— n

Gedanken
und
Erläuterungen
über das
Kirchenrecht
bey Erklärung
der
PRINCIPIORVM
IVRIS CANONICI
speciatim
IVRIS ECCLESIASTICI PVBLICI ET PRIVATI
quod per Germaniam obtinet
des Hrn. Hofraths und Professors
Georg Ludewig Böhmers
zu Göttingen
entworfen
und
zum Nutzen seiner Zuhörer
zum Drucke befördert
von
Hermann Becker
der Rechten Doktor, und öffentlichem Lehrer auf der Königl. Akademie zu Greifswald

Bützow und Wismar
in der Berger: und Boednerischen Buchhandlung
1772

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Denen

von

Allerhöchst Ihrer

Königlichen Majestät

und dem

Königreiche Schweden

zur

Hohen Einrichtungs-

kommißion

derer

Pommerischen Lande

sowohl überhaupt

als auch

zur Visitation der Königlichen

Akademie Greifswald

Höchstverordneten Herren

HERR

Hanns Heinrich

von Sieven

Allerhöchst Ihro Königlichen Majestät
und des Reiches Rath, Generalguverneur,
der Königlichen Greifswaldischen Akademie
Kanzler, Ritter und Kommandeur der
sämmtlichen Königlichen
Orden

HERR

Peter Friderich

von Segart

Königlichen Staatssekretär, und Ritter
des Nordsternordens

HERR

Carl Otto

von Segebaden

Königlichen Generalmajor, und Landeshauptmann, Ritter vom Schwerdtorden

Herrn Carl

von Lagerflycht

Königlichen Kanzeleyrath, und Ritter vom Nordsternorden

Excellence,

Hochgebohrnen, Hochwohl-gebohrnen, Hochgebietenden

und

Höchstzuverehrenden

HERREN

widmet

im Gehorsam und Pflicht

diese Blätter

der

Verfasser.

*

Ewre Excellence,

und meine sämmtli-

che Höchstzuvereh-

rende, Hochgebietende Her-

ren, fordern, vermöge und nach

Vorschrift des Höchst Denselben

aufgetragenen Amtes und Geschäff-

tes, mit Recht von mir eine Nach-

richt, in wie weit und auf was Art

ich, dem von Allerhöchst Ihrer Kö-

niglichen Majestät auf hiesiger ho-

hen Schule Allergnädigst mir auf-

getragenem Amte, und denen damit

verknüpften Pflichten eines öffent-
lichen Vortrages der juristischen
Wahrheiten, schuldigen Gehorsam
zu leisten, bemühet lebe. Ich glau-
be, auf keine bessere und kürzere
Art dieser meiner Pflicht ein Gnü-
gen leisten zu können, als wenn
mir die Freyheit nehme, Ewrer
Excellence, Hochgebohrnen,
und Hochwohlgebohrnen, eine
gedruckte Probe meines gewöhnli-
chen Lehrvortrages zur geneigtesten
Beprüfung darzulegen, und mich
dabey auf das Gezeugniß meiner
Zuhörer zu beruffen, daß mein
mündlicher Vortrag in meinen öf-
fent-

fentlichen Lehrstunden auf die Art eingerichtet sey. Kann ich das Glück haben, Ewrer Excel-lence, Hochgebohrnen, und Hochwohlgebohrnen, geneigtesten Beyfall darinnen zu erhalten, so wird solches, so, wie zu meiner Rechtfertigung bey Allerhöchst Ihrer Königlichen Majestät wegen pflichtmäßiger Beobachtung meines Amtes, auch zur Beruhigung meines Gewissens, dienen, und ich habe meinen Endzweck, so mich bewogen, diese Blätter dem Drucke zu übergeben, erreichet. Der Ewrer Excellence, Hochge-

bohrnen, und Hochwohlgebohrnen, Gewogenheit und Schutz mir gehorsamst erbitte, und mit pflichtschuldigster Devotion und Gehorsam ersterbe

Ewrer Excellence,

Hochgebohrnen, und Hochwohlgebohrnen,

meiner Höchstzuverehrenden

und

Hochgebietenden Herren

gehorsamster Knecht,

Hermann Becker.

Vorrede.

Wieder ein neuer Diskur über ein Lehrbuch, möchte man doch mit dergleichen Arbeit zu Hause bleiben, und nicht Zeit und Druck so unnütze verschwenden. Dieses ist der Einwurf, den ich mir bey öffentlichem Abdrucke gegenwärtiger Blätter nicht ohne Gründe vermuthen muß. Und eben dahin zielet die Absicht gegenwärtiger

Vorre-

Vorrede, um solchen Einwurf abzulehnen. Meine Absicht ist einzig und allein auf den Nutzen dererjenigen, die sich meiner Anleitung in dem Kirchenrechte bedienen, gerichtet. Weiter gehet sie nicht, und daraus ersuche ich, mich zu beurtheilen, mein Vorhaben zu tadeln, oder zu billigen. Die Jahre über, da ich hieselbst und an andern Orten Gelegenheit gehabt, meine geringe Vorlesungen über das Kirchenrecht in Deutschland zu halten, habe ich bemerket, daß nicht alle meine Zuhörer den Zusammenhang derer im mündlichen Vortrage berührten Wahrheiten sogleich deutlich und überführend gefasset, und, wenn ich weiter gegangen bin, habe ich häufig bemerket, daß die Unaufmerksamkeit auf die vorhero vorgetragenen allgemeinen Sätze, bey denen folgenden, einen Mangel der Deutlichkeit und der Ueberführung bey einigen meiner Zuhörer zurückgelassen. Einige dererselben haben mir durch Privatbesuche und Unterredungen

gen

gen selber die Ehre erwiesen, dieses anzuzeigen, und, wann ich Gelegenheit genommen, sie in Privatunterredungen auf die vorigen allgemeinen Sätze zurückzuführen, ist ihnen allererst die Deutlichkeit derer Sätze einleuchtend geworden. Dazu aber fehlet Zeit und Muße, es jederzeit zu thun, und ich glaube, durch die eigene Nachlesung dieses Diskurses bey ihnen eben das auszurichten. Wenigstens sehe ich nicht, woher diese Absicht, mit Grunde zu tadeln. Sehr oft kommt noch dazu, daß einige Hindernisse einen Zuhörer abhalten, denen öffentlichen Vorlesungen in der gesetzten Stunde beyzuwohnen, und da bemerke ich, daß, wenn in denen folgenden Stunden, da sie gegenwärtig, Wörter und Sätze gebrauchet werden, so in denen versäumten Stunden erkläret und bewiesen worden, es ihnen böhmische Wälder bleiben. Auch diese werden sich durch Nachlesen dieses Diskurses, hoffe ich, von selbsten helfen können. Es kommt bey mir noch der dritte Grund hinzu, so

folgen-

folgender ist: Ich lebe und lehre an einem Orte, wo das Sprüchwort: Noli turbare crabrones, seine lebhafte Anwendung findet, und sehr häufig finde ich, daß die Jünger eines solchen Meisters, dem das Peccatum originale das Proprium quarti modi ist, um Nachrichten zwischen zu tragen, sich in meinen Vorlesungen aus Neugier, oder andern Absichten, mit einmischen. Diese kann ich nicht besser abfertigen, als mit Zurückweisung auf diesen Diskur, und alsdann mit der Antwort: Gehet nun hin, und saget Johanni wieder, was ihr leset, und sehet. Nach diesen Absichten einzig und allein, geneigtester Leser, bitte ich, mich zu beurtheilen, und, wenn dieses geschiehet, kann ich mit ruhigem Gewissen den bekandten Ausspruch anführen:

Feci, quae potui, potui, quod, Christe, dedisti,
Displiceam, placeam, mihi unum idemque erit.

* * *

Eingang

Eingang
und
Vorbericht.

Die Absicht der gegenwärtigen Arbeit ist die Abhandlung der Kirchenrechtsgelahrheit. Bekandt ist es, daß, so, wie die bürgerliche Rechtsgelahrheit, iurisprudentia positiua, überhaupt in einer gründlichen und deutlichen Erkenntniß, und dahero in einer Wissenschaft derer bey vorkommenden Geschäfften, nach Inhalt und Vorschrift derer Gesetze, obwaltenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten bestehe, also auch selbige pro diuerso obiecto negotiorum, de quorum iuribus et obligationibus agitur, wieder eingetheilet werden könne. Aus diesem Satze fließt nicht nur die aus andern Stunden schon bekandte Eintheilung in Iurisprudentiam priuatam, publicam und gentium, sondern aus ebendemselben Grunde kann auch die Eintheilung der

Rechtsgelahrheit in saecularem et ecclesiasticam hergeleitet werden. Denn, entweder bekümmern wir uns blos um Dinge und Geschäffte, so die Kirchen, und die in selbiger zu übende Religion und Gottesdienst, gar nicht angehen, daher Negotia saecularia genennet werden, und so ist die gründliche Wissenschaft derer dabey vorkommenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten die Iurisprudentia saecularis, der Complexus derer Gesetze aber, so davon verordnen, das Ius saeculare, und kann nach dem, wie es entweder Lehen seyn, davon gehandelt wird, oder nicht, in Ius saeculare, feudale et allodiale eingetheilet werden; oder wir handeln von Geschäfften, welche die Kirche, und den in selbiger vorkommenden Gottesdienst, angehen, dahero Negotiis ecclesiasticis, und so heißt die Scientia iurium et obligationum, quae ecclesiam et negotia ecclesiastica concernunt, die Iurisprudentia ecclesiastica, die Kirchenrechtsgelahrheit, und der Complexus legum, so diese Iura und Obligationes bestimmen, das Ius ecclesiasticum.

Von dieser nun soll gegenwärtig gehandelt werden, und wollen wir also das Ius ecclesiasticum durchgehen. Die der Kirchen angehende Gerechtsame aber und Verbindlichkeiten werden hauptsächlich im Corpore iuris canonici vorgetragen. Da wir nun allezeit die in unserer Rechtsgelahrheit vorkommenden Wahrheiten aus denen Gesetzen erlernen müssen, so davon reden, so werden wir auch in dieser Iurisprudentia ecclesiastica hauptsächlich mit denen Textibus iuris canonici

nonici zu thun haben, und die Sätze, so vorkommen, daraus hernehmen, beweisen, und erklären müssen. Eben aus diesem Grunde, daß die meisten Sätze in der Iurisprudentia ecclesiastica ex textibus iuris canonici hergenommen werden, wird auch das ganze Ius ecclesiasticum das Ius canonicum genennet, und die Iurisprudentia ecclesiastica erhält auch die Benennung der Iurisprudentiae canonicae, der kanonischen Rechtsgelahrheit. Und dieses wird also auch den Grund darlegen, warum der von uns zum Grunde dieser Abhandlung gelegte Verfasser sein Compendium Principia iuris canonici genennet, weil darinnen die Grundsätze der Kirchenrechtsgelahrheit, so, wie solche hauptsächlich in dem Corpore iuris canonici in Germania recepti enthalten, vorgetragen werden.

Es würde aber wenig helfen, wenn wir, bey Abhandlung dieser Kirchenrechtsgelahrheit, blos bey denen Textibus corporis iuris canonici bestehen bleiben wollten, und daraus die in Kirchensachen in Deutschland vorwaltende Gerechtsame und Verbindlichkeiten allein herleiten, prüfen, und beweisen wollten. Vielmehr ist das ganze Corpus iuris canonici eben so, wie das Corpus iuris romani in Deutschland ein bloses Ius receptum, welches, ob es gleich in toto complexu recipiret worden, so, daß also derjenige, der in textum iuris canonici expressum provociret, eine fundatam Intentionem vor sich hat, und nicht verbunden bleibet, receptionem huius vel illius textus specialem darzuthun, dennoch nur in so

weit, als recipiret, und verbindlich angenommen werden kann, als 1) die Grundsätze unserer Religion und Kirchen, insonderheit der Evangelischen, nicht ein anders bestimmen, und entgegen stehen; 2) der Zustand des deutschen Reiches, und die Verhältniß derer verschiedentlich darinnen befindlichen Kirchen, nicht ein anders, und dahero andere Gerechtsame und Verbindlichkeiten bey denen Kirchengeschäfften, erfordern, und endlich 3) die besondern deutschen Reichs- sowohl, als Landesgesetze, Gewohnheiten, und wohlhergebrachte Gebräuche, nicht ein anders feste gesetzet, und dahero andere Gerechtsame und Verbindlichkeiten feste gesetzet haben. Diese drey Ausnahmen aber nun ändern sehr Vieles, wo nicht das Mehreste, von denen im Corpore iuris canonici bey denen Kirchengeschäfften bestimmten Gerechtsamen und Verbindlichkeiten ab, bestimmen selbige anders, oder schränken wenigstens die Sätze ein, oder erstrecken sich auch weiter. Es würde dahero in Deutschland eine sehr magere und unbrauchbare Iurisprudentia ecclesiastica herauskommen, wenn wir blos hier aus denen Textibus iuris canonici die Principia abhandeln wollten. Und deßwegen hat der Verfasser des von uns zum Grunde unserer Abhandlung gelegten Compendii die ex corpore Iuris canonici hergenommene Principia Iuris ecclesiastici so abzuhandeln gesuchet, daß er in Beybehaltung derer selben nur das Ius ecclesiasticum, quod in Germania obtinet, oder in so weit die Principia Iuris canonici noch in Deutschland Anwendung finden,

den, hingegen aber die Kirchengesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, nicht ein anders bestimmen, vorzutragen gesuchet.

Dieses nun, in Rücksicht auf Deutschland, so abzuhandelnde Ius ecclesiasticum, und die daraus herzuleitende Iurisprudentia ecclesiastica in Germania, bestimmet entweder die Gerechtsame und Verbindlichkeiten bey Kirchengeschäfften, so zwischen demjenigen, der die Potestatem ecclesiasticam auszuüben hat, und den übrigen Mitgliedern der Kirchen, gegeneinander vorwalten; oder es betrifft die Gerechtsame und Verbindlichkeiten, so die einzelnen Mitglieder der Kirchen unter sich bey Kirchengeschäfften zu beobachten haben. Jenes heißt das Ius ecclesiasticum publicum, und die Scientia dieser Iurium ac Obligationum die Iurisprudentia ecclesiastica publica. Dieses machet das Ius ecclesiasticum priuatum aus, und die gründliche Wissenschaft desselben die Iurisprudentiam ecclesiasticam priuatam, beydes wird im Compendio, so weit es in Deutschland vorwaltet, abgehandelt.

Sollen wir nun aber diese in Deutschland obwaltende sowohl öffentliche, als Privat-Kirchenrechtsgelahrheit, so, wie selbige theils in denen Principiis Iuris canonici gegründet; theils die Verpflichtung des Reiches sowohl, als auch einer jeden darinnen giltigen Kirche selbsten, ja, theils endlich die Reichs- und Landesgesetze, und die Verhältniß derer verschiedenen Kirchen gegeneinander, die Gerechtsame und Verbindlichkeiten in Kirchensachen bestimmen, durchgehen: so wer-

den wir auch nicht eher im Stande seyn, darüber ordentlich und mit Grunde urtheilen zu können, wo uns nicht vorhero die Art und Beschaffenheit einer Kirchen überhaupt sowohl, und deren Verhältniß gegen den Staat, als auch insbesondere die Verfassung und innerliche Einrichtung einer jeden in Deutschland auf- und angenommenen Kirchenversammlung, wie auch die Verhältniß dererselben gegeneinander, nach Inhalt derer Reichsgrundgesetze, bekandt gemachet worden. Eben so wenig werden wir fortkommen können, wo uns nicht die allgemeinen sowohl, als besondern Kirchengesetze, bekandt und geläufig seyn. Denn alles dieses enthält den Grund und die Quelle derer Wahrheiten, davon und darüber wir urtheilen sollen. Und dann allererst, wenn uns diese bekandt worden, werden wir uns im Stande befinden, über die in der deutschen Kirchenrechtsgelahrheit vorkommende besondere Wahrheiten mit Grunde, und Gewißheit, und Ueberführung, zu urtheilen. Daraus also ergiebet sich auch die vom Auctore gemachte Haupteintheilung des Compendii von selbsten. Denn so nimmt selbiger zwey Theile, den Partem generalem und specialem, an.

Der erste oder allgemeine Theil handelt de Indole Ecclesiae in genere, und von der Verhältniß der Kirchen gegen den Staat, insbesondere aber von dem Ursprunge und innerlichen Verfassung derer beyden in Deutschland angenommenen und geltenden Kirchenversammlungen, der Päbstlichen und Evangelischen Kirche, ingleichen

chen ihrer beyder Verhältnisse nach denen Reichsgesetzen gegeneinander, und endlich von der Historie derer Kirchengesetze, und deren verschiedenen Sammlungen.

Der andere, oder Pars specialis, hingegen nimmt die besondern und einzeln Wahrheiten der Kirchenrechtsgelahrheit, nach gewissen bestimmten Untereintheilungen, durch. Was dahero den

PARTEM
GENERALEM
DE
NATVRA ET INDOLE
ECCLESIAE EIVSQVE HABITV ET AD REM PVBLICAM, ET INTER SE, ITEM DE NOTITIA LEGVM ECCLESIASTICARVM ET DEFINITIONE IVRIS ET IVRISPRVDENTIAE ECCLESIASTICAE

betrifft, so sind die darinnen vorzutragen nöthigen Stücke von dem Auctore in VII. Titeln abgehandelt worden, deren Verzeichniß in dem am Ende des Compendii befindlichen Indice Titulorum zu finden. Es handelt dahero der

TIT. I.

DE ECCLESIA IN GENERE EIVSQVE IVRIBVS.

§. 1.

Und da werden wir zur bessern Auseinandersetzung dessen, was der Autor hier vorgetragen, einen Hauptgrundsatz, als bewiesen, zum voraussetzen müssen, und können, da er theils sonsten schon bewiesen ist, und theils auch von keinem, wenigstens keinem Christen, in Zweifel gezogen werden kann.

Dieser bestehet darinnen, daß ein GOtt sey, der, als das allerweiseste, wahrhaftigste, allwissende, allgegenwärtige, gütigste, reine, und, mit einem Worte, allervollkommenste Wesen, verdienet, von allen Kreaturen, insonderheit aber dem Menschen, der eben zu dem Ende von GOtt mit der Vernunft begabet worden, aufs höchste und innigste verehret zu werden. Die Handlungen nun, so ihren Grund und Ursprung, warum wir sie vornehmen, in dem Urtheile haben, das wir von denen Vollkommenheiten GOttes fällen, und deren ihr Inbegriff, Complexus, heißt der Gottesdienst, Cultus diuinus, und ein jeder Mensch bleibet dahero, man mag ihn einzeln

zeln für sich, oder in Gesellschaft mit andern, betrachten, unstreitig verbunden, GOtt zu dienen.

Dieser Cultus diuinus nun, so, wie gesaget, in einem Inbegriffe unserer Handlungen bestehet, welche wir aus dem Grunde vornehmen, weil wir die Vollkommenheiten GOttes auf diese oder jene Art eintheilen, äussert sich entweder blos durch unsere innere Handlungen bey uns selbsten, oder unsere Gedanken und Begriffe von denen Vollkommenheiten GOttes brechen auch in äusserliche Handlungen aus, und wir geben unsere innerliche Neigungen und Gedanken auch durch äusserliche Handlungen andern zu erkennen. Und daher wird der Cultus diuinus, der Gottesdienst, auch in den innerlichen Gottesdienst, Cultum diuinum internum, und äusserlichen Gottesdienst, Cultum diuinum externum, eingetheilet. Der innerliche Gottesdienst gehet hauptsächlich auf zwey Hauptgrundsätze aus, so aus der Güte GOttes, und der Gerechtigkeit desselben, hergenommen werden. Die Güte GOttes erfordert Liebe und Zutrauen; die Gerechtigkeit aber die Furcht der göttlichen Strafe. Der äusserliche Gottesdienst hingegen kann so mancherley seyn, als es besondere Handlungen giebet, in deren Unternehmung und Ausübung uns die Ehrfurcht, Liebe, Vertrauen, u. s. w. so wir gegen GOtt wegen seiner Vollkommenheiten haben, bringet. Z. B. das Knieebeugen, Händefalten, Bethen, Singen, und Predigen, ꝛc.

Alle diese unsere Handlungen nun, sie mögen innerliche oder äusserliche seyn, welche wir, durch unsere Begriffe von denen Vollkommenheiten GOttes bewogen

wogen, vornehmen, werden entweder nach gewissen Grundsätzen, und auf eine nach selbigen bestimmte gewisse Art, vorgenommen, oder nicht. Die bestimmte Art, GOtt zu dienen, nun, den Modum determinatum, Deum colendi, nennen wir überhaupt die Religion.

Daher fliessen aus diesem Begriffe auch folgende Sätze von selbsten. Ohne eine Erkenntniß GOttes kann keine Religion seyn, denn sie gründet sich eben auf die Begriffe, so jemand von GOtt hat, und, ob es gleich nicht möglich, daß es einen Menschen gebe, der mit wahrer Ueberführung keinen GOtt glaube, so kann es doch einen Menschen ohne Religion geben. Denn, wenn er sich um die Vollkommenheiten dieses göttlichen Wesens nicht bekümmert, so können selbige auch bey ihm keinen Gottesdienst, vielweniger eine nach gewissen Grundsätzen bestimmte Art, GOtt zu dienen, würken, und daher bleibet er, wenn er gleich einen GOtt glaubet, dennoch ohne Religion. Ja, daher finden wir auch den Grund, woher jemand, in eine andere Religion, als er bishero gehabt, überzutreten, bewogen werden kann. Denn, wenn er sich zwar nach seinen bisherigen Begriffen von GOtt und denen göttlichen Vollkommenheiten bestimmet, seine den Gottesdienst ausmachende Handlungen auf diese, nicht auf eine andere Art vorzunehmen, so können andere Begriffe, so er nunmehro von denen göttlichen Vollkommenheiten erhält, ihn auch zu einer anders bestimmten Art, GOtt zu dienen, bringen, und daher zu einer andern Religion ziehen. Es hindert auch hierbey nichts, wenn er sich gleich durch einen Eyd anhei-

schig

schig gemachet, bey seiner ersten Religion zu bleiben. Denn dieser Eyd beziehet sich nur auf seine damalige Begriffe. Aendern sich diese mit Grunde und Ueberführung, so muß auch die Verbindlichkeit des Eydes wegfallen. Ja, daher fließt auch der Satz von selbsten, daß, je mehrern und sichern Grund ich habe, mir von GOtt und denen göttlichen Vollkommenheiten den Begriff zu machen, den ich würklich habe, und je mehr dieser mein Begriff mit dem Wesen GOttes übereinkommt, destogewisser und sicherer ist auch meine Religion, daß also allerdings, wie der Auktor im Schol. aus dem SCHILTER l. c. anführet, die Veritas Religionis von der Veritate principii credendorum abhanget. Ja, überhaupt ergiebet sich daraus der Unterschied aller, der jüdischen, katholischen, evangelischen Religion, aus der unterschiedenen Art und Bestimmung, GOtt zu dienen.

Wenn ich dahero nach denen Lehren, so in der Bibel durch Christum, und seine Apostel, von GOtt und denen göttlichen Dingen vorgetragen werden, meine Art, GOtt zu dienen, bestimme, so ist das auch die christliche Religion, und, was dagegen läuft, das ist auch folglich der christlichen Religion entgegen. Ja, eben daraus sehen wir weiter, daß die Religion nicht nur die Actus religiosos, die Handlungen, unter sich begreiffe, so bey dieser nach der Bibel, und denen Lehren Christi, und derer Apostel, bestimmten Art, GOtt zu dienen, den Gottesdienst ausmachen, sondern, daß auch hieher, und ad Religionem christianam, mitgerechnet werden müssen die Sätze, so wir, nach Inhalt derer von Christo, und

denen Aposteln, in der Bibel von GOtt, dem göttlichen Willen, Vollkommenheiten und Eigenschaften, vorgetragenen Lehren, als wahr annehmen, und bey der Art unsers Gottesdienstes zum Grunde setzen; daß also der Auktor ganz recht hat, wenn er in dem Schol. beym gegenwärtigen §. saget: Religio constat credendis et agendis. Nam constat credendis, ich muß, wo ich der christlichen Religion zugethan seyn will, dasjenige glauben, und als wahr annehmen, was in der Bibel von GOtt und denen göttlichen Dingen vorgetragen wird. Constat quoque agendis, ich muß nunmehro nach diesen als wahr angenommenen Grundsätzen meine zum Gottesdienste abzielende Handlungen einrichten. Fehlet eines von diesen beyden Stücken, so ist es auch keine christliche Religion, oder wenigstens eine Religio christiana valde maculata.

Ja, eigentlich müssen wir bey der christlichen Religion, so, wie bey einer jeden andern überhaupt, auf 4 besondere Stücke sehen, so allesammt schon ad religionem gehören, und, als Partes integrantes derselben, angesehen werden können. Denn, so gehören hieher

1) diejenigen Sätze selbsten, so wir, nach Anleitung derer von Christo und denen Aposteln in der Bibel vorgetragenen Lehren von GOtt und göttlichen Dingen, als wahr annehmen, oder, wie unser Auktor sich ausdrückt, doctrinae de cultu Dei in Christo in Sacra Scriptura reuelatae, welche sonsten Dogmata fidei, die Glaubenslehren der christlichen Religion, genennet werden. Den Complexum dererselben nennet der Auktor den Fidem christianam,

stianam, da er den Ausdruck obiectiue nimmt. Nun leugne ich nicht, daß freylich die Benennung vom Fide christiana, theils in denen Textibus Iuris canonici, theils bey denen Scriptoribus Iuris ecclesiastici, ja, im gemeinen Leben, in diesem Verstande vorkomme. Denn, so darf man nur an die Benennung des Gesanges, so unter dem Namen des Glaubens in der Kirchen bekandt, ja an die Redensart, gedenken: Dieser oder jener Lehrsatz ist dem christlichen Glauben entgegen. Aber, es bleibet mir doch allezeit ein Conceptus aequiuocus, wenn ich den Complexum doctrinarum de cultu Dei in Christo in Sacra Scriptura reuelatarum selbsten schon Fidem christianam nennen will, und derer Päbstler nachhero ausgekünstelter Fides formularis hat eben aus diesem aequiuoco Significatu seinen Ursprung genommen. Mir bedünket aber, man thue, alle Zweydeutigkeit zu meyden, besser, wenn man das Wort: Fides christiana, subiectiue nehme, und lieber den Complexum doctrinarum das Symbolum ecclesiae, oder Confessionem publicam fidei christianae, nenne. Und alsdenn ist Fides christiana subiectiue sumta das

2te Stück, so da Religionem christianam ausmachet, der Assensus, so man denen Doctrinis fidei giebet, der Fides christiana. Daher denn auch diejenigen, die solchen Dogmatibus fidei in ecclesia christiana beypflichten, den Namen derer Fidelium oder Christianorum bekommen, die andern aber, so ihren Assensum diesen Dogmatibus fidei nicht geben, Infideles genennet werden. Zwar scheinet der Auktor hier abstimmig

zu

zu seyn, da er Fideles diejenigen nennet, qui fidem christianam publice profitentur. Wenn wir aber nur dabey betrachten, daß diejenigen, qui fidem christianam, oder, nach dem Begriffe des Auctoris zu reden, doctrinas de cultu diuino in Christo in Sacra Scriptura reuelatas publice profitentur, eben diejenigen seyn, qui assensum suum in eiusmodi doctrinis publice profitentur, so wird sich auch dieser anscheinende Widerspruch leichtlich heben lassen. Daher denn also auch der von dem KEVFFEL in Iurisprudentia ecclesiast. vniuersal. Lib. 2. cap. 1. §. 3. angeführte, in primitiua ecclesia Christiana gebräuchliche, Unterscheid inter fideles et catechumenos sich destodeutlicher erklären läßt. Denn, so waren Catechumeni eigentlich diejenigen, qui adhuc in primis christianae religionis fundamentis instruebantur, und dahero, da sie von der Veritate dogmatum noch nicht völlig überführet waren, auch noch nicht ihren Assensum diesen Doctrinis völlig gaben, oder geben konnten, und eben deßwegen denen Fidelibus oder Christianis entgegen gesetzet wurden, als welches diejenigen waren, die da Conuicti de veritate harum doctrinarum baptizati erant et sacrae Coenae ac mysteriorum religionis participes fiebant. Hingegen waren Haeretici, und diejenigen, qui a fide recedunt, überhaupt des christlichen Namens unwürdig, daher auch TERTVLLIANVS in demonstrat. euang. Lib. 7. cap. 2. schreibet: Si haeretici sunt, christiani esse non possunt. Das

3te Stück aber, welches christianam religionem ausmachet, sind die Handlungen, so bey der

secun-

secundum dogmata fidei bestimmten Art derer Christen, GOtt zu dienen, den würklichen Gottesdienst ausmachen, die *Actus religiosi*. Und diese können also auch, nachdem der Cultus externus oder internus ist, entweder Actus religiosi interni oder externi seyn; Beyde aber constituunt religionem. Endlich aber gehöret

4) noch hieher die Art und Weise, so bey der Ausübung derer Actuum religiosorum externorum beobachtet wird, die sogenannte *Liturgia*. Alle diese 4 Stücke gehören sämmtlich ad religionem, und zwar die beyden erstern ad credenda, die beyden letztern aber ad agenda. Und alle Negotia, so zu einem von diesen 4 Stücken hingerechnet werden können, sind Negotia, quae religionem christianam concernunt.

Alle Negotia nun aber, quae religionem quouis modo concernunt, und daher alle Doctrinae fidei christianae, et negotia, quae eas concernunt, alles, was fidem christianam angehet, alle Actus religiosi, tam interni, quam externi, und dieselbige auf irgend eine Art koncernirende Geschäffte, kommen unter dem allgemeinen Namen derer Sacrorum für. Wir haben daher in diesem Verstande personas sacras, res sacras, locum sacrum, actus sacros, negotia sacra, in so weit, wie personae, res, locus, actus, negotium religionem concernens, vorhanden. Von einer interna sanctitate et charactere weiß religio christiana pura et nondum maculata nichts, aber destinatio et respectus ad religionem machet diesen Characterem externum allerdings aus. Und wer, oder in so weit er

ein

ein Ius in sacra, oder ad sacra, hat, der und in so weit hat er auch ein Ius in dogmata fidei, in fidem christianam, in actus religiosos, tam internos, quam externos, et in liturgiam, und ad dogmata fidei, ad fidem christianam, ad actus religiosos, tam internos, quam externos, et ad liturgiam. Ja, da Sacra eben alle diese Negotia, quae religionem concernunt, überhaupt ausmachen, und aber, quod religionem concernit, entweder dogmata fidei et fidem christianam, oder auch actus religiosos, vel internos, vel externos, et liturgiam, betrifft, so können auch und müssen, nach Anleitung des

§. 2.

Die Sacra selbsten *in Sacra interna* und *Sacra externa* eingetheilet werden. Die Sacra externa sind die eigentlichen sogenannten Adiaphora: Der FLOERCKEN in seinen Praecept. iurispr. eccles. §. 12. suchet diesen Unterscheid aus zweyen Regeln zu bestimmen. Er nimmt nämlich an omnia, quae ad sacra referuntur aut etiam referri possunt

vel iure diuino, aut naturali, aut positiuo iam determinata sunt	vel nondum determinata sunt
Sacra interna	Sacra externa

Ganz unrecht ist dieser Begriff zwar nicht, und kommt auch, wenn er näher auseinandergesetzet wird, würklich mit dem vom Auctore angeführten Begriffe über:

überein. Nur aber mangelt es bey selbigem in Anwendung auf die besondern Fälle bisweilen an deutlicher Bestimmung dieses Begriffes. Wir werden daher nöthig haben, die im Auctore beygebrachte nähere Bestimmung zu beleuchten.

Alles, was wir ad Sacra hinrechnen, betrifft die Religion, und die dazu gehörigen Stücke. Nun sind aber die zur Religion derer Christen gehörigen Stücke

entweder credenda — oder agenda

credenda: dogmata fidei; atque exinde pendens fides christiana

agenda: actus religiosi, tam interni (a) quam externi (b); et liturgia

(a) Die Actus religiosi interni hängen lediglich und allein von denen Begriffen, so wir von GOtt, und denen Vollkommenheiten GOttes, nach Anleitung derer Lehren in der Bibel, denen wir Beyfall geben, insonderheit der Liebe und Zutrauen zu GOtt, wegen dessen Güte, und der Furcht vor der göttlichen Strafe, wegen dessen Gerechtigkeit, ab, und können, so lange wir diese Begriffe haben, und denen Lehren der Bibel Beyfall geben, bey uns nicht anders seyn.

(b) Die Actus religiosi externi aber sind entweder

mit

mit denen Begriffen von GOtt, und denen in der Bibel vorgetragenen göttlichen Wahrheiten indiuulso nexu verknüpfet, und können, so lange wir diese als wahr ansehen, von uns nicht anders äusserlich vorgenommen werden

|

a cultu diuino absolute dependentes actus religiosi externi

oder es sind solche Handlungen, welche wir äusserlich zwar aus dem Grunde vornehmen, weil wir glauben, dadurch denen göttlichen Vollkommenheiten, und denen Lehren der Bibel, am gemässesten zu handeln. Indessen aber handeln wir auch noch nicht wegen unserer Begriffe von GOtt, und denen Lehren der Bibel, wenn wir selbige entweder gar unterlassen, oder auf eine andere Art selbige bestimmen

|

non absolute a cultu diuino et assensu doctrinarum dependentes actus religiosi externi.

Betreffend nun die Sacra, so wir vor uns haben, entweder die Credenda und den Assensum, so wir denen Dogmatibus fidei geben, oder sie betreffen zwar Agenda, aber denn doch die Actus religiosos internos, oder endlich, sie betreffen zwar Actus religiosos externos et liturgiam, aber in so weit beydes, in Ansehung unserer Begriffe von GOtt und göttlichen Wahrheiten, denen wir Beyfall geben, indiuulso nexu kohäriren, so sind es Sacra interna. So gehöret z. B. ad Sacra interna religionis euangelicae der Satz, daß in keinem andern Heil, auch in keinem andern Namen denen Menschen gegeben, selig zu werden, denn nur allein

in

in dem Namen Christi, und daher gute Werke zur Seligkeit nichts beytragen. Der Beyfall nun, welchen ich diesem Satze gebe, gehöret dahero ebenmässig ad Sacra interna religionis euangelicae. Ingleichen, ob ich glaube, daß die Formula absolutionis eines Predigers im Beichtstuhle die Vim declaratiuam blos oder auch Vim absolutiuam habe, gehöret ad Sacra interna. Eben so, ob ich vor einem Heiligen, dem ich keine Qualitatem diuinam zueigne, dennoch die Kniee beugen, und ihn anbethen könne, oder nicht, ist zwar ein Actus religiosus externus, aber ein solcher, der mit denen Principiis der evangelischen Religion indiuulso nexu kohäriret, und gehöret also ad Sacra interna euangelicorum. Endlich aber, ob das Abendmahl unter beyderley Gestalt, Brodt und Wein, ausgetheilet werden solle, oder nicht, gehöret zwar ad liturgiam, aber quae indiuulso nexu cohaeret cum doctrinis sacri codicis, und dahero auch ad Sacra interna. Und eben daraus werden wir den Auctorem verstehen können, wenn er saget: Sacra interna waren, quae assensum doctrinarum fidei, cultum internum et quicquid praeterea ab hoc in externo absolute dependet, respiciunt.

Die Sacra hingegen aber, so blos die Actus religiosos externos et liturgiam betreffen, und per doctrinas fidei a me approbatas, et cultum internum nicht absolute erfordert werden, so in meinem Willkühr bleiben, wie ich sie einrichten will, das sind auch nur Sacra externa. So gehöreten z.B. ad Sacra externa religionis euangelicae, ob man an einem katholischen Orte, wenn das Venera-

bile in Proceßion vorbeygetragen wird, den Huth abziehe, oder nicht, denn dadurch erzeige ich noch keinen Gottesdienst, sondern es gehöret zum äusserlichen Ceremoniel, so ich auch bey andern Dingen gebrauche, denen ich noch keine göttliche Eigenschaft beylege. Ob die Gesänge: Ein feste Burg ist unser GOtt, ꝛc. gesungen werden sollen, oder nicht, gehöret ad Sacra externa.

Die Sacra interna nun allesammt machen das Hauptwesen der Religion aus, und, so bald die geändert werden, wird die Religion selbsten geändert. Ja, sie hängen allesammt, kein einziges Stück ausgenommen, von der erkannten Wahrheit derer Glaubenslehren, und der davon habenden Ueberführung, folglich von eines jedem Begriffe, ab, den man sich von GOtt und göttlichen Dingen machet, können daher als res intellectus, siue quae ab intellectu dependent, schlechthin angesehen werden. Von denen Dogmatibus fidei selbsten, und dem damit verknüpften Fide christiana, wird keiner, der nur irgend einigermaassen vernünftig urtheilet, dieses zu leugnen begehren. Auch bey denen Actibus religiosis internis wird es eben nicht viele Mühe kosten, dieses darzuthun. Denn so hangen nach obigen solche lediglich und allein von meinen Begriffen ab, so ich von GOtt und denen göttlichen Vollkommenheiten, insonderheit der Liebe und Güte, und der Gerechtigkeit GOttes habe. So bald ich diese ändere, so werden sich meine zum innerlichen Gottesdienste gehörige innerliche Handlungen von selbsten anders bestimmen. So lange aber diese meine Begriffe bleiben, so lange stehet es nicht in meinen

Kräften,

Kräften, meine innerliche Neigungen und Actus internos anders zu bestimmen. Was aber die Actus religiosos externos und liturgiam betrifft, in so weit selbige, nach Anleitung meiner Dogmatum fidei, und meinen Begriffen von GOtt, und denen göttlichen Wahrheiten, nicht anders seyn können, möchte es einigermaassen zweifelhaft scheinen. Wenn wir aber nur dabey bedenken, daß, so bald wir diese mit unserm Glauben durchaus verbinden, auch äusserliche Handlungen anders bestimmen wollten, wir alsdenn gegen unsere eigene Ueberzeugung handeln müßten, und ferner dabey erwägen, daß wir nichts anders thun können und mögen, als was wir für gut, und in so weit wir es für gut wenigstens ansehen: so wird sich auch in Ansehung dieser die Wahrheit dieses Satzes gar bald ergeben. Denn, wenn wir bey unserer fortdauernden Ueberzeugung und fortwährenden Begriffen dennoch die entgegen stehende Handlung thun wollten, so würden wir es nicht mehr als einen Cultum diuinum, sondern als einen Contemtum Dei, ansehen müssen, und so würde es gar aufhören, ein Actus religiosus zu seyn. So lange es also ein Actus religiosus bleiben soll, so lange muß er auch nach diesen unsern Begriffen, und nach denen von uns erkannten göttlichen Wahrheiten, und deren Vorschrift, eingerichtet bleiben.

Daher werden wir nun auch, den Satz zu beurtheilen, im Stande seyn, an religio, hinc sacra admittant imperium et coactionem. Die Katholicken, und alle diejenigen, so eine Papocaesariam statuiren, dahin auch die rechten strengen Presbyterianer

terianer in Engelland gerechnet werden können, unterwerfen die ganze Religion, und also auch alle Sacra, sowohl interna, als externa, dem bloßen Willkühr des Pabstes, oder wenigstens des Presbyterii. Die zwote Meynung wird die Caesaropapia genennet, und unterwirft die ganze Religion mit allen Sacris internis und externis lediglich und allein dem Willkühr des Landesherrn. THOMAS HOBBESIVS, ein Holländer, in seinem bekandten Traktate de ciue cap. 18. §. 6. et 14. ist der stärkste Vertheidiger derselben, und setzet sogar ausdrücklich, daß alle Glaubenslehren lediglich und allein von dem Willkühre des Regenten abhangen, den einzigen Satz ausgenommen, daß JEsus der Heiland und Gesalbte des HErrn. ADRIANVS HOVTINVS, gleichmäßig ein Holländer, in seiner Politica contracta ist ihm darinnen gefolget, aber vom PVFFENDORFF in Tract. de habitu religionis ad statum ciuilem sehr gründlich widerleget worden. Die dritte Meynung endlich, so die protestantischen Juristen: Conring, Brunnemann, Puffendorff, Ziegler, Huber, Lyncker, und mehrere, beständig vertheidiget haben, hält die Mittelstrasse, und distinguiret mit unserm Auctore inter Sacra interna et externa. Nur, wenn sie auf die besondern Fälle, und deren Anwendung, kommen, bleiben sie zweifelhaft, und scheinen einander entgegen zu seyn. Es rühret aber blos daher, daß sie die Sacra interna und externa nicht genau und gewiß bestimmen.

Denn, so sind alle vorhero schon bestimmte Sacra interna lauter solche Actus, die entweder lediglich ab intellectu abhangen, oder, wenn sie auch

decer-

decernente voluntate geſchehen, doch blos nur ex conuictione de veritate dogmatum fidei, und zwar indiuulſo nexu, herrühren. So lange wir alſo noch nicht von der Falſitate doctrinae et dogmatum überführet ſeyn, ſo lange ſtehen auch alle dieſe Sacra interna nicht in unſerer Gewalt. Es bleiben dahero ſolche durante fide noſtra, et perdurantibus noſtris conceptibus de Deo, et veritatibus diuinis, actiones neceſſariae, non liberae. Actiones non liberae aber ſind keinem imperio ac coactioni unterworfen. Und daher iſt auch Religio ratione ſacrorum internorum omnis imperii et coactionis expers. Wollte man hier jemanden zwingen, ſo würde man eine gezwungene Art des Gottesdienſtes zuwege bringen, ſo GOtt nicht angenehm ſeyn kann, vielmehr würde dadurch aller Gottesdienſt und Religion aufgehoben werden. Der NOODT in Oratione de religione ab imperio et iure gentium libera verdienet, davon mit mehrerm nachgeleſen zu werden. So kann z. B. kein Jude gezwungen werden, Schweinefleiſch zu eſſen, oder, bey Ablegung eines Eydes, auf einer Schweinshaut zu ſtehen. Daniel konnte, nach Anleitung der bibliſchen Hiſtorie, nicht gezwungen werden, die Abgötter anzubethen, oder contra Sacra interna ſeiner Religion das dreymalige tägliche Gebeth einzuſtellen, ob er gleich ſonſten unter einer ganz deſpotiſchen Regierung ſtunde. So, wie aber dieſes, bey allen Religionen überhaupt Recht iſt, ſo muß es noch um ſo mehr bey der chriſtlichen Religion Platz finden, denn ſo finden wir nirgends, daß Chriſtus Mächtige oder Gewaltige, als ſeine Jün-

ger, zur Fortpflanzung seiner Religion, und deren Grundsätze, erwählet, sondern blos Leute aus dem geringsten Stande, denen alle Media cogendi, aber nicht docendi atque persuadendi, benommen waren. Nirgends finden wir, daß er seine Jünger mit Waffen und Gewalt gerüstet, sondern blos mit denen Gaben des Geistes. Die Apostel würden derer Gaben, Wunder zu thun, nicht nöthig gehabt haben, wenn GOtt mit Gewalt die Leute zum Glauben in Christo hätte zwingen lassen wollen. Mit größtem Unrechte werden dahero Christen gezwungen, andern Göttern zu opfern, oder per genium principis zu schweeren. Kein Evangelischer kann gezwungen werden, der Messe beyzuwohnen, oder das Abendmahl unter einerley Gestalt zu genüssen. Eben so kann denen Predigern in einem katholischen Lande nicht gewehret werden, mit Bescheidenheit die Irrthümer der päbstlichen Lehren ihren Zuhörern auf der Kanzel vorzutragen, denn alles dieses gehöret ad Sacra interna, so posita religione gar keine coactionem admittiren.

Eben daher aber folget auch weiter die einem jeden nach seiner Religion einzuräumende Gewissensfreyheit. Denn, wo ich kein Recht habe, den andern nach meinem Willkühr zu zwingen, seine Handlungen nach meiner Vorschrift einzurichten, sondern ihm die Befugniß lassen muß, seine Handlungen und Bestimmungen nach Gründen einzurichten, von deren Wahrheit er überführet ist, oder wenigstens überführet zu seyn meynet, da muß ich ihm seine Freyheit in Bestimmung seiner Handlungen lassen. Nun sind die Geschäffte der Religion, was die Sacra

inter-

interna betrifft, solche Dinge, da keiner den andern zwingen kann, solche nach dem Willkühr und Vorschrift eines andern einzurichten. Vielmehr bleibet einem jeden Menschen die Freyheit, alles dieses, als freye Handlungen, nach dem Urtheile einzurichten, so er von der Wahrheit derer Grundsätze seiner Religion hat, ohne daß dabey der geringste Zwang Statt hat, und daher muß also auch bey denen Sacris internis religionis einem jeden Menschen seine Gewissensfreyheit gelassen werden, da es lauter Actiones simpliciter liberae atque ab intellectu dependentes seyn. So bald, wie ich ihn zwingen würde, die Sacra interna seiner Religion nach der Vorschrift eines dritten einzurichten, so würde ich sein Gewissen zwingen, und ihm also seruitutem conscientiae obtrudiren, so bey Actionibus liberis et ab intellectu dependentibus, wie die Sacra interna unstreitig seyn, gar nicht Statt findet.

Nur muß hier nicht nur überhaupt, in der Anwendung dieses Satzes auf vorkommende besondere Fälle, Behutsamkeit gebrauchet werden, um die Sacra interna et externa genau zu unterscheiden, wie nachhero noch mit mehrerm von dem Auctore selbsten beym §. 4. wird gezeiget werden; sondern wir haben auch selbsten bey denen Handlungen, welche sich bey denen unstreitigen Sacris internis äussern, Behutsamkeit mit Vorsicht zu gebrauchen. Der alte Hofrath BOEHMER l. c. aber nicht §. 54. sondern vielmehr §. 55. seq. verdienet, davon ganz nachgelesen zu werden, aus welchem wir hier nur das Vorzüglichste berühren wollen. Die Handlungen, welche anscheinen, gegen die Gewissensfreyheit bey

denen Sacris internis religionis anzugehen, und dahero von denen verweigert werden, so sich auf eine der Religion gemässe Gewissensfreyheit zu beruffen suchen, sind entweder Actiones committendae, quae imperantur, et ex ratione conscientiae omittuntur; oder es sind Actiones omittendae, quae prohibentur, sed sub colore conscientiae adstringentis committuntur. Was die erstern, nämlich die Handlungen, betrifft, so uns anbefohlen werden, zu thun, wir aber, unter dem Vorwande des Gewissens, selbige unterlassen, so fliessen selbige entweder aus dem wahren Begriffe unserer Religion her, oder haben doch wenigstens mit denen Grundsätzen unserer Religion einen unzertrennlichen Zusammenhang, oder nicht. Ist das letztere, so gehöret es nicht ad Sacra interna, sondern externa, wovon unten noch geredet werden soll, daß sie allerdings coactionem et imperium zulassen, ja, gar bisweilen erfordern. Ist aber das Erstere, so hat gar kein Zwang dabey im geringsten Platz, sondern man muß alles lediglich dem Gewissen des Agentis anheimstellen, wo man nicht mit Gründen in Güte ihn von denen Principiis seiner Religion abwenden, und eines andern überführen kann. Das Höchste und Aeusserste, was hier Platz finden mag, ist allenfalls, daß man einen solchen Menschen zwinget, das Land zu verlassen, und sich nach einem andern Orte zu begeben, wo nämlich in diesem Stücke keine besondere Gesetze im Wege stehen. Aber sehr oft ist auch in diesen Fällen das widersprechende Gewissen ein bloser Vorwand desjenigen, so sich obrigkeitlichen Befehlen widersetzet, so man denn in vorkommenden

menden Fällen aus denen vorkommenden Umständen mit genauer Behutsamkeit prüfen muß. Der von dem BOEHMER l. c. angeführte BASNAGE de la conscience Lib. I, cap. 4. §. 5. hat 6 Regeln angeführet, darnach mit Wahrscheinlichkeit dieses zu beurtheilen.

Die 1ste ist folgende: Si liquet adlegantem conscientiae rationem in negotio, quod ipsi agendum incumbit, commodum aut lucrum habere, siue intuitu honoris, siue bonorum, siue alterius boni vmbratilis, quod passionem animi trahit. Aber diese Regul ist sehr schlüpfrich. Sehr oft treffen wir Menschen an, die würklich, in Absicht eines Vortheils, sich eigentlich, wenn man es genau untersuchet, ein Gewissen machen. Sie wissen und merken es aber selber nicht, daß es eigentlich aus einer vortheilhaften Absicht herrühre. Und da würde es dennoch unbillig bleiben, selbige contra conscientiam licet erroneam zu zwingen. Die

2te Regul ist: Si planum est eum, qui in quodam negotio sub conscientiae colore obedientiam recusat, in aliis rebus causisque per vitam suam non adeo rationem habuisse conscientiae. Da kann man ex vita anteacta einigermaassen schlüssen, wo er nicht besondere Gründe anführen kann, woher er nunmehro zur bessern Erkenntniß und Ueberlegung gekommen. Die

3te Regul ist: Quando, qui prouocat ad conscientiam contradicentem, nullas rationes suae conscientiae adlegare valet. Denn so ist es Eigensinn, und kein Gewissen.

4tens: Quando, qui conſcientiae ſuae inſiſtit, inſtructionem oblatam proaeretice reiicit. Aber, da braucht es Behutſamkeit, die Proaereſin zu beurtheilen.

5tens: Quando talis cum impetu agit, et placida agendi ratione repudiata, feruorem mentis prodit. Denn ſo iſt es Bosheit, und kein Gewiſſen, ſo mit Ueberlegung und Gründen verfähret. Endlich

6tens: Vt ponderentur media, quibus quis ad finem obtinendum vtitur.

Was nun aber die Handlungen betrifft, quae prohibentur, ſed tamen ex obligatione conſcientiae adſtringentis ſuſcipiuntur, ſo diſtinguiret Boehmer l. c. zwar, an agens eas putet per conſcientiam neceſſarias, an non. In dieſem Falle admittiret er coactionem et poenam, in jenem läßt er nur obedientiam imperatam, ſed absque poena, zu. Das von ihm beygebrachte Beyſpiel aber von einem Prediger, der abgeſetzet worden, und dem Magiſtrate das Recht nicht einräumen will, wird zeigen, daß er dorten nur von denen Sacris externis, nicht internis, rede. Denn in Sacris internis muß auch hier, eben wie bey der Omiſſione actionum, eine Libertas conſcientiae etiam erroneae bleiben, und ich kann ihn erinnern, aber nicht zwingen.

Aus dieſen beyden vorſtehenden Sätzen, von der Religione quoad Sacra interna coactionis experte, und der Libertate conſcientiae in illa neceſſaria, flieſſet dahero auch weiter, daß keiner per imperium ad Sacra interna colenda gezwungen werden,

den, noch weniger mit Gewalt derer Waffen darzu gebracht werden könne. Nicht nur ZECH. l. c. sondern auch QVISTORP. in diss. de propagatione fidei per ferrum et flammas verdienet, davon nachgelesen zu werden. Ein solcher Reuterchrist ist GOtt gewiß nicht angenehm, und was mag wohl die Peitsche, so die ersten Christen in Deutschland zur Taufe gejaget, für einen Cultum diuinum zuwege gebracht haben? Argumentis et persuasionibus atque doctrinis kann ich jemanden zur Religion bringen, aber nicht mit Prügel und Schlägen ihm andere Begriffe beybringen, darauf sich doch die Sacra interna allein gründen. Ja, wenn auch jemand ad ea Sacra interna colenda per pactum sich anheischig gemachet, er ändert aber nachhero seine Begriffe, sein überführender Beyfall in Ansehung derer Glaubenslehren fällt weg, so kann er auch ex pacto antecedenti ad non cogitata et impossibilia nicht gezwungen werden, und die Aenderung seiner Religion bleibet ihm non obstante pacto dem ohnerachtet allezeit frey, aus welchem Grunde denn eben LVTHER, der das Votum monachi auf sich hatte, sich gegen die Päbstler vertheidigte. Und selbsten das Iuramentum sequitur naturam actus possibilis aut impossibilis.

Was nun aber die Sacra externa betrifft, es mögen entweder Actus religiosi singuli, oder Liturgia seyn, quae ab internis non absolute dependent, so können solche allesammt salua religione interna geändert werden, hängen also von unserer freywilligen Bestimmung ab, und sind dahero allerdinges denen Gesetzen, folglich auch imperio et

coactio-

coactioni, pacto, et iuriiurando, unterworfen. Denn, wenn auch diese eines jeden Gewissensfreyheit überlassen werden sollten, würde nichts als Unordnung herauskommen, da doch GOtt selbsten ein GOtt der Ordnung ist, und die Gesetze würden alle Kraft verliehren. Wie dahero in Dreßden die Katholicken, wegen derer harten Ausdrücke in den Gesängen des Luthers, Unordnung und Tumulte erregten, konnte allerdings der Hof zutreten, und verordnen, daß selbige in denen evangelischen Kirchen nicht öffentlich gesungen werden sollten. Und wer wollte einem Landesherrn wehren, einem auf der Kanzel, in Widerlegung anderer Religionen, ohne Grund und Anstand polternden Pfaffen das Maul zu stopfen? Nur muß man in der Anwendung dieses Satzes die beyden Monita wohl beobachten, so FLOERCK. l. c. eben zu dem Ende beyfüget. Man muß a) nämlich, von der Lehre de lure principis circa Sacra die andere de Officio principis circa Sacra, nicht trennen, sondern beydes genau verbinden. Der KEVFFEL in Element. iurisprud. eccleſiaſt. vniuerſalis Lib. I. cap. 5. hat weitläuftig davon gehandelt. Der Princeps, in soferne er Princeps ist, suchet, vermöge seines Iuris circa Sacra maiestatici, die Wohlfahrt der Religion seiner Unterthanen zugleich. Ist er nun gar selbsten derselben Religion zugethan, muß er auch, soviel ihm möglich, seine Absicht auf Beförderung derselben, nicht durch Herrschen und Befehlen, sondern Liebe, Ermahnung, und Beyspiele, richten. b) Ist dieser Satz de Coactione circa Sacra externa obtinente nur auf einen Principem absolutum anzuwenden. Denn, wo Verträge

träge und Grundgesetze die Sacra auch nur externa und adiaphora bestimmen, kann der Landesherr solchen zuwider nicht ändern. Daher auch in Deutschland, theils durch den westphälischen Frieden, theils durch besondere Landesverträge, diese Coactio circa Sacra externa, insonderheit in Rücksicht derer verschiedenen Religionen, sehr eingeschränket.

Ist nun aber gleich dieser Gottesdienst, und die aus dessen bestimmten Art herfliessende Religion, an und für sich betrachtet, eine Handlung, so sich unmittelbar auf GOtt beziehet, und gehöret zu den Pflichten, so ein jeder Mensch, auch einzeln betrachtet, für sich, ohne Gesellschaft anderer, gegen GOtt zu beobachten, verbunden bleibet, und kann daher ein jeder für sich, ohne Gesellschaft anderer, GOtt dienen, und eine Religion kultiviren. So bleibet doch

§. 3.

nicht zu leugnen, daß, wenn ihrer mehrere durch Verbindung ihrer äusserlichen Handlungen in eine Gesellschaft zusammentreten, um den äusserlichen Gottesdienst nach gewissen bestimmten Lehrsätzen gemeinschaftlich mit vereinigten Kräften zu verrichten, dieses zur Aufmunterung und Beförderung einer wahren Frömmigkeit, sowohl bey sich selbsten, als bey andern, ein Grosses beytrage. Man lese nur davon nach den KEVFFEL in Element. iurisprud. eccleſiaſt. vniuerſal. so zu Rostock 1728. in 8vo herausgekommen, und zwar Lib. I. cap. 1. §. 1. wo er noch die gar merklichen Worte des Io. CLERICI ad Exod. cap. V, 3. anführet: Eget populus externa quadam celebritate, vt officii ſui commoneſiat; eget communibus publicis ſacris, vt arctius

iis,

iis, qui in ciuitatem vnam coierunt, coniunctum se intelligat. Alioquin, vt est ingenium humanum plebs et Dei et officiorum omnium oblita, vna cum religione etiam societatis humanae iura temere violaret, vnde innumera oriretur inuita mala.

Diese Societatem hominum nun, deren ihr gemeinschaftlicher Endzweck eben derselbe, und auf dieselbe Art nach denenselbigen Glaubenslehren bestimmte äusserliche Gottesdienst ist, und die dahero sich vereiniget haben, um nach gewissen vereinbaret bestimmten Grundsätzen ihres Glaubens und Glaubensbekenntnisses den äusserlichen Gottesdienst gemeinschaftlich zu besorgen, nennet man eine Ecclesiam, eine Kirche, Socieratem ecclesiasticam, und alle dahin und zu diesem äusserlichen gemeinschaftlichen Gottesdienste abzielende Handlungen, Geschäffte und Sachen, daher auch die Sacra derselben sind Actus ecclesiastici, Negotia ecclesiastica, Res ecclesiasticae, Kirchenhandlungen, Kirchengeschäffte, Kirchensachen.

Zwar wird das Wort Ecclesia, so von απο τε εκκαλειν, euocare, hergeleitet wird, in der Bibel selbst eigentlich in einer doppelten Bedeutung genommen. Es bedeutet nämlich 1) eine Multitudinem fidelium, sie mag in variis locis disperſa seyn, oder nicht, in welchem Verstande es beym Matth. XVI, 18. vorkommt, wenn Christus zu Petro saget: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen eine Gemeinde, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen. Eben so bey Eph. V, 23. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie

wie Christus das Haupt ist der Gemeinde, und er ist seines Leibes Heiland. Auf dieselbige Art wird die Menge derer Gläubigen zu Jerusalem, die doch noch keine externam societatem zur Zeit hatten, doch schon eine Gemeinde genennet, wenn es Act. Apost. VIII, 1. heißt: Es erhub sich aber zu der Zeit eine Verfolgung über die Gemeinde zu Jerusalem. Eben so in Act. Apost. XI, 22: Es kam aber die Rede von ihnen vor die Gemeinde zu Jerusalem. Add. cap. XV, 4: Da sie aber nach Jerusalem kamen, wurden sie empfangen von der Gemeinde, und von denen Aposteln. 2) Aber wird dieses Wort auch genommen von einem Coetu plurium externo, certo, determinato, et congregato, da ihrer mehrere sich, zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzweckes, in eine bestimmte äusserliche Gesellschaft begeben haben. Daher heißt es in Act. Apost. XIV, 23: Und sie ordneten ihnen hin und wieder Aeltesten in denen Gemeinden, &c. Eben so 1 Corinth. XI, 18: Zum ersten, wenn ihr zusammenkommt in der Gemeinde, höre ich &c. Daher kommt nun also auch, wenn das Wort Ecclesia pro multitudine hominum in Deum credentium genommen wird, die Eintheilung in Ecclesiam visibilem et inuisibilem. Die Ecclesia inuisibilis, unsichtbare Kirche, bestehet aus der Menge derer Gläubigen und Auserwählten, welche, ob sie gleich äusserlich keine Gesellschaft ausmachen, dennoch an und für sich im Glauben und der Wiedergebuhrt vereiniget seyn und bleiben. Diese kennet der HErr, als die Seinen, 2 Timoth. II, 19. Ihr Leben ist mit Christo begraben in den Tod, Colos. III, 3.

Und

Und GOtt hat sich lassen überbleiben mehr, denn 7000. Mann, die nicht haben ihre Kniee gebeuget vor Baal. Ja, diese sind es, so da nach dem Ephes. V, 23. et 32. einen Leib mit Christo ausmachen, davon Christus das Haupt ist. Diese Ecclesia interna inuisibilis, unsichtbare Kirche, nun ist eigentlich gar nicht das Obiectum der Kirchenrechtsgelahrheit, da sie gar keine Gesetze, und also auch keine nach äusserlichen Gesetzen bestimmte Gerechtsame und Verbindlichkeiten, ihrer Natur und Eigenschaft nach, zuläßt. Indessen aber muß doch demjenigen, der die positive Kirchenrechtsgelahrheit treiben will, ihre Natur und Eigenschaft bekandt seyn, damit er darnach die äusserliche sichtbare Kirche, Ecclesiam visibilem, und deren Natur und Einrichtung, bestimmen könne, und, damit so wenig der Gewissensfreyheit derer Membrorum ecclesiae, als dem Iuri imperantis in republica, zunahe treten möge, die Gräntzen von beyden genau bestimmen, und verhüten könne, daß nicht die Eigenschaften und Praedicata, so einzig und allein der Ecclesiae inuisibili zukommen, auf die Ecclesiam visibilem et externam aber gar nicht passen, dieser mit beygeleget werden. Denn so ist z.B. der bekandte Satz: Extra Ecclesiam nulla salus, nur allein auf die unsichtbare Kirche anzuwenden, und wird gar verkehrt von der Ecclesia visibili externa gebrauchet. Jene, die unsichtbare Kirche, hat verschiedene vorzügliche Praedicata: Sie heißt das Haus GOttes, welches die Pforten der Höllen nicht überwältigen sollen, sie ist vna, sancta, oeconomica, immaculata, u. s. w. welches alles die Päbstler auf ihre äusserliche Hierar-

chiam ecclesiasticam, so sie als die einzige wahre Kirche anzugeben suchen, gar seltsam anzuwenden, bemühet bleiben, wie solches PVFFENDORFF de habitu religionis ad rem publicam §. 30. und BOEHMER in diss. iur. eccles. antiqu. VIII. §. 1. sqq. insonderheit im Iure ecclesiast. Protest. Lib. I. tit. 33. §. 6. et 7. bereits mit mehrerm gezeiget hat.

In der Kirchenrechtsgelahrheit aber wird das Wort: Kirche, Ecclesia, nur von der Ecclesia externa et visibili, der Societate hominum in vnam fidem vnitorum ad colendum Deum secundum dogmata communia suae fidei, gebrauchet. Indessen bleibet denn doch auch in diesem Verstande zu merken, daß dieses Wort selbsten bey denen Kanonisten, und in denen Gesetzen, in mancherley Bedeutung genommen werde, vorzüglich sind diese 3 Significatus zu merken:

1) Ecclesia bedeutet den Tempel, das Gotteshaus, wie solches der tit. C. de Sacrosanctis ecclesiis, ingleichen die Rubricken derer Titulorum im Iure canonico: De Consecratione ecclesiarum; de Ecclesiis aedificandis et reparandis, u. s. w. zeigen.

2) Bedeutet es die Gesellschaft derer Geistlichen, oder eigentlich den Coetum canonicorum, so einem Bischoffe, oder Prälaten, unterworfen, daher eben der Unterscheid inter Ecclesiam cathedralem et collegiatam rühret. Und endlich

3) die ganze Societatem, cuius finis communis est idem cultus diuinus, und in diesem Verstande wird es vom Auctore genommen.

Und daher ist denn nun also auch die Ecclesia christiana, wie unser Auktor sich ausdrücket, die Societas fidelium per eandem fidem christianam vnitorum de religione christiana colenda. Es ist eine *Societas*, eine Verbindung ihrer mehreren, so alle mit gemeinsamen Kräften, einen gemeinschaftlichen Endzweck zu erhalten, bemühet seyn. Ein Christ allein, ein Haus oder Familie allein, machet keine Kirche aus. Sie kann ihren Cultum diuinum, ihre Religionem, ihre Sacra domestica, haben. Aber das ist noch keine Kirche, keine Ecclesia. Diese erfordert coniunctionem plurium ad eundem finem, dahero eine Societatem, eine Personam moralem, Collegium, und eben aus diesem Characte-re essentiali einer Ecclesiae lassen sich verschiedene Gerechtsame und Verbindlichkeiten in Ecclesia christiana herleiten. Soll nun aber die Societas, diese Ecclesia, eine Ecclesia christiana werden, so müssen auch die Personen, so sich zu dem gemeinen Endzwecke verbinden, fideles in Christo, d. i. solche seyn, die da denen von Christo und denen Aposteln in der Bibel von GOtt und göttlichen Dingen vorgetragenen Lehren, et quoad credenda, et quoad agenda, Beyfall geben. Ist dieses nicht, so ist es auch keine christiana Ecclesia. Dieser Beyfall aber, den sie denen Lehren Christi und seiner Apostel in credendis et agendis geben, vereiniget sie auch per eandem fidem christianam, d. i. ad eadem dogmata fidei publice profitenda. Ist dieses nicht, so kann es zwar wohl eine christiana Ecclesia seyn, aber sie bleibet nicht eadem, sondern diuersa Ecclesia christiana. Die Vnio in eadem dogmata

fidei publice profitenda, dieſe Vnio in eandem fidem chriſtianam, machet eben eandem Eccleſiam chriſtianam aus, wie der Unterſcheid der katholiſchen und evangeliſchen Kirche bereits deutlich zeiget. Und eben aus dieſem zweyten Hauptſtücke flieſſen wiederum verſchiedene mit dem Begriffe einer chriſtlichen Kirche verknüpfete Gerechtſame und Verbindlichkeiten. Und endlich muß der Finis communis dieſer Fidelium per vnam eandemque fidem chriſtianam vnitorum in der Cultura religionis chriſtianae beſtehen. Darzu haben ſie ſich eben vereinbaret und verbunden, um dieſen nach denen Lehrſätzen des Chriſtenthums einzurichtenden Gottesdienſt mit vereinbarten Kräften zu befördern, iſt allein die Abſicht dieſer ihrer Verbindung. Was dieſer Abſicht entgegen, und was dieſelbe befördert, kommt mit der Natur und Eigenſchaft einer chriſtlichen Kirchen überein, oder widerſpricht derſelben. Welches das dritte Hauptſtück iſt, daraus die wider die in Eccleſia chriſtiana vorwaltende Gerechtſame und Verbindlichkeiten beurtheilet werden müſſen.

Iſt nun aber die chriſtliche Kirche eine Societas, ſo iſt bekandt, daß, obgleich einem jeden frey ſtehet, ſich in eine Geſellſchaft mit andern zur Erlangung eines gemeinſchaftlichen Endzwecks zu begeben, wenn er nur niemanden dadurch beleidiget, und in ſeinen Gerechtſamen ſtöhret, ſo kann er doch auch nicht in Regula darzu gezwungen werden. Es beruhet in ſeinem freyen Willkühr, und die meiſten Societäten ſind dahero Conſociationes libero conſenſu coeuntium initae. Daher kann auch dieſes und muß um ſo mehr von der Eccleſia chriſtiana an-

genommen werden, und gelten, da der Endzweck derselben ad colendam religionem christianam abzielet, so keinen Zwang zuläßt. Selbsten der Ursprung der christlichen Kirche, und die Geschichte derselben, zeiget dieses deutlich. Unser Heiland, so lange er auf Erden gewesen, hat sich niemalen einen besondern von denen Sacris Iudaeorum getrenneten Coetum externum gesammelt, oder zu sammeln getrachtet. Er war vielmehr, wie die Bibel allenthalben zeiget, täglich im jüdischen Gottesdienste beschäfftiget, wohnete denen Sacris iudaicis bey, und lehrete in ihren Schulen und Tempel. Es würde unnütze seyn, davon die besondern Beweisthümer aus der Bibel zu sammeln, da sie bekandt, und es von keinem bestritten wird. Seine einzige Absicht gieng dahin, die Doctrinas per traditiones humanas corruptas zu reinigen, und die Aufhebung derer Ceremonien und Typorum, die nunmehro ihre Erfüllung hatten, zu bestimmen. Auch noch nach der Himmelfahrt Christi, obgleich die Apostel einmüthiglich zusammen waren, wie es in Act. Apost. I, 14. heißt, und cap. IV, 29. auch nach Anleitung des cap. XV, 25. einmüthiglich Männer erwählten, so mit Paulo und Barraba nach Antiochien gehen sollten, sonderten sie sich doch noch nicht von denen Sacris iudaicis ab, machten keinen besondern Coetum, und Societatem ad Deum colendam, sondern bequemeten sich vielmehr in allen ad Sacra Iudaeorum, und waren täglich im Tempel und denen Schulen. Denn so giengen nach denen Act. Apost. III, 1. Petrus und Johannes um die neunte Stunde, da man zu bethen pflegte, miteinander hinauf zum Tempel.

Und

Und Paulus beschnitte nach cap. XVI, 3. den Timotheum, eines jüdischen Weibes Sohn, dessen Vater ein Grieche war, um derer Juden willen, die unter denen Lystranern und zu Ikonien wohneten, dahin er ihn mit sich nehmen wollte. Ja, eben dieser Paulus beschor nach cap. XVIII, 18. sein Haupt um eines Gelübdes halben, so er auf sich hatte, und im cap. II, 46. heißt es ausdrücklich, daß die Gläubigen täglich, und stets im Tempel einmüthig beyeinander gewesen, und Paulus sammelte nach cap. IX, 2. die Gläubigen aus denen jüdischen Schulen, so er gebunden nach Damaskus führete. Endlich aber, da ganze Synanogen sich zur christlichen Religion bekandten, wiedenn z. B. Krispus, der Oberste der Schulen, zu Korinth mit seinem ganzen Hause, nach Anleitung derer Act. Apost. XVIII, 8. gläubig wurde, hingegen aber aus denen andern Schulen und dem Tempel die Apostel und die Christen vertrieben und verfolget wurden, so wurden sie, aus Noth gezwungen, darzu gebracht, sich, ad cultum diuinum secundum doctrinas fidei christianae, in besondere Societates, zu begeben, daraus denn die Ecclesiae zu Jerusalem, Korinth, Alexandrien, und Antiochien, entstunden.

Ist nun aber die Ecclesia christiana eine Societas libera, a libero coeuntium consensu dependens, so folget auch von selbsten, daß, so, wie ich libera voluntate in selbige treten kann, mir auch erlaubet bleibe, libero consensu mich wieder aus selbiger zu begeben. Zwar ist und bleibet es freylich wahr: Treffe ich gleich die Ecclesiam, darinnen ich lebe, deprauatam an, indessen so bleibet

denn doch noch ihre Einrichtung so beschaffen, daß ich nach meinen Glaubenslehren meinem GOtt ungehindert dienen kann, so ist dieses noch eben kein an und für sich zureichender Grund, warum ich die Kirche, darein ich mich einmal begeben, verlassen möge. Und Lutherus selber würde gewiß niemalen auf die Gedanken gerathen seyn, sich von der päbstlichen Kirche zu trennen, und eine besondere evangelische Kirche zu stiften, wenn nur der Pabst und die katholischen Geistlichen sich einigermaassen bequemen wollen, ihre verdorbene Lehrsätze einzuschränken. Da aber sie die Sätze nicht abändern wollten, so in der päbstlichen Religion denen Hauptgrundsätzen der gesäuberten evangelischen Glaubenslehren entgegen waren, und also der wahre gereinigte evangelische Gottesdienst damit gar nicht weiter bestehen konnte, so konnte er auch nicht weiter gezwungen werden, bey der päbstlichen Kirche zu bleiben. Will aber ein Membrum ecclesiae mit denen Statutis derselben zufrieden seyn, sich zu selbigen bequemen, ob er gleich in Conscientia von einem oder andern Satze derselben abweichet, so machet das auch noch kein Recht, denselben a Societate aut Ecclesia per excommunicationem auszuschliessen. Vielmehr bleibet hier allezeit der Unterscheid der Ecclesiae inuisibilis et visibilis gar wohl zu beobachten. Jene, die inuisibilis, ist rein und unbefflecket, und leidet keine impuros unter sich; vielmehr kennet der HErr die Seinen, und weiß Verstellung, Heucheley, und wahren Glauben, zu unterscheiden. Diese aber, die sichtbare Kirche, da sie als eine Societas externe congregata, und libero consensu inita, an-

zuse-

zusehen, hat impuros et hypocritas admixtos, die, so lange sie sich nur denen Statutis externis collegii akkommodiren, deßhalben noch nicht, wegen eines jeden Fehlers oder Abweichung, ausgeschlossen und ausgestossen werden können. Der einzige Weg der Exklusion ist, wenn sie sich denen Statutis collegii gänzlich widersetzen, und dahero dem Endzwecke der Ecclesiae, als eines Collegii externi, entgegen gehen. Nur, daß auch alsdenn die Excommunicatio die Fines collegii und eiectionem ex collegio nicht überschreiten muß. Ein solcher Exclusus verliehret daher auch nichts weiter, als die Iura, so ihm, tanquam membro collegii, zukommen, kann hingegen aber, an und für sich betrachtet, keine Effectus ciuiles produciren, wie PVFFENDORFF in Tract. de habitu relig. ad Imp. §. 39. schon gezeiget.

Ueberdem aber folget auch aus eben diesem Satze, daß die Ecclesia christiana eine Consociario libero consensu coeuntium inita, ferner, daß sie als eine Societas aequalis zu betrachten sey, und also nur die Iura und Obligationes, so bey einer Societate aequali vorkommen und Platz haben, in der Ecclesia christiana, ihrer Natur und Ursprunge nach, verwalten können. Denn so sind, wie bekandt, die Societates hominum von zween Gattungen. Einige erwachsen ex publica salute ac necessitate, hinc ex voluntate imperantis, so seine Unterthanen auch wider ihren Willen, wenigstens ohne ihre freye Einstimmung, nöthiget, in eine äusserliche Gesellschaft, zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzweckes, zusammenzutreten. Wir dürfen hier

nur, wenn wir ein Beyspiel haben wollen, unser Absehen auf eine Ciuitatem, oder Academiam, richten. Der Princeps setzet in beyden Fällen Obrigkeiten, verordnet Gesetze und Verfassungen, zum öffentlichen Wohl abzielend, denen sich diejenigen, so in der Stadt wohnen, und ihre Nahrung dorten treiben wollen, eben so, wie diejenigen, so dorten denen Wissenschaften obliegen wollen, unterwerfen müssen. Diese Societates haben dahero allezeit Ordinem imperandi et parendi, eine Subiectionem realem cum iurisdictione connexam, und dahero Membra regentia und subiectiua, folglich also auch diuersa iura membrorum, verknüpfet. Und dergleichen ist die Ecclesia, an und für sich betrachtet, nicht. Andere Societates hingegen erwachsen ex simplici et libero consensu coeuntium, alles hänget von der freywilligen Vereinbarung dererjenigen selbsten ab, so sich in solche Societatem begeben, deren keiner über den andern zu befehlen hat, und heissen dahero eben Societates aequales, quae omnis imperii expertes sunt, licet subordinatio personalis pro natura negotii obtinere possit et ius diriгendi boni ordinis causſa necessarium maneat. Dergleichen finden wir bey denen Gilden, Innungen, Zünften, u. s. w. Und dahin kann also auch nur, nach obigen Sätzen, die Kirche ursprünglich gerechnet werden, bis so lange ich zeigen kann, daß die Mitglieder derselben sich selbsten ihrer gleichen Gerechtsame begeben haben. Der IVSTVS HENNING BOEHMER im Iure eccles. Protest. Lib. I. tit. 33. §. 13. seqq. hat diesen Satz, daß die Ecclesia eine Societas aequalis sey, nicht nur aus diesem all-

gemei-

gemeinen Grundsatze bereits hergeleitet, sondern auch ex historia et origine Ecclesiae christianae noch verschiedene andere nnd mehrere Gründe hinzugefüget, davon nicht undienlich seyn wird, einige zu wiederholen. Der

1ste dererselben bestehet darinnen, daß gleich vom Anfange an, und selbsten in der Bibel, diesen inter christianos gestifteten externis Societatibus der Name, so, wie bey denen Juden einer Synagoge, so hier einer Ecclesiae, beygeleget worden, welches Wort, nach Anleitung des von ihm angezogenen VITRINGA de Synagog. veter. L. I. P. I. cap. 1. p. 78. seqq. niemalen einen Statum politicum et Societatem inaequalem, sondern vielmehr allezeit quamcunque congregationem personarum et multitudinem vnitam licet diuersis quoque in locis dispersam absque omni communi imperio, angezeiget. Die Worte des VITRINGA sind hier zwar merklich, wenn er schreibet: Quando fideles dispersi sunt per varias terrae cuiusdam plagas, sic, vt ipsis denegetur facultas coeundi, tum quidem desinunt esse congregatio, sed non desinunt esse Ecclesia, i. e. non sinant vnum corpus constituere, quod per spiritum et fidem arctissimis vinculis compactum est. Wäre nun die Absicht derer ersten Christen bey Aufrichtung der äusserlichen Kirche auf eine Societatem inaequalem stabiliendam gegangen, so würden sie diesen, sich nur auf eine Societatem aequalem passenden, Namen nicht gebrauchet haben.

2) Stimmet hiermit ein die Absicht unsers Heilandes, dessen Reich nicht von dieser Welt war, der

auch nicht gekommen war, zu herrschen, oder einen Dominatum und Speciem rei publicae nouae zu errichten, sondern blos, die Menschen selig zu machen. Wir sehen dieses deutlich aus denen Lehren und Ermahnungen, so er seinen Jüngern gegeben, die nicht unabgeneigt waren, auf einen solchen Dominatum und Imperium externum zu verfallen. Denn, so tadelt er beym Luc. IX, 46—48. den blossen Gedanken seiner Jünger, wer unter ihnen der Grösste sey, führet sie auf das Beyspiel eines ihnen dargestelleten unschuldigen Kindes zurücke, und beschließt diese Erinnerung mit denen Worten: Welcher aber der Kleineste ist unter euch allen, der wird groß seyn. Und eben dasselbe zeiget er auch Matth. XVIII, 1. und Marc. IX, 34. führet noch die merklichen Worte desselben an: So jemand will der Erste seyn, der soll der Letzte seyn, und aller Knecht. Ja, er zeigete ihnen mit seinem eigenen Beyspiele, daß sie von GOtt, nicht zu herrschen, sondern zu dienen, gesendet würden. Denn, da sich wieder ein Rangstreit unter ihnen erhoben hatte, antwortete er ihnen beym Luc. XXII, 24. Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heisset man gnädige Herren; Ihr aber nicht also. Sondern der Grösste unter euch soll seyn, wie der Jüngste, und der Vornehme, wie ein Diener. Denn, welches ist der Grösste, der zu Tische sitzet, oder der da dienet. Ist es nicht also, der zu Tische sitzet? Ich aber bin unter euch, wie ein Diener. Eben so Ioh. XIII, 13. et 14. Ihr heisset mich Meister und Herr, und saget recht daran: So nun ich, euer Herr und Meister, euch die Füsse gewaschen habe, so sollt auch ihr euch untereinander

die

die Füsse waschen. Ein Beyspiel habe ich euch gegeben, daß ihr thut, wie ich euch gethan habe. Ja, er wollte nicht einmal die Benennungen dulden, so einen Dominatum einzuflössen schienen, daher er beym Matth. XXIII, 8. saget: Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen, denn einer ist euer Meister: Christus; ihr aber seyd alle Brüder. Aus allem diesen ist mehr als zu überführend klar, daß die Absicht unsers Heilandes gar nicht auf einen Dominatum inaequalem, sondern lediglich communionem aequalem, abgezielet.

3) Die Praxis apostolica in der bereits errichteten Kirchen zeiget dieses deutlich, da sie die Menge derer Gläubigen zu allen gemeinschaftlichen Handlungen mit zugezogen, und ohne dieselben nichts vornahmen. So mußten diese in Act. Apost. I. bey der Annehme eines neuen Apostels ihre Stimmen mitgeben, sie nannten sich Act. Apost. VI, 2. mit selbigen Brüder, so sich in Societate inaequali nicht passet, und sogar wurden nach Act. Apost. XV. bey der Decisione controuersiarum in Ecclesia die Gemeinde mit zugezogen. Ja, die ganze Einrichtung endlich

4) in der ersten Kirche, da alle Briefe an die ganze Gemeinde gerichtet wurden, die Episcopi von der Gemeinde abhiengen, alles communi consensu bestimmet wurde, zeiget dieses deutlich, wie Boehmer l. c. und insonderheit Blondellvs de Iure plebis in regimine ecclesiastico, weitläuftig gezeiget.

Ist aber nun dieses gewiß, daß die Ecclesia christiana eine Societatem aequalem ausmache, so aequalia

qualia iura omnium membrorum zum voraus setzet, so folget weiter von selbsten, daß auch nicht einige Membra allein die Kirche ausmachen, sondern vielmehr alle, so vniti per eandem finem coeunt in eam, daher vniuersus coetus, mit gleichem Rechte dahin zu rechnen bleiben, und also diejenigen sehr irren, welche zu behaupten suchen, daß die Clerici, oder Presbyterium, oder Episcopi allein, mit Ausschliessung derer übrigen Mitglieder, solche ausmachen, oder wohl gar von einer Ecclesia repraesentatitia, und der daher abzuleitenden Auctoritate conciliorum, so aus blosen Clericis bestünden, träumen lassen, wie wir davon bereits im dritten Jahrhunderte in denen Schriften des Cypriani, und anderer, finden. Denn, obgleich das nicht zu leugnen bleibet, daß, so, wie ein Collegium et aequalis societas überhaupt, auch die Ecclesia christiana, die Iura sibi competentia, entweder communi consensu per pluralitatem votorum per singulos ausüben, oder auch gewissen Membris das Exercitium huius vel illius iuris besonders auftragen könne, und dieses um so mehr, als in dieser so grossen Societate die äusserliche Ordnung schwerlich absque directione externa lange bestehen kann, daher auch der Unterscheid unter Lehrern und Zuhörern, Doctores et Auditores, in der Natur der Kirchen selbsten begründet bleibet; so hebet doch dieses die Aequalitatem membrorum noch gar nicht auf, giebet denen Doctoribus noch kein Imperium, sondern nur aufs höchste, und, wenn man ja ein Presbyterium in Ecclesia annehmen will, dem das Exercitium iurium collegialium aufgetragen wor-

den,

den, ein bloses Directorium ex voluntate singulorum membrorum, sogar, daß auch selbsten der Landesherr, wenn er sich zur Kirchen bekennet, dessentwalben, als Landesherr, oder Obrigkeit, in denen Collegialrechten der Kirchen, an und für sich betrachtet, noch gar keinen Vorzug hat, und nicht als Obrigkeit, sondern blos als Mitglied der Kirchen und Zuhörer, so mit denen andern im Collegio lebet, betrachtet wird, und also auch, wenn ja contra Membra immorigera Strafen vorwalten sollen, dennoch selbige nicht anders als conuentionales Poenae seyn können, so auch inter aequales cum exclusione ex societate propter statum externum Platz haben, aber keinen Dominatum involviren. Man kann dahero gar leichtlich einsehen, wie wenig sich die sonst gewöhnliche, aber aus dem peruerso iam Statu Ecclesiae herstammende Distinktion unter Lehr-, Wehr- und Nährstande, ingleichen inter Clericos et Laicos, quorum illi proprie Ecclesiam faciunt, ja, selbsten inter Spirituales et Saeculares, Geistliche und Weltliche, auf die Ecclesiam christianam passe. Alle Gläubige sind vielmehr κληρος τϑ Θεϑ, Auserwählte des HErrn, und Geistliche, Priester und Könige des HErrn, so, daß alles dieses sich schon gar zu sehr auf die Hierarchiam papalem beziehet, und mit der Ecclesia pura gar nicht reimet. Wie davon unten noch mit mehrerm zu reden seyn wird. Selbsten die Improbi, so lange sie nur die äusserliche Ruhe noch nicht stöhren, haben in dieser Ecclesia externa in se considerata mit denen Piis ganz gleiche Rechte, so ihnen, so lange sie noch Membra Ecclesiae seyn, nicht genommen werden können.

Aus

Aus eben dem Hauptgrundsatze aber, daß die Kirche nicht etwa einige wenige Glieder derselben ausmachen, sondern vielmehr alle Membra in eadem fide in Christum vnita in eam coeuntia aequaliter darzu gerechnet werden müssen, fliesset auch weiter, daß die Negotia Ecclesiam respicientia qua talia von der ganzen Kirchen, und deren gesammten Membrorum Beurtheilung, an und für sich betrachtet, abhangen, und so, wie denen andern Membris collegiorum aequalium et liberorum, die Freyheit zukommt, über die Geschäffte des Collegii nach Willkühr per pluralitatem votorum zu disponiren, dieses noch um so weniger denen Membris Ecclesiae gewehret werden könne, als hier von Gewissenssachen die Rede, so keinen Zwang zulassen. Ja, es bleibet die Kirche an keinen gewissen Ort, oder Tempel, gebunden, oder erfordert auch keinen ganzen Distrikt, und die Versammlung aller in selbigem wohnenden Leute, sondern kann vielmehr auch in wenigen Personen bestehen, so sich nach einerley Glaubenslehren äusserlich verbunden, den Gottesdienst nach gewissen Regeln zu beobachten, da sogar auch schon nach dem Matth. XVIII, 20. wo zweene oder drey versammelt seyn in Christi Namen, der Heiland verspricht, mitten unter ihnen zu seyn. Dahero also auch auf einem Schiffe, wüstem Eylande, allezeit willkührlich eine neue Gemeinde verabredet und feste gesetzet werden kann.

Der Endzweck aber, worzu, und zu welchem Ende sich diese Vniti in eadem fide christiana in die äusserliche Gesellschaft einer Kirchen begeben, ist nach obigem Begriffe kein anderer, als daß der nach

denen

denen Lehrsätzen des christlichen Glaubens eingerichtete und bestimmte äusserliche Gottesdienst, zur Ermunterung ihrer selbsten untereinander zur wahren Gottesfurcht, von ihnen gemeinschaftlich und mit vereinbarten Kräften befördert werden solle. Nach diesem Hauptgrundsatze müssen alle Bestimmungen in der Kirchen eingerichtet und beurtheilet werden, und, was dem entgegen oder hinderlich, das ist auch der Natur und Eigenschaft der christlichen Kirche entgegen oder hinderlich, und dem Endzwecke schädlich. Denn so, wie überhaupt der Finis Societatis aus der Hauptabsicht derer, so in einen Coetum zusammentreten, beurtheilet werden muß, so muß auch dieses bey dem Fine communi Ecclesiae christianae geschehen. Und die christliche Kirche machet zwar ein externum aliquod Corpus aequale aus, die Hauptabsicht aber gehet dabey nicht, wie bey andern Societatibus, auf ein bloses externum et ciuile Commercium, sondern auf eine Besserung des Geistes, aus, daß sie mit gemeinschaftlichen Kräften GOtt innerlich und äusserlich dienen, sich untereinander mit Lehre und Leben zur wahren Gottesfurcht und rechtschaffenen Besserung des Lebens ermuntern, die Schwachen im Glauben aufrichten, die Unbußfertigen zum wahren Seelenheile bringen, und sich im Wort und Glauben täglich fester setzen wollen. Mit einem Worte: Ein rechtschaffenes Christenthum, und die Beförderung desselben bey sich und andern, ist der einzige Finis Ecclesiae christianae, etiam externae, oder soll es wenigstens seyn. Daher aber eben unterscheidet sich auch diese Societas ecclesiastica gar stark von allen übrigen weltli-

weltlichen und ciuilibus Societatibus, deren Endzweck blos ein zeitliches Wohl ist, und die also auch alle ihre äusserliche und innerliche Lehrbestimmungen, zur Erlangung dieses zeitlichen Gutes, einrichten müssen. Diese hingegen, die Ecclesia, hat das Spirituale zum Hauptzwecke, und kann dahero auch unmöglich ihre Bestimmungen denen Bestimmungen derer andern ciuilium Societatum konform machen. Denn, ob sie gleich mit selbigen darinnen übereinkommt, daß auch in Ecclesia eine äusserliche Verbindung derer Glieder vorhanden, so müssen doch alle Bestimmungen in selbiger eigentlich und vorzüglich zur Besserung des Geistes, und Beförderung des wahren Christenthums, abzielen. Nun ist zwar wahr, die Ecclesia, nach dem Begriffe, so, wie wir ihn oben angenommen, kann freylich, ob sie gleich einen Finem spiritualem hat, dennoch der äusserlichen Ordnung nicht entbehren. Selbsten Paulus beym 1 Corinth. XIV, 40. erinnert die Gemeinde, daß sie alles ehrbar und ordentlich unter sich zugehen lassen solle. Und an einem andern Orte beziehet er sich, zum Beweise, daß auch der äusserliche Gottesdienst eine bestimmte, von allen zu beobachtende, Ordnung erfordere, darauf: Daß GOtt ein GOtt der Ordnung, nicht der Unordnung, sey. Diese Ordnung aber kann absque directione communi, absque vitibus externis et caeremoniis, nicht bestehen. Und es bleibet dahero gewiß, daß auch ritus, caeremoniae, und externa directio eorum, der Endzweck der Ecclesiae mit sey, und ohne dieselben die Kirche, als Kirche, nicht bestehen könne, wie solches alles der adl. BOEHMER l. c. bereits mit mehrerm darge-

dargethan. Aber, es bleibet doch nur der Finis secundarius et intermedius. Selbsten Ordo externus soll nur eine Manuductio paedagogica ad spirituale finem et internum ecclesiae abgeben, und diejenigen, so darinnen den Hauptzweck der Kirchen suchen, legen nur den Grund zur Heucheley und Aberglauben. Der Ordo elegantior et solemnis gehöret gar noch nicht ad finem Ecclesiae, vielweniger ein Dominatus oder Imperium, sondern vielmehr, je einfacher Ordo externus ist, und je weniger dadurch die Gewissensfreyheit eingeschränket wird, destomehr träget diese äusserliche Ordnung zur Beybehaltung eines wahren Christenthums und vernünftigen Gottesdienstes bey, und dahero ad verum et principalem finem Ecclesiae ducit.

So, wie nun überhaupt das commune Bonum societatis genennet wird ipse Finis societatis, quando obtinetur, hingegen commune Malum, quando Finis societatis non obtinetur, sed impeditur: so ist also auch commune Bonum ecclesiae christianae, quando Finis internus ecclesiae et spiritualis, et Finis quoque externus, quatenus ad internum promouendum tendit, obtinetur. Die äusserliche Ruhe und Wohlstand, auch Reichthum und Vermögen einer Ecclesiae, ingleichen die ungehinderten Ritus sacri und Caeremoniae ecclesiasticae, machen commune, aber nur externum et subordinatum, nicht principale ac perpetuum Bonum ecclesiae, so in reiner Beförderung der wahren Gottesfurcht und des aufrichtigen innerlichen Gottesdienstes bestehet. So bald der Reichthum der Kirchen, äusserliche Ruhe, Macht,

Ansehen und Gewalt derselben, ingleichen die Ritus und Ceremonien, dieses hindern, so bald degeneriret auch das sonstige Bonum Ecclesiae externum in ein würkliches Malum Ecclesiae, und kann nicht weiter als ein Bonum commune angesehen werden. Wiedenn BOEHMER l. c. bereits gezeiget, daß die Kirche bey denen Verfolgungen, an sich betrachtet, weit besser gestanden, als nachhero bey denen ruhigen Zeiten, da sie zwar an äusserlicher Macht und Gewalt zugenommen, aber an ihrem erwünschten wahren Endzwecke immer mehr verlohren, und nachhero durch Uebermuth derer Geistlichen, Streit und Ketzereyen, Gewissenszwang, u. d. g. endlich ganz verdorben worden.

Der infinitus atque non impeditus Progressus nun ad verum et principalem Finem societatis machet Salutem societatis aus. Daher ist auch in Ecclesia christiana der non impeditus Progressus ad Finem internum, et Bonum ecclesiae verum obtinendum, die eigentliche würkliche Salus Ecclesiae christianae. Zwar machet, wie oben gesaget, auch quies externa, et securitas externi ordinis, in so weit, wie dieses alles ad Finem spiritualem promouendum etwas mit beyträget, auch ein Bonum Ecclesiae, und daher der non impeditus Progressus ad illud auch Salutem Ecclesiae, aber nur externam, hypotheticam atque subordinatam, aus. So bald dadurch Salus interna, vera ac perpetua Ecclesiae gehindert und gestöhret wird, so bald degeneriret es loco Salutis Ecclesiae in veram pestem et detrimentum publicum Ecclesiae christianae.

Nun

Nun ist aber bekandt, und die allgemeinen Sätze des Naturrechts bestimmen es bereits ohne weitern zuführenden Beweis, daß Salus societatis, Salus reipublicae, suprema lex sey, d. i. daß alle Verordnungen und Gesetze einer Gesellschaft sowohl, als Republick, zur wahren Erlangung der verae et communis Salutis abzielen müssen, um daher, was dieser entgegen, auch nicht verordnet werden könne, was aber diese befördern, und ohne welches diese nicht erhalten werden könne, auch hingegen verordnet werden müsse. Die Ecclesia christiana aber ist, wie oben gezeiget, eine Societas externa, nur, daß vera eius Salus Salus interna, nicht externa allezeit, und nur hypothetice, in so weit nur dadurch Salus interna befördert werde, sey. Sie kann indessen doch als eine Societas externa nicht absque ordine licet simplici seyn, diese erfordert directionem externam, normas agendi quoad actus externos, und in so weit, wie sich die Membra societatis ecclesiasticae nicht in Güte und von selbsten bequemen wollen, solche zu beobachten, coactiones conuentionales, dahero normas obligatorias, also auch leges, obgleich, an und für sich betrachtet, nur conuentionales. Daher findet auch hier bereits die Anwendung des Satzes Platz: Salus Ecclesiae interna vera ac perpetua ist eigentlich in Ecclesia christiana, und muß jederzeit suprema lex bleiben, wornach alle äusserliche Kirchenverordnungen geprüfet und bestimmet werden müssen. Daher können also die Interna animi, so ad culturam religionis in Ecclesia gehören, unmöglich durch Zwangsgesetze bestimmet werden, sondern müssen durch Ermah-

nungen, Unterricht, und Erinnern, bestimmet werden, wo man nicht salurem Ecclesiae, als supremam legem ecclesiasticam, aus den Augen setzen, und Heuchler, statt wahrer Christen, machen will. Die Dogmata und Res fidei lassen keine äusserliche Zwangsmittel und gesetzmäßige Bestimmung weiter, als so weit es den äusserlichen Vortrag betrifft, zu, und auch dieses nicht einmal, als wenn es die Nothwendigkeit der äusserlichen Ruhe erfordert, da es sonsten besser, es eines jeden Beurtheilung und Prüfung zu überlassen. Weilen aber doch die äusserliche Vereinbarung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes den sonsten willkührlichen Ordinem derer zu dem Ende vorzunehmenden äusserlichen Handlungen nicht blos willkührlich lassen kann, und es nothwendig eine Verwirrung setzen würde, wenn der eine predigte, da der andere singet, und dieser singet, wenn jener bethet; so ist freylich eine externa determinatio dieser Actuum, quoad se ipsos, et quoad modum expediendi eos, nothwendig. Aber man muß sich hüten, daß man in dieser Bestimmung derer äusserlichen Handlungen nicht zu viel, oder zu wenig, thue. Beydes, sowohl der Defectus, als Excessus in ritibus, sind dem Fini Ecclesiae entgegen. Jener verursachet Schläfrigkeit und Unachtsamkeit im wahren Christenthume, dieser aber Blindheit und Aberglauben. In beyden muß man den Hauptendzweck der Religion vor Augen haben, wo durch diese Verordnungen der wahre Nutzen der Kirchen und derer gesammten Glieder befördert werden soll. Und überhaupt müssen die Zwangsmittel dabey, soviel möglich, vermieden werden, wo nicht petulantia membro-

rum

rum peruersorum diese unumgänglich erfordert. Jemanden z.E. zu zwingen, daß er zu gewissen Zeiten zum Abendmahle gehe, hindert den wahren Nutzen dieses Werkes mehr, als es ihn befördert; wenn es aber denen Soldaten nicht würde bey der Parole angesaget werden, würde es bey denen Mehresten derselben gar unterbleiben. Man muß denen Membris ecclesiae ihren freyen Willkühr bey dem Gottesdienste lassen; findet man aber, daß dabey derselbe gar verabsäumet werde, so kann es in so weit durch Gesetze bestimmet werden, nur, daß kein Gewissenszwang daraus entstehe.

Daher und aus diesem Grunde sind selbsten in der ersten christlichen Kirche nach und nach die Kirchengesetze entstanden, und waren, so lange man dabey diese internam ecclesiae Salutem vor Augen hatte, allerdings nützlich, und der Kirchen zuträglich. Da man aber anfieng, sich auf verschiedene Art einen falschen Begriff von der Salute ecclesiae zu machen, und selbige in dominatu clericorum, in affluentia bonorum externorum, dahero in salute cleri et diuitiis externis, zu setzen: so kam endlich der Gewissenszwang, Aberglauben, und Blindheit in der Religion, davon die Kirchenhistorie ante Reformationem deutliche und klägliche Beyspiele giebet. Wir müssen daher auch die Kirchengesetze mit Behutsamkeit gebrauchen, und auf die Ecclesiam christianam anwenden lernen. Selbsten in unserer evangelischen Kirche sind wir noch nicht völlig von diesen Fehlern frey, wie solches BOEHMER l. c. §. 28. et 29. deutlich gezeiget, und daher werden wir auch

nöthig haben, in gegenwärtiger Abhandlung darauf allenthalben unsere Absicht mit zu richten.

Diese Ecclesia christiana nun,

§. 4.

da sie, nach Anleitung des vorigen §. in einer Societate fidelium per eandem fidem christianam vnitorum bestehet, setzet freylich eine Vnionem in eandem fidem christianam et in eundem cultum, als einen Hauptgrundsatz, zum voraus, darinnen eben das Band besteht, welches diese Ecclesiam, als vnam, et Societatem, zusammenhält, und dahero mit Recht das Vinculum ecclesiae vom Auctore genennet wird, so, daß also auch diejenigen, so von dieser Vnione in eandem fidem et eundem cultum abweichet, aufhöret, ein Membrum derjenigen Kirchen zu seyn. Ob aber diese Vnio das Symbolum ecclesiae zu nennen sey, und dahero also auch die Abweichung von denen Symbolis sogleich, und ohne alle Einschränkung eine Abweichung von der Ecclesia, mache, ist eine andere Frage, so etwas näher zu erläutern seyn wird, und eben schon vormalen z. B. bey denen sogenannten pietistischen Streitigkeiten gewaltigen Lärm verursachet hat.

Die Vnio in eandem fidem ist eben die Uebereinstimmung des Beyfalls, so alle Mitglieder der christlichen Kirchen denen von Christo und denen Aposteln vorgetragenen Lehrsätzen von GOtt und göttlichem Willen geben. Dieses ist eben die Einigkeit im Geiste, dahin Paulus die Epheser im IV, 3—6. ermahnet, solche durch das äusserliche

Band

Band des Friedens fleißig zu halten, und selbige beschreibet, wenn es heißt: Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch beruffen seyd, auf einerley Hoffnung euers Beruffs, ein HErr, ein Glaube, eine Taufe; ein GOtt und Vater unser aller, der da ist über uns alle, und in uns allen. Wenn dahero ein Membrum Ecclesiae diese Einigkeit im Geiste verläßt, d. i. er nimmt andere Glaubens- und Lehrsätze an, als wie sie nach dem Vortrage Christi und derer Apostel begründet, und einmal von dieser Kirchen mit allgemeinem Beyfalle angenommen worden, der kann freylich kein Membrum huius Ecclesiae weiter bleiben, und, wenn die ganze Kirche, wider den deutlichen Vortrag der Bibel, andern Hauptgrundsätzen des Glaubens Beyfall giebet, da höret sie auch auf, die vorige Kirche zu seyn. Wo hingegen diese Einigkeit des Geistes nach diesen Hauptgrundsätzen auch bey denen Nachkommen bleibet, da bleibet auch dieselbe Kirche.

Was aber nun die Symbola Ecclesiae, oder Confessionem, betrifft, so heißt Symbolum eigentlich ein Zeichen, tessera, dadurch die Soldaten in denen Feldzügen sich von denen Feinden unterscheiden, eine Losung, Wahrzeichen, Feldgeschrey, wie davon FABRI Lexicon sub voce: Bola, nachzusehen.

Wie nun die Streitigkeiten und Irrthümer anfiengen, in der Kirchen einzureissen, suchte man selbigen auf verschiedene Art vorzubeugen. Insonderheit aber war man, damit Schismata und Irrungen in der Lehre möglichst vermieden, auch ein thätiges Christenthum und anständiger Lebenswandel bey denen Christen, insonderheit der Geistlichkeit, erhalten

werden möchte, gewohnet, Conuentus oder Concilia anzustellen. Die Schlüsse nun, so auf solchen Conciliis gemachet wurden, betraffen entweder die Disciplinam ecclesiasticam, und Lebensregeln, und diese heissen Canones, Decreta, oder sie betraffen öffentlich vorzutragende Glaubenslehren, und da nannten sie selbige Symbola, oder es wurden endlich in denen Streitigkeiten derer Membrorum praeuia cauſſae cognitione Urtheile gefället, und denn hiessen es Sententiae.

Es sind also Symbola Ecclesiae eigentlich nichts anders, als öffentliche mit gemeinsamer Einstimmung festgesetzte und bestimmte Glaubensbekenntnisse einer Kirche, dadurch sich die rechtgläubige Kirche von der irrenden zu unterscheiden suchet, und bestimmet, was in dieser Kirchen vorgetragen werden solle, daher noch heutiges Tages die Glaubensbekenntnisse unserer lutherischen Kirche, und die Bücher, darinnen selbige enthalten, die symbolischen Bücher genennet werden.

Obgleich dieses Wort, seinem Ursprunge nach, griechisch, so finden wir doch, daß es in diesem Verstande eher in der lateinischen oder okcidentalischen Kirche, als in der griechischen oder orientalischen, gebrauchet werde, denn diese nannte es vielmehr blos Confessionem.

Gleichwie aber die Kirche nun, wie beym folgenden §. wird angeführet werden, entweder vniuersalis, oder particularis, und bey einreissenden Irrthümern entweder alle Geistlichen der gesammten Kirchen zusammenkamen, oder nur einer gewissen Nation, und sich wegen solcher Symbolorum vereinbarten; also

sind

sind auch die Symbola entweder allgemeine, oecumenica, welche die ganze christliche Kirche, oder besonders nur diese oder jene Kirche, z. B. die Lutherische, angenommen hat.

Die allgemeinen Symbola, welche die ganze christliche Kirche, mithin auch unsere Lutherische, als Glaubensbekenntnisse, angenommen, sind a) das Apostolicum, oder der sogenannte christliche Glaube; b) Nicaenum; c) Athanasianum, und d) Ambrosii et Augustini. Von jedem wird unten noch besonders zu handeln seyn. Zu diesen allgemeinen Symbolis hat nachhero tempore Reformationis die lutherische Kirche noch besondere symbolische Placita hinzugethan, welche zusammen unter dem gemeinen Namen derer Librorum Symbolicorum Ecclesiae Lutheranae vorkommen, deren Historie weitläuftig beschrieben WALCHIVS in Introductione in Libros Symbolicos ecclesiae Protestantium, so 1730. zu Jena herausgekommen.

Ob nun solche Symbola nothwendig, und der Kirchen zuträglich gewesen, wird annoch gestritten. THOMASIVS in Obseruat. Halens. Tom. II. obs. 8. §. 7. und PERTSCH in seinem Traktate vom Rechte derer Beichtstühle im Vorber. §. 45. sqq. halten dafür, daß dieselben eben zum Streite und Zanke in der Kirchen Anlaß gegeben, und suchen solches mit denen Zeugnissen derer damaligen Zeiten zu beweisen. WERNSDORFF hingegen in Diss. de potest. Principis circa Symbola ciuium, und WALCH in der Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der lutherischen Kirche, P. V. p. 436.

ſuchen zu behaupten, daß allerdings der Kirchen zuträglich geweſen, ſolche Symbola zu errichten.

Beyde Meynungen können leichtlich miteinander vereiniget werden, wenn man nur auf 2 Stücke achtet. Denn, ſo iſt es 1) eine andere Frage, ob es überhaupt, wenn noch keine Ketzereyen und irrige Meynungen entſtanden ſeyn in Eccleſia, der Kirchen zuträglich ſey, ſolche Symbola zu errichten? ein anders, ob es der Kirchen nicht zuträglich ſey, wenn ſchon Ketzereyen und Irrthümer ſich in der Kirchen eingeſchlichen haben, ſo allerhand Zwieſpalt erregen können? In jenem Falle haben THOMASIVS und PERTSCH wohl Recht, darauf ſie denn auch in ihren angezogenen Abhandlungen abzielen. Denn, ſo kann dabey gar leicht, ja, kann nicht allein, ſondern nimmt auch würklich, teſte experientia, der faſt nicht zu vermeidende Mißbrauch und Wortſtreit Anlaß, eine Art eines Gewiſſenzwangs daraus zu machen, und denen Ketzermachern Thür und Thor zu eröffnen. Iſt hingegen eine würklich denen chriſtlichen Glaubensätzen widrige Irrung in der Kirchen eingeriſſen, ſo iſt dieſer Kirchen, als einer Societati externae, daran gelegen, ſich von denen irrenden Membris zu unterſcheiden, und verſichert zu ſeyn, daß unter ihnen keine irrende Membra aufgenommen werden, ſo nur, inſonderheit, wenn es Lehrer der Kirchen ſeyn, Gelegenheit nehmen würden, ihre Irrthümer weiter auszubreiten, und dadurch die wahre Einigkeit im Geiſte, vnionem in fidem, als das vnicum Vinculum Societatis, aufzuheben. Daher iſt es allerdings nöthig und nützlich, einen gewiſſen Fuß feſte

zu setzen, darnach alle in dieser Kirchen öffentlich vorzutragende Lehren zu prüfen bleiben. 2) Aber, so müssen auch diese Symbola nichts weiter, als die gemeinschaftliche Bestimmung derer in der Kirchen öffentlich vorzutragenden Lehrsätze, ohne allen Gewissenszwang, enthalten, denn, da die Gewissensfreyheit, nach Anleitung dessen, was oben ad §. 2. gesaget worden, eine Befugniß ist, so einem jeden Menschen von Natur zukommt, und nicht genommen werden kann, so verliehret er selbige auch dadurch nicht, daß er ein Mitglied dieser äusserlichen Kirchen wird, sondern es muß ihm selbige auch in Ecclesia ungekränket und ungeschmählert gelassen werden, wenn er nur im äusserlichen Vortrage sich akkommodiret. So bald daher ein äusserlicher Vortrag solcher Sätze geschiehet, so entweder denen Lehren Christi, und derer Apostel, in dem Worte GOttes von GOtt und göttlichen Dingen, oder denen von der Kirchen einmal zum öffentlichen Vortrage der Religion bestimmten Sätzen, schnurstracks entgegen, so würde dadurch die äusserliche Einigkeit im Geiste und Glauben, dahero vinculum ecclesiae, gestöhret werden. Darzu solche Symbola semel introducta zu gebrauchen, ist höchstnothwendig und nützlich. So bald man aber anfänget, einen jeden Vortrag und Lehrsatz, der denen Hauptglaubenslehren, und denen Worten derer Symbolorum ecclesiae, noch gar nicht entgegen, sondern blos auf eine zweifelhafte Erklärung derer Worte ankommt, als eine Ketzerey anzusehen, so ist dieses ein Mißbrauch derer Symbolorum, und hebet ein solcher Satz die veram Vnionem fidei, tanquam verum vinculum ecclesiae, noch gar nicht auf.

Sind

Sind nun aber, nach obigen allen zusammengenommen, solche Symbola et Confessiones Ecclesiae nichts anders, als communis et publica determinatio doctrinarum fidei publice in Ecclesia docendarum et profitendarum ad decernendam hanc Ecclesiam ab aliis, vt obtineatur vera vnio in fide interna, so folget auch, daß selbige freylich wohl, aber mit grosser Behutsamkeit, als ein Vinculum externum Ecclesiae anzusehen bleiben. Und nach dieser Einschränkung werden wir also auch die übrigen Sätze in dem §. des Auctoris zu beurtheilen haben.

Hat daher jemand Lehr- und Glaubenssätze, so denen würklichen Lehr- und Glaubenssätzen Christi und derer Apostel in der Bibel entgegen, und mit selben nicht bestehen können, solchen offenbar widersprechen, so höret er, er mag sie öffentlich vortragen, oder nicht, auf, ein Membrum huius Ecclesiae zu seyn, die vera Vnio in fide, die Einigkeit im Geiste, so der Hauptendzweck der Kirchen ist, kann damit nicht bestehen. Und, wenn er sich dahero gleich des öffentlichen Vortrages enthält, so wird er doch, wo nur gewiß und ausgemachet ist, daß er solche Sätze hege, und denenselben überführenden Beyfall gebe, derer Gerechtsame und Befugnisse verlustig, so er sonsten, als ein Mitglied dieser Kirchen, gehabt, wenn er sich gleich äusserlich, dem Namen nach, darzu bekennen will. Und so, wie dieses bey einzelnen Mitgliedern einer Kirchen vorwaltet, so findet es auch auf ganze Kirchenversammlungen seine Anwendung. Denn, so bald eine ganze Kirchenversammlung mit gemeinsamer Uebereinstimmung Sätze annimmt,

so

so denen Lehren Christi, und derer Apostel, entgegen, so bald höret sie auf, die Kirche zu seyn, die sie gewesen. Man gedenke hier nur an die inter Pontificios et Euangelicos obwaltende Streitigkeiten von der Ecclesia catholica, und der Abweichung von selbiger.

Weichet aber jemand in seinen Lehr- und Glaubenssätzen blos von denen Bestimmungen ab, so die Kirche, zur Hebung derer Streitigkeiten, in ihren Symbolis, als öffentlich vorzutragen, festgesetzet hat; so muß man wieder einen Unterscheid machen, ob diese seine gegenseitige Lehrsätze denen dürren deutlichen Worten derer Symbolorum, oder nur dem zweifelhaften Verstande und Erklärungen dererselben, entgegen, und sich durch eine vernünftige Erklärung derer Worte daraus herleiten lassen.

Ist das Erstere, die Glaubens- und Lehrsätze, so jemand heget, sind denen dürren Worten und Bestimmungen derer Symbolorum Ecclesiae so dürre entgegen, daß sie sich auf keine Weise damit vereinigen lassen, so muß man wieder unterscheiden, ob er selbige öffentlich vortrage, und auszubreiten suche, oder nicht?

Behält er sie vor sich, er suchet sie nicht auszubreiten, so kann ich einem Membro Ecclesiae seine Facultatem a natura competentem, iudicium de Sacris internis formandi per rationes ab eorum veritate desumtas, non vero secundum arbitrium et praescriptum alterius, deßhalben noch nicht nehmen. Darinnen bestehet eben die oben schon im §. 2. bestimmte Gewissensfreyheit, so einem Mit-

gliede der Kirchen nicht genommen werden kann, und er bleibet dahero dem ohnerachtet ein wahres Mitglied der Kirchen.

Darinnen eben versehen es die Päbstler, wie unser Auktor in der Not. a. aus der Bartelschen Dissertation bereits angemerket, die denen Membris Ecclesiae nicht nur die Facultatem, publice profitendi et disseminandi doctrinas cum confessione Ecclesiae pugnantes, sondern auch die Facultatem per internum iudicium ab ea dissensus caussa recedendi, verwehren, und dahero sich offenbar eines Gewissenszwangs anmaassen.

Denn so leidet die Ecclesia externa, die Kirche, als eine Societas externa betrachtet, durch einen solchen Dissensum internum, der nicht öffentlich vorgetragen und ausgebreitet wird, gar keinen Schaden und Abbruch, und ein jeder wird darinnen seines Glaubens selig, ohne, daß vnio in eandem fidem christianam et eundem cultum dadurch gestöhret wird, und ein solches sonsten nach seinem Gewissen und Prüfung dissentirendes Membrum, wenn es nur a publica professione et disseminatione abstehet, bleibet dem ohnerachtet ein verum Membrum Ecclesiae, und genüsset eben die Gerechtsame und Befugnisse, wie andere nicht dissentirende Membra. Und eben das obtiniret auch bey ganzen Versammlungen, so lange, wie sie vom öffentlichen Vortrage abstehen.

Träget aber ein solches von denen Verbis publicae confessionis dissentirendes Membrum Ecclesiae seine abstimmige Sätze öffentlich vor, suchet solche auszubreiten, und andern beyzubringen, so würde

de dadurch in der Kirchen, als einer äusserlichen Societate, Unruhe, Streit, Lärm, und Zank, entstehen, folglich solches der Kirchen, als Kirchen, sowohl, und der in selbiger abgezielten äusserlichen Ordnung, als auch selbsten der Republick, entgegen seyn. Das eben will der Auktor mit denen Worten in der Not. a. haben.

Daher also höret er auch eo ipso auf, ein Membrum Ecclesiae zu seyn, und verliehret die ihm sonsten, als Membro Ecclesiae, zustehende Gerechtsame. Ja, eben dieses ist auch bey einer ganzen Kirchenversammlung auf eben diese Art anzunehmen.

Scheinen nun endlich aber solche Glaubenslehren und Lehrsätze, wenn sie auch öffentlich vorgetragen werden, zwar denen Erklärungen derer Worte in denen Symbolis Ecclesiae entgegen zu seyn, sie können aber mit denen Worten selbsten rekonciliiret werden; so können mir ja sententiae et opiniones DD keine Verbindlichkeit auflegen. So lange dahero dieselben noch nicht öffentlich verboten und untersaget worden, kann auch der Vortrag derselben noch keine Secessionem ab Ecclesia machen. Dieses eben war es, was SPENER dem WERNSDORFF in denen Controuersiis pietisticis vorwarf.

Im übrigen aber wird sich gar leicht von selbsten ergeben, daß Diuersitas confessionis christianae auch eine Diuersitatem Ecclesiae würke.

§. 5.

Da nun aber überhaupt die Kirche eine äusserliche Gesellschaft ist, und die meisten Gerechtsame und Verbindlichkeiten aus dem Begriffe eben dieser

Gesell-

Gesellschaft hergeleitet werden können, so können auch dieselben Eintheilungen, so bey einer Societate Platz haben, bey der Kirchen ihre Anwendung finden.

Nun ist bekandt, daß entweder blos einzelne Menschen in eine äusserliche Gesellschaft zusammentreten, und sich zu einem gewissen Endzwecke verbinden können, oder es kann dieses auch von ganzen Versammlungen derer Menschen, dahero auch von solchen Versammlungen, geschehen, die unter sich, einzeln betrachtet, schon eine Kirche ausmachen.

Ist das Erstere, so haben wir eine Ecclesiam, cuius Membra singuli sunt christiani, non autem integrae Ecclesiae. Ist aber das Letztere, so treffen wir eine Ecclesiam an, cuius Membra integrae iterum ecclesiae, non singuli christiani.

Betrachten wir nun eine Ecclesiam, cuius Membra sunt integrae ecclesiae, non autem singuli christiani, so wird der Begriff von selbsten ergeben, daß der Scopus cuiusliber ecclesiae, quae membris totius adnumeratur, ein Remedium werde ad finem totius ecclesiae obtinendum, welches also eine Subordinationem Societatum involviret, dergestalt, daß singulae Ecclesiae coniunctae subordinaram quandam ecclesiam, das Ganze aber eine subordinantem Ecclesiam, ausmache, und also die Membra singula Ecclesiae subordinatae schuldig und verbunden seyn, ihre Handlungen nicht nur ad obtinendum finem suae Ecclesiae subordinatae, sondern auch und vorzüglich mit ad obtinendum finem Ecclesiae subordinantis, einzurichten, und eben so, wie sich singuli christiani ad Ecclesiam subordinatam, auch die Ecclesiae

inte-

integrae ſubordinatae ſich wiederum ad Eccleſiam ſubordinantem, verhalten.

Nun nennet man eine Societatem ſimplicem, vbi, quia membra ſocietatis ſunt homines ſingu-li, hinc ſine omni ſubordinatione ſocietatum concipitur, eine Societatem aber, quae, quia eius membra ſunt ſimplices ſocietates, concipitur ex ſocietatum ſubordinatione, eine compoſitam.

Daher iſt alſo auch eine Eccleſia ſimplex, quae, quia eius membra ſunt ſinguli chriſtiani, ſine omni eccleſiarum ſubordinatione concipitur. Hingegen compoſitam eccleſiam, quae, quia eius membra ſunt ſingulae eccleſiae ſimplices, concipitur ex ſubordinatione eccleſiarum.

So, wie nun alſo in einer Societate compoſita überhaupt, ſo verhält es ſich auch in der Eccleſia compoſita, und, wenn alſo die Wohlfahrt und Ruhe der Eccleſiae ſubordinantis mit dem Beſten der ſimplicis Eccleſiae in Kolliſion kommt, muß jener ihr Beſtes dieſem vorgezogen werden.

Wir haben alſo auch bey einer Eccleſia ſimplici blos ein einziges Fundamentum, daraus wir die Vollkommenheiten der Kirche beurtheilen, nämlich, daß alles, was darinnen geſchiehet, dem Endzwecke dieſer Kirchen gemäß ſey. Hingegen bey der Eccleſia compoſita haben wir ein duplex Fundamentum, nimirum conſenſum ſimplicium eccleſiarum ad finem eccleſiae ſubordinantis promouendum, et, quatenus eo ſaluo fieri poteſt, perfectionem eccleſiarum ſubordinatarum.

Soll nun aber weiter die Eccleſia compoſita ex pluribus eccleſiis ſimplicibus vnitis et com-

positae subordinatis entstehen: so können auch die subordinatae simplices Ecclesiae wiederum, entweder alle in der ganzen Welt und in allen Ländern befindliche, zu eben dem Glaubensbekenntnisse sich bekennende, Kirchen seyn; oder es sind blos die in diesem Reiche, in dieser Provinz, sich findende, zu eben dem Glaubensbekenntnisse sich bekennende, Kirchen, so sich miteinander, zur Beförderung gemeiner Wohlfahrt, verbunden haben.

Ist das Erstere, alle zu diesem Glaubensbekenntnisse behörige gesammte, in der ganzen Welt sich findende, Ecclesiae haben sich miteinander verbunden, um den gemeinen Endzweck, in Ansehung ihrer Religion, gemeinschaftlich zu befördern; so wird diese Vniuersitas omnium eiusdem confessionis ecclesiarum per orbem constitutarum eine Ecclesia vniuersalis genennet, und da treffen wir, wenn wir auf die Ecclesiam externam zurückesehen, so eigentlich nur den Namen der Kirchen verdienet, nur ein einziges Beyspiel an, nämlich die Ecclesiam pontificiam, die sogenannte katholische Kirche.

Ist aber das Letztere, es haben sich blos in einem Lande die zu diesem Glaubensbekenntnisse gehörige Kirchen zusammen äusserlich verbunden: so heißt auch diese Vniuersitas omnium per eandem prouinciam eadem confessione vnitarum ecclesiarum nur eine Ecclesia particularis, nicht vniuersalis.

Daher ist die evangelische Kirche in Deutschland, wenn wir akkurat reden wollen, und unsere Rücksicht auf das Corpus Euangelicum zu Regenspurg richten, nur eine Ecclesia particularis, ob sie

gleich,

gleich), in Rücksicht z. B. der Mecklenburgischen, Pommerischen, u. s. w. Kirchen, bisweilen im uneigentlichen Verstande eine Ecclesia vniuersalis genennet wird.

Hingegen aber machen auch die ad corpus Catholicorum sich bekennende Status in Deutschland auch nur eine Eceleſiam particularem aus, obgleich auch selbige, in Rücksicht der Maynzischen, Oesterreichischen, u. s. w. Kirche, in sensu improprio, eine Ecclesia vniuersalis genennet werden mag.

§. 6.

So bald wir nun eine Eccleſiam annehmen, so haben wir auch eine Societatem externam. Eine jede Societas externa, und dahero auch Ecclesia, hat ihr Bonum commune, welches zu befördern und aufrecht zu erhalten, daher alle Membra Eccleſiae schuldig und verbunden seyn, und dahin ihre Handlungen einzeln und insgesammt einrichten müssen. Dieses Bonum commune kann in keiner Societate, und dahero auch nicht in Eccleſia, erhalten werden, wo nicht eine Similitudo actionum ad obtinendum hoc Bonum commune bey allen Membris Eccleſiae vorhanden. Die Similitudo in modo, quo plura coniunguntur, und dahero auch Similitudo actionum membrorum eccleſiae ad obtinendum Bonum commune eccleſiae, heißt bekandtlich Ordo. Keine Eccleſia kann dahero jemalen absque ordine bestehen, und, so bald wir Eccleſiam annehmen, müssen wir auch Neceſſitatem ordinis annehmen. Selbsten der Apostel Paulus in Epist. ad Corinth. I, 14. vlt. vermahnet daher

schon die Korinther, daß sie alles in ihrer Gemeinde ehrlich und ordentlich sollen zugehen lassen. Unmöglich würde dieses aber in Ecclesia geschehen können, wenn der eine singe, der andere bethete, und der dritte zu gleicher Zeit predigte, wenn der eine zu dieser, der andere zu jener Zeit seinen öffentlichen Gottesdienst halten wollte. Daher müssen wir auch in jeder Ecclesia eine Facultatem, ein Ius, annehmen, efficiendi, ne quod in Ecclesia contra ordinem fiat. Dieses aber wird niemalen in Ecclesia erlanget werden, wo nicht eine gewisse Bestimmung aller derer Geschäffte, in Ansehung der Zeit, Art, Ortes, und Handlungen selbsten, vorhanden, welche da bey dem öffentlichen Gottesdienste beobachtet werden sollen, um den dadurch allgemein abgezielten Endzweck zu erhalten, und zu befördern. So bald wir dahero eine Ecclesiam annehmen, so bald müssen wir auch in dieser Ecclesia, sie mag beschaffen seyn, wie sie wolle, per naturam societatis atque ecclesiae annehmen, daß ein Ius publice determinandi ea, quae ad ecclesiae finem obtinendum et promouendum spectant, vorhanden. Dieses Ius nun nennet man Potestatem ecclesiasticam, und daher kann also auch keine Ecclesia in der Welt absque potestate ecclesiastica bestehen, und, so bald wir eine Ecclesiam annehmen, sie mag nun beschaffen seyn, wie sie will, und angetroffen werden, wo sie will, so müssen wir auch in selbiger eine Potestatem ecclesiasticam annehmen, es gebühre nun auch solche, wem sie wolle, und in wie weit sie wolle.

Man nennet es aber eine Potestatem nicht imperium, und zwar ex natura societatis aequalis

et collegii, ſo allezeit in Eccleſia in ſe conſiderata zum Grunde zu ſetzen bleibet, per ea, quae dicta ſunt, ad §. 3.

Denn, obgleich das Wort: Imperium in ſenſu generaliori, eine jede Directionem actionum alterius ad certum finem obtinendum involviret und unter ſich begreifft, ſo iſt doch imperium in ſenſu ſpecialiori, und directio, Ius dirigendi actiones, noch ſehr weit unterſchieden.

Imperium nämlich involviret eigentlich ein Ius de alterius actionibus pro arbitrio diſponendi, und ſetzet dahero allezeit imperantem et ſubditos zum voraus, dahero eine Societatem inaequalem, und daß imperans ein Ius cogendi immorigeros per remedia coactica habe. Alles dieſes nun zwar finden wir in Eccleſia pontificia. Aber es reimet ſich mit der Natura collegii et ſocietatis aequalis nicht. Die Eccleſia iſt und bleibet, an und für ſich betrachtet, eine libera Societas. In libera ſocietate kann ich zwar ein Ius dirigendi actiones membrorum ſocietatis ad finem obtinendum, aber doch nicht anders, als ex communi conſenſu omnium aut ad minimum plurimorum, annehmen und zulaſſen, aber kein Ius dirigendi pro arbitrio. Dieſes Ius dirigendi ex communi membrorum ſocietatis conſenſu actiones ad obtinendum Bonum commune erfordert freylich ein Ius determinandi ea, quae ad finem communem obtinendum pertinent, und zwar boni ordinis cauſſa, aber es extendiret ſich alsdenn auch nicht weiter, als das Ius dirigendi actiones, ſo ex directione ſocietatis entſpringet, und ſetzet alſo eben-

mäßig auch communem omnium consensum und necessitatem ordinis zum voraus, und weiter kann es nicht ausgedehnet werden. Was per pacta nachhero in einer Kirchen eingeführet werden kann, ist eine andere Frage. Per se autem et suam naturam läßt Ecclesia nichts weiter, als eine Directionem sicuti in reliquis collegiis et societatibus aequalibus, zu. Und eben dieses will auch der Auktor damit haben, daß in dem Iure societatis, collegii et ecclesiae dererminando, um zu bestimmen, wie weit es gehen könne, das Wort, der Ausdruck: Potestas, wie in der Potestate coniugali, herili, patria, recipiret sey, um denen Ausdehnungen eines Imperii dadurch vorzubeugen.

Ja, es kommt in Ecclesia noch ein anderer Grund überdem hinzu, warum da kein Imperium, sondern nur blos eine Potestas, Platz haben kann, so bey denen andern Societatibus licet quoque aequalibus et collegiis noch eben keinen Platz findet.

Die andern Societates et collegia extra ecclesiam haben allesammt einen Finem mere temporalem et saecularem, so bisweilen auch bey denen Inuitis eine Coactionem, media cogendi, und daher imperium, wenigstens zuweilen, und unter gewissen Umständen, zuläßt. Die Ecclesia hingegen hat lediglich und allein religionem, culturam religionis, fidem, doctrinam, et mores, zum Grunde. Der Finis Ecclesiae, so durch diese Determinationem vi potestatis ecclesiasticae competentem daher soll befördert und erhalten werden, ist blos religio. Religio admittiret keinen Zwang. Ein gezwungener und gezwungen bestimmter Gottesdienst

kann

kann GOtt unmöglich angenehm seyn. Es kann dahero auch kein per imperium coacta determinatio eorum, quae pertinent ad finem Ecclesiae obtinendum et promouendum, jemalen Platz haben in Ecclesia, und weiter kommt in Ecclesia in se considerata niemanden ein Ius zu. Das Höchste, was hier zugestanden werden kann, ist eine Disciplina, quae non nisi in consentientes, et proprio motu poenitentes, Platz findet. Will dieses nicht helfen, und das Membrum in Ordnung bringen, so bleibet alsdann, so, wie bey andern Societatibus et Collegiis, kein weiter Mittel, als die Exclusio a Collegio, ab Ecclesia.

Und darinnen finden wir auch eine völlige Einstimmung der primitiuae Ecclesiae christianae. Niemalen haben sich Christus und die Apostel in der Gemeinde eines Eigenthums, Oberherrschaft, Regierung angemaasset, oder sich der Freyheit, zu strafen, als effectus imperii, bedienet. Paulus vielmehr im 2 Corinth. X, 3. 4. 5. saget ausdrücklich von sich und denen andern Aposteln, daß, ob sie wohl im Fleische wandelten, so stritten sie doch nicht fleischlicher Weise, denn die Waffen ihrer Ritterschaft wären nicht fleischlich, sondern mächtig vor GOtt, zu zerstöhren die Befestigungen; und Petrus in seinem 2ten Briefe cap. V. v. 2. et 3. ermahnet die Bischöffe und Lehrer ausdrücklich, zu weyden die Heerde Christi, nicht, als die über das Volk herrschen, sondern Vorbilder der Heerde zu werden.

Zwar wollen die Katholicken, zur Vertheidigung ihres Imperii ecclesiastici und Hierarchiae independentis, sich zu dem Ende auf die Poenas mira-

culosas beziehen, davon wir in Act. Apost. V, 5. et 10. lesen, daß Ananias und dessen Frau plötzlich gestorben, da sie Gelder der Kirchen untergeschlagen gehabt, ingleichen 1 Corinth. V, 3. da Paulus sage, er habe über das peruersum Ecclesiae Membrum beschlossen, ihn zu übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde. Ein jeder aber wird gleich sehen, daß diese Poenae miraculosae hier nicht her gehören.

Eben aus dem Grunde aber wird sich auch von selbsten ergeben, daß diese Potestas ecclesiastica, da sie blos in einem Iure bestehe, determinandi ea, quae ad finem communem ecclesiae obtinendum et promouendum spectant, noch gar nicht sogleich eine Befugniß gebe, diejenigen Dinge zu ändern, die schon vorhero communi consensu omnium determiniret worden, und dahero derjenige, dem die Potestas ecclesiastica aufgetragen worden, noch nicht sogleich auch als befuget angesehen werden kann, ea, quae iam determinata sunt mutandi, vielmehr wird dazu eine Necessitas aut Vtilitas Ecclesiae, und communis consensus omnium specialis denuo declaratus, erfordert, ehe dieses geschehen kann.

Ja, aus eben dem oben Angeführten sehen wir den Grund, woher diese Potestas ecclesiastica auch von einigen das Ius circa Sacra collegiale genennet werde.

Denn, so ist das Ius circa Sacra eigentlich ein Ius, actiones sacra respicientes moderandi, ne illis aliquid fiat fini contrarium, und wird dahero

Hero eben von dem Iure in ſacra, oder Iure determinandi ſacra ipſa, unterſchieden.

Nun aber kann dieſes Ius circa Sacra entweder ein Ius ſeyn, actiones ſacra reſpicientes ita moderandi, ne illis aliquid fiat, quod

ciuitatis ſecuritati et ſaluti contrarium	oder quod fini ſacrorum eccleſiae contrarium
ius circa ſacra maieſtaticum, weilen es vi imperii ciuilis dem imperanti in republica zukommt, und ſich auf alle Dinge beziehet, welche in eccleſia reſpectum habent ad reipublicae ſalutem vel ad tutelam publicam, conf. §. 21.	ius circa ſacra collegiale, weilen es nicht vi imperii ciuilis dem imperanti, ſondern vielmehr integrae eccleſiae, wie einem Collegio, zukommt.

Aber, theils gehet die Poteſtas eccleſiaſtica weiter, als wie das Ius circa Sacra, und moderirt nicht nur Actiones circa Sacra, ſondern beſtimmet vielmehr die Sacra externa ſelber. Und theils giebet es, wenn man Poteſtatem eccleſiaſticam, und Ius collegiale circa Sacra, als Synonyma nimmt, zu allerhand Verwirrungen Anlaß, da ſie alsdenn die Iura in poteſtate eccleſiaſtica contenta in Iura collegialia et maieſtatica eintheilen, da doch die Iura in poteſtate eccleſiaſtica contenta der maieſtati niemalen zukommen, ob ſie gleich ex alio fundamento in principem transferiret werden können.

Setzen wir nun aber dieſen oben beſtimmten Begriff von der Poteſtate eccleſiaſtica feſt, ſo iſt

bekandt und unstreitig gewiß, daß einer jeden Societati, qua tali et collegio in se considerato, die Gewalt zukomme, aus eigener Macht und Befugniß dasjenige zu bestimmen und willkührlich anzuordnen, quod ad finem communem societatis obtinendum et promouendum spectat, wenn nur nicht Salus atque Securitas reipublicae dadurch turbiret wird, und daher, als ein proprium ius societatis, originarie societati comperens, nec illi extra casum publicae necessitatis contra suam voluntatem auferendum, angesehen werden müsse. Dahero verhält es sich also auch mit der Potestate ecclesiastica auf eben die Art. Auch diese bestimmet nichts weiter, als Facta in Ecclesia obuia, quae ad obtinendum et promouendum finem communem ecclesiae spectant. Dahero ist also auch die Potestas ecclesiastica originetenus penes ecclesiam ipsam tanquam societatem. Es ist und bleibet ein Ius ecclesiae proprium, welches so lange, wie salus et securitas reipublicae nicht ein anders erfordert, auch der Ecclesiae, wider ihren Willen, nicht genommen, oder eingeschränket werden kann. Es ändert sich auch dadurch nichts circa hanc potestatem ecclesiasticam ecclesiae proprio iure competentem, daß der Princeps etwa ein Membrum huius ecclesiae mit ist, oder wird. Denn, ob sie gleich dadurch eine Societas in republica adprobata wird, oder wenigstens werden kann, so mögen ihr doch deßhalben die Iura, so andern Collegiis in republica zukommmen, nicht gestritten werden, so alle non obstante publica approbatione dieses ihr Ius proprium, an und für sich betrachtet,

tet, in saluo behalten. Und eben vi huius potestatis ecclesiasticae kann auch der Ecclesiae das Ius eiiciendi illos, qui nomen societati dederunt, sed tamen statutis se conformare detrectant, an und für sich betrachtet, so lange, wie sie ihre Potestatem ecclesiasticam noch keinem andern aufgetragen hat, nicht gewehret werden, wenn nur nicht öffentliche Unruhen und Tumulte daraus entstehen.

So, wie nun aber in einer jeden Societate et Collegio bey dieser Potestate communia ad obtinendum et promouendum finem tendentia determinandi kein einziges Membrum originetenus etwas vor dem andern voraus, sondern alle gleiche Gerechtsame haben, und mit gleichem Fuge darzu konkurriren; so ist auch solches bey der Ecclesia, als einer Societate et Collegio, und noch um so mehr libertatem religionis originetenus, anzunehmen, und bleibet also auch diese Potestas ein Ius omnium ecclesiae membrorum commune, bis daß erst das Factum gezeiget werden kann, daß entweder omnia Membra, oder quaedam, sich des aequalis Concursus ad hanc potestatem in tantum, oder in totum, begeben haben, wie in der Ecclesia Pontificiorum überhaupt, und in der Ecclesia Protestantium hodierna, unter gewissen Einschränkungen ex post geschehen, davon unten mit mehrerm zu reden.

Es kann davon nicht nur der BLONDELL l. c. nachgesehen werden, so weitläuftig und historisch es ex qualitate primitiuae ecclesiae christianae bewiesen hat; sondern auch der alte BOEHMER in Iure ecclesiast. Lib. I. tit. 33. §. 13. seqq. verdienet, davon nachgesehen zu werden, da er sich, zum Beweise

weiſe dieſes Satzes, 1) auf die Rationem directionis in Eccleſia, 2) Dependentiam presbyterorum ab eccleſia, 3) Rationem iudiciorum eccleſiaſticorum, 4) Diſciplinam confoederatam in teſtimonium patrum eccleſiae, 6) alia Veſtigia varia per plura saecula praecipue in conciliis, beziehet.

Da wir aber ſchon oben ad §. 3. bey Gelegenheit des Satzes, daß die Eccleſia keine Societas inaequalis, ſondern aequalis, ſey, die mehreſten Gründe, ſo auch hier zum Beweiſe hergehören, angezogen haben, kann ich mich auch hieſelbſt der Kürtze halber nur auf ſelbige beziehen.

Nur einige Dubia will ich hier zu heben ſuchen, welche hauptſächlich von denen Katholicken gegen dieſen Satz pflegen angezogen zu werden, um denen Clericis dieſe Poteſtatem eccleſiaſticam, mit Ausſchlieſſung derer Laicorum, zuzuſchanzen.

Sie ziehen ordinaire die Beyſpiele aus der Bibel an, welche an den Tag legen, daß ſich die Apoſtel eine praecipuam Auctoritatem in directione eccleſiae angemaaſſet, und beruffen ſich zu dem Ende auf Matth. X, 1. cap. XVIII, 19. Marc. XVI, 15. als ob Chriſtus eben zu dem Ende denen Apoſteln Chariſmata inſigniora et Praeeminentiam gegeben hätte. Aber, theils ſtelleten die Apoſtel damalen die ganze Gemeinde, integram eccleſiam chriſtianam, vor, indem noch keine beſondere Gemeinde geſammelt war, und theils zeigen die Sprüche in Act. Apoſt. cap. VI, 2. cap. XV, 2. ſeqq. cap. XXI, 22. ſeqq. daß die Apoſtel bey aller dieſer Directione den Coetum gar nicht ausgeſchloſſen, ſondern vielmehr alles communi conſilio et conſenſu gethan

than haben, und endlich kann man unmöglich von denen Wundergaben derer Apostel auf die heutigen Geistlichen einen Schluß machen.

Sie beziehen sich weiter darauf, daß die Apostel darüber ihr Urtheil gefället, quicquid circa ordinem conduceret, 1 Corinth. XI, 34. et cap. XIV. die Adiaphora bestimmet, und Act. Apost. XV, 20. et 29. Rom. XIV. 1 Corinth. VIII. et cap. X, 19. seqq. gezeiget hätten, was circa constitutionem ministrorum zu beobachten, 1 Timoth. III, 1. seqq. Tit. I, 6. seqq. ja, gar die Regul denen Fidelibus vorgeschrieben, wie es sich nicht gezieme, ad iudicia infidelium zu provociren, 1 Corinth. VI, 1. seqq. als aus welchem letztern Stücke sie eben die Audientiam episcopalem originerenus herleiten, und auch Grund darzu haben. Aber, man antwortet billig darauf, daß alles dieses bloße Monita et Consilia Apostolorum gewesen, so nachhero von denen Ecclesiis spontanea voluntate angenommen worden, wie wir denn auch noch im Anfange die Spuhren bey denen Episcopis primi saeculi auf gleiche Art finden. Nirgends aber finden wir, daß die Apostel unternommen, verbindliche Ordnungen oder Gesetze denen Ecclesiis vorzuschreiben, noch weniger aber über bonae Ecclesiae zu disponiren.

Ja, sogar verliehret die Ecclesia diese Potestatem ecclesiasticam nicht, wenn gleich der Imperans derselbigen Religion zugethan, wo sie sich derselbigen nicht von selbsten begiebet. Denn der Princeps, als Princeps, wenn er gleich ein Membrum ecclesiae ist, bekommt dadurch an und vor sich nicht mehrere Gerechtsame, wie andere Membra ecclesiae,

und

und irren sich dahero diejenigen sehr, welche dem Principi, als Membro primario ecclesiae, das Ius circa Sacra zueignen, da er vielmehr solches, quatenus est ius maiestaticum vi imperii ciuilis, und dahero auch alsdenn hat, er mag ein Membrum ecclesiae seyn, oder nicht, wie unten §. 21. noch mit mehrerm erhellen wird. Das Ius circa Sacra collegiale aber hat er gar nicht, wo es ihm nicht besonders ab Ecclesia aufgetragen, oder per Ius deuolutionis auf ihn gekommen, de quo infra.

Weniger aber noch können sich die Clerici dieses anmaassen, da selbigen nichts weiter, als die Potestas docendi, admonendi et Sacra administrandi, zukommt, so von der Potestate ecclesiastica ganz unterschieden. Soll aber weiter diese Potestas ecclesiastica blos in einer Befugniß bestehen, diejenigen Dinge zu bestimmen, so ad Finem ecclesiae obtinendum et promouendum erforderlich, so folget auch von selbsten, daß, wo dieser Finis Ecclesiae auch ohne eine solche publicke Determination erhalten werden kann, auch alsdenn derjenige, dem die Potestas ecclesiastica zustehet, nicht berechtiget bleibe, sich seines Iuris determinandi zu bedienen, sondern alsdenn alles willkührlich bleibe.

Dieses will auch der Auktor damit haben, wenn er setzet: Quod potestas ecclesiastica determinetur, ius exinde competens, an et quatenus competat, einzig und allein zu beurtheilen bleibe, ex fine ecclesiae eiusque salute.

So bald aber hingegen derjenige, so Potestatem ecclesiasticam hat, findet, daß dieses oder jenes, so in Ecclesia geschiehet, dem allgemeinen Endzwecke

der Kirchen entgegen, oder auch nur der Modus peragendi dem Fini Ecclesiae zuwider, oder wenigstens doch durch eine andere Handlung, oder eine andere Art, diese Handlung vorzunehmen, der allgemeine Endzweck der Kirchen destobequemer und besser erhalten werden kann: so bald ist er auch vi potestatis ecclesiasticae berechtiget, den Ordinem hactenus arbitrarium et consuetum einzuschränken und zu ändern, dahero eine Dererminationem sacrorum ad promouendum et obtinendum finem ecclesiae vorzunehmen.

Eben dahero aber werden wir auch leichtlich von selbsten sehen, daß, so lange die Membra ecclesiae von selbsten ihre Handlungen dem Endzwecke der Kirchen und öffentlichen Kirchenversammlung gemäß einrichten, so lange brauchet es auch des Exercitii potestatis ecclesiasticae nicht. So bald aber, entweder das eine oder andere Membrum, oder einige, oder wohl gar die mehresten, mit ihren willkührlichen Handlungen diesem allgemeinen Endzwecke der Kirchenversammlung entgegen gehen, oder wenigstens selbigen hindern, so bald wird es auch nothwendig, sich dieser Potestatis ecclesiasticae zu bedienen.

Wir finden daher also auch, daß in der primitiua Ecclesia christiana man von einer solchen Determinatione externa im Anfange hichts gewußt; Da aber nachhero, die Unordnungen und Uneinigkeiten nach und nach einzureissen, anfiengen, insonderheit die Dissensus in doctrina et ordine entstunden, und überhand nahmen, hat man auch allererst, vi Potestatis ecclesiasticae darauf zu denken, angefangen, solche publicas Determinationes zu machen,

chen,

chen, so mit der Zeit, da die ersten gutwilligen Bestimmungen nicht mehr zureichen wollten, in Leges degenerirten.

Ja, eben daraus erhellet weiter, daß zwar ein solcher Ordo in Ecclesia determinatus vi potestatis ecclesiasticae in so weit, wie wegen eingerissener Unordnung die Kirchenversammlung ohne denselben nicht bestehen kann, pro bono Ecclesiae zu halten sey, aber doch nur extraordinario, und es dahero ein ganz fehlsamer Schluß sey, dessen sich die Katholicken bedienen, daß, je mehrere Ritus und Ceremonieen bey einer Kirchen anzutreffen, destomehr der Vorzug derselben zu behaupten bleibe, da es eben umgekehrt ein Signum maculatae iam ecclesiae ist.

Und ferner fließt daraus der weitere Satz, daß, ob wir gleich propter corruptum statum ecclesiae des Ordinis per potestatem ecclesiasticam publice determinati nicht entbehren können, dennoch diese Directio ecclesiasticae potestatis allezeit dahin zu richten bleibe, ne nimis indulgeamus ordini, nec nimis parci in eo obseruando simus.

Denn, so ist Ordo entweder simplex, oder elegantior. Der Simplex ist bey der Natura Collegii et externae societatis in Ecclesia unentbehrlich, wo nicht bey der Menge derer Membrorum ecclesiae alles durcheinander gehen soll. Und daher würde es allerdings ein Fehler der Potestatis ecclesiasticae bleiben, wenn darauf gar nicht geachtet werden wollte.

Der Elegantior hingegen bestehet in ritibus et caeremoniis externis. Diese tragen ad religionem an und für sich nichts bey, und können wir

sol-

solcher in culto diuino externo müßig gehen. Vt autem heberiores excitentur per eos ritus ad veram deuotionem, sind sie in religione nöthig, und können wir derselben in cultu diuino externo nicht gänzlich entbehren. Nur aber müssen wir nimium excessum bey selbigen vermeyden, ne religio degeneret in superstitionem.

Soll aber weiter diese Potestas ecclesiastica eine Determinationem, Ius determinandi ea, quae ad finem ecclesiae obtinendum et promouendum spectant, seyn, so folget auch von selbsten, daß diese Potestas ecclesiastica sich blos auf diejenigen Res, Negotia und Actus extendire, und bey solchen Anwendung finde, so eine solche Directionem et Determinationem alterius zulassen, nicht aber bey solchen Dingen, die a nostra conscientia abhangen.

Da nun oben gezeiget worden, daß die Sacra externa, d. i. die Actus religiosi externi und Actus liturgici, qui non indiuulso nexu cum principiis credendorum cohaerent, et ab illis non absolure dependent, eine solche Dispositionem et Directionem externam zulassen: (§. 2.) so fließt auch daraus von selbsten, daß blos diese Sacra externa das Obiectum seyn, dabey die Potestas ecclesiastica sich äussern, und darüber solche disponiren könne, nicht aber Sacra interna.

Ja, nicht nur die Sacra externa, sondern auch die sogenannten ecclesiastica, so von denen Sacris externis noch unterschieden, können hierher gerechnet werden, und sind das Obiectum potestatis ecclesiasticae.

Denn, so sind Res ecclesiae et Negotia ecclesiae entweder res et negotia, quae immediate re-

ligionem concernunt, und die heissen per §. 1. Sacra, und werden vi §. 2. in Sacra externa et interna eingetheilet. Oder es sind res et negotia, quae religionem ipsam immediate quidem non respiciunt, aber faciunt tamen ad societatem ecclesiasticam conseruandam, ad sustentationem eius et sumtus suppeditandos, und die nennen wir ecclesiastica. Diese admittiren nun strictius administrationem, dispositionem et directionem, und daher sind sie auch ein unstreitiges Obiectum potestatis ecclesiasticae.

Die Sacra interna hingegen, und alles, was dahin gehöret, lassen gar keine Dispositionem et Determinationem alterius zu, sie hängen einzig und allein von dem Gewissen ab, und können salua libertate conscientiae von andern uns wider unsere Ueberzeugung nicht bestimmet werden, ich mag von Dogmatibus fidei selbsten, oder dem Fide christiana, oder denen Actibus religiosis internis, oder auch nur Actibus religiosis externis et liturgicis, qui tamen absolute et indiuulso nexu e dogmatibus fidei dependent, reden, wie alles solches ad §. 2. schon weiter bestimmet worden, daher hat auch Potestas ecclesiastica mit diesen Dingen allen nichts zu thun, und kann dabey nichts bestimmen.

Zwar scheinet hier der Auktor im Compendio einen Unterscheid inter Sacra interna singulorum, et Sacra interna communia totius Ecclesiae, zu machen, und bey jenen zwar die Potestatem ecclesiasticam einzuschränken, aber nicht bey diesen.

Von denen Sacris internis singulorum nun hat es gar keinen Zweifel, nach Anleitung dessen, was schon oben ad §. 2. mit mehrerm gezeiget worden.

Aber auch bey denen Sacris internis communibus totius Ecclesiae behaupte ich dasselbige, daß auch dabey die Potestas ecclesiastica nichts zu schaffen habe. Nur muß man zur deutlichen Einsicht die Fälle unterscheiden.

Wir

Wir reden entweder von einer Ecclesia adhuc plantanda, oder plantata, in Ecclesia

plantanda	plantata
dependiret zwar determinatio religionis von denen Membris, so diese Societatem ecclesiasticam aufrichten wollen, und stehet dahero freylich in ihrem Willkühr, alsdenn die Sacra, sowohl externa, als interna, nach ihren Einsichten und Begriffen feste zu setzen und einzurichten, da von ihnen der Modus, Deum colendi, die Religion, erst bestimmet werden soll. Aber, da ist auch noch keine Potestas ecclesiastica, so allezeit Ecclesiam iam plantatam, Societatem iam existentem, voraussetzet.	und darinnen soll eine Determinatio Sacrorum internorum communium vi potestatis ecclesiasticae geschehen, so ist diese Potestas ecclesiastica entweder
noch bey gesamten Membris zugleich, da können sie zwar communi consensu die Sacra interna anders bestimmen, aber so bleibet es nicht dieselbe Religion, dieselbe Kirche, sondern es wird eo ipso eine andere Religion eingeführet, eine ganz andere Kirche bestimmet	oder ist schon einem oder andern allein dieselbe aufgetragen und da sind entweder caetera membra ecclesiae damit einig; aber, da würde es wieder nicht die vorige Religion und Kirche bleiben, sondern alia religio, alia ecclesia, werden. Sind sie hingegen nicht damit einig, so würde eo ipso dadurch eine Mutatio Sacrorum internorum singulorum, dissentientium sc. und dahero illicita, daraus entstehen.

§. 7.

Diese Potestas ecclesiastica nun, da sie eine der Kirchen selbsten originetenus in corpore zustehende Befugniß ist, alles dasjenige mit willkührlicher Einstimmung gesammter Membrorum ecclesiae nach der äusserlichen Ordnung zu bestimmen, und auf einen gewissen Fuß feste zu setzen, was da in der äusserlichen Kirche etwas beytragen kann, den Endzweck der Kirchen zu erhalten, und zu befördern, die Sachen hingegen und Handlungen, welche den äusserlichen Gottesdienst angehen, und zur Beförderung und Erhaltung des gemeinsamen Kirchenendzwecks etwas beytragen können, gar viel und mancherley seyn, so wird sich auch schon von selbsten ergeben, daß die Potestas ecclesiastica sehr viele besondere Gerechtsame und Befugnisse, als Iura in ecclesiastica potestate contenta, in sich begreiffe.

Diese singula Iura, quae continentur in ipso illo iure determinandi sacra externa pro fine ecclesiae, quae itaque insunt potestati ecclesiasticae, werden Iura collegialia ecclesiae genennet, weilen sie der Ecclesiae tanquam collegio vi potestatis ecclesiasticae proprio iure zukommen.

Da bleibet nun also die Frage weiter, worinnen denn eigentlich diese Iura collegialia ecclesiae bestehen? so wir etwas näher werden betrachten müssen, um die Gränzen der Potestatis ecclesiasticae näher bestimmen zu können.

Zwar fliessen selbige überhaupt, theils ex natura externae societatis et collegii, theils ex fine ecclesiae, tam interno, quam externo, per se her.

Indes-

Indessen können sie gar füglich zu denen drey vom Auctore angezeigten Klassen gebracht werden.

Nämlich, alle Iura collegialia ecclesiae laufen auf die 3 Stücke aus:

1) Auf das Recht, den Gottesdienst anzuordnen, adornandi cultum diuinum;

2) das Recht, die Mittel zu ergreiffen, ohne welche der Gottesdienst keinen Fortgang haben kann;

3) das Recht, alles aus dem Wege zu räumen, was den Gottesdienst hindern kann.

Da aber die Ausübung und der Genuß dieser Rechte einen Einfluß in den Staat haben kann, so hat auch in so weit die Obrigkeit ein Recht über diese Dinge. Hier betrachten wir selbige aber nur noch blos als Kollegialrechte.

Conf. HOECKDORFF gründliche Betrachtungen über den Puffendorff vom Verhältnisse der Kirchen gegen den Staat, p. 271

SCHROEDERI Dubia quaedam contra Iura ecclesiae collegialia recens prolata, Ien. 1755. in 4to.

FABER de Principe christiano ecclesiae nutritio, Tub. 1754.

TAFFINGER de Iure principis circa eccles.

Wir werden sie am besten beurtheilen können, wenn wir bey jedem Rechte auf

a) das Beyspiel der ersten christlichen Kirche, und die Verhältniß solcher Gerechtsame in selbiger,

b) auf die Principia derer Reichsgesetze, in Fällen, wenn der Landesherr einer andern Religion zugethan, und endlich

c) auf das Beyspiel und Verhalten derer Ecclesiarum non dominantium in einem Lande, Rücksicht nehmen.

Und da hat die Gemeine das Recht,

I. den Gottesdienst zu ordnen, adornandi cultum diuinum, in soferne selbiger nicht schon in der heiligen Schrift bestimmet ist; daher

1) die Gebräuche, Actus sacros, selbsten zu bestimmen, welche bey dem Gottesdienste vorkommen sollen. Denn, so ist der wahre Endzweck der Kirchen, mit vereinbarten Kräften und gemeinschaftlicher Aufmunterung, den wahren Gottesdienst, und ein aufrichtiges thätiges Christenthum, so, wie bey allen, auch bey einem jeden Membro, durch einen gemeinschaftlichen, nach denen Lehrsätzen der christlichen Religion bestimmten, äusserlichen Gottesdienst, zu befördern. Dieses kann ohne eine gewisse Bestimmung derer äusserlichen Handlungen, sowohl religiosorum, als liturgicorum Actuum, so eben unter dem Namen derer Sacrorum begriffen werden, nicht erhalten werden. Daher involviret die Potestas ecclesiastica auch eine unstreitige Befugniß, die Actus religiosos externos, so in cultu diuino externo vorgenommen werden sollen, oder nicht, feste zu setzen und zu bestimmen, vorzuschreiben und anzuordnen. Daher ist also auch das Recht, zu bestimmen, ob gepredigt, oder katechesiret werden solle, und wer predigen solle, eben so die Ritus beym Abendmahle, Taufe,

Begräb-

Begräbnisse, feste zu setzen, das Niederknieen in der Kirchen, Läuten, Fasten, Musik, u. s. w. ein Ius collegiale ecclesiae, und kommt demjenigen zu, dem die Potestas ecclesiastica zustehet.

Die blose Bestimmung aber derer Actuum religiosorum in cultu diuino externo allein will es nicht ausmachen, sondern es würde doch die Unordnung bey dem äusserlichen Gottesdienste den Endzweck der Kirchen gänzlich aufheben, wenn hier nicht auch bey denen Versammlungen, in Ansehung der Art, der Zeit, und des Orts, etwas Gewisses feste gesetzet und bestimmet würde. Dahero gehöret

2) auch das Recht, determinandi actus sacros, quoad modum expediendi actus sacros in cultu diuino externo adhibendos, so wir eben die Liturgiam nennen, ad Iura ecclesiae collegialia, und derjenige, dem die Potestas ecclesiastica zukommt, hat auch das Ius liturgicum, kann die Texte vorschreiben, darüber geprediget werden soll, die Gesänge bestimmen, so da gesungen werden sollen, verordnen, ob die Kollekten gesungen werden sollen, und welche, er kann Kirchengebethe vorschreiben, Musik zulassen, und verbieten, bestimmen, welche Ceremonieen bey der Beerdigung gebrauchet werden sollen, und darinnen dispensiren, u. w. d. m. Aber auch

3) die Zeit, da der Gottesdienst gehalten werden solle, oder nicht, wenn er angefangen, und geendiget werden soll, gehöret hieher. Daher kommt demjenigen, dem die Potestas ecclesiastica zustehet, die Befugniß zu, Bußtage, Feyer- und Festtage anzuordnen, die Zeit zu bestimmen, wie lange geprediget werden

solle, die Abendbegräbnisse zu verbieten, mit einem Worte, das Ius cultum diuinum etiam quoad tempus adornandi. Eben so

4) die Bestimmung des Orts. Wer also Potestatem ecclesiasticam hat, kann Gottesäcker anlegen, verlegen, er kann Kirchen erbauen, und Plätze darzu anweisen, oder deren Erbauung hindern, bestimmen, welche, und ob diese oder jene Ceremonieen und Actus sacri an diesem oder jenem Orte vorgenommen werden sollen, oder nicht, Zusammenkünfte zum Gottesdienste an besondern Oertern zulassen, und hindern, u. s. w.

Alles dieses finden wir nun auch, daß es auf die Art in primitiua Ecclesia christiana zwar unter der Direktion derer Apostel, aber doch mit Einwilligung und Beystimmung der Gemeinde, geschehen, und also die allererste Kirchenverfassung der christlichen Kirche bereits den Satz bestätiget, daß alle diese Gerechtsame ursprünglich Iura communia omnium Membrorum ecclesiae indistincte gewesen, dahero auch noch bleiben müssen, bis erst gezeiget werden kann, daß und in wie weit sich die Membra ecclesiae dieser Befugniß begeben, und selbige auf jemanden anders transferiret haben. Zur

IIten Klasse aber derer Iurium collegialium ecclesiae vi potestatis ecclesiasticae competentium gehöret das Ius, omnia ea determinandi, quae quidem non ipsum cultum diuinum externum constituunt, sed tamen ad instar medii se habent ad cultum diuinum externum promouendum. So alle aus dem Principio von selbsten herfliessen, quod

illi, cui competit ius ad finem, ius quoque ad media competere debeat, absque quibus finis obtineri non potest. Und dahin gehöret das Recht,

1) die Prediger zu bestellen und zu vociren, so ex natura Societatis, die alle ihre Bedienten anzunehmen befuget, von selbsten fliesset.

2) Aufseher, Directores et Inspectores ecclesiae, zu verordnen, welche das Wohl der Kirchen beobachten, oder, wie der Auktor sich im Scholio ausdrücket, Ius concedendi directionem et inspectionem ecclesiae. Was diese Directionem et Inspectionem ecclesiae betrifft, muß man die sonsten schon bekandte Distinktion inter ius ipsum, exercitium iuris, et ius dirigendi exercitium, hier genau beobachten. Die Potestas curandi et efficiendi, vt politia ecclesiae salua seruetur, so der Auktor das Ius directionis et inspectionis im Scholio nennet, gehet schon weiter, und begreifft würklich schon das im folgenden §. erst berührte Exercitium potestatis ecclesiasticae mit unter sich.

Das ipsum Ius potestatis ecclesiasticae bestehet, wie oben gesaget, in dem Iure determinandi ea, quae ad ecclesiae finem obtinendum et promouendum spectant. Das Exercitium hingegen potestatis ecclesiasticae bestehet in der actuali Adhibitione omnium eorum iurium, quae in iure determinandi ea continentur, dahero actuali adhibitione iniurium collegialium ecclesiae. Das Ius endlich dirigendi exercitium potestatis ecclesiasticae, so eigentlich per directionem et inspectionem ecclesiasticam verstanden wird, bestehet blos in directione actuum externorum ad exercitium

potestatis ecclesiasticae spectantium ex voluntate illius, cui exercitium potestatis ecclesiasticae competit.

In der evangelischen Kirche finden wir davon ein deutliches Beyspiel. Ecclesia in se et in corpore considerata hat eigentlich Potestatem ecclesiasticam. Selbige hat aber, wie unten im Tit. IV. noch mit mehrerm vorkommen wird, dem Principi, wenigstens regulariter, das Exercitium potestatis ecclesiasticae aufgetragen. Wenn nun der Princeps einen Superintendenten setzet, so hat der a Principe das Ius dirigendi exercitium potestatis ecclesiasticae, aber nicht ex libero arbitrio, sondern secundum praescriptum principis, dahero directionem in ecclesia, directionem et inspectionem ecclesiasticam, dahero sie auch eben Inspectores, Intendentes, Superintendentes, genennet werden.

Nun kann keiner das Ius dirigendi exercitium iuris potestatis ecclesiasticae secundum praescriptum alterius geben, als wer selber das Exercitium potestatis ecclesiasticae hat. Besitzet dahero die Ecclesia die ihr proprio iure et originerenus zustehende Potestatem ecclesiasticam nicht nur selbsten, sondern sie exerciret selbige auch, und dahero cum Exercitio: so kann selbige auch nach Willkühr einem oder mehreren die Directionem ecclesiasticam, Inspectionem ecclesiasticam, ertheilen, vi iurium collegialium ecclesiae, wie die Beyspiele derer Presbyterorum in primitiua ecclesia christiana mit mehrerm zeigen, so würkliche Inspectores et Directores ecclesiae waren, und von der integra Ecclesia bestellet wurden. Hat hinge-

gen

gen die Ecclesia sich des Exercitii potestatis ecclesiasticae begeben, und solches auf einen Tertium transferiret, wie in Ecclesia euangelica auf den Principem, oder es hat solche gar integram Potestatem ecclesiasticam übertragen, wie in Ecclesia pontificia, so fällt auch das Ius committendi directionem et inspectionem ecclesiae von der Ecclesia weg, daher eben der Clerus bey denen Katholicken die Bischöffe, und der Princeps bey denen Evangelischen die Superintendenten, ernennet.

3) Kirchenordnung zu machen, und selbigen durch die Konventionalstrafen Kraft und Verbindlichkeit zu geben. Ingleichen, symbolische Bücher, zur Erhaltung der Glaubenseinigkeit, zu machen. Denn, da in dem äusserlichen Gottesdienste die Ordnung nicht bestehen kann, wo nicht wegen derer vielen unterschiedenen Streitigkeiten in Religionssachen eine gewisse Bestimmung gemachet wird, welche Lehrsätze nach denen Principiis religionis in der Kirchen öffentlich vorgetragen werden sollen, oder nicht; Diese publica Determinatio doctrinarum in Ecclesia publice profitendarum aber eben Symbola ecclesiae, und die Bücher, so selbige enthalten, symbolische Bücher, genennet werden: so folget auch von selbsten, daß das Ius mutua conuentione condendi Symbola ecclesiae, et edendi atque confirmandi Libros Symbolicos, als ein Ius collegiale ecclesiae anzusehen sey, und demjenigen zustehe, dem, und in so weit ihm die Potestas ecclesiastica zukommt. Nun erfordern ferner diese Symbola, zum Besten und Aufnahme der Religion und Ordnung, daß denenselben gemäß der Vortrag eingerichtet werde, eine öffentliche

liche Aufsicht. Ebendasselbe ist bey denen andern äusserlichen den Gottesdienst angehenden Handlungen nothwendig, wo anders Ordnung in der Kirchen, zur Erhaltung des Endzwecks, erhalten werden soll. So lange sich die Membra ecclesiae von selbsten in Lehre, Vortrage, und Leben, diesem allen gemäß bezeigen, so lange dürfen ihnen auch noch nicht Normae obligatoriae publice determinatae vorgeschrieben werden. Wenn sie sich aber diesen Vorschriften in Lehr und Leben nicht in Güte konformiren wollen, so ist zwar kein Imperans da, der ex suo arbitrio ihnen solche Regulas actionum externarum obligatorias vorschreiben kann, aber die Membra ecclesiae unter sich können per pacta zu dem Ende Regulas obligatorias bestimmen, und das sind eben die Leges conuentionales, daher also auch vi Potestatis ecclesiasticae der Ecclesiae das Ius condendi leges ecclesiasticas conuentionales nicht gestritten werden kann.

Sollen nun aber diese Leges ecclesiasticae conuentionales eine Würkung haben, damit der Kirchenstaat cum effectu darnach eingerichtet werden könne, so ist auch nöthig, daß die Glieder derselben durch gewisse Vorschriften, und angedrohete Uebel, zur Beobachtung solcher Gesetze und Anordnungen, angehalten werden. Diese werden, zum Unterschiede derer weltlichen Strafen, Kirchendisciplin, oder Censuren, genennet. Conf. PERTSCH in Tr. vom Kirchenbanne cap. XII. §. 2. seqq. Es ist diese Kirchendisciplin von einer weltlichen Jurisdiktion toto caelo unterschieden. Diese kompetiret der Kirchen überall nicht, sondern stehet, sowohl in Politicis, als Ecclesiasticis, der supremae Maiestati zu.

In

In wie weit aber der Kirchen, oder dem Clero, die Kirchencensur zustehe, bleibet eine andere Frage. Der Kirchen stehet eigentlich keine Macht zu, jemanden zu strafen, oder vor andern Leuten verächtlich zu machen. Damit befasset sich die Kirche und deren Gliedmassen nicht, sondern sie begnügen sich daran, daß sie ihrer Mitglieder wahres Wohl befördern, und daher, nach der Vorschrift Christi, Matth. XVIII, 15. wenn man an seinem Nähesten etwas Anstössiges oder Aergerliches findet, man denselben davon abmahne, und brüderlich erinnere; Daferne aber solches nicht helfen will, ihn von der Gemeinschaft ausschliesse, und, wie die Worte Christi lauten, ihn für einen Heyden und Zöllner halte.

Und so ist die Kirchendisciplin, welche aber keine Strafe bey sich führete, sondern in einer öffentlichen Busse bestunde, von jeher in der Kirchen gebräuchlich gewesen, bis endlich die äusserliche weltliche Macht hinzu kam, und auch ihrestheils dergleichen exkommunicirte, mit einer Art der Strafe belegete, welches aber in Ecclesia mehr Verwirrung, als Nutzen, geschaffet.

Die erste christliche Kirche, da sie noch von der weltlichen Macht verlassen war, mußte dieselbe für sich, zur Erhaltung einer guten Disciplin, selbsten besorgen, und dieweilen sie damalen derer gröbsten Laster beschuldiget, und deßhalben aufs äusserste verfolget wurde: so mußte sie unter sich Anstalt machen, wodurch denen Lästerern und Verleumdern das Maul gestopfet werden konnte. Und darzu war das beste Mittel, daß man die unnützen Glieder von der Gemeinde absonderte, absonderlich, da man denen

Chri-

Christen vorwarf, daß sie mit lüderlichen und unnützen Leuten Gemeinschaft hielten.

Sie richteten also unter sich ein Bündniß auf, und suchten durch solches dasjenige zu erhalten, was sonsten durch obrigkeitliche Strafgesetze ausgerichtet wird. Und dieses bestunde darinnen, daß derjenige, so wider die Lehre Christi einhergehen, und sich denen Lastern ergeben würde, von aller Zusammenkunft des Gottesdienstes ausgeschlossen seyn sollte.

Hatte nun jemand dieses Bündniß gebrochen, so wurde er von der Gemeinde ausgeschlossen, und konnte die Sakramente nicht mehr genüssen, welches man für die gröβste Strafe hielte, denn eben darinnen bestunde das vornehmste Kennzeichen der Gemeinschaft der christlichen Religion.

Diese Ausschliessung nun aber gieng über alle, so Glieder der Kirchen waren, und im 3ten Saeculo wurde noch kein Unterscheid unter den Personen gemachet. Die Bischöffe sowohl, als andere, waren derselben unterworfen, wenn nur das Verbrechen öffentlich war, und in groben vorsetzlichen Sünden bestunde. Und ein solcher Ausgeschlossener durfte von andern Gemeinden nicht angenommen werden; Doch war ihnen der Gottesdienst deβhalben nicht verboten, und welches eben das Mittel war, sie wider auf den rechten Weg zu bringen.

Bis endlich die Aeltesten sich dieser Macht allein anmaßten, welches hiernächst zu grossem Mißbrauche und Verwirrungen Anlaß gab, indem die Geistlichen sich dadurch eine Art der Gerichtsbarkeit anmaßten, und nicht nur die Bischöffe sich einander, sondern wohl ganze Gemeinden sich einander, die Brüder-

schaft

schaft aufkündigten, um nur ihre Auktorität sehen zu lassen, und Privatrache auszuüben.

Wollten nun die Gefallenen wieder zur Gemeinschaft der Kirchen kommen, mußten sie durch die öffentliche Busse sich darzu würdig machen, dabey ihnen denn gewisse Grade, oder Stationes poenarum canonicarum, auferleget wurden, welche etliche Jahre dauerten. Dahin insonderheit beym Beschlusse dieser Poenitentiae mitgehörete der Ritus, publice poenitendi ad Altare, da denen Peccatoribus ante apsidem, i. e. ante chorum, die Hände aufgeleget wurden, woraus mit der Zeit die sogenannte Sündenbank entstanden.

In denen ersten Saeculis wurde diese Kirchendisciplin mit gröβster Strenge beobachtet; zur Zeit des Pabstthums aber, besonders durch die Ablasse, wurde sie aufs höchste gemiβbrauchet; zur Zeit der Reformation aber für gut befunden, sie nicht gänzlich abzuschaffen, aber doch zu mindern.

Conf. BALTHASAR in Anmerk. über die Pommersch. Kirchordn. P. I. p. 452. seqq. ibiq. adl. PERTSCH vom Kirchenbanne, und FLEISCHER im geistl. Rechte, Lib. II. cap. XXVII.

4) Den Beytrag zur Versorgung derer allgemeinen Kirchenausgaben zu verordnen. Ius collectandi. Denn ein jedes Collegium, eine jede Societas externa, hat gemeinsame Ausgaben, diese erfordern Kosten, und da kann der Endzweck der Kirchen ohne Zusammenbringung derer darzu nöthigen Kosten nicht erhalten werden, dahero auch in Ecclesia. Folglich hat auch die Potestas ecclesiastica, und dahero Ecclesia in corpore, das Recht darzu,

Anstal-

Anstalten vorzukehren, daß diese Kosten zusammengebracht werden. Im Anfange wurden in der Kirchen, da nur noch wenige Kosten erfordert wurden, aus denen freywilligen Allmosen genommen, so die Membra ecclesiae, als Oblationes, freywillig gaben. Nachhero aber, wie sich mit denen äusserlichen Ceremonieen und Ritibus bey der Menge derer Mitglieder die Kosten mehreten, und die Kirche keine Güther hatte, aus deren Einkünften diese Kosten bestritten wurden: so blieb kein anderer Weg übrig, als per Collectas publicas von denen Membris diese Kosten zusammenzubringen. Und da stehet dieses jedem Collegio, dahero auch der Ecclesiae, frey, nur, daß es eine freywillige Beysteuer bleibe, und nicht per modum imperii, wie in republica, erzwungen werden kann, ob sich gleich mit der Zeit die Episcopi, durch den Mißbrauch der der Kirchen entzogenen Potestatis ecclesiasticae, auch bisweilen unternommen haben, solche Steuern per modum legis aufzulegen und auszuschreiben. Hat aber die Kirche selbsten Mittel, aus deren Einkünften diese Kosten bestritten werden mögen, so bleiben auch die Membra ad Collectas nicht verbunden, sie können darauf bestehen, daß diese Kosten aus denen Kirchenmitteln bestritten werden sollen, z. B. die Baukosten, u. s. w.

5) Kirchengüther anzuschaffen, und selbige verwalten zu lassen. Was diese Administration derer Kirchengüther betrifft, so läßt sich solches am allerbesten aus der Natur solcher Güther selbsten abnehmen. Eine jede Kirche ist eine Vniuersitas, welche eben, wie einzelne Menschen, etwas erwerben und besitzen

sitzen kann. Gleichwie nun alle andere Vniuersitates, oder Collegia, das Eigenthum und freye Dispositition über ihre erworbene Güther haben, so kommt dieses auch der Kirchen zu, und da eben die Anwendung derselben ad obtinendum et promouendum Finem ecclesiae Vieles beytragen kann, so gehöret auch die Administration derselben ad Iura collegialia ecclesiae, so der Kirchen vi Potestatis ecclesiasticae zukommt.

Praxis primitiuae ecclesiae christianae kommt hiermit völlig überein. Denn, zur Zeit der ersten christlichen Kirche hatte man weder Kirchen, noch Kirchengüther, sondern, die Güther, welche die ersten Christen der Gemeinde schenketen, oder unter sich zusammenbrachten, wurden so, wie bey allen Societäten, zum gemeinen Wohlseyn, insonderheit Liebes- und Abendmahlen, und Versorgung und Unterhalte derer Armen, angewendet. Die Apostel, und übrigen Lehrer, ob sie gleich, nach dem Ausspruche Pauli 1 Cor. VIII, 7. da sie das Evangelium predigten, ein Recht darzu hatten, eigneten sich doch nichts davon zu. Eben so blieb es noch im Anfange nach derer Apostel Zeiten bey denen freywilligen Oblationibus. Alles wurde in einen gemeinen Kasten geleget, zu dem Ende auch die Immobilia versilbert, und endlich überließ man die Administration dem Gewissen derer Episcoporum und Diaconorum, jedoch so, daß sie der Gemeinde Rechnung ablegen mußten. Im dritten Saeculo aber, wie BOEHMER in Diss. iur. ecclesiast. antiqu. VI. zeiget, wurden diese Allmosen nicht mehr als freywillige Gaben angesehen, sondern die Bischöffe beschwerten damit schon die Gemeinde, als mit einer

ordentlichen Kollekte, oder Tribut. Und, wie unter dem Kayser Constantino M. nebst der äusserlichen Ruhe, auch das Vermögen und Reichthum der Kirchen zunahm, so gieng die angemaßte Gewalt derer Episcoporum, Oeconomorum und Administratorum ecclesiae immer weiter. Indessen wurde noch im gangrenensischen Concilio veranstaltet, daß die Diaconi und Aeltesten der Gemeinde von denen Kirchengüthern Wissenschaft haben sollten, damit, wenn der Bischoff stürbe, davon nichts zu Schaden gehen könnte. Und in dem chalcedonensischen Concilio setzte man gewisse Oeconomos, welche die Administration derselben führen mußten, doch so, daß die Bischöffe die Inspektion behalten, und Rechnung von jenen forderten.

Was endlich noch die

IIIte Klasse dieser Iurium collegialium ecclesiae betrifft, so gehöret dahin die Befugniß, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was irgend dem Endzwecke, zur Erlangung des gemeinen Kirchenendzwecks, im Wege stehen kann. Dahero z. B. Untersagung der Musik am Sonntage, Verbietung der Anlegung derer Krüge nahe bey der Kirchen; Insonderheit das Recht,

1) böse Kirchendiener, so ihr Amt nicht recht verwalten, abzusetzen;

2) in Religionsstreitigkeiten denen Streitenden anzuzeigen, welche Meynungen dem eingeführten Lehrbegriffe gemäß;

3) die Mißbräuche zu reformiren, oder das Recht, eine Sache zu verändern, und zu verbessern, Ius reformandi. Dieses erstrecket sich sowohl auf

die

die Glaubens- und Lebensregeln, als auf die Adiaphora. Wenn in einer Kirchen sich Lehren einschleichen, die dem Staate nachtheilig, so muß dieses der Regente ändern. Ius reformandi maiestaticum. Wenn aber sich in die Kirche schädliche Lehren und Gebräuche einschleichen, kommt es der Kirchen zu. Ius reformandi collegiale;

4) Kirchenversammlung mit Vorwissen der Obrigkeit zu halten;

5) diejenigen auszuschliessen, so die Kirche mit Lehre und Leben beunruhigen, und wider ihre Konvention handeln.

6) Ein Ius, lites in ecclesia ortas inter litigantes cognoscendi, et per modum imperii decidendi, ita, vt contra inuitos executio obtineat, so eine Jurisdiktion involviret, kann die Ecclesia, als eine Societas aequalis, omnis imperii expers, gar nicht haben. Vielmehr gehöret dieses, so, wie in Saecularibus, auch in Ecclesiasticis, ad Iura maiestatica, dependiret a Principe eiusque imperio, obgleich der peruersus Status ecclesiae pontificiae darinnen ein anders bestimmet. So, wie indessen Priuati überhaupt, so können auch ganze Collegia, sowohl unter sich, als auch die Membra eines Collegii unter sich, wenn keine amicabilis Compositio Platz finden will, sich dahin vereinbaren, einen oder mehrere Schiedesrichter anzunehmen, denen sie per Conuentionem die Befugniß geben, die unter ihnen entstandene Streitigkeiten zu entscheiden, und sich dabey verbinden, davon nicht abzuweichen, sondern sich dabey zu beruhigen. Diese Schiedesrichter daher empfangen das Ius conuentionale diri-

mendi lites ortas, und so finden wir auch, daß es in Ecclesia christiana gegangen.

Nach Christi und derer Apostel Zeiten war das Liebes- und Freundschaftsband bey denen ersten Christen noch im vollkommenen Grade. Daher gab es zu der Zeit unter ihnen noch wenige, oder gar keine, Streitigkeiten, welche, wenn sie ja entstunden, amicabiliter unter ihnen durch erwählte gute Freunde und Arbitros beygeleget wurden, darzu denn die mehreste Zeit die Aeltesten, denen Directio ecclesiastica zukam, ausersehen wurden. Wie aber mit der Zeit die Liebe unter ihnen erkaltete, so nahmen auch die Streitigkeiten unter ihnen zu, und es mußten die ersten Christen ihr Recht bey denen weltlichen, obgleich heydnischen, Obrigkeiten, unter welchen sie lebten, suchen. Daher Paulus 1 Corinth. VI, 1—6. ihnen solches verweiset, und worauf er besonders v. 4. zielet: Wenn ihr über zeitliche Güther Sachen habet, so nehmet ihr die, so bey der Gemeinde verachtet seyn, und setzet sie zu Richtern. Es hat auch im Anfange die Kirche, und in selbiger die Lehrer, oder nachhero sogenannte Geistliche, sich so wenig in Privatstreitigkeiten, als auch bey öffentlichen Verbrechen, einige Jurisdiktion angemasset, sondern derer Geistlichen ihr Officium bestunde in weiter nichts, als diesen zweyen Stücken, docendo et administrando Sacramenta, auch Correctione et Emendatione derer Irrenden. Damit war überall keine Jurisdiktion verknüpfet, zumalen die Exclusio a coetu et bonis spiritualibus eine freywillige Obedientiam, aus Furcht der göttlichen Strafe, erforderte. Wenn aber der Sünder nicht obtemperi-

ren wollte, so hatte die Kirche hier gar keine weitere Zwangsmittel.

Wie aber der Kayser Constantinus M. sich zum christlichen Glauben bekannte, und also die Kirche unter dem öffentlichen Regimente öffentlichen Schutz erhielte, so ertheilten die Kayser denen Bischöffen eine Notionem oder Cognitionem in delictis ecclesiasticis, welche, damit sie nicht mit der Jurisdiktion konfundiret würde, Audientia episcopalis genannt wurde, und eine Facultatem decernendi, non autem exsequendi, unter sich begriff, mit der Zeit aber doch per artes episcoporum in iurisdictionem degenerirte.

Diese nun im Anfange denen Aeltesten, als Directoribus ecclesiae, eingeräumte Facultas conuentionalis, lites ecclesiasticas dirimendi, hatte anfänglich integrum Collegium ecclesiae, zumalen dergleichen in Comitiis et Synodis pflegte vorgetragen zu werden, und dahero wird sie vom Auctore denen Iuribus collegialibus ecclesiae zugezählet.

Und, da diese Iura collegialia ecclesiae, quae insunt potestati ecclesiasticae, überhaupt als Remedia, ad obtinendum et promouendum finem ecclesiae, anzusehen bleiben, dieser Finis aber entweder finis ecclesiae compositae et subordinantis, seu plurium eiusdem fidei ecclesiarum per regionem vnitorum communis, oder singulis ecclesiis simplicibus atque subordinatis proprius, seyn kann, so wird sich auch daraus der Unterscheid inter Iura collegialia plurium ecclesiarum communia, et singulis ecclesiis propria, von selbsten ergeben, nur, daß dabey zu wiederholen bleibet, was

oben ad §. 5. von der Subordinatione ecclesiarum simplicium in ecclesia composita angeführet worden.

§. 8.

Worinnen das Exercitium potestatis ecclesiasticae et iurium collegialium bestehe, ist ad §. anteced. schon gezeiget worden, nämlich, quando in actum deducuntur ea, quae vi potestatis ecclesiasticae licet. Dieses Exercitium nun nennet der Auktor Regimen ecclesiasticum, das Kirchenregiment.

Denn überhaupt heißt Regimen das Exercitium potestatis, daher eben Regimen imperii in Deutschland dem Kayser und Ständen zugleich zugeschrieben wird, und solchergestalt die Collegia, denen der Princeps das Exercitium imperii ciuilis aufgetragen, den Namen derer Regierungen empfangen. Ja, selbsten die im deutschen Reiche bekandte Redensart vom Reichsregimente und dessen Bestimmung bestärket dieses. Und so ist also auch diese Benennung auf das Regimen ecclesiasticum angewendet worden.

So, wie nun aber bey allen Societatibus aequalibus, so beruhet es auch in dem Willkühre der Kirchen, als einer Societatis aequalis, ob sie diese ihre Potestatem ecclesiasticam et iurium collegialium ecclesiae, entweder selbsten behalten, und in öffentlichen Zusammenkünften per pluralitatem votorum ausüben, und alles darzu Gehörige feste setzen und bestimmen will, wie und auf was Art diese Iura collegialia, zum Besten der Kirchen, zu Stande und Würklichkeit gebracht werden sollen, dahero das

Regi-

Regimen ecclesiae selbsten in corpore per vota führen wolle, oder, ob dieses ihr proprium Ius, so originerenus allen Membris gleich zukommt, einem oder mehreren an ihrer Stelle überlassen, und dahero dem, oder denenselben, das Regimen ecclesiasticum übertragen wolle.

Weilen indessen gewiß und unstreitig, quod communia communiter negligantur, so bleibet auch auser allem Streite, daß die Ecclesia in regula jederzeit besser thue, es einem, oder einigen, aufzutragen, als es selbsten in corpore zu behalten. Nur, daß a) keine Ecclesia darzu gezwungen werden kann, noch jemand ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag der Gemeinde es sich von selbsten absque laesione ecclesiae anzumassen berechtiget. b) Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, dieses Regimen nicht einem solchen zu überlassen, der Gelegenheit nehmen kann, es mißzubrauchen. Und endlich c) der Ecclesiae es jederzeit frey bleibe, die Gränzen dieses Auftrages zu bestimmen, so der andere absque laesione nicht überschreiten kann.

Ist nun aber vi Potestatis ecclesiasticae alles das, was ad finem ecclesiae obtinendum et promouendum spectat, einmal bestimmet worden, so machet eben diese Bestimmung, quae vi potestatis ecclesiasticae facta est, die Politiam ecclesiae, die Kirchenverfassung, Kirchenpolicey, aus, und, nachdem also in dieser oder jener Kirchen diese Determinatio vi potestatis ecclesiasticae facta übereinkommt, oder unterschieden ist, nachdem ist auch die Kirchenverfassung dieser oder jener Kirchen einstimmend, oder unterschieden.

Nur einen Ordinem, oder Ordinationem, kann ich es, akkurate zu reden, nicht eigentlich nennen, da diese beyden Benennungen in Iurisprudentia ecclesiastica schon einen andern Significatum haben.

§. 9.

Betrachten wir nun aber die christliche Kirche, in so weit, wie die Politia, die Verfassung derselben, noch nicht eingerichtet ist, sondern erst eingerichtet werden soll: so bleibet es gewiß,

1) ohne Vortrag des göttlichen Wortes, ohne Administration derer Sakramente, ohne Ermahnen und Erinnern, und

2) ohne eine Direktion und Inspektion, kann selbige nicht bestehen.

Wir finden dahero eben auch, daß, obgleich die Distinktion inter Clericos et Laicos viel neuer, und erst in Ecclesia deprauata aufgekommen, dennoch gleich vom Anfange an die Fideles, in ecclesiam, et illos, qui praesunt ecclesiae, in Auditores et Doctores, eingetheilet worden. Doctores waren und sind diejenigen, qui rudes instruunt in doctrina. Die andern aber, qui ecclesiae praeerant, so dahero eben Praepositi, Presbyteri, genennet wurden, waren, qui circumspiciant, quo in ecclesia omnia ordine fiant,

Daß Doctores in der Kirchen nothwendig, zeiget der Endzweck derselben deutlich, und selbst unser Heiland führet uns auf die Nothwendigkeit zurück, wenn er beym Matth. IX, 36. seqq. zu seinen Jüngern, wie er die Menge des Volks sahe, saget: Die

Erndte

Erndte ist groß, der Heerde ist viel, aber der Arbeiter wenig: Bittet den HErrn der Erndte, daß er Arbeiter in seine Erndte sende. Und Paulus ad Rom. X, 13. seq. führet uns darauf zurück, wenn er setzet: Daß, wer den Namen des HErrn anruffe, solle selig werden; darauf aber weiter fortfähret: Wie sollen sie aber anruffen, von dem sie nichts gehöret haben? Wie sollen sie aber hören, ohne Prediger? Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesendet werden? Und eben so ad Eph. IV, 11. 12: Christus habe einige zu Aposteln gesetzet, etliche aber zu Propheten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet würden zum Werke des Amts, dadurch der Leib Christi erbauet werde.

Wir finden eben daher, daß bereits Doctores in Ecclesia gewesen, ehe noch Episcopi und Praepositi aufgekommen, wie solches BOEHMER in Iure ecclesiast. antiqu. Diss. VI. §. 29. mit mehrerm gezeiget hat.

Indessen aber werden denn doch auch nur, wenn wir alles genau erwegen, die Doctores in ecclesia blos charismatibus sibi concessis von denen andern Fidelibus unterschieden, und kann also, an und für sich betrachtet, ein jeder in Ecclesia docere, si modo idoneus et charismatibus instructus sit.

So, wie nun aber überhaupt eine jede Societas, id, quod a singulis exerceri potest, boni ordinis causſa certis personis cum exclusione aliorum, auftragen kann, so ist solches auch mit der Facultate docendi in ecclesia gegangen, so als ein bestimmtes Munus publicum certis personis ab

integra eccleſia aufgetragen worden, und von der Zeit an erſt ein Honor, ein Munus peculiare eccleſiae geworden, ſo aber niemalen Speciem imperii und Vim coactiuam in primitiua eccleſia gehabt, als welches auch mit dem Munere doctoris nicht paſſet, qui perſuadere, non cogere debet.

Was hingegen die Praepoſitos, Presbyteros, betrifft, finden wir, daß, ſo bald Eccleſia chriſtiana ſeparatos conuentus publicos angefangen, auch ſelbige dieſe Direktion nöthig gehabt, da ſonſten bey denen bisherigen Privat- und einzelnen Zuſammenkünften die Apoſtel, oder ein jeder Hausvater, dirigirete.

Daher hatte aber auch ein Praepoſitus, ſeu Presbyter, qua talis mit docendo nichts zu thun, obgleich das Munus doctoris et presbyteri in vna perſona vereiniget werden konnte. Hingegen hatten ſie blos Directionem, ne ſine auctoritate eorum quid fiat, aut quis doceret, licet quoque illos ad hanc doctoris ſpartam admitterent, qui nondum in ordinem recepti.

Nehmen wir nun aber dieſes alles ex praxi primitiuae eccleſiae zuſammen, und fragen jetzo, ob das Miniſterium verbi diuini als ein Inſtitutum a Chriſto factum et abſolute Neceſſarium anzuſehen bleibe? ſo müſſen wir nothwendig erſt beſtimmen, was wir denn per Miniſterium verbi diuini verſtehen.

Der Auktor erkläret ſich nicht deutlich darüber, wenn er blos ſaget: Quod verſetur in praedicatione verbi et ſacris in ſalutem membrorum eccleſiae adminiſtrandis.

Deut-

Deutlicher bestimmet es PERTSCH in Element. iur. canon. Lib. I. §. 169. wenn er saget: Quod sit ordo certarum personarum, quibus eo ipso, quo assumti sunt, competit facultas docendi et administrandi sacramenta, cum exclusione aliorum, quae quandoque in conuentum ire, et coniunctim quaedam agere solent.

Nach diesem Begriffe nun muß auch diese Frage beurtheilet werden.

Unter denen, so schlechthin die Adfirmatiuam behaupten, hat sich KEVFFEL in Iurispr. eccleſiast. vniuerſ. Lib. II. cap. 3. am deutlichsten bestimmet, wenn er §. 2. saget: Munus publice docentium in ecclesia non solum propter bonum ordinem, conseruationem veritatis, ecclesiae felicitatem est necessarium, sed et Deus omnino voluit, vt peculiaris doctorum in ecclesia exsisteret ordo, qui proinde non est iuris permissiui, sed praeceptiui, atque ex voluntate diuina ad consummationem saeculi in ea manere debet. Welchen Satz er zu behaupten suchet 1) ex ratione naturali societatis, 2) ex natura imprimis societatis ecclesiasticae, wegen Wichtigkeit derer Geschäffte, 3) ex conditione sacri ministerii, so besonders strenge, auch äusserliche, Regeln erfordere, 4) ex argumentis Sacrae Scripturae, 1 Corinth. IX, 14: Die das Evangelium verkündigen, hat GOtt gesetzet, daß sie sich vom Evangelio nähren sollen. Matth. XXXIII, 19. et Marc. XVI, 14: Gehet hin in alle Welt, ꝛc. Act. Apost. XX, 28: So habet nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat, zu weyden die

Gemein-

Gemeinde GOttes. 1 Corinth.XII, 28: GOtt hat geſetzet in der Gemeinde aufs erſte die Apoſtel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, Eph. IV, 11. 5) Ex praxi apoſtolica, Act. Apoſt. XIV, 23: Da ſie hin und her in denen Gemeinden Aelteſten verordnet. Tit.I, 5: Deßhalben ließ ich dich in Kreta, daß du ſollteſt vollends anrichten, da ichs gelaſſen habe, und beſetzen die Städte hin und her mit Aelteſten.

Wenn ich aber die Wahrheit geſtehen ſoll, ſo involviren alle dieſe Gründe nichts weiter, als daß das Miniſterium verbi, oder, daß gewiſſe Perſonen da ſeyn, denen, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geſchicklichkeit und Gaben, das Amt, zu lehren, und die Sakramenta zu adminiſtriren, von der Gemeinde aufgetragen werde, zwar nothwendig, und ex praeſcripto verbi diuini obwalte, nicht aber das Miniſterium eccleſiaſticum ſiue certus ordo perſonarum, aut collegium ſeparatum horum hominum, quod potius ex ſola auctoritate eccleſiae fluit, vt eo meliori ordine ſtoreant res eccleſiae.

Um ohne alle Verantwortung zu ſeyn, will mich, ſtatt meiner eigenen Gedanken, hierinnen derer Worte bedienen des PERTSCH. in Element. iur. canon. Lib. I. tit. 7. §. 170. in ſchol. wenn er ſchreibet: Aequi rerum aeſtimatores facile mecum facient, ſiue theologi ſint, ſiue ICti. Iniquos non cura. Ne vero turba crabronum me inſultet, doleo illos aduocatos. Primas teneat Theologus Helmſtadienſis, GERHARD. THEODOR. MAYER, qui in Tr. de trib.nouell. naſcent. eccleſ. chriſt.

christ. initiament. §. 140. ita differit: Ecclesia Christi, licet absque ministerio verbi diuini esse non possit, potest tamen esse absque ministerio ecclesiastico vnde doctrinam de ecclesiae ministris in necessariis ad salutem in catechetici nondum habemus. Clauem ligantem et soluentem concredidit Christus suae ecclesiae, in cuius potestate est cui vel quibus illarum exercitium committere velit. Huic iungo delicium Fridericianae et litterariae reipublicae Illustrem BOEHMERVM, qui in Iure ecclesiast. antiqu. Diss. LXII. §. 28. ita differit: Existimo inter hasce duas propositiones nullam reperiri collisionem, doctorum munus esse in ecclesia necessarium, et a Deo ipso demandatum, et differentiam inter ordinem et plebem seu inter laicos et clericos auctoritate et decreto ecclesiae esse constitutam. Hanc propositionem mox pluribus illustrat et deinde §. 43. pergit: Ministerium in verbo et sermone omnino necessarium erat, et ex hoc ecclesiae plantatae et confirmatae sunt, et perpetuus eius in ecclesia vsus et praxis fuit. Hi tamen doctores separatum ordinem numquam et nulla ratione adfectarunt cum singulis fidelibus, quibus haec charismata diuinitus data erant, integrum esset huic necessitati prospicere, et regnum Dei annunciare. Nec alienum puto ab hac, quam propugno sententiam nostrarum musarum salanarum decus, Excellent. C. A. BECKIVM, qui in Diss. princeps christianus aetern. salut. subditor. curat. vbi §. 3. de Ecclesia loquitur, his verbis. Minis-

stro-

ſtrorum autem legitime vocatorum opera in exercendis iuribus ſuis ſpiritualibus ac in diſpenſandis beneficiis diuinis ea quidem de cauſſa vtitur, vt cuncta fiant ordine ac decenter.

Es iſt dahero freylich der Satz: Ne quilibet promiſcue in Eccleſia ſuſcipiat officium doctrinae et adminiſtrationis ſacrorum, ſed ſoli illi admittantur, qui chariſmatibus ſufficientibus inſtructi ſunt, ein Inſtitutum a Chriſto ad fundandam et condendam eccleſiam originetenus fundatum et diuinitus hinc ordinatum, das Miniſterium aber verbi diuini, tanquam collegium, et ordo ſeparatus in eccleſia conſideratus, zwar ein Munus fini eccleſiae obtinendo inſeruiens, ſed non diuinitus inſtitutum, potius ab ipſa eccleſia, vt omnia ordine fiant atque decenter, ordinatum.

Eo ipſo aber, und obgleich die Conſtitutio miniſterii verbi diuini nicht eben abſolute et ex lege diuina praeceptiua neceſſaria, dennoch aber in perpetuo vſu et praxi eccleſiae boni ordinis cauſſa, ſich begründet befindet, und alſo daraus zulänglich erhellet, daß es bis auf wahre Nothfälle in ipſa determinatione eorum, quae ad finem eccleſiae obtinendum ſpectant, et ſemel vi poteſtatis eccleſiaſticae determinata ſunt, ſich mit enthalten befindet: ſo gehöret auch, bis auf vorbeſagte Nothfälle, dieſe Conſtitutio miniſterii eccleſiaſtici allerdings mit ad politiam eccleſiae chriſtianae, und die Kirchenverfaſſung erfordert, daß gewiſſe beſonders darzu auch cum excluſione aliorum membrorum privilegiirte, und ein beſonderes Collegium

in

in Ecclesia ausmachende Personen bestimmet werden, welche allein berechtiget, die Predigt des Wortes mit öffentlicher Lehre und Ermahnen, und die Austheilung derer Heils- und Gnadenmittel, vorzunehmen, ohne, daß andere, so sich nicht in diesem Ordine befinden, berechtiget bleiben, sich dessen zu unternehmen, wo nicht der Casus necessitatis vorhanden, quae legem tollit.

Und ist ferner die Constitutio ministerii verbi diuini et ministrorum eine blose Bestimmung der Kirchen, so boni ordinis caussa vi potestatis ecclesiasticae bey der einmal eingerichteten Kirchenverfassung angenommen, so bleibet auch, nach Anleitung dessen, was schon oben ad §. 7. angeführet worden, das Recht, die Priester, oder Ministros verbi diuini, zu beruffen, und anzunehmen, als eine Befugniß anzusehen, so, an und für sich betrachtet, und originetenus, der ganzen Kirchen, als ein Ius collegiale vi potestatis ecclesiasticae, zustehet, bis so lange, daß sich die Kirche, entweder überhaupt, oder unter gewissen Einschränkungen, dieses Rechts begeben habe.

Zwar wollen diejenigen, so das Ministerium verbi diuini als ein Institutum vere diuinum, et per legem diuinam praeceptiuam necessarium in Ecclesia, betrachten, sich hier auch etwas von einer Vocatione diuina träumen lassen.

Zu dem Ende theilen sie die Vocationem derer Ministrorum verbi diuini ein in internam et externam. Die internam, so sie auch generalem et tacitam nennen, setzen sie darinnen, wenn jemand einen Trieb bey sich findet, das Studium theologi-

cum

cum zu treiben, um dadurch sich zur künftigen Arbeit im Weinberge GOttes zu habilitiren, oder auch ex tacito consensu der Gemeinde sich mit Predigen abgiebet. Quasi, als ob nicht Juristen und Medici einer eben so gut eine göttliche Vokation hätten.

Die externam aber setzen sie in der ihnen eingeräumten Freyheit, künftig das Amt eines Doctoris in ecclesia zu verwalten. Davon nun behaupten sie, daß auch selbige göttlich seyn solle, und theilen sie dieserhalb in immediatam ab ipso Deo factam, et mediatam.

Zur Begründung der immediatae wollen sie sich, sowohl im alten, als neuen Testamente, darauf beziehen, daß die Propheten und Apostel von GOtt unmittelbar verordnet und beruffen worden. Nun ist dieses in veteri Testamento tanquam theocratia wahr, leidet aber auf die Ecclesiam christianam, vbi illa theocratia deficit, keine Anwendung.

Und was im nouo Testamento die unmittelbare Vokation derer Apostel betrifft, so kann man unmöglich von der Ecclesia adhuc plantanda auf die Ecclesiam iam plantatam et in vna societate externa iam coniunctam schliessen. Ich halte es dahero auch, eine vergebliche Sache zu seyn, weitläuftig die Frage zu untersuchen, da die immediata vocatio diuina, wie sie endlich selbsten einräumen, aufgehöret, ob die Vocatio ab ecclesia facta als diuina anzusehen sey, weilen GOtt die Administrationem bonorum spiritualium der Ecclesiae anvertrauet habe, und dahero, wie KEVFEEL l. c. p. 396. sich auszudrücken suchet, so, wie in ciuilibus vox populi vox principis, so hier vox ecclesiae vox Dei, zu nennen sey.

Uns kann gnügen, daß dieses ex potestate ecclesiastica herrührende Ius vocandi et constituendi ministros verbi diuini von jeher ex praxi primitiuae ecclesiae ein Ius collegiale ecclesiae, omnibus membris aequaliter competens, gewesen sey, und zur Zeit der ersten Christen, ja, auch noch nach derer Apostel Zeiten, der Coetus fidelium, so ex clero et populo bestunde, wenn er eines Predigers benöthiget, denselben konstituiret und berufen habe aufs höchste accedente iudicio vnius aut plurium vicinorum episcoporum. Welche Gewohnheit Cyprianus dahero noch diuinam traditionem et apostolicam obseruantiam nennet, die in allen Provinzen des römischen Reichs beobachtet sey. Und maßte sich dahero im Anfange der Kirchen so wenig die summa Potestas in republica, als eben so wenig das Collegium derer sogenannten Clericorum einer vorzüglichen Macht bey denen Priesterwahlen, an, welches denn auch noch zur Zeit des Concilii Nicaeni an. 325. also gehalten worden, wie BINGHAM in Originibus ecclesiast. Vol. II. p. 106. und der Hr. Generalsuperintendent von Balthasar in einer 1740. gehaltenen Dissert. Synod. ex actis Synodi Nicaeni th. 5. mit mehrerm gezeiget haben.

Wie aber nachhero die Kirche unter ein christliches Oberhaupt kam, und mit der Zeit zu weitläuftig fiel, der ganzen Gemeinde die Wahl eines Predigers zu überlassen, als welches vielen Unordnungen unterworfen seyn konnte, in der Bibel aber eine besondere Distribution derer Antheile, so Magistratus, Clerus, et Populus, bey der Wahl eines Predigers

haben sollte, nicht vorgeschrieben worden: so lehret uns die Kirchengeschichte, daß zu diesen Zeiten bisweilen die Bischöffe Prediger ernennet, und der Magistratus, Clerus, und die Gemeinde, solche bestätiget, zuweilen aber auch Princeps et Magistratus des Iuris nominandi sich bedienet, und der Clerus und Populus demselben assentiret habe.

Nicht lange darnach, und also längst vor dem päbstlichen Dominate, besonders zur Zeit des Justiniani, ward a Principibus et Imperatoribus die Verfügung gemachet, daß derjenige, so eine Parochialkirche auf seine Kosten erbauete, oder fundirte, vor andern die Gerechtigkeit haben sollte, einen Prediger an diese Kirche zu vociren, und zu bestellen; daher denn das sogenannte Ius patronatus seinen Ursprung genommen. Es wählete demnach der Patronus ein Subiectum der Gemeinde, und präsentirete solches dem Episcopo, nicht, daß derselbe den Erwählten konstituire, sondern per Examen untersuchte, ob er würdig und geschickt; Daß also dadurch dem Clero und dem Volke ihre Suffragia, so sie ehedem bey der Wahl gehabt, noch nicht völlig entzogen wurden. In Ansehung aber derer Kathedral- und Kollegialkirchen wurde denen Laicis kein Ius patronatus eingeräumet.

In denen folgenden Zeiten aber wurde von denen Päbstlern die Collatio beneficiorum ecclesiasticorum denen laicis Patronis nicht weiter zugestanden, sondern schlechterdings dem Episcopo vindiciret, daher die Präsentation anjetzo eine ganz andere Bedeutung bekam, nach welcher sie nichts weiter war, als ein bloser Vorschlag, und dennoch die Collatio

selbsten

selbsten ab Episcopo dependirte, dahero eben die Distinktion inter Collationem liberam et necessariam entstanden.

Weilen nun aber nach der Reformation die päbstliche Kirchenverfassung überhaupt eine gewaltige Aenderung erlitten, und sowohl dem Principi, als denen Patronis laicis, ihre vorige Gerechtsame vindiciret worden, so hatte es auch mit dem Iure vocandi ministri verbi diuini eine gleiche Bewandniß. Es vociret demnach hodie ein jeder Patronus den Prediger, und hat die Präsentation, welche vom Patrono dem Superintendenten und Ministerio geschiehet, nichts anders, denn vormalen, blos zur Absicht, die Geschicklichkeit des Candidati zu prüfen, nur, daß solche, wegen der ehedem a Pontificiis verursachten Konfusion, nach der eines jeden Orts hergebrachten Gewohnheit, auf unterschiedene Art sich äussert. Conf. von Balthaser in seinen Anmerk. über die P. Kirchenordn. Part. I. p. 667. sqq. ibid. adl.

Vorzüglich sind, wie KEVFFEL l. c. Lib. II. cap. 5. §. 2. seq. schon erinnert, bey der heutigen Art der Vokation 6 Actus speciales zu unterscheiden: 1) Die *Nominatio*, oder Designatio, certae alicuius personae, quam sequitur 2) *Electio*. Postquam factum munus electo demandatur 3) per *Vocationem* speciatim sic dictam. Succedit 4) *Praesentatio*, quae fit Episcopo, vel Consistorio, seu Ministerio, vt in aptitudinem et conditionem Candidati inquiratur. Eam excipit 5) *Ordinatio*, qua quis actu in numerum ministrorum verbi diuini recipitur, vltimo denique loco ad-

ditur 6) *Inueſtitura*, und bey allen dieſen Handlungen, wem ſie eigentlich zuſtehen, iſt jederzeit auf Conſuetudinem loci zu ſehen, de quibus pluribus infra.

Wenn wir nun aber endlich nach dieſer einmal angenommenen Kirchenverfaſſung die Eccleſiam chriſtianam in ſtatu regulari konſideriren, ſo bleibet ſie freylich als eine Conſociatio externa de religione chriſtiana ſub miniſterio paſtorum colenda anzuſehen, und muß dahero nach dieſem Hauptgrundſatze jederzeit beurtheilet werden, daß in ſelbiger bereits viele, ſonſten der integrae Eccleſiae zuſtehende Iura collegialia nunmehro ſchon denen Predigern und Miniſtris verbi diuini priuatiue, theils quoad exercitium ipſum, theils quoad directionem et ius dirigendi exercitium eorum, übertragen worden, deren aller ſich dahero extra caſum neceſſitatis die übrigen Membra, da ſie ſich einmal dererſelben begeben, nicht weiter anmaaſſen können. Jedoch muß auch das Miniſterium verbi diuini darinnen nicht weiter gehen, als in ſo weit die Eccleſia es ihnen zugeſtanden hat, da ſie ihr Ius einzig und allein von der Eccleſia haben.

§. 10.

Wollen wir nun aber die dieſem Miniſterio verbi diuini von der Eccleſia aufgetragenen Befugniſſe eintheilen, ſo müſſen wir freylich, wie KEVFFEL l. c. Lib. II. cap. 6. §. 2. et 3. erinnert, die etwa durch beſondere Verordnungen dieſer oder jener Kirchen an einem beſondern Orte, oder beſondern Kirchenverfaſſung, denenſelben überlaſſene Gerechtſa-

rechtsame von denen unterscheiden, so sie, an und für sich überhaupt, und blos aus dem Gesichtspunkte betrachtet, daß ihnen die Praedicatio verbi diuini, et Administratio sacramentorum ad curanda sacra interna singulorum membrorum, überlassen worden, in der Kirchen haben.

Jene sind nicht huius loci, sondern es muß davon unten noch bey dem folgenden Buche in dem Compendio des Auctoris mit mehrerm geredet werden. Von diesen aber werden wir hier blos allein, nach Anleitung des Auctoris, reden müssen.

Und da bleibet freylich das sicherste und allgemeineste Principium, dieselben zu beurtheilen, wenn wir auf den Endzweck sehen, worzu das Ministerium verbi diuini in ecclesia eingeführet worden. Denn, was ad finem ministerii ecclesiastici, aut pastorum ecclesiae assumtorum in auditoribus obtinendum, erforderlich, das kommt auch nach der allgemeinen Regel, qui habet ius ad finem etc. dem Ministerio verbi zu, weiter aber auch nichts.

Nun aber ist dieser Finis blos allein die Cura animarum, oder Reconciliatio membrorum ecclesiae cum Deo, die eiferige und ununterbrochene Bemühung derselben, durch Lehre, Leben, Ermahnungen, Fürbitte bey GOtt, und Beyspiele, die Sacra interna et culturam eorum haud fucatam bey denen Membris ecclesiae zu befördern. Der Apostel Paulus fasset dieses kurz zusammen, wenn er 2 Corinth. V, 20. setzet: GOtt hat in Christo unter uns ausgerichtet das Wort der Versöhnung. So sind wir nun Bothschaffter an Christus Statt, denn

GOtt vermahnet durch uns; So bitten wir nun an Christus Statt: Lasset euch versöhnen mit GOtt!

Zu dieser Versöhnung mit GOtt aber wird nun vorzüglich die Erkenntniß des Heils erfordert, so ohne öffentlichen Vortrag und Ankündigung des göttlichen Worts nicht erhalten werden kann, und dahero kommt ihnen auch die öffentliche Praedicatio euangelii zu, priuatim enim instruere alios, et commonefacere, nemo prohibetur.

Nicht alle aber sind geneiget, denen göttlichen vorgetragenen Wahrheiten Platz zu geben, die verdorbenen Neigungen derer Menschen, so eben in der Bibel durch den natürlichen Menschen, der nicht vernimmt, was des Geistes GOttes ist, verstanden werden, sind eher geneiget, obgleich bisweilen auch ohne Vorsatz, denen Irrthümern und Abweichungen, als denen Wahrheiten der Religion, Platz zu geben. Es erfordert dahero allerdings der Endzweck des Ministerii verbi diuini, und dahero kömmt auch denen Pastoribus ecclesiae et Ministris verbi diuini vi officii ab ecclesia sibi commissi das Recht der Befugniß zu, se falsis doctrinis defendendo veritatem argumentis, opponendi, errantes admonendo obiurgandi, reluctantes serio, licet amicabiliter redarguendi, nur, daß in dem Modo Maasse gebrauchet, und das Officium doctorum nicht dabey überschritten werde. Ad media salutis, hinc etiam ad promouenda vera Sacra interna in singulis membris ecclesiae, gehöret auch ferner die Administratio et Dispensatio Sacramentorum a Deo ecclesiae concessorum, dahero denn also auch die Potestatem administrandi allerdings

lerdings mit ad Actus ministeriales, sowohl bey der Taufe, als Abendmahle, gerechnet werden. Ja, selbsten die Annunciatio retentionis atque remissionis peccatorum gehöret, obgleich kein Sacramentum ad Actus ministeriales in ecclesia christiana, mit hin. Denn, so soll, nach Inhalte der göttlichen Vorschriften in der Bibel, denen Afflictis et Contritis die ohnentgeltliche Gnadenerlassung derer Sünden durch und um des Verdienstes Christi willen, hingegen denen Unbußfertigen und Verstockten die Vorbehaltung der göttlichen Strafe, und daß sie der Gnadenwürkung des Verdienstes unsers Heilandes nicht theilhaftig seyn, angekündiget werden. Da nun denen Ministris verbi diuini überhaupt die publica Annunciatio voluntatis diuinae zukommt, so muß auch dieser Pars annunciationis, und kann denenselben eben wenig gestritten werden, obgleich der Binde- und Löseschlüssel selbsten, so weit er interna angehet, der göttlichen Gnade allein, und die Effectus externi desselben, quoad ecclesiasticam exclusionem, der würklichen Potestati ecclesiasticae einzig und allein vorbehalten bleibet.

Es nennen sich aber auch viele Christen, so keine seyn, und viele, so HErr, HErr, sagen, werden doch am jenen Tage den Ausspruch des Heilandes hören müssen, daß er sie noch nie erkannt, und sie, als Uebelthäter, von ihnen weichen sollen. Vielmehr würket der wahre Glaube, und wird eben daher, als aus seinen Früchten, erkannt, allezeit gute Werke. Damit also nicht fides imaginaria die Ministros verbi diuini in ihrem Officio irre mache, oder hinter das Licht führe, bleiben sie auch,

ratione finis ad proponenda vera sacra interna, unstreitig berechtiget, ad operas membrorum mit zu regardiren, und sich denen glisantibus vitiis, et publice et priuatim, nach denen Regeln derer selbsten von Christo vorgeschriebenen Graden der Admonition, entgegen zu setzen zu können. Dahero allerdings ad Actus ministeriales mit hingehöret das Ius attendendi ad vitas et mores auditorum, dahero sie eben ehedem den Namen derer Episcoporum, απο τϑ επισκοπειν, Aufseher, bekommen, nur, daß sie dabey die Gradus admonitionis praescriptos beobachten müssen.

Ja, da endlich die Ecclesia eine Societas externa, so absque directione externa nicht bestehen kann, der Cultus diuinus debito tempore et loco, vt et modo, vorgenommen, und alles dabey Vorkommende so eingerichtet werden muß, vt omnia ordine atque decenter fiant, auch äusserliche Handlungen dabey nicht ausgeschlossen werden können, aber doch dem Fini interno zu akkommodiren bleiben, so müssen auch die verbi diuini Ministri die deßhalben zu tragende Vorsorge nicht auser Acht lassen, quia multum ad ecclesiae salutem et felicitatem facit, etiam in hac parte omnia recte se habere. Aber, doch können sie hierinnen nicht nach Willkühre verfahren, oder Abänderung machen, da dieses der würklichen ecclesiasticae Potestati allein vorbehalten bleibet, das Einzige dahero, was ihnen vorbehalten bleibet, vi officii demandati, ist, so können und müssen vi officii demandati consilia suppeditare suasionibus partim vtilia promouere, noxia auertere et plane nondum determinata in ipsa actua-

actuli cultus diuini externa celebratione pro natura negotii, et ex fine sui officii determinare, weiter aber nichts. Und, so bald sie weiter gehen, greiffen sie eo ipso in iura potestatis ecclesiasticae unerlaubter Weise ein.

Hingegen aber können sie sich so wenig nach dem Begriffe eines Ministerii verbi diuini, als auch nach denen Vorschriften des göttlichen Wortes, oder auch sonstenmal derer ihnen ab Ecclesia aufgetragenen, oder zugestandenen Gewalt irgend einer Jurisdiktion, oder iudicii coactiui et imperatiui, so, wie in Glaubenslehren, also auch bey denen sonstigen Actibus externis sacris per potestatem ecclesiasticam iam determinatis, auf einigerley Art, absque speciali commissione ab ecclesia facta et probata, anmassen.

Nicht ex natura Ministerii verbi diuini, denn diese begreifft nichts weiter in regula in sich, als das Officium doctoris et docentis, dessen Officium nur in docendo, admonendo et persuadendo bestehe. Will dieses nicht helfen, so muß er alles demjenigen überlassen, der entweder vi Iuris maiestatici circa Sacra, so bald securitas et salus reipublicae darunter leidet, oder demjenigen, so vi Potestatis ecclesiasticae Ius ea determinandi hat, quae ad finem ecclesiae obtinendum et promouendum spectant. Am wenigsten aber noch circa religionem et sacra interna, dabey dieses Officium doctoris sich eben vorzüglich und fast allein äussert, da bey selbigem salua conscientiae libertate nichts weiter, als instructio und admonitio, gar aber nicht imperium et coactio, Platz findet.

Nicht ex Iure diuino; da expreſſe beym 1 Petr. V, 2. et 3. es heißt: Weydet die Heerde Chriſti, nicht, als die übers Volk herrſchen, ſondern werdet Vorbilder der Heerde; und beym Matth. XX, 25: Die weltlichen Könige herrſchen, ꝛc. Womit denn auch Praxis primitiuae eccleſiae chriſtianae einſtimmet.

Nicht endlich ex natura poteſtatis ſibi commiſſae, indem ſie in denen iam per poteſtatem eccleſiaſticam determinatis nichts weiter, als das Ius dirigendi exercitium poteſtatis eccleſiaſticae ex voluntate illius, qui conſtituit, und in denen nondum quoad externa determinatis zwar das Exercitium ſelbſten, aber doch nur pro vero fine eccleſiae, quoad dogmata autem et ſacra interna, um ſo weniger irgend ein Ius externe determinandi, haben, als ſolches ſelbſten denenjenigen nicht einmal zukommt, ſo da Poteſtatem eccleſiaſticam ſelbſten haben.

Iſt dieſes Obſtehende nun aber gewiß, ſo bleibet auch allerdings klar und unſtreitig, daß das Ius miniſterii verbi diuini, und Poteſtas eccleſiaſtica toto coelo, und wie effectus und cauſſa, voneinander unterſchieden ſey.

Denn, zu geſchweigen, daß nach Obigem das Miniſterium verbi diuini alle ſeine Befugniſſe einzig und allein a poteſtate eccleſiaſtica erhalten: ſo begreifft auch die Poteſtas eccleſiaſtica alle und jede Iura collegialia eccleſiae, wenigſtens ſo lange, bis gezeiget werden kann, daß ſich derjenige, dem Poteſtas eccleſiaſtica zukomme, dieſes oder jenes Iuris collegialis aut in totum aut in tantum be-

geben,

geben, nicht nur in sich, sondern es kommt ihm auch das Ius ipsum simul cum exercitio in Regula zu. Das Ministerium verbi diuini aber hat theils nicht nur noch alle Iura collegialia ecclesiae, sondern blos diejenigen, so ex fine huius muneris et officii hergeleitet werden können, wo sie nicht etwa im Stande, zu zeigen, daß ihnen mehrere Iura collegialia ecclesiae freywillig überlassen worden, und theils haben sie auch nur sogar in denenjenigen Dingen, so bereits a potestate ecclesiastica auf einen gewissen Fuß bestimmet worden, blos das Ius dirigendi exercitium potestatis ecclesiasticae secundum praescripta potestatis. Und, wenn ihnen gleich in nondum determinatis das Exercitium selbsten zukommt, so stehet es doch allezeit in der Freyheit dessen, dem die Potestas ecclesiastica zustehet, ihnen darinnen Gränzen zu setzen, und ihre Anordnungen, wo man es propter finem ecclesiae nöthig findet, wieder aufzuheben.

Ueberdem ist die Potestas ecclesiastica eine Befugniß, so in Regula, und bis sie sich selber derselben in totum, oder in tantum, begeben, allen Membris ecclesiae in gleicher Maasse zukommt. Die Potestas hingegen ministerialis kommt nur denen Ministris legitime vocatis zu. Jedoch mit dem Unterscheide, daß die Actus ministeriales, so ein Prediger zu verwalten hat, verschiedener Art seyn.

Einige sind so beschaffen, daß sie ordentlicher Weise, extra casum necessitatis, nur von einem ordinirten Prediger verrichtet werden können, dahin die eigentlichen Actus ministeriales gehören, als die Befugniß, zu taufen, Abendmahl auszutheilen, die Absolution

lution zu ertheilen. Die übrigen Actus, als Predigen, Ablesen, Segensprechen, jedoch auch dieses letztere nicht allenthalben, werden auch Studiosis theologiae nondum ordinatis zugestanden, wenn sie nur examiniret, oder sonsten Facultatem concionandi erhalten.

Ja, die Potestas ecclesiastica endlich hat nur Cultum diuinum externum, nach Anleitung des §. 7. zum Vorwurfe, die Potestas ministerialis hingegen siehet mehr auf Culturam sacrorum internorum ratione singulorum Membrorum ecclesiae.

Es sind dahero ganz andere Partes ministerii, damit sich das Ministerium ecclesiasticum beschäfftiget, ganz andere aber Iura potestatis ecclesiasticae. Jene hat nur Curam sacrorum internorum membrorum ecclesiae zum Hauptvorwurfe. Was dahin nicht gehöret, bekümmert ihnen nicht, und ist ihres Amtes nicht. Diese hingegen hat mehr Cultum diuinum externum, eiusque directionem, vt promoueatur, et non impediatur cultus diuinus internus, zum Gegenstande.

Jene müssen die Actus sacros in se, aut ratione modi, loci, temporis iam determinatos, in der Maasse zu handhaben suchen, wie selbige einmal ab ecclesia vi potestatis ecclesiasticae bestimmet seyn, ohne nur, daß sie, wo etwa eine Hinderung ratione sacrorum internorum dadurch erreget werden sollte, die Freyheit haben, dieserhalb zur Aenderung Consilia und Vorschläge zu thun. Diese aber kann Actus sacros externos non absolute a dogmatibus fidei dependentes, wenn sie gleich schon

bestim-

bestimmet seyn, abändern, aut alio modo ratione rituum, modi, loci, temporis, determinare.

Jenen kommt das Ius determinandi media ad finem ecclesiae promouendum et remouendi impedimenta gar nicht weiter, als per suppeditationem consiliorum, zu. Dieser aber allerdings.

Ja, alle Functiones ministerii verbi diuini hangen ab ipsa potestate ecclesiastica ab. Sie kann denen Ministris ecclesiae Gränzen setzen, wie weit sie gehen sollen. Und, wenn sie selbige überschreiten, oder sonsten ihr Officium verabsäumen, und nicht ordentlich verwalten, so bleibet der Ecclesiae, so, wie das Ius vocandi, auch das Ius remouendi et suspendendi pro salute ecclesiae allerdings vi potestatis ecclesiasticae, nur, daß es nicht absque graui caussa geschehe, quia turpius eiicitur, quam non admittitur hospes.

§. II.

Ist nun aber, nach Anleitung des §. anteced. Ministerium ecclesiasticum und Potestas ecclesiastica toto coelo, und so, wie effectus und caussa, unterschieden, so folget auch schon daraus von selbsten, daß es falsch und irrig sey, wenn man behaupten will, daß im Ministerio verbi diuini die Potestas ecclesiastica enthalten. Vielmehr kommt dem Ministerio ecclesiastico die Potestas ecclesiastica ganz und gar nicht zu.

Man würde auf solche Art offenbar a specie ad genus schliessen, und einem Bedienten, so von der Kirchen zur Ausrichtung eines gewissen Geschäffres

in

in ihrem Namen, und nach der Kirchen Vorschrift, angenommen worden, und dem zu dem Ende einige wenige sonsten der Kirchen selbsten zukommende Gerechtsame, entweder blos nur quoad ius dirigendi exercitium ex praescripto ecclesiae, oder aufs höchste, quoad exercitium, saluo tamen vbique ipso iure ecclesiae, zugestanden worden, zum Oberherrn der Kirchen machen, und denen Dienern das Kirchenregiment in die Hände spielen.

Dem Ministerio ecclesiastico kommt nichts mehr zu, als was bey der Bestimmung derer äusserlichen Handlungen in der Kirchen, zur Beförderung des innerlichen unbefleckten Gottesdienstes, unumgänglich nothwendig, und daher von der Cura animorum et sacrorum internorum membrorum ecclesiae niemalen getrennet werden kann.

Wollen sie sich mehrerer Gerechtsame anmassen, so müssen auch die Ministri verbi diuini zuvor beweisen, daß ihnen solche besonders aufgetragen worden, und, so lange dieses nicht von ihnen dargethan, kommt das Uebrige alles lediglich demjenigen zu, dem die ipsa potestas ecclesiastica, oder wenigstens das ipsum Exercitium potestatis ecclesiasticae, zustehet.

Lächerlich bleibet es dahero unstreitig, wenn man saget, der Fürst sey in geistlichen Dingen der Klerisey unterworfen, oder der Princeps und Magistratus sey verbunden, das Kirchenregiment derer Geistlichen nicht zu unterdrücken. In geistlichen Dingen, soferne sie würklich geistlich seyn, quoad Sacra interna, kann keine Unterwerfung überhaupt Platz haben, und stehet nicht einmal dem gemeinen Volke diese Art unter der Bothmäßigkeit derer Geist-

lichen

lichen an. Die Actus externi aber circa religionem hangen auch nicht weiter, als quoad directionem eorum secundum modum ab ipsa potestate ecclesiastica determinatum, von denen Geistlichen, oder Ministris verbi diuini, ab.

Die bekandte Eintheilung dahero der Kirchen in den Lehr-, Wehr- und Nährstand, wenn nämlich in jenen eine Art einer Oberherrschaft gesetzet wird, ist daher billig zu verwerfen. Denn, so setzen beyde Sätze die geweyhete Priesterschaft zu Oberherren, räumen ihnen das Kirchenregiment ein, und erklären die Obrigkeit, sammt dem Volke, für Unterthanen, welches alles wider den Staat und dessen Oberherrschaft. Conf. PVFFENDORFF de Habitu religionis ad statum ciuilem.

Noch vielweniger kann man sagen, daß dem Ministerio ecclesiastico, und Ministris verbi diuini, die Gewalt, so ihnen auch sonsten noch in Kirchensachen zukommen mag, proprio iure zustehe.

Alles kommt hier auf eine würkliche Aequivokation des Ausdruckes: proprio iure competere, proprium ius, und dessen dreyfachen Significatum, an.

Der gewöhnlichste ist, daß man proprium Ius nennet, und daher saget: quod huic vel alteri proprio iure competat, quando ius quoddam alicui cum exclusione alterius hinc priuatiue competit. Und in diesem Significatu möchte es noch einigermaassen angehen, wenn man sagen wollte, die Actus ministeriales, mitnichten aber Potestas ecclesiastica, kommen denen Ministris verbi diuini proprio iure zu, und müßten ihnen proprio iure

priua-

priuatiue, cum exclusione caeterorum membrorum ecclesiae, zugestanden werden. Nur, daß denn doch auch vi dictorum ad §. 9. die Casus necessitaris davon auszunehmen bleiben, da es ihnen nur boni ordinis causſa, nicht aber de necessitate, als ein priuatiuum hinc proprium ius, zugestanden worden.

Hingegen nennet man auch 2) proprium Ius, und saget: quod alteri proprio iure competat, quando quis exercitium iuris in propriam vtilitatem adhibet. Die Pontificii mit ihrer Ecclesia repraesentatiua, und mit dem bekandten Satze: quod salus cleri sit salus ecclesiae, sind von diesem Begriffe, ob sie es sich gleich nicht deutlich merken lassen, nicht sehr abgeneiget, wenn sie Clericis in Ecclesia ein proprium lus beylegen. In diesem Verstande aber ist es handgreiflich falsch, wenn man sagen wollte, daß denen Ministris verbi diuini Potestas ecclesiastica, oder Potestas ministerialis proprio iure, zukomme. Vielmehr ist der einzige Endzweck des Ministerii verbi diuini Cura animarum membrorum ecclesiae, seu Cura pro immaculatis sacris internis singulorum membrorum, nicht aber proprium commodum, et propria vtilitas ministrorum verbi diuini. Sie sollen zwar freylich vom Altare leben, aber blos deßhalben, damit sie sich aller andern Gewerbe und Geschäffte enthalten, und ihre einzige Beschäfftigung seyn lassen, die Mitglieder der Kirchen mit GOtt auszusöhnen, und vor derer Seelen Heil zu wachen.

Endlich aber nennet man auch 3) proprium Ius, und saget, daß jemanden diese oder jene Befugniß

niß proprio iure zukomme, quando a se ipso, non ex concessione alterius ius quoddam habet et possidet. Und da ist aus dem §. 9. ibique dictis klar, daß alle Befugnisse derer Ministrorum verbi diuini denenselben vi concessionis ab ecclesia, seu ab eo factae, cui competit potestas ecclesiastica, einzig und allein zustehe. Hinfolglich bleibet es wunderlich, und contra prima principia zu behaupten, daß ihnen dieses Ius proprio iure zukomme, obgleich dieses der eigentlichste und gewöhnlichste Verstand und Sinn dererjenigen, so denen Ministris verbi diuini ein proprium Ius beylegen wollen.

Eben so wunderlich, ja, noch wunderlicher, ist es dahero zu sagen, daß denen Ministris verbi diuini das ihnen zustehende Ius iure diuino zukomme. Man darf nur, um von diesem Irrthume überführet zu werden, dasjenige blos wiederholen, was oben ad §. 9. von dem Unterscheide inter ministerium verbi diuini et ministerium ecclesiasticum mit mehrerm ausführlich gesaget und dargethan worden. Quod adsint doctores in ecclesia, occupati cum praedicatione verbi diuini, et administratione sacramentorum in salutem membrorum ecclesiae, ist freylich ex voluntate diuina, so vom Anfange an Leute darzu ausgerüstet, und mit denen darzu nöthigen Gaben versehen, und kann daher in so weit, als

ein Institutum diuinum per Christum in eccle-
sia introductum, angesehen werden. Quod autem certis personis in separato collegio coadunatis haec potestas priuatiue cum exclusione aliorum competere debeat, ist und bleibet ein bloses humanum propter bonum ordinem in ecclesia receptum Institutum, und ist in Ecclesia vi potestatis ecclesiasticae willkührlich angenommen worden. Ist also das ganze Collegium nicht ex iure diuino, so bleibet es lächerlich, die diesem Collegio zukommenden Gerechtsame dennoch ex Iure diuino herleiten zu wollen. Alles, was sie haben, haben sie ab Ecclesia, von welcher also auch ihre Befugnisse, und deren Einschränkung und Erweiterungen, ohne Widerrede, allein abhangen.

So wunderlich und kontradiktorisch indessen alle diese Schlüsse und Sätze seyn, so wenig darf es uns indessen doch befremden, daß wir beynahe bey allen Ecclesiis finden, wie durch Annahme und Behauptung derselben beständige Unruhen und Unordnungen erreget worden, da man zuerst unschuldiger Weise, obgleich unvorsichtig, jedoch vielleicht ohne eine böse Absicht, selbige gebrauchet, nachhero aber aus diesen falschen Sätzen immer weiter und weiter falsche Schlüsse zu ziehen gesuchet, bis endlich gar Bosheit hinzu gekommen, und alles verdorben.

In

In der päbstlichen Kirche ist dieses offenbar, und soll solches ex Historia ecclesiastica gleich weiter gezeiget werden. Und was kann wohl abgeschmackter klingen, als wenn bey der von denen Päbstlern eben aus diesen Grundsätzen zuerst verdreheten Distinktion inter clericos et laicos die weitere Folge gemachet werden will, daß die Lehrer der Kirchen im eigentlichen Verstande geistliche Personen seyn, und über die Layen, so nicht verstehen, als natürliche Menschen, was des Geistes GOttes ist, zu befehlen haben, und daher sogar im Iure canonico die Laici mit Bileams Esel verglichen werden; ja, STANISLAVS ORICHOVIVS urtheilet, sacerdotem praestare regi quantum homo praestat bestiae, und endlich der Bischoff zu Lakonien, Arnulphus, auf eben so seltsame Art die Clericos, als ein Mittelding zwischen GOtt und Menschen, betrachtet, und auf Befehl des Pabstes, Alexandri III. auf dem Concilio zu Turon im Jahre 1663. sich folgender Worte bedienet: „Wir Pabst, Bischöffe, und Aebte, sind“ zwischen dem Herrn Christo, und denen Layen, ins“ Mittel verordnet, und der Freyheit der Gnaden, und“ Vorzuges, auch Ehren, theilhaftig geworden. Den“ Vorzug an Ehren und Herrlichkeiten haben wir“ deßhalben, daß wir höher seyn, und Christo näher“ verwandt.“ Wie davon die Loca beym Lehmann in der speyerischen Chronike B. 4. cap. 3. pag. 276. mit mehrerm nachzulesen.

Aber nicht blos bey denen Päbstlern finden wir dieses; Selbsten unsere evangelische, wenigstens lutherische Kirche ist von solchen Irrthümern, leyder! nicht ganz frey, ob es gleich so grob nicht gemachet, sondern feiner eingekleidet wird. Die Schriften unserer Gottesgelahrten zeigen davon Spuhren, wenn sie vom Kirchenregimente derer Geistlichen reden, das der Fürst nicht unterdrücken soll, bey deren speciellen Anführung ich, jedoch billig aus Vorsichtigkeit, an das bekandte Manum de tabula gedenke, und abstehe.

Der Ursprung aber dieser Irrthümer ist in der Kirchen eben so, wie bey dem Imperio ciuili, zu suchen. Sehr häufig wird eine blose Administratio quorundam iurium mit der Zeit, ex pruritu imperandi, in eine propriam Potestatem verwandelt. Und wie viele Beyspiele von Städten sind nicht, da im Anfange die ad imperium aequa'i iure konkurrirende Bürgerschaft einen Magistratum erwählet, so an ihrer Stelle gewisse Iura imperii integrae ciuitati competentia administriren soll, mit der Zeit aber der Magistratus, als Administrator, sein Ius dirigendi exercitium imperii ex voluntate et consensu ciuium in ein würkliches proprio iure zukommendes Exercitium imperii cum exclusione ciuium, ja, gar endlich in ein würkliches Imperium ciuile proprio iure cum totali exclu-

exclusione ciuium competens verwandelt, und die Bürgerschaft daher, so im Anfange nicht gnugsam auf ihrer Huth, mit der Zeit um alle ihre Gerechtsame gebracht wird.

Eben so gieng es dahero auch der Kirchen. Man überließ im Anfange denen Ministris verbi diuini, boni ordinis causſa, einige Iura collegialia, jedoch nur blos quoad directionem secundum modum ab ipsa ecclesia vi potestatis ecclesiasticae praescriptum. Die Herren Geistlichen, aus Ehrgeitz und Eigensinn, bisweilen auch aus Bosheit und Rachbegierde, getrieben, wichen bisweilen von diesem ab ecclesia determinato Modo ab, und die Membra ecclesiae, so, aus gutem Vertrauen zu ihren Lehrern, nicht darauf achteten, liessen dieses conniuendo aus redlichen Absichten geschehen, insonderheit, wenn eine diesen Leuten eigene geistliche Amtsmine es zu entschuldigen suchte. Mit der Zeit gefiel diese Freyheit denen herrschsüchtigen Ministris verbi diuini immer mehr, und endlich masseten sie sich in denen ihnen blos quoad directionem anvertraueten luribus ecclesiae collegialibus nach eigenem Willkühre schon ein würkliches plenum Exercitium an. Sie blieben aber dabey nicht stehen, sondern griffen auch nach und nach in die andern Iura collegialia ein, übeten auch da das Exercitium eorum aus, und bekamen also nach und nach Exercitium omnium

iurium collegialium ecclesiae, und also totius potestatis ecclesiasticae, folglich Regimen ecclesiasticum. Wie sie erst so weit waren, fiel es ihnen leichte, immer weiter zu gehen, und die Potestatem ecclesiasticam selbsten der Ecclesiae gänzlich aus denen Händen zu spielen. Und damit sie destobessern Schein darzu hätten, mußte ihnen der Hauptgrundsatz von dem an sich unschuldigen Unterscheide inter clericos et laicos, doctores et auditores, zum Deckmantel ihrer Streiche dienen. Denn, da nannten sie sich in dem Significatu clericos, wie im veteri testamento die Sacerdotes κληρος τȣ Θεȣ genennet worden, eigneten sich ad instar veteris testamenti das sacrum Ministerium solitarie zu, und trenneten sich gänzlich von denen Laicis. Ja, sie nahmen nach eben diesen Grundsätzen weiter an, daß der im alten Testamente in der Ecclesia und Templo Iudaico obwaltende Unterscheid inter ordinem et plebem auch noch in Ecclesia christiana sey, und also ordo clericorum einen Gradum dignitatis et imperium cum coniuncta alterius subiectione ausmache, folglich sub denominatione populi der Clerus niemalen mit begriffen werde, vielmehr alles, was von der Ecclesia gesaget werde, blos von denen Clericis zu verstehen sey, und da konnte es nach diesen Sätzen nicht fehlen, daß mit der Zeit die Laici von allen Officiis diuinis interpretatione sacrae scripturae, et omni regimine

ecclesiastico, völlig ausgeschlossen würden. Conf. BOEHMER in iur. ecclesiast. antiqu. diss. VI.

Aus diesen Grundsätzen eben ist diejenige Kirchenverfassung mit der Zeit nach und nach entstanden, da die Kirche nicht nur die Naturam societatis aequalis ganz verlohren, und in eine Hierarchie und Speciem monarchici imperii ac reipublicae degeneriret, daher als eine Respublica aut monarchica aut aristocratica quaedam temperata a republica ciuili distincta zu betrachten bliebet, vbi regnat pontifex, et in partem sollicitudinis reliquos episcopos et praelatos vocat, quorum imperium eatenus subordinatum est, laici vero, non in externis solum, sed et ipsis internis sacris absolute parent, vt sic salus ecclesiae promoueatur.

§. 12.

Ist nun aber die Ecclesia christiana, an und für sich betrachtet, eine aequalis Societas, und muß quoad externa aus diesem Hauptgrundsatze beurtheilet werden, ob sie gleich nach Anleitung dessen, was ad §. 5. angeführet worden, in so weit, wie simplices ecclesiae vnius eiusdemque fidei unter sich wieder in vnione fidei vereinbaret seyn, eine Subordinatione stipata Ecclesia composita seyn und werden kann. Und es ist ferner bekandt, daß so, wie von

Natur homo in hominem non gauder imperio, ſed potius per naturam quilibet homo libertate fruatur naturali, auch ſocietas per ſe conſiderata, ſich keine Oberherrſchaft in aliam ſocieratem anmaſſen könne; ſo folget auch daraus der Satz von ſelbſten, daß diuerſae fidei, et religionis eccleſiae inter ſe conſideratae, als plane diuerſae liberae ſocietates zu betrachten bleiben, und dieſelben Gerechtſame und Verbindlichkeiten, ſo inter diuerſas liberas ſocietates vorwalten, auch inter eccleſias diuerſae fidei et religionis vorwalten müſſen.

So lange, wie ich ein Membrum huius collegii, huius eccleſiae, bin, und dahero vnionem in eandem fidem chriſtianam, in eundem cultum cum caeteris membris eius eccleſiae, kultivire, ſo lange kann eccleſia vi poteſtatis eccleſiaſticae beſtimmen. Und eben daſſelbe gilt auch bey denen Eccleſiis ſimplicibus, ſo eandem eccleſiam compoſitam ausmachen.

So bald aber auch nur eine Eccleſia ſimplex, ſo mit andern eine vnicam Eccleſiam compoſitam bishero ausgemachet, von der Vnione in eandem fidem chriſtianam, quam eccleſia compoſita colit, et in eundem cultum abweichet, ſo bald wird auch das Vinculum eccleſiae getrennet, dieſe Diſcedens ab vnione in eandem fidem eccleſia höret auf, auch ferner ein Membrum eccleſiae compoſitae

sitae zu seyn, und wird eine Ecclesia diuersa, diuersae fidei et religionis, darüber und darinnen die Ecclesia composita, deren ihr Mitglied sie bishero gewesen, nichts weiter zu sagen hat, und die von nun an die Iura liberae societatis schon genüsset. Ja, eben so, wie unter freyen Völkern die Verhältniß gegeneinander ist, so ist selbige auch inter diuersae fidei et religionis ecclesias plures. Wir dürfen hier nur zur Erläuterung das Beyspiel der päbstlichen und evangelischen Kirche in Deutschland nehmen. So lange Luther mit denenjenigen, welche sich zu seinen Lehrsätzen bekannten, zur päbstlichen Kirche annoch hielte, und dem Gehorsam des Pabstes und der katholischen Geistlichkeit sich nicht entzog, sondern noch als ein Membrum ecclesiae pontificiae angesehen werden wollte, so lange entzog er sich so wenig, als die evangelischen Reichsstände, öffentlich auf dem Reichstage dem Pabste, denen Geistlichen, und der Oberherrschaft des Reiches, von ihrem Glaubensbekenntnisse öffentliche Rede und Antwort zu geben. So bald aber, wie die Katholiken sie nicht länger in ihrer Kirchen dulten wollten, die protestantischen Stände dahero genöthiget wurden, unter Lutheri Anführung und Direktion, eine ganz besondere Kirche zu errichten, so kündigten sie auch dem Pabste, und katholischen Bischöffen, allen Gehorsam auf, und wollten auch weiter der katholischen Kirche nicht ferner die geringste Gewalt über sich einräumen.

Ist nun aber eine diuersa Ecclesia ratione alterius ecclesiae als eine libera plane Societas et ab altera independens anzusehen, so hat alsdenn auch eine jede Ecclesia, tanquam separata Societas, ihre eigene besondere Iura collegialia, und besondere Potestatem ecclesiasticam, ohne, daß solche der andern Kirche was angehen, und kann also auch ihre Sacra secundum praecepta suae religionis et doctrinas suae fidei einrichten, ohne, daß die andere Ecclesia sich je das geringste Ius circa sacra huius ecclesiae anmassen kann, wo nicht besondere Verträge vorhanden, so dieses einschränken. Daher denn auch Luther bey ersterer Stiftung der evangelischen Kirche sogleich anfieng, ohne sich an die Vorschrift derer Katholiken zu kehren, besondere Kirchenordnungen und Kirchenagenden in der evangelischen Kirche, mit Vorwissen und auf Verlangen derer evangelischen Reichsstände, in ihren Landen zu machen, selbige einzuführen, und darnach den evangelischen Gottesdienst zu reguliren, ohne, daß hier die Ecclesia pontificia weiter das Geringste dagegen einmal einzuwenden gesuchet, noch weniger mit Grunde einwenden können.

Vielmehr würde die Ecclesia, so sich ein Ius in sacra ecclesiae diuersae fidei et religionis dem allen ohnerachtet anmassen wollte, die andere Ecclesiam, wegen der ihr ex natura societatis liberae,

unstrei-

unstreitig zukommenden Potestatis ecclesiasticae, und daraus herfliessenden Iurium collegialium, offenbar in ihrem Iure quaesito stöhren, und daher selbige lädiren. Und würde diese Läsion um soviel ungerechter und strafbarer seyn, als ja die Ecclesia laedens, so doch eben die Religion zum Endzwecke hat, dadurch am meisten gegen die Religion und deren Pflichten, ja, den göttlichen Willen, angehen würde, so offenbar alle Laesiones alterius et Turbationes in iure quaesito untersaget und verdammet. Alle Ketzermachereyen dahero und Persecutiones propter religionem sind die allerschädlichsten Dinge, da sie eben unter dem Deckmantel der Religion die Hauptgrundsätze der Religion am meisten beleidigen, welche zu kultiviren doch der Kirchen Hauptendzweck seyn und bleiben muß. Ja, man würde dadurch alle Libertatem conscientiae aufheben, und in Religionssachen sogar keine Coactionem zulassen, jemanden unnatürlicher Weise zwingen.

Ja, eben dieselbe Laesio würde alsdenn schon da seyn, wenn ich zwar die andere Ecclesiam, oder Membra alterius ecclesiae, nicht zwingen wollte, ihre Religion zu ändern, und in Ausübung derselben sich nach meinen Vorschriften zu bequemen, aber doch sie in der Ausübung ihres Gottesdienstes stöhren wollte, und muß man also auch davon selbsten nach denen Principiis des göttlichen Wortes, und

unse-

unſerer eigenen Religion, abſtehen. Die Worte im I. P. O. Art. V. §. 1. verdienen, davon nachgeſehen zu werden, wenn es heißt: In reliquis omnibus autem inter vtriusque religionis electores, principes, ſtatus omnes et ſingulos ſit aequalitas exacta mutuaque, quatenus forma reipublicae, conſtitutionibus imperii, et praeſenti conuentioni conformis eſt, ita, vt quod vni parti iuſtum, alteri quoque iuſtum ſit, violentia omni, et via facti, vti alias ita et hic, inter vtramque partem perpetuo prohibita. Ja, ferner im §. 35: Siue autem catholici, ſiue Auguſtanae Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob religionem deſpicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione hereditatibus, legatis, hoſpitalibus, leproſoriis, eleemoſynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, honoreue ſepulturae arceantur, aut quidquam pro exhibitione funeris a ſuperſtitibus exigatur praeter cuiusue parochialis eccleſiae iura pro demortuis pendi ſolita. Sed in his et ſimilibus pari cum conciuibus iure habeantur aequali iuſtitia, et protectione tuti.

Ja, eben daher alſo auch, und da ſolche Eccleſiae diuerſae extra nexum certae reipublicae conſideratae keinen gemeinſamen Oberherrn über ſich erkennen, der per modum imperii die unter ihnen entſtan-

entſtandenen Diſſidia religionis entſcheiden kann, Bellum aber und Compoſitio per bellum mit der Natur und Eigenſchaft derer Religionsſtreitigkeiten ſich nicht paſſet, ſo bleibet auch bey ihnen kein ander Medium componendi diſſidia religionis über, als entweder mutua Tolerantia, daß ſie ſich einander mit Gedult ertragen, und einem jeden gönnen, ſeinen Gottesdienſt nach ſeinen Begriffen und Einſichten einzurichten, oder amicabilis Compoſitio, da ſie ſelbſten unter ſich per conuentionem den Modum beſtimmen, wie dieſe Streitigkeiten entſchieden werden ſollen. Daher es denn abermalen klar und deutlich, warum unſer Auctor dieſes Medium tollendi et componendi das vnicum Remedium chriſtianum, religioni chriſtianae vnice conueniens, nennet, und im Scholio mit vollem Grunde behauptet, daß non maior ne magis exitioſa ſuperſtitio quam cultum Dei quae vere in actionibus a Deo damnatis ſcilicet in perſecutionibus et laeſionibus, religionis cauſſa illatis.

TIT. II.

DE NEXV ECCLESIAE CVM REPVBLICA.

§. 13.

So, wie wir bishero in dem Parte generali von der Indole ecclesiae christianae in se consideratae überhaupt geredet haben, so werden wir jetzo auch die Verhältniß der Kirchen gegen den Staat zu betrachten haben. Und da ist nun zwar freylich gewiß, daß die christliche Kirche, nach dem oben angeführten Begriffe, eine völlig freye und gleiche Gesellschaft, wenn ich sie nach der Vernunft und Schrift betrachte, sey, deren Glieder sich zu dem Ende vereinbaret haben, daß sie nach der Lehre Christi, und derer Apostel, in der Bibel, GOtt dienen, und nach der unter sich bestimmten Ordnung leben wollen. Sie ist eine freye Gesellschaft, weilen sie sich durch freye selbstbestimmte und ungezwungene Versprechungen verbunden, in selbige zu treten, oder auch solche wieder zu verlassen. Und da sie zum einzigen Endzwecke hat, den Namen Christi, und dessen Lehre, öffentlich zu bekennen, so ist auch um so weniger zu ihrer äusserlichen Erhaltung eine äusserliche Gewalt vonnö-

vonnöthen. Ja, eben aus diesem Grunde läßt vielmehr die Natur einer christlichen Kirche gar nicht zu, daß, wie doch in einem andern Staate zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nothwendig bleibet, einige mit Gewalt und Zwange darinnen herrschen, andere aber gehorsamen, und zuweilen wider Willen unterthänig seyn. Dieses würde wider den allererſten Begriff einer christlichen Kirche anlaufen, nach welchem die Mitglieder, als Brüder und Schwestern in Christo, als Glieder eines Leibes, untereinander wohnen müssen.

Eben daher ist ferner auch unstreitig gewiß, daß zwar die christliche Kirche, in Ansehung ihrer eigenen Sachen und Einrichtung, sowohl von andern ihresgleichen, als auch selbst vom Staate und Republik, ganz independent ist, mit selbigem gar keine Verwandtschaft habe, sondern vielmehr einerley Natur und Eigenschaft behält, sie mag in einem weltlichen Staate, Republik, oder ausserhalb demselben, z. B. auf einer wüsten Insul, seyn, ja, es mag sich die weltliche Obrigkeit zu der Kirchen bekennen, oder nicht. Und eben darinnen mit ist unter andern hauptsächlich die Kirche von denen andern Collegiis, so einen Finem externum et saecularem, unterschieden, daß sie ihre Erhaltung von der Republik gar nicht hat, sondern sie kann bestehen, und bleibet die christliche Kirche, es mag die Republik verändert werden, wie sie will. Ja, sie bestehet, wenn auch die Republik ganz und gar über den Haufen gienge, und in eine Anarchie degenerirete. Und daß der Landesherr ein Membrum ecclesiae wird, machet in der Natur und Eigenschaft der Kirchen, an

und

und für sich betrachtet, gar keine Veränderung, wo man nicht behaupten will, daß die Kirche extra Rempublicam gar keine Kirche sey. Conf. PVFFENDORFF in Tract. de habitu religionis ad rempublicam.

Der Einwurf, den man hier von der jüdischen Republik hernehmen will, in welcher die Kirche mit der Republik aufs genaueste verknüpfet war, also, daß keine ohne die andere seyn konnte, passet sich auf die christliche Kirche gar nicht: Denn, vermöge der in der jüdischen Republik vorwaltenden Theokratie, war GOtt in selbiger GOtt und Landesherr zugleich, und gab alle Gesetze, sowohl in geist- als weltlichen Sachen, da er sich die höchste Gewalt vorbehalten hatte. Waren nachher gleich Könige, so konnten doch diese keine Gesetze geben, oder verändern, sondern waren blose Statthalter, so sich nach denen von GOtt vorgeschriebenen Gesetzen richten müssen. Die christliche Kirche hingegen kann nach ihrem Endzwecke ohne eine Republik bestehen, hat auf dieselbe nicht die geringste Absicht, sondern, ob sie gleich sich in der Republik befindet, und ihre Mitglieder zugleich Mitglieder der Republik seyn, wird doch diese durch jene nicht im geringsten Stücke verändert.

Eben so wenig will der andere Einwurf hingegen was ausrichten, daß die höchste Gewalt, oder Oberlandesherrschaft, wie über alle Gesellschaften im Staate, also auch über die Kirche, sich erstrecke. Wiesenhaver in seinen Grundsätzen des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrechts derer Protestanten

stanten in Deutschland, Part. I. cap. 2. §. 2. not. 2. hat diesen Zweifel völlig per instantiam gehoben, wenn er schreibet: „Wir geben zu, daß die Obrigkeit“ eine Gewalt habe, über das Aeussere, und alles, was“ einer Gerichtsbarkeit fähig ist, zu urtheilen. Allein,“ dieses Recht läßt sich auf das Innere der Kirchen “ nicht anwenden. Es wäre z. B. ungereimt, wenn“ man behaupten wollte, daß, weilen die Obrigkeit“ über die eheliche Gesellschaft einer Jurisdiktion fä:“ hig, folglich auch derjenigen Handlungen und Rechte,“ die denen Männern aus dem ehelichen Bunde zukom:“ men, sich anmassen könnte. “

Indessen aber, und obgleich die Ecclesia auch extra rempublicam seyn kann, so ist sie doch in der Welt, und da diese letztere in verschiedene Staaten ge: theilet sich befindet, in einem jeden Staate aber, zur Erlangung der allgemeinen Wohlfahrt, eine Obrig: keit, Oberherrschaft, Regente, sich, von GOtt verordnet, findet, so ist auch eine jede Gesellschaft, folglich al: so auch die christliche Kirche, in so weit sich selbige in einem gewissen Staate befindet, unter der Obrig: keit, und müssen die Glieder derselben, nach Christi, und derer Apostel, eigenem Ermahnen beym Rom. XIII, 1. ihren Schutz, Rath, und Hülfe, von der weltlichen Obrigkeit fordern, und sind derselben, als Bürger, Gehorsam und Unterthänigkeit, nach dem 4ten Verse, schuldig. Und so, wie alle Colle- gia in der Republik, und also der Aufsicht des Regenten unterworfen, so verhält es sich gleicher: maassen mit der Kirchen. Denn, ob es zwar falsch, daß die Kirche ein Stück der Republik sey, so ist

sie doch, wenn sie sich in einem gewissen Staate befindet, ein Collegium in republica, und ob daher gleich dem Landesherrn, als ein Mitglied der Kirchen betrachtet, keine Gewalt über die Kirche zukommt, so folget doch daraus noch nicht, daß er gar keine Gewalt bey Kirchengeschäfften hätte, sondern vielmehr so, wie ihm bey andern Collegiis das Recht zukommt, darauf zu sehen, daß dadurch die öffentliche Ruhe, Wohlfahrt, und Sicherheit, nicht gestöhret werde, so kommt ihm auch dieses in Ansehung der Kirchen zu, wenigstens, was das Aeusserliche betrifft, ohne darauf zu sehen, ob der Regente derselbigen Religion zugethan sey, oder nicht.

Wenn also die Kirche in der Republik geduldet wird, genüsset sie zwar alle diejenigen Rechte, so andern Collegiis zukommen, und hat sich dahero auch des Schutzes der Obrigkeit zu versichern, sie muß aber auch leiden, daß der Landesherr darauf Reflexion nimmt, ob auch diese Gesellschaft, und deren Einrichtung, dem Staate und der äusserlichen Wohlfahrt und Sicherheit entgegen gehe, dahero, wo dieses sich findet, ihr quoad externa Kirchenordnungen in so weit vorschreibet, ihren Gottesdienst einrichtet, und die Art und Weise bestimmet, wie sie sich in der Republik aufzuführen habe. Dieses ist daher z. B. die Ursache, daß, wenn Juden an einem Orte geduldet werden, die Obrigkeit die Macht

hat,

hat, ihnen vorzuschreiben, wie sie sich, in Ansehung ihres äusserlichen Gottesdienstes, verhalten sollen, wie solches das königliche preußische Reskript, wegen des jüdischen Kirchengebeths, bezeuget, so BOEHMER in diss. de cauta Iudaeorum tolerantia mit beygedrucken lassen.

So, wie nun aber andere Collegia in einer Republik, so kann auch die Kirche, in soferne sie sich in einem Staate befindet, und aufgenommen worden, entweder eine Privat- oder öffentliche Versammlung seyn. Jene die Privatkirche, oder Versammlung, ist, deren Mitglied der Regente nicht ist, sondern, die nur als eine einzelne besondere Zusammenkunft betrachtet wird, und zwar auf zweyerley Weise, entweder so, daß sie von der Obrigkeit verboten ist, oder, daß sie zwar nicht verboten, aber doch keinen öffentlichen Gottesdienst halten darf, also, daß die Glieder derselben blos für sich im Hause, und in der Stille, ihre Andacht verrichten müssen.

Von der ersten Art haben wir ein Beyspiel in der ersten christlichen Kirchen, unter der heydnischen Obrigkeit, da die christliche Religion dergestalt verboten war, daß sogar die Versammlung derer Christen als ein öffentliches Verbrechen angesehen wurde, wie BOEHMER in iur. ecclesiast. antiqu. diss. II. mit mehrerm gezeiget hat. Es ist aber

dergleichen Kirche, ob sie gleich in dem Staate nicht die geringsten Gerechtsame hat, dennoch eine Kirche, und alle Ordnungen in selbiger, wurden, mit Einwilligung aller Mitglieder, gemachet, und verbande sich die ganze Gemeinde durch einen Vergleich, an den ein jeder gehalten war, der ein Mitglied der Kirchen seyn wollte.

Wenn hingegen die Kirche in der Republik von dem Landesherrn geduldet wird, so genüsset sie die Gerechtsame derer andern Societatum, ob ihr gleich der Gottesdienst äusserlich nicht verstattet wird.

Die öffentliche Versammlung hingegen kann ihren Gottesdienst, ihre Religion, und die darzu, nach denen Principiis ihrer Religion erforderlichen äusserlichen Handlungen, frey ausüben, und hat daher ausserdem, daß ihre Mitglieder alle diejenigen Rechte genüssen, so andere Bürger und Personen in der Republik haben, und daher auch alle Mitglieder derselben, ohne Unterscheid, z. B. in Erbschaften, Testamenten, u. d. g. zu gebrauchen haben, auch das Recht, den Cultum diuinum externum secundum principia suae religionis einzurichten, nur, daß sie die öffentliche Wohlfahrt und Ruhe nicht stöhren müssen, sie hat das Exercitium religionis, und daher eben kommt intuitu nexus ecclesiae cum republica der Unterscheid inter ecclesiam

ſiam toleratam et receptam, und der leztern in dominantem ſeu ſimpliciter receptam et ſecundum quid receptam, ſo alles aus dem Exercitio religionis conceſſo aut non conceſſo beurtheilet werden muß.

Denn ſo wird der Terminus exercitium religionis, wenn man es genau beurtheilet, eigentlich in duplici ſignificatu genommen. Entweder es bedeutet die würkliche Vollziehung und Bewerkſtelligung derer zum äuſſerlichen Gottesdienſte gehörigen Handlungen, nach denen Grundſäzen dieſer Religion, wenn man z. B. würklich taufet, Abendmahl austheilet, Beichte ſizet, abſolviret, prediget, und in ſo weit wird in dieſem Verſtande dem Miniſterio verbi diuini nach Obigem das Exercitium religionis, oder wenigſtens das Directorium exercitii religionis, zugeſtanden. Und in dieſem Significatu kann auch derjenige, der das Ius publice exercendi religionem in republica nicht erhalten, dennoch religionem exercere, und hingegen derjenige, cui quidem ius competit exercendi religionem in republica, dennoch das Exercitium religionis anſtehen laſſen, und nicht haben

Hingegen aber wird auch Exercitium religionis genennet die Befugniß, das Ius, ſo einem zuſtehet, die nach der Verfaſſung ſeiner Kirchen zur Ausübung des Gottesdienſtes, ſo nach den Grundſätzen

seiner Religion eingerichtet, in dem Staate ungehindert vorzunehmen, und also, in Rücksicht der oben bestimmten Kirchenverfassung der christlichen Religion, die Befugniß in der Republik die Religionem christianam sub ministerio pastorum per actus sacros externos eorumque adhibitionem colendi.

Wer also in der Republik, oder, welche christliche Kirche in einem Staate das Exercitium religionis hat, die hat auch das Recht, im Beystande und Handhabung öffentlicher Prediger, die zur Ausübung des äusserlichen Gottesdienstes, nach der Verfassung ihrer Kirchen, gehörigen Actus sacros et ecclesiasticos ungehindert vorzunehmen, und die damit unmittelbar verknüpften Iura collegialia ecclesiae zur Würklichkeit zu bringen, und in so weit ihr das Exercitium religionis zugestanden worden, in so weit kommt ihr auch diese Befugniß intuitu iurium collegialium zu. So ist z. B. denen Reformirten in Bützow das Exercitium religionis zugestanden, und daher richten selbige auch dorten die nach denen Principiis ihrer Religion erforderlichen Actus sacros et ecclesiasticos ihrer Kirchenverfassung gemäß aus.

Wem hingegen das Exercitium religionis nicht zugestanden worden, der kann auch die Actus externos sacros secundum politiam suae ecclesiae

siae requisitos, wenigstens nicht sub ministerio pastorum mit Adhibirung eines ordentlichen berufenen Predigers, ausrichten, wie z. B. hier zu Lande die Katholiken, so nicht trauen, taufen, Beichte sitzen, Messe lesen, Abendmahl austheilen, u. s. w. können, obgleich keinem Katholiken verwehret wird, seine Hausandacht für sich zu haben, de quibus pluribus ad §. seqq.

Dieses Exercitium religionis nun, ob es einer Kirchen in republica zugestanden werden solle, oder nicht, dependiret lediglich und allein vom Landesherrn, wo nicht besondere Grundgesetze und Verträge ihm die Hände binden. Denn, obgleich eines Regenten grösste und vornehmste Sorge überhaupt ist und bleibet, daß er die natürliche Religion in ihren vernünftigen Grundsätzen durch geschickte Mittel denen Unterthanen beybringe, und dieselben zur vernünftigen und tugendhaften Ausübung angewöhne, indem dieselbe vollkommen vermögend, die Unterthanen in ihren Pflichten gegen ihre Obrigkeit zu erhalten, wie Wiesenhaver in seiner Abhandlung de iure conuentionali sacrorum dirigendorum Sect. II. §. 3. not. 2. und in seinen Grundsätzen des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrechts Part. I. cap. III. §. 3. et 4. bereits mit mehrerm gezeiget. Und ob ich gleich ferner nicht zu leugnen begehre, daß die Toleranz auch anderer Religionen, denen

der Princeps nicht zugethan, so lange sie sich verträglich halten, und der Republik keinen Schaden verursachen, der Vernunft und dem natürlichen Rechte, ja, auch der Klugheit und Aufnahme der Republik gemäß, wenn nur nicht Grundgesetze und Verträge im Wege.

So ist doch und bleibet gewiß, daß kein Geschäffte mehrern Einfluß in die Wohlfahrt des Staats habe, als eben die Religion. Sie kann unvermerkt, wenn ihre Grundsätze nicht rein, der Deckel derer grössesten Bosheiten werden, und um destomehr, nachdem, wie sie wahr oder falsch, zum größten Vortheile, oder Nachtheile, der Republik gereichen, und eben daher kann um so weniger dem Regenten, der von GOtt darzu gesetzet, zu prüfen, was der Republik zuträglich, oder nicht, die Befugniß gestritten werden, einer Religion und Kirchen das Exercitium religionis in republica zu verstatten, oder nicht.

Der Einwurf, daß eine christliche Obrigkeit auch bemühet seyn sollte, die geoffenbarete Religion fortzupflanzen, rühret mich hier gar nicht. Denn so thut dieses ein Landesherr gar nicht, als Landesherr, sondern, weilen er entweder ein Mitglied der Kirchen, oder, weilen ihm die Kirchengesellschaft dieses Recht besonders anvertrauet hat. Es erläutern dieses ungemein die vom Wiesenhaver l. c. aus dem CHRISTIANO LIBERIO in der Untersuchung derer Konventional- und

Kolle

Kollegialrechte cap. III. §. 109. angezogenen Worte: „Unter denen besondern Rechten und Pflichten der“ Obrigkeit machen den vornehmsten Theil aus die ei:“ gentlich sogenanten Iura circa Sacra, denn sie befor:“ gen das Hauptstück, woher die Befestigung des“ Staats und die Verherrlichung des göttlichen Na:“ mens kommt. Dieses ist zuförderst die Religion,“ wie sie in der vernünftigen Staatslehre Statt hat,“ nämlich die natürliche; denn diese ganze Lehre grün:“ det sich allein auf das natürliche, und so weit sie sich“ in diesem Leben determiniret; denn diese ganze Lehre“ gründet sich allein auf das natürliche, und gehet“ nur auf dieses Leben im Staate, wie darinnen Si:“ cherheit und Wohlfahrt des Staats erhalten werde.“

Hat nun aber der Princeps einmal einer Kir:chen das Exercitium religionis in republica zu:gestanden, so muß er auch derselben, so lange sie sich ihres Rechts nicht zum Nachtheile des Staats miß:brauchet, alle die von dem Exercitio religionis ab:hangenden Gerechtsame einräumen, oder er lädiret sel:bige contra Pactum semel initum.

Nun kann das Exercitium religionis christia-nae in republica nicht seyn ohne Befugniß, die Re-ligionem christianam sub ministerio pastorum secundum politiam huius ecclesiae in republica colendi, die Cultura religionis christianae aber

ſub miniſterio paſtorum in republica erfordert Collegium externum in republica initum, dahero iſt alſo auch mit dem Exercitio religionis chriſtianae in republica allezeit das Ius in republica coeundi in collegium religionis ſub miniſterio paſtorum colendae cauſa, oder Ius coeundi in republica in eccleſiam, verknüpfet, und die Kirche, ſo dahero das Exercitium religionis in einer Republik erhalten, hat auch das Recht in dieſer Republik eine Societatem religionis ſuae ſub miniſterio paſtorum colendae cauſa externam publica auctoritate adprobatam zu errichten.

Hat ſie dieſe Befugniß aber, ſo hat ſie auch Iura collegii externi, und alſo nach Obigem auch Ius exercendi iura collegialia eccleſiae, z. B. Prieſter zu vociren, Symbola eccleſiae zu verabreden, u.d. ſo unmittelbar mit dem Iure collegii zuſammenhängen, und dahero eben vom Auctore Annexa exercitii religionis genennet werden.

§. 14.

Enthält nun aber gleich das einer Kirchen zugeſtandene Exercitium religionis die Befugniß überhaupt, das Ius colendi religionem chriſtia-

nam

nam ſub miniſterio paſtorum per adhibitionem actuum ſacrorum ſecundum politiam eccleſiae vi poteſtatis eccleſiaſticae determinatorum, ſo bleibet doch bey ſelbigem, wenn es gleich zugeſtanden und eingeräumet worden, dennoch in Anſehung der Zeit, des Ortes, der Art und Weiſe, und anderer Nebenumſtände, der Unterſcheid ſehr groß, und daher flieſſet eben der Unterſcheid inter exercitium religionis publicum et priuatum.

Beyde zwar kommen darinnen überein, daß die Cultura religionis et adhibitio ac exhibitio actuum ſacrorum ſub miniſterio paſtorum ſecundum politiam huius eccleſiae geſchehen können, dahero der Kirchen, und denen Mitgliedern derſelben, die Befugniß verſtattet wird, ordentliche ordinirte Prieſter ihrer Religion, bey der Ausübung ihres Gottesdienſtes, zu halten, ſelbige mit zuzuziehen, und durch ſolche die ordentlichen Actus miniſteriales verrichten zu laſſen. Und dadurch unterſcheidet ſich eben das Exercitium religionis von der Deuotione domeſtica, oder der Hausandacht.

Dennoch aber bleibet unter beyden ein Unterſcheid; denn ſo ſind die Actus ſacri in cultu diuino externo ſub miniſterio paſtorum adhibendi

entweder

entweder

solche, so secundum politiam ecclesiae blos in ecclesia, in ipso conuentu, geschehen, wenn die Gemeinde, und blos diejenigen, so darzu gehören, versammelt seyn, aber doch noch eben nicht publice angezeiget, und kund werden, oder einem jeden, wer da will, verstattet wird, denenselben mit beyzuwohnen, und die nennet der Auctor

Sacra intra Ecclesiam peragenda,

oder

es sind solche Actus sacri et ecclesiastici, so ad notitiam omnium kommen, die öffentlich in conspectu quorumuis et cum admissione omnium, qui interesse cupiant, vorgenommen werden, und verstehet der Auctor per

Sacra, quae etiam extra ecclesiam se exserunt.

Wird nun das Exercitium religionis einer Ecclesiae verstattet

intuitu omnium Sacrorum sub ministerio pastorum, secundum politiam ecclesiae in cultu diuino externo et intra ecclesiam et extra eam adhibendorum et quoad celebrationem eorum quoque sacrorum, quae extra ecclesiam se exserunt, aut exserere possunt, so heißt es

Exercitium religionis publicum.

oder nur intuitu Sacrorum, quae intra ecclesiam solummodo se exserunt, et exserere possunt allein, so heißt es

Exercitium religionis priuatum.

Wenn

Wenn	Wenn
der Gottesdienst in öf- fentlichen Gebäuden gehal- ten, und, vermittelst derer Glocken, denen Eingepfarre- ten, ja, allen, so mit gegen- wärtig seyn wollen, ange- kündiget, ferner eine solenne Liturgie vorhanden, und öf- fentliche-Processionen an- gestellet werden können.	Privatberichtun- gen im Hause z. B. geschehen, und im Hause getaufet wird.

Der Herr von HENNING in Meditat. ad Instrum. pacis Art. V. §. 31. hat die Kennzeichen der öffentlichen Religionsübung und öffentlichen Gottesdienstes am deutlichsten beschrieben, wenn er setzet: „Publicum religionis exercitium variis modis“ dici potest 1) a caussa siue subiecto cum au-“ ctoritate magistratus publica auctoritate est in-“ stitutum; 2) a *loco*, quando in loco publico fit;“ 3) a *forma* cum publicis caeremoniis peragitur,“ veluti pulsu campanarūm, apertis templorum“ foribus statis horis, cantu manifesto, et sonan-“ tibus organis, concionibus ex suggestu, et ly-“ taniis palam recitatis, confessione auriculari,“ sacramentorum administratione publica, riti-“ busque aliis, liberis a respectu vel metu alio-“ rum, quo referri etiam solent publicae illae“ solemnitates cum in nuptiis celebrandis, admi-“ nistrando baptismate, festiuo ordine et comi-“ tatu ad templum itus reditusque. Tum fu-“ nerum pompae et deductiones, et exsequia-“ rum et sepulturae publici honores. Denique“ cum sacramentum eucharistiae per ciuitatem in“

„con-

„conſpectu populi portare ad aegrotos licet, „quod nunc viaticum vocant, adornato itineri „in alterum mundum comparatum etc.

Indeſſen aber bleibet doch zu bemerken, daß vorbenannte Stücke nicht alle nothwendig beyſammen ſeyn müſſen. Es kann geſchehen, daß ein oder anderer Actus wegen beſonderer Verträge und Gewohnheiten nicht ausgeübet werden, und die Religion behält dennoch das Exercitium publicum. Man kann daherο daraus, daß einer Kirchen an einem Orte exercitium religionis publicum eingeräumet, noch nicht ſogleich ſchlieſſen, daß ſie alle dieſe benannte Stücke ſchlechthin vornehmen können, in Regula ſtehen ſie ihnen zwar alsdenn zu, aber nur donec probatur exceptio vel limitatio ex pacto aut lege ſpeciali, z. B. können die Katholiken an einem evangeliſchen Orte eine öffentliche Kirche, exercitium publicum religionis, gehabt haben, wenn ſie aber der Zeit im Anno decretorio das Venerabile nicht in öffentlicher Proceßion herumgetragen, wird es ihnen auch jetzo nicht verſtattet, obgleich der Gottesdienſt nach denen Reichsgeſetzen ſo bleiben ſoll, unverändert, wie er im Anno decretorio geweſen, denn das Exercitium anni decretorii kommt ihnen nur zu, quatenus in anno decretorio poſſeſſum eſt. Es bleibet daherο dem ohnerachtet doch ein ungeſtöhrter öffentlicher Gottesdienſt, wenn gleich das Venerabile in öffentlicher Proceßion nicht herumgetragen werden darf, da ſie ſich im Anno decretorio in poſſeſſione et exercitio huius actus ſacri

nicht

nicht befinden. Eben so hat die katholische Kapelle in Swerin in Mecklenburg ein Exercitium publicum religionis, sie lauten ihren Gottesdienst insonderheit in der Weynachtsnacht ein, halten alsdenn eine Liturgiam publicam, da jeder zugelassen wird. Nichts destoweniger, wie sie auch nur auf dem sogenannten Bischoffshofe eine öffentliche Procession anzustellen anfiengen, wurde es ihnen untersaget.

Das priuatum Exercitium religionis hingegen ist, wenn selbiges licet sub ministerio pastorum permissum sit, sed tamen ad actus sacros intra ecclesiam expediendos restrictum. Wenn der Gottesdienst entweder in Privathäusern, oder in öffentlichen Gebäuden, zwar gehalten wird, dabey aber der Gebrauch derer Glocken, einer Liturgiae solemnis, oder Zulassung anderer fremden Personen, ingleichen eine öffentliche solenne Procession, untersaget ist.

Von beyden ist die Hausandacht, deuotio domestica, wieder unterschieden, so theils ohne einen ordinirten Priester, theils ohne Austheilung derer Sakramenten, geschehen muß. HOFFMANN in diss. de Iure emigrant. propter relig. §. 3. beschreibet selbige: „Quando vniuersum coetum nonnisi“ vnica familia doctorem paterfamilias, templum“ parietes domestici, caeteras denique solemnita-“ tes preces, et cantilenae, librorumque ad ea“ sacra pertinentium lectio repraesentant, et ab-“ soluunt.“ Gleichdenn auch DITHMAR de Anno decretorio §. 10. es auf folgende Art erkläret:

„Quae

„Quae ſola verbi diuini, eiusque interpreta-
„tione, lectione, mutua ad pieratis officia ex-
„citatione, pſalmorum cantionibus, liberorum
„per domeſticos praeceptores inſtitutione, omni-
„busque in vniuerſum ſacris functionibus, quae
„verbi diuini miniſtrum abſolute non requi-
„runt, peragitur.“ Wobey denn nicht zur Erläu-terung undienlich ſeyn wird, das I. P. O. Art. V. §. 34. mit zur Hand zu nehmen. Conf. Io. Iac. Moser de exercitio religionis domeſtico.

§. 15.

Wenn nun das Exercitium religionis einer Kirchen zugeſtanden wird, ſo iſt es eine Eccleſia, religio recepta, welcher dahero alſo auch, als einem Collegio recepto, dieſelben Gerechtſame und Verbindlichkeiten einzuräumen bleiben, ſo andern Collegiis receptis zugeſtanden werden, und ſie verliehret daher an ihren ſonſtigen Gerechtſamen und Befugniſſen, ſo ſie ante receptionem gehabt hat, ſonſten an und für ſich nichts, auſſer, daß ſie der öffentlichen Aufſicht der ſupremae Inſpectioni ciuili des Regenten unterworfen bleibet, damit nichts von ſelbiger, oder deren Mitgliedern, unternommen werde, ſo dem Staate ſchädlich ſeyn kann.

Nur muß man hier, da eben die Receptio per conceſſionem exercitii religionis geſchiehet, wohl unterſcheiden, ob der Religioni et Eccleſiae ein publicum et illimitatum, oder nur blos ein priuatum et certo modo limitatum religionis Exercitium eingeräumet worden?

Iſt

Ist das Erstere, so kann auch die Ecclesia publice et illimitate recepta alle und jede Actus sacros et publicos et priuatos vornehmen, so nach ihrer Kirchenverfassung erforderlich, und nöthig; sie genüsset auch ferner integram Potestatem ecclesiasticam, und kann ohne Unterscheid alle und jede Iura collegialia ecclesiae zur Ausübung bringen, in soferne sie nicht etwa selbsten das Exercitium derer selben an einen andern übertragen, oder sonsten per pacta et leges sich eingeschränket befindet.

Ist hingegen aber blos ein priuatum religionis Exercitium zugestanden worden, so ist sie zwar auch ein Collegium, und kann, wie andere Collegia, collectiuo nomine et inter viuos et mortis caussa adquirere, bona communia, arcam communem, haben; Sie hat auch das Recht, sub ministerio pastorum cum liturgia externa, die nach ihrer Kirchenverfassung nöthigen Actus sacros vorzunehmen, aber doch nicht weiter, als in soferne selbige intra ecclesiam absque liturgia publica solenni verwaltet werden können. Es kommen ihr auch nicht alle Iura collegialia, sondern blos diejenigen zu, quae ad dererminationem actuum sacrorum in ipsa ecclesia peragendorum, requiruntur, die andern nicht.

Sind aber Unterthanen da, so einer Religioni zugethan, welche so wenig ein publicum, als priuatum Exercitium hat, und also eine Religionem non receptam öffentlich profitiren, z.B. Mennoniſten, Socinianer, Juden, u.s.w. so stehet es freylich bey einem Landesherrn, (wenn wir von dem ab-

strahiren, was in Deutschland von denen drey Religionen in denen Reichsgesetzen feste gesetzet worden, de qua quaestione infra,) ob er selbige in seiner Republik dulten will, oder nicht. Denn, da einem Bürger und Unterthanen aus natürlicher Freyheit erlaubet bleibet, sich aus dem Lande wegzubegeben, und in einer andern Republik niederzulassen, warum sollte denn nicht auch der Fürst ihm das Bürgerrecht aufsagen können? Nur muß man diesen Befehl, sich aus dem Lande zu begeben, nicht mit der Landesverweisung verwechseln. Denn diese ist eine Strafe, und schadet an der Existimation, jener aber nicht.

Aus eben diesem Grunde ist in dem I. P. O. Art. V. §. 36. et 37. versehen, daß, wenn einige z. B. protestirende Unterthanen unter einem katholischen Landesherrn leben, und dieselben Anno 1624. das Exercitium religionis nec publicum nec priuatum gehabt haben, der Landesherr berechtiget seyn solle, (aut a territorii domino iussus fuerit,) ihnen die Landesräumung anzubefehlen, und, damit sie ihre Sachen destobesser darnach einrichten können, ist, nach Unterscheid der Zeit, ein gewisser Terminus gesetzet, nämlich von fünf oder drey Jahren, nachdem, wie sie im Anno decretorio damalen schon da gelebet, oder nicht, so ihnen zum Wegziehen und Einrichtung ihrer Sachen erlassen werden muß. Conf. PVFFENDORFF in der Schwed. Historie Lib. XX. §. 89. vbi docet, quod etiam de necessaria emigratione ibi sermo sit, non obstante, §. 34.

Indessen aber thut doch ein Landesherr besser, er vergönne auch denen religioni non receptae

Addi-

Addictis den Aufenthalt in seiner Republik, und ein Fürst thut allerdings wohl, wenn er Leute, so anderer Meynung sind, dultet, im Falle nicht besondere Umstände des Staats eine andere Regul an die Hand geben. Dieses wird eben die Toleranz genennet, so sich dadurch von einer Receptione religionis sowohl, als Syncretismo, unterscheidet. Vid. SECKENDORFF im Christenstaate Lib. III. tit. 13. §. 9. schön gezeiget. Denn die Toleranz gehet blos dahin, daß man äusserlich im gemeinen Leben friedlich miteinander umgehe, einander die Pflichten des Rechts der Natur nicht versage, auf denen Kanzeln, und in Schriften, die irrende Meynung mit Sanftmuth widerlege.

Denn, so will GOtt selbsten keinen zur Religion gezwungen wissen. Er hat einem jeden die gesunde Vernunft und Schrift gegeben, daß er aus derselben die Mittel und Wege lernen soll, sich der ewigen Glückseligkeit theilhaftig zu machen, und ein jeder muß von seinem eigenen Leben Rede und Antwort geben.

Die Pflichten eines Regenten, als Regenten, erfordern nicht von ihm, Unterthanen, so einer falschen Religion zugethan seyn, zur seligmachenden Religion zu bringen. Denn die Religion rühret aus dem Verstande, und dieser läßt sich keine Gesetze vorschreiben, noch zwingen, sondern, da müssen Vernunftschlüsse gebrauchet werden. Lässet man doch einem jeden die Freyheit, sich eine Handthierung zu erwählen, welche er will, warum nicht soviel mehr bey der Religion. Ein Ketzer, als Ketzer, so lange er sonsten nur ruhig und anständig ist, schadet der Republik nicht.

Man will zwar hier entgegen einzuwenden suchen, daß es der Ruhe und Frieden des gemeinen Wesens zuwider sey, wenn die Unterthanen nicht einerley Religion zugethan; Aber auch dieses ist der Vernunft und Erfahrung zuwider. Jene zeiget, daß die unterschiedenen Meynungen gar nicht hindern, daß nicht Leute friedlich miteinander leben könnten. Diese aber lehret uns täglich, daß Privatpersonen von unterschiedenen Meynungen friedlich zusammen leben. In Holland siehet man es deutlich, und Ehrgeitz, Geldgeitz, Zorn, Rachgier, können unter einerley Religionsverwandten die Einigkeit eben so gut hindern.

Wenn nun aber gleich solche andere Religionsverwandte in der Republik gedultet werden, so involviret dieses, ohne einem zugestandenen Religionsexercitio, freylich nichts mehr, als daß ihnen einzeln, aber nicht in corpore betrachtet, die Iura Societatis ciuilis, das Bürgerrecht, und die bürgerlichen Freyheiten, verstattet werden.

Sie bekommen dahero, zusammengenommen, in corpore kein Ius collegii. Einzeln können sie Erbe werden, Testamente machen, Legata empfangen, Kontrakte schliessen, u. s. w. aber nicht nomine collectiuo. Sie haben keine Arcam communem, nomen commune, und andere Iura vniuersitatis. Einzeln für sich können sie GOtt nach denen Principiis ihrer Religion besonders dienen, aber keine Actus sacros in coetu publico aut priuato, am allerwenigsten sub ministerio pastorum, vornehmen, und das will auch eben der Auctor mit denen

Worten

Worten haben: Vtroque exercitio religionis et publico, et priuato carent.

Weilen sie indessen, so bald, wie sie vom Landesherrn geduldet werden, dennoch Iura ciuium, societatis ciuilis, haben, so müssen ihnen auch, in so weit nicht etwa Verträge, oder Grundgesetze, im Wege stehen, alle die sonstigen Gerechtsame anderer einzelnen Bürger, und also noch um so mehr die natürlichen Gerechtsame aller Menschen, gelassen werden.

Der Landesherr muß ihnen also auch, so lange sie sich anders nur ruhig und stille verhalten, oder, wie es im I. P. O. Art. V. §. 34. heißt: Sed eiusmodi Landsassii, Vasalli, et Subditi, in caeteris officium suum cum debito obsequio, et subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ausam praebeant, bey ihrer ungestöhrten Gewissensfreyheit, für sich und die Ihrigen, lassen. Er kann sie zu andern Religionsübungen, als ihre Principia zulassen, nicht zwingen, muß sie in Ruhe und ungestöhrter Ausübung ihrer Hausandacht lassen, und können sie in ihren Häusern mit freyem Gewissen, ohne Gefahr der Beeinträchtigung und Inquisition, ihre Andacht in der Stille abwarten. Das I. P. O. l. c. bestimmet dieses abermalen am deutlichsten: Placuit porro, vt illi catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, qui anno 1624. publicum vel etiam priuatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicam deinceps futuro tempore, diuersam a territorii domino religionem profitebuntur, et amplectentur, patienter tolerentur

tur et conſcientia libera domi deuotioni ſuae ſine inquiſitione aut turbatione priuatam vacare.

Ja, es muß ihnen unverwehret bleiben, in der Nachbarſchaft, ſo oft es ihre Umſtände erlauben, den öffentlichen Gottesdienſt abzuwarten, oder auch ihre Kinder entweder in fremde Schulen, in welchen die Lehrſätze ihrer Religion vorgetragen werden, oder zu Hauſe Privatlehrern, in Unterweiſung zu geben. In vicinia vero, ſo lauten die Worte l. c. weiter, vbi et quoties voluerint publico religionis exercitio intereſſe, vel liberos ſuos exteris religionis ſcholis, aut priuatis domi praeceptoribus inſtruendos committere, haud prohibeantur.

§. 16.

Wenn nun aber auch einer Religion, oder Kirche, das publicum exercitium religionis in republica zugeſtanden worden, ſo kann doch daſſelbe, nach Anleitung deſſen, was oben ad §. 14. geſaget worden, vel limitatum, vel illimitatum, und das Erſtere tam intuitu perſonarum, quam actuum ſacrorum, aut loci, ſeyn.

Iſt nun das Exercitium publicum religionis per totum reipublicae territorium, in omni loco, et absque omni reſtrictione et limitatione ad certos actus, aut certas perſonas, einer Kirchen in einer Republik zugeſtanden worden, ſo heißt es Religio, eccleſia dominans. Es kann dahero eine dominans Religio ſeyn, ohne, daß eben nothwendig iſt, daß der Imperans ſelbſten derſelben zugethan, wie z. B. anjetzo in Churſachſen, Heſſen,

Wartenberg. Eben so vormalen auch in Mecklenburg, in Rücksicht des Herzoges, Hanns Albrecht, in Mecklenburg-Güstrov. Ist hingegen das Exercitium religionis nur blos per certam territorii partem restringiret, oder zwar in toto territorio aber intuitu certorum actuum sacrorum, oder personarum limitiret, so ist es nur Religio secundum quid recepta.

Es kann dahero auch eine Religio secundum quid solummodo recepta seyn, wenn gleich selbige per integrum territorium, et in omni loco recepta, indem sie doch, quoad certas personas, aut intuitu certorum actuum sacrorum, limitiret und eingeschränket. Und daher muß der Begriff einer Religionis secundum quid receptae näher, wie im Auctore geschehen, bestimmet werden, cui exercitium religionis, aut quoad locum, aut actus sacros, aut quoad personas restrictum et limitatum concessum est.

Eben daher aber wird sich auch von selbsten ergeben, daß eine Ecclesia in republica ein publicum Exercitium religionis haben könne, und doch nur eine Religio secundum quid receptae, nicht aber Religio dominans, seyn kann.

Am allerwenigsten aber kann eine Ecclesia, so blos Exercitium priuatum hat, als eine Religio in republica dominans angesehen werden, wenn auch tausendmal der Imperans derselben zugethan.

Zwar möchte man dagegen den Zweifel machen, daß doch, nach Anleitung des folgenden §phi, der Imperans alsdenn die Religion reformiren könne;

ne; Aber auch dieses gehet alsdenn nicht an, wenn Pacta conuenta, et Leges fundamentales, dem Imperanti die Hände binden.

§. 17.

Hat nun der Imperans in republica, in territorio, in regula, absque legibus fundamentalibus et pactis conuentis specialibus consideratus, das Recht, einer Ecclesiae das Exercitium religionis, vel publicum, vel priuatum, nach Willkühre zu koncediren, oder nicht: so fliesset auch daher, daß einem Principi, als Principi, vi imperii ciuilis das Ius reformandi zukomme.

Denn, so wird das Ius reformandi, oder, wie unser Auctor es ausdrückt, das Ius reformandi exercitium religionis, eigentlich in duplici significatu, vel latiori, vel strictiori, genommen.

In sensu latiori vel generali heißt das Ius reformandi in Religionssachen die Befugniß, die in der Lehre, Ceremonieen, und Kirchendisciplin, eingerissenen Mißbräuche abzustellen.

Nehmen wir es aber nun in dem Verstande, so kann man es sich auf eine gedoppelte Art vorstellen:

1) In

1) In wieferne das Reformationsrecht denen Regenten, als Regenten, zur Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt, und Sicherheit der Republik, zustehet,	2) In wieferne die Kirche ursprünglich, so, wie alle Gesellschaften, das Befugniß hat, ihren Hauptendzweck desto besser zu erhalten, die Mißbräuche abzuschaffen,	3) In soferne der Landesherr nunmehro, nach der übertragenen Kirchendirektion, oder vielmehr Exercitii potestatis ecclesiasticae, und in Deutschland, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, und denen darinnen festgesetzten Grundsätzen, solches ausüben könne,
Ius reformandi maiestaticum.	Ius reformandi collegiale.	Ius reformandi vi iuris circa sacra competens.

Nach dieser gegebenen Beschreibung erhellet sofort, daß das Ius reformandi exercitium religionis ein Theil des Iuris circa sacra sowohl, als derer Iurium collegialium ecclesiae, sey, und darnach seine besondere Bestimmungen habe.

In soferne also der Kirchen gewisse ursprüngliche Kollegialrechte und Befugnisse, dieses oder jenes anzuordnen, zukommen, ingleichen der Landesherr die sogenannten Iura maiestatica in ecclesia auszuüben berechtiget ist, in soferne haben auch beyde Theile das Ius reformandi, und, nach denen verschiedenen Endzwecken desselben, die eingerissenen Unordnungen abzuschaffen. In Ansehung der Aus-

übung aber bleibet der wichtige Unterscheid, daß die höchste Gewalt alles, was zur gemeinen bürgerlichen Wohlfahrt erforderlich und nützlich ist, anordnen, und die Widerspenstigen zum Gehorsame zwingen, folglich die Unordnungen und Mißbräuche in Religionssachen, in soferne sie einen Einfluß in Staat haben, mit Gewalt abstellen kann. Da hingegen der Kirchen nicht zukommt, im eigentlichen Verstande, zu gebiethen, oder verbiethen, noch vielweniger die Mitglieder, auch bey sich eräugnenden Mißbräuchen, durch äusserlichen Zwang anzuhalten. Wenn daher solche Unordnungen in der Kirchengesellschaft entstanden, die wider den Hauptendzweck derselben seyn, und gleichwohl von ihr selbst in Güte nicht geändert werden können, so ist sie befuget, des Landesherrn Hoheit und Macht anzuflehen, alle Mißbräuche und Verwirrungen durch obrigkeitliche Mittel abzuschaffen, und die Kirche in ihrer Verfassung eyfrigst zu schützen.

Ob nun gleich bey denen Protestanten die christliche Landesobrigkeit die Verwaltung der Kirchen mit übernommen, und also die Kollegialrechte derselben ausüben kann, so kommen zwar beyde Iura reformationis, das maiestaticum et collegiale, in einer Person zusammen; allein, sie bleiben doch ihrer Natur nach unterschieden, und werden wir finden, daß die Landesherren auf solchen Unterscheid gar genau sehen, um sich bey der Ausübung desselben darnach zu richten.

Von dem Iure reformandi collegiali wird unten noch ad §. 22. mit mehrerm zu reden bleiben. Hier aber ist blos unsere Absicht, von dem Iure re-

formam-

formandi maiestatico, reformandi exercitium religionis, so dem Landesherrn zukommt, zu reden.

Es bestehet dieses Ius reformandi exercitium religionis, wie die Reichsgesetze sowohl, als auch insonderheit anonymus (Phil. Eberh. Ach.) in meditat. de origine, indole, et effectibus atque historia iur. reform. regum ac principum, nec non statuum imper. Rom. German. Francof. et Lipſ. 1728. in 8vo, schon mit mehrerm zeigen, in einer Befugniß, zu bestimmen, welche Kirche im Staate, und in wie weit selbige die Religionsübung haben solle, oder im Iure determinandi exercitium religionis in republica.

Nur möchte hier entgegen eingewendet werden, daß dieser Begriff dem vom Iure reformandi vorhero allgemein angegebenem Begriffe entgegen, als welcher blos auf die in der Kirchen eingerissenen Mißbräuche, und deren Abstellung, gehe.

Wenn man aber dabey erwäget, daß der Landesherr nicht blos schuldig, denen schon würklich eingerissenen Mißbräuchen vorzubeugen, sondern, daß er auch verbunden, den etwa künftig zum Nachtheile der Republik zu befürchtenden Mißbräuchen zu wehren, wird sich dieser Zweifel bald heben lassen. Wo so wenig jetzo schon Mißbräuche in der Kirchen vorhanden, als künftig von dieser Kirchen und Religion etwas zu besorgen, da ruhet freylich dieses Recht von selbsten, und ein vernünftiger Landesherr wird seinen Unterthanen ohne Noth ihre Freyheit nicht nehmen. Darinnen gründet sich eben die oben berührte Toleranz derer Religionen. Und es wäre zu wünschen, daß aus diesem Grunde, nämlich, ob de-

fectum

fectum materiae das Ius reformandi künftig nicht in Uebung kommen dürfte, wodurch der Landeshoheit eben so wenig etwas abgehen würde, als wenn selbige, das Ius gladii zu exerciren, keine Gelegenheit hat.

Wir müssen aber, wenn wir überhaupt die Verhältnisse der Kirchen gegen den Staat betrachten wollen, darauf vorzüglich unsere Absicht richten, daß wir auf der einen Seite theils die Kirche blos als eine geistliche Gesellschaft betrachten, ohne alle Absicht auf die Wahrheit und Göttlichkeit der Religion, zu der sich die Kirche bekennet, denn die Juden, Heyden, Türken, Christen, haben nach der Vernunft einerley Recht, theils aber auch die christliche Religion so ansehen, daß wir alle Religionspartheyen, darinnen sich die Christen getheilet haben, auf die Seite setzen. Auf der andern Seite aber die höchste Macht des Landes, oder die Obrigkeit, lediglich nach ihrem Amte und denen Absichten desselben betrachten, und nicht zugleich auf die Religion der Obrigkeit sehen, und auf die Pflichten, die aus der Religion der Obrigkeit fliessen, mit sehen.

Da nun aber eine Kirche nichts weiter als eine Gesellschaft ist, die sich eines geistlichen Endzwecks wegen miteinander vereiniget und verbunden hat, so folget auch auf der einen Seite, daß einer Kirchen alle diejenigen Rechte müssen zugestanden werden, die andern rechtmäßigen Gesellschaften, so in dem Staate gedultet werden, zukommen. An der andern Seite hingegen ist auch wieder klar, daß der Obrigkeit alle die Rechte über die Kirche zukommen, welche sie über andere Gesellschaften und Kollegia hat,

die

die sie aufgenommen und dultet, wo nicht besondere Verträge etwas abändern. Man muß also nicht behaupten, daß die Gemeinde gar keine Rechte habe in denen ausserwesentlichen Dingen der Religion, sondern schlechterdings in allen Stücken, so nicht zum Wesen der Religion gehören, ja wohl gar nach der Hobbesianischen Meynung in dem Glauben selbsten, von dem Willkühre der Obrigkeit abhange.

Soll nun aber die Kirche solche Rechte haben, so muß sie eine rechtmäßige, zu Recht bestehende, Gesellschaft seyn, denn eine unrechtmäßige Gesellschaft hat gar keine Rechte. Auf ihre Rechtmäßigkeit haben wir hierbey zu sehen, aber nicht auf ihre Wahrheit. Die Obrigkeit, als Obrigkeit, hat sich um die Wahrheit der Religion nicht zu bekümmern, sondern sie hat nur auf die Verhältnisse derselben gegen den Staat zu sehen, wenn die Frage ist, ob sie eine Religion dulten soll? Es giebet aber eine gedoppelte Rechtmäßigkeit, eine moralische und eine bürgerliche, ciuilis. Von jener werden wir zuerst reden müssen, von dieser nachher.

Wenn man beurtheilen will, ob eine Sache moralischrechtmäßig sey, so muß man a) auf ihren Endzweck, und b) auf die Mittel sehen, so sie darzu gebrauchet, ob auch beyde denen Gesetzen gemäß seyn. Wenn beyde gut, und denen Gesetzen gemäß, so können sie dem Staate nicht schädlich seyn. Eine geistliche Gesellschaft, die wegen der Religion zusammentritt, hat einen guten Endzweck, aber derentwegen allein kann sie noch nicht rechtmäßig genennet werden. Der Zweck kann gut seyn, und die Mittel taugen nichts. Man muß dahero ihre Glaubens-

bens- und Lebenslehren prüfen, weilen beyde dem Staate schädlich seyn können, z. B. eine geistliche Gesellschaft, die den Menschen faul und träge machet, welches eben der Grund war, warum Ludwig XIV. die Jansenisten in Franckreich aufgehoben. So, wenn sich eine Gesellschaft zusammenthut, so um der Religion halber die Ehe abschaffen wollte, oder alles unter die Armen vertheilete. Man muß also auf den Zweck und die Mittel einer geistlichen Gesellschaft zugleich sehen. Wenn beyde gut, und dem Staate zuträglich, so ist sie rechtmäßig. Eine jede Kirche nun, deren Glaubens- und Lebenslehren 1) mit der gesunden Vernunft, und der natürlichen Religion, übereinkommen, die 2) nichts lehret, was der Wohlfahrt des Staats schädlich seyn kann, die 3) nichts lehret, was dem Rechte der Obrigkeit nachtheilich; ist eine moralischrechtmäßige Gesellschaft.

Ziehen wir dieses auf die christliche Kirche überhaupt, und blos nach dem neuen Testamente betrachtet, so ist es mehr, als zu deutlich, daß selbige für eine moralischrechtmäßige Gesellschaft zu halten, und dahero eine jede Obrigkeit, wenn sie nach der gesunden Vernunft handeln will, selbige an sich betrachtet, dulten könne.

Die christliche Kirche nimmt das Recht der Natur an. Sie lehret nichts wider die Rechte der Obrigkeit, vielmehr vermahnet sie zum Gehorsame. Sie enthält nichts, was dem Staate schädlich sey, wenn sie nur nicht verdrehet wird. Sie hat zwar Geheimnisse, aber solche, die keine einzige Vernunftwahrheit umstossen. Die Verfolgung, so das erste Christenthum ausgestanden, rührete daher: Man

glaube-

glaubete, die Christen lehreten und lebeten wider die Vernunft. Eine jede Obrigkeit, die nach der Vernunft handeln will, kann daher die Christen dulten, und ihnen eben den Schutz angedeyhen lassen, den andere Bürger in dem Staate genüssen. Die christliche Religion aber ist in viele Partheyen getheilet. Eine jede derselben muß nach diesen Regeln besonders betrachtet werden. Von denen Wiedertäufern und Mennonisten z.B. ist bekandt, wie hart ehedem gegen selbige verfahren worden. Sie lehren zwar, daß man mit gutem Gewissen kein obrigkeitliches Amt verwalten, keine Todesstrafe zuerkennen, keine Kriege führen, noch schwören könne; Aber, sie lehren doch einen vollkommenen Gehorsam selbsten gegen eine tyrannische Obrigkeit. Man dultet sie dahero in Holland, Hamburg, Danzig, in der Pfalz, und sie haben das Zeugniß, daß sie gute Bürger seyn. Die Socinianer haben eben das Lob, daß sie im Staate keine Unruhen anrichten. Die römische Kirche hingegen lehret, daß die weltlichen Herren über die Kirche gar nichts zu sagen haben, sondern allein die Geistlichkeit. Sie masset sich eine geistliche und eine weltliche Gerichtsbarkeit an, und der Pabst soll die Macht haben, weltliche Könige ein und abzusetzen. Sie lehret, man darf denen Ketzern keine Zusage halten, u.s.w. Diese Religion ist dahero dem Staate höchstgefährlich. Wenn ein Landesherr solche aufnehmen will, muß er wenigstens derselben Schranken setzen, und die Anwendung solcher Sätze nicht leiden. Nur reden wir hier von der Dultung solcher Religion, so sich nicht auf Friedensschlüsse und Bündnisse gründet. Denn

sind

sind die da, so hänget es nicht mehr von dem Willkühre des Landesherrn ab, er ist gebunden.

Indessen kann eine Kirche moralischrechtmässig seyn, aber daraus kann noch nicht auf ihre bürgerliche Rechtmäßigkeit geschlossen werden. So war die christliche Kirche in denen drey ersten Saeculis beschaffen, und eben eine solche Beschaffenheit hatte es mit der protestantischen Kirche zur Zeit der Reformation unserer Kirche, nur zwar moralischrechtmäßig, es dauerte aber eine ziemliche lange Zeit, bis sie die bürgerliche Rechtmäßigkeit erlangete. Aus der moralischen Rechtmäßigkeit fliessen keine Rechte im Staate. Es muß erst die bürgerliche Rechtmäßigkeit darzu kommen. Es muß die Gesellschaft erst von der Obrigkeit und dem Landesherrn bestätiget werden. Dann ist sie bürgerlichrechtmässig. Ob aber die Obrigkeit darzu verpflichtet sey, eine moralischrechtmäßige Kirche für eine Kirche, die öffentlich im Staate gelten soll, und dahero ein Exercitium religionis, und in wie weit, in republica haben solle, zu erklären und anzunehmen, folglich ihr die Religionsübung zu verstatten, kann nicht so allgemein ausgemacht werden, daß nicht Ausnahmen in gewissen Fällen Platz haben sollten. Es können besondere Ursachen seyn, warum die Obrigkeit es an diesem oder jenem Orte nicht zugeben kann, z. B. in Frankreich wegen der evangelischen Religion, weilen die Unterthanen hitzig und Raisonneurs, und, wenn zwo Religionen im Lande, beständige und nicht zu verhindernde Unruhen und Streitigkeiten entstehen würden. Dergleichen Ursachen können noch mehrere vorhanden seyn. Die

Türken

Türken z. B. sehen die moralische Rechtmäßigkeit der christlichen Religion ein, sie dulten sie; allein, sie schränken sie sehr ein, um die Janitscharen und das gemeine Volk nicht aufzubringen. Die Herren Theologi, wenn sie eine jede Obrigkeit verbinden wollen, denen Christen die bürgerliche Rechtmäßigkeit einzuräumen, urtheilen nicht nach der Vernunft, sondern blos nach denen Regeln des Christenthums.

Von dem Verhältnisse nun einer Kirchen gegen den Staat, und von der Gewalt der Obrigkeit über die Kirchen und geistliche Gesellschaften, welche sie aufgenommen, und für rechtmäßig entweder erkannt haben, oder erkennen wollen, werden wir noch etwas näher reden müssen, um das Ius reformandi maiestaticum daraus zu beurtheilen.

Die Obrigkeit kann zwar keine unumschränkte Gewalt über die Religion haben, indessen muß sie doch gewisse Rechte über die geistlichen Gesellschaften haben, die sie für rechtmäßig erkannt, oder rechtmäßig erkennen wollen, sonsten entstehen Unordnungen im Staate. In diesem Punkte sind alle Protestanten einig. Allein, sie sind uneinig, und es bleibet schwer zu bestimmen, wie weit diese Rechte, und die Gränzen derselben, gehen. Man kann hierauf nicht füglich geradezu antworten, und zwar aus zwoen Ursachen: 1) Die Obrigkeit hat nicht an allen Orten gleiche Rechte, 2) sind die Religionen selbsten verschieden. Eine Religion räumet dem Landesherrn mehrere, andere wenigere, Rechte ein. Das Wort: geistliche Gesellschaft, ist ein vieldeutiges Wort, und begreifft viele mögliche Arten unter sich. Das Wort: Staat, ist eben so zweydeutig. Die

Staaten sind sehr verschieden, und haben nicht einerley Verfassung. Einige sind so eingerichtet, daß nur gewisse geistliche Gesellschaften darinnen geduldet werden können. Andere Staaten schützen alle Religionen, wie z. B. Holland. Die Vernunft ertheilet der Obrigkeit Rechte in Ansehung der Kirche. Allein, es kann sich auch die Obrigkeit dieser ihrer Rechte begeben. Die Kirche hat auch ihre Rechte, aber sie kann sich auch einiger begeben, und dem Regenten auftragen. Die Personen, welche die höchste Gewalt in einem Lande haben, imperium ciuile, potestatem ciuilem summam, haben nicht allenthalben einerley Macht. Bald sind sie eingeschränket, bald nicht. Daher kommt es, daß die Vernunft so geradezu im Allgemeinen die Rechte derer Landesherren, in Ansehung der Kirche, nicht bestimmen kann, z. B. die Römischkatholischen schliessen den Landesherrn ganz und gar vom Iure circa sacra aus. Wenn sie ein Landesherr in seinem Lande aufnimmt, so muß er sich durch den Vertrag seiner Rechte, die er sonsten über die Kirche hat, begeben. Wenn eine Obrigkeit Mennoniten in ihrem Lande aufgenommen hat, kann sie keine Rechte in derselben Kirchen üben, wo sie nicht deßwegen ein besonderes Bündniß mit selbigen bey der Aufnahme gemachet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Presbyterianern. Andere Religionsgesellschaften hingegen ertheilen der Obrigkeit völlige Macht in Kirchensachen, z. B. die Chineser ihrem Kayser, daher eben dessen Streit mit denen Römischkatholischen kommt. In Engelland ist das Recht des Königes über die Kirche sehr eingeschränkt. Man

muß

muß dorten das Ius ecclesiasticum priuatum, so denen Bischöffen zukommt, und publicum, unterscheiden. Die Reformirten hingegen und Lutheraner räumen dem Landesherrn, praeter ius circa sacra maiestaticum, auch in vielen Stücken das Exercitium iurium collegialium ein. Wenn man also die Gränzen der Macht eines Landesherrn bestimmen will, so muß man auf beyde Stücke sehen, auf die Macht des Landesherrn, und auf die Natur der Religion. Anders verhält sich die Sache, wenn der Landesherr an gewisse Gesetze, z. B. in Deutschland, gebunden ist, anders, wenn dieses nicht.

Da also die Religion sowohl, als die Staaten, und die Macht der obrigkeitlichen Personen, so verschieden seyn, so läßt sich aus der Vernunft nichts eher von dem Rechte derselben über die Kirche, und dahero auch vom Iure reformandi, etwas Bestimmtes sagen, bis man erst etwas voraus gesetzet. Wir dürfen nur auf das System derer sehen, die das Kirchenrecht derer Landesherren aus der Vernunft herzuleiten bemühet. Sie werden allezeit etwas zum voraus setzen. Hobbesius z. B. setzet klar zum voraus, daß die Obrigkeit uneingeschränkt sey, ja, daß ihr auch die Gewissen unterworfen. Diejenigen, welche das Ius circa sacra indistincte aus der Landeshoheit herleiten, setzen zum voraus, daß die Obrigkeit ein Mitglied der geistlichen Gesellschaft sey, und mit derselben kein Bündniß errichtet, ja, daß die Landeshoheit uneingeschränket sey.

Setzen wir nun 1) zum voraus, daß ein Landesherr nicht gänzlich uneingeschränket, daß er gewisse Gesetze und Vergleiche vor sich habe, daran er sich

binden muß; nehmen wir 2) hiernächst an, daß die Religion verstatte, daß er ein Ius circa sacra habe: so müssen auch diese Gesetze und Vergleiche, und die Natur der Religion allein, diese Gränzen seiner Rechte bestimmen. Wenn wir hingegen a) annehmen, daß der Landesherr durch keine Gesetze, oder Vergleiche, gebunden sey, und dabey b) voraus setzen, daß die Religion den Landesherrn von der Macht über die Kirche nicht ausschliesse, so können wir durch die Vernunft etwas bestimmen.

Allein, wir müssen dabey wieder voraus setzen, daß das Amt der Obrigkeit blos das zeitliche Wohl derer Unterthanen zum Zwecke habe. Es gehöret also die geistliche Wohlfahrt nicht mit zum Zwecke der Obrigkeit. Und daraus folget ferner: Die Landesherren herrschen blos über die Wohlfahrt, über die Ruhe, über das Leben ihrer Unterthanen, nicht über ihr Gewissen, und über ihre dem Staate unnachtheilige Handlungen, und daher kann kein Landesherr, wenn er auch noch so mächtig und absolute ist, an der Religion, die er einmal dultet, etwas ändern. Wir werden im Auctore gleich weiter Gelegenheit haben, davon ausführlicher zu reden.

Die ausserwesentlichen Dinge daher der Religion, die Sacra mere externa, z. B. die Besetzung des Predigeramts, die Litürgie, die willkührlichen Feyertage, sind es allein, bey denen die Obrigkeit, als Obrigkeit, etwas zu sagen hat. Denn dieselben können einen grossen Einfluß in die Wohlfahrt des Staats haben. Es kann z. B. eine geistliche Gesellschaft so viele Festtage anordnen, daß der Staat darunter litte. Je mehr Feyertage, je ärmer sind

die

die Unterthanen. Es könnte eine Gemeinde aufwieglerische Köpfe zu Predigern annehmen, u. d. m. bey allen diesen Dingen, so nicht die Religion selbst, und ihr Wesen, betreffen, hat der Landesherr das Recht, zu gebieten, und zu verbieten. Darinnen bestehet eben das Reformationsrecht des Landesherrn unter andern mit, um es von dem Reformationsrechte der Kirchen zu unterscheiden, als der auch ein solches Recht, aber aus einem andern Grunde, und mit anderer Einschränkung, zukommt.

Aber, wie weit gehet nun dieses Reformationsrecht des Landesherrn? und in wieferne hat die Obrigkeit Macht, sich in die nichtwesentlichen Dinge des Gottesdienstes zu mischen? Hier müssen wir einen festen Grund annehmen, nach welchem die Obrigkeit handeln muß. Diese Grundregul muß aus dem Endzwecke der Obrigkeit hergeleitet werden. Die Obrigkeit muß die Wohlfahrt des Staats besorgen. In allen Dingen, die dem Staate nicht nachtheilig seyn, kann die Obrigkeit nichts ändern. Die Menschen haben ihre Handlungen in soferne der Obrigkeit unterworfen, als dieselben dem Staate nachtheilig seyn können. In ihren übrigen unschuldigen Handlungen haben sie sich die Freyheit vorbehalten. Die Obrigkeit kann also 1) alle Dinge, welche nicht zum Wesen der Religion gehören, und die dem Staate nachtheilig seyn können, abschaffen. Mit einem Worte: In Dinge, die nicht in Glauben, und die Lehre selbst, Einfluß haben, oder wesentliche Stücke der Religion seyn, oder das Gewissen betreffen, hat die Obrigkeit soviel zu sagen, als diese Dinge einen stärkern oder geringern Einfluß in

die Wohlfahrt des gemeinen Wesens haben. Sie kann in diesen Dingen verbieten und gebieten, nachdem und in soferne die allgemeine Wohlfahrt des Landes es erfordert. Sie kann 2) Rechenschaft von denen Dingen verlangen, die in gewisser Verbindung mit der bürgerlichen Wohlfahrt, und der Verfassung des Staats, stehen.

Man siehet daher, daß es falsch sey, wenn man denenjenigen, die das Systema collegiale annehmen, beymessen will, daß sie das Ius principis circa sacra leugneten. Man sehe von denen dahin gehörigen Rechten PFAFF in originib. ecclesiast. cap. IV. art. 2. dessen akademische Reden über das Kirchenrecht, S. I. cap. V. §. 90. PERTSCH in element. iur. canon. et protest. eccles. Lib. I. tit. V. §. 125. seqq. (CARL FRANTZ BVDDEVS) Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten. BOEHMERI Ius publ. vniuers. P. spec. Lib. II. cap. 5. WIESENHAVER Diss. de Iur. maiestat. sacror. dirigend. Ebendesselben Grundsätze des protestantischen Kirchenstaatsrechts Part. I. cap. 3. CHRISTIANI LIBERII (d. i. CHRISTOPH ADOLPH LIERNAR, Superintend. Bipontini,) gründliche Untersuchung derer Konventionalrechte der Evangel. Kirche cap. 3. Anonym. von der wahren Kirche cap. 12. ESCHENBACH meditat. ius princip. circa sacra secundum ius naturae spectatum concernentes, u. a. m.

Doch zählen einige mehrere, andere wenigere, Stücke, so dieses Ius maiestaticum circa sacra ausmachen. PFAFF zählet 20. ZIEGLER de Iuri-

Iuribus maiestat. Diss. V. th. 30. zählet 5. Der Verfasser der wahren Kirchen 13. andere mehrere, andere weniger. BOEHMER gehet so weit, daß er auch solche Dinge diesem Majestätsrechte unterwirft, welche der Kirchen eigenthümlich gehören, und die Obrigkeit selbst sich nicht anders anmassen kann, als wenn sehr grosse Mißbräuche dabey einreissen. Dieser Unterscheid aber entstehet daraus, daß sie nicht alle einerley Grundsätze annehmen, diese Rechte daraus herzuleiten, und dessen Gränzen zu bestimmen.

Der Herr von Windheim hat in seinen Anmerkungen, so er der Edition von seines Schwiegervaters, des Herrn von Mosheim, allgemeinem Kirchenrechte derer Protestanten, und zwar im Hauptst. 3. §. 14. n. 19. beygefüget, die Hauptaxiomata, daraus dieses geistliche Recht der Obrigkeit pfleget hergeleitet zu werden, und zwar acht an der Zahl, zusammengesammelt, darunter das letztere, so aus Fabers Diss. de principe christiano ecclesiae nutritice hergenommen, das vollständigste und zutreffenste ist, angeführet:

> Tantum magistratus circa religionem subditorum potest, quantum salus reipublicae requirit, quantumcunque vniuscuiusque conscientia, et societatis ecclesiasticae natura admittit.

So, wie nun die Gelehrten nicht einerley Grundsätze bey dem Rechte der Obrigkeit über die Kirche zum Grunde legen, so kann daraus nichts anders entstehen, als daß sie das Objekt dieses Rechts verschiedentlich bestimmen. Doch kommen die meisten darinnen überein, daß sie drey Objekte setzen:

1) Die Religion selbst, soferne dieselbe nämlich soll gedultet, oder verbessert, oder vertrieben werden;

2) Den äusserlichen Gottesdienst, welcher entweder nicht absolute mit denen Grundsätzen der Religion zusammenhänget, oder gewisse Stücke enthält, die gleichgiltig seyn;

3) Die geistliche Gerichtsbarkeit, welche theils sowohl die Glieder der Kirchen überhaupt, als insbesondere die Geistlichkeit, theils die gottesdienstlichen Dinge, und Kirchengüther, betrifft.

Ob nun gleich alle diese Dinge ein Vorwurf der obrigkeitlichen Macht seyn, so begehen doch die Meisten den Fehler, daß sie die Obrigkeit sich nicht abstrakt gnug vorstellen, und daher nicht genau bestimmen, in wieferne diese Stücke ein Vorwurf der obrigkeitlichen Gewalt seyn, oder nicht, und mehr dahin ziehen, als dahin gehöret.

Wenn wir nun dieses denen Imperantibus in republica in der Maasse zuständiges Ius reformandi exercitium religionis, als das erste Stück des Iuris principis circa sacra, etwas näher betrachten, so wird sich daraus auch von selbsten ergeben, daß es blos allein das Exercitium cultus externi tam publicum, quam priuatum, seu externae religionis, angehebe und betreffe, hingegen aber in keine Wege auf die Principia religionis und Sacra interna sich erstrecke. Dieses würde ein Imperium in conscientias et intellectum seyn, so keinem Menschen, und daher auch nicht dem Imperanti in ciuium suorum religione jemalen zukommen kann, und mag. Wie oben schon gezeiget

worden,

worden, hat das Amt der Obrigkeit blos das zeitliche Wohl derer Unterthanen zum Zwecke. Die geistliche und innerliche Wohlfahrt derer Bürger und Unterthanen aber gehöret nicht mit zum Zwecke der Obrigkeit, und ausser denen Gränzen dieses Zwecks läßt sich das Recht der Obrigkeit nicht ausdehnen, so können auch der Obrigkeit circa Sacra interna keine Befugnisse zustehen. Die Landesherren herrschen blos über die Wohlfahrt, über die Ruhe, und das Leben ihrer Unterthanen, nicht über ihr Gewissen, ja, nicht einmal über ihre dem Staate unnachtheiliche Handlungen, und daher kann kein Landesherr, wenn er auch noch so mächtig und despotisch ist, an der Religion, die er dultet, etwas ändern. Die, welche in einem Staate leben, haben dem Landesherrn, oder der Obrigkeit, ihre Leiber, Güther, Ehre, und zeitliche Wohlfahrt, übergeben, aber nicht ihre Seelen, geistliche und ewige Wohlfahrt. Diese sind Sachen, so blos fürs Gewissen gehören, zumalen der Glaube nicht des Menschen, sondern blos GOttes Werk und Gabe ist, so durch keinen äusserlichen Zwang, sondern blos durch Lehre, und kräftiges Ueberzeugen, zuwege gebracht wird. Dahero hat auch keine Obrigkeit Macht über die Religion, oder das Gewissen. Die Religion stehet theils unter GOtt, dem alle Rechenschaft geben müssen, theils zur Verantwortung eines jeden Menschen. Wer der Obrigkeit hierinnen etwas zugestehet, handelt wider die Vernunft. Daraus folget von selbsten, daß keine weltliche Obrigkeit die Macht habe, einem Volke eine Religion aufzubürden. So weit kann sich das Ius reformandi principis unmöglich erstrecken. Hinge-

gen hat auch keine Obrigkeit, als Obrigkeit, die Pflicht auf sich, das Wohl einer geistlichen Gesellschaft mehr, als derer übrigen Unterthanen überhaupt, zu besorgen, der Religion Vorschub zu thun, und ihr Bestes zu befördern durch Bestellung derer Lehrer, Besorgung der Kirchen, Schulen, Besoldungen, u. s. w. Eine geistliche Gesellschaft, wenn sie auch aufgenommen worden, kann von einem Landesherrn nicht mehr, als Schutz, fordern, und kann nicht mehr von ihm verlangen, als er andern Unterthanen beweiset. Zwar wollen die Theologen hier weiter gehen, und behaupten, daß der Fürst und Obrigkeit zur Sorge für die Religion verbunden; Aber sie verwechseln die Person des Fürsten, und des Christen, so in einem Subjekto vereiniget und beysammen seyn können.

Was aber die andern Dinge betrifft, die zur Religion gehören, und Theile derselben seyn, die Sacra, so sind die wesentlichen, interna, quae cum religione indiuulso nexu cohaerent, von denen nichtwesentlichen, denen andern, externis, zu unterscheiden. So sind z. B. in unserer Kirchen Taufe und Abendmahl wesentliche Stücke. Es giebet aber auch andere Stücke des Gottesdienstes, so keine wesentliche Stücke der Religion seyn, z. B. das Singen beym Gottesdienste, der Exorcismus bey der Taufe, die Kirchenmusik. Was nun die Dinge betrifft, die zum Wesen der Religion gehören, so kann darinnen kein Landesherr etwas ändern, denn, da er über die Religion keine Gewalt hat, so kann er auch die Theile des Gottesdienstes, die zum Wesen der Religion gehören, nicht aufheben. So kann z. B. kein protestan-

testantischer Landesherr denen Römischkatholischen, wenn er sie einmal angenommen, und ihnen Exercitium religionis plenam eingeräumet, die Messe verbieten, denn sie ist ein wesentliches Stück ihres Gottesdienstes. Und kein katholischer Landesherr, wenn er Protestanten cum exercitio religionis aufgenommen hat, oder aufnehmen will, kann befehlen, daß sie die Kommunion nicht unter beyderley Gestalt gebrauchen sollen, weilen solches ein wesentliches Stück des protestantischen Gottesdienstes. Kein Landesherr kann denen Protestanten befehlen, den Gottesdienst lateinisch zu halten, denn so würde es die Gemeine nicht verstehen, und es wäre solches wider die Grundsätze der protestantischen Religion. Was aber die ausserwesentlichen Stücke betrifft, so hören selbige, so weit es die Ruhe und Wohlfahrt des Staats erfordert, wie oben schon gesagt, ad Iura imperantis circa sacra, und dahero auch ad Ius reformandi.

Gehören aber nun die Sacra externa, quae non absolute a religione dependent, aut sacris internis, ad ius reformandi principis, hin, so wird auch hier nicht schwehr zu bestimmen seyn, wie weit dieses Recht gehe. Nur müssen wir allezeit dabey feste bleiben, daß die Obrigkeit frey und ungebunden sey, und nicht auf gewisse Rechte, durch Bündnisse, Verträge, oder sonst irgend eine andere Weise, Verzicht gethan habe, z. B. eine jede Obrigkeit hat die Oberaufsicht auf geistliche Gesellschaften, sie kann dahero dieselbe visitiren lassen. Gesetzt, ein Fürst begebe sich dieses Rechtes, so bleibet er weiter darzu nicht befuget. Eine jede Obrigkeit hat

Macht,

Macht, diejenigen zu strafen, die etwas lehren, das Unruhe im Staate erregen kann. Gesetzt aber, die Obrigkeit hätte einer Kirchen durch Verträge das Recht gegeben, daß sie ihre Irrlehrer selbsten abstrafen sollte; so behält die Obrigkeit das Recht nicht, sie zu bestrafen. Eine Obrigkeit hat Macht, diejenigen zu bestrafen, welche dem Staate nachtheilige Sätze öffentlich behaupten, und verbreiten; Allein, wenn ein Fürst solche Religion unbedingt annimmt, die dergleichen Lehren heget, so muß er solches geschehen lassen, z. B. ein freyer protestantischer Fürst nimmt Katholische unbedingt auf, cum exercitio religionis, so kann er sie nicht strafen, wenn sie lehren, daß man keinem Ketzer glauben halten dürfe, sondern er hat nur die Macht, die Anwendung solcher Sätze im Staate zu verbieten, und die Macht, diejenigen zu strafen, so darnach handeln. Denn, indem er verspricht, eine Religion cum exercitio zu dulten, so gefährliche Sätze enthält, so verspricht er, dieselben in ihrer Religion nicht zu stöhren. Er machet aber kein Bündniß wegen der Anwendung solcher Sätze, als welches seinem obrigkeitlichen Amte zuwider laufen würde, vermöge welches er nicht verstatten kann, was dem Staate zuwider.

Die Macht einer gebundenen Obrigkeit muß aus denen Verträgen beurtheilet werden, z. B. eine freye Obrigkeit hat Macht, eine Religion zu dulten, oder nicht. Allein, im deutschen Reiche sind gewisse Verträge, wodurch diese Macht derer Fürsten eingeschränket. Sie müssen die Religion lassen, wie sie im Anno decretorio gewesen. Ein katholischer Fürst darf die Protestanten nicht aus denen Orten verdrän-

verdrängen, wo im Anno decretorio 1624. Protestanten gewesen. Unsere Kirche verstattet denen protestantischen Fürsten die Uebung des Kollegialrechtes. Es ist aber im Religionsfrieden in Ansehung dieser Rechte verordnet, daß so, wie die Rechte bey der Gemeinde im Anno decretorio gewesen, so sollte es auch dabey gelassen werden. Welche Gemeinde damalen das Recht ausgeübet, die Prediger zu setzen, haben dieses Recht behalten. Wenn man also z. B. urtheilen wollte, ob unsere Fürsten den Exoreismum bey der Taufe abschaffen können, so muß, da unsere Obrigkeit an gewisse Verträge gebunden, die Sache nach denen Verträgen beurtheilet werden. Im Westphälischen Frieden ist verordnet, daß die Fürsten die Liturgie so lassen sollen, wie sie im Anno decretorio gewesen. Wenn also in einer Gemeinde damalen der Exorcismus gewesen, kann ihn der Fürst nicht wider Willen der Gemeinde abschaffen. Der Grund ist in dem Friedensvertrage.

Hier aber erwägen wir im Auctore eine Obrigkeit, die frey und ungebunden. Einer solchen Obrigkeit kommen, vermöge des Iuris reformandi exercitium religionis, folgende Rechte ursprünglich und absolute in einer geistlichen Gesellschaft zu: 1) Das Recht, eine geistliche Gesellschaft im Staate aufzunehmen, oder nicht, ad concedendum exercitium religionis, vel publicum, vel priuatum, aut denegandum. Wenn die Obrigkeit nicht frey ist, muß die Sache aus denen Staatsgesetzen und Verfassung entschieden werden, z. B. in Engelland und Holland haben die Juden keine geistliche Gesellschaften,

und

und die Grundgesetze haben dorten in diesem Stücke der Landesobrigkeit die Hände gebunden. Sonsten aber hat eine jede Obrigkeit das Recht, und die Pflicht, für die irdische Wohlfahrt des Staats zu sorgen. Es muß also einer freyen Obrigkeit überlassen werden, zu beurtheilen und zu erkennen, ob eine solche geistliche Gesellschaft, die sich im Staate niederlassen will, dem Staate nützlich sey, oder nicht. Sie kann also dieselbe annehmen, oder abweisen. Es stehet bey ihr, ob sie eine oder mehrere Religionen in ihrem Lande aufnehmen will, oder nicht. Nach dem Rechte der Natur zwar ist eine jede Obrigkeit verbunden, die moralischrechtmäßigen Gesellschaften anzunehmen. Nach diesem Grundsatze richten sich die Quäcker in Pensylvanien, so alle Gemeinden aufnehmen, wenn sie nur beweisen können, daß sie dem Staate nicht schädlich. Ob sie übrigens eine geoffenbarte Religion glauben, oder nicht, darum bekümmert sich die Obrigkeit, an und für sich betrachtet, nicht. Allein, es können bey denen bürgerlichen Gesellschaften im Staate ungemein viele Dinge vorkommen, welche es nicht zulassen, und hypothetice unmöglich machen, daß sich die Obrigkeit nach dieser allgemeinen Regel richte. Man muß es also dem Gutachten einer freyen Obrigkeit überlassen, ob und in wie weit sie eine geistliche Gesellschaft dulten will. Wenn eine Gesellschaft gleich moralischrechtmäßig ist, es ist aber zu besorgen, daß, durch die Aufnahme derselben, Unruhe und Zerrüttungen entstehen können, oder, wenn dieses schon gewiß ist, so muß die Obrigkeit für die Wohlfahrt des Staats Sorge tragen. Das Urtheil, ob eine

Reli-

Religion im Staate, neben der herrschenden, aufzunehmen sey, muß lediglich der Obrigkeit überlassen werden. Es ist zwar wahr, daß die Verschiedenheit derer Religionen an sich den Staat nicht stöhre, wie Holland uns einen klaren Beweis giebet, inzwischen läßt sich noch daraus keine Verbindlichkeit der Obrigkeit im Allgemeinen herleiten, sondern es kommt auf die freye Wahl eines Landesherrn an, was er dem Staate nützlich erkenne. Eben so stehet es

2) bey einer freyen, und nicht durch Gesetze gebundenen, Obrigkeit, wie lange sie eine geistliche Gesellschaft dulten will, die in ihrem Staate aufgenommen worden. Sie kann derselben die Dultung aufsagen, wenn solche der Wohlfahrt des Landes nachtheilig ist. Auf den ersten Grundsatz baueten die Reichsfürsten in dem Westphälischen Frieden das sogenannte Recht, zu reformiren. Wenn aber eine Obrigkeit eine geistliche Gesellschaft nicht länger dulten will, so kann sie selbige nicht zwingen, ihre Religion zu ändern, und sie muß derselben die traurige Wahl, zu emigriren, verstatten.

3) Hat eine jede freye Obrigkeit die Macht, der geistlichen Gesellschaft, die sie aufgenommen und dultet, Gränzen zu setzen, wie weit sie sich ausbreiten dürfe, ad amplificandum aut restringendum exercitium religionis. Die Obrigkeit hat Macht, zu befehlen, ob eine geistliche Gesellschaft sich nur an einem Orte, oder im ganzen Lande, ausbreiten solle, ob sie sich ins Unendliche ausbreiten, oder nur eine gewisse Anzahl der Familieen gelitten werden solle. Sie hat Macht, zu erlauben, oder zu verbieten, Proselyten

zu

zu machen. Sie kann den Ort ihrer geistlichen Versammlungen bestimmen, die Grösse und Höhe ihrer Kirchengebäude, ihr Orgeln, Glocken, Thürme, erlauben, oder nicht. Alle diese Dinge gehen nicht auf die Kirche, soferne sie die Religion übet, sondern nur in soferne sie die Gesellschaft in einem Staate ist. In die Religion und in das Gewissen haben diese Dinge keinen Einfluß, wohl aber in den Staat. Wenn eine Gemeinde keinen bestimmten Ort ihrer Zusammenkunft hat, so könnten die Leute zusammenlaufen, wo sie wollten, und unter dem Vorwande, sie hielten Gottesdienst, Rotten machen. Die Obrigkeit könnte das ihr zukommende Recht der Oberaufsicht nicht ausüben. Sie kann auch die Zeit zum Gottesdienste, in so weit sie nicht zur Religion gehöret, bestimmen, z. B. wie lange der Gottesdienst dauern solle. Die Türken bedienen sich aller dieser Reguln gegen die Christen. Sie dürfen keine Glocken haben, keine neue Kirchen bauen, die Versammlungshäuser dürfen nur in einer gewissen Entfernung von denen Moscheen seyn. Eben so haben die Generalstaaten denen Jesuiten verboten, in denen Niederlanden zu seyn, und die Katholiken dürfen sich nur in der Stille versammeln.

Nur muß die Obrigkeit, bey Setzung derer Gräntzen, das Wesentliche der Religion nicht angreifen. Sie kann nur die Feyerlichkeiten derer Zusammenkünfte, und andere äusserliche Dinge, die nicht wesentlich zur Religion gehören, bestimmen, soferne diese Dinge eine Rücksicht auf den Staat haben. Die Obrigkeit kann also die Dauer des Gottesdienstes derer Christen bestimmen, und wie stark sie sich ver:

versammeln, auch wie lange sie versammelt bleiben sollen, feste setzen. Aber, den Sonntag, wie wenigstens unsere Theologen behaupten wollen, daß er zum Wesentlichen unserer Religion gehöre, hätte, wenn dieses wahr, die Obrigkeit nicht Macht, zu ändern. Die katholischen Kirchen müssen eine gewisse Form haben, und eingeweyhet seyn. Wer also Katholiken aufnimmt, und ihnen Kirchen verstattet, der muß ihnen auch erlauben, daß sie dieselben nach ihrer Religion einrichten, und einweyhen.

Dieser Satz erstrecket sich sehr weit, und kann die Wahrheit desselben leicht dargethan werden. Eine jede Obrigkeit muß für das Wohl des Staats sorgen. Eine Sache scheinet oft eine Kleinigkeit zu seyn, und ist auch würklich an sich klein; Allein, unter gewissen Umständen, und in gewisser Rücksicht auf einschlagende Umstände, kann sie oft von Wichtigkeit werden, z. B. die Glocken in der Türkey, so keine Glocken leiden können. Da also alle Religionen und geistliche Gesellschaften einen grossen Einfluß in den Staat haben, so muß einer jeden Obrigkeit frey stehen, bey der geistlichen Gesellschaft dergleichen Sachen im Aeusserlichen feste zu setzen. Endlich

4) können gewisse Ursachen, so nur einige Zeit dauern, seyn, einer aufgenommenen Gemeinde ihren Gottesdienst wiederzunehmen, oder wenigstens einzuschränken. Ist nun solches gehoben, so kann princeps independens iterum restituere exercitium religionis.

Kommt nun aber dieses Ius reformandi exercitium religionis maiestaticum dem Landesherrn zu, sie mögen einer Religion zugethan seyn, welcher

sie wollen, da die Religion den Staat nicht ändert, und dem Regenten seine Iura imperii nicht nehmen kann, und beruhet es lediglich auf seiner Beurtheilung, wie weit es dem Staate zuträglich, oder nicht, so folget auch daraus von selbsten, daß es dem Principi, qua principi, folglich blos vi imperii ciuilis, zustehe. Es braucht darzu keines so wenig ausdrücklichen, als stillschweigenden Auftrages der Kirchen, wie bey denen Kollegialrechten der Gemeinde, davon unten noch mit mehrerm zu reden seyn wird. Dieses hingegen hat der Imperans, als Imperans, von selbsten, und ipso iure. Und daher ist die Parömie allerdings gegründet, cuius est regio, illius quoque est religio seu ius determinandi exercitium religionis, so weit wir nämlich von unbedingten und freyen Regenten reden.

Nur kann man dieses Sprüchwort auf verschiedene Art erklären. Nimmt man es, wie im Auctore, in dem Verstande, daß ein Landesherr, kraft der Landeshoheit, das Recht habe, in Kirchensachen zu reformiren, so hat es aus obigem seine ungestrittene Richtigkeit. Verstehet man aber eine solche Befugniß darunter, daß ein Landesherr seine Unterthanen zwingen könne, zu was für einer Religion er wolle, so ist dieser Satz gewiß höchstirrig und falsch. Conf. BOEHMER in Iur. eccleſiaſt. proteſtant. Lib. I. tit. I. §. 86. RECHENBERGS Abhandl. an cuius regio, illius quoque ſit religio?

Zu welcher Zeit diese Parömie eigentlich aufgekommen, ist noch nicht völlig ausgemachet. Zweifelsohne aber ist es schon vor der Reformation bekandt gewesen, und hat RECHENBERG l. c. erwiesen,

sen, daß der Ursprung bey denen Päbstlern selbsten zu suchen. Die protestantischen Fürsten haben sich gleichfalls darauf beruffen, um destogewisser ihr Ius reformandi zu beweisen, doch haben die Katholiken anfangs widersprochen, nachhero aber, sowohl vor, als nach dem Westphälischen Frieden, dieses Sprüchwort gebrauchet, sowohl das Simultaneum religionis, als ihr Absehen, die protestantische Religion auszurotten, destobesser zu vertheidigen, es aber zu verdrehen gesuchet.

Aus eben diesem Grunde wird in dem I. P. O. art. V. §. 39. das Ius reformandi exercitium religionis der kayserlichen Majestät nicht minder, als andern Imperantibus, zugeschrieben, nur mit eben der Einschränkung, wie wir von denen Statibus atque Principibus imperii gleich weiter hören werden.

Denn kommt dieses Ius reformandi, vermöge des Imperii ciuilis, dem Regenten zu, so muß es auch denen Fürsten und Ständen des deutschen Reiches in ihren Ländern, vi superioritatis territorialis, zukommen. Denn, da es ein Recht ist des Imperii ciuilis, so muß es auch ein Theil der Landeshoheit seyn, donec probetur exceptio et reseruatio. Und zwar kommt dieses Recht denenselben ebenfalls nach dem Rechte der Natur, als Landesherren, zu, und haben sie dasselbe gehabt, ehe nochmalen an das Instrumentum pacis Westphalicae gedacht worden, ob sie sich gleich desselben nicht bey denen abergläubischen Zeiten, so, wie es seyn sollen, bedienet haben.

Indessen wird niemand zu leugnen begehren, insonderheit in Beyhalt derer obigen Generalium, daß

Landesherren befuget seyn, durch Verträge, sowohl unter sich, als auch mit ihren Unterthanen, so, wie in andern Sachen, also auch hierinnen, sich zu vergleichen, und ihr Ius reformandi entweder ganz wegzugeben, wenn nur nicht die Ruhe und Wohlfahrt des Staats gar zu sehr darunter leidet, oder solches einzuschränken. Dahero auch der Kayser sowohl, als die Landesherren in Deutschland, sich selbsten untereinander, und in nexu mit dem ganzen Reiche, eine Regul vorschreiben können, nach welcher sie inskünftige ihr Ius reformandi exercitium religionis ausüben wollen. Dergleichen Pacta sind der Religions- und Westphälische Friede, welche die Absicht haben, daß, was in selbigem für gut angesehen und bestimmet worden, für keinen Mißbrauch anzusehen bleibet. Die hohen Paciscenten sind dahero verbunden, diese Verträge unverbrüchlich zu halten, und nach selbigen das Ius reformandi im Reiche auszuüben, und einzuschränken.

Wir müssen dahero das Ius reformandi in imperio Germanico aus einem ganz andern Gesichtspunkte, als bey einem freyen ungebundenen Regenten, betrachten, und bestehet selbiges vielmehr in einem Iure in prouincia imperii determinandi exercitium religionis secundum praescriptum pacis Religiosae et Westphalicae. Conf. RITTMEYER vindiciae iuris reformandi, oder gründliche Erörterung der Frage, ob ein Reichsstand in dero territorio das Exercitium derjenigen Religion, welche daselbst im Anno decretorio nicht gewesen, einführen könne? Coblentz. 1703. in fol. tamen examine vindiciarum Rittmeyerianarum cum

con-

conſenſu Facultat. Iurid. Gieſſenſ. 1710. et 1725. in fol. Anonym. (Phil. Eb. Zech.) meditat. de origine, indole, effectibus, et hiſtoria iuris reformandi regum atque principum, nec non ſtatuum I. R. G. circa religionem, Francofort. et Lipſ. 1728. in 8vo. FRANTZ LVDEWIG ab HONTHEIM de iure reformandi S. R. I. ſtatuum, in ſpecie Palat. Rheni Elector. Treuir. 1728. in fol. Io. CASPAR BARTHEL diſſ. de iure reformandi antiquo ex ordinatione diuina, primigenia eccleſiae praxi, et continua eiusdem traditione peracto, Wurzeb. 1744. et de iure reformandi nouo ex communi hactenus in imperio vſitata praxi deducto, ibid. 1745.

Wir werden dahero, wenn wir dieſes in Deutſchland geltende Ius reformandi betrachten wollen, nicht blos auf die Beſtimmung deſſelben aus dem Rechte der Natur und der Vernunft, ſondern vorzüglich auf den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, zu ſehen haben, und obzwar eigentlich davon der Auctor unten im Tit. 5. näher gehandelt, wird es doch um der Konnexion der Materie halber nöthig ſeyn, die allgemeinen Principia hier gleich zum voraus zu bemerken, um ſo mehr als die übrigen hierher mit gehörigen Materien auch nicht einmal alle am angezogenen Orte vorkommen, ſondern hin und wieder im Compendio verſtreuet ſeyn.

Und da haben wir gleich anfangs zu bemerken, daß auch dieſes Ius reformandi principum imperii ebenmäßig blos allein auf die Externa religionis, nicht aber Sacra interna, gehe. Die Worte im Inſtr. Pac. art. 5. §. 48. in verbis: Ca-

tholicorum Augustanae Confessioni addicti — vel conscientiae repugnans, bestärken dieses deutlich. Was nun

2) das Exercitium religionis, sowohl publicum, als priuatum, betrifft, so dependiret solches sowohl, als die davon abhangenden Annexa religionis, oder Ius exercendi iura collegialia, sonsten an und für sich lediglich von dem Willkühre des Landesherrn, der es in seinem Lande einer Religion zugestehen, erweitern, vermehren, oder auch, nach Befinden, und in soweit ihm keine besondere Pacta im Wege stehen, einschränken, oder gar nehmen will, gleich im Anfange abschlagen, oder das verlohrne Exercitium wieder ertheilen kann. Denn, auf die Art ist es sonsten einem Landesherrn zuständig, und in diesem Stücke an und für sich im Pace Westphalica nicht limitiret, sondern vielmehr heißt es im Art. 5. §. 30. quod iis cum iure territorii — etiam ius reformandi exercitium religionis competat. Nur bleibet hier noch die Frage, ob sich wohl dieses Ius reformandi auf eine andere Religion, als die drey im Pace Westphalica benannte, erstrecken könne?

Zwar scheinen hier die Worte im Pace Westphalica entgegen zu stehen, so ausdrücklich setzen, daß ausser diesen dreyen keine andere im Reiche geduldet, oder angenommen werden solle.

Es siehet aber ein jeder sattsam, daß dieses nur das öffentliche Religionsexercitium angehe, mithin einem Landesherrn, wo ihm sonsten nur keine Pacta conuenta im Wege stehen, unbenommen bleibe, auch andere, so diesen Religionen eben nicht zugethan, in seinem Lande auf- und anzunehmen, wenn sie nur

nicht,

nicht, das publicum religionis Exercitium zu treiben, verlangen. Welches denn auch so vieler Orten in Deutschland Beyspiele bekräftigen, absonderlich, wenn es solche Religionen seyn, so keinen Aufruhr und Rotten zu machen suchen. Es hindert auch nicht, daß in dem Friedensschlusse blos derer dreyen gedacht worden, gestalten solches von Seiten derer Katholiken urgiret, und solchergestalt nur ihnen zu Gefallen dem Friedensschlusse einverleibet worden. Indessen muß doch

3) dieses Ius reformandi in imperio so ausgeübet werden, daß keinem Stande, oder Menschen, in seinem einmal erlangten Rechte an Religion, oder Kirchensachen, das Geringste genommen oder gehindert werde.

Denn so hat dieses Ius reformandi, nach dem Instr. Pac. seine gewisse Einschränkung und Bestimmung, und ist bey demselben das Jahr 1618. oder 1614. zu einer künftigen Regul, als ein Annus decretorius, feste gesetzet, nach dem blosen Facto possessionis, vsus, obseruantiae, et actualis exercitii.

Alle und jede Rechte, die dahero, kraft des Westphälischen Friedens, und der darinnen feste gesetzten Norm, zukommen können, können auch niemalen im Reiche das Obiectum iuris reformandi abgeben. Daher kann Princeps reformaturus keine Formulam fidei, quam profitentur ciues, immutare, abolere, controuersias theologicas decidere. In iis determinandis libros, quos symbolicos habent sibi subiecti, super habere: ciuibus doctores alterius religionis aut inhabiles obtrudere.

Ja, in poſteſtate principis catholici ſtehet es nicht, den Vſum calendarii Gregoriani, adorationem venerabilis, invocationem ſanctorum, vorzuſchreiben. Er kann, contra ſtatum anni decretorii, das Exercitium religionis, nec publicum, nec priuatum immutare, kein Simultaneum einführen, noch quam religionem, quam dominus territorii vel poſſeſſor profitetur, in eccleſia aulica, quae ſuo modo publica et parochialis, introducere; nec bona eccleſiae in alium ſtatum vertere, aut ſaeculo addicere.

Ja, wir werden daher die ſtreitige Frage leicht beantworten können, ob das Ius reformandi eine Regul ſey, oder, ob der Status annorum decretoriorum, ſtatt einer Norm und Richtſchnur, dienen müſſe? Wir können nach denen Reichsgeſetzen kein anderes Recht zu reformiren zugeben, auſſer in ſoferne es mit der nach denen Entſcheidungsjahren beſtimmten Regul übereinkommt. So weit kann man alſo ſagen, daß es eine Regula, oder Aſſertio iuris ſey, ſtatibus competere ius reformandi. Betrachtet man aber dieſes Recht, ohne auf die Gränzen zu ſehen, die demſelben das Weſtphäliſche Friedensinſtrument geſetzet hat, ſo leidet es auch keinen Widerſpruch, wenn man behauptet, daß der Status, oder die Obſeruantia annorum decretoriorum, als die einzige Regul und Richtſchnur anzunehmen ſey, ſo, wie dieſer Status die Obſervanz, oder Actualis poſſeſſio in dem Inſtr. pac. ſelbſten, vnicum et ſolum huius transactionis, reſtitutionis, obſeruantiaeque futurae fundamentum, quod inſtar regulae obtinere debeat, in dem Art. 5. §. 25. et 33. genennet wird. Es kommt aber

4) die:

4) dieſes Ius reformandi denen unmittelbaren geiſtlichen ſowohl, als weltlichen, Reichsſtänden zu, vermöge des Art. 5. §. 30. Cum eiusmodi ſtatibus immediatis — in negotio religionis competit, impediri oportere. Ferner der freyen unmittelbaren Reichsritterſchaft, die, kraft des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens, in Sachen, ſo die Religion betreffen, und denen daher rührenden Beneficiis, ſo viel Recht hat, als andern Churfürſten, Fürſten, und Ständen, gebühret, Art. 5. §. 28. Libera et immediata imperii nobilitas — idem cum reliquis imperii ſtatibus ſuperioribus ius habeant; Ingleichen denen freyen Reichsſtädten Art. 5. §. 29. ja, auch endlich denen unmittelbaren Gemeinden und Dörfern, ſo gleichfalls mit darunter verſtanden werden, Art. 5. §. 2. Fiat itaque reſtitutio — pagis immediatis plenarie et pure. Und zwar kommt

5) dieſes Ius reformandi denen Ständen des heiligen römiſchen Reiches vi ſuperioritatis territorialis zu, daher es auch in pace Weſtph. ein Ius genennet wird, quod ratione territorii et ſuperioritatis in negotio religionis competit. Eben daher kann alſo die bloſe Lehns- oder Afterlehnsqualität dieſe Befugniß nicht geben, Art. 5. §. 42. et ſola qualitate feudali — tollantur et in priſtinum ſtatum reſtituantur, eben ſo wenig das bloſe Hoch- Hals- und Centgericht, Ius gladii retentionis, patronatus, et filiationis, Art. 5. §. 44. ſola criminalis iurisdictio — et in poſterum ab eiusmodi penitus abſtinetur. In denen verpfändeten Ländern und Herrſchaften kann der Gläubiger,

oder Pfandesinnhaber, dieses Recht ausüben, wie BOEHMER in iur. eccles. Protest. Lib. I. tit. I. §. 52. et 53. bereits gezeiget, weilen er kein bloses Ius antichreticum, sondern vielmehr ein ordentliches Dominium vtile territorii, und also superioritatem, hat, deßhalben denn auch im Art. 5. §. 27. dem Debitori ein Dominium directum zugestanden wird, so ein Dominium vtile zum voraus gesetzet. Conf. GVNDLING de iur. territ. oppignorati. Indessen bleibet es doch ausser Streit, wie BOEHMER l. c. selbsten einräumet, und HENNINGS in meditat. ad I. P. p. 331. seqq. mit mehrerm zeiget, daß man tempore pacificationis dieses Recht derer Pfandesinnhaber bezweifelt habe. Daher auch der Verfasser der Abhandl. de Iure reformandi p. 264. es ihnen abspricht. Soviel ist indessen gewiß, daß bey geschehener Reluition dieses Recht wieder auf den Debitorem zurückfalle, Act. 5. §. 27. domino directo quidem liberum esse debet — et reluentem dominum transigatur. Und, wenn überhaupt die Landesherrschaft vor oder nach 1624. streitig ist, giebet die bloße Possessio des Anni decretorii, so lange dieses Ius, bis über das Possessorium oder Petitorium etwas iudicat erkannt ist, Art. 5. §. 43. Territorii iure ante vel post terminum — quantum equidem ad publicum exercitium pertinet. Endlich ist

6) die Hauptstelle, wo der Westphälische Friede von diesem Iure reformandi handelt, im Art. 5. §. 30. Quantum deinde ad comites — in negotio religionis impediri oportere. Aus welchem folgende Hauptsätze zu merken:

a) Die

a) Die Stände haben cum Iure superioritatis auch das Ius reformandi;

b) Die Unterthanen fremder Religion haben das Ius emigrandi;

c) Kein Stand soll des andern Unterthanen zu seiner Religion, oder sonsten, an sich ziehen;

d) Kein Stand soll an seinem Rechte, in Kirchen- oder Religionssachen, gehindert werden.

§. 18.

Dieser ganze §. wird aus dem, was ad §. praec. gesaget worden, schon seine Erläuterung haben. Denn ist das Ius reformandi, wie ad §. praec. gezeiget worden, so, wie überhaupt, also auch in Deutschland, ein Ius, quod imperanti vi imperii ciuilis competit, so folget auch von selbsten, daß alles das, was bey dem Imperio ciuili überhaupt, und denen davon abhangenden Gerechtsamen insgemein, gilt, auch bey diesem Iure reformandi exercitium religionis, als einem Iure in imperio ciuili contento, gelten müsse, per regulam motoriam, quod valet de toto genere etc. Welches denn auch der Auctor damit haben will, wenn er die bey diesem Iure reformandi obwaltende Einschränkungen aus der Analogia omnium iurium imperii ciuilis ableitet.

Und dahero muß also dieses Ius reformandi per salutem reipublicae restringiret, und allezeit blos in Rücksicht auf die Wohlfahrt der Republik bey der Frage, ob und in wie weit selbiges Platz habe? es gelassen werden. Die Toleranz derer verschie-

schiedenen Religionen z. B. ist einem vernünftigen Landesherrn, an und für sich betrachtet, allezeit anzurathen, wo es anders nur eine moralischrechtmäßige Kirche ist. Findet aber ein Landesherr, daß die Aufnahme der obgleich an sich moralischrechtmäßigen Kirche im Staate Unruhe, Nachtheil, ja wohl gar Aufruhr, u. d. g. verursachen würde, so muß er, propter salutem reipublicae vi iuris reformandi, ihr die bürgerliche Rechtmäßigkeit im Staate, das Exercitium religionis vel publicum, vel priuatum, schlechterdings abschlagen. Daher verstatten die Franzosen, wie schon oben berühret, der protestantischen Kirchen, ob sie gleich sonsten derselben die moralische Rechtmäßigkeit nicht streitig machen, kein so wenig publicum, als priuatum religionis Exercitium, damit die Verschiedenheit der Religionen, bey der ohnedem hitzigen, und zum Disputiren inclinirenden Nation, keinen Anlaß zum Zanke und Streite geben soll. Die Türken erkennen die moralische Rechtmäßigkeit der christlichen Kirche; damit aber die Janitscharen und das gemeine Volk keine Gelegenheit zum Aufruhre nehmen mögen, verstatten sie derselben kein publicum religionis Exercitium, theils schränken sie das priuatum selbsten sehr ein. Gesetzt, ein Landesherr hat einer Kirchen das Exercitium religionis publicum, aut priuatum, in seinem Lande eingeräumet, und zwar ohne Einschränkung verstattet, so hat freylich die Kirche das Recht, ihre Ceremonieen und Liturgie zu bestimmen. So bald aber selbige der Republik zum Schaden und Nachtheile gereichen, so hat der Princeps vi superioritatis et imperii ciuilis das Ius reformandi,

und

und kann diese gegen die Wohlfahrt der Republik angehende Kirchenceremonieen ändern, ganz abschaffen, oder einschränken. Es kann z. B. eine geistliche Gesellschaft so viele Festtage anordnen, daß der Staat darunter litte. Je mehr Feyertage seyn, je ärmer sind die Unterthanen. Dieses war eben der Grund, warum Heinrich IV. König in Frankreich, viele Feste abschaffete, wie ARN. OSSAT in epitres Tom. III. ep. 18. zeiget. Conf. Amelott de la Houssaye. dans Annal. de Tacite T. IV. p. 264. Es könnte eine Gemeinde unruhige aufwieglerische Köpfe, als Prediger, annehmen. Ja, allen diesen Dingen hat der Landesherr das Recht, zu gebieten, und verbieten, vi iuris reformandi. Aber doch auch nicht weiter, als in soferne die Wohlfahrt des Staats es erfordert, damit dem Staate kein Nachtheil zuwachse. Wo dieses nicht geschiehet, bleiben auch der Kirchen ihre Kollegialrechte ausser allem Streite. Das Ius reformandi principis hebet die Iura collegialia der Kirchen nicht auf, sondern schränket selbige nur ein, oder dirigiret solche, daß sie dem Staate nicht nachtheilig werden. Die Obrigkeit ist der allgemeine Hausvater im Staate, und hat dahin zu sehen, daß die Hausväter ihre Haushaltung nicht zum Nachtheile des Staats führen. Allein, aus diesem Rechte folget noch nicht, und es ist kein Stück dieses Rechtes, daß die Obrigkeit befuget sey, in einem jeden Hause die Haushaltung selbsten einzurichten, z. B. wie der Hausvater sein Gesinde halten, was er denenselben zu essen geben solle; die Speisen zu bestimmen, so täglich genossen werden sollen, was für eine Ordnung im Hause gehal-

gehalten werden solle, u. w. d. g. mehr. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der Kirchen, und denen darinnen erforderlichen Ceremonieen und Liturgie. Die Obrigkeit hat das Recht, dahin zu sehen, daß alle diese in der Kirchen, und bey dem Gottesdienste, erforderliche Dinge dem Staate nicht schaden. Aber, das kann aus dem Begriffe und dem Endzwecke der Obrigkeit dargethan werden, daß sie auch befuget seyn sollte, die äusserlichen gottesdienstlichen Handlungen schlechterdings nach Willkühre anzuordnen, nach Gefallen dieselben abzuschaffen, oder neue einzuführen. Einige Beyspiele werden es erläutern. Wir haben kein Gesetz der Vernunft, noch Schrift, daß währendem Gottesdienste Lichter auf dem Altare brennen sollen. Man setze, der Gottesdienst sey am hellen Tage, morgens zwischen 10 und 11 Uhr, gesetzet, die Obrigkeit befähle aus andern Ursachen, es sollten in dieser Stunde in allen Häusern des Landes Lichter angezündet werden. Kein Zweifel, daß es auch in dem Versammlungsorte der Kirchen geschehen müßte, wenn es die Obrigkeit verlangete. Wenn aber solche Verordnung sich nur auf den Gottesdienst dieser Kirchen bezöge, und ein gottesdienstlicher Gebrauch seyn sollte, so hat die Obrigkeit kein Recht, solchen nach Willkühre zu gebieten. Die Menschen haben ihre Handlungen der Obrigkeit unterworfen, soferne selbige dem Staate nützlich oder schädlich seyn können. In allen übrigen Handlungen, so dem Staate gleichgiltig, haben die Unterthanen ihre Freyheit. Die Kirche ist eine moralische Person, die Freyheit, welche ein jeder Unterthan hat, sich selbst zu regieren, wenn er dem Staate

nur nicht zuwider handelt, muß auch der Kirchen zukommen. Gesetzt, es brächten einige Glieder in Vorschlag, Lichter währendem Gottesdienste zu brennen, oder, wenn man Lichter bishero gebrannt, sie abzuschaffen, die Gemeinde aber wäre darüber uneinig, und es käme zu gerichtlichen Handlungen, oder gar Thätlichkeit, da hat die Obrigkeit ihr Recht zu üben. Gesetzt, eine Gemeinde habe den Gebrauch, viele Wachslichter währendem Gottesdienste anzuzünden, dieselben wären ungemein kostbar, und es würden dieserhalben jährlich zu tausenden aus dem Lande weggesendet: so hat die Obrigkeit Macht, das Recht der Kirchen, Lichter beym Gottesdienste zu brennen, zum Vortheile des Staats zu dirigiren. Gesetzt aber hingegen, eine Gemeinde zünde bey Dispensation des Abendmahls einige wenige Lichter an, hierdurch kann dem Staate kein Weh geschehen, und hat der Fürst also kein Recht, dieses zu verbieten. Es kann ihm hier kein Ius reformaudi zugestanden werden. Zwar ist THOMASIVS in diss. de iure principis circa adiaphora anderer Meynung, und eignet einem Principi dieses Ius schlechterdings vi iuris reformandi zu, nur, daß er das Recht des Fürsten selbst, und das, was er der Klugheit nach thun soll, voneinander unterscheidet.

Aber ein jedes Recht muß einen Titul haben, was soll nun der Titul von diesem Rechte seyn? die Majestät, die Landeshoheit? Aber, was ist diese? Ist sie das Recht, Menschen zu Sklaven zu machen? Sie ist blos ein Recht, die Handlungen derer Unterthanen und Gesellschaften in einem Lande der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats gemäß einzurichten.

ten. Daraus kann man ein sogar unumschränktes Recht eines Fürsten nicht herleiten, daß er schlechterdings befuget, nach blosem Willkühre die Mitteldinge abzuschaffen. Diejenigen, welche alle Iura principis circa sacra aus der Landeshoheit schlechterdings herleiten wollen, gehen zu weit, und sehen das Kollegialsystem des Herrn Kanzler Pfaffens nicht recht ein. Selbsten der von Höckdorff in seinen gründlichen Betrachtungen über Puffendorffs Buch vom Verhältnisse der Religion gegen den Staat rechnet Puffendorffen, und andere Verfechter des Kollegialsystems, unter diejenigen, welche dem Fürsten alles Ius circa adiaphora streitig machen, so doch falsch. Pfaff saget ausdrücklich, daß sowohl dem Fürsten, als der Kirchen, ein Ius reformandi zukomme. Conf. dessen akademische Reden über das Kirchenrecht S. 352. In seiner Diss. de Iure sacrorum absoluto et collegiali §. 2. not. f. schreibet er: Datur ius reformandi ecclesiae competens; und not. g. handelt er von dem Reformationsrechte derer Fürsten, Ius reformandi, quod summis competit imperantibus ex maiestate vel superioritate territoriali fluit, cum abusus in societatibus natos ciuitati infestos tollunt. Das Kollegialsystem leugnet daher nicht, daß der Princeps ein Ius reformandi ecclesiam et exercitium religionis ex maiestate habe; sondern es behauptet nur, daß dieses Recht die Sicherheit, Wohlfahrt, Ruhe des Staats zum voraus setze, daher der Fürst das Recht nicht nach Willkühre habe, die Mitteldinge in der Kirchen abzuschaffen, und neue Gebräuche einzuführen, im übrigen aber, wenn Wohlfahrt, Ruhe,

und

und Sicherheit des Staats nicht darunter leide, die Kirche von Natur das Recht behalte, ihren äusserlichen Gottesdienst selbst einzurichten.

Der alte geheime Rath Böhmer in Halle, so bishero der gründlichste und bescheidenste Verfechter derer Thomasianischen Sätze von dem Iure principis circa sacra illimitato ist, hat eine eigene Dissertation de Iure liturgico geschrieben. Er schreibet aber doch cap. II. §. 17. selbsten: Competere id ius primordialiter toti ecclesiae in confesso est, quemadmodum alias cuilibet collegio ius datum est, disponendi de rebus collegii et ordinem quendam instituendi. Und §. 19. setzet er: Et sic dubitari possit, quo iure princeps leges de rebus liturgicis ferre et ecclesiae ius eripere possit. Er antwortet aber ganz recht: Propter incommoda in rempublicam redundantia inde saepe metuenda, quae postulant, vt princeps officium suum interponat, prout turbae, tumultus, et dissidia de rebus liturgicis orta docent. Denn, wenn Streitigkeiten über die Anordnungen beym Gottesdienste entstehen, muß allerdings die Obrigkeit sich mit ihrer Macht ins Mittel legen. Allein, hiermit ist noch nicht bewiesen, daß auch die Kirche gar kein Ius reformandi behalte. Der Fürst hat z. B. das Recht, die Händel, so zwischen Eheleuten entstehen, zu schlichten. Er hat also ein Ius circa matrimonium ex maiestate, daraus folget aber noch nicht, daß er die Iura matrimonialia seiner Unterthanen habe. Die Kirche hat das Recht, ihren äusserlichen Gottesdienst zu bestimmen, und die Obrigkeit, sie mag christlich,

heydnisch, oder türkisch, seyn, hat ein Recht über diese Befugniß der Kirchen, in soferne es die Wohlfahrt des Staats erfordert, weiter nichts.

Zwar fähret BOEHMER l. c. fort, die Geistlichen und Bischöffe hätten dieses Recht der Kirchen übel verwaltet, daher hätten die Fürsten mit Rechte dieses genommen. Aber, wenn mein Verwalter mein Guth und Gerechtsame schlecht verwaltet, erwächset daraus dem Fürsten die Befugniß, mir mein Eigenthum, mein Recht, zu nehmen. Si, schreibet BOEHMER l. c. von der Obrigkeit, animaduertit statuta collegiorum nociua reipublicae esse posse, omnino prouidere debet, vt talia tollantur, mutentur, corrigantur, welches in so weit ganz recht, und der Herr von Windheim in der Not. 10. so er bey Mosheims Kirchenrechte derer Protestanten Hauptst. 3. §. 7. beygefüget, antwortet darauf ganz gründlich, wenn er schreibet: Eine Gesellschaft Freunde errichtet das Statutum, wenn in Zusammenkünften der Gesellschaft einer den andern beleidigte, so sollten dieselben die Sache durch einen Duell ausmachen. Die Obrigkeit hat Macht, dieses Statutum aufzuheben, sogar diejenigen zu strafen, so dieses Statutum gemachet. Allein, sie hat deßwegen noch nicht das Recht, ein anderes Statutum dieser Gesellschaft aufzudringen, z. B. der Beleidigte sollte durchaus klagen. Wie, wenn er sich in Güte vertragen wollte? Es bleibet bey dem allgemeinen Gesetze, die Selbstrache ist verboten, mit dem Rechte etwas zu verbieten, ist nicht allezeit das Recht verbunden, etwas anders zu gebieten.

Man muß bey dieser ganzen Betrachtung des Iuris reformandi exercitium religionis maiestatici

tici den Satz wohl merken, daß mit dem Rechte, zu verbieten, noch nicht allezeit das Recht, etwas anders an dessen Stelle zu gebieten, verknüpfet sey. Man muß dabey das wahre Objekt des fürstlichen Reformationsrechtes genau auseinander setzen. Man muß die Grundsätze von dem Rechte der Obrigkeit überhaupt zum Grunde legen, so wird man alles leichtlich und genau bestimmen, und nicht füglich irren können.

Eben so aber schränken auch weiter die Reichsgrundgesetze eines Landes, Leges reipublicae fundamentales, dieses Ius principis maiestaticum reformandi exercitium religionis, so, wie überhaupt alle Iura imperii ciuilis, ein, und bestimmen selbiges in diesem Lande so, in einem andern anders. Die Leges fundamentales reipublicae bestimmen ja überhaupt die Iura imperii ciuilis imperanti competentia, daher müssen sie auch dieses Ius reformandi exercitium religionis principi, vi imperii ciuilis comperens, und dessen Gränzen bestimmen. Nachdem, wie die Regierungsform eines Landes eingeschränket, oder nicht, nachdem ist auch dieses Ius reformandi exercitium religionis maiestaticum eingeschränket, oder nicht. Bey den Japanesern z. B. wie oben schon gesaget, eben so bey denen Russen, hat der Kayser eine unumschränkte Gewalt, so wie im Staate, also auch in Religionssachen. Und hätte Peter III. nur nicht zu viele Aenderungen mit einmal vorgenommen, so würde er mit der Zeit die Bärte derer Rußischen Popen schon herunter gekricht haben. In Engelland hingegen muß man das Ius ecclesiae priuatum et publicum gar

genau unterscheiden. Jenes ist bey der ganzen Kirche, und der König kann weiter nichts thun, als die Gesetze bestätigen, welche die Nation durch ihre Deputirte machet. Die Exekution dieser Gesetze ist bey denen Bischöffen, das Ius priuatum haben die Bischöffe. Wenn ein Geistlicher was verbricht, so wird er bey dem Bischoffe verklaget, und von ihm gestraft. Ein jeder Bischoff kann bey seiner Gemeinde thun, was zum Besten derselben zu gereichen scheinet, wenn es nur nicht gegen die öffentlichen Gesetze, als: neue Gebete und Gesänge verordnen. Der König hat das Recht, die Geistlichkeit zusammen zu beruffen, und, wenn er merket, daß dieselbe Gesetze machen will, die dem Staate nicht zuträglich, so beruft er sie nicht, oder dimittiret sie auch wieder.

Eben so ist im deutschen Reiche, wie wir oben gehöret, das Ius reformandi derer Fürsten durch gewisse Verträge eingeschränket, und, wenn ein Landesherr in seinem Lande im Reiche einer andern, als von denen drey genannten Religionen, ein publicum religionis Exercitium verstatten wollte, so gehet solches nicht an. Noch weniger aber mag er contra statum anni decretorii sein Ius reformandi, auch sogar nicht einmal bey seinen eigenen Religionsverwandten, anders, als mit deren Einstimmung, ausüben.

Eben auf die Art ist es mit dem beym vorigen §. in der Not. b. dem Kayser aus dem Instrumento pacis zugeschriebenen Iure reformandi exercitium religionis beschaffen, so nichts anders ist, als die Befugniß, nach der vorgeschriebenen Norm de-

rer

zu S. 227.

K. Ern Dietrich von Hopfgarten.

I. Ern Herrmann von Großen.

H. Ern Hanns von Kuzleuben.

G. Ern Dietrich von Wertirde.

F. Ern Dietrich von Tütticherode.

E. Ern Hanns von Flatheim.

D. Grave Günther von Mannsfeldt.

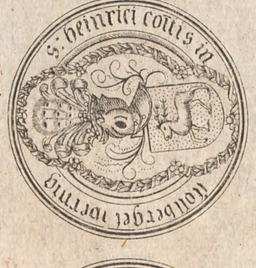

C. Grave Heinrich von Stollberg.

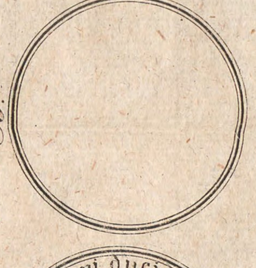

B. Grave Heinrich von Schwartzburg.

A. Herzog Wilhelm.

V. Fritzsch von Bendeleuben.

U. Funcke Heße.

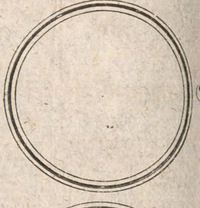

T. Könemund von Geringen.

S. Hanns von Harstall zu Mila.

R. Lutze Wormb zu Tunzenhaußen.

Q. Heinrich von Hain zu Herbischleuben.

P. Kersten Keudel.

O. Heinrich von Husen.

N. Apel von Ebeleuben.

M. Junghans von Wangenheim, Friedrichs Sohn.

L. Hanns von Erffa.

Joh. Mart. Tobias Back del.

rer Reichsgesetze die Mißbräuche in Religionssachen aufzuheben. Denn dieses allerhöchste Oberhaupt des Reiches ist, als Executor pacis Westphalicae anzusehen, und kann dahero alle und jede Dinge, so in Ansehung derer Kirchensachen wider den Religions- und Westphälischen Frieden, und die darinnen bestätigte Reguln, vorgenommen werden, auf behörige gesetzmäßige Art aus dem Wege räumen. Daraus aber fliesset von selbsten, daß in denen Dingen und Religionssachen, so nicht dem Westphälischen und Religionsfrieden entgegen, und der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Reiches nicht zuwider, der Kayser zwar in seinen eigenen Landen, als Landesherr, aber nicht in anderer Landesherren Ländern, dieses Ius reformandi ausüben könne, sondern der Landesherr allein; gesetzt, daß auch würkliche Mißbräuche gegen die Wohlfahrt des Landes dabey vorhanden. Es folget ferner daraus, daß, wenn auch in Religionssachen hin und wieder im Reiche, wider die Wohlfahrt des ganzen Reiches, den Religions- und Westphälischen Frieden, Mißbräuche eingeschlichen, der Kayser zwar, jedoch auf keine andere Art, als nach Vorschrift und Norm derer Reichsgesetze, und daher mit der größten Behutsamkeit, sein Ius reformandi gebrauchen könne.

Wir müssen hier aber aus des von Mosheim protestantischen Kirchenrechte einen Satz repetendo im Compendio einschalten, den der Auctor hier ausgelassen hat, daß nämlich, bey einer gänzlich unbestimmten Aufnahme einer Kirchen in einem Lande, auch dieses Ius reformandi exercitium religionis eingeschränket werde, per naturam et indo-

lem religionis, quae recipitur. Weilen aber davon schon beym §. praec. zur Gnüge geredet worden, und alles mit dem Beyspiele derer Römischkatholischen, und Mennonisten, erläutert worden, wird es nicht nöthig seyn, es hier zu wiederholen. Alles kommt auf den Hauptgrundsatz an, daß die Obrigkeit das Recht habe, sich ihrer sonstigen Befugniß zu begeben. Wir haben ein grosses Beyspiel davon an der griechischen Kirche bey denen Türken. Der Sultan tritt sein Recht an solcher Kirchen, so oft ein neuer Patriarch erwählet wird, förmlich ab. Eben so hin und wieder bey denen Juden, wenn ihnen ein eigener Landrabbiner verstattet wird.

So, wie nun aber ferner ein Regente überhaupt schuldig, alle seine vi imperii ciuilis zukommende Iura, salua iustitia auszuüben, so muß er auch dieses sein Ius reformandi jederzeit salua iustitia ausüben. Er muß keinem dabey sein einmal erlangtes Ius quaesitum nehmen, es sey denn, daß es offenbar die Ruhe, Wohlfahrt, und Sicherheit des Staats unumgänglich erfordere, und diese letztere sonsten nicht auf eine andere Art füglich aufrecht erhalten werden könne, ohne, daß jemand von denen Unterthanen in seinem Iure quaesito gekränket werde, denn an solchem äussersten Nothfalle bleibet kein Unterthan befuget, irgend ein Ius quaesitum contra principem anzuführen, und salus publica bleibet unstreitig in solchem Nothfalle, dem Saluti priuatorum vorzuziehen. Dieses war eben der Grund, warum man dem Pabste, und denen katholischen Bischöffen, beym Westphälischen Frieden antwortete, da sie sich darüber beschwereten, daß durch die Aufhe-

bung

bung der Gewalt des Pabstes, und derer Bischöffe, in denen an die Evangelischen abgetretenen Ländern und Gerechtsamen, sie in ihrem Iure quaesito et quieta possessione gestöhret würden, und sich an allen ihren Kontradiktionen und Protestationen gar nicht kehrete, vielmehr solche schon in antecessum kaßirete und annulirete.

Jedoch aber muß dieses nicht ausser einem wahren würklichen, äussersten und sonsten nicht zu ändernden Nothfalle geschehen, denn sonsten würde es eine offenbare Ungerechtigkeit und Beleidigung des andern seyn, und auch bey keinen andern, als solchen Gerechtsamen, geschehen, welche der würklichen Wohlfahrt der Republik unterworfen seyn, und eine Coaktionem admittiren.

Es würde dahero nicht nur eine Beleidigung involviren, wenn der Landesherr dieses sein Ius reformandi exercitium religionis bis zum Gewissenszwange derer Kirchenmitglieder und Unterthanen, oder Aufdringung einer andern Religion, oder auch nur bis zur Abschaffung derer wesentlichen Stücke ihrer Religion, extendiren wollte, da alles dieses Gerechtsame seyn, so nicht von dem Willen derer Unterthanen abhangen, und dahero auch selbsten, wegen der öffentlichen Wohlfahrt des Staats, denen Unterthanen nicht genommen werden können. Alles, was ein Regent, und wenn es auch die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats erfordern sollte, hierbey ohne Beleidigung thun kann, ist, daß er denen Unterthanen anzeiget, wie er sie nicht länger, als Unterthanen, haben wolle, und ihnen das Ius emigrandi verstattet.

Es würde weiter offenbar eine Beleidigung auch seyn, wenn ein Landesherr einer Religion, oder Kirchen, ein Exercitium religionis publicum vel priuatum ertheilen, und dadurch oder dabey einer andern Kirchen, so schon vormalen da gewesen, an Tempeln, Geldern, Einkünften, oder sonst etwas, entziehen wollte, z. B. der Landesherr wollte an einem Orte, da die lutherische Religion vorhero allein gewesen, und ein lutherischer Prediger die Gefälle und Decimas reales aus allen Häusern, als einen Theil seines Gehalts, ungestöhrt genossen, Katholiken hinsetzen, denen ein Exercitium religionis verstatten, und dadurch dem lutherischen Prediger seine Gefälle schwächen und kürzen. Oder auch an einem Orte, da per Pacta conuenta keine andere Religion, als die dominans, seyn soll, dennoch auch andern Religionsverwandten ein Exercitium religionis publicum vel priuatum verstatten, indem er dadurch Pacta conuenta brechen würde.

Wenn aber auch der Auctor den Fall dahin rechnen will, quod exercitium religionis semel concessum tolli vel adimi nequeat, so müssen wir, zu destonäherer Bestimmung dieses Satzes, allezeit darauf sehen, daß die Concessio exercitii religionis a principe facta, als ein Priuilegium concessum, zu betrachten bleibe. Dieses ist nun entweder

Priuile-

Priuilegium

gratuitum non conuentionale priuilegium,	oder conuentionale pacto initum,
und so kann es, ohne, daß, sich per naturam conceſſionis die Gemeinde über eine Beleidigung zu beſchweren, Grund hat, der Princeps pro arbitrio, wie alle Priuilegia gratuita, ex beneplacito conceſſa widerruffen.	und so kann es, wo nicht etwa eine Conceſſio conditionalis vel ad certum finem reſtricta vorhanden, ohne Unterſcheid, es mag oneroſum, oder lucratiuum ſeyn, nicht anders, als wenn etwa widrer Verhoffen publica ſalus es unumgänglich erfordern ſollte, jedoch alsdenn, wenn es oneroſum, nicht anders, als daß der Gemeinde wegen des Pretii eine billige Vergütung geſchehe, widerruffen werden.

§. 19.

Die Eintheilung der Eccleſiae in publicam et priuatam iſt dem Namen nach bekandt. Nur fraget ſichs, worinnen denn eigentlich der Unterſcheid beſtehe, und was für vorzüglichere Iura die publica vor der priuata voraus habe?

Die Meiſten beſtimmen hier die Begriffe nicht deutlich, und machen daher die meiſten Verwirrungen.

Denn, ſo ſetzet Fleiſcher in ſeiner Einleitung zum geiſtlichen Rechte, im 1 B. 1 St. §. 33. ſeqq. Eine Eccleſia publica ſey eigentlich diejenige, wel-

cher der Fürst selbst zugethan sey, hingegen, wenn dieses nicht, so sey es nur Ecclesia priuata. Ja, einige gehen gar bey dieser Erklärung so weit, daß sie sogar alsdenn die Ecclesiam publicam, welcher der Landesherr zugethan, eine Ecclesiam dominantem nennen. Aber beydes ist falsch. Der jetzige Landgraf von Hessen sowohl, als der Herzog von Würtemberg, ja, sogar der Churfürst von Sachsen, sind alle, als Landesherren, der katholischen Religion zugethan, und doch ist so wenig in Sachsen, als Würtemberg, oder Hessen, die katholische Kirche keine Ecclesia publica durchhin, am wenigsten dominans, sondern blos priuata, et secundum quid recepta. Wie der Herzog zu Mecklenburg-Güstrov, Hanns Albrecht, lebte, ja auch nachhero der Herzog, Christian Ludewig I. zu Mecklenburg-Schwerin, war der erste reformirt, der andere katholisch. Nichts destoweniger war so wenig die reformirte, als katholische Kirche eine Ecclesia publica, am wenigsten dominans ecclesia, sondern blos die lutherische war und blieb beydes. Dieser Begriff ist daher offenbar falsch.

Andere, wie der alte geheime Rath Böhmer zu Halle in Iur. ecclesiast. protest. T. I. Lib. I. tit. 33. §. 22. seqq. und in Iur. paroch. S. I. cap. 2. §. 5. et 6. suchet sich dahero so zu erklären, daß sie Ecclesiam priuatam nennen, quae publica destituitur auctoritate et saltim priuato coeuntium placito colligitur. Hingegen nennen sie publicam Ecclesiam, quae publica ecclesiae approbatione, auctoritate et iussu libere colligitur, et ordinatur, dabey BOEHMER l. c. denn noch hinzufüget,

füget, prout in religione in republica praedominante contingit. Aber so verwechselt man offenbar zwo ganz verschiedene Distinctiones ecclesiae nempe receptae et non receptae, et ecclesiae publicae et priuatae. Denn, so passet sich der ganze Begriff der Ecclesiae priuatae, den BOEHMER l. c. giebet, vollkommen auf die Ecclesiam non receptam, welches denn auch eben der Grund, daß BOEHMER l. c. sowohl, als Fleischer, und andere mehrere, genöthiget worden, die Ecclesiam priuatam wiederum in toleratam et non toleratam, oder in approbatam et non approbatam, einzutheilen. Hingegen ist die Ecclesia vere priuata würklich eine solche, quae publica auctoritate, et approbatione libere colligitur, et licet in negotiis intra ecclesiam exercendis, tamen ordinatur sub ministerio pastorum, folglich, nach dem Böhmerischen Begriffe, eine Ecclesia vera publica, und doch soll sie nur priuata seyn, z. B. die Reformirten in Bützow, und Katholiken in Schwerin.

PERTSCH in Element. iur. can. et protest. eccl. Lib. I. tit. 3. §. 57. seqq. suchet dahero beyde obige Begriffe zusammen zu schmelzen, und nennet eine Ecclesiam publicam: cui princeps vel ipse accedit, vel publice adprobat, hinc constituit multitudinem, quae certo loco publicum et stabilem religionis cultum exercet, publicaque reipublicae auctoritate colligitur, et ordinatur. Aber, obgleich die Worte: certo loco publicum et stabilem religionis cultum exercet, es freylich etwas näher zu bestimmen scheinen, so bleibet doch in applicatione eben dieselbe Unbestimmtheit und Trüglichkeit dieses Begriffes.

KEVF-

KEVFFEL in Iurisprud. eccles. vniuers. Lib. I. cap. 3. §. 21. suchet dieses mehr zu heben, und saget so: Ecclesia aut reprobatur aut toleratur aut approbatur. Reprobatam ecclesiam nennet er, quae introducitur inuito imperante ciuili, qui eam idcirco persequitur, supprimere et euertere studet, nec instar aliorum collegiorum quidquam proprii adquirere aut possidere in republica permittit. Toleratam hingegen, cui exercitium sacrorum non interdictum quidem, sed tamen valde restrictum, aut intra priuatos saltim parietes concessum, sine vsu campanarum aliorumque signorum publicorum. Endlich adprobatam, quae et publica dicitur, quae publica approbatione et auctoritate reipublicae colligitur et sustinetur. Dabey er denn noch hinzusetzet: vocatur haec etiam dominans, si maximus ciuium numerus ei addictus est.

Nun ist zwar dieser Keuffelische Begriff unter allen angeführten noch der am meisten bestimmte. Er hat aber doch auch noch einige Verwirrung. Denn, so verwechselt er toleratam et priuatam ecclesiam miteinander. Wahr ist es freylich, daß die Ecclesia priuata, cui exercitium sacrorum quidem non interdicitur, sed valde restrictum. Aber das hat per §. 15. im Auctore die Ecclesia tolerata noch nicht, sondern blos exercitium religionis domesticum, absque omni qualitate societatis seu collegii. Um dieses zu heben, erfordert er ad toleratam, oder, wie er es nennet, reprobatam ecclesiam, quod inuito imperante introducatur, hinc persequatur, et supprimatur.

Aber,

Aber, obgleich dieses geschehen kann, so ist es doch nicht nothwendig. Ferner quadriret der Begriff von der publica Ecclesia, quod publica reipublicae auctoritate et approbatione colligatur et sustineatur, abermalen wiederum auf die priuatam Ecclesiam, nur mit einer Einschränkung.

Mir bedünket, daß der Auctor in seinem Compendio in Zusammenhaltung des §. 15. mit diesem §. 19. unter andern die deutlichste Auseinandersetzung dieser Bestimmungen am besten mit getroffen; dem wir also in Festesetzung derer Begriffe folgen wollen.

Entweder eine Gemeinde, Kirchenversammlung, so auch extra rempublicam bestehen kann, wie oben gesaget worden, hat im Staate das

Exercitium religionis sub ministerio pastorum bekommen vom Landesherrn,

So ist sie recepta, der Landesherr hat ihr, ausser ihrer moralischen Rechtmässigkeit, auch die bürgerliche, civile, Rechtmäßigkeit beygeleget, es mag nun solche ratione loci, temporis, modi, oder sonsten, so eingeschränket seyn, wie es wolle, oder nicht, sie hat also ein Exercitium religionis aliquale, daher verdienet sie den Namen einer Kirchen, einer Ecclesiae, kann, als eine Gesellschaft,

oder nicht,

so mag zwar vi §. 15. denen Membris ecclesiae eher Deuotio domestica absque ministerio pastorum, in so weit ihnen doch non obstante sua religione erlaubet wird, als Unterthanen im Staate zu seyn, und ihr Gewerbe zu treiben, nicht gewehret werden; aber sie bleibet doch nur eine Ecclesia non recepta ciuiliter tanquam ecclesia non approbata anzusehen. Sie kann dahero auch in keinem Stücke, als eine Gesellschaft, die geringste ihr zukommende Gerechtsame

schaft, im Staate und muß angesehen werden. Nur nicht allezeit im gleichen Grade, und daher kommt eben die weitere Untereintheilung,

denn entweder hat der Landesherr ihr ein publicum religionis Exercitium verstattet;

Ist dieses, so müssen ihr auch ohnelluterscheid alle und jede Iura collegialia ecclesiae im Staate zugestanden werden, in so weit sie sich derselben entweder überhaupt, oder wenigstens in gewisser Maasse per pacta conuenta nicht begeben, und daher heißt sie

publica Ecclesia ohnelluterscheid es mag der Landesherr dieser Religion zugethan seyn, oder nicht, sie mag Eccl. dominans seyn, oder nicht.

oder nur ein priuatum religionis Exercitium,

so ist sie auch zwar ein Collegium, nicht blos priuatum, sondern würklich publicum, publica auctoritate receptum aber eine certo respectu, cum certa limitatione, et restrictione vi §. 14: sie hat dahero auch Iura collegialia sibi competentia, in so weit sie sich derselben nicht freywillig begeben, aber nur, quoad sacra sibi concessa, weiter nicht. Sie ist dahero eine Ecclesia, quae in republica fruitur priuato, quoad certa sacra restricto exercitio religionis, hinc quoque iuribus collegialibus, sed nonnisi per restricta sacra specia-

tim concessis, und dahero wird sie eben eine

Ecclesia priuata genennet, z. B. in Bützow die Reformirten, auch die Katholiken in Schwerin.

Gehen

Gehen wir aber weiter auf den Vsum, die praktische Anwendung dieser Distinktion, so bestehet der unstreitige Unterscheid darinnen: Die publica Ecclesia hat und genüsset die Freyheit, alle Actus sacros, tam publicos, quam priuatos, so zu ihrer Religion und Ausübung erfordert werden, sie mögen wesentlich, oder nicht wesentlich, seyn, auszuüben, und alle Kollegialrechte der Kirchen, ohne Unterscheid, zu handhaben, wenigstens hat sie diese Vermuthung vor sich, wo nicht etwa die Wohlfahrt der Republik eine Einschränkung durchaus erfordert, oder auch derjenige, so der Ecclesiae publicae ein oder ausserwesentliches Stück ihrer Religion, oder die Ausübung des Kollegialrechtes, streitig machen will, beweisen kann, daß entweder bey ihrer Aufnahme eine ausdrückliche Einschränkung a principe geschehen, oder auch nachhero die Membra ecclesiae sich communi nomine desselben, aut expresse, aut tacite, aut in totum, aut in tantum, begeben.

Die priuata Ecclesia hingegen hat diese Präsumtion noch nicht für sich, zwar in denen Stücken, die ihr bey ihrem Gottesdienste zugestanden worden, hat sie auch die darzu erforderliche Kollegialrechte in dubio, bis man eine dabey geschehene Restriktion darthun kann. Aber, wenn es zur Frage kommt, welche Theile des Exercitii religionis ihr zugestanden worden, lieget der Kirchen, wenn sie vltra actus intra ecclesiam expediendos gehen will, allezeit der Beweis ob.

In diesem Stücke lieget der Hauptunterscheid der ganzen Distinktion, und die andern, die mehreste Zeit anzuführen, gewöhnliche Differentiae inter ecclesiam

cleſiam publicam et priuatam müſſen mit groſſer Behutſamkeit beurtheilet werden. Wir wollen zum mehrern Unterrichte aus des PERTSCHII angezogenen Elementis, der ſie in der Kürze zuſammengezogen, ſelbige durchzugehen ſuchen.

Soviel iſt gewiß, die publica Eccleſia, da ſie publicum religionis Exercitium publica auctoritate erhalten hat, hat freylich pacem ciuilem, und verſchiedene Privilegia, Prärogativen, und Immunitäten, ſo einer Eccleſiae priuatae noch eben nicht indiſtinkte, und, wo nicht beſondere Pacta conuenta et Priuilegia ſich finden, zugeſtanden werden können, ausgenommen in Deutſchland, in ſo weit ſie ſich im Anno decretorio im Beſitze befunden. Von der Eccleſia priuata aber, ob ſie gleich intra limites poſitos, et priuatos parietes, ſich halten muß, kann man deßhalben noch nicht ſagen, daß ſie omni pace ciuili deſtituta ſey; Vielmehr wird ſie ſecundum Pacta conuenta beurtheilet, und, wenn ſie darinnen lädiret worden, muß ihr die Obrigkeit eben ſo gut, wie der Eccleſiae publicae, Recht wiederfahren laſſen. Beyde, ſowohl die publica, als priuata, bleiben dahero auch, bis ſich die Kirche ſelbſten etwa ihrer Rechte begeben, non obſtante receptione collegia aequalia, und durch die bloſe Reception wird ſo wenig in der Eccleſia publica, als priuata, der Status aequalis an und für ſich aufgehoben. Ja, von beyden, und nicht blos allein von der publica, kann man alſo auch mit gutem Grunde ſagen: Quod auxilium quod vbi reprobata erat, a ſemetipſa petere debuit, iam a republica accipiat; Nur, daß die priuata Eccleſia nicht

weiter

weiter gehen muß, als es ihr die Pacta conuenta ratione exercitii priuati verstatten. Und in so weit extendiret sich inspectio et aduocatia principis, wie auch das Ius reformandi maiestaticum, sowohl über die priuatam, als publicam Ecclesiam.

Wenn aber Pertsch, Böhmer, und andere mehrere, weiter schliessen wollen, quod publica ecclesia non amplius priuato coeuntium arbitrio dirigatur, sed publica auctoritate ordinetur, de negotiis illius in discrimen vocatis publice ius dicatur, et leges ab imperante desuper ferantur, hinc omnia iudicia conuentionalia et poenae conuentionales cessare debeant; hingegen bey der priuata Ecclesia behaupten wollen, quod sibi relinqui soleat, adeoque et multa ordinem respicientia determinare possit: So gehet dieses zu weit, und sie verwechseln offenbar einen Landesherrn, dem das Exercitium potestatis ecclesiasticae, hinc iurium collegialium, zugleich mit übertragen worden, mit einem Landesherrn, der blos Iura maiestatica circa sacra übet. Die Majestätsrechte übet ein Landesherr über alle Kirchen in seinem Lande ohne Unterscheid, sie mögen publicae oder priuatae seyn. Wenn dahero Streitigkeiten, z. B. in Ecclesia, entstehen, die in Güte von der Kirchen nicht beygeleget werden können, und es zur Klage kömmt, übet der Landesherr die Gerichtsbarkeit, und schreibet in diesem Falle Gesetze vor, ohne Unterscheid, in der Ecclesia priuata eben so gut, als in der publica. Was aber die andern Anordnungen in der Ecclesia betrifft, so ändert das publicum religio-

ligionis Exercitium darinnen nichts. Die Ecclesia publica behält dem ohnerachtet ihre Iura collegialia im vollen Umfange, wo sie sich nicht etwa derselben ex post per pacta begeben, und daher auch das Recht, Leges conuentionales zu machen, Disciplinam ecclesiasticam zu exerciren, das Ius conuentionale lites dirimendi, die Freyheit, einem andern directionem et inspectionem ecclesiae aufzutragen, conf. §. 7. im Auct. Man betrachte nur eine katholische Kirche unter einem evangelischen Landesherrn, so im Anno decretorio das publicum Exercitium religionis gehabt, und dahero noch hat, wenn man davon ein Beyspiel haben will. Es bleibet dahero in diesem Stücke inter Ecclesiam priuatam et publicam, an und für sich betrachtet, gar kein Unterscheid. Der Princeps, als Princeps, hat auch gar keine Verbindlichkeit, sich der Ecclesiae publicae mehr, als der priuatae, anzunehmen. Ein anders ist, was er, als Mitglied der Kirchen, schuldig, und wie weit sich seine Gerechtsame erstrecken, wenn ihm das Exercitium potestatis ecclesiasticae hinc iurium collegialium zugleich mit aufgetragen worden. Es rühret aber dieser falsche Satz aus dem Thomasischen Principio her, daß in Ecclesia recepta der Princeps über alle Adiaphora nach Willkühre disponiren könne, und die Kirche per receptionem alle ihre Iura collegialia verliehre, ohne in so weit der Princeps ihr selbige nach Willkühre lassen wolle.

Der weitere Satz im Auctore aber, daß das Ius ecclesiae publicae et priuatae von dem Iure reformandi principis abhange, wird sich aus dem Vorigen von selbsten ergeben.

Eben

Eben daher kann aber auch in Beyhalt des §. 16. das der Ecclesiae publicae zugestandene publicum religionis Exercitium, ratione loci, modi, temporis, personarum, u. s. w. eingeschränket werden, oder nicht. Ist das Letztere, so wird propter religionem dominantem auch eine solche Ecclesia publica ecclesia dominans genennet. Mir ist dieses noch nicht gnug zur Erschöpfung des Begriffes, sondern es wird auch ferner noch darzu erfordert, quod maximus ciuium numerus ei addictus sit. Auf den Principem, ob selbiger selbsten dieser Religion zugethan sey, oder nicht, kommt es gar nicht an, wie oben schon gesaget worden. In Deutschland richten wir uns in diesem Stücke, secundum statum anni decretorii. Die Religion, so damalen dominans in territorio gewesen, bleibet es auch beständig, die Ciues mögen sich nachhero ändern, oder nicht.

Diese dominans Ecclesia nun hat den Vorzug, daß ihr indistinkte alle Actus sacri secundum principia suae religionis, ohne alle Einschränkung, müssen zugestanden werden; daß ferner die Membra derselben ordinaire in adipiscendis Honoribus müssen vorgezogen werden; daß sie in vielen Stücken mehrere Vorzüge und Privilegia genüsset. Hat hingegen eine Ecclesia licet in se publica gleich publicum religionis Exercitium, aber es ist solches durch Verträge oder Gesetze, ratione loci, temporis, modi, personarum, oder sonsten, gewissermaassen eingeschränket, so bleibet sie zwar Ecclesia publica, aber doch nur secundum quid recepta. Sie hat und behält freylich die Präsumtion

für sich, daß sie alle Actus sacros exerciren kann, dorec probetur contrarium per pacta.

§. 20.

So, wie nun aber überhaupt denen Unterthanen zwar erlaubet, wenn der Staat keinen Schaden davon hat, unter sich Gesellschaften zu errichten, und, wenn selbige in dem Staate aufgenommen, ihnen die bürgerliche Rechtmäßigkeit verstattet worden, sie die Befugniß genüssen, die Einrichtung derer zu solcher Versammlung gehörigen Sachen unter sich zu bestimmen; Dennoch aber dem Landesherrn die Oberaufsicht über selbige bleiben muß, indem die wichtigsten Ursachen vorhanden seyn können, warum er eben bey solchen Collegiis, und deren Einrichtung, für die künftige Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats zu wachen, verbunden, indem sich in solchen Versammlungen häufig Gemüther finden können, die zu allerhand Aufruhre und Neuerungen geneiget, und, wenn sie sich erst einmal feste gesetzet, und Kräfte gesammelt haben, sich alles Gehorsams zu entziehen, bestrebet seyn, daher der Landesherr beyzeiten auf ihren Endzweck, Mittel, dadurch sie solchen zu erhalten suchen, Nutzen und Kräfte, zu sehen hat, um theils gegenwärtig alles zur Wohlfahrt der Republik einzuleiten, theils vorzubeugen, damit nicht etwa künftighin dem Staate von solcher Versammlung Schaden zugefüget werde, daher also auch bey allen Collegiis in republica receptis dem Landesherrn diese Befugniß bleibet, die Statuta solcher Collegiorum zu bestätigen, und darauf zu sehen, ob auch in selbigen etwas enthalten, daß seinen Gerechtsamen,

samen,und der öffentlichen Wohlfahrt, entgegen, und, wo er dergleichen findet, es abzustellen. So muß auch dem Landesherrn, qua tali vi imperii ciuilis, eine gleiche suprema Inspectio bey der Kirchen, sie mag publica, oder priuata, seyn, zukommen, da vbi eadem ratio, etiam merito defendimus eandem dispositionem. Die Kirche blos, als Kirche, betrachtet, wenn sie im Staate aufgenommen worden, ist und bleibet ein Collegium externum, und hat daher mit andern Collegiis gleiche Verbindlichkeiten im Staate. Es kann so wenig aus der Natur und Eigenschaft der Kirchen, als sonsten aus einem andern zulänglich begründeten Satze, eine wahre Ursache angeführet werden, warum hier eine Ausnahme von der Regul zu machen. Zwar hat die Kirche eigentlich einen Finem internum. Aber,so wenig Religio, als Doctrina euangelii, mindert die Iura legitima imperii ciuilis, sondern unterwirft sie vielmehr der Obrigkeit.

Der Einwurf, daß die Kirche allezeit einen innerlichen guten Endzweck habe, und eben darinnen sich von denen andern Collegiis ciuilibus unterscheide, folglich die suprema Inspecto ciuilis bey ihr nicht so nothwendig, wie bey andern Collegiis, will dagegen nichts sagen. Der Endzweck kann gut seyn, aber die Mittel können nicht taugen, und dem Staate schädlich seyn. Vielmehr zeiget die lange Erfahrung und der Dominatus sacer, den sich die katholische Geistlichkeit, cum plena conculcatione iuris supremarum potestatum, angemasset, das Gegentheil. Es würde diese Hierarchie gewiß niemalen zu Stande gekommen seyn, wenn die Landesherren

beyzeiten auf ihre Gerechtsame circa ecclesiam ein wachsames Auge gehabt. PFAFF in orig. iur. ecclesiast. cap. IV. art. 2. verdienet, davon nachgesehen zu werden, der, ob er gleich selber ein Theologus und Geistlicher, doch in der Not. 9. den Ausspruch thut: Peccatum originale in nemine tam operosum esse, quam in clericis.

Es kommt dahero dem Landesherrn, als Landesherrn, nicht nur, vi imperii ciuilis, das Ius reformandi, sondern überdem noch die suprema Inspectio ciuilis in ecclesiam, zu.

Ueberhaupt bestehet Inspectio ecclesiastica in der Befugniß, darauf zu sehen, daß alles in der Kirchen ordentlich, und dem Endzwecke gemäß, zugehe. Diese Aufsicht aber, diese Befugniß, dafür zu sorgen, und alles dahin in die Wege zu richten, betrifft entweder die äusserliche Verfassung, und die Kirchendisciplin selbsten, oder sie gehet blos darauf hinaus, daß durch die Kirchenverfassung und Disciplin dem Staate, dessen Ruhe und Wohlfahrt, kein Nachtheil erwachse.

Die erstere kommt der Kirchen selbsten zu, und gehöret ad Iura collegialia ecclesiae. Die Kirche hat eben so, wie alle Gesellschaften, im Staate ihre bestimmte zu ihrem Endzwecke abzielende Ordnungen, Einrichtung und Gesetze, ob es gleich nur eigentlich Konventionalgesetze seyn. Würde niemand seyn, der auf die Erfüllung dieser Gesetze aufmerksam und genau Achtung gebe, und auf deren Erfüllung dränge, so würden sie nach und nach aufgehoben, und entkräftet werden. Nun kann dieses entweder die Kirche selbsten in corpore thun, oder sie

kann

kann es gewissen Personen auftragen. Wenn das letztere geschehen, so heissen solche Personen eigentlich Aufseher, Vorsteher, und ihr Amt bestehet in der Dirigirung der Kirchen, und Aufsicht über die Gesetze. Selbsten auch Collegia aequalia, dergleichen die Kirche ist, können solcher Vorsteher und Aufseher nicht entbehren. Die Mönchsgesellschaften z. B. sind gleiche Gesellschaften, und doch haben sie ihre Vorsteher und Aufseher. Einige Klöster haben beständige Vorsteher, die so lange bleiben, als sie leben. Hingegen haben die reformirten Orden, die Dominikaner, Franciskaner, und Benediktiner, abwechselnde Vorsteher. Die Presbyterianer erwählen alle Jahre in ihren Synoden andere Vorsteher, Sekretaren, und andere Bediente.

Diese Direktion und Aufsicht nun wird, im eigentlichen Verstande, die Inspectio ecclesiastica genennet, und gehet überhaupt darauf aus, daß in Ecclesia alle Handlungen derer Membrorum der Kirchenverfassung und Kirchendisciplin gemäß geschehen. Sie hat dahero die Wohlfahrt der Kirchen überhaupt, nicht aber blos die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats, zum Augenmerke, und bestehet, wie sich der Auctor im §. 200. deutlicher erkläret, in einem Iure curandi et efficiendi, vt quae ad ecclesiam et cultum diuinum externum pertinent, ex norma legum ecclesiasticarum peragantur, ja, eben daher wird sie, weilen solche Aufsicht bey denen Katholiken denen Episcopis übertragen, in dem c. 10. X: de offic. archidiac. eine Episcopalis Sollicitudo genennet.

Davon aber ist das Ius supremae inspectionis ciuilis in ecclesiam toto coelo unterschieden. Diese bekümmert sich um die innerliche Verfassung der Kirchen nicht weiter, als nur, daß dem Staate, dessen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, aus der Kirchenverfassung kein Nachtheil entstehen möge. Leben die Mitglieder der Kirchen nur, als geruhige, dem Staate nicht schädliche, Bürger, so bekümmert der Obrigkeit, als Obrigkeit, es gar nicht, sie mögen denen Kirchengesetzen und Verträgen, in Ansehung der Kirchenverfassung und Zucht, entgegen handeln, oder nicht. Ausser, wenn es in diesen Stücken etwa zur gerichtlichen Klage und Beschwerde kommen sollte, denn so tritt die Iurisdictio imperanti, qua imperanti vi aduocatiae competens, und muß propter lites, ne tendant in detrimentum reipublicae, ins Mittel treten. Es bestehet daher diese suprema Inspectio ciuilis in ecclesiam blos in einem Iure curandi et efficiendi, ne hoc iam tempore, aut in futurum forsitan salus et tranquillitas publica detrimenti quod capiat ex ecclesia et exercitio potestatis ecclesiasticae. Und alle Gerechtsame und Befugnisse, ohne welche diese Absicht nicht erhalten, wenigstens nicht füglich erhalten werden kann, müssen auch dem Imperanti, qua imperanti vi imperii ciuilis, zukommen, ohne auf Beschaffenheit der Religion zu sehen, auch ohne Unterscheid, der Imperans mag ein Mitglied dieser Kirchen, oder einer andern, seyn, in so weit ihm nicht besondere, sein Imperium ciuile selbsten einschränkende, Verträge und Grundgesetze im Wege stehen, sondern er vielmehr, als eine freye Obrigkeit, angesehen werden kann.

Daher

Daher hat also, wie der Herr von Mosheim in seinem protestantischen Kirchenrechte bereits gezeiget, daraus wir es hier nur wiederholen wollen, vermöge dieser supremae Inspectionis ciuilis, eine jede freye Obrigkeit

1) das Recht, von allen denen, welchen sie eine freye Religionsübung zuläßt, ihre Glaubens- und Lebenssätze zu fordern: mithin ihre Katechismus, Gesangbücher, Gebetbücher, einzusehen; Denn, es können in denenselben Dinge enthalten seyn, die wider das Beste des Staats laufen. Ja, es kann die Obrigkeit sogar einer solchen Gesellschaft den Katechismum vorlegen, darnach sie die Jugend unterrichten lassen soll. Es ist der Obrigkeit daran gelegen, daß dem Staate kluge, weise, vernünftige Bürger erzogen werden: Daher kann sie aus denen Glaubensbekenntnissen Auszüge machen lassen, die man eben Katechismos nennet. Sie hat aber nicht absolute Macht, diese der Kirchen aufzudringen, sondern, da eine Gemeinde das Ius symbolorum hat, so muß sie die entworfene Auszüge der geistlichen Gesellschaft zur Prüfung vorlegen, und, soferne darinnen nichts ist, welches das Wesentliche der Religion aufhebet, bleibet die Gesellschaft verbunden, es anzunehmen.

2) Wenn in denen Glaubensbekenntnissen, und andern Lehrbüchern, etwas dunkel oder zweydeutig ist, so kann die Obrigkeit darüber eine Erklärung fordern. So haben es die Generalstaaten mit denen Mennoniten gemacht. In ihren Glaubensbekenntnissen schienen ihre Lehrsätze von der Obrigkeit, denen Kriegen, und einigen andern Dingen, gefähr-

lich zu seyn, und sie mußten sich darüber erklären. Eben so die Herrenhuter in Engelland.

3) Eine freye Obrigkeit hat Macht, von der Kirchen, die sie aufnimmt, und duldet, hinlängliche Sicherheit zu fordern, daß sie bey ihrem Glaubensbekenntnisse bleiben, und nichts dagegen vortragen wolle. Es giebet geistliche Gesellschaften, welche tückisch seyn, und glauben, daß ein geistlicher Betrug erlaubet sey, um die Obrigkeit zu hintergehen, z. B. die Juden, so niemalen von ihren Glaubens- und Lebensgesetzen die reine Wahrheit gestehen. Conf. BOEHMERI diss. de caura Iudaeorum tolerantia. WILDVOGEL diss. de Iudaeorum tolerantia. Die Katholiken sind selbigen in diesem Stücke einigermaassen gleich. Was für eine Sicherheit sich die Obrigkeit will geben lassen, ob eine eydliche, oder eine andere, stehet bey ihr. In Engelland haben die Katholiken alle denen Lehrsätzen abschwören müssen, daß der Pabst eine Gerichtsbarkeit über den Landesherrn habe. Zwar gaben sie eine Schrift heraus, darinnen sie die höchste Gewalt des Königs behaupteten; Allein, man war mit dieser Erklärung nicht zufrieden: Daher wurde unter Jakobo II. der Eyd entworfen, den alle Katholiken in Engelland, nebst dem Huldigungseyde, ablegen müssen.

4) Eine jede freye Obrigkeit hat Macht, sich die Zuchtgesetze und Liturgie der Kirchen, die sie aufnimmt, vorlegen zu lassen. Der Obrigkeit ist daran gelegen, zu wissen, wie weit die Rechte der Geistlichkeit gehen; denn diese können dem gemeinen Wesen aufs höchste schädlich seyn. Mit einem Worte:

Die

Die Obrigkeit hat Macht, von der Kirchen ihr Kirchenrecht abzufordern, und sich solches zur Prüfung vorlegen zu lassen.

5) Eine jede freye Obrigkeit hat das Recht, von der Kirchen zu fordern, daß sie in ihrer Glaubens- und Lebenslehre, in ihrer Liturgie, und in ihren Zusammenkünften, in ihrer Einrichtung des Gottesdienstes, keine Aenderung machen solle, bevor sie diese Aenderung der Obrigkeit vorgeleget, und von derselben die Einwilligung darzu erhalten. Denn durch diese Veränderung wird sie eine neue Gesellschaft, und muß also dabey eben das beobachtet werden, was bey einer Kirchen zu beobachten ist, die erst in einem Staate aufgenommen, und geduldet werden will. Eine jede rechtmäßige Kirche hat ferner unstreitig zwar das Recht, sich ihre Lehrer zu wählen; allein, soferne sie in einem Staate ist, hat auch

6) eine jede freye Obrigkeit Macht und Recht, von der Kirchen zu fordern, daß sie ihre Lehrer und Bediente von der Obrigkeit bestätigen lassen solle. Es kommt der Obrigkeit viel darauf an, wie diese Personen beschaffen seyn, selbige haben stets in ihrer Gesellschaft ein grosses Ansehen. Die meisten Mitglieder sehen auf sie, auf ihren Glauben, und Wandel, die mehresten trauen ihnen, und folgen ihrem Beyspiele. Also können sie der Gesellschaft allerhand Sätze und Neigungen beybringen, die dem Staate schädlich seyn können. Ist ein Lehrer ein unruhiger Kopf, so kann er die Gemeinde wider den Staat aufwiegeln. Es ist also unstreitig dem Staate viel daran gelegen, daß

rechtschaffene Leute zu Lehrern bestellet werden. ZECH in meditat. de iure reformandi p. 48. setzet diese Sache deutlich auseinander, wenn er schreibet: „Cum essentiale maiestati non sit ius constituendi ministros ecclesiae, erit coetus religionis causſa sociari, ad finem suum obtinendum de idoneis doctoribus sibi prospiciendi ius, et cui illa id commiserit, vt ex regula praesuntio sit, quemuis coetum, cui liberum debet esse religionis exercitium, id habere iuris, doctorem sibi eligendi, constituendi. Quodsi vero princeps, si consistoria, si patroni hoc ius sibi vindicauerint, id facti erit, hinc probandum, pacto siue tacito, siue expresso talem sibi collatam esse potestatem. Absit tamen, id quod denuo repetimus, vt independentiam ministrorum ecclesiae, siue publicorum doctorum ab imperio ciuili statuamus: totam enim ecclesiam imperio subesse supra docuimus. Cum enim separatae non sunt ecclesiasticae societates a statu ciuili, sed totam ciuitatem hodie peruadent, illique connexae: cumque ecclesiastica officia hodierna in visibili ecclesia dignitatem, gradus atque immunitates habeant adiunctas, cum publicis sumtibus sustineantur, atque salaria accipiant; id sane essentiale erit imperio ciuili, vt prospiciat, ne inscio magistratu politico tales doctores constituantur, vt publica auctoritate confirmentur, etsi quidem statui periculum ab iis metuendum sit, vt ad doctorum munia obeunda non admittantur, vel si turbas excitauerint, si mores hominum corrumpant, si rempubli-

cam

cam laedant, remoueantur, puniantur ; ita enim conſcientiae haud quaquam vis infertur, cum inde ius ipſi haud adimatur, de alio doctore ſibi proſpiciendi, cum finis religionis nihilo minus obtineri poſſit, ita enim nec imperio quidquam decedit, nec conſcientiae ſubditorum periculum imminet, ſtatusque eccleſiaſticus optima harmonia cum ciuili combinatur, vt nec vni nec alteri quicquam confuſionis aut mali immineat.“ In der griechiſchen Kirche beſitzet der Patriarche und der Biſchoff groſſe Rechte; Doch müſſen ſie erſt dem Staathalter vorgeſtellet, und von ſelbigem beſtätiget werden. Die katholiſche Kirche in Holland hat einen Erzbiſchoff, wenn er erwählet iſt, muß er denen Staaten vorgeſtellet werden, und dieſe haben ſich vorbehalten, ihn zu beſtätigen, oder nicht. Eben ſo in Schleſien.

7) Eine freye Obrigkeit kann die Lehrer und Bedienten einer Gemeinde insbeſondere beeydigen, daß ſie nichts unternehmen, was zum Nachtheile des Staats gereichen kann, daß ſie vielmehr die Gemeinde zum Gehorſame gegen die Obrigkeit ermahnen wollen. Dieſes Recht kommt der Obrigkeit um ihrer Sicherheit willen zu, weilen ſie ſonſt beſorgen müßte, daß durch die Lehrer Unruhen erreget, oder irrige Lehren vorgetragen würden. Alle katholiſche Geiſtliche in Irrland werden beeydiget, daß ſie ihre Gemeinden im Gehorſame gegen den König, und das Parlament, erhalten, und die Lehre von der Gewalt des Pabſtes ſehr behutſam vortragen wollen. Dieſer Satz erſtrecket ſich auch auf die Schullehrer, da auch dieſe der Jugend gefährliche Sätze beybringen können.

8) Eine

8) Eine jede freye Obrigkeit hat die Macht, diese oder jene Person von dem Lehramte auszuschlieſſen, wenn sie verdächtig ist, oder einen böſen Wandel führet, und es stehet in der Gewalt der Obrigkeit, ob sie diesen oder jenen zur Verwaltung des Lehramtes zulassen will, oder nicht. Deßwegen nimmt man in Holland gar keine Jesuiten auf, und in Rußland schließt man alle übrige Römischkatholische von der Verwaltung des Lehramts aus, auſſer die Kapuziner. Der König in Preussen hat in Berlin eine katholische Kirche bauen lassen, hat sich aber vorbehalten, daß kein anderer, als ein Dominikaner, das Lehramt bey dieser Kirchen verwalten solle. Denn so sind die Dominikaner erstlich Bettelmönche, werden also nicht leicht liegende Gründe an sich bringen, und keine übermäßige Gewalt erlangen. Ferner sind sie in ihren Lehren denen Protestanten und Reformirten weit näher, als alle andere katholische Geistliche, und in der Lehre von der Gnade sind sie Thomisten. Ja, sie sind in dem Ruffe, daß sie in der Sittenlehre strenger, als alle übrige katholische Geistliche. Der Pabst selbst bestreitet dieses Recht des Königes nicht.

9) Es kann ferner, vermöge dieser supremae Inspectionis ciuilis, eine jede freye Obrigkeit die Lehrer der geistlichen Gesellschaft gar absetzen, wenn ihrentwegen Händel entstehen. Bey denen Mennoniten entstehet oft grosser Lärm wegen der Wahl derer Ermahner. In Ostfrießland geschiehet es oft, daß die Obrigkeit den Streit entscheidet. Es hat in solchem Falle der Fürst die Macht, zuzugreiffen, und andere zu bestellen. Die Gemeinde hat

in

in solchen Fällen es sich selbst zu danken, wenn der Landesherr in ihre Rechte greiffet, welches er sonsten nicht würde gethan haben. Es hat in solchem Falle das Ius deuolutionis Platz. Denn so beschreibet Io. Christ. Wilh. Steck in diss. de Iure deuolutionis, die er sub praesidio des Hoffmanns 1753. zu Tübingen vertheidiget hat, dieses Recht in der Maasse, daß es die Befugniß der Landesobrigkeit sey, die gemeinsamen Rechte der Kirchen so oft zu üben, als die geistliche Gesellschaft an der Uebung derselben gehindert wird, oder diese Rechte zum Nachtheile des Staats gemißbrauchet werden. Gleich denn auch Cantzivs in discipl. moralib. Discipl. IV. P. I. c. 4. §. 2276. fast eben diese Erklärung giebet, wenn er saget: Ius deuolutionis est potestas principis, quae locum habet, quoties ecclesiae membra suis iuribus in ecclesiae commodum ab aliis impedita, vti non possunt, vel suo ipsorum dissensu vti nolunt.

Aus diesem gegebenen Begriffe nun aber erhellet zugleich auch, daß dieses Recht nur durch die Nothwendigkeit gegründet werde:

a) Wenn die Kirche, ihre Rechte zu üben, gehindert wird, wenn z. B. die Vorsteher der Kirchen diese Rechte, als eigenthümliche Rechte sich anmassen, und über die Gemeinde herrschen;

b) Wenn die Kirche solche Rechte zum Nachtheile des Staats gebrauchet, und das Wohl des Staats nicht erhalten werden kann, ohne die Verwaltung derselben der Gemeinde abzunehmen. Inzwischen muß die Obrigkeit in beyden Fällen diese Rechte

so

so verwalten, wie es die Natur und das Wesen der Religion, und dieser Rechte, verstattet, ohne allen Gewissenszwang, und eigentliches Regiment.

Nur bleibet bey diesem Iure deuolutionis wohl zu bemerken, und fliesset aus dem oben Angeführten von selbsten, daß selbiges nicht allezeit, und in allen Fällen, als ein Majestätsrecht, anzusehen bleibe, wie solches der Herr von Windheim in seinen Anmerkungen über Mosheims Kirchenrecht derer Protestanten Hauptst. 3. §. 16. Not. 27. gegen den obangezogenen Steckium, der das Ius deuolutionis überhaupt ein Ius maiestaticum, oder potestatem principis, nennet, mit mehrerm dargethan. Denn, was den ersten oben angeführten Fall betrifft, wenn die Kirche behindert wird, diese Rechte selbst zu verwalten, und die Obrigkeit alsdenn zutritt, so kann man das nicht sofort ein Majestätsrecht nennen. Denn aus dem Begriffe einer Obrigkeit folget nicht, daß in einem solchen Falle sich die Obrigkeit die Verwaltung solcher Rechte anmassen müsse, sondern es folget nur soviel, daß, wenn der bedrängte Theil klaget, sie, als Schutzherr derer Unterthanen, und derer Gesellschaften, welche sie bewilliget, solche in ihrem Rechte schützen, und selbige in die geraubten Rechte wieder einsetzen müsse. Sie kann sich aber die Selbstverwaltung solcher Rechte nicht anders anmassen, als wenn die Gemeinde, wegen des Beystandes, den sie ihr leistet, solche Verwaltung, die sie ohnehin durch besondere Personen versiehet, ihr überträget, oder die Obrigkeit doch wenigstens muthmassen kann, daß die Gemeinde darein willige, wenn sie solche Rechte versiehet. In

dem

dem Falle also, wenn die Nothwendigkeit des Wohls des Staats die Obrigkeit dringet, die übel verwalteten Rechte der Kirchen selbst zu verwalten, so ist dieses Devolutionsrecht ein Majestätsrecht. Denn hier gründet sich dieses Recht in der der Obrigkeit anvertraueten Sorge für die Wohlfahrt des Staats, und daß demselben nicht anders gerathen werden kann, als daß die Obrigkeit diese Rechte selbst versehe. In dem andern Falle aber, wenn nämlich die Kirche in ihren Rechten bedränget wird, daß sie dieselben nicht nach ihrem Gefallen ausüben kann, wird durch diese Bedrängniß entweder zugleich der Staat leiden, z. B. es entstehen Unruhen darüber, die nicht anders gehoben werden können, als, die Obrigkeit schläget sich ins Mittel, und nimmt die Ausübung dieser Rechte an sich. Und in diesem Falle ist wieder das Ius deuolutionis ein Majestätsrecht. Oder, es hat diese Bedrängniß keinen Einfluß in den Staat, und so wird die bedrängte Gemeinde entweder bey der Obrigkeit klagen, oder nicht. In beyden Fällen hat die Obrigkeit, als Obrigkeit, kein Recht, der Ausübung derer Kollegialrechte sich anzumassen. Im ersten Falle muß sie die bedrängte Kirche schützen, und selbige zur Erlangung des gekränkten Rechtes verhelfen. Falls sie also dennoch die Ausübung solcher Rechte selbst auf sich nimmt, so muß sie ein Mitglied der Gemeinde seyn, und entweder eine ausdrückliche Uebertragung geschehen, oder wenigstens der Beyfall der Gemeinde vermuthlich werden können. Wenn nun eine Obrigkeit der Kirchen, die bedränget wird, nicht zugethan, und nicht ein Mitglied derselben ist, wird die Gemeinde auch derselben ihr

Recht nicht übertragen, indem sie nicht vermuthen kann, daß ihre Rechte dem Endzwecke der Kirchen gemäß, und zu deren Besten werden verwaltet werden. Eine solche Obrigkeit kann auch nicht vermuthen, daß die Gemeinde ihr dieses Recht gönnen werde, und hat also gar keinen Grund, sich desselben anzumassen. Ist aber die Obrigkeit ein Mitglied der Gemeinde, welche in ihren Staaten bedränget wird, so hat sie Macht, als ein Glied der Kirchen, das Recht, daran sie Antheil hat, zu suchen, und gegen den Stöhrer zu vertheidigen. Also kann sie aus diesem Grunde nicht, weil sie Obrigkeit ist, sondern, weil sie ein Mitglied der Gemeine ist, so, ausser dem Willen, Macht und Kraft hat, sich denen Stöhrern der Kircheuruhe zu widersetzen, das Recht der Verwaltung übernehmen, und sie hat die grösste Vermuthung für sich, daß die Gemeinde, welche ihr Recht ohnehin durch andere muß verwalten lassen, einem solchen Mitgliede, das sich um die Erhaltung solcher Rechte, so der Gemeinde abgestritten werden, verdient gemachet, auch dieselben am besten schützen könne, und, wegen der Geschicklichkeit, welche es eben dadurch, daß in ihm die Person der Obrigkeit verbunden ist, besitzet, diese Rechte am besten, und zum wahren Wohl der Kirchen zu üben, gerne überlassen werde. Hierdurch besitzet die Obrigkeit das Ius deuolutionis nicht als Princeps, sondern als das mächtigste und geschickteste Mitglied der Kirchen, und der Besitz gründet sich in der Habitudine, und einem stillschweigenden Beyfalle zugleich. Und zwar ist zu diesem Beyfalle im gegenwärtigen Falle (ich sage mit Fleiß, im gegenwärtigen Falle,

da

da nur, wie gleich weiter gesaget werden soll, von einem Jure interimistico et temperario die Rede,) schon gnug, wenn nur kein einziges Mitglied der Kirchen dieser übernommenen Ausübung widerspricht. Denn es kann zwar seyn, daß die übrigen Mitglieder ihre Rechte zu der Zeit nicht erkennen, da der Fürst, als ein Mitglied der Kirchen, welches die Rechte der Kirchen nicht will nehmen lassen, und solche auszuüben übernimmt. Aber, da es nur ein Ius temporarium, und die Sache doch so beschaffen, daß sich mit Gründen der Beyfall vermuthen läßt, wenn gleich die andern Mitglieder zur Erkenntniß und Einsicht ihrer Gerechtsame gelangen sollten, so ändert dieses auch in solchem Falle die Sache nicht, und man kann also mit Grunde eine stillschweigende Uebertragung derer Rechte hier annehmen, obgleich bey der Uebernehmung derselben kein eigentlicher Consensus tacitus in sensu rigoroso vorhanden gewesen.

Aus diesem Grunde nun theilet der Herr von Windheim am angeführten Orte das Ius deuolutionis in absolutum tam maiestaticum, und in hypotheticum, ein. Wenn der Fürst die Kollegialrechte der Kirchen verwaltet, wegen der Wohlfahrt des Staats, so nennet er es ein Ius deuolutionis absolutum et maiestaticum. Wenn aber die Landesobrigkeit diese Rechte verwaltet, weil die Kirche behindert worden, dieselbe selbsten zu üben, so nennet er es ein Ius deuolutionis hypotheticum, indem dabey voraus gesetzet wird, theils, daß sie ein Mitglied der Kirchen, und vorzüglich geschickt ist, diese Rechte zu verwalten, theils, daß sie sich um die Aufrechthal-

tung dieser Kollegialrechte beeyfert, und die Kirche darinnen erhalten hat, theils auch diese Devolution ihr nicht, als Obrigkeit, zukommt, sondern in ihren Verdiensten um die Kirche gegründet ist.

Es hat aber dieser Unterscheid sehr merkliche und wichtige Folgen. Denn so kommt

1) das Ius deuolutionis absolutum

a) niemanden, als der Obrigkeit, zu;

b) gründet es sich in keiner Uebergebung, weder in einer ausdrücklichen noch stillschweigenden Uebertragung dieser Rechte, sondern lediglich in dem allgemeinen Rechte, das ihr übertragen ist, für die Wohlfahrt des Staats zu sorgen.

2) Das Ius deuolutionis hypothetricum hingegen gründet sich

a) auf einen stillschweigenden Vertrag;

b) Weil aber auch eine Gemeinde, ohne, daß sie bedränget ist, sowohl, als auch, wenn sie bedränget ist, demjenigen Mitgliede, so die Obrigkeit ist, die Uebung derer Kollegialrechte übertragen kann, so erhellet hieraus, daß das Ius deuolutionis nicht das einzige Mittel sey, wodurch eine Obrigkeit zu denen Kollegialrechten der Kirchen gelangen kann. Wenn der Fürst die Kollegialrechte der Kirchen gerechter Weise übet, so thut er solches entweder aus einer förmlichen Uebertragung, oder aus dem absoluten Devolutionsrechte, oder aus dem hypothetischen und einem vermutheten stillschweigenden Vertrage, so dabey Platz findet, so giebet dasselbe dem Fürsten nicht die Kollegialrechte überhaupt, sondern nur deren Ausübung und Verwaltung

waltung auf eine Zeitlang, d. i. bis die Ruhe wieder hergestellet worden, und die Gemeinde solches zurückverlanget. Es ist also an sich selbst nur ein Ius prouisionale et remporarium. Wenn aber hernach durch einen feyerlichen Vertrag solche Devolution befestiget wird, so beruhet nun der länger fortdauernde Besitz auf einem andern Grunde, und die Devolution wird in eine beständige Uebertragung verwandelt.

Endlich hat auch, vi huius supremae Inspectionis ciuilis,

10) eine jede freye Obrigkeit die Macht, zu der geistlichen Versammlung Abgeordnete zu schicken, die Acht geben müssen, daß alles ordentlich zugehe. Der Kayser schicket einen Deputatum, wenn das Thumkapitul den Bischoff erwählet. In denen preußischen Ländern ist immer ein Kommissarius zugegen, wenn ein Abt gewählet wird. Eine zahlreiche und verstreuete Gemeinde muß sich nothwendig versammeln. Die Obrigkeit kann den Ort, die Zeit, die Formalien, und Feyerlichkeiten dieser Versammlung bestimmen. Denn, alle diese Dinge gehören nicht zum Wesen der Religion. In Dingen, die nicht zum Wesen der Religion, oder Unterscheidungsstücken einer geistlichen Gesellschaft, als einer solchen, gehören, und einen Einfluß in den Staat haben, muß dem Landesherrn stets freye Hand gelassen werden, diese Dinge zum Wohl des Staats zu lenken. Dem Staate ist daran viel gelegen, an welchem Orte, zu welcher Zeit, und unter welchen Umständen, sich die Deputirten der Kirche versammeln. Wenn eine geistliche Gesellschaft Versamm-

lungen hält, so übet sie nicht sowohl ein geistliches Recht, sondern vielmehr ein Gesellschaftsrecht, aus. Ueber solche Dinge hat der Fürst zu sagen. Bey denen Versammlungen selbsten ist endlich die Obrigkeit befuget, durch Abgeordnete zugegen zu seyn, und ihre Streitigkeiten beyzulegen. In solchen Versammlungen werden Gesetze und Verordnungen gemachet, der Landesherr aber muß wissen, wenn eine Gesellschaft in seinem Lande Gesetze und Verordnungen verabredet, ob sie auch dem Staate zuwider seyn. Er muß sich daher durch seine Deputirte darnach erkundigen lassen. So hat man es in Frankreich ehemalen mit denen Reformirten gehalten. Diese waren Presbyterianer, und hielten oft Synoden. Das erlaubete ihnen der König. Er schrieb ihnen aber den Ort, die Dauer der Versammlung, und die Zeit, vor, und er hatte das Recht, sie zusammen zu berufen. Das war kein Eingriff in das Wesentliche der reformirten Religion. Sie waren also alle damit zufrieden, und zeigeten jederzeit an, wenn eine Versammlung gehalten werden sollte. Man berathschlagete sich darüber bey Hofe, und der König bestimmete den Ort, die Zeit, und die Dauer der Versammlung, und ließ darauf cirkuläre Schreiben herumgehen an alle, welche das Recht hatten, bey dieser Versammlung zu erscheinen. Der König hatte einen Deputirten dabey, der zwar nichts sagen und befehlen konnte, er mußte aber auf das genaueste Acht geben, was vorgieng, und es an den Hof berichten. Entstunde ein Streit, so stund er auf, und legete selbigen im Namen des Königes bey. Eben dieses Recht hat der König in Engelland und Schottland.

Alles dieses aber, so wir bishero gehöret haben, können wir nicht anders, als auf eine freye, gänzlich uneingeschränkte Obrigkeit, anwenden. Denn ist dieses nicht, wie z. E. in Deutschland durch den Religions- und Westphälischen Frieden, so muß alles secundum pacta beurtheilet werden, wovon unten Tit. V. mit mehrerm.

Endlich gehöret noch ad Iura, quae imperanti, vi imperii ciuilis in Ecclesia competunt, die öffentliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit, die Befugniß, die einmal angenommene Kirche bey ihren Gerechtsamen zu handhaben und zu schützen, und solche dabey, so, wie auch die einzelnen Mitglieder derselben, gegen das ihnen in solchen Stücken zugefügte Unrecht und Gewalt, zu vertheidigen, und alle davon abhangende Gerechtsame, so unter dem Namen der Aduocatiae ecclesiasticae vorkommt, und sind davon, ausser dem im Auctore angezogenen BARTHEL l. c. noch nachzusehen MARTIN MAYER A SCHOENBERG de Aduocatia armata seu clientelari patronorum iure et potestate, clientumque officio et obligatione, Francofurti 1625. in fol. insonderheit die Edition, so zu Jena 1719. in fol. von Burchard Gotthelf Struven, mit der Vorrede de Aduocatia maiestatica, herausgekommen. HENR. LYNCKER diss. de Vogtein, Altdorff. 1678. WILH. GOEBEL diss. de Aduocatia armata, Helmst. 1722. FRID. HERM. CRAMER de Aduocatia statuum imperii armata, Lemg. 1724. David Georg Strube von Landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten. CARL OTTO RECHENBERG diss.

de Aduocatis et Aduocatiis Germ. Lipſ. 1725. Strube in ſeinen Nebenſtunden Part. I. p. 297. ſqq. PET. PHIL. GEOR. ANT. DE COINTOVX diſſ. de Iure aduocatiae ſeu protectionis, Arg. 1750.

Was nun aber dieſe Aduocatiam eccleſiaſticam imperantium betrifft, werden wir deren Umfang und Inbegriff nicht eher deutlich erkennen und einſehen lernen, bevor wir uns einigermaaſſen den Urſprung derer Aduocatorum eccleſiae aus der Hiſtorie bekandt gemachet, und daraus deren Amt und Befugniß eingeſehen haben.

Vor dem Ende des vierten Sekuli finden wir von dieſer Benennung und Amte nichts. Die Biſchöffe, als die Oberſten im Presbyterio, hatten die Adminiſtration derer Kirchengüther ſelbſten noch unter denen chriſtlichen Kayſern. In dem gangrenſiſchen Koncilio wurde endlich veranſtaltet, daß auch die Diakoni und Aelteſten von denen Kirchenſachen Wiſſenſchaft haben ſollten, damit, wenn der Biſchoff ſtürbe, davon nichts verlohren werden möchte. In dem chalcedonenſiſchen Koncilio ſetzete man gewiſſe Oekonomos, welche die Kirchengüther verwalten muſten; doch behielten die Biſchöffe die Oberaufſicht, und forderten von jenen Rechnung.

Endlich gab die Verwahrung derer Kirchengüther Anlaß zu Proceſſen und Streitigkeiten. Weilen nun aber ſo wenig die Biſchöffe, als die Oekonomi, dieſen gewachſen waren, ſo wurden gewiſſe beſondere Perſonen angenommen, um das Recht der Kirchen zu beobachten, und zu ſchützen, und dieſe nennete man Aduocatos, Defenſores Eccleſiae.

Der

Der Zustand indessen dieser Advokaten war nicht an allen Orten gleich. Selbsten in denen folgenden Zeiten eräugneten sich mit selbigen viele Veränderungen. Wo wir uns also von ihrem Amte einen vollständigen Begriff machen wollen, müssen wir den Ursprung und Beschaffenheit derselben etwas näher untersuchen.

Wahrscheinlich ist es, wie oben schon gesaget, daß sie am Ende des vierten Sekuli entstanden, maassen dererselben in dem karthaginensischen Konciliо Kap. 75. Meldung geschiehet, und zwar waren sie überhaupt, um die Rechte der Kirchen zu beobachten, und zu beschützen, gesetzet, deßwegen sie auch bey denen Griechen Ἔκδικοι, bey denen Lateinern aber, wie aus der Nov. 56. zu ersehen, Defensores, genennet wurden. Auch bey denen fränkischen Königen blieb solches. Bey denen Merovingern dependirten die Bischöffe blos von denen Königen, welche sie ein- und absetzeten, und die Karolinger behielten diese Gewalt bey. Zwar verstattete Carolus M. denen Bischöffen in ihren Kirchensprengeln die Gerichtsbarkeit über die Aebte, und übrigen Geistlichen; sie mußten selbige aber in des Kayfers Namen verwalten, und, weil sie nicht lebeten, wie einem Bischoffe zukam, so verordnete er bey allen Kirchen und Klöstern Advokaten, so die Aufsicht über die Bischöffe hatten, die Rechte, und das Vermögen derer Kirchen, sowohl in Gerichten, als ausser Gerichten, beobachteten, und die Processe derer Kirchen und Klöster führeten. Man sehe nur die Capitularia Regum Francorum apud Palatinum capit. Caroli M. 2. d. a. 810. cap. 14. u. a. m.

Ja, selbsten die Missi Regii setzeten im Namen derer Kayser solche Aduocatos Ecclesiae der Kirchen.

Hauptsächlich bestunde das Amt dererselben darinnen, daß sie die Besorgung und Verwaltung derer Kirchengüther hatten, die Processe derer Kirchen führeten, Eyde im Namen der Kirchen ablegeten, Duelle übernahmen, u.d.m. wie MAYER l. c. cap. 2. und DV FRESNE im Glossario voce: Aduocatus, Vicedominus, mit mehrerm gezeiget. Ja, es scheinet, daß sie auch schon zu denen Zeiten die Gerichte verwaltet, und die Gerichtsbarkeiten bey denen Kirchen und Klöstern gehabt haben, wie man denn die Spuhren davon nicht allein in denen Capitularibus Lib. III. cap. 11. und Lib. LI. cap. 253. sondern auch in denen Legibus Longobardicis Lib. II. tit. 44. c. 2. und Lib. III. tit. 2. c. 8. antrifft.

Noch die sächsischen Kayser setzeten dieses fort, und Heinrich I. setzete gleichergestalt denen Bischöffen Aduocatos, oder Vicedominos, welche nicht nur die Verwaltung derer Kirchengüther, sondern auch die Gerichten, und andere Rechte, hatten, die sie im Namen derer Kayser verwalten mußten. Zwar sind einige, welche diese Gerichtsverwaltung derer Aduocatorum ecclesiae in denen damaligen Zeiten in Zweifel ziehen wollen; CONRING aber de Iudiciis reipubl. Rom. Germ. cap. 35. hat bereits überführend gezeiget, daß auch noch unter denen sächsischen Kayserm die Aduocati das Recht gesprochen, und die Gerichte verwaltet haben.

In denen folgenden Zeiten aber scheinet es, daß diese Aduocati denen Bischöffen beschwerlich gewor-

den, vielleicht, weil sie nicht in alles willigen wollten, was die Bischöffe verlangeten, derowegen suchten ein oder andere Kirchen die Freyheit von denen Kayserн zu erhalten, dergleichen Advokaten selbst setzen zu können, und erhielten solches auch, wie die Documenta beym SCHANNAT in Annalib. Paderbornens. Lib. III. zeigen. Ja, da mit der Zeit die Macht derer Bischöffe in ihren Diöcesen immer grösser, und sie selbsten mit der weltlichen Gerichtsbarkeit beleh-net wurden, so nahmen sie daher Gelegenheit, sich derer Advokaten ganz zu entledigen, und dieses ist auch der Grund, wie CONRING l. c. §. 71. gezeiget, daß man nach denen Zeiten des Kayſers, Friderici II. dergleichen Advokaten bey denen Kirchen gar nicht mehr antrifft.

Nur bey denen Klöstern und Stiftern blieben diese Advokaten und Kirchenvoigte noch länger, massen, da bishero die Kayser die Voigteyen durch ihre Pfalzgrafen verwalten lassen, es jetzo dahin kam, daß die Fürsten, wenn sie neue Klöster stifteten, sich dabey das Ius aduocatiae, die Vogteygerichte, vorbehielten, und dadurch also diese Rechte bey denen Klöstern an sich brachten. Daher denn auch **Lehmann** in der Speyerischen Chronike Lib. II. cap. 36. schreibet: „Daß in folgenden Zeiten bey derer“ sächsischen Kayser Regierung ein anderer Brauch“ eingerissen, wann Fürsten, Grafen, und Herren, ihr“ eigen Land und Güther zu denen Klöstern gestiftet,“ daß sie ihnen und ihren Erben ihre Gerechtsame“ der Voigtey, d. i. der weltlichen Regierung, vorbe-“ halten, daher geschehen, daß nicht allein Könige, und“ Kayser, sondern auch andere Herren, die Aduoca-“

„tias

„tias bestellet, und erhalten.“ Und dieses ist auch die Ursache, daß man von diesen Zeiten an findet, daß die Landesherren mit Stiftern, Klöstern, und Voigteyen, belehnet worden sind. MAYER l. c. hat davon sehr viele Diplomata, und Fleischer in seiner Einleitung zum geistlichen Rechte Lib. II. cap. 13. führet aus selbigem noch einen Auszug aus einem Diplomate an, da der Kayser, Karl der fünfte, den Bischoff Konrad von Würtzburg mit der Voigtey des Klosters Ebrach belehnet hat, folgenden Inhalts: „Wir, Karl der fünfte, bekennen öffentlich, daß Wir, „als Römischer Kayser, und der Kirchen, Klöster, und „Gotteshäuser, oberster Voigt, Schutz- und Schirmherr — — damit, bey diesen und künftigen geschwinden Läuften, die Kirchen, Klöster, und Gotteshäuser, sammt dem gestifteten Gottesdienste, auch „ihren Leuten, Habe, und Güthern, und andern Zu- und „Eingehörigen, hinführo im guten Wesen bleiben „und erhalten werden, mit wohlgedachtem Muthe, — „dem Ehrwürdigen Konraden, Bischoffen zu Würtzburg, Unserm Fürsten, Rathe, und lieben Andächtigen, und seinen Nachkommen, den Schutz und „Schirm über N. Abt, uud Konvent des Klosters „Ebrach, und desselben zugehörigen Kirchen, Leuten, „und Hintersassen, in dem Stifte Würtzburg, und „desselben Landesfürstlichen Obrigkeit gelegen, darzu „über alle und jede ihre Habe und Güther, — — so „gemeldetes Kloster Ebrach, und desselben zugehörige „Kirchen, jetzund haben, oder künftig überkommen „werden, sammt allen und jeden davon und darauf „gebührenden gewöhnlichen Voigtrechten, Diensten, und Gerechtigkeiten, gegeben, zugestellet, befohlen,

sohlen, und verliehen haben, — — Also, und daß“ berührter Unser Fürst, Bischoff Konrad, und seine“ Nachkommen, vom gemeldeten Kloster Ebrach, und“ allen und jeglichen demselben zugehörigen Leuten,“ Hintersassen, und Verwandten, von solchen Schu-“ tzes und Schirms, auch derselben zugehörigen“ Gerechtigkeiten und Dienstbarkeit wegen, gewöhn-“ liche Pflicht und Huldigung zu nehmen, zu empfa-“ hen, auch sonsten alles thun und handeln mögen,“ das einem Schutz- und Schirmherrn von Rechts-“ und Gewohnheits-wegen zu thun und zu handeln“ zustehet, — — An. 1534.

Dieses hat Gelegenheit gegeben, daß, da auf eine solche Art die Landesherren gemeldetes Ius aduocatiae bey denen Klöstern erlanget, sie selbiges wiederum andern, als Vicariis, aufgetragen, welche man Subaduocatos genennet, bis endlich der Kayser, Friedrich I. und der Pabst, Hadrian II. solches verboten.

Auch dabey ist es nicht geblieben, sondern man findet, daß, wenn jemand ein oder anderes Guth, oder Stück Landes, an die Kirche geschenket, er sich sogleich die Aduocaria, oder Voigtey in demselben, vorbehalten, daher eben die Eintheilung derselben in die allgemeine und besondere (aduocatias vniuersales et particulares) rühret. Jene erstrecket sich insgemein über alle Leute und Güther eines Klosters, diese aber wurde über das Dorf, oder Grundstück, welches dem Kloster gegeben worden, vorbehalten, und zwar hat man diese: Halbe- Hof- Voigtey, genennet.

Zu Zeiten gaben die Kayser, oder andere Landesherren, selbsten denen Klöstern die Macht, sich einen

nen Advokaten zu erwählen, oder sie traten auch wohl gar diese Schutzgerechtigkeit und Voigtey, welche sie bishero gehabt, an die Kirchen und Klöster wiederum ab, wie MAYER l. c. auch andere Diplomata mehrere, dieses mit verschiedenen Beyspielen bestärken.

Nach unserm gegenwärtigen Endzwecke indessen kommt das Allermeiste darauf an, worinnen die Rechte und Befugnisse eines solchen Advokaten bestanden, und dabey muß vorzüglich folgender Unterscheid bemerket werden. Wenn das Kloster selbsten das Recht hat, einen Advokaten zu erwählen, so muß man, wie in allen andern dergleichen Dingen, vorzüglich auf die Worte des, mit einem solchen Advokaten getroffenen, Vergleiches sehen, ob nämlich derselbe, als ein bloser Schutzherr, oder, als ein eigentlicher sogenannter Aduocatus, bestellet worden. Ist es ein Subaduocatus, so muß darauf gesehen werden, was ihm der Aduocatus abgetreten und eingeräumet hat. Ist es eine Aduocatia particularis, so hat dieselbe entweder eine Privatperson, oder ein Landesherr selbsten. Im ersten Falle giebet selbige nichts mehr, als das Ius patronatus, im andern Falle aber, es mag dieselbe nun vniuersalis, oder particularis seyn, so bestehet dieselbe nicht in einer blosen Schutzgerechtigkeit, sondern es begreifft dieselbe die völlige Gerichtsbarkeit, ja, Landeshoheit, sammt andern grossen daraus fliessenden Rechten und Nutzungen, in sich, wie solches die Diplomata zur Gnüge an den Tag legen.

Denn, so wird in denenselben die Aduocatia von der Protektion, oder Schutzgerechtigkeit, 1) ganz deut-

deutlich unterschieden. Daher findet man in denen Monument. Wurtemb. sub monasterio Bebenhausen, 1521. daß der Graf, Rudolph von Hohenberg, Anno 1438 verspricht: Daß er die Güther des Klosters Bebenhausen nicht, als Aduocat, sondern, als Defensor, schützen und verwalten wolle: „Quod alia bona in monasterio Bebenhausen, non, vt aduocatus eiusdem monasterii, sed tanquam ipsius promotor atque defensor tueri et gubernare, nihil sibi vel suis heredibus per hoc iurisdictionis, aduocatiae supra dicti monasterii vsurpans aut attrahens quodammodo.“ Gleichergestalt in eben denen Monument. n. 5. de Anno 1276. verspricht der Graf von Eberstein: „Nec se nec alium ex familia sua electum defensorem se gerere debere *pro aduocato, vel domino*, sed pro defensore.“ Ferner: „Praeterea nos adstringimus per praesentes quod ipsos monachos cum suis in clastra grangiis, curiis, molendinis, rebus vel possessionibus, tam habitis, quam habendis et vilis specialiter *nullo modo grauabimus in postulatione, absolutione, vel extorsione frumenti, vini, animalium, canum, pullorum, denariorum, foeni, pabuli,*“ Hausrecht, Herdrecht, Frevel, Steuer, Bothe, Voigthabern. *Nec praecipue grauabimus vectoribus, canibus, aut vecturis, seu rebus quibuscumque.*“ Item sub monasterio Lauracensi n. 8. et 9. findet sich die Klausul: „Verzeihen uns alles Schirms, es sey mit Gericht, oder ohne Gericht.“

Vors 2) erhellet dieses aus dem Worte: Voigtey, welches von dem lateinischen Worte: Aduocatia,

tia, herkommt, daher auch die Landschaft in Thüringen von denen Aduocatis imperialibus Voigtland genennet wird. Eben daher kommt auch das Wort: Kastenvoigt, Klostervoigt, Dingvoigt, Voigtbare Unterthanen, Voigtspflicht, Voigtsweitzen, Voigtshabern, Voigtshühner. In Franken, wie WERNHER in Obseruat. pract. voce: Voigtey, zeiget, bedeutet das Wort: Obervoigtey, soviel, als die Landeshoheit. In Schwaben, zeiget MAYER l. c. cap. II. n. 207. daß durch Voigtey verstanden werde die Obrigkeit des Gerichtszwanges über Gotteshäuser, und anderer Leute Güther; und die Personen, so solche Obrigkeit haben, werden Voigtherren genennet. In Sachsen, wie MYNSING decad. 13. resp. 13. n. 10. zeiget, bedeuten die Wörter: Voigtey, Voigteygeding, Rechtgeding, einerley.

Worzu noch 3) kommt, daß die Bischöffe, Aebte, und Mönche, ohne Einwilligung des Advokaten, in weltlichen Geschäfften nicht das Geringste haben vornehmen können. Daher zeiget Lehmann in seiner Speyerischen Chronike Lib. II. cap. 36. daß sie durch ihre Diener und Beamte derer Kirchen und Bischöffe Güther und Feld bestellet, und die Leibeigenen zu Frohndiensten, und andern, angehalten, gebührende Sorge für die Haushaltung getragen, alle Früchte, und Gefälle, Einnahme und Ausgabe, zu der Kirchen Nutzen und Besten, zur rechten Zeit besorget, indem, solche Dinge zu verrichten, denen Geistlichen damalen durchaus allenthalben auf denen Concilien und Synoden ernstlich, und, bey Vermeidung zeitlicher und ewiger Strafe, verboten, darzu der Spruch Pauli angezogen worden: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus.

Wenn

Wenn man nun aber dieſes alles zuſammennimmt, ſo wird ſich auch daraus von ſelbſten ergeben, daß, gleichwie eine ſolche Aduocatia überhaupt in einer Befugniß beſtehet, clientes contra vim maiorem et violentiam aliorum defendendi, alſo auch die Aduocatia eccleſiaſtica nichts anders ſey, als das Ius, eccleſiam ſuae tutelae demandatam eiusque membra defendendi contra vim maiorem, et aliorum violentiam et laeſionem, oder, wie unſer Auctor ſich ausdrücket, Ius tuendi et defendendi eccleſiam. Nur, daß dieſe Aduocatia nicht allenthalben einerley Grund und Urſprung hat. Denn, rühret ſie ex pacto, conceſſione, inueſtitura, u. d. g. her, ſo muß man, um die Gränzen derer damit verknüpften Befugniſſe zu beurtheilen, blos auf tenorem Conceſſionis et Obſeruantiam ſehen, und da thun wir am beſten, wenn wir ſie ſubordinatam Aduocatiam et limitatam nennen.

Aber, es kommt auch dieſe Aduocatia eccleſiaſtica vi imperii ciuilis imperanti zu. So, wie eine jede Obrigkeit, und dahero auch der Regente in einem Lande, als das höchſte Oberhaupt, nach denen allgemeinen Gründen des Natur- und Völkerrechts, das Recht, ja, die Verbindlichkeit, hat, alle errichtete und verſtattete öffentliche Geſellſchaften, in ſoferne ſie dem Staate nicht zum Nachtheile handeln, zu beſchützen, und wider alle Anfechtung zu vertheidigen, ſo kommt ihr auch eben dieſes Recht in Anſehung der recipirten Kirchen, als einer öffentlichen Verſammlung, zu, ohne irgend eine Abſicht auf die Religion des Regenten. Daher wird eben dem Kayſer in denen Reichsgeſetzen die Aduocatia der chriſt-

lichen Kirchen zugeschrieben, und er in der A. B. cap. 2. §. 3. 4. 5. Aduocatus vniuersalis, das oberste Haupt und Voigt der Christenheit, in dem Rec. Imp. de a. 1518. §. erstlich der ganzen Christenheit Schutz- und Schirmherr, de a. 1529. §. und anfänglich der oberste Voigt der Christenheit, welchem, aus auferlegtem kayserlichen Amte, gebühret, — den heiligen christlichen Glauben, wie derselbe durch die heilige christliche Gemeinde bisanhero löblich und ehrlich gehalten, und vollzogen, zu handhaben, zu beschützen, und zu beschirmen, genennet. Ja, in dem Augspurgischen R. A. de ao. 1530. §. 9. setzet der Kayser von sich selbsten: „Wie Uns, als römischem christlichen Kayser, ober„sten Voigt, und Schirmherrn der heiligen christli„chen Kirchen, von Amtswegen gebühret". Und im R. A. d. a. 1543. heißt es im §. „Churfürsten und „Uns, als Advokaten und Beschirmer der christli„chen Kirche". Von dieser Aduocatia ecclesiastica imperatoris in Germania wird nun zwar eigentlich unten im Auctore tit. 5. §. 50. noch mit mehrerm zu reden seyn. Hier begnügen wir uns daran, daß selbige dem Imperatori, als Imperanti in imperio, zukomme, und worinnen selbige überhaupt bestehe. Und da kann uns ausser dem Obangezogenen d. a. 1529. et 1530. insonderheit der Ausdruck des Pabstes, Urbani IV. gegen den Kayser Richard, zur Anleitung dienen, den LEIBNITZ in Cod. Iur. gent. Diplomat. Tom. I. in prodromo n. 14. anführet, wenn der Pabst selbsten schreibet: „Sacerdotium pium et tutum debet habere re„fugium imperialem manſuetudinem, cum ſua „vene-

veneratione coniunctam, vt imperii Romani“
fastigium, et eiusmodi culmini praesidens spe-“
cialis Aduocati et Defensoris praecipui circa ec-“
clesiam gerat officium, et in ipsius fortitudine“
brachii defendantur ecclesiae libertates et iura“
manu teneantur, ipsarum exstirpentur haereses,“
cultus christianae fidei amplietur et inimicis“
consternatis eiusdem in pacis pulcritudine se-“
deat populus christianus, et in requie opulen-“
ta quiescat.“ Denn, da selbsten die katholischen Kirchen, so doch sonsten dem Regenten gar keine Gerechtsame, in Ansehung der Kirchen, einräumen, solchergestalt die Aduocatiam imperantis beschreiben, können wir destosicherer auf den allgemeinen Begriff davon schliessen.

Diese Aduocatia ecclesiastica vi imperii ciuilis competens wird die Aduocatia ecclesiastica maiestatica superior et illimitata genennet, und bestehet in einem Iure ecclesiam semel receptam, eiusque membra tuendi et defendendi per imperium ciuile publicum contra vim maiorem et aliorum laesionem in iuribus sibi competentibus, vi imperii ciuilis competens, oder, wie unser Auctor sich ausdrückt, in einem Iure publice tuendi et defendendi ecclesiam. Und alle Gerechtsame und Befugnisse, ohne welche diese publica Tutela et Defensio ecclesiae receptae nicht geschehen kann, kommen dahero also auch dem Imperanti, qua imperanti, ohne im geringsten auf dessen Religion zu sehen, zu.

Hier betrachten wir selbige aber nur blos, in so weit selbige einem Imperanti plane independenti,

der durch keine Gesetze oder Verträge eingeschränket worden, zukommt, was hingegen in Deutschland, und, nach Anleitung derer deutschen Reichsgesetze, circa hanc aduocatiam ecclesiasticam maiestaticam, zu sagen bleibet, wird unten ad §. 50. vorkommen.

Soll nun ein Landesherr, als Landesherr, er mag ein Mitglied der Kirchen seyn, oder nicht, als Aduocatus ecclesiae die einmal aufgenommene Kirche bey ihren Gerechtsamen und rechtlichen Befugnissen schützen, so kann solches nicht geschehen, wo ihm nicht auch die Befugniß zukommt, die Hindernisse zu heben und aus dem Wege zu räumen, welche im Staate von andern der Kirche in Weg geleget werden, den ihnen zugestandenen Gottesdienst ruhig und sicher zu üben. Und eben daher enthält die Aduocatia ecclesiastica maiestatica imperantis auch so, wie die Schuldigkeit, auf gleiche Art die Befugniß ad remouenda impedimenta cultus diuini in republica. Gesetzt, z. B. eine evangelische Kirche hätte in einem katholischen Lande die Freyheit, in einer gewissen Kirche ihr Exercitium religionis priuatum, oder auch publicum, sed limitatum, zu treiben, und die katholische Unterobrigkeit des Ortes wollte nahe bey dieser evangelischen Kirche ein Ball- oder Opernhaus, Wachtzimmer, u.d.g. anlegen lassen, dadurch der evangelische Gottesdienst beunruhiget oder behindert würde, so hat die evangelische Kirche das Recht, sich bey dem Landesherrn zu beschweren, und der Landesherr ist, als Aduocatus ecclesiae receptae, berechtiget, ja, verbunden, es der Unterobrigkeit zu untersagen, und die Wegräumung anzubefehlen. Wir werden dieses destodeutlicher

licher einsehen, wenn wir setzen, der Landesherr in einem katholischen Lande sey selbsten der evangelischen Religion, und so v. v. zugethan. Eben so, wenn man katholischen quod ecclesiam recipirten Unterthanen in einem evangelischen Lande wehren wollte, ihre Kinder von dem katholischen Prediger taufen zu lassen.

Nur aber ist darauf zu merken, daß der Auctor mit Fleiß setze: Ad remouenda *in republica* impedimenta cultus diuini. Denn kommen diese Impedimenta cultus diuini in ecclesia recepta selbsten vor, und rühren aus einer Unordnung in der Kirchen her, so gehöret das Ius ea remouendi ad iura collegialia ecclesiae, diese kann und muß die Mißbräuche, so in Lehre und Leben in der Kirchen eingeschlichen, und den Gottesdienst hindern, vi iuris reformandi collegialis, zu heben suchen, und der Landesherr, als Landesherr, wo ihm nicht etwa das Exercitium potestatis ecclesiasticae von der Kirchen aufgetragen, kann sich darein nicht mischen, es sey denn, daß es die Ruhe des Staats erfordere, da er aber denn doch, vi iuris reformandi maiestatici, et inspectionis supremae, nicht aber, vi aduocatiae ecclesiasticae, sich darum bekümmert.

Eben so, und aus eben dem Grunde, gehöret hieher das Ius tuendi exercitium potestatis ecclesiasticae, wenn nämlich solches, wie der Auctor abermalen mit Fleiß die Limitation hinzu setzet, selbiges indiget executione et publico auxilio. Gesetzt, z. B. die im Staate angenommene Kirche hätte ein eigenes Presbyterium erhalten, Consistorium ernannt, und demselben mit dem übrigen Exercitio potestatis ecclesiasticae auch das Ius, Leges con-

uentionales ecclesiae zu entwerfen, und zu ändern, eingeräumet; es wären aber einige Membra ecclesiae, so mit diesen vom Presbyterio bestimmten Kirchengesetzen nicht zufrieden, dagegen murreten, indessen würde dadurch die Einführung derselben noch eben nicht gehindert, das Presbyterium verlangete auch vom Landesherrn noch keinen Beystand, sondern hoffete, noch alles in Güte beyzulegen, und der Landesherr wollte, als Regente, sich doch schon von selbsten darein mischen: so würde dieses zu weit gegangen seyn, das Exercitium potestatis ecclesiasticae braucht da noch keiner Executionis et publici auxilii, und daher kann sich auch da die Aduocatia ecclesiastica noch nicht äussern. Gesetzt aber, das Presbyterium hätte dabey die Verwaltung derer Kirchengüther, daher auch die Befugniß, von denen Vorstehern und Unteradministratoribus Rechnung zu fordern, diese aber weigerten sich, solche abzulegen, und wollten sich in Güte auf keine Weise darzu bequemen; oder, ein von der Gemeinde per plurima erwählter Prediger wäre vom Presbyterio, oder Consistorio, ohnerachtet des Widerspruchs einiger Mitglieder, bestätiget, und die letztern wollten sich der Einführung desselben widersetzen, u.d.m. In allen diesen Fällen kann zwar das Presbyterium die Güte versuchen, sich ihres Ansehens durch Befehle bedienen; will aber dieses nicht helfen, so hat es keine Media cogendi externa. Das Presbyterium muß sich also bey der Obrigkeit melden, da braucht das Exercitium potestatis ecclesiasticae publicum auxilium et executionem, folglich, wenn denn das Presbyterium darum ansuchet, so äussert

sich

sich die Aduocatia ecclesiastica maiestatica, der Landesherr trit, auf Verlangen des Presbyterii, zu, befiehlet, und, wo nicht, gebrauchet er gebührende Zwangsmittel, und strafet die Widerspänstigen, und schützet das Presbyterium bey seinem Rechte. Insonderheit waltet dieses auch noch vor, wenn andere, ausser der Kirchen, diese an dem Exercitio potestatis ecclesiasticae stöhren und hindern wollten. Conf. CHRIST. LVDW. STIEGLITZ diss. de Iure imperantium circa ius quaesitum subditorum, §. 6.

Insonderheit äussert sich diese Aduocatia ecclesiastica maiestatica bey der Befugniß des Landesherrn, ad repellendam ab ecclesia semel recepta vim, et iniurias aliorum. Gesetzt, eine katholische Unterobrigkeit wollte einer recipirten Evangelischen Kirchen ihre Ländereyen, Güther, und Einkünfte, nehmen, deren Verwaltung entziehen, sie vor andern mit ungewöhnlichen Abgiften beschweren, ihnen diesen oder jenen Actum sacrum, so ihnen doch zukommt, verwehren, oder stöhrete auch ihren Gottesdienst, wenigstens wehreten sie es andern nicht auf gehörige Art. In allen diesen Fällen trit der Landesherr billig, als Aduocatus ecclesiae receptae, nicht nur ad instantiam ecclesiae, sondern auch ex officio, zu, und leistet der Kirchen Beystand.

Endlich aber gehöret auch noch zu dieser, vermöge des Imperii ciuilis, dem Landesherrn über die Kirche zukommende Aduocatiam maiestaticam, mithin das Ius, tuendi iura in litem vocata, es mag solches von andern, oder von denen Mitgliedern der Kirchen selber, geschehen, und die streitig gemachten

machten Gerechtsame, entweder die ganze Kirche, oder einzelne Mitglieder, betreffen, jedoch aber nicht eher, als bis pars laesa sich darüber öffentlich bey dem Landesherrn beschweret, und dessen Beystand und Vertretung verlanget. Denn, will pars laesa sich dieses gefallen lassen, er begehret keine Hülfe des Landesherrn, sondern will aufs höchste mit einem Kompromiß, und dessen Entscheidung, zufrieden seyn, so kann sich auch der Landesherr nicht von selbsten, unter dem Vorwande der Aduocatiae ecclesiasticae, darein mengen, sondern muß stille seyn, es wäre dann, daß die Ruhe und Sicherheit des Staats darunter litte, sich von selbsten darein zu mischen, denn so kommt es dem Landesherrn, entweder vi iuris reformandi maiestatici, oder vi supremae inspectionis ciuilis, zu.

Ist nun aber der beleidigte Theil nicht zufrieden, er bestehet auf der Beschützung der ihm zukommenden und streitig gemachten Befugnisse, er will auch, wenn es blos Mitglieder der Kirchen unter sich betrifft, mit der Konventionalentscheidung nicht zufrieden seyn, oder will sich gar nicht einmal derselben anvertrauen, und wendet sich zu dem Ende an den Landesherrn, und dessen Gerichte: So sind entweder die streitig gemachten Gerechtsame des Beschwerde führenden Theils klar und unstreitig vor Augen, und es ist offenbar, daß der anfechtende Theil nicht den geringsten Grund habe, oder es bleibet zweifelhaft, und beyde Theile haben wenigstens mehr scheinliche Gründe vor und gegen sich.

In beyden Fällen bleibet die Kirche sowohl eine Gesellschaft, so dem Staate, und dessen Oberherrschaft, unterworfen, als auch die Mitglieder derselben Untertha-

terthanen, und können sich also auch dem Iuri cognoscendi controuersias des Landesherrn, und seiner Gerichte, nicht entziehen, es sey denn, daß sich der Landesherr durch Verträge dieser Befugniß selber gänzlich begeben, oder andere Gesetze, wie in Deutschland z. B. in gewissen Stücken ihm die Hände binden; Nur mit dem Unterscheide: In dem ersten Falle verfähret der Landesherr, und dessen Gerichte, vi Iuris tuendi ecclesiasticae potestatis Exercitium entweder, oder auch, vi Iuris repellendi aliorum vim atque iniurias, ohne weitläuftige vorhergehende Untersuchung, sogleich per mandata vel cum vel sine clausula, auch allenfalls poenalia, und, wenn doch kein Gehorsam erfolget, so geschiehet die Executio. Ein Presbyterium würde z. B. in der ihm unstreitig zukommenden Konfirmation des von der Gemeinde gewählten Predigers gestöhret und gehindert; oder einem evangelischen Prediger würden von denen Katholischen seine unstreitige Hebungen und Iura stolae bestritten und entzogen: Da braucht es nicht erst einer weitläuftigen Untersuchung, sondern der Processus mandatorum findet allerdings Platz. In dem letztern Falle aber trit die ordentliche Gerichtsbarkeit eines Landesherrn über die Kirche ein, ohne Absicht des Glaubensbekenntnisses, so sie hat, die Iurisdictio principi vi aduocatiae maiestaticae in ecclesiam eiusque membra competens, und äussert sich per cognitionem et decisionem publicam caussae controuersae ad iudicium delatae, ja, per executionem sententiae contra inuitos.

Denn, hat gleich die Kirche, an sich betrachtet, wie oben ad §. 7. schon mit mehrerm gesaget worden, das Recht, gewisse Konventionalgesetze zu machen, darnach sich die Mitglieder richten wollen; ja, kann sie gleich Aufseher setzen, welche diese Gesetze handhaben, Konventionalstrafen auf diejenigen setzen, die denen Gesetzen der Gesellschaft nicht nachleben, ja, sogar diese Konventionalstrafen bis auf die Ausschliessung aus der Gesellschaft derer Mitglieder ausdehnen, so sich denen Gesetzen nicht unterwerfen wollen. Ja, bleiben gleich, nach Anleitung dessen, was ad §. 13. gesaget worden, der Kirchen, ob sie gleich in dem Staate aufgenommen worden, diese Gerechtsame: so muß doch diese Ausschliessung, als die höchste Konventionalstrafe, um soviel mehr also die geringern, mit keiner Beschimpfung derer ausgeschlossenen Personen, mit keinem Verluste so wenig ihrer bürgerlichen Rechte, als auch nicht ohne Ursache, und zulänglichen Grund, ohne Entziehung derer andern auch der Kirchen zukommenden Rechte, mit einem Worte: mit keiner Verletzung und Beleidigung des andern, verknüpfet seyn. Will daher der sich beleidiget schätzende Theil, es mag nun solches die ganze Kirche, oder ein Theil derselben, oder auch nur einzelne Mitglieder derselben, seyn, mit dem Konventionalausspruche der Kirchen nicht zufrieden seyn, er erachtet sich dadurch beschweret, oder er will sich der Konventionalentscheidung der Kirchen in dieser Sache gar nicht einmal unterwerfen, deficit itaque decisio conuentionalis, wie unser Auctor sich ausdrücket, so hat die Kirche keine Macht und Gewalt, ihn wider Willen zu zwingen, sondern sie so-

wohl,

wohl, als alle Mitglieder derselben, müssen alsdenn die Potestatem iudiciariam principis, und die Jurisdiktio derer von ihm gesetzten Gerichte, anerkennen, und deren Entscheidung erwarten. Indessen kann die weltliche Obrigkeit sich auch in diesem Stücke ihrer Gerechtsame begeben, und, wenn also die Landesobrigkeit damit zufrieden, kann auch die Kirche ihre Mitglieder zwingen, und selbsten Jurisdiktion ausüben.

Nur bleibet die Frage noch, wie weit sich denn die Gerichtsbarkeit des Landesherrn in diesen Stücken, die Rechte desselben, die Streitigkeiten der Kirche, und deren Mitglieder, zu entscheiden, erstrecke? Und da muß man einen Unterscheid machen unter den wesentlichen Stücken der Religion, sie mögen Glaubens: oder Lebensreguln betreffen, und unter denen nichtwesentlichen, sondern ausserordentlichen Stücken.

Was 1) die wesentlichen Stücke der Religion anbetrifft, es mag Glaubenslehren, oder Lebensreguln, betreffen, so können darüber in der Kirchen entstehende Streitigkeiten dem Landesherrn einerley seyn, ob darüber gestritten wird, oder nicht, so lange der Streit in gehörigen Schranken bleibet. Das erstere Recht dahero, bey selbigen Streitigkeiten, das eine hohe und freye Obrigkeit hat, betrifft die Art und Weise derer Streitigkeiten. Wenn der Streit zu heftig wird, so, daß er die Gränzen des Wohlstandes, und derer bürgerlichen Gesetze, überschreitet, so kann die Obrigkeit darzwischen treten, und Stillschweigen auflegen. Denn wir haben Beyspiele, daß aus solchen Streitigkeiten bürgerliche Unruhen

entste-

entstehen können. Ja, es kommen dabey noch andere Dinge vor. Die Ehre derer Unterthanen stehet bey der Obrigkeit. Wenn also die geistlichen Streitigkeiten in ehrenrührige Ausdrücke ausbrechen, so ist die Pflicht der Obrigkeit, die Ehre und den guten Namen der einen Parthey zu schützen, und die Gegenparthey zu bestrafen. Das andere Recht der freyen Obrigkeit, bey denen Glaubens- und Lebensstreitigkeiten, betrifft die Entscheidung. Die Obrigkeit hat nicht die Macht, diese Streitigkeiten zu entscheiden, sondern die Kirche, sie muß aber doch die Entscheidung wissen. Conf. KEMMERICH in Amoenitatib. iur. publ. de iuribus princip. circa dogmata fidei ex Codice et Nouellis pariter ac historia reformationis cumprimis Aug. Confess. illustratis, Ien. 1703. in 4to. Amoenit. VII. p. 28. WEHRENFELS de Iure in conscientias ab homine non usurpando, Bas. 1702. in 4to. Man trifft sie in seinen Opusculis theol. philosoph. p. 41. an. NOODT de Iure in conscientias ab imper. iur. gent. libero, Lugd. Batau. 1706. in 4to.

Wenn der Streit aber 2) das Wesentliche der Religion, und den Glauben, nicht betrifft, sondern nur die Verfassung und die Güther der Kirchen, so muß der Streit vor das ordentliche Gericht, oder an die Obrigkeit, gebracht werden, wenn z. B. ein Mitglied der Kirchen, das sich der Gesellschaft unwürdig machet, sich mit Gewalt darinnen erhalten will, oder, wenn sich untüchtige Lehrer aufdringen wollen; der Landesherr aber muß diese Streitigkeiten alsdenn nach denen Reguln und Konventionalgesetzen einer

jeden

jeden Kirchen schlichten, so entstehet daraus kein Nachtheil, weder für die geistliche Gesellschaft, noch für den Staat.

§. 21.

Alle diese Gerechtsame nun des Landesherrn, in Ansehung der Kirchen, davon wir bishero geredet haben, kommen dem Landesherrn blos allein aus dem Gruude zu, weilen er, vermöge des ihm aufgetragenen Imperii ciuilis in republica, schuldig und verbunden ist, für die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats, als Regente, zu sorgen. Sie kommen ihm dahero vi imperii ciuilis, und folglich dem Principi, qua Principi, zu, ohne im geringsten auf seine Religion zu sehen, er mag ein Mitglied der Kirchen seyn, oder nicht. Dahero denn ein ungläubiger Regent in diesen Stücken eben so viel Recht und Befugniß hat, als wie der rechtgläubige. Nun aber nennet man die Iura, so einem Principi, qua principi, vi imperii ciuilis, zukommen, Iura maiestatica, daher sind also auch alle diese bishero erwähnte Stücke, so einem Regenten im Staate, vi imperii ciuilis, in Ansehung der Kirchen, zukommende Gerechtsame, Iura maiestatica principis intuitu ecclesiae.

Eben so ist weiter der Unterscheid, inter ius in re, ad rem, seu circa rem, bekandt. Das Ius in re setzet ein Eigenthum, eine Befugniß in der Sache selbsten, zum voraus. Wer dieses nicht hat, kann auch kein Ius in re haben. Da nun dem Principi, qua principi, vi imperii ciuilis, gar keine Befugniß in die Kirche selbst, und deren innerliche Einrichtung, oder die Sacra derselben, zukommen kann,

sondern

sondern vielmehr dieses der Kirchen selbst, als Kirchen, ungestritten zustehet und bleibet, wenn sie auch im Staate an- und aufgenommen worden, wo sie sich dessen nicht von freyen Stücken begeben hat, so können auch diese dem Principi, qua principi, vi imperii ciuilis intuitu ecclesiae, zustehende Iura maiestatica unmöglich Iura in sacra, in ecclesiam, genennet werden, noch den Namen des Iuris sacrorum haben, sondern das Ius sacrorum, oder in sacra, bleibet der Kirchen, und gehöret ad Iura collegialia ecclesiae.

Aber, wenn gleich jemand keine Befugniß auf die Sache selbst hat, daher kein Ius in re, so können doch verschiedene andere hinzu kommende Umstände ihm ein Ius ad rem, circa rem, geben. Der Käufer eines Hauses, z. B. so lange es ihm noch nicht tradiret worden, hat kein Ius in domum, in re, aber ein Ius ad rem, circa rem, kommt ihm doch schon, vermöge seines Kontrakts, zu. Eben so verhält es sich auch mit denen Iuribus maiestaticis principis intuitu ecclesiae. Sind selbige gleich kein Ius in sacra, und begreiffen das Ius sacrorum selbsten nicht in sich, so kommt doch, wegen Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats, dem Principi ein Ius ad sacra, circa sacra, zu. Und eben dahero nennet man die Iura maiestatica principis intuitu ecclesiae das Ius imperii ciuilis in ecclesiam, das Ius principis circa sacra, mit gar gutem Fuge.

Und daher gründet sich auch, wie der Auctor ganz recht saget, das ganze Ius principis circa sacra lediglich und allein in der Ruhe, Wohlfahrt,

und

und Sicherheit des Staats sowohl, als dem öffentlichen Schutze, so ein Landesherr allen seinen Unterthanen zu leisten schuldig. Was aus diesen beyden Hauptgrundsätzen nicht hergeleitet werden kann, das kann sich auch der Landesherr, als Landesherr, vermöge des Iuris circa sacra, nicht anmassen, es sey denn, daß es ihm durch besondere Verträge von der Kirchen selbst aufgetragen worden. Was aber hingegen aus diesen beyden Grundsätzen, oder auch nur einem derselben, fliesset, kann auch dem Landesherrn, als Landesherrn, er mag derselben Religion zugethan seyn, oder nicht, vermöge seines Iuris circa sacra, nicht bestritten werden; Es sey denn, daß ihm durch besondere Verträge, oder Gesetze, die Hände gebunden, und sein Ius circa sacra limitiret worden, wie z. B. im deutschen Reiche.

Die ganze Lehre von denen Rechten der Obrigkeit über die Kirche, vermöge dieses Iuris circa sacra, kann dahero auf diese Weise mit gar leichter Mühe, nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte, in kurze bestimmte Lehrsätze gebracht werden, die so häufig aber dabey entstandenen Streitigkeiten rühren blos daher, weilen die Meisten bey dieser Abhandlung des Iuris circa sacra auf folgende Stücke nicht genau Acht haben: 1) Auf den Endzweck der Obrigkeit, und die daher fliessenden Rechte in Kirchensachen; 2) auf die Natur und Beschaffenheit derer Kirchen, in soferne sie, als eine freye Gesellschaft im Staate, muß betrachtet werden; und endlich 3) auf die Verfassung des deutschen Reiches, und die daher fliessenden Bestimmungen und Einschränkungen in Religionssachen. Wenn diese drey Stücke

nur

nur nicht verwirret werden, so ist es in dieser Materie leichte, allen Streitigkeiten vorzubeugen. Conf. WIESENHAVER de Iure maiestatis sacrorum dirigendorum, iuncta diss. de iure conuentionali sacrorum dirigendorum.

Es hat dahero in so weit der Auctor Recht, daß sowohl das Ius reformandi maiestaticum, als die Inspectio suprema ciuilis in ecclesiam, und endlich die Aduocatia ecclesiastica ad ius principis circa sacra, hinzurechnen. Aber, es gehöret noch ein Stück darzu, so zu allen diesen drey Klassen nicht hingebracht werden kann.

Der Landesherr nämlich hat, als Landesherr, vi imperii ciuilis, im Falle der äussersten Noth, zur Sicherheit des gemeinen Wesens und Staats, das Recht, sich auch, wider Willen seiner Unterthanen, derer Güther dererselben zu bedienen, selbige zu gebrauchen, und darüber nach seinem Gutachten zu disponiren. Man sehe nur den HEINECCIVM in Element. iur. nat. Lib.II. §. 168. Grotius zwar will dieses Recht der Obrigkeit auch alsdenn zueignen, wenn auch nicht die Noth vorhanden, und die Obrigkeit nur blos ihren Nutzen darinnen vorschützen könne. Allein, diese Meynung ist längstens von andern, insonderheit dem Herrn von COCCEII in diss. 2. §. 34. widerleget worden. Man nennet dieses Recht ordinair, und zwar mit gutem Grunde, das Dominium eminens, da es eine Facultatem de rebus subditorum in casu necessitatis publicae disponendi in sich begreifft, und eben das Ius collectandi, onera publica imponendi, et contributiones ordinandi, fliesset daraus her.

Ist

Ist nun die Kirche dem Staate unterworfen, und sind die Mitglieder derselben als wahre Unterthanen anzusehen, so bleibet auch dem Principi, qua principi, vi imperii ciuilis, über die Güther der Kirchen eben so gut, wie über die Güther anderer Gesellschaften, das eminens Dominium, cum omnibus suis annexis, wo nicht der Princeps sich durch Priuilegia und Verträge desselben begeben hat. Dieses fliesset so wenig ex Iure reformandi, als ex suprema Inspectione ciuili, als ex Aduocatia, her, und kommt doch circa Sacra externa der Obrigkeit zu. Nur, daß, gleichwie alle Unterthanen die Ersetzung des in solchem Falle vor andern erlittenen Schadens von ihrer Obrigkeit zu hoffen haben, so auch die Obrigkeit, wenn die allgemeine Noth aufhöret, verbunden bleibet, der Kirchen die Widererstattung desjenigen zu verschaffen, was sie zur Zeit der allgemeinen Noth, vor andern zur allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit, zugesetzet, und anwenden müssen.

Ich mache dahero eigentlich vier Klassen, darauf die Iura principis circa Sacra reduciret werden können: a) das Ius reformandi maiestaticum, b) die suprema Inspectio ciuilis, c) die Aduocatia ecclesiastica maiestatica, und d) das Dominium eminens in bona ecclesiae.

§. 22.

Diese Iura maiestatica circa Sacra nun sind von der Potestate ecclesiastica, und denen davon abhangenden Iuribus collegialibus ecclesiae, himmelweit unterschieden. Man darf nur bey beyden auf

den Ursprung und Endzweck sowohl, als auch auf die Art und Weise, sehen, wie sie ausgeübet werden, um von sothanem Unterscheide deutlich überführet zu werden. Denn, so hat das Ius circa Sacra maiestaticum blos die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats, zum Augenmerke. Die Geschäffte und Handlungen der Kirchen, so darinnen keinen Einfluß haben, bekümmern die Obrigkeit nicht, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, und dem Endzwecke und Wohlfahrt der Kirchen an und für sich gemäß seyn, oder nicht. Die Potestas ecclesiastica hingegen, und die davon abhangende Iura collegialia, haben lediglich und allein zur Absicht, den Endzweck und die innere Wohlfahrt der Kirchen zu erhalten, zu befördern, und alles aus dem Wege zu räumen, was dem etwa entgegen seyn kann. Das Ius circa Sacra maiestaticum gründet sich, ohne irgend auf die Principia religionis zu sehen, in dem Imperio ciuili in se considerato, und kommt dem Principi blos zu, wenn Handlungen vorhanden, die da, und in so weit selbige, in Staat irgend einen Einfluß haben können. Die Potestas ecclesiastica hingegen, und die davon abhangenden Iura collegialia ecclesiae, haben lediglich die Natur der Kirchen, als einer, und zwar gleichen, Gesellschaft, und den Vergleich derselben, zum Grunde, und kommen der Kirchen so oft zu, so oft sie gewisse Handlungen, in Ansehung ihrer Absichten und Endzwecks, auszuüben hat. Daher sie eben Konventional-, Kollegialrechte genennet werden. Das Ius circa Sacra maiestaticum, da es ex imperio ciuili herrühret, läßt einen Zwang und Zwangsmittel gegen

die

die Ungehorsamen zu, da Imperium nicht absque coactione seyn kann. Die Potestas ecclesiastica kann ihre Iura collegialia nicht anders, als in Güte, oder aufs höchste durch eine blose Ausschliessung ex Collegio, ausüben, und äussert sich eine Contumacia, so, daß Zwangsmittel nöthig, muß sie ad Ius principis circa Sacra maiestaticum ihre Zuflucht nehmen. Das Ius circa Sacra maiestaticum endlich beruhet lediglich auf der Einsicht und Willkühre des Regenten, nachdem er es dem Staate zuträglich hält, oder nicht. Die Potestas ecclesiastica hingegen muß in der Ausübung derer Iurium collegialium jederzeit die Natur und das Wesen der Religion, ingleichen die willkührliche, und unter denen Mitgliedern bestimmte, Verfassung der Gesellschaft vor Augen, und zur Regul haben.

Eben dahero aber, und aus diesem so mannigfaltigen Unterscheide, fliesset auch von selbsten, daß die Potestas ecclesiastica, und die davon abhangenden Iura collegialia ecclesiae, einem Principi, qua principi, gar nicht zukommen, und die Obrigkeit, kraft ihrer Oberherrschaft im Lande, sich derer Konventional- und Kollegialrechte der Kirchen, und deren Verwaltung, keinesweges an und für sich selbst anmassen könne.

Die Obrigkeit, als Obrigkeit, hat keine weitere Befugniß, und Rechte, als welche ihr das Imperium ciuile einräumet, das Uebrige bleiben willkührliche Handlungen derer Unterthanen. Das Imperium ciuile aber räumet keine weitere Gerechtsame und Befugnisse ein, als in so weit die öffentliche Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats es

erheischet, und die Geschäffte dahin einen Einfluß haben können. Dahin aber können die Konventional- und Kollegialrechte der Kirchen, und die darinnen bestehende Kirchengewalt, nicht gerechnet werden, da selbige blos auf die innere Verfassung der Kirchen, und den Endzweck der Religion, ihre Absicht haben. Vielmehr kommen diese, nach Anleitung des §. 6. der Kirchen, als einer aequali Societati originetenus, zu, und werden blos per finem et salutem ecclesiae bestimmet. Ja, wenn gleich die Kirche, als eine Gesellschaft, im Staate angenommen, und ein Mitglied des Staats wird, so verliehret sie doch dadurch, nach Anleitung des §. 13. eben so wenig, als die andern Kollegia ihre Kollegial und Konventionalrechte. Sie bleiben dahero derselben auch im Staate an und für sich, so lange sie sich derselben nicht selbsten freywillig begeben hat, eigenthümlich, von dem Imperio ciuili gänzlich abgesondert, und können, ob sie gleich der Wohlfahrt des Staats nach- und untergeordnet seyn, doch in so weit, wie sie dem Staate und dessen Wohlfahrt nicht entgegen und schädlich, der Kirchen wider ihren Willen nicht genommen werden, vielweniger kann sich ein anderer, selbst der Princeps nicht, da er verbunden, die Kirche in τῷ suo zu schützen, sich derselben anmassen, wo sie ihm nicht die Kirche freywillig überträget.

Nur bleibet hier die Frage, ob denn nicht ein Regente, wenn er selbsten zur Kirchen trit, sich zu derselben Religion bekennet, und ein Mitglied der Kirchen wird, zwar nicht als Regente, an und für sich betrachtet, aber doch als das fürnehmste und ansehnlichste

lichſte Glied der Kirchen, die innere Kirchendirektion, und Verwaltung derer Kollegialrechte, erhalte? Der vormalige Kanzler in Tübingen, Io. Casp. Iaeger in Tr. de concordia ſacerdotii et imperii cap. 4. ſchreibet aus dieſem Grunde der Obrigkeit das Recht in Kirchenſachen zu. Pvffendorff aber in Tr. de habitu religionis ad rempublicam §. 41. hat bereits das Gegentheil gründlich gezeiget. Denn, wenn wir nur blos auf das Einzige ſehen, daß, wie oben mit mehrerm gezeiget worden, die Kirche eine ganz gleiche Geſellſchaft ſey, die keine Herrſchaft leidet, und folglich ein Mitglied, es mag noch ſo mächtig und angeſehen ſeyn, wie es will, an und für ſich ſelbſten kein Vorrecht haben kann, ſo wird ſich die verneinende Antwort dieſer Frage von ſelbſten ergeben. Das vom Seckendorff im Kirchenſtaate Lib. II. cap. 7. §. 2. gebrauchte Gleichniß erläutert dieſes aufs ſchönſte, wenn er ſchreibet: „Das Band chriſtlicher Liebe treibet und“ zwinget einen jeden Regenten, daß er in ſeinem Her:“ zen alle ſeine Unterthanen für Mitglieder des geiſt:“ lichen Leibes, oder der Gemeinſchaft der Kirchen,“ hält, und ſie alſo für ſeine Brüder und Schweſtern“ erkennet, mit welchen er einſten den Hauptzweck der“ ewigen Seligkeit gemein haben, und in ſoferne mit“ ihnen in ungetheilten Güthern und einerley Erb:“ ſchaft ſitzen werde.“ Alles, was dahero ein Landesherr, durch Annehmung der Religion, und Eintritt in die Kirche, erhält, iſt Folgendes: Er bekömmt, als ein wahres Glied der Kirchen, 1) alle Gerechtſame, ſo allen übrigen Mitgliedern zuſtehen; Er ſetzet ſich hiernächſt 2) dadurch in den Stand, daß ihm, als

einem Mitgliede, die Verwaltung derer Kirchenrechte von der ganzen Gesellschaft aufgetragen werden kann. Weiter aber erhält er nichts, und ob er gleich geschickt, daß ihm die Kirche, wenn sie will, die Direktion auftragen mag, so wird doch darzu eine vorhergehende Einwilligung derer Mitglieder, und eine würklich geschehene besondere Auftragung, erfordert, und ohne dieselbe gehet ihm die innere Kirchendirektion, und die Verwaltung derer Kollegialrechte, gar nichts weiter, als allen übrigen Mitgliedern der Kirchen, an.

Indessen kann eine Kirche, oder geistliche Gesellschaft in einem Staate, wenn sie will, dem Regenten eben so gut, wo er nur anders ein Mitglied der Kirchen ist, als einem, oder einigen andern, die innere Kirchendirektion, und die Verwaltung derer davon abhangenden Kollegialrechte, in ihren Namen auftragen, um dadurch ihren Hauptendzweck desto bequemer zu erhalten, ja, sie thut unter gewissen Umständen vernünftig und gut daran, und alsdenn wird das Exercitium potestatis ecclesiasticae mit dem Iure circa Sacra maiestatico in einer Person zwar, aber doch diuerso respectu modo et fine, verbunden, und dem Principi kommen alsdenn zwey ganz besondere Arten des Iuris circa Sacra zu, das Ius circa Sacra maiestaticum, und das Ius circa Sacra collegiale. Denn das Ius sacrorum selbsten, so die Kirche nicht veräussern, noch auf einen andern bringen kann, bekommt der Regente dadurch nicht, sondern nur das Exercitium iurium collegialium, und also nur ein Ius circa Sacra, nicht in Sacra, welches wegen seiner gar wichtigen

Folgen

Folgen wohl und genau zu merken. Nur aber kann auch die Kirche darzu wider ihren Willen nicht gezwungen werden, ja, es ist nicht einmal allezeit füglich und rathsam, dieses zu thun.

Da diese Uebertragung der innern Kirchendirektion, und der Verwaltung derer Kollegialrechte, einer von denen wichtigsten Umständen in der Kirchenrechtsgelahrheit, besonders bey unserer evangelischen Kirchenversammlung im deutschen Reiche, so wird nöthig seyn, daß wir uns aus der Beschaffenheit einer Kirchenversammlung überhaupt, und an und für sich betrachtet, zuvor etwas genauer darum bekümmern.

Ueberhaupt hat eine jede Gesellschaft, und also auch die Kirche, wenn sie gleich von der Obrigkeit für eine bürgerlichrechtmäßige Gesellschaft erkannt, und im Staate aufgenommen worden, und behält dennoch ihre ursprünglich eigenthümliche Gewalt und Befugniß, wie oben schon mit mehrerm dargethan, Kirchengesetze zu machen, Aufseher über selbige zu bestellen, Konventionalstrafen gegen die Ueberteter zu verordnen, Versammlungen zu halten, sich Güther und ein Aerarium zu sammeln, Bediente und Lehrer anzunehmen, und andere dergleichen Dinge mehr anzuordnen, die zur Erhaltung und gemeinem Besten der Gesellschaft nöthig. Nur bleibet hierbey, ehe wir weiter gehen können, zuvor die Hauptfrage zu berühren, ob denn diese Macht, oder die sogenannte Kirchengewalt, bey der ganzen Gesellschaft, oder bey einigen Mitgliedern derselben, stehe? Die Vernunft kann auf diese Frage nicht geradezu antworten, sondern sie muß unterscheiden. Man muß überhaupt auf die Natur einer Gesellschaft sowohl,

als zugleich auch auf die Religion sehen, und daraus die Sache bestimmen. Die Gesellschaften sind nicht von einerley Natur. Es giebet gleiche und ungleiche Gesellschaften, und die Vernunft läßt beyde zu. Sind die Glieder der Gesellschaft alle gleich, und hat keines mehr Recht, als das andere: so stehet die Macht, Kirchengesetze zu geben, auf der Beobachtung, dieselben zu halten, und alle übrige Gerechtsame bey der ganzen Gemeinde, und ist ein würkliches Kollegialrecht. Ist aber die Gesellschaft ungleich, so kann es seyn, daß diese Rechte nur bey einigen der Gesellschaft sich befinden. Es giebet mitten unter denen Christen Gesellschaften, welche ungleich seyn, und die Vernunft kann also überhaupt hierinnen nichts allgemein bestimmen. Man muß vielmehr bey der Entscheidung der Frage, ob die Kirchengewalt bey der ganzen Gemeinde, bey einigen Mitgliedern derselben, oder bey dem Landesherrn, sey? theils auf die Religion, theils auf die Natur dieser geistlichen Gesellschaft, sehen. 1) Auf die Religion. Denn, so giebet es Gemeinden, in welchen die Kirchengewalt nur bey denen Lehrern und Vorstehern ist. So ist es bey denen jüdischen Gemeinden, da sind alle Rabbinen nicht nur Lehrer, sondern auch Gesetzgeber, und die ganze Versammlung derer Rabbiner hat das Recht, zu strafen diejenigen, so denen Gesetzen der Synagoge nicht gehorchen. Doch ist der Oberrabbiner der Direktor. Eben so ist dasselbe unter denen Türken bey dem rechtmäßigen Nachfolger des Mahomeds. Dieser ist allezeit der türkische Kayser, welcher aber sein Recht an den Obersten unter denen Geistlichen, den sogenann-

ten

ten Muffti, abtrit. Dieser verwaltet die Kirchenrechte, und hat viele kleine Geistlichen unter sich. In der römischen Kirche ist das Ius sacrorum nur bey dem Pabste, und seiner Untergeistlichkeit. Bey denen Presbyterianern ist es bey denen Deputirten der Gemeinde. Man muß zum 2) auf die Natur und Umstände einer jeden Gesellschaft sehen. Wenn eine Gemeinde sehr zahlreich, oder zerstreuet ist, so ist es am besten, daß sie ihr Recht entweder dem Landesherrn, oder gewissen einzelnen Personen, übergebe, indem sie an beyden Fällen ihre Rechte in corpore nicht gar zu wohl ausüben kann. Eben diese Bewandniß hat es, wenn in einer Gemeinde Partheylichkeiten und Spaltungen herrschen. Ist aber eine Gemeinde klein, und ruhig, so sind alle Mitglieder geschickt gnug, ihr Wohl zu besorgen, und kann sie ihre Rechte selbst in corpore ausüben. Die Vernunft saget uns wohl, was eine Gesellschaft für Rechte habe, aber sie ist gleichgiltig gegen die Art und Weise, wie diese Rechte sollen ausgeübet werden, indem ein solches von denen Umständen der Zeit, des Ortes, und andern zufälligen Dingen, abhanget. Sie ist auch gleichgiltig, ob eine Gesellschaft gleich, oder ungleich, eingerichtet wird. Sie saget uns, was eine gleiche, was eine ungleiche, Gesellschaft für Rechte habe, und wie daher die Rechte einer bestimmten Gesellschaft nach der Vernunft müssen bestimmet werden.

Sehen wir nun aber auf die geistliche Gesellschaft der christlichen Kirche, so, wie sie im Neuen Testamente vorhanden, so kann die Vernunft antworten. Nach dem Neuen Testamente ist ausgemacht,

daß die Kirche Christi eine gleiche Gesellschaft sey. Nun saget die Vernunft, daß in einer gleichen Gesellschaft die Gewalt, Gesetze zu geben, u. s. w. bey der ganzen Gesellschaft sey, und bey denen sämmtlichen Gliedern stehe. Diese Grundsätze nehmen sowohl denen Lehrern, als denen übrigen Personen, die Gerichtsbarkeit über ihre Brüder. Nach denen Grundsätzen also des Neuen Testaments sind also die Rechte der Kirchen bey der ganzen Gemeinde in corpore.

Ob aber nun gleich die christliche Kirche nach dem Neuen Testamente eine gleiche Gesellschaft, und die Rechte der Kirchen, als wahre Kollegialrechte, sich bey der ganzen Gemeinde finden, so gebietet die Religion doch so wenig, als sie verbietet, die Verwaltung dieser Rechte einem oder einigen privative aufzutragen. Die Art und Weise also, wie die Kirche ihre Rechte verwalten lassen will, ist überhaupt, unserer Religion nach, gleichgiltig. Es kann also auch die Kirche auf eine zwofache Art ihre Rechte verwalten. Sie kann es thun 1) in corpore, 2) durch Abgeordnete, oder Bevollmächtigte. In dem ersten Falle müssen alle Mitglieder der Gesellschaft Stimmen, und ihre Meynung zu denen Gesetzen und Verordnungen, welche gegeben werden sollen, beytragen. In dem andern Falle erwählet sie eine oder mehrere Personen aus ihren Mitteln, welche die ganze Gesellschaft vorstellen, und diese Rechte in ihrem Namen verwalten. Weilen aber die Kirche eiue gleiche Gesellschaft ist, so haben diese Abgeordnete wohl eine Direktion, aber kein Imperium.

Nach:

Nachdem wir nun diese beyde Arten erkläret, so müssen wir nun beurtheilen, wie sie sich zur christlichen Kirche schicken, und welche Art, ihre Rechte zu verwalten, sie zu ergreiffen habe. Hier müssen wir nothwendig auf den Unterschied derer Gemeinden sehen, indem einige grössere, andere kleinere, einige aus wenigen, andere aus mehrern Mitgliedern bestehen, einige ruhig seyn, andere Spaltungen unter sich haben.

Der erste Weg gehet bey kleinen und mittelmässigen Gesellschaften, so ruhig seyn, wohl an; allein, bey grossen bleibet er schier unmöglich. Bey grossen Gemeinden müssen die Rechte durch gewisse Bevollmächtigte, entweder durch einen, oder durch mehrere, verwaltet werden. Wenn eine Kirche aus vielen tausend Personen bestehet, so würde, wann z. B. eine Wahl geschehen sollte, nicht nur die Art, viritim zu wählen, sehr langweilig, sondern auch mit denen gröbsten Schwierigkeiten verknüpfet seyn. Da unter so vielen mehrentheils auch viele unruhige Köpfe sich finden, so würde man auch nicht ohne Unruhe zum Schlusse, oder Zwecke, kommen, und schwerlich würden sich Mittel finden, allen Unruhen vorzubeugen. Das englische Volk, und alle engelländische Städte, und Provinzen, haben das Recht, Gesetze zu geben; allein, sie können ihr Recht, Gesetze zu geben, nicht ohne viele Weitläuftigkeit ausführen, und sie üben dahero dasselbe durch Abgeordnete, die sie ins Parlament senden, aus. Die Vollziehung derer Gesetze aber wird durch den König verrichtet. Eben so ist es mit einer geistlichen Gesellschaft, die stark ist. Dieses erfahren die Independenten; Daher sind in ihrer Kirche noch alle

Rechte

Rechte bey sämmtlichen Gliedern, daraus sie beste-
het. Sie machten aber dabey ein Konventionalge-
setz, daß keine von ihren Kirchen über 100 bis
150 anwachsen sollte. Hätten die Christen in de-
nen ersten Zeiten es auch also gemachet, und lau-
ter kleine Gemeinden aufgerichtet, so würden die Bi-
schöffe die Kirchenrechte nicht bekommen haben. Da
aber die Gemeinden stark wurden, so mußten sie die
Verwaltung ihrer Rechte denen Bischöffen überlas-
sen, und diese zogen die Kirchenmacht nach und nach
ganz an sich.

Aus diesem allen ergiebet sich dahero deutlich,
daß es, der Vernunft nach, im Allgemeinen gleichgil-
tig bleibe, ob die Gemeinde viritim, oder in cor-
pore, ihre Kollegialrechte ausüben wolle, oder, ob sie
das Exercitium andern, und wem, übertragen, auch
in wie weit diese Uebertragung geschehen solle, und
alles von besondern Umständen bey einer jeden Ge-
meinde abhange. Indessen sind in beyden Fällen
einige allgemeine Anmerkungen zu beobachten.

1) Wenn eine Gemeinde gleich ihre Rechte
selbst in corpore verwaltet, so bleibet doch unstrei-
tig nöthig, daß besondere Leute dabey bestellet wer-
den, die das Beste der Gesellschaft beobachten, und in
denen Versammlungen die Sache vortragen, worüber
gestimmet werden soll, Vota sammeln, und daraus
das gemeinschaftliche Concluſum formiren. Ge-
schiehet dieses nicht, so ist die Verwirrung und Kon-
fusion gar unvermeidlich.

2) Wenn nun auch, wegen vorkommender Um-
stände, eine Gemeinde die Verwaltung ihrer Rechte
gewissen Personen aufträget: so behält sich doch die
Gemein-

Gemeinde förmlich und ausdrücklich, oder auch stillschweigend, das Recht vor, dasjenige, was die Bevollmächtigten beliebet, entweder zu billigen, oder zu verwerfen. Hätte sie dieses Recht nicht, so könnte man gar nicht sagen, daß die Gemeinde das Ius sacrorum habe, so sie doch, nach Obigem, nicht abtreten, sondern blos das Exercitium überlassen kann. Es würde, wenn dieses nicht das Ius sacrorum selbsten in der That bey denen Abgeordneten, und diese würden alsdenn nicht für Bevollmächtigte, sondern für Gesetzgeber selbsten, anzusehen seyn. Wo also auch bey Anordnung solcher Abgeordneten nicht die Gemeinde ausdrücklich und expresse auf das Votum negatiuum Verzicht gethan, so bleibet stets die Vermuthung, daß sie sich dasselbe vorbehalten.

3) Wenn eine geistliche Gemeinde sehr zahlreich und groß wird, so, daß es nicht füglich mehr angehet, daß sie ihre Rechte in corpore verwalten und ausüben kann, dahero in solchem Falle nöthig ist, daß eine geistliche Gesellschaft gewissen Personen ihre Rechte übertrage, so kann sie doch nicht alle Rechte übertragen, indem die Vernunft, oder Religion, einige Rechte unabtretlich machet. Es muß daher ein Unterscheid unter denen Rechten der Kirchen gemachet werden, denn diese sind entweder so beschaffen, daß sie an andere können überlassen werden, oder nicht. Einige können nicht ohne Schaden, und, ohne gegen die Vernunft und Religion zu handeln, abgetreten werden, z. B. das Recht, die Religion und den Glauben zu bestimmen, ist ein Recht, so die Gemeinde nicht einem andern abtreten kann. Denn, da ein jeder schuldig bleibet, nach seinem

Glau-

Glauben und Gewissen zu leben, so können ihm andere in diesem Stücke keine Vorschriften aufdringen und machen. Hobbesius zwar schreibet und eignet dieses Recht der Obrigkeit zu, ist aber schon sattsam von andern widerleget worden. Conf. Mosheim l. c. Hauptst. I. §. 20. Caesarinvs Fvrstnervs (Leibnitz) de Supremata princip. Germ. pag. 51. in verbis: „Imperia Hobbesiana neque apud moratiores „gentes, neque apud barbaras exstare, neque „possibilia, neque optanda censeo, nisi illi, pe„nes quos summa rerum esse debet, angelicis „virtutibus polleant. Tamdiu enim homines „retinendam iudiciabant propriam voluntatem, „suaeque saluti, prout optimum videbitur, con„sulent, quamdiu de rectorum summa sapien„tia et potentia persuasi non erant, quod ad „perfectam voluntatis resignationem necesse est. „Locum ergo Hobbesianae demonstrationis ha„beat in tantum republica, cuius rex est Deus.“ Es giebet aber andere Rechte, wobey es der Vernunft und Religion gleichgiltig, durch wen sie ausgeübet werden, z. B. das Recht, die Kirchengüther zu verwalten, kann ganz füglich jemanden übertragen werden. Daß gewisse verständige, dem Werke gewachsene, Personen die Lehrer bestellen sollen, ist der Vernunft und Religion nicht zuwider. Welches aber ein abzutretendes Recht sey, oder nicht, muß nach Vernunft und Religion entschieden werden. Was wider die Vernunft ist, kann nicht abgetreten werden. Eine Gemeinde kann nicht gewissen Personen auftragen, ihr zu bestimmen, was sie von GOtt, und

seinen

seinen Vollkommenheiten, glauben solle. Die Vernunft hat dieses schon bestimmt. Was in der Religion einer jeden geistlichen Gesellschaft, und in ihren Grundsätzen, begründet ist, das ist auch kein Ius alienabile, und kann niemanden aufgetragen werden.

Was für Personen aber, und wie viele, eine geistliche Gesellschaft in solchem Falle eine Uebertragung wählen könne, ingleichen, ob sie die Macht, Gesetze zu geben, mit der Macht, sie zur Erfüllung zu bringen, verbinden, oder eine jede Art dieser Macht besondern Personen übertragen will, das kann nach der Vernunft nicht ausgemachet werden. Es kommt dabey auf die Umstände einer jeden kirchlichen Gesellschaft, auf die Religion, zu der sie sich bekennet, und auf den freyen Willen einer jeden solchen Gesellschaft, an. Durch wen, durch wie viele, und durch welche Personen die Rechte der Kirchen verwaltet werden können, davon lehret die Vernunft im Allgemeinen nichts. Sie lehret nicht, ob man die Macht, Gesetze zu geben, und die Macht, solche zu vollziehen, an einerley Personen übertragen, oder solche zwo Arten der Macht theilen solle, so, wie z.B. in Engelland das Parlament die Gesetze machet, der König aber dieselben zur Erfüllung bringet. Das müssen wir aus der Religion lernen. Es kommt hierbey alles auf drey Stücke an: 1) Auf die Umstände einer jeden Gemeinde. Was bey der einen nützlich, kann bey der andern schädlich seyn. In der engelländischen Kirche üben die Bischöffe allein die Rechte, bey denen Presbyterianern mehrere Personen. 2) Auf die Grundsätze der Religion.

ligion. 3) Auf den freyen Willen der Gesellschaft. Diese kann mehr oder weniger Recht vergeben.

4) In der Frage, wenn denn in solchem Falle die Rechte der Kirchen zur Ausübung zu übertragen, und in wie weit? kommt alles auf den Hauptgrundsatz an: Alles dasjenige, was am geschicktesten ist, die Ruhe des gemeinen Wesens, und der Kirchen, zu erhalten, muß für recht und billig, auch rathsam, gehalten werden. Die Gemeinde nun ist auf solchen Uebertragungsfall zwar eben nicht durchaus verbunden, dem Landesherrn die Ausübung derer Kollegialrechte zu übertragen, indessen hat die Kirche grosse Ursachen bey Uebergebung ihrer Rechte, auf die Obrigkeit, die derselben Religion zugethan, vor allen andern ihre Absicht zu richten. Eigentlich sind drey Wege vorhanden: Entweder die Verwaltung des Iuris circa Sacra kann denen Lehrern übertragen werden, oder einem Ausschusse, und gewissen darzu erwählten Aeltesten und Vorstehern, oder endlich der weltlichen Obrigkeit, und dem Landesherrn. Eines von diesen dreyen muß auf solchen vorausgesetzten Fall geschehen. Der erste Weg ist sehr gefährlich. Das Peccatum originale ist denen Lehrern gar zu sehr eigen, denn daß man der Gemeinde mit Sicherheit darzu rathen könne. Vor der Reformation waren die Rechte der Gemeinde in denen Händen derer Lehrer, aber die betrübteste Erfahrung hat gezeiget, wie gefährlich es sey. Räumet man diesen Leuten einen Finger breit ein, so nehmen sie, nach ihrem unersättlichen Ehr- und Geldgeitze, gleich einer Hand breit. Ihre Eigenschaft läßt es nicht anders zu, sie müssen der ihnen eingeräumten

Gewalt

Gewalt mißbrauchen. Das betrübte: Discе cautius mercari, muß dahero hier billig die Gemeinde, wo sie anders vernünftig und vorsichtig agiren will, abschrecken. Der andere Weg per delectos, oder delegatos, gehet wohl an. Selbst die protestantischen Fürsten zur Zeit der Reformation haben dieses in ihrem Responso de reformandis abusibus ecclesiae, so sie 1541. dem Kayser übergeben, und beym GOLDAST in Constit. Imp. Tom. II. p. 219. zu finden, gestanden. „Fungatur, sagen sie, status“ vero munere episcopi, seu vnus aliquis certo“ loco, seu haec decuria iudicum. Necesse enim“ est, in ecclesia esse aliquos idoneos gubernato-“ res doctrinae et ordinationis. Necesse est iu-“ dicia exerceri de doctrina, de controuersiis spon-“ salium, de diuortiis. Necesse est, restitui“ excommunicationem mandatam in euangelio.“ Hunc episcopi vicarium seu hanc decuriam“ iudicum tueatur ille, qui titulum tenet episco-“ pi. Iam si collegia haberent viros doctos,“ pios, et exercitatos, expeditissimum esset lege-“ re hos iudices ex collegiis, sed addendi sunt“ aliqui honesti graues et docti viri laici etc.“ Wenn nur nicht die Gemeinden gar zu groß seyn! Sind aber die Gemeinden groß und weitläuftig, so giebet es viele Unordnung und Zerrüttung. Wir sehen solches bey denen Presbyterianern in denen vereinigten Niederlanden, und in Schottland. Bald können die Aufseher und Delecti unter sich nicht einig werden, bald haben sie mit der Obrigkeit zu streiten, und es giebet stets Unordnungen bald in der Kirchen, bald im Staate. Sind nun aber die Rechte

in denen Händen des Landesherrn, so hat die Obrigkeit so schon, vermöge ihrer Majestätsrechte, ihre Aufsicht und Sorgfalt über die Religion und Kirche insgemein, und besitzet die Macht, öffentlich die Bestellung derer Lehrer, und die Koncilien, zu bestätigen. Es ist nothwendig, daß derjenige, dem die Direktion der Kirchen anvertrauet werden soll, sowohl Verstand, als Vermögen, und guten Willen, habe, das Beste der Kirchen zu besorgen, und folglich eben der Religion mit Herz und Mund zugethan sey. Wir würden daher der Schrift und Vernunft widersprechen, wenn man behaupten wollte, daß diese Rechte auch fremden Obrigkeiten, die sich zu einer andern und abergläubischen Religion bekennen, anvertrauet werden könnten, zumal dadurch, statt einer Erbauung, der nothwendige Untergang und das Verderben der Kirchen würde befördert werden. Eben dieses will auch der Auctor mit denen Schlußworten in der Not. a) anzeigen, wenn er die Worte anhänget: Nisi tali religioni deditus sit, vi cuius diuersae religioni deditos persequi impellitur. Die Obrigkeit, wenn sie derselben Religion zugethan, hat in der Kirchen das größte Ansehen, und kann der innerlichen Einrichtung der Kirchen und denen Verordnungen das größte Gewicht geben, daher kein Zweifel vorhanden, daß der Kirchen Sicherheit, Wohlfahrt, und Erhaltung, unter dem Schutze solcher mächtigen Direktoren erhalten werde. Ja, es ist von einer solchen Obrigkeit nicht anders zu vermuthen, als daß sie, bey Uebertragung solcher Rechte, die Kirche, ihrem Hauptzwecke gemäß, dirigiren werde. Worzu endlich noch dieses kommt, daß die

Obrigkeit, wegen derer vielen Wohlthaten und Privilegien, so die Kirche ihr zu danken hat, in Ansehung derer Kollegialrechte, den nächsten Anspruch zu haben scheinet. Und eben daher saget CRAMER l. c. ganz mit vollem Rechte, daß es, im Allgemeinen betrachtet, prudentiae sey, der Obrigkeit auf solchen Fall die Ausübung solcher Rechte zu übertragen, ob es gleich nicht schlechterdings nothwendig, und eben aus diesem Grunde hat, wie wir unten mit mehrerm hören werden, die evangelische Kirche denen Principibus euangelicis das Exercitium potestatis ecclesiasticae überlassen. Es kann aber diese Uebertragung, wie hier gleichfalls zu bemerken, auf zwofache Art geschehen, entweder, wenn, vermittelst einer ausdrücklichen Handlung, mit klaren Worten die Verwaltung aufgetragen wird, oder, wenn der Landesfürst sich derer Rechte anmasset, weilen er Grund zu glauben hat, die Gemeinde werde damit einig seyn, und hernach die Kirche es für genehm hält, davon unten Tit. IV. mit mehrerm zu reden seyn wird.

So bald nun aber der Obrigkeit und Landesherrn diese Ausübung derer Kollegialrechte auf eine oder andere Art übertragen worden, so wird Exercitium potestatis ecclesiasticae cum imperio ciuili kombiniret, der Landesherr kann dahero nicht nur die Majestätsrechte über die Kirche ausüben, und, wenn diese Uebertragung allgemein und uneingeschränket geschehen, nicht durch Verträge und Gesetze limitiret worden, so kann alsdenn auch die Obrigkeit, die entweder in eigener Person, oder durch besondere geistliche Gerichte, die Kirche dirigiret, Kirchen- und

Schuldiener bestellen, und solche, wenn sie es verschuldet, wieder absetzen. Sie hat das Recht, die Religionsstreitigkeiten sowohl selbst zu untersuchen, als auch durch kluge und vernünftige Männer, zum Besten der Kirchen, beurtheilen, ingleichen öffentliche Glaubensbekenntnisse durch geschickte Lehrer verfertigen zu lassen, und mit Genehmhaltung der Gemeinde einzuführen. Es kommt ihr die Macht zu, in Kirchen und Schulen heilsame Statuta und Ordnungen auszufertigen, und, nachdem es die Umstände erfordern, auch Dispensationes zu ertheilen, Concilia zu beruffen, und Kirchen und Schulvisitationen anzuordnen. Es stehet ihr auch, nachdem ihr die Kirche anvertrauet worden, das Ius reformandi collegiale zu, und auf die Kirchenzucht eine genaue Aufmerksamkeit zu haben. Endlich ist sie auch berechtiget, die Direktion der Oekonomie, derer Renten, Gefälle, Güther, Häuser, die der Kirchen gehören, sorgfältig zu führen, gute Schaffner über selbige zu setzen, die Besoldungen derer Kirchen- und Schullehrer daraus zu reguliren, und übrigens, wie und wohin die geistlichen Güther anzuwenden, nachdem es die Absicht der Kirchen und die Wohlfahrt derselben erfordert, vorzuschreiben. Conf. Chr. Liberii Untersuchung derer Konventionalrechte der evangelischen Kirche cap. 6. von dem Pflegeamte protestirender Obrigkeiten §. 343. ingleichen eines Anonymi Abhandl. von der wahren Kirche cap. 13. §. 177. seqq.

Dem allen ohnerachtet aber, und wenn auch gleich die Iura circa Sacra maiestatica et collegialia in vno eodemque subiecto in persona principis vereiniget, bleibet doch inter ius circa sacra maiestaticum et collegiale ein gar grosser Unterscheid; so wohl zu merken: theils intuitu fundamenti, da das Ius circa Sacra maiestaticum ex ipso imperio ciuili summo, das Ius circa Sacra collegiale aber ex concessione ecclesiae, herrühret; jenes dem Principi proprio iure, dieses aber blos ex concessione ecclesiae, zukommt, daher auch nur quatenus, et in quantum concessum, dahero auch nicht pro arbitrio, sondern blos secundum limites concessos, ausgeübet werden kann. Im Iure circa Sacra maiestatico kann Princeps pro arbitrio per modum imperii verfahren, im Exercitio iuris circa sacra collegialis aber blos nur in so weit, wie die Kirche selbsten, so es ihm übertragen, darzu berechtiget gewesen. Was die Kirche selber nicht gehabt, hat sie auch dem Principi nicht übertragen können, und kann sich also der Princeps nicht anmassen. Nun hat die Kirche selbsten diese Iura collegialia nicht pro arbitrio, sondern lediglich und blos pro salure ecclesiae et salua liberrate conscientiae ausüben können, daher kann auch der Princeps darinnen nicht weiter gehen, z. B. es obtiniren bey der Kirchen einige Ceremonieen, so dem Endzwecke der Kirchen noch

eben nicht im Wege, diese kann die Kirche ohne Noth nicht ändern, sondern muß sie so lassen, wie sie seyn, es wäre dann, daß gesammte Mitglieder freywillig darinnen einig, daß sie geändert werden sollen. Eben so auch der Princeps, und, wo es nicht die Wohlfahrt der Kirchen, und deren Endzweck, durchaus erfordert, kann der Princeps sie wider Willen der Gemeinde nicht ändern. Daher eben in Dännemark, bey Abschaffung des Exorcismi bey der Taufe, die Gemeinden vom Könige vorher befraget wurden. Bey denen Gemeinden, die Zweifel dabey hatten, wurde er gelassen, bey andern aber, so damit einig, abgeschaffet. Und gegen die Gewissensfreyheit kann die Gemeinde in corpore per pluralitatem votorum keinen zwingen, daher auch der Princeps nicht, zumalen die Sacra interna überhaupt kein Imperium und Coactionem admittiren, und nicht übertragen werden können. Ist aber diese Uebertragung dieser Ausübung derer Kollegialrechte nicht, so wenig expresse, als tacite, geschehen, so behält der Princeps, als Princeps, zwar die Iura circa Sacra maiestatica, so ihm, vi imperii ciuilis, als Imperanti, nicht genommen werden können, die Ausübung aber derer Iurium collegialium bleiben der Gemeinde in corpore, wenn sie gleich im Staate recipiret, und ein Exercitium religionis erhalten, nur, daß

dem

dem Principi, wie sich von selbsten verstehet, bey diesem Exercitio iurium collegialium ab ipsa ecclesia in corpore adhibendo die Iura maiestatica circa Sacra, so weit es salus atque securitas reipublicae erfordern, dahero Ius reformandi maiestaticum, suprema inspectio ciuilis, aduocatia ecclesiastica maiestatica, und Dominium eminens bonorum ecclesiasticorum, allezeit in saluo bleiben, mit allen denen oben angeführten Annexis.

§. 23.

Die Gesetze nun in einem Lande, welche diese Iura imperantis circa ecclesiam in suo territorio et republica feste setzen und bestimmen, sind Gesetze, so die Regierungsverfassung eines Landes in sich enthalten. Solche Gesetze nun werden, wie bekandt, Fundamental-, Grundgesetze eines Landes genennet, und dahero sind Leges fundamentales reipublicae circa Sacra die Gesetze eines Landes, darinnen die Gerechtsame und Befugnisse des Landesherrn in diesem Lande circa Sacra bestimmet worden. So gehören z. B. in Deutschland der Religions- und Westphälische Frieden ad Leges Germaniae fundamentales circa Sacra, indem darinnen die Gerechtsame derer Landesherren in Deutschland, wie weit sie in Ecclesiasticis bey ihren Iuribus circa Sacra in Deutschland gehen können, oder nicht. Und diese Leges fundamentales cir-

ca Sacra bestimmen die Art und Gränzen, in wie: ferne, und wie weit, ein Landesherr sein Ius circa Sacra ausüben könne, und dieses sowohl in Anse: hung derer Iurium maiestaticorum circa Sacra, so ihm vi imperii ciuilis überhaupt, sie mögen ihm aufgetragen seyn, oder nicht, er mag ein Mit: glied der Kirchen seyn, oder nicht, zukommen, als auch in Rücksicht derer ihm ab Ecclesia aufgetra: genen Iurium collegialium, ja, selbige müssen, wenn sie einmal vorhanden, es mögen Verträge seyn, so er mit andern Ständen, z. B. ein Landesherr in Deutschland mit dem Kayser, und übrigen Reichs: ständen, eingegangen, oder Verträge und Grundge: sätze, so er mit seinen eigenen Landesunterthanen errichtet, den Principem unstreitig binden, und er lädiret die Kirche, wenn er dagegen handelt, denn in beyden Fällen sind es Leges conuentionales, so den Principem verbinden, non obstante regu- la, quod leges legislatorum ipsum non obli- gent, wie bekandt. Ueberschreitet er daher selbige, und masset sich, contra hasce regulas legum fun- damentalium, mehrere Befugnisse an, giebet er der lädirten Kirchen, und deren Mitgliedern, iustam querulandi causſam.

TIT.

TIT. III.

ORIGINES HIERARCHIAE IN ECCLESIA ROMANA.

§. 24.

Bevor wir hier in der Erklärung des Auctoris weiter gehen können, wird nöthig seyn, sowohl in Rücksicht des Zusammenhanges mit dem Vorigen, als auch in Rücksicht der Rubrik des Titels, einige allgemeine Anmerkungen zu machen. Was erstlich den Zusammenhang mit denen vorigen Materieen betrifft, haben wir daher den Begriff einer Kirchen im Allgemeinen, und besonders der christlichen Kirche, betrachtet, und auf die Gerechtsame und Verbindlichkeiten, so aus diesem allgemeinen Begriffe hergeleitet werden können, unser Absehen gerichtet gehabt. Nun aber ist, wie oben gezeiget worden, die Absicht des Auctoris im gegenwärtigen Compendio, die Kirchengerechtsame und Verbindlichkeiten in so weit abzuhandeln, und, wie selbige in Deutschland, und bey denen in Deutschland recipirten Kirchen, vorwalten, nach denen Gesetzen durchzugehen. Derer in Deutschland recipirten Kirchen sind vorzüglich zwoen, die katholische oder sogenannte römische Kirche, und die Evangelische, welche letztere, nach denen Reichsgesetzen, wieder in die lutheri-

sche und reformirte eingetheilet wird. Die beyden in Deutschland recipirten evangelischen Kirchen, die lutherische und reformirte, kommen in ihrer inneren Verfassung und Einrichtung, quoad politiam suam, in denen meisten Stücken überein, ob sie gleich in einigen nichtwesentlichen Stücken unterschieden bleiben. Dahero sind also auch die Kirchengerechtsame und Befugnisse mehrentheils dieselbigen, oder können doch wenigstens zugleich und zusammen abgehandelt werden, ohne, daß es nöthig, von der Politia einer jeden besonders zu reden. Daher also auch der Auctor in dem folgenden Tit. IV. die Politiam vtriusque ecclesiae euangelicae, sowohl Lutheranae, als Reformatae, zugleich und zusammen vorgetragen, und dasjenige, darinnen sie etwan noch, quoad politiam suam, abweichen, kann mit leichter Mühe im Diskurse angemerket werden. Hingegen die Politia, die innerliche Einrichtung und Verfassung der Ecclesiae Romanae, und Euangelicae, ist himmelweit unterschieden, dahero auch ganz andere Kirchengerechtsame und Verbindlichkeiten in der römischkatholischen Kirche in Deutschland, andere wiederum in der Evangelischen, obwalten. Diese werden wir nicht gründlich beurtheilen und fassen können, wo uns nicht vorhero die innere Verfassung und Einrichtung, die Politia der Ecclesiae, sowohl Romano-Catholicae, als Euangelicae, quae per Germaniam obtinent, vorhero bekandt, und daher hat der Auctor die Politiam ecclesiae Romanae im gegenwärtigen 3ten Titul, die Politiam ecclesiae Euangelicae hingegen im 4ten Titul, näher auseinander zu setzen gesuchet, um aus diesen Grundsätzen

sätzen nachhero die in jeder Kirchen besonders vorkommenden Iura und Obligationes anzeigen, auseinander setzen, und beurtheilen zu können.

Was nun zwotens die Rubricam Tituli betrifft, so ist gewiß, und wird unten deutlich erhellen, daß die Ecclesia romano-catholica aufgehöret habe, eine Societas aequalis zu seyn, und vielmehr in formam reipublicae degeneriret sey, wo nicht allein die Membra ecclesiae in Imperantes, quibus imperium competit, und Subditos, qui obedire debent imperio imperantium, eingetheilet werden können. Ja, dieses Imperium imperantium in ecclesia romana ist nicht nur von dem Imperio summo ciuili in republica gänzlich separiret und getrennet, so, daß die Ecclesia romana eine separatam a ciuili rempublicam, und Statum in statu, ausmachet, sondern auch sogar dieses Imperium ecclesiasticum sich nicht daran begnüge, über die Externa religionis zu herrschen und zu befehlen, sondern auch sich die Sacra interna unterworfen, und ihr Imperium über die Conscientias membrorum Ecclesiae erstrecke, wie unten mit mehrerm erhellen wird. Ein solches Imperium nun, so sich in alia republica befindet, und statum in statu ausmachet, ja auch quoad interna in conscientias sich erstrecket, nennet man gemeiniglich, oder vielmehr die Republik, darinnen ein solches Imperium obwaltet, nennet man eine Hierarchiam, rempublicam hierarchicam. Und dahero setzet der Auctor, wenn er von der Politia ecclesiae romanae handeln will, daß er die Hierarchiam ecclesiae romanae auseinander setzen, und erklären wolle.

Diese

Diese Hierarchia aber nun ecclesiae Romanae ist nicht mit einmal, sondern nach und nach, entstanden. Denn, wenn auch möglich wäre, zu erweisen, und historice darzuthun, wie es doch nicht ist, daß der Pabst ein allgemeiner Bischoff der Christenheit sey, würde jedoch seine Gewalt über Lehren und Predigen, und die heiligen Sakramenta auszutheilen, nicht erwiesen werden können, da das Wesen der Kirchen, insonderheit der christlichen Kirche, im rechten Glauben, und nicht in einer Gesellschaft herrschender und gehorchender Personen, bestehet, daß also denen weltlichen Regenten ihre Hoheit und oberste Gewalt in geistlichen und weltlichen Sachen, ihre Iura maiestatica circa Sacra nichts destominder, frey bleiben müßte; da besonders auch Christus seinen Jüngern, auch durchgehends und ohne Ausnahme, annoch kurz vor seinem Tode die Lehre gegeben: Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt, so soll es nicht seyn unter euch, sondern, so jemand will gewaltig seyn, der sey euer Diener, und, wer da will der Fürnehmste seyn, der sey euer Knecht, Matth. XX, 25. seqq. Allein, diese Lehrsätze haben die Päbste nach und nach, insonderheit von Zeiten des eilften Jahrhunderts an, solchergestalt herumzuwenden gewußt, daß sie sich eine Oberherrschaft in geistlichen und weltlichen Sachen über die ganze Welt angemasset, auch solche endlich gutentheils zu Stande gebracht. Conf. NAEVII Ius clericorum cap. I. §. 9. et PVFFENDORFF von der Gewalt der Monarchie des Stuhls zu Rom. Wollen wir dahero die Politiam ecclesiae romanae mit Grunde und

Ueber-

Ueberführung einsehen lernen, so müssen wir, so, wie im Auctore geschehen, mit dem Ursprunge der christlichen Kirche anfangen, und historice den nach und nach aufkommenden Ursprung dieser Hierarchiae ecclesiasticae durchnehmen, und daher wird sich von selbsten ergeben, was unsern Auctorem mit gutem Grunde bewogen, bey seiner Abhandlung der Politiae ecclesiae Romanae sich also auszudrücken, er wolle die Origines hierarchiae in ecclesia romana durchgehen, und zeigen.

Wollen wir nun aber hierbey, und müssen, wie oben gesaget, von dem Ursprunge der christlichen Kirche anfangen, so bleibet gewiß, und hat Mosheim in seinem protestantischen Kirchenrechte im ersten Hauptstücke §. 2. schon gezeiget, daß das allerälteste Kirchenrecht, und die allererste Kirchenverfassung, der christlichen Kirche allein aus dem Neuen Testamente erlernet und hergeleitet werden könne. So bald Gemeinden waren, mußten selbige, als externae Societates, auch mit gewissen Anstalten, Ordnungen, und Rechten, versehen werden. Wäre dieses von denen Aposteln, so die Gemeinden stifteten und errichteten, nicht geschehen, so würden die kleinen Gemeinden bald zerfallen seyn, und hätten nicht bestehen können. Wir wollen hier die Streitfrage noch nicht berühren, ob und in wie weit die Apostel als Gesetzgeber anzusehen, oder nicht? unten beym §. 52. wird davon mit mehrerm zu reden bleiben. Soviel ist gewiß, daß wir einige allgemeine Veranstaltungen und Ordnungen schon bey denen allerersten Gemeinden, obgleich in geringer Anzahl, antreffen, indem dieses bey einer Ecclesia externa sich nicht ändern ließ.

Die

Die Gemeinde zu Jerusalem war die erste, denn, obgleich die Christen zu allererst zu Antiochien Christen genennet worden, so war doch schon vor dieser Benennung, und ehe denen Gläubigen der Name derer Christen gegeben wurde, eine Gemeinde derer Gläubigen zu Jerusalem vorhanden, noch ehe die Gemeinde zu Antiochien entstunde. Bey dieser Gemeinde zu Jerusalem zeiget uns die Apostelgeschichte, daß, so bald dieselbe angeleget, Aelteste, Almosenpfleger, Tage zum Gottesdienste, u. d. g. gesetzet seyn. Diese Gemeinde war unstreitig die sogenannte Mutter aller übrigen. Die Apostel haben sie selber angeordnet und eingerichtet. Alle erste Gemeinden derer Gläubigen in Christo sind nachhero nach ihrem Muster und Vorbilde gepflanzet und angeleget worden. Die Briefe derer Apostel in der Bibel bestätigen dieses. Wir müssen also bey unserer Absicht zuerst die Verfassung der Gemeinde zu Jerusalem in Erwägung ziehen. Aus der Apostelgeschichte sehen wir, daß dieselbe vom Anfange an in die Geistlichkeit, und in das Volk, abgetheilet gewesen. Zu der Geistlichkeit, oder, wie man sie in denen folgenden Zeiten nannte, ad clerum, gehöreten die Apostel, die Aeltesten, Presbyteri, und die Diener, Diakoni, und Diakonißinnen. Die Gemeinde hieß Laos, welche Benennung von denen Jüden hergenommen worden. In denen neuern Zeiten ist stark darüber gestritten worden, und verschiedene, insonderheit derer Rechtsgelahrten, haben erweisen wollen, daß dieser Unterscheid erst im dritten Sekulo inter clericos et laicos entstanden. BOEHMER in diss. iur. eccles. antiqu. diss. VI. de differentia inter ordinem

dinem ecclesiasticum et plebem. Io. Georg. Pertsch vindiciae notionis vocis cleri genuinae aduersus Petri de Marca, Ios. Binghamii, Io. Dodwelli errores, womit er 1744. seine Vorlesungen in Helmstädt angekündiget. Deßhalben auch Boehmer l. c. angenommen und behaupten wollen, daß per Presbyteros im Neuen Testamente blose Allmosenpfleger zu verstehen, sed conf. Mosheim in comment. rerum christianar. p. 122. wo diese Meynung weitläuftig widerleget. Aber, man kann deutlich zeigen, daß diese Benennung älter, und fast so alt, als die Kirche selbsten. Alles läuft vltimato auf einen Wortstreit aus. Wenn man die Namen in dem Begriffe nehmen will, wie im kanonischen Rechte die Clerici und Laici genommen werden, nach welchen die Geistlichen, oder Clerici, nur allein Einsicht und Verstand in Ecclesiasticis haben, und eben deßwegen Kirchenregenten seyn sollen; die Laici aber, oder das Volk, dumm und unwissend angenommen, und mithin jenen schlechterdings unterworfen seyn sollen: so haben Böhmer und Pertsch ganz vollkommen recht, und kein Vernünftiger wird behaupten wollen, daß in denen ersten Zeiten der Christen an einen solchen Unterschied derer Membrorum ecclesiae, der auf verfälschten Begriffen dieser Wörter beruhet, gedacht sey. Conf. Kippingii plenior assertio nominis cleri ministerio sacro diuinitus impositi, Helmst. in 4to. Mosheimii dissert. de distinctione inter clericos et laicos, et in maiorib. instit. histor. eccl. saec. 1. p. 205. Gnug, in denen ersten Zeiten war ein Unterscheid zwischen Lehrern und Zuhörern. Man

sehe

sehe nur Eph. IV, 11. 1 Korinth. XII, 28. et 29. Hebr. XIII, 7. et 17. Man theilete also die Glieder der Gemeinde in die Geistlichen, die ein öffentliches Amt und Verrichtung in der Kirchen hatten, und in das Volk, die kein dergleichen öffentliches Amt hatten. Ad clerum gehöreten 1) die Apostel, diese dirigirten die Gemeinde, als Stifter; allein, nicht auf eine willkührliche Weise, daß sie geherrschet, sondern das Ius circa Sacra collegiale war bey dem Volke. Man sehe Act. Apost. XV. 2) die Aeltesten, oder Presbyteri, so blos die Aufsicht hatten, vt omnia ordine fierent, atque decenter, ob sie gleich bisweilen auch das Amt der Lehrer vertraten. Daher der Apostel Paulus noch vermahnet, die Aeltesten zu ehren, sonderlich diejenigen, so an der Lehre arbeiteten. Und alsdenn 3) die Diakoni, oder die Diener, so Allmosen einsammelten, und austheileten, auch sonsten denen Aeltesten bey der Taufe, und sonsten, zur Hand giengen. Dahero auch, in Ansehung des weiblichen Geschlechtes, die Diakonissinnen waren, welche denn auch die Kranken pflegeten. Zwar gedenket der Auctor auch noch derer Episcoporum. Aber, da bleibet noch allererst eine grosse Frage, ob selbige gleich zu Anfange der christlichen Kirche gewesen? so nicht bewiesen werden kann. Die Frage derowegen, wann zuerst Bischöffe bey denen Christen entstanden? ist zweifelhaft. Man streitet, ob vom Anfange des Christenthums an eine jede Kirche einen eigenen Bischoff gehabt, und die Apostel selbsten Bischöffe verordnet haben? Von der Bedeutung des Worts: Bischoff, überhaupt verdienet Vitringa de synagoga veter. p. 640.

nachgesehen zu werden. Von dem Ursprunge aber derselben Io. Fr. Buddeus diss. de origine et potestate episcoporum. Die Gründe dererjenigen, welche annehmen, daß die Bischöffe von denen Aposteln selber herstammen, findet man in Henr. Hammondi diss de Iurib. episcopor. Lond. 1641. in 4to. und Dion. Petavii Libr. quinque de hierarchia ecclesiast. so Tom. IV. dogmatum theologor. beygefüget worden; Gvil. Beverigii Codex Canon. vindic. Amst. 1697. cap. II. p. 120. Die Gründe derer andern, so die Bischöffe weit jünger machen, findet man vorzüglich in David Blondell Apolog. pro sententia Hieronymi de presbyter. et episcop. welchen Fr. Bropesby in An. History of the Governement of the primitive Charch, Lond. 1712. in 8vo. widerlegen wollen. Add. Walo Messalinvs, d. i. Clavdivs Salmasivs, de episcopis et presbyter. wie auch de primatu Papae. Für die erste Meynung streiten die Katholiken und Episkopalen, für die andere die Presbyterianer. Beyde aber gehen zu weit, und verfallen zuletzt in einen Wortstreit. Jene wollen, der Wahrheit zum Trutz, aus denen apostolischen Zeiten solche Bischöffe aufstellen, wie die heutigen in der römischen und englischen Kirche. Diese, so sich denen Bischöffen widersetzen, suchen zu behaupten, es wäre kein Schatten von Bischöffen in der ersten Kirche. Die Presbyterianer behaupten, daß erst im zweyten Jahrhunderte Bischöffe aufgekommen. Die Episkopalen hingegen wollen, daß, so bald Kirchen gewesen, wären auch Bischöffe verordnet worden, und ohne Bi-

schöffe könne keine Gemeinde seyn. Sie sehen eine Gemeinde ohne Bischoff für einen todten Körper an, dem die Seele fehle; ja, halten Bischoff und Kirche für eins. So lange die Gemeinden aus wenigen Personen bestunden, die etwa ein, zwey oder drey Aeltesten, und wenige andere Bedienten, hatten, so bedurfte eine solche Kirche keines Oberaufsehers, oder Bischoffes, und, wenn die allererssten Kirchen gleich anfangs solche Oberaufseher und Bischöffe gehabt hätten, so würde Paulus in seinen Briefen nothwendig derselben gedenken. Er redet zwar von Bischöffen; Allein, man findet keine Spuhr, daß er darunter eine besondere Gattung von Personen, die über eine ganze Kirche gesetzet gewesen, und andere, als Aeltesten, Lehrer, und Vorsteher, verstanden hätte. Hieronymus, so hoch er auch sonsten die bischöffliche Würde erhoben hat, gestehet doch ein, daß anfänglich Bischöffe und Aeltesten nur zwo besondere Benennungen eben derselben Person gewesen. In dem ganzen Neuen Testamente ist keine Spuhr zu finden, daß ein Bischoff und Aeltester dem Amte nach verschieden gewesen. Diejenigen, so in Act. Apost. XX, 17. Presbyters, oder Aeltesten, heissen, werden v. 28. Bischöffe genennet. Paulus redet 1 Korinth. XII, 28. und Ephes. IV, 11. von verschiedenen Gnadengaben und geistlichen Aemtern. Er würde aber den Unterscheid von Aeltesten und Bischöffen nicht vergessen haben, wenn sich dergleichen an denen Gemeinden, an die er schrieb, gefunden hätte. Dion. Petavius hat sich alle Mühe gegeben, diese Stellen der Schrift also zu erklären, daß sie der Meynung der römischen Kirche zustatten kommen,

men, Lib. IV. de Hierarchia eccleſ. c. 1. §. 4. ſeqq. Allein, er widerſpricht ſich ſelbſten. Er nimmt vieles an, und beweiſet nichts. Bey dem Io. MORINO de ſacris eccleſiae ordinat. Amſt. 1695. ſind cap. 2. die Stellen geſammelt. Er ſelbſten aber giebet ſich alle Mühe, die Stelle des Hieronymus zu verdrehen, doch ſaget er, daß es kein Glaubensartickel ſey, daß die Biſchöffe, dem göttlichen Rechte nach, über die Aelteſten wären. Conf. PFAFF in originib. iur. eccleſiaſt. p. 49. ſeqq. wo auſſer denen bemerkten Schriftſtellern noch mehrere angeführet ſeyn, ſo wider und für den biſchöflichen Vorgang geſchrieben. Da man alſo hierinnen nichts Gewiſſes ausmachen kann, thun wir am beſten, wenn wir im Anfange der Kirchen bey denen Apoſteln, Aelteſten, ſo auch bisweilen Epiſcopi, bald aber Presbyteri, genennet werden, und Diaconis, bleiben. So lange die Apoſtel lebten, die Kirchen nicht zu volkreich, und die Anzahl der Geiſtlichen ſchwach waren, dirigirten die Apoſtel die angelegten Kirchen ſelbſten, und es bedurfte keiner Biſchöffe im eigentlichen Verſtande.

Alle Glieder derer Gemeinden waren im übrigen, dieſe öffentliche Officia ausgenommen, einander gleich, es war eine Societas aequalis, und keiner hatte an ſich einen Vorzug vor dem andern. Ein Zeichen dieſer Gleichheit war der Bruder- und Schweſtername, den ſie gebrauchten. Conf. ARNOLD de cognatione vererum chriſtianorum. Sie beweiſen dieſe Gleichheit durch den Liebeskuß, welche Gewohnheit aus dem Judenthume herrühret. Die Juden grüſſen ſich mit einem Kuſſe. Sie beobachteten aber dieſe Gewohnheit nur bey denen, die ſie

hoch hielten. Es machet daher der Heiland Luc. VII, 44. denen Pharisäern den Vorwurf, daß sie ihn nicht küsseten. Dieser Kuß wurde gewöhnlich nach geendigtem Gottesdienste gegeben, wie auch noch in der griechischen Kirche am Ostertage gebräuchlich. Zuerst küsseten sich alle Geistliche, darauf traten alle Männer zusammen, und auf der andern Seite die Weiber. Bey denen Liebesmahlen assen die Christen miteinander, ohne allen Rang. Kurz, es war in der ersten Kirche eine völlige Gleichheit; Doch hub dasselbe die bürgerliche Achtung ausser dem Gottesdienste nicht auf.

Ueberdem war auch noch in der ersten Kirchen eine Gemeinschaft derer Güther, wovon man sich aber doch vormalen einen unrichtigen Begriff gemachet; indem es eine alte Meynung aus dem vierten Jahrhunderte, daß diese Gemeinschaft derjenigen gleich gewesen, die unter denen Essäern bey denen Juden ehedem üblich war, und daß die ersten Christen sich alles Eigenthums, und des Rechts, über das Ihrige Verfügungen zu machen, begeben müssen. Darinnen bestunde diese Gemeinschaft, nach Apostelgesch. II, 44. und Kap. VI, 32. nicht. Man vergleiche nur Petri Worte zum Ananias im V. Kap. v. 4. so wird man einsehen, daß diese Gemeinschaft sich nicht auf den Besitz, sondern auf die Nutzung, blos erstrecket habe. Ein jeder Christ hatte das Recht, von dem andern soviel zu fordern, als zu seiner Nahrung nöthig war, und der andere missen konnte. Die Bemittelten mußten zur Erhaltung derer Armen Gaben geben. Wenn die Apostel gelehret hatten, so folgete Κοινωνιαι, die Gabe für die Armen.

Hier-

Hierauf folgete das Brodtbrechen, oder das Abendmahl, mit welchem das Liebesmahl verknüpfet war, 1 Korinth. XI, 22. und die Reichen brachten hierbey für die Armen mit, daß auch selbige diesen Liebesmahlen mit beywohnen konnten, und nicht hungrig zurückgehen durften.

Indessen waren in der apostolischen Kirche nicht viele Anstalten und Verordnungen. Ein jeder war, nach damaligen Umständen, und Verfassung der Kirche, von selbsten eyferig, und bestrebet, dasjenige zu thun, was das Beste, und der Endzweck der Kirchen erforderte, daher kam es, daß man nur wenige Gesetze gebrauchete. Sie hatten nicht nur wenige Ceremonieen, sondern dieselben waren auch ohne alle Pracht, daher die Meynung ungegründet, daß die Liturgie derer folgenden Jahrhunderte schon zu derer Apostel Zeiten üblich gewesen. EVSEB. RENAVDOT in Liturg. orientat. eccles. diss. I. PFAFF diss. de Liturgiis. Die ersten Gesetze bey denen Kirchen machten die Apostel, als Stifter, jedoch mit Zuziehung derer Kirchen. Diese apostolische Verordnungen bedurften bald einer Veränderung, bald einer Vermehrung. Wenn dergleichen sollte vorgenommen werden, so kam die Gemeinde zusammen, und verordnete per pluralitatem votorum, was sie für nöthig hielte, unter Aufsicht und Direktion derer Presbyterorum, oder Aeltesten. Das ganze Ius sacrorum war bey der Gemeinde in corpore. Diese Gewohnheit führeten die Apostel selbsten ein. Da ein neuer Apostel sollte erwählet werden, so wurde die Gemeinde zugezogen, Apostelg. XII. Und so, wie es zu Jerusalem gehalten wurde, gieng es auch bey de-

nen übrigen Gemeinden. Wann daher ein neuer Presbyter sollte erwählet werden, so schlug vermuthlich das Presbyterium der Gemeinde eine oder mehrere Personen vor, die es für geschickt zu diesem Amte hielte, ob es ihn annehmen, oder verwerfen wollte. Man ahmete darinnen dem Beyspiele derer Apostel nach, als Judas Stelle sollte besetzet werden. Bey dem Volke war also die Wahl. GROTIVS zwar de imperio summae potestatis circa sacra meynet, daß die Aeltesten nicht vom Volke wären gewählet worden. Sed vid. BLONDELL de Episcopis et Presbyteris, p. 379. THOMASSINVM de veteri et noua Disciplina ecclesiast. Part. II. Lib. II. cap. I. seqq. Man vergleiche CLEMENTIS Epist. I. ad Cor. §. 44. CYPRIANI Epist. 67. da er mit dem angeführten Exempel die Rechte des Volks vertheidiget. Er saget ausdrücklich: „Plebem habere potestatem, vel eligendi dignos „sacerdotes, vel indignos recusandi. Und, wenn gleich Paulus beym Tito Kap. I. v. 5. saget, daß er den Titum zu Kreta gelassen hätte, um die Gemeinden hin und her mit Aeltesten zu versehen, so folget doch daraus noch nicht, daß er dabey nach blosem Willkühre, ohne Stimme und Einwilligung des Volkes, handeln können. Diejenigen, so in dieser Stelle einen Beweis finden wollen, daß schon in denen allerersten Zeiten der Kirche die geistlichen Würden, ohne Zuziehung des Volkes, besetzet worden, setzen derselben etwas hinzu, was daselbsten nicht stehet. Der Vorschlag derer neuen Geistlichen war bey denen Aeltesten, und dahero auch hier bey dem Tito, und die Bischöffe und Collegia de-

rer

rer Presbyterorum haben bis zu denen Zeiten, da das Patronatrecht eingeführet worden, das Präsentationsrecht, wie man es heisset, geübet. Das Volk aber konnte den Präsentirten in denen Zeiten vor Constantino M. entweder bestätigen, oder verwerfen, ohne, daß es Rechenschaft von seiner Verwerfung zu geben nöthig gehabt. Es konnte entweder selbsten einen neuen Presbyter bestimmen, oder von dem Presbyterio neuere Vorschläge fordern. Da zu Korinth der Blutschänder aus der Gemeinde sollte gestossen werden, so strafet Paulus, wie die Korinther solches unterlassen hatten, nicht die Aeltesten, sondern die ganze Gemeinde. Wenn wir unsere heutige Kirchen mit denen erstern vergleichen, so siehet man, daß keine, ausser derer Independenten ihre Kirche, nach der Forme der apostolischen eingerichtet sey. Fast alle Kirchen rühmen sich zwar, nach der apostolischen eingerichtet zu seyn; allein, sie irren sich sehr. Nur die Gemeinde derer Independenten hat diesen Vorzug. Wenn die Apostel an die Kirchen schrieben, so schrieben sie nicht an die Presbyter und Vorsteher, sondern an die Gemeinde selber. Ja, sie ziehen selbst die Gemeinden denen Vorstehern und Bischöffen, oder Presbytern, vor, Phil. I, 1. Die Gemeinden legten die Streitigkeiten bey, 1 Korinth. VI, 1. Sie urtheileten über die falschen Lehrer, Rom. XVI, 17. Die Gemeinden hatten auch die Macht, die Kirchendiener abzusetzen, die ihr Amt nicht wohl führeten; die ganze apostolische Kirche bestätiget, daß die Gemeinde Christi eine aequalis Societas sey. Den Unterhalt erhielten die Geistlichen, nach der Verordnung Christi, und derer

Apostel, von der Gemeinde, indem sie ein Stück von denen sogenannten Oblationen zu ihrer Nothdurft und Versorgung erhielten.

So lange nun die Apostel lebten, so selber die Gemeinde dirigirten, die Kirchen nicht zu volkreich, und die Anzahl derer Presbyterorum und Diaconorum schwach war, dauerte dieser Zustand derer Gemeinden. Da aber die Apostel gestorben, die Gemeinden stärker würden, eine Gemeinde daher wohl zehen Aeltesten, und viele andere Kirchendiener, oder Diakonen, hatte, so konnten diese nicht ohne Kollegium bleiben. Wenn viele auf eine Sache sehen, so verläßt sich gemeiniglich einer auf den andern, und die Sachen werden versäumet. Die Kollegia erfordern Zusammenkünfte, diese einen Directorem. Noch mehr: In einer Gesellschaft von etwa hundert oder mehrern Personen, der etwa zwey oder drey Männer vorgesetzet seyn, welche weder Ehrgeitz noch Geldgeitz plaget, kann die geringe Anzahl derer Glieder, und derer Vorgesetzten, wie auch die Frömmigkeit derselben, hindern, daß nichts wider die Ordnung geschehe; man setze aber die Gemeinde von tausenden ja einigen tausenden, die von keinem regieret wird, sondern, die sich selbst mit Gesetzen versiehet, die zwanzig und mehrere Vorsteher hat, so alle vom Ehrgeitze und Geldgeitze geplaget werden, und doch alle einander gleich sind, und keiner einen Vorzug vor dem andern hat: Alsdenn hält es schwer, sich einzubilden, daß eine solche Gesellschaft bestehen kann, ohne eine Aufsicht zu haben, so die ganze Gesellschaft lenket, und selbsten die Aufseher dirigiret. Höchstwahrscheinlich ist es dahero, ja, fast gewiß,

daß

daß die ersten Kirchen der Verwaltung und Anordnung derer Vorsteher und Presbyterorum, die sich alle gleich waren, nicht lange unterworfen gewesen, es setzte Streitigkeiten und Schismata unter selbigen. Darzu kam noch, daß mehrere Kirchen an einem Orte in einer Stadt entstunden, deren jede ihre besondere Vorsteher hatte, und doch Negotia vorkamen, so allen Gemeinden zusammen angiengen. Bey diesen Geschäfften nun mußten sich nothwendig gesammte Aeltesten und Presbyters zusammen berathschlagen, und vereinigen. Das konnte absque conuentu Presbyterorum nicht geschehen. Daher entstanden Conuentus derer Presbyterorum derer verschiedenen Gemeinden, und also ein ordentliches Kollegium derer Presbyterorum. Ein solches Kollegium konnte nicht absque directorio seyn. Und es mußte dahero, um dissensus in Collegio zu vermeyden, und den Vortrag zu thun, auch Vota zu sammlen, einer erwählet werden, der den Vorsitz und das Directorium führete, und dieser bekam den Namen eines Bischoffes, dahin zielet auch der HIERONYMVS im c. 24. D. 93. und c. 10. D. 95. wenn er saget, daß propter schismata ad schismata tollenda der Episcopus erwählet worden. Wenn dieses geschehen? kann mit Gewißheit nicht bestimmet werden, obgleich soviel gewiß, daß schon am Ende des ersten Jahrhunderts der Primus inter Presbyteros den Namen eines Episcopi vorzüglich geführet. Indessen muß man sich doch noch nicht solche Bischöffe imaginiren, wie die heutigen seyn wollen, das ist, reiche Herren, die viele Gemeinden unter sich, und eine eigene Gerichtsbarkeit, haben, die

alles, ohne Zuziehung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes, thun und befehlen wollen, sondern es waren blose Directores des übrigen Presbyterii, weiter nichts. Diejenigen, welche unsere heutigen Bischöffe schon in denen ersten Zeiten finden wollen, vermischen Dinge, die himmelweit unterschieden. Conf. DAVID CLARCKSON clear Accound of the ancient Episcopacy, Lond. 1712. so unter dem Titul: Traites historiques de l'Etat primitif de l'Epicopat et des Liturgies, zu Rotterd. 1716. in 8vo. ins Französische übersetzet ist. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß noch zu derer Apostel Zeiten, und mit derer Vorwissen, denen zahlreichen Gemeinden ein Mann vorgesetzet worden, und derselbe durch gewisse Vorzüge von der übrigen Gesellschaft derer Presbyterorum unterschieden worden sey, die aber in keiner Macht und Herrschaft bestanden, sondern nur blose Vorzüge gewesen, welche das Amt mit sich gebracht. MOSHEIM l. c. 1 Hauptst. §. 3. in sch. p. 49. seqq. beweiset dieses aus denen sieben Briefen in der Offenbarung Johannis, welche derselbe, auf Befehl des Heilandes, an die sieben Gemeinden in Asien übermachen müssen. Indem die Engel, oder Gesandten, derer daselbst gedacht, Personen gewesen, die ein Ansehen in der Gemeinde gehabt, und bestrafen und belohnen können. Welches denn eben diejenigen, so in denen nachfolgenden Zeiten Bischöffe, zum Unterscheide von denen andern Aeltesten, genennet worden. Ueber die Art und Weise dieser Bischoffswahlen ist ferner ein Streit. Die Presbyterianer geben sich alle Mühe, zu beweisen, daß die Bischöffe vor dem zweyten Jahrhunderte nicht gewählet worden.

worden. Sie meynen, dadurch zu erweisen, daß die Bischöffe gar kein Vorrecht, als den ersten Platz und den Namen, gehabt. David Blondell hat alle Mühe angewendet, dieses darzuthun. Man sehe nur die Vorrede zu seinem Buche de Episcop. et Presbyt. p. 5—31. Er ist für diese Meynung so eingenommen, daß er auch sogar das Jahr feste setzet, da die Gewohnheit, die Bischöffe zu wählen, aufgekommen. Just. Henning Böhmer läßt die Zeit, da der erste Bischoff gewählet worden, unbestimmt; allein, im übrigen tritt er dem BLONDELL bey in diss. iur. eccl. antiqu. de consessu ord. ecclesiast. Die Gründe aber, so er vorbringet, sind sehr schwach. Das einzige Zeugniß des HILARIVS, da er über 1 Timoth. III. schreibet: Episcopi et Presbyteri vna ordinatio fuit. Vterque enim sacerdos est. Sed episcopus primus est, vt omnis presbyter est, sed non omnis presbyter episcopus. Hic enim episcopus, qui inter presbyteros primus, scheinet entscheidend zu seyn. Es verschwindet aber dessen Gewicht, wenn man bedenket, daß dieses Zeugniß aus dem vierten Jahrhunderte durch kein anderes bestärket werde. Mit dem Alter ist nicht allemal die Klugheit verknüpfet, und daher ist es nicht wahrscheinlich, daß man bey diesem Amte es auf den blosen Zufall des Alters ankommen lassen, sondern vielmehr die Bischöffe, wie die übrigen Kirchendiener, erwählet habe. Man weiß, wie sehr sich die ersten Christen nach dem Muster derer Apostel gerichtet haben. Da diese, bey Besetzung geistlicher Aemter, nach Act. Apostol. I, 6. die ganze Gemeinde zugezogen, und durch ihre Praxin die Regul gegeben, daß alles in

der

der Kirchen kollegialisch geschehen müsse, so bleibet auch kein Zweifel, daß zwar das Kollegium derer Presbyterorum, so, wie ehemals die Apostel, bey Besetzung der zwölften Apostelstelle, den Vorschlag gethan, die ganze Gemeinde aber dieß Recht gehabt habe, den Vorgeschlagenen anzunehmen, oder zu verwerfen. Conf. PETR. DE MARCA de concord. sacerd. et imp. Lib. VIII. cap. 2. §. 4. LVD. THOMASSINVS in discipl. ecclesiast. vet. et nou. P. II. Lib. II. cap. 1. p. 303. CAMP. VITRINGA de synag. veter. p. 822. seqq. Es ist ein Streit, wie weit die Rechte des Volks bey der Bischoffswahl gegangen, ob dasselbe nur ein sogenanntes Votum negatiuum, oder mehr Recht und Ansehen dabey gehabt. In der That aber bleibet dieses ein Wortstreit. HVGO GROTIVS meynet in Tr. de iure summ. pot. circa sacra cap. X. §. 8. daß das Volk nur ein bloses Votum negatiuum gehabt, und diejenigen unter denen bescheidenen Katholiken, welche zugeben, daß das Volk nicht gänzlich bey der Bischoffswahl ausgeschlossen gewesen, treten ihm bey. Viele in der evangelischen Kirche hingegen aber nehmen an, daß das Volk mehr zu sagen gehabt, als nur blos zu entdecken, ob der erwählte Bischoff ihnen gefällig, oder nicht. Die Gründe, womit sie dieses darthun, kann man finden in BOEHMERI obseruatt. ad Petr. de Marca p. 146. und im Iur. eccleſiast. protest. Lib. I. tit. 6. p. 270. Das Votum negatiuum hat heutiges Tages einen solchen Begriff bekommen, daß kaum ein Schatten des Rechts dabey übrig. Beyde Partheyen sind darinnen einig, daß das Volk die Macht gehabt habe, den Vorgeschlage-

schlagenen entweder anzunehmen, oder zu verwerfen. Dieses nennet die erste Parthey Votum negatiuum. Die andere will dieses Wort nicht leiden, weilen das, was wir heutiges Tages ein Votum negatiuum heissen, mit derjenigen Kraft nicht versehen, welche vordem damit verbunden war. In unsern Tagen bestehet dasselbe in dem Rechte, die Ursachen zu entdecken, warum der Gewählte nicht zugelassen werden könne, und der Verbindlichkeit zu schweigen, wenn man keine Ursachen hat, oder dieselbe dem, der die Vorstellung thut, nicht hinlänglich scheinen. Allein, in dem ersten Christenthume war kein Streiten über die Gründe, wenn das Volk einen verwarf; Es war gnug, wenn es seinen Beyfall versagete, und die Aeltesten, welche ihn ausersehen hatten, konnten keinen Proceß darüber anstellen, ob die Gründe der Gemeinde hinreichend, oder nicht. Wie lange inzwischen das Volk bey diesem Rechte in der Bischoffswahl sich erhalten, kann man beym BOEHMER in Iur. eccleſiaſt. Prot. Lib. I. tit. 6. p. 270. lesen.

Nachdem aber nun die Kirche einmal Bischöffe hatte, so veränderte sich nach und nach das Kirchenrecht durch selbige. Es mußten mit dem Amte derselben gewisse Vorzüge verknüpfet, und denen Bischöffen gewisse Rechte und Freyheiten eingeräumet werden. Die erste Veränderung war, daß nun die Presbyteri einen Aufseher hatten, der ihre Verrichtungen bey der Gemeinde bestimmete. Der Bischoff war die Hauptperson unter denen Geistlichen. Er lehrete das Volk, er verwaltete die Sakramente, er ließ durch die Aeltesten dasjenige versehen, was er

selber

selber nicht bestreiten konnte, und ordnete, was ein jeder thun sollte. Konnte er selbst nicht predigen, taufen, so ließ er solches durch die Presbyteros thun. Er überlegte die Dinge, die ihm, das Beste der Gemeinde zu erfordern, schienen, mit denen Presbyteris und Diaconis, hernach brachte er die Sache an das Volk, daß es dasjenige, was im Collegio Presbyterorum et Diaconorum ausgemachet war, entweder bewilligte, oder verwürfe. Er schlichtete, mit Zuziehung seiner Amtsbrüder und des Volks, die Irrungen, so in der Kirche entstunden. Man siehet aus denen Briefen an die Engel derer sieben Gemeinden in Asien, daß dieselben eine Regierung in der Kirchen gehabt haben. Wäre dieses nicht gewesen, so hätten dieselben nicht können zur Rede gesetzet, und ihnen verwiesen werden, daß sie die Nikolaiten in ihren Gemeinden dulteten. Es wird aber hinzu gesetzet: Wer Ohren hat, zu hören, der höre, was der Geist der Gemeinde saget. Diese Worte zeigen an, daß auch die Gemeinde Rechte gehabt, und dieses erhellet auch daraus schon, weil diese Briefe mit an selbige gerichtet.

Das alte Kirchenrecht auch noch unter diesen Bischöffen beschreibet Cyprianus in seinen Briefen. Er saget es deutlich, daß die Kirche über die Bischöffe sey; daß dieselben zwar alle feyerliche Haupthandlungen der Kirchen zu besorgen gehabt, daß sie aber, ohne Zuziehung derer Presbyterorum et Diaconorum, nichts anfangen können, und dieses will auch der Auctor damit haben, wenn er setzet, daß auch die Presbyteri in consortium dirigendae ecclesiae cum Episcopis mit zugezogen worden.

Allein,

Allein, mit der Zeit schmäßlerten die Bischöffe die Rechte des Presbyterii, wie es denn insgemein gehet, daß diejenigen, welche erst ein gewisses Vorrecht und Ansehen in einer gewissen Gesellschaft erlanget haben, nach der Begierde, so jeder Mensch zu herrschen hat, die Gränzen ihres Ansehens zu erweitern suchen, und gemeiniglich befördern die Glieder einer Gesellschaft selber diese Absicht. Wenn das Ansehen unter viele getheilet ist, entstehet Zank und Streit, und diese Streitigkeiten können selten anders beygeleget werden, als daß man dem Haupte der Gesellschaft eine grössere Macht beyleget. Selbst Cyprian, der nicht in Abrede stellet, wenn er vom Affekte frey ist, daß die Kirche über den Bischoff sey, und daß der Bischoff alle Sachen, mit Zuziehung der andern Geistlichkeit, zu treiben gehabt, hat doch die Macht derer Bischöffe zur andern Zeit so erhoben, daß er die Rechte des Volks, und der Geistlichkeit, gar umkehret. Er selbst hat behauptet, daß GOtt die Bischöffe setze, daß sie keinem, als GOtt, Rechenschaft zu geben hätten, daß sie Statthalter Christi wären. Er ist der Vater dieser Benennung, und hernach sind die Bischöffe, bis in das neunte Jahrhundert, Statthalter Christi genennet worden. Durch die Bischöffe kam also das Volk, und die übrige Geistlichkeit, um alle ihre Rechte, so, daß sie kaum das sogenante Votum negatiuum übrig behielten. Im Anfange extendirten die Episcopi ihren Primatum digniratis, so sie blos in dem Presbyterio einer einzelnen Kirche hatten, in primatum imperii et superioritatis. Mit der Zeit aber unterwurfen sie sich, unter dem Scheine der Oberaufsicht und Direktion, so sie

über

über alle Gemeinden eines Ortes und Stadt hatten, alle übrige kleinere Gemeinden an dem Orte, und in der Nachbarschaft, so, daß sie ein Imperium in varias ecclesias zugleich erhielten, und dadurch ihre Macht und Herrschaft, Einkommen, und Ansehen, von Tage zu Tage vergrösserten, wiedenn EVSEBIVS in Histor. eccles. Lib. VII. cap. 30. unter andern gedenket, daß PAVLVS SAMOSATENVS schon mitten unter denen Verfolgungen der Kirchen ein eigenes Tribunal ecclesiasticum für sich allein gehabt und exerciret. Daher fiengen die Bischöffe an, die Aeltesten und Diaconos selbsten zu setzen. Das Volk wurde zwar anfangs, da die Bischöffe um sich griffen, noch wohl bey der Aufstellung dieser Personen gefraget, aber nur zum Scheine. Welchen der Bischoff vorschlug, ließ sich das Volk, so sie als Statthalter Christi ansahe, leicht gefallen, und die Bischöffe hatten schon dafür gesorget, daß die Macht würklich bey ihnen war, ob es gleich äusserlich ließ, als ob die Gemeinde noch die alten Rechte hätte. Die Diaconi hiengen blos vom Bischoffe ab, und hatten mit der Gemeinde nichts zu thun. Sie legten ihre Rechnungen nur bey denen Bischöffen ab. Wenn diese wollten, gaben sie denen Diaconis den Abschied. Bey denen Presbyteris gieng es nicht so geschwinde, sondern dauerte etwas länger, ehe die Bischöffe selbige unters Joch bringen konnten; daher änderte sich nun das Amt eines Diaconi sehr. Sie waren eigentlich Armenvorsteher; Wie sie aber von denen Bischöffen abhiengen, und sie nichts mehr hatten, als was ihnen der Bischoff gab, verlohren sie ihr Ansehen, die Bischöffe

schöffe verwalteten selbst die Armengelder, und die Diaconi mußten nur die Gelder an die Armen einreichen. Sie bekamen Verrichtungen, so sie vorhin nicht gehabt hatten, mußten beym Abendmahle aufwarten, die Schlafenden aufwecken, hingehen, wohin sie der Bischoff sendete. Mit einem Worte: Noch im zweyten Jahrhunderte waren die Diaconi an manchen Orten nicht mehr, was sie vormalen waren. Das Volk wurde zwar in Kirchensachen noch gefraget, entweder in corpore, oder per Deputatos; allein, es stimmete nicht viritim. Und dieses ließ sich auch bey denen grossen Gemeinden nicht füglich thun. Sollte eine Sache von Wichtigkeit abgehandelt werden, so überlegte sie erst der Bischoff mit denen Presbytern, und denn trug er sie vor, und, da sich die Bischöffe durch allerley Mittel in Ansehen zu setzen wußten, unternahm sich die Gemeinde nicht, zu widersprechen. Kurz, die Stärke der Gemeinde gab Anlaß, daß Bischöffe kamen, diese gaben sich für Statthalter Christi aus, denen man gehorchen müßte; und so entstund endlich die bischöffliche Hierarchie.

§. 25.

So, wie nun aber die Gemeinde viele Rechte verlohren, nachdem die Bischöffe waren eingeführet worden, so verlohr sie dadurch noch mehr, daß sich mehrere Kirchen äusserlich verbrüderten, in ein Bündniß zusammentraten, und entschlossen, zu gewissen Zeiten Kirchenversammlungen zu halten. Alle Kirchen waren in der ersten Christenheit zwar durch das Band der Liebe, und des Glaubens, genau miteinander verbunden; Allein, es war doch eine jede für sich, kei-

ne hieng von der andern ab, eine jede machte ihre Anstalten für sich, und die Bischöffe waren einander alle gleich. Zwar hatte die Kirche zu Jerusalem einige Zeit hindurch ein grosses Ansehen. Die Antiochier unterwurfen ihre Streitigkeit derselben zur Entscheidung, und es ist glaublich, daß andere Kirchen es eben so gemachet. Paulus, der unmittelbar zu einem Apostel ernennet worden, suchte doch seine Lehren und Disciplin, wie aus Gal. I, 18. und Kap. II, 7. 8. 9. erhellet, nach dem Beyfalle der Kirchen zu Jerusalem einzurichten. Allein, man muß dieses nicht miteinander vermischen, jemanden unterwürfig seyn, und bey dem andern Raths erholen. Zu Jerusalem waren Apostel, es waren dort mehrere Männer, welche die grossen Gaben des Geistes unmittelbar empfangen hatten. Dieses bewog andere Gemeinden, sich in wichtigen Dingen an die Gemeinde in Jerusalem zu wenden. Auch andere Kirchen, so unmittelbar von denen Aposteln gestiftet, genossen dieser Ehre und Ansehens, und zwar aus eben dem Grunde. Man glaubet, daß die Apostel in denen Gemeinden, die sie gestiftet, Vieles mündlich hinterlassen hätten, daher man nirgends besser Unterricht, als bey denen apostolischen Gemeinden, erhalten könne. Aus dieser Ursache fragete man die apostolischen Gemeinden um Rath, aber man schrieb ihnen deßhalben noch keine Herrschaft zu. Es war keine Subordinatio ecclesiarum vorhanden. Nachher kam die Meynung auf, daß die innerliche Einigkeit der Kirchen Christi nicht allein zureichend, sondern auch eine äusserliche Verbrüderung, Confoederatio externa, nöthig. Die Gründe waren diese: Wenn in der einen Ge-

meinde

meinde jemand ausgestossen, lief er zur andern. Dieses hinderte die Kirchendisciplin, verursachete Jalousie und Streit. Da eine jede Kirche sich selbst regierete, hatte die eine diese, eine andere andere Anstalten und Ritus. Die weltliche Obrigkeit verfolgete die Kirche, um also Beystand zu haben, alle Uneinigkeiten und Vorwürfe zu vermeiden, verfiel man auf die Gedanken, es müßte auch in der äusserlichen Kirche eine Uebereinstimmung derer Rituum seyn. Sie mußte sich vor Spaltungen hüten. Um nun diese Einigkeit und Uebereinstimmung zu erhalten, suchten sich mit der Zeit erstlich die Kirchen an einem Orte, nachher in einer Provinz und Lande, zu verbinden, und zu verbrüdern, Versammlungen per Deputatos zu halten, worinnen wichtige Kirchensachen überleget, geordnet und bestimmet wurden, daraus nachhero die Concilia prouincialia entstanden.

Es ist ein Streit, wann dergleichen Kirchenversammlungen entstanden. Wobey sich abermalen ein Wortstreit wegen Benennung derer Koncilien eingemischet. Das Wort: Concilium, hat entweder eine allgemeine, oder engere Bedeutung. Im Allgemeinen bedeutet es eine geistliche Zusammenkunft über Kirchensachen. Nach dieser Bedeutung sind frühzeitig, und selbst zu derer Apostel Zeiten, Kirchenversammlungen gehalten, daher nennet BARONIVS in Annal. ad a. 33. n. 17. die Zusammenkunft, deren Matth. XVI, 13. gedacht wird, und die Versammlung zu Jerusalem, nach Apostelg. XV. ein Concilium, den aber CASAVBONVS in Exercit. XV. n. 9. und RICHARD MONTACVTIVS in Orig. ec-

cleſiaſt. P. II. p. 159. widerlegen. Denn dieſe Verſammlungen waren Zuſammenkünfte einer einzigen Kirche, ja, die erſtere gar nicht einmal, und daher noch kein eigentliches Concilium im engern Verſtande. Denn ein Concilium in ſeinem eigentlichen Verſtande iſt eine Verſammlung verbrüderter Gemeinden in der Perſon ihrer Biſchöffe, die eine Ordnung derer Gemeinden machen. So wird das Wort im kanoniſchen Rechte genommen, und in dieſem Verſtande ſind in denen erſten 150 Jahren nach Chriſti Gebuhrt keine Concilia gehalten worden. Denn in denen erſten Zeiten findet man keine äuſſerliche Verbrüderung. In welchem Jahre aber eigentlich dieſe Verſammlungen entſtanden, läßt ſich, wegen Dunkelheit der Geſchichte, nicht ausmachen. Tertullianus ſaget, daß zu ſeiner Zeit, nämlich am Ende des zweyten Jahrhunderts, in Griechenland wären Kirchenverſammlungen gehalten worden. Dieſe Verſammlungen ſind daher menſchlichen Urſprunges, wie Tertullianus, deſſen Stelle die erſte Spuhren enthält, ſo man davon auffinden kann, dieſes ſelber nicht leugnet, obgleich die Päbſtler zu behaupten ſuchen, daß ſie göttlichen Urſprunges, und von denen Apoſteln ſelbſten angeordnet. Conf. MOSHEIM de rebus chriſtian. p. 264. wo die Stelle des Tertullianus weitläuftig erörtert worden. Griechenland beſtunde aus verſchiedenen Republiken, die zu gewiſſen Zeiten durch Abgeordnete zuſammenkamen, um wegen Staatsſachen ſich zu berathſchlagen und zu bereden. Da nun die Biſchöffe denen einzelnen Gemeinden vorſtunden, die weltliche Obrigkeit ſich um die Chriſten nicht bekümmerte, unter denen

Chri-

Christen aber sich allerhand Spaltungen und Unordnungen hervorthaten, so ahmeten die Bischöffe hierinnen denen weltlichen Provinzen nach, und schienen ihnen dieses das bequemste Mittel, Ruhe und Ordnung zu erhalten, sie kamen auch zu gewissen Zeiten zusammen per Deputatos derer Gemeinden, und beredeten sich von Dingen, wodurch die Einigkeit in der Lehre, dem Leben, und dem äusserlichen Gottesdienste aller Gemeinden, erhalten werden möchte. Die Absicht dahero von diesen Verbrüderungen und Zusammenkünften war gut, löblich, ja, der Zeit schier nothwendig. Vom Griechenlande kam diese Gewohnheit nach Syrien, und im dritten Jahrhunderte findet man schon allenthalben Kirchenversammlungen und Concilia.

Mit der Zeit schlugen sich mehrere Provinzen zusammen, und hielten Versammlungen. Die Kirche bekam die damalige gewöhnliche Gestalt eines Staatskörpers, dabey man zum Grunde setzete, daß alle Christen in der ganzen Welt einen moralischen Körper vorstellen müßten, und alle Gemeinden an allen Orten und Enden eine Gemeinde ausmachten. Auf diesen Conciliis wurden, so wie die Glaubenslehren, als auch die Lebensreguln, in Ansehung aller Gemeinden, gemeinschaftlich verabredet, und feste gesetzet. In dem ersten Falle nannte man es Symbola, im letzten Falle Canones, daher die Canones Conciliorum ihren Ursprung genommen.

§. 26.

Diese Concilia trugen zur Vermehrung des Ansehens und der Macht derer Bischöffe ein Gros-

ses bey, und veränderten die Verfassung des Kirchenrechtes gar, da nunmehro die Kirche und Gemeinde alle Rechte verlohr, so die Bischöffe allein an sich zogen, und zwar auf folgende Art: Daß die Gemeinden in corpore auf solchen Conciliis nicht erscheinen können, siehet ein jeder von selbsten ein. Es mußten dahero von jeder Gemeinde Deputati erwählet werden, die in der Kirchen Namen dahin reiseten, denen Berathschlagungen beywohneten, und nomine ihrer Kirchen das Votum gaben. Die Bischöffe waren die ansehnlichsten Mitglieder und Directores derer Gemeinden, die reiseten daher, nomine Ecclesiae, dahin, legeten das Votum ab, und, damit sie nicht nach ihrem Kopfe verführen, sondern dasjenige beobachteten, was ihnen von der Gemeinde aufgetragen worden, wurden ihnen Deputati ex presbyterio und ex gremio Ecclesiae mitgegeben. Im Anfange votirten also würklich die Gemeinden durch ihre Deputatos, und die Concluſa Concilio-rum waren dahero würkliche Concluſa Ecclesiarum. Wie aber die Concilia häufiger wurden, und die Delegatio Deputatorum ex gremio ecclesiae Kosten erforderte, ließ die Gemeinde ihre Deputatos zurück, und der Bischoff reisete blos mit einigen ihm zugeordneten Deputatis ex presbyterio ad Concilium. Dadurch wurden im Anfange die Laici von denen Deliberationibus in Conciliis, darzu sie vorhero mit konkurriret, ausgeschlossen. Indessen hatten denn doch noch nicht die Episcopi freye Hände, sie mußten allezeit, wenn sie ad proposita in conciliis ihre Vota ablegeten, es vorhero mit denen deputirten Presbyteris überlegen,

und

und darnach votiren, was da beschlossen worden. Wie aber die Episcopi mit der Zeit die Presbyteros unters Joch brachten, so frageten sie auch die Presbyteros nicht mehr, was sie votiren sollten, sondern votireten nach ihrem Erachten allein. Dahero eben die Presbyteri bewogen wurden, mit der Zeit ganz wegzubleiben, die Episcopi aber allein in Conciliis zusammenkamen, nach ihrem blosen Willkühre, ohne jemanden zu fragen, alles allein dirigireten, und die Gemeinden sich nachhero mußten gefallen lassen, was in Kirchensachen von denen Bischöffen in Conciliis beschlossen worden, alle Kirchensachen aber, so irgend von Wichtigkeit waren, nicht mehr in Ecclesiis zu Hause, sondern in Conciliis, abgemachet wurden, so konnte es nicht fehlen, daß sie eben dadurch, weilen in Negotiis ecclesiasticis die Episcopi die Kirche vorstelleten, alles nach ihrem Kopfe und Willkühre, ohne die Gemeinde zu fragen, bestimmeten, auch die Hierarchia episcopalis dadurch immer mehr befestiget wurde, die Kirche in Kirchensachen alle noch wenige übrige Rechte verlohr, das Ansehen derer Bischöffe von Tage zu Tage zunahm, und dieselben ein independens summum Imperium in Ecclesiasticis, et omnem potestatem ecclesiasticam, et iura collegialia ecclesiae priuatiue erhielten, dahero völlige Oberherren und Regenten derer Kirchen wurden.

Ja, da in diesen Conciliis nothwendig unter denen sonst gleichen Bischöffen einer den Vorsitz und Direktion, das Recht des Vortrages, und Vota zu sammeln, auch Concluſa zu machen, haben mußte, die Concilia aber die mehreste Zeit in Metropoli

prouinciae gehalten wurden, so wurde diese Directio und Vorsitz gemeiniglich dem Episcopo in Metropoli aufgetragen, der dadurch im Anfange primatum dignitatis et proedriae erhielte, so aber bald, da ein jedes Directorium vorzügliche Iura verknüpfet hat, in primatum ordinis et imperii sich verwandelte, daher also eine besondere Art derer Bischöffe, so Metropolitani hiessen, entstunde, welches also die Episcopi in primaria prouinciae vrbe waren, so sich eben deßhalben prae caeteris episcopis vorzügliche Iura anmasseten, die Iura Metropolitica genennet wurden, bishero aber unbekandt gewesen, und endlich sich die andern Bischöffe, simplices episcopos, unterwürfig machten, daher die Episcopi suffraganei, so denen Metropolitanis unterworfen, und denen Erzbischöffen gehorchen mußten, entstanden. Ja, alle Iura collegialia ecclesiae, so bishero von der Ecclesia in corpore waren ausgeübet worden, wurden nunmehro ad Concilia prouincialia, oder Synodos, gezogen, z. B. die Disciplina ecclesiastica, ius componendi lites, determinandi dies festos, ritus et ceremonias, u. s. w. Und die Bischöffe übeten selbige priuatiue cum exclusione ecclesiae.

Die ganze Potestas ecclesiastica, und alle Iura collegialia ecclesiae, war daher nur einzig und allein bey denen Bischöffen, die dahero in Conciliis das Kirchenregiment ausübeten, und an sich zogen, so, daß die Ecclesia keine Societas aequalis mehr blieb, sondern dem Imperio episcoporum schon unterworfen war.

§. 27.

§. 27.

Die allergrößte Veränderung des geistlichen, oder Kirchenrechtes aber geschahe, da die weltliche Obrigkeit selbsten zur christlichen Religion trat, daher die Vorsorge der Kirchen übernahm, und die christliche Religion die Religio dominans im Staate wurde. Denn bishero war die Ecclesia christiana zwar eine Societas, aber nur priuata, simplex in republica, ja gar non adprobata, gewesen. Sie war daher noch gar kein Collegium, hatte dahero auch eigentlich noch gar keine Kollegialrechte, alle Zusammenkünfte derer Christen, und Gottesdienst, war im Bedruck und Verfolgung. Nun aber, da der Kayser, Konstantin der Grosse, selber ein Christ, und Mitglied der Gemeinde, wurde, denen Christen ein publicum religionis Exercitium allenthalben und an allen Orten verstattete, ihnen erlaubete, öffentliche Kirchen zu bauen, ihren Gottesdienst sub ministerio pastorum, mit aller öffentlichen Liturgie, zu halten, änderte sich dieses alles. Es verdienet hier das Edikt, welches Lucinius, unter Konstantins, als des Kayserς, Namen, und auf Befehl des Kayserς, öffentlich ergehen ließ, und beym Evsebio Lib. X. c. 15. ingleichen beym Lactantio de mortib. persecutor. befindlich ist, insonderheit die in selbigem befindlichen Worte, nachgelesen zu werden: „Quae sollicitudini tuae plenissi-“ me significanda credimus, quo sciens nos libe-“ ram atque absolutam colendae religionis suae“ facultatem iisdem christianis dedisse.“ Von nun an wurde die Ecclesia christiana ein ordentliches Collegium in republica publica auctoritate receptum, erhielte publicum religionis Exercitium,

und alle Iura collegialia vollständig. Zwar bleibet eben nicht gänzlich zu leugnen, daß Constantinus Magnus, als ein verschlagener Herr, die christliche Religion öfters zu einem Werkzeuge gebrauchet habe, seine Staatsabsichten destobesser und füglicher zu erhalten. Indessen aber gehet doch ZOSIMVS Lib. II. und ein Anonymus, der sich unter dem Namen Francisci Xaverii versteckt, in seinem politischen Bedenken, was von geistlichen Stiftungen und piis caussis zu halten, zu weit, wenn sie dem Lobe, so EVSEBIVS in vita Constantini Magni diesem Herrn beyleget, allen Glauben entziehen, und zu behaupten suchen, daß Konstantin das Verderben in der christlichen Religion aufs höchste vermehret habe. Soviel ist nicht zu leugnen, und die Historie bestärket es, daß so bald die Kayser Christen und Mitglieder der Kirchen geworden, alle Kirchensachen von ihnen abgehangen, und die Concilia von ihnen beruffen worden, nachdem sie es nöthig erachtet. Und, wenn gleich der Zweifel erreget werden möchte, daß doch die Kirchenrechte dem Kayser nicht ausdrücklich übertragen worden, so war doch dieses nicht schlechterdinges nothwendig. Gnug, daß die Kayser von Konstantins Zeiten an, die von denen Bischöffen gemißbrauchte Kollegialrechte der Kirchen an sich genommen, und solche Namens der Kirche ausgeübet, und hiernächst die Kirche, Bischöffe, und Klerisey, in Ansehung dieser Ausübung derselben, denen Kayfern keinen allgemeinen Einspruch gethan. Daher eine Art eines Consensus taciti hergeflossen. Es waren der Zeit beynahe eben die Umstände vorhanden, die zur Zeit der Reformation nachhero denen evangelischen Für-

sten

ften das Exercitium potestatis ecclesiasticae zuwege gebracht; Nur mit dem Unterscheide, daß diesen letztern es nachhero öffentlich in den Religions- und Westphälischen Frieden bestätiget worden, so man von denen damaligen Zeiten noch eben nicht so mit Gewißheit sagen kann, ausser, daß das unten noch anzuführende, von dem Kayser mit denen Bischöffen gemachte, Pactum nicht als ein Grund dieser Bestätigung angesetzen werden will.

Man streitet sich über den Grund, woher der Kayser befuget gewesen, diese Kirchendirektion sich anzumassen. Einige verfallen hier auf den Pontificatum maxumum. Sie urtheilen so: vom Julio Caesare an waren alle Kayser Pontifices maxumi, und daher das Oberhaupt derer Geistlichen. Konstantin sey dahero auch Pontifex maxumus, und als Pontifex maxumus hätte er die heydnische Religion abgeschaffet, die christliche eingeführet, und daher auch, als Pontifex maxumus, die Oberaufsicht über die Kirche und Religion sich angemasset. Aber Io. Andr. Bosius de Pontificatu maxumo imperat. Romanor. so zu Jena 1656. herausgekommen, und in Graevii Thesauro Antiqu. Rom. Tom. V. anzutreffen, zweifelt mit gutem Grunde, ob Konstantin den Titul und Amt eines Pontificis maxumi auch noch, als ein Heyde, beybehalten habe. Es braucht aber auch dieses Tituls gar nicht. Gnug, als Regente und Kayser, hatte er das Ius reformandi maiestaticum, und, vermöge dieses Rechtes, recipirte er die christliche Kirche, und räumete derselben das Exercitium religionis publicum, als einer moralischrechtmäßigen Gesellschaft, dahero auch

die

die bürgerliche Rechtmäßigkeit im Reiche ein. Daher mußten ihm auch über dieses Collegium receptum alle Iura maiestatica circa Sacra unstreitig zukommen. Nun war dieses Collegium receptum, diese Ecclesia recepta, durch den Uebermuth und Mißbrauch derer Bischöffe, und durch deren angemaßte Gewalt, behindert, die ihr wegen dieser Reception zukommende Iura collegialia selber auszuüben. Daher konnte der Kayser vi iuris deuolutionis sich unstreitig der Ausübung wenigstens so lange anmassen, bis die Kirche in den Stand gesetzet, das ihr zukommende Exercitium iurium collegialium selber wieder zu übernehmen; Wenn man nur die oben davon angeführten Gründe zur Hülfe nimmt, und daraus das Ius interimisticum derer Kayser deutlich vor Augen leget, daß es keines weitern Beweises bedarf. So lange, wie die Kirche verfolget wurde, und im Bedruck lebete, die Obrigkeit sich um die Kirchen nicht bekümmerte, verabsäumeten die Kayser auch sogar ihre Iura maiestatica circa Sacra. Nun aber, da die christlichen Kayser sich der Kirchen öffentlich annahmen, waren sie unstreitig berechtiget, sich derer Iurium maiestaticorum circa Sacra proprio iure, und derer Iurium collegialium ex iure deuolutionis, wegen Bedruck derer Bischöffe, anzumassen, zumalen, da die Kirche nicht kontradicirete, und, wegen der ihr per concessionem publici exercitii religionis, nicht widersprach, sondern, da sie doch sonsten nur von denen Bischöffen gehudelt wurden, stillschweigend gerne geschehen ließ. Die so sehr überhand genommene Macht derer Bischöffe konnte nunmehro, da die Kirche ein

Colle-

Collegium in republica receptum wurde, saluo imperio ciuili, unmöglich weiter bestehen. Der Kayser mußte also zutreten, aber eben wegen der überhand genommenen Macht derer Bischöffe konnte er, wo er nicht Aufruhr von denen Bischöffen befürchten wollte, nicht gerade herausgehen. Er schmeichelte daher die Bischöffe, und nahm, wie EVSEBIVS in vita Constantini Magni cap. XXIV. p. 536. erzählet und anführet, der Gelegenheit wahr, da er eben die vornehmsten Bischöffe an seiner Tafel hatte, öffentlich zu declariren, daß die Bischöffe, τῶν εἰσω τῆς ἐκκλησιας, über die Dinge, die innerlich in der Kirchen geschehen, dahin die Predigt des Worts, Austheilung derer Sakramente, und andere Actus ministeriales gehören, Episcopi, oder Aufseher, wären; Aber er sey Bischoff, τῶν ἐκτος τῆς ἐκκλησιας, in Sachen, die ausserhalb der Kirchen geschehen, und von GOtt darzu gesetzet. Eusebius, so hierbey, nebst denen übrigen Bischöffen, mit gegenwärtig, bezeuget, daß Konstantin seine Reichsunterthanen, kraft dieses bischöfflichen Amtes, auf alle mögliche Art angereizet habe, nach der wahren Gottseligkeit und christlichen Tugenden zu streben, Lib. IV. cap. 34. Hierdurch überließ er nun freywillig denen Episcopis die Interna ecclesiae zur freyen Disposition, und die Bischöffe, die nicht gerne alles verliehren wollten, waren damit zufrieden. Nur blieb die Frage, was denn eigentlich zu denen äusserlichen Dingen, die sich der Kayser zueignete, gehörete? Wären die Worte dieses Vergleiches nur deutlich bestimmet worden, so wäre alles gut gewesen, und die meisten nachherigen Streitig-

keiten

keiten vermieden worden. Aber die Staatsmaxime des Kayſers ließ dieſe deutliche Beſtimmung nicht zu. Es wurde mit Fleiſſe, um mehrere Unruhe zu vermeyden, und dennoch in allem freye Hand zu behalten, alles auf Schrauben geſetzet, und die Folgen dieſer Dunkelheit äuſſerten ſich bald. Die Biſchöffe beſchwereten ſich zum öftern, daß die Kayſer ihre Hände zu weit ausſtrecketen. Hoſius vermahnete daher ſchon den Konſtantin, davon abzuſtehen. Er ſagete: „Tibi Deus imperium commiſit, „nobis, quae ſunt eccleſiae, concredidit. Et quem„admodum, qui tuum imperium malignis ocu„lis carpit, contradicit ordinationi diuinae: ita „et tu caue, ne quae ſunt eccleſiae ad te trahens „magno crimine obnoxias fias. Conf. ATHA„NASIVS in epiſt. ad ſolit. vitam agendam.“ Die allererſte Abſicht des Kayſers bey dieſem Bündniſſe gieng freylich, wie die natürlichſte Erklärung es an die Hand leget, blos dahin, ſich die Iura maieſtatica circa Sacra zuzueignen, denen Biſchöffen aber das Exercitium iurium collegialium zu laſſen. Um das Volk, oder die Gemeinde, bekümmerte ſich der Kayſer nicht. Er ſorgete nur für ſich und die Biſchöffe, damit dieſe keine Unruhe und Aufſtand erregen ſollten. Die Gemeinden, ſo ohnedem ſchon vorhero mehrentheils alle ihre Iura verlohren, und GOtt danketen, daß ſie nur das Exercitium publicum religionis bekamen, mußten wohl, da ſie keine Macht in Händen hatten, von ſelbſten ſchweigen. Indeſſen gieng der Kayſer, da er einmal Aufwaſſer über die Biſchöffe hatte, und unmöglich die täglich mehr anwachſende Macht derer Biſchöffe, ſo ihm ein Sta-

chel

chel in denen Augen, mit gleichgiltigem Gemüthe ansehen konnte, wie nicht zu leugnen, um die Macht derer Bischöffe zu schwächen, immer weiter, blieb nicht bey seinen Worten, und mischte sich in denen kirchlichen Dingen selbsten allenthalben, theils mit Rechte, theils de facto, ein. Und seine Nachfolger machten es, wie er. Sie setzten nach ihrem Gefallen Bischöffe ein, und setzten sie ab. Dieses that schon Constantius, der Sohn Constantini Magni, diejenigen, welche dem Landesherrn das völlige Ius sacrorum, als ein Majestätsrecht, zueignen, pflegen sorgfältig diejenigen Rechte zu untersuchen, welche seit Konstantins Zeiten die Landesherren geübet. Sie suchen daraus zu beweisen gegen die Katholiken, daß unsere protestantische Fürsten nicht erst durch den Westphälischen Frieden das Ius sacrorum erhalten, sondern nur die alten Rechte wieder hergestellet, die sie zur Zeit des mächtigen Pabstthums verlohren hätten. In Ansehung derer Iurium maiestaticorum circa Sacra haben sie die Rechte. Die andern Iura collegialia aber konnten sich die Landesherren der Zeit bey denen Unruhen mit denen Bischöffen, und blos ex Iure deuolutionis, und weiter nicht, dahero nicht in perpetuum et proprio iure, anmassen, thaten es aber indessen doch de facto. Daher entstunde von der Zeit an ein doppeltes Kirchenrecht, das Externum, so dem Kayser und der weltlichen Obrigkeit zustunde, und das Internum, so denen Bischöffen und Koncilien eingeräumet. Die Kirche selbsten aber büsete alle ihre Gerechtsame ein, und behielte nichts, sondern wurde theils denen Bischöffen und Koncilien, und theils der weltlichen Obrigkeit, in allem le-

diglich

diglich unterworfen. Allein, dieses innerliche und äusserliche Kirchenrecht wurde, wie recht, genau bestimmet, und auseinander gesetzet, und dahero siehet man ganz deutlich, daß, obgleich die Kayser nur eigentlich Curam externam ecclesiae, supremam ciuilem in sacra Inspectionem, tutelam, et iurisdictionem in caussis litibusque interna non respicientibus, an sich genommen, und daher blos die Iura maiestatica circa Sacra, sie dennoch sich nachhero sehr vieles herausgenommen, so ihnen nicht gebühret, aber auch auf der andern Seite die Bischöffe sich vieler Dinge angemasset, so zu denen Rechten des Kaysers gehöreten. Die Bischöffe endlich waren auch damit um destomehr zufrieden, daß sie, nebst dem Kayser, über die Kirche regieren sollten, als dadurch ihre bishero blos de facto sich angemassete Gewalt publica auctoritate bestärket wurde. Hätten die Kayser aber nicht gleich anfangs aus einer Staatsmaxime diesen Weg ergriffen, daß sie die Bischöffe zu Mitregenten öffentlich angenommen, so würden die Aenderungen, wegen Macht derer Bischöffe, mehrere Schwierigkeiten gehabt haben. Die andern Untergeistlichen aber, und die Kirche, verlohren alles dabey. Die Presbyteri, so vormahlen des Bischoffs Räthe und Beystände gewesen, hatten nichts mehr zu sagen, und waren lediglich dem Gutdünken derer Bischöffe, zusammt denen Diakonen, unterworfen, und alle übrige Dinge, bey denen etwa das Volk, oder die übrigen Geistlichen, gewisse Rechte gehabt hatten, wurden fast alle an den Bischoff, als das Haupt der Gemeinde, gezogen. Vor Konstantins

Zeiten

Zeiten konnte keiner von der Kirchen exkommunicirt, und wieder angenommen werden, ohne Vorwissen und Bewilligung des Volkes. Nach der Zeit zogen die Bischöffe dieses Recht an sich. Sie schlossen vom Abendmahle aus, wen sie wollten, und die Gemeinde wurde nicht gefraget. In denen ersten Zeiten konnte keine neue Schatzung dem Volke von der Geistlichkeit auferleget werden, wo nicht das Volk darein gewilliget hatte. Jetzo forderten die Bischöffe nach Willkühre alles von Rechtswegen. Bey der Wahl eines Bischoffs hatte das Volk noch einige Rechte, im Oriente mehr, im Occidente weniger. Nachhero aber, wie auch dabey Unruhen und Mißbräuche vorfielen, nahmen es die Kayser an sich, und setzeten Bischöffe, die übrigen Geistlichen wurden theils vom Bischoffe, theils von denen Patronen, gesetzet. Bey der Bischoffswahl zu Rom hat das Volk noch sein Recht am längsten behalten, bis die Kardinäle aufkommen, und das Wahlrecht allein an sich zogen. Vor Konstantins Zeiten mußten die Bischöffe, wenn sie was ordnen wollten, die Presbyters zu Rathe ziehen und fragen; allein, nun verfahren sie als Imperantes ex arbitrio.

So, wie aber durch diese Kirchenveränderung unter dem Kayser, Konstantin dem Grossen, der Kirchen ihre alte Rechte verlohren giengen, blieb die Aenderung des Kirchenrechts dabey nicht bestehen, sondern es kamen auch in der Kirchen, durch Hülfe und Unterstützung der Bischöffe, so ihren Vortheil dabey sahen, viele neue Rechte auf, wovon man vorher nichts wußte. Wir wollen dahero aus des Mosheims Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte im 1sten

Hauptst. §. 7. da er weitläuftig davon gehandelt, das Benöthigte kurz anzuführen suchen. Wenn man sie insgesammt will kennen lernen, muß man das kanonische oder päbstliche Recht aufschlagen. Die meisten, bis auf einige wenige, sind bey uns noch üblich, und von vielen, die wir in der evangelischen Kirche abgeschafft, sind doch die Folgen geblieben. In denen ältesten Zeiten war in grossen Städten nur eine einige Kirche. So lange dieses war, konnte kein Ius parochiale, Pfarrrecht, entstehen. Nachdem aber in einer Stadt mehrere Kirchen errichtet, und einer jeden besondere Prediger vorgesetzet wurden, so mußte ein jeder Christ sich zu dem Prediger, oder Pfarrherrn, halten, bey welchem er eingepfarret war. Dieses hat an sich nichts Böses, daß ein jeder Pfarrherr seine angewiesene eigene Gemeinde und Beichtkinder habe; allein, denen löblichsten Anstalten kann leichtlich etwas Unreines und Fremdes beygefüget werden, das die Sache verdirbet. Im Anfange der Parochiae wußte man von keinem Zwangrechte, *Iure bannario*. Ein jeder konnte bey einem andern Pfarrherrn, wenn er wollte, das Abendmahl empfangen, Predigt hören, und taufen lassen. Der alte BOEHMER zwar in seinem Iure parochiali ad genuina fundamenta reuocato will behaupten, daß mit denen Parochieen zugleich das Ius bannarium, oder Zwangrecht, aufgekommen. Unten aber, wenn wir von denen Parochiis und Parochiariis handeln, soll das Gegentheil gezeiget und dargethan werden, nachdem denen Parochiis ein Imperium internum in parochianos eingeräumet und beygeleget worden in Ecclesia pontificia. Wenn mit dem Pfarrrechte ein

Zwang:

Zwangrecht verknüpfet, so entstehet ein Gewissenszwang, welcher der christlichen Religion zuwider. Im Anfange derer Parochieen wußte man von keinem Zwangsrechte; die Bischöffe aber führeten es nachhero ein.

Es kam ferner 2) das sogenannte *Ius patronatus* auf, oder das Recht desjenigen, so eine Kirche errichten lassen, oder ihr doch sonsten was Ansehnliches zu ihrem Unterhalte zugewendet, bey derselben den Geistlichen zu ernennen. Unter dem Konstantin ist dieses Recht zuerst entstanden, und hat eigentlich einen heydnischen Ursprung. Die Heyden hatten nach denen Grundsätzen ihrer Religion gerne viele Tempel, damit das Land destomehr unter denen Augen vieler Götter, und destobeglückter seyn möchte. Ein jeder, der einen Tempel, oder Kirche, auf seine Kosten bauete, hatte das Recht, zu verordnen, wie in diesem Tempel die Gottheit verehret werden sollte, der der Tempel geweyhet war, und er durfte die Priester bey demselben ernennen. Dieses bewog viele, dergleichen Tempel zu bauen. Die Christen ahmeten denen Heyden hierinnen nach. Sie meyneten, je mehrere Gotteshäuser in einer Stadt, je lieber wären sie GOtt. Um nun Leute aufzumuntern, daß sie Kirchen baueten, so gab man den Bauherren gleichfalls das Recht, die Prediger bey solchen Kirchen zu ernennen, und den Gottesdienst besorgen zu lassen. Man sehe BARNAB. BRISSON de formulis et solemnibus populi Romani verbis Lib. I. BOEHMERI origin. iur. eccleſiaſt. cap. 17. FRANC. DE ROY in prolegomen. ad tit. de iure patronatus cap. II. p. 5. Was diese

Patronen nach und nach für Rechte immer mehr bekommen haben, lehret das kanonische Recht, und haben viele diese Materie durch gelehrte Commentarios erläutert. Conf. BOEHMER in Iur. eccl. protest. Lib. III. tit. 38. und in Dissertat. de iure patronatus, Hal. 1736. Es hat dieses Recht mit der Zeit gar viele Abwechselung und Veränderung erlitten. Selten ist ein Jahrhundert hingegangen, darinnen dieselben unverändert geblieben. Ja, zu einer und eben derselben Zeit ist dieses Recht an verschiedenen Orten verschieden gewesen. Zu einer und eben derselben Zeit siehet das Ius patronatus in ecclesia orientali et occidentali ganz anders aus. Daher läßt sich keine allgemeine reelle Beschreibung dieses Rechtes, so sich auf alle Zeiten und Orte passe, geben. Franciskus Florenz und de Roy haben vor andern die verschiedenen Zeiten bey dem Patronatrechte wohl auseinander gesetzet.

Es entstunden ferner 3) Rechte derer Kirchen, Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Orgeln, Glocken, Thürme, und viele andere Dinge. Gottlieb Slevogt hat von diesen Rechten eine eigene Untersuchung geschrieben, unter dem Titul: Gottlieb Slevogts gründliche Untersuchung von dem Rechte derer Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchenstände, Gotteskasten, Kirchenmusike und Orgeln, Thürme, Gottesäcker, mit Herrn J. H. Böhmers Vorrede, Jen. 1732. in 8vo. Daß man diesen Dingen Rechte beylegete, geschahe theils aus Aberglauben derer damaligen Zeiten, theils aus Nachahmung derer Heyden, da man denenselben eine gewisse Heiligkeit beylegete; die Heiligkeit entstunde aus der Einweyhung.

hung. Durch dieselbe bekam die geweyhete Sache z. B. der Taufstein, das Gotteshaus, der Begräbnißplatz, die Glocken, u. s. w. nach dem Aberglauben eine ganz andere Natur. Sie wurden dadurch von der Gewalt derer Menschen losgemachet, also, daß auch selbst die Obrigkeit nicht das mindeste Recht an solchen Dingen haben sollte, sondern blos die Geistlichkeit, und Bischöffe, so an Christi Statt die Kirche regiereten. Die geweyheten Dinge bekamen einen sogenannten Characterem indelebilem, den sie nie verliehren konnten, und man war denenselben eine solche Achtung schuldig, daß die Lebensstrafe darauf gesetzet wurde, wenn man solche Dinge verletzete. So, wie man überhaupt, von dem vierten Jahrhunderte an, die christliche Kirche nach der jüdischen Versammlung einrichtete, und nach und nach auch die heydnischen Gebräuche unter denen Christen aufkamen, so borgte man nicht nur aus dem Judenthume und Heydenthume die Einweyhung, und legete denen geweyheten Dingen die Rechte bey, welche solche bey denen Juden und Heyden hatten, sondern man vermehrete noch die Einweyhung mit vielen abergläubischen Feyerlichkeiten. Man kann, ausser dem SLEVOGT l. c. noch davon nachlesen EDMVND MARTENE in ant. eccl. rit. Tom. III. cap. 13. und DVRANDVM in rational. diuinor. officior. Lib. I. cap. 6. Die Protestanten wissen von dieser Einweyhung und Konsekration nichts. Wir konsekriren weder Kirchen, noch heilige Gefässe, die vornehmste Würkung der Konsekration ist nach dem kanonischem Rechte diese, daß die Sache dadurch heilig und ein Eigenthum GOttes wird. Da die evangelische Kirche das erste nicht

annimmt, so verwirft sie auch das zwote. Die römische Kirche aber, die das Gegentheil behauptet, hat dahero viele Gesetze von denen gewenheten körperlichen Dingen; niemand, als ein Bischoff, darf die Einweyhung verrichten. Die Einweyhung darf nicht wiederholet werden. Sie darf nicht für Geld geschehen. Wenn eine Kirche eingerissen, dürfen die Baumaterialien nicht zu weltlichen Gebäuden gebrauchet werden. Wenn die Kirche entheiliget worden, muß sie wieder gereiniget werden. Und, wenn ein Ehebruch, oder Todtschlag, in selbiger begangen, wenn einer, der im Kirchenbanne stehet, darinnen begraben worden, wenn einer darinnen verwundet worden, u. d. m. wegen Nachahmung derer Heyden, deren ihre Gebräuche auch beym christlichen Gottesdienste einrissen, kam es z. B. daß so, wie die Tempel derer Heyden das Ius asyli hatten, und, wenn ein Missethäter zu dem Altare einer gewissen Gottheit flohe, er dorten sicher war. Dieses Recht bekamen auch die christlichen Kirchen, und die katholische Kirche hat dieses Recht noch bis jetzo beybehalten. Erst Benedikt XIV. ein sehr vernünftiger Pabst, hat es in seinen Staaten abgeschaffet, denn es sind ungemein viele Uebel und Unordnungen daraus entstanden. Daß schon im vierten Jahrhunderte die Kirchen das Ius asyli gehabt, beweisen die Beyspiele, welche GODOFREDVS in Comment. ad Lib. I. Cod. Theod. gesammelt, conf. BOEHMER diss. de effectu sanctitatis ecclesiasticae. Ferner war um die heydnischen Tempel ein leerer Platz, area Templi, und war heilig. Die Christen baueten auch ihre Tempel mit solchen Vorhöfen, und diese erhielten eben die Rechte.

Es können 4) noch hierher gerechnet werden die Rechte derer Mönche. Zur Zeit derer Apostel mußte eine jede Kirche ihre Armen versorgen. Allein, die neuen Bettler, die Mönche, entzogen das Geld denen Notharmen, und gaben sich für Arme aus. Sie sageten, sie wären freywillige Arme, und hätten also ein grösseres Recht bey GOtt. Die Christen würden sich eine Gnade bey GOtt erwerben, wenn sie ihnen Gaben mittheileten. Dieses glaubten die Christen, und darüber wurden die andern Armen vergessen. Dieses ist eine derer bösen Folgen, so der Mönchsstand veranlasset hat. Da der Aberglaube herrschete, war es leichte, Dinge einzuführen, die mit der gesunden Vernunft streiten. Insonderheit, da die Bischöffe, deren ihre Kreaturen die Mönche waren, sich ihrer annahmen.

Endlich ist hier nicht zu vergessen 5) das *Ius redimendi peccata per bona opera*, so der römischen Kirche erstaunende Schätze eingebracht.

§. 28.

Da die christliche Kirche jetzo ein publicum religionis Exercitium erhalten, und per receptionem sub tutela publica magistratus war, so fiel der eigentliche Endzweck der Verbrüderung oder Konföderation mehrerer Kirchen, und derer daraus entstandenen Koncilien, würklich weg. Denn, wie wir oben gehöret, hatte man, da die Kirche im Drucke lebte, und sich die Obrigkeit derselben gar nicht annahm, kein anderes und besseres Mittel, denen Spaltungen vorzubeugen, als diese Confoederationem ecclesiarum. Nun aber fiel die Ursache dieser Verbrüderungen, und

derer daraus entstandenen Koncilien, weg, da dieser Druck aufhörete; und hätte also dieses aufgehoben werden können. Dieser verbrüderte Zustand mehrerer Kirchen war nur ein ausserordentlicher Zustand, und man mußte aus Noth darzu schreiten, so jetzo ceßirte. Die Bischöffe aber, die wohl einsahen, daß, wenn diese Confoederatio ecclesiarum wegfallen würde, auch nothwendig die Concilia, als die einzige Stütze ihrer Macht und Ansehen, wegfallen würden, bildeten der Gemeinde ein, alle Christen in der Welt stelleten einen moralischen Körper vor, und alle Gemeinden an allen Orten und Enden machten nur eine Kirche aus. CYPRIAN in seinen Büchern de Vnitate ecclesiae und de Oratione dominica hat diesen Satz, daß nur eine einzige Kirche sey, aufs höchste getrieben. Hieraus machten sie die Folge, es müßten alle Kirchen in einem Punkte der Einheit vereiniget seyn, und die Concilia könnten nicht wegfallen, sondern wären vielmehr göttlichen Ursprunges, und müßten fortdauern. Statt, daß also bishero blos Concilia prouincialia sub directione Metropolitanorum gewesen, so kamen nunmehro nach diesen Principiis Deputirten von allen Gemeinden in dem ganzen Reiche zusammen, und daher entstunden die Concilia oecumenica, so Congregatio episcoporum ex toto orbe christiano, ad deliberandum de negotiis ecclesiarum cuiusuis loci per totum orbem; auch die Concilia nationalia, da zwar eben nicht von allen Kirchen in der ganzen Welt die Bischöffe zusammenkamen, aber doch von allen Kirchen, so in diesem Lande in dieser Nation.

Das

Das erste Concilium oecumenicum, so wir antreffen, war unter dem Constantino Magno zu Nicäa in Bythinien gegen die Arianer. Das zweyte zur Zeit des Theodosii Magni zu Konstantinopel, a. 381. das dritte a. 431. unter dem Theodosio II. zu Ephesus, und endlich das vierte a. 451. unter dem Kayser Marciano in Chalcedonien. SOCRATES SCHOLASTICVS in histor. ecclesiast. Lib. I. cap. 3. und Lib. V. p. 259. hat hier zwey merkwürdige Stellen, daraus deutlich erhellet, daß die Kayser selbsten diese Koncilien beruffen, wenigstens ist auf ihre Ordre und Veranstaltung dieses geschehen. So lange die Kayser noch ihr Ius maiestaticum circa Sacra ausübeten, behaupteten die Bischöffe das Recht, nach ihrem Gefallen Concilia zu konvociren. Aber, so bald die christlichen Kayser sich diese Iura maiestatica circa Sacra wieder zueigneten, konnte auch nicht, ohne Vorwissen und Einwilligung des Kaysers, ein solches Koncilium zusammenberuffen werden, der allezeit einen Abgesandten auf selbigem mithatte. Ob aber der Kayser das Praesidium in diesen Conciliis oecumenicis geführet, bleibet zweifelhaft. EVSEBIVS in vita Constantini Magni cap. 44. behauptet es, die Päbste aber haben nachhero widersprochen, dem Kayser das Praesidium nicht einräumen wollen, sondern es sich selber zugeeignet. Daher denn tempore reformationis, so sehr auch die Stände des Reiches auf ein freyes Koncilium drungen, es nicht zu Stande gebracht werden konnte, indem der Kayser dem Pabste das Praesidium nicht lassen wollte, dieser aber protestirete. Indessen wurde um die Zulassung eines kayserlichen Gesandten niemalen gestritten,

ſtritten, der da Obacht haben mußte, daß nichts contra iura imperatoris vorgieng, und, ſo bald er dergleichen vermerkte, das Concilium gleich dimittirete, ja, die auf einem ſolchen Concilio oecumenico gemachten Canones galten auch nicht, und hatten keine Verbindlichkeit, wo ſie nicht der Kayſer vorher durch ſeinen Legatum beſtätigte, ſo unſtreitig mit ad Ius maieſtaticum circa Sacra gehöret. Die Canones und Concluſa nun dieſer Conciliorum oecumenicorum verbinden alle Kirchen in der ganzen Welt, weilen ſie mit Einſtimmung aller Epiſcoporum gemachet. Hingegen die Canones auf denen Conciliis prouincialibus, da nur blos die Epiſcopi ex illa prouincia darein gewilliget, verbunden auch nur die Eccleſias in illa prouincia, daher entſtund der Unterſcheid ferner inter leges eccleſiaſticas vniuerſales et particulares. Ohnerachtet aber dieſer Conciliorum oecumenicorum dauerten doch noch die Concilia prouincialia ebenmäßig fort, ſo per Metropolitanum beruffen und dirigiret wurden. Ueberdem aber theilete ſich zu der Zeit ſchon die ganze Chriſtenheit in drey Hauptgemeinden, nach denen damaligen drey Haupttheilen der Welt, die afrikaniſche, aſiatiſche und europäiſche Gemeinde, eine jede derſelben kam unter ſich ad deliberandum de negotiis eccleſiae wieder beſonders zuſammen, und daher entſtunden, auſſer denen Conciliis prouincialibus et oecumenicis, noch die dritte Art derer Koncilien, die nationalia nämlich. In einem jeden Haupttheile des Reiches war eine Hauptſtadt, darinnen der kayſerliche Gouverneur, unter dem Namen eines Praefecti Praetorii, ſeine Reſidenz hat,

an

an den alle Appellationes giengen, ehe sie an den Kayser kamen, in Afrika zu Alexandrien, und Asien zu Antiochien, und in Europa zu Rom. Dieser Verfassung des weltlichen römischen Reiches folgeten auch die Bischöffe, daher ein Bischoff zu Alexandrien, zu Antiochien, und zu Rom, war. Alle diese drey aber waren mit denen andern Bischöffen gleich, nur, daß sie Metropoliten waren, und die Iura metropolitica ihnen zustunden. In diesen dreyen Ciuitatibus praefecturalibus nun wurden die Concilia nationalia gehalten, in Afrika zu Alexandrien, in Asien zu Antiochien, und in Europa zu Rom. In diesen Conciliis nationalibus, darauf alle metropolitani Episcopi mit erschienen, mußte einer seyn, der die Direktion hatte, und dem daher besondere Vorrechte beygeleget wurden, und daher wurde eben diese Directio Conciliorum nationalium dem Metropolitano, in dessen Ciuitate praefectoria das Concilium gehalten wurde, aufgetragen. Diesen erwuchse daher auch vor denen andern Metropoliten ein besonderer Gradus dignitatis et honoris, und sie bekamen, nach Anleitung der jüdischen Kirche, darinnen die obersten Geistlichen Patriarchen genennet wurden, den Namen derer Patriarchen, und es entstunde also ein neuer Gradus honoris in ecclesia, der Patriarch zu Rom, der Patriach zu Alexandrien, und der Patriarch zu Antiochien. Im Anfange war es ein bloser Ehrenname, ohne, daß besondere Rechte über die andern Geistlichen damit verknüpfet, mit der Zeit aber masseten sich, so, wie die Metropoliten über die Episcopos simplices suffraganeos, so auch die Patriarchen in ihrem Theile des Reiches über die andern

Metro-

Metropoliten, ein Imperium und Oberherrschaft an, von denen Iudiciis Metropolitanorum wurde ad Iudicium Patriarchae appelliret, die Metropoliten wurden von denen Patriarchen bestätiget und eingeführet, und mußten die Patriarchen als ihre Oberherren erkennen, es wurde daher aus dem Nomine honoris ein Nomen officii, dignitatis et imperii, und daraus entstunden nachhero die besondern Iura patriarchalia, so noch mehreres, als die Iura metropolitica, involvireten. Im Anfange waren nur blos die drey Bischöffe, zu Rom, zu Antiochien, und Alexandrien, Patriarchen; Da aber nachhero die kayserliche Residenz nach Konstantinopel verleget wurde, auch Jerusalem einen besondern Vorzug ex dignitate Iudaica forderte, so wurde auch der Episcopus Hierosolymitanus propter honorem vrbis, und der Episcopus Constantinopolitanus, tanquam nouae Romae praesul, vom Kayser zum Patriarchate erhoben, und kamen daher fünf Patriarchen in Ecclesia christiana, da dem konstantinopolitanischen, auf Verlangen des Kaysers, in Concilio constantinopolitano secundo a. 450. der Platz und Rang gleich nach dem römischen, und daher secundus locus, angewiesen wurde. Indessen waren diese Patriarchen intuitu dignitatis et officii einander alle gleich, und keiner hatte über den andern zu befehlen.

§. 29.

Aber auch diese Gleichheit derer Patriarchen dauerte nicht lange, und die Herren Geistlichen, die, wenn sie nur einmal das Regiment in Händen haben, wegen des ihnen anklebenden Peccati originalis, auch

auch unter sich selbsten nicht lange Frieden halten können, geriethen sich einander selbst in die Haare, einer wollte mehr seyn, wie der andere, und die übrigen, bey seinem unersättlichen Ehrgeitze und Stolze, so bey denen Geistlichen eigen, unterdrücken. Dem römischen Kayser ist dieses per varios casus, per tot discrimina rerum, in diesem Stücke, obgleich nicht anders, als durch viele Ränke, und nach langer Zeit geglücket. Die erste Gelegenheit darzu war, daß Afrika durch die vielen barbarischen Nationen überschwemmet, dem römischen Reiche entzogen wurde. Die in Afrika herrschenden Völker waren dem Arianismo zugethan. Diese vertilgeten also mit der Zeit und vertrieben die christliche Religion in Afrika, und macheten dem Patriarchate zu Alexandrien ein Ende. Die Bischöffe in Afrika, da sie ihren Patriarchen verlohren, und von denen Arianern gedränget und verfolget wurden, nahmen ihre Zuflucht zu dem römischen Patriarchen, der sich ihrer, soviel möglich, annahm, dadurch aber auch zuwege brachte, daß alle Concilia in Afrika für den römischen Theil portiret blieben, und eben die Canones Sardicenses auf denen afrikanischen Koncilien führeten zuerst die Appellation nach Rom ein. Und dadurch hatte der Bischoff und Patriarche zu Rom, in Ansehung ihrer, gewonnen Spiel, und seine Oberherrschaft über selbige befestiget, so, daß ihm nunmehro schon, ausser denen europäischen, auch die afrikanischen Bischöffe unterworfen. In Asia, da die Saracenen die Oberhand hatten, und auch den Patriarchen zu Antiochien und Jerusalem verjageten, gieng es beynahe eben so. Nur in denen orientalischen

Kirchen, so denen Kayſern unterworfen blieben, war ihm der Patriarche zu Konſtantinopel ein Dorn im Auge. Es mußte dahero der römiſche Stuhl, nach ſeinen Principiis, alle Kräfte anwenden, auch dieſen herunterzubringen. Die Veranlaſſung, da Phokas den vorigen orientaliſchen Kayſer ermordete, gab darzu die beſte Gelegenheit. Denn überhaupt hatte der konſtantinopolitaniſche Patriarche in Kirchenſachen nicht ſo freye Hände, wie der römiſche. Jenem ſaß der in Konſtantinopel gegenwärtige Kayſer allezeit auf dem Halſe, wenn er in die kayſerlichen Rechte eingreiffen wollte, und die orientaliſchen Kayſer übeten, nach dem Beyſpiele derer vorigen Kayſer, noch viele Kirchenrechte, ſo, daß der Patriarche zu Konſtantinopel niemahlen recht aufkommen konnte. In Rom hingegen war kein Kayſer gegenwärtig, der dem römiſchen Patriarchen auf die Finger ſahe, dieſer herrſchete daher über die andern Metropoliten und Biſchöffe nach Gefallen, und brachte einen nach dem andern unters Joch. Er nahm alle Iura metropolitica und Epiſcopalia priuatiue, und daher die ganze Poteſtatem eccleſiaſticam, an ſich, und, damit nicht etwa die Epiſcopi metropolitani ihm in denen prouincialibus Conciliis, ſo ehedem wenigſtens alle zwey Jahre gehalten werden mußten, keinen Querſtrich machen möchten, verbote er die Concilia prouincialia gänzlich, wenigſtens durften ſie die Epiſcopi metropolitani nicht ohne ſein Vorwiſſen und Oberdirektion konvociren. Die Concilia oecumenica aber kamen wegen ihrer Weitläuftigkeit und Koſtbarkeit nicht mehr zu Stande, daher hatte der römiſche Patriarche in allen freyen Hände,

und massete sich aller Kirchenrechte allein an, gab auch willkührliche Kirchengesetze, introducirete die Appellationes ad sedem romanam, und übete daher schon ein würkliches independens Imperium, darinnen ihn denn, wie gesaget, die afrikanischen Bischöffe unterstützeten, ohne, daß ihm nur noch der Patriarche zu Konstantinopel, und die orientalischen oder sogenannten griechischen Bischöffe, im Wege. Und wurde gleich auch Italien von barbarischen Völkern überschwemmet, so waren diese doch schon, als Heyden, gewohnet, ihre Priester über sich herrschen zu lassen, und dahero räumeten sie es auch, wie sie nachhero sich zur christlichen Religion wendeten, um desto eher dem Patriarchen zu Rom ein. Bey dem Kayfermorde, so von dem Phokas geschehen, nun redete der Patriarche sehr hart gegen diesen Phokas, der römische hingegen, so im beständigen Streite mit dem konstantinopolitanischen lebete, ergriff diese Gelegenheit, billigte den Kayfermord, und erkannte Phokas als einen rechtmäßigen Kayser. Der Effekt war dieser: Der neue Kayser billigte die Forderung des römischen Stuhls, und unterwarf den Patriarchen zu Konstantinopel, und die ganze orientalische Kirche, dem Gehorsame des Stuhls zu Rom. Es kam der fatale Bilderstreit in der christlichen Kirche darzu, dafür die orientalischen Bischöffe mehrentheils portiret, der Patriarche zu Konstantinopel aber dagegen. Der römische Patriarche gebrauchte sich abermalen der Staatsmaxime, denen orientalischen Bischöffen hierinnen Beyfall zu geben, und den Bilderdienst gegen den Patriarchen zu Konstantinopel zu suteniren. Dadurch gewann er die orientalischen Bischöffe, daß sie

ihren Patriarchen verliessen, sich zum römischen Stuhle wendeten, und der Verordnung des Kayſers Phokas, daß der Patriarche zu Konſtantinopel dem Patriarchen zu Rom unterworfen wäre, die Macht des römischen Patriarchen sich auch über die orientalischen oder griechischen Bischoffsthümer erſtreckete, freywillig Beyfall gaben. Der römische Patriarche gebrauchete daher das Ansehen und den Beyfall derer afrikanischen und orientalischen Bischöffe selbſten, so alle Kreaturen des Stuhls zu Rom aus Privatabſichten waren, um den Patriarchen zu Konſtantinopel zu unterdrücken, und sich unterwürfig zu machen, und dadurch sich ad Papatum, oder Hierarchiam papalem, den Weg zu bahnen, davon beym

§. 29.

anjetzo mit mehrerm. Wir werden also anjetzo zu sehen haben, wie die römischen Bischöffe seit dem achten Jahrhunderte das ganze Kirchenrecht allmälig priuatiue an sich gezogen, und sich zu independenten Oberherren der ganzen Kirche aufgeworfen, wie sie es eingerichtet, und was für Streitigkeiten darüber entſtanden. In denen Zeiten vor dem achten Jahrhunderte waren die Bischöffe noch Unterthanen derer Kayſer. Die Güther derer Bischöffe waren, so, wie andere Reichsgüther, zinsbar. Das siehet man aus denen Epiſtolis Papae Gregorii VII. oder Magni. Die Kayſer im fünften Jahrhunderte waren Herren der Kirchen, die Religion aber ſtunde unter denen Bischöffen und Koncilien. Der vornehmſte Bischoff war der römische, der aber blos primum honoris locum, gar keine Jurisdiktion

diktion über die andern Bischöffe, hatte. Er versuchete zwar, andern das Joch über den Hals zu werfen; Allein, Kayser, Könige, und Völker, widersetzeten sich anfangs seinen Absichten. Ein jeder Bischoff regierete seine Diöces, und keiner hatte über die Kirche eines andern Bischoffs zu befehlen. Wenn Sachen von Wichtigkeit, und welche die gesammten Kirchen angiengen, vorkamen, wurden sie in denen Koncilien ausgemachet. So war die Verfassung bis zum Untergange des okcidentalischen Kayserthums. Von der Zeit fiengen die römischen Bischöffe an, ihr Haupt zu erheben, ihre Gewalt immer zu vergrössern, und, nachdem sie andere Patriarchen zuerst gestürzet, und alle Iura patriarchalia priuatiue an sich gezogen, nunmehro die Kirche als einen bürgerlichen Staat vorzubilden, wovon der Bischoff zu Rom das Oberhaupt sey. Ihr ersteres Mittel, dessen sie sich zur Unterstützung dieser Absichten bedieneten, war die derzeitige Ignorantia et Superstitio temporis. Die Wissenschaften lagen unter der Bank. Die Minister derer Grossen waren Sklaven der Unwissenheit. Bey solchen Umständen war es leicht, denen Leuten weiß zu machen, was man wollte. Der römische Bischoff bediente sich dieser Unwissenheit, und nahm sich schon im achten Jahrhunderte heraus, nicht nur über andere Bischöffe, sondern auch über Kayser und Könige, zu befehlen, sie ein- und abzusetzen, alles zu richten, und niemanden Rechenschaft zu geben. Solche Sprache führete Hadrianus I. gegen den König derer Franken, Karl I. So redete Bonifacius. Die römischen Bischöffe des neunten Jahrhunderts legeten ebenmäßige Be-

weise ihres unverschämten Hochmuthes ab, und die Geschichte Leo III. Nicolai I. Hadriani III. ist damit angefüllet. In dem eilften Jahrhunderte behauptete Leo IX. nicht nur, daß der Pabst Herr über alles, sondern noch darzu, daß er untrüglich, und der Pabst Gregorius VII. sonst M. oder Hildebrand genannt, trieb die Sache aufs höchste. Die Umstände derer damaligen Zeiten trugen nicht wenig darzu bey. In dem achten Jahrhunderte nahmen die barbarischen Völker, so Italien überschwemmet, die christliche Religion an. Diese Leute wurden, als Heyden, von ihren Priestern regieret. Sie nahmen nichts vor, wo sie nicht vorher ihre Priester frageten. Als sie Christen wurden, räumeten sie dahero gar leichte ihren Geistlichen eben das Ansehen und die Rechte ein, so vorhero ihre Druiden gehabt. Diese Leute verstunden es nicht besser. Die Geistlichkeit erhielte auf diese Weise ein ausserordentliches Ansehen im Occidente, und es wurde bey solchen Umständen dem römischen Bischoffe, als Patriarchen und obersten Geistlichen, nicht mehr gestattet, ihren neuen Begriff von der Kirchen einzuführen. Mit diesem Anwachse der Ehre und des Ansehens stiegen auch die Güther derselben. Die Kirchen, Klöster, und Bischöffe, hatten schon vorhero ansehnliche Güther und Einkommen. Allein, vom achten Jahrhunderte an wurde das Ius redimendi peccata ein reichhaltiges Bergwerk derer Geistlichen. Es wurde in diesem Jahrhunderte dem Volke weiß gemachet, daß die Menschen, durch Freygebigkeit gegen GOtt und heilige Dinge, Vergebung der Sünden von GOtt erhalten könnten. Die Bemittelten gaben gerne

ein Stück Geldes, um sich von denen sonst nöthigen Fasten, Geisselungen, Reisen zu denen Gräbern derer Heiligen, langen Gebethsübungen, welches die Strafen waren, damit die Priester die Beichtenden belegeten, frey zu machen. Dieses nennete man Pretium peccatorum, conf. MOSHEIM in Institut. histor. eccles. p. 297. not. c. p. 298. not. i. ibique cit. Man schenkete nicht nur Privatgüther, sondern die Grossen der Welt verehreten mit denen Städten, Schlössern, Provinzen, zugleich denen Bischöffen, Kirchen und Klöstern, die Regalien. Auf die Art wurden die Geistlichen zugleich weltliche Regenten, Herzoge, Fürsten, Grafen, die nicht nur in ihren Ländern richteten, sondern auch mit ihren Soldaten zu Felde zogen, wenn sie von denen Fürsten, von welchen sie ihre Länder zur Lehne hatten, aufgefordert wurden. Pipinus soll dem Pabste zur Erlösung seiner Seelen das Exarchat von Ravenna geschenket haben. Sein Sohn, Carolus M. soll diese Schenkung bestätiget, und noch mehrere Provinzen darzu gegeben haben, theils für seine Sünden, theils aus politischen Absichten, um den römischen Bischoff auf seine Seite zu haben, und die kayserliche Würde im Occidente zu erhalten. Nachdem die römischen Bischöffe so reich und mächtig geworden, und eigene Länder regiereten, so wollten sie nun auch in geistlichen Dingen sowohl, als für ihre Person, grössere Rechte haben. Im achten Jahrhunderte stunden die Bischöffe, und die ganze Geistlichkeit, noch unter denen Kayfern, und die römischen Bischöffe gehorcheten denen Befehlen derer Kayser, ja, ihre Bestätigung erfolgete noch im neunten Jahrhunderte von denen

Kayſern. Man darf nur die Capitularia regum Francorum, welche Stephanus Baluzius ediret, leſen, ſo findet man, wie viel Rechte die Kayſer noch bis in das neunte Jahrhundert gehabt haben, und es erhellet daraus, daß Carolus M. und ſeine Nachfolger, die völlige Gerichtsbarkeit über die Perſonen derer Biſchöffe gehabt. Dieſes mußten die Biſchöffe von Rom, als Patriarchen, leiden, und die Kleriſey hatte keine Immunität. Ferner, daß die Kayſer Kirchenverſammlung beriefen. Das Privatrecht war bey denen Biſchöffen; in Eheſachen diſpenſireten die Biſchöffe. Wenn ein Geiſtlicher delinquirete, konnte ihn der Biſchoff bey Privatvergehungen und Amtsfehlern beſtrafen. Die Biſchöffe kanoniſirten bis in das zwölfte Jahrhundert. Das Ius liturgicum hatten auch die Biſchöffe in Händen. Aber, theils in dem neunten, theils in denen folgenden Jahrhunderten ſuchten die römiſchen Biſchöffe ſich independent zu machen. Sie ſagten: 1) Die Kirche Chriſti iſt eine Geſellſchaft, die ganz vom Staate abgeſondert iſt, die ihre eigene Verfaſſung, ihr eigenes Haupt, hat, Der Statthalter derſelben hat eben das Recht, was andere Könige haben. Sie iſt eine ungleiche Geſellſchaft, und ein Staat im Staate. Sie ſtehet blos unterm Pabſte, und unter keinem weltlichen Herrn. 2) In dem Staate, den JEſus aufgerichtet, iſt das Majeſtätsrecht bey dem Patriarchen zu Rom. Er giebet Geſetze, und alles muß gehorchen. Chriſtus hat ihn geſetzet, die ganze Welt zu regieren. Conf. BVLLAR. Magn. Tom. I. p. 258. und Tom. II. p. 609. Die Biſchöffe ſind nichts, als Unterobrigkeiten. Den erſten Satz fochten

ten die Landesherren an; Der Geistlichkeit aber war er sehr angenehm: Denn dadurch wurden sie von der Oberaufsicht derer weltlichen Herren frey, und bekamen Priuilegium fori. Sie erhielten ferner die Immunität, oder die Freyheit von allen Abgaben. Allein, die Fürsten wollten die Gerichtsbarkeit über die Bedienten haben. Den zweyten Satz liessen die grossen Herren immer gelten. Es war ihnen eins, ob der Pabst, oder die Koncilien, die Kirchengesetze geben. Allein, dieser Satz war der europäischen Geistlichkeit, und denen Bischöffen, nicht angenehm, weilen derselbe die Bischöffe ihrer alten Rechte beraubete, und die französischen Bischöffe setzeten sich vorzüglich demselben entgegen. Die Päbste führeten dabey die Sprache. Sie sageten, Christus habe ihnen die Macht ertheilet, Gesetze zu geben; Petrus sey der Fürst derer Apostel gewesen: Auf diesen Felsen habe Christus die Gemeinde begründet. Seine Nachfolger, die Bischöffe und Patriarchen zu Rom, hätten eben das Recht. Es müsste also der römische Patriarche die Macht über die Kirche, und die übrigen Bischöffe, haben. Dieses war eben der effectus Color vicariatus Christi, den der Auctor anführet. Sie zogen alle Rechte nach Rom, so, daß die Bischöffe weder Indulgencen ertheilen, noch ihre übrige Macht ausüben konnten. Die Bischöffe behielten nichts, als den blosen Schatten ihrer vorigen Macht. Nachdem der Pabst mit denen Bischöffen fertig, griff er die Koncilien an. Vorhero stunde der Bischoff zu Rom, eben so, wie die übrigen Bischöffe, unter denen Koncilien. Noch im zehenden Jahrhunderte wurde Iohann XII. auf

dem Concilio zu Rom, wo Kayser Otto zugegen war, abgesetzet. Aber Leo IX. fieng bald darauf an, zu behaupten, daß der Pabst gar keinen Richter habe, und also setzete sich der Pabst über die Concilia. In denen Provinzen zwar ließ man noch bisweilen Koncilien zu, weilen man derselben von denen ersten Zeiten an gewohnet war; allein, auf diesen konnte nichts von Wichtigkeit ausgemachet werden. Man berathschlagete sich über die Küster, einige Gebräuche der Taufe, und andere Kleinigkeiten. Die Sachen von Wichtigkeit gehöreten an den päbstlichen Nuntius, oder an den Pabst selbst. Die Nuntii waren leute, welche das neue Kirchenrecht derer Päbste befestigten. Doch hielte man noch in denen mittlern Zeiten Concilia, aber nur pro forma. Damit das Concilium den Pabst nicht hindern möchte, so führete man Sätze in das Kirchenrecht ein, welche das Concilium betraffen, die als Gesetze angesehen werden mußten. Man setzete erstlich feste, daß der Pabst das Recht der Zusammenberuffung und des Vorsitzes habe. Er berieff aber kein Concilium, wann er vermuthete, daß es nicht nach seinem Sinne sprechen würde. Der zweyte Satz war: Die Väter der Versammlung hätten nur Vota deliberatiua; Der Pabst aber könne dieselben verwerfen, und kein Canon hätte eine Kraft, wo ihn nicht der Pabst bestätiget.

Diese Rechte und Befugnisse, deren sich die römischen Patriarchen de facto angemasset, so aber von denen Principibus sowohl, als denen Bischöffen, angefochten wurden, mußten sie zu begründen bedacht seyn, das ist, sie mußten zeigen, daß diese Rechte, die

sie

sie behaupteten, keine neue Anforderungen und Sätze, sondern, daß es in der Kirchen schon lange so, und mit Grunde gewesen, und gehalten worden. Um also allen Verdacht einer Neuerung zu entfernen, nahmen die Patriarchen und römischen Bischöffe ihre Zuflucht zu Betrügereyen. Sie berieffen sich auf die Canones Sardicenses, und Concluſa derer afrikanischen Koncilien, die doch, wegen Verdacht derer arrianischen Ketzereyen, in der Eccleſia chriſtiana als ächte und verbindliche Canones angenommen worden. Sie erdichteten ferner die sogenannten Epiſtolas decretales, und gaben vor, daß selbige in der Zeit vom ersten bis zum vierten Jahrhunderte schon geschrieben und verfasset. Die Welt war damalen in denen Wissenschaften zu wenig geübet, um das wahre angebliche Alter dieser Epiſtolarum, und das darinnen aus dem Alterthume hergeleitete Ansehen des Pabstthums, zu prüfen. Diese Decretales stunden in solchem Ansehen, daß man selbige denen kanonischen Büchern der Bibel gleich achtete. Vom neunten Jahrhunderte an, bis zur Reformation, genossen selbige diese Achtung. Selbsten Baronius, ein sonst eifriger Verfechter des Pabstthums, kann diese Betrügereyen nicht ganz leugnen, und, wenn er gleich behauptet, daß die Päbste diese Decretales nicht selbsten machen lassen, muß er doch zugestehen, daß sie sich derselben zu dem Ende bedienet. Die Centuriatores Magdeburgenses haben zuerst diese Epiſtolas decretales angefochten. David Blondell aber in Pseudo Isidoro et Turriano vapulante hat ausführlich gegen selbige geschrieben, und kluge Katholiken ziehen sie heutiges Tages selber in Verdacht.

Dergleichen Betrügereyen und Verfälschungen derer Canonum haben die Päbste mehrere unternommen, wie sich unten ad Tit. IV. näher darlegen wird. Denen Päbsten aber war bey solchen Umständen nicht genug, Herren der Kirche zu werden, und das völlige Kirchenregiment, mit Ausschliessung aller übrigen, priuatiue an sich zu ziehen, ihre eigene Länder mit oberherrschaftlicher Gewalt zu besitzen; Sie wollten sogar auch Herren der ganzen Welt werden. Wir sind, sageten sie, Statthalter JEsu Christi. Daher hat kein Regent vollkommene Gewalt über seine Länder, sondern sie stehen unter dem Statthalter GOttes, und wollten sich die Regenten denenselben nicht unterwerfen, so behaupteten sie das Recht, solche abzusetzen. Daher gewonne auch der Kirchenbann, vom achten Jahrhunderte an, eine ganz andere Gestalt. Vorher behielte der Excommunicatus seine bürgerliche und menschliche Rechte, und noch weniger gedachte man daran, daß die weltlichen Regenten durch den Bann ihrer Länder und Herrschaften entsetzet werden könnten. Allein, vom achten Jahrhunderte an wurde der Bann so heftig, daß der Excommunicatus weder König, noch Herr, weder Bürger, noch Vater, noch Mensch, blieb, sondern dem Viehe gleich geachtet wurde, und alle seine Befugnisse und Vermögen, so er gehabt, verlohr.

Die deutschen Kayser waren damalen zu schwach, sich denen Päbsten zu widersetzen, und deren Macht, so der Aberglaube unterstützete, zu überwinden. Die mehresten Kayser, welche sich denen Päbsten widersetzeten, waren unglücklich, und die Päbste verstunden den Kunstgriff, die deutschen Fürsten gleich gegen

sie

sie aufzuwiegeln. Der Bann derer damaligen Zeiten war so erschrecklich, daß auch grosse Regenten sich davor fürchten mußten. Darzu waren die Kayser, wegen derer Unruhen in Deutschland, zu sehr mit Staatsgeschäfften überhäuft, daß sie an Religionssachen nicht viel denken konnten, und daher hatten die Päbste erwünschte Gelegenheit, ihre Macht von Tage zu Tage zu vergrössern.

Im zehnten Jahrhunderte schienen im Anfange zwar die Sachen ein ander Ansehen zu gewinnen. Otto M. verlangete das Ius circa Sacra wieder, und das Recht, alle Bischöffe, und die Päbste, selbsten zu konfirmiren. Soviel ist gewiß, daß von Constantini Magni Zeiten an die Kayser die Bischöffe entweder selbsten gesetzet, SOZIMVS in hist. eccles. Lib. II. cap. 19. Lib. VII. cap. 8. Lib. VIII. cap. 21. SOCRAT. in hist. ecclesiast. Lib. VII. cap. 29. et 40, oder doch nicht zugelassen, daß solches ohne ihr Vorwissen und Bestätigung geschehen. EVSEB. in vita Constantini Lib. II. cap. 6. Liberius empfieng das römische Bischofthum von Konstantin dem Grossen. Da, nach Zosimi Tode, Bonifacius und Eulalius erwählet wurden, untersagete der Kayser Honorius, daß keiner von ihnen beyden sich in das Amt einsetzen sollte, ehe er den Streit entschieden, und, wie Eulalius diesen Befehl nicht achtete, gab der Kayser ihm einen Verweis, und bestätigte hierauf Bonifacium. BARON. in Annalib. ad a. 418. Die morgenländischen Kayser haben, so lange Rom in ihrer Gewalt war, diese Macht geübet, und da Pelagius II. ohne des Kaysers Einwilligung Besitz vom römischen Bischofthume genommen, ließ

er sich deßwegen beym Kayser entschuldigen. BARON. l. c. ad a. 590. Diese Macht wurde, da Karl der Grosse auf den Thron kam, auf dem römischen Concilio vom Hadriano, von denen Bischöffen, und vom Volke, dem Kayser feyerlich aufgetragen, wie SCHILTER in instit. iur. publ. Tom. II. p. 1. solches Decret anführet. Die Nachfolger dieses Kaysers haben im Anfange eyfrig darüber gehalten, und auf dem Synodo zu Ravenna wurden zu denen Zeiten Arnulphi, und des Gegenkaysers Lamberti, diese Macht bestätiget. Conf. SIGONIVS de regno Italiae, Lib. VI. p. 145. Otto der Grosse ließ, so bald er zur Regierung kam, das römische Volk schwören, daß es, ohne sein Vorwissen und Bestätigung, keinen Pabst wählen und einweyhen wolle, und der Pabst Leo VIII. mußte das vorige Dekret des römischen Concilii erneuern. GOLDAST in const. Imp. Tom. I. p. 34. SCHILTER l. c. p. 80. Im eilften Jahrhunderte schloß Iohannes XIX. das Volk von der Wahl aus, und eignete sie der Geistlichkeit und denen Kardinälen zu. Diese konnten sich nicht vertragen, und es wurden auf einmal drey Päbste. Da denn der Kayser Heinrich IV. sich genöthiget sahe, Clementem II. zu ernennen, der Geistlichkeit die Macht der Wahl zu nehmen, auch die Römer aufs neue schwören zu lassen, daß sie, ohne Einwilligung des Kaysers, keinen Pabst erwählen, oder einweyhen wollten; SIEGEBERTVS ad a. 1047. in scriptor. rer. Brunswic. Tom. I. p. 577. Pabst Nicolaus II. aber schloß die Römer wieder von der Wahl aus, und machte sich zum Herrn.

Gregorius VII. sonst Hildebrand, der Herz und Verstand hatte, trieb die Rechte des Pabstes am höchsten.

sten. Er suchte das wieder an sich zu bringen, was der päbstliche Stuhl von Ottonis I. bis Henrici IV. Zeiten verlohren hatte. Insonderheit wollte er die Investitur derer Bischöffe durch den Kayser per annulum et baculum nicht weiter gelten lassen. In gewisser Maasse hatte der Pabst Recht. Die Kayser verkauften die Bischofthümer, und daher drungen sich viel unnütze Leute ein. Aber der Pabst mißbrauchte doch diesen guten Vorwand. Er gieng so weit, daß er suchte, dem Kayser alle Macht in Kirchensachen völlig aus denen Händen zu spielen, ja, den Pabst zum Herrn aller Herren zu machen. Indessen war Gregorius doch noch so bescheiden, daß er denen Bischöffen nicht verbote, den Kayser zu huldigen. Vrbanus II. aber, so bald nach ihm regierete, und überhaupt denen Kayfern die Kirchenlehne aus denen Händen zu spielen bemühet war, that es im Jahre 1095. auf dem Concilio Claromontano förmlich.

Der Kayser Heinrich IV. zwar, zunebst denen französischen und engelländischen Königen, widersetzte sich nach allen Kräften, aber der Pabst hetzete ihm die deutschen Fürsten auf den Leib, und diese machten ihm soviel zu schaffen, daß er die Kayserwürde niederlegete. Der folgende Kayser, Heinrich V. setzete den Krieg fort, und, da er mit einer Armee nach Rom gieng, sahe sich der Pabst, Paschalis II. gezwungen, dem Kayser den Frieden anzubieten. Der Kayser sollte auf die Investitur per annulum et baculum renunciren, die Bischöffe, Aebte, und Klöster, aber ihre erhaltene Regalia dem Kayser wieder abtreten. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1111. gemachet.

machet. Nachdem sich aber die deutschen und italiänischen Bischöffe widersetzeten, nahm der Kayser den Pabst gefangen, und dieser mußte die Inuestituram per annulum et baculum dem Kayser wieder einräumen. Dieses setzete Lärm, und im Jahre 1112. verordnete Paschalis II. ein Concilium, so diesen Vertrag wieder aufhub.

Heinrich V. vertheidigte die Kayserrechte mit dem Schwerdte, und endlich wurde zu Worms 1122. in denen sogenannten Concordaris zwischen dem Kayser, und dem Pabste Calixto II. die Sache beygeleget. Dieser Vergleich stehet beym GOLDAST in constit. imp. fol. 55. conf. ZIEGLER de episc. Lib. II. cap. 11. §. 13. und PETRVS DE MARCA de concord. imper. et sacerdot. Lib. VI. cap. 2. §. 9. Der Kayser mußte die Erneuerung derer Bischöffe dem Domkapitul überlassen, sollte aber, nebst dem Concilio, Schiedesrichter seyn, wenn es bey der Wahl Streit setzete. Der Erwählte sollte den Kayser huldigen, und wegen derer Regalien die Investitur nicht mehr per annulum et baculum, sondern per sceptrum, geschehen. SCHILTER de libert. eccl. Germ. Lib. IV. cap. 4. Diese Concordata wurden im Jahre 1123. in dem Concilio Lateranensi zu Rom bestätiget. Conf. HOFFMANN diss. ad Concordat. Calixti et Henrici V. de Episcopor. et Abbat. inuestitura.

Dieser zu Worms gemachte Friede aber hatte nicht lange Bestand. Der Kayser, Friedrich I. oder Barbarossa, suchte der päbstlichen Macht Gränzen zu setzen, und, sowohl in Deutschland, als Italien, die Rechte des Kaysers zu schützen. Da er sahe, daß,

so

so lange die Macht des Pabstes und derer Bischöffe dauerte, darzu keine Hoffnung, machte er die Verordnung, daß keiner denen Geistlichen ohne Vorwissen des Kayfers liegende Gründe schenken sollte. Dieses verdroß den Pabst, Hadrian IV. sehr, und es wäre gewiß zum Kriege gekommen, wenn nicht der Pabst gestorben.

Der Kayser, Friedrich II. wollte den Pabst gar zum wahren Nachfolger Petri machen, und ihm alle Länder nehmen; aber die Päbste behielten doch immer die Oberhand, und die Kayser kamen zu kurz. Innocentius III. übete im dritten Jahrhunderte alle geistliche und weltliche Gewalt, die Gregorius III. gefordert hatte. Und im vierzehnten Jahrhunderte wollte Clemens den Kayser, Heinrich VII. gar zwingen, ihm den Eyd der Treue abzulegen. THOMASIVS in hist. content. inter imperium et sacerdotium. Engelland gab sich auch alle Mühe, das alte Kirchenrecht wieder einzuführen, aber es konnte nicht durchdringen. Frankreich allein hat sich das päbstliche Joch nicht über den Hals werfen lassen, davon ad §. 31. mit mehrerm.

So viel Schwierigkeiten sich daher auch dem Pabste entgegen setzeten, so kam es doch im zehnten Jahrhunderte so weit, daß die Päbste ihr neues geistliches Recht in ein ordentliches System bringen konnten, und Gregorius IX. ließ ein ordentliches Corpus iuris canonici verfertigen. Die Gelegenheit darzu war diese: Man suchte das Corpus iuris Romani wieder hervor, und dieses ermunterte den Pabst zur Nachahmung. Da entstunden Dekretisten, so Wehrmänner des Pabstes waren. Bonifacius VIII. folgete hierin-

hierinnen am Ende des dreyzehnten, und Anfange des vierzehnten Jahrhunderts nach, konnte aber doch, so viele Mühe er sich auch gab, die französische Kirche nicht zwingen; und seine Streitigkeiten mit dem Könige in Frankreich, Philippo pulchro, sind bekandt. De quibus pluribus ad §. 31. conf. interim D. B. (i. e. du BOVLAY) Histoire du Droit publique ecclesiastique Françoise, so zu London 1737. in 8vo. nachher 1750. in 2. Quartbänden herausgekommen, auch FEBRONIVS de statu ecclesiae et legitima potestate pontificis, dessen Dedikation und Vorrede besonders merklich.

§. 30.

Daraus nun, und aus dieser anwachsenden Macht derer Päbste, ist die okcidentalische, römische, päbstliche oder lateinische Kirche erwachsen, so ad formam regiminis politici imperii Romani vollkommen, als ein politischer Staat, oder Publik, eingerichtet ist, und daher auch nicht als eine Societas aequalis beurtheilet werden kann, sondern ihre ganze Verfassung, und alle davon abhangende innerliche Gerechtsame, müssen ex idea imperii et reipublicae, aus dem Verhältnisse derer Oberherren und ihrer Unterthanen, einzig und allein beurtheilet werden.

Daher ist also auch die Potestas ecclesiastica nicht etwa bey der Gemeinde, und nur ein bloses Exercitium iurium collegialium bey dem Clero; sondern der Clerus machet eigentlich blos bey ihnen Ecclesiam aus, übet alle Potestatem ecclesiasticam einzig und allein aus, mit Ausschliessung derer Laicorum: so, als subditi, oues, et homines

alieni

alieni iuris, in vero ſenſu iuris romani veteris, blos anzuſehen bleiben. Sie üben dahero auch nicht etwa blos die Iura collegialia, ſondern eignen ſich ſelbige und das ganze Ius ſacrorum pro arbitrio, und dahero proprio iure, zu, und ſalus cleri iſt bey ihnen ſalus eccleſiae. Ja, damit ſie dieſe ihre Befugniſſe deſtobeſſer bemänteln können, müſſen ihnen die Verdrehungen derer Sprüche in der Bibel dienen, da der natürliche Menſch einen Laicum, der geiſtliche einen Clericum, anzeigen ſollte. Ein jeder Parochus, Pfarrherr, iſt als ein Imperans in ſua parochia anzuſehen, daher kommt das Recht, Buſſe aufzulegen. Jedoch erſtrecket ſich dieſes nicht weiter, als auf Kleinigkeiten und geringe Dinge. In wichtigen Sachen gehöret auch ſchon die Buſſe ad Epiſcopum.

Aus dieſer nun aber priuatiue, proprio iure et ſub colore iuris diuini, zugeeigneten Poteſtate eccleſiaſtica derer Clericorum flieſſen wiederum verſchiedene Nebenſätze, ſo in der Eccleſia romano-catholica ſeu latina allezeit zum Grunde geleget werden müſſen. Denn ſo behaupten ſie, 1) daß der Unterſcheid inter Clericos et Laicos iuris diuini ſey, et ineuitabilis. Sie nehmen dahero den Begriff derer Clericorum in eben dem Senſu et Significatu, in welchem im Alten Teſtamente GOtt denen Sacerdotibus verſprochen, ſe clerum eorum, κληρον, fore. Eben dahero behaupten ſie, daß denen Clericis ſolitarie et priuatiue, auch in caſu neceſſitatis, und ſelbſten dieſe nicht ausgenommen, das Miniſterium verbi diuini, wie bey denen Juden das Sacerdotium, zukomme, ſie nehmen dahero die Cleri-

cos mit vielen äusserlichen Ceremonieen und Solennitäten in Ordinem clericorum auf, eben wie die Priester im Alten Testamente, ja, sie eignen denen Clericis einen separatum a reliquis ciuibus Ordinem cum dignitate coniunctum zu, darzu kein Laicus kommen kann.

Sie behaupten, 2) daß diese Eintheilung in Clericos et Laicos völlig mit der jüdischen Eintheilung in Ordinem ac Plebem eintreffe, und dahero a) notio ordinis einen würklichen Gradum dignitatis involvire, b) ein würkliches Imperium coniunctum cum subiectione vorhanden, dahero auch sich in Coetibus ecclesiasticis äussern müsse, so, daß c) Ordo ecclesiasticus allezeit dignitatem et imperium würke, hingegen aber sub denominatione populi der Clerus niemalen mit begriffen werde.

Sie setzen, 3) daß Clerus eigentlich und hauptsächlich Ecclesiam ausmache, und dahero also a) alles, was in Iure canonico von der Kirchen gesaget wird, nur eigentlich vom Clero zu verstehen, auf die Laicos aber in Regula nicht zu ziehen sey. Ferner also, b) daß die particularis Ecclesia in episcopo zu suchen, c) der Clerus ecclesiam repräsentire, und also d) salus ecclesiae soviel als salutem cleri involvire, darnach alle Kirchengesetze einzurichten, vt obtineatur salus clericorum.

Und endlich, 4) da sie die Laicos blos als personas ecclesiasticas improprie tales und loco plebis annehmen, so folgern sie, daß a) die Laici mit denen Officiis sacris nichts zu thun haben, b) ad regimen ecclesiae im geringsten nicht konkurriren können, sondern blos gehorchen müssen, auch c) in

geistli-

geistlichen Dingen ganz blind seyn, und also von der Lesung der Bibel ausgeschlossen werden müssen.

Ja, da 5) die Bischöffe principes ecclesiae, und Regenten in der Kirchen, so fließt daher der Grund, warum sie denenselben das Eigenthum derer Kirchengüther zueignen, und, wenn selbige veräussert werden, oder zu andern Dingen angewendet werden sollen, der Consensus des Dioecesani Episcopi, und bisweilen des Pabstes, erfordert wird.

Ja, sogar begnügen sie sich daran nicht, daß die Antistites und Clerus diese an sich gerissene Potestatem ecclesiasticam in Sacris externis, und deren Bestimmung, ausüben; Sondern, da sie sich das ganze Ius sacrorum selber zueignen, und sich, wie es in dem Concilio Parisiensi d. a. 829. heißt, die Kirche als eine Rempublicam vorstellen, vbi pontifex per episcopos christianos imperat in rebus fidem ac salutem aeternam concernentibus, so eignen sie denen Clericis auch sogar, quoad interna Sacra et conscientiam, ein cogens Imperium zu, und geben ihnen ein Recht, jemanden zum Glauben, Erkenntnisse des Heils, Gebrauche derer Heilsmittel, mit Gewalt zu zwingen, Vorschriften derer Begriffe und des Glaubens eben sowohl, als derer Handlungen, zu bestimmen, und, wenn man denen sich nicht bequemen will, in fidelitatem, atheismum, simoniam, haeresin, schisma, als ein Crimen publicum anzusehen, zu bestrafen, davon frey zu sprechen, über eines andern Glauben zu urtheilen, Formulas fidei vorzuschreiben, ja, alle publica ciuilia et forensia Negotia, quatenus illis peccata inesse videntur, zu ihrer Un-

 tersu-

tersuchung zu ziehen, wie solches cap. XIII. X. de iudic. deutlich verordnet.

Dieses Imperium coactiuum nun circa Sacra tam interna, quam externa, hat nicht nur seinen Anwachs, wie der Auctor saget, sondern auch seinen würklichen Ursprung aus der denen Episcopis zugeeigneten und nach und nach eingeräumten Iurisdictione ecclesiastica bekommen. Denn so bestehet, wie unten im §. 117. näher bestimmet werden wird, die im Iure canonico denen Sacerdotibus zugeeignete Potestas in ecclesia eigentlich aus zweyen Stücken, der Potestate ordinis, und der Potestate iurisdictionis, da man denn das Wort: Iurisdictio, in sensu latiori nimmt, und darunter sowohl die Potestatem ius ferendi, als reddendi per sentrentiam, begreiffet, daher also in diesem Significatu eine Potestatem involviret, iudicandi, decernendi, et determinandi omnia, quae salutem ecclesiae, et negotia eidem propria concernunt. Diese nun hatten die Antistites ecclesiae und Episcopi, wie oben gezeiget worden, im Anfange gar nicht, vielmehr kam diese Befugniß, die Kirchengeschäffte zu bestimmen, zu dirigiren, und über die Sachen, so der Kirchen angehen, der Kirchen selbsten in corpore, als einem Collegio, zu, und allen Membris zugleich, so es entweder selbsten in corpore et viritim ausübeten, oder auch deren Ausübung gewissen Delegatis übertragen konnte. So, wie nun aber solche Uebertragung anfänglich dem Collegio derer Presbyterorum geschahe, nachhero aber der Episcopus die Directionem collegii presbyteralis erhielte, so bekam dadurch auch der Episcopus, wie der Auctor sich in der Not. a aus-

ausdrucket, eine Notionem de cauſſis eccleſiaſticis, ſo aber nur blos eine Cognitio conuentionalis ad inſtar directionis war, und mit keiner Coactione verbunden, daher auch aus dieſem Grunde ſowohl, als deßhalben, quia membra collegii ſimul cum epiſcopo cognoſcebant, eine Notio iure collegiali competens genennet wurde. Dieſe Notio aber degenerirte introducta confoederata Diſciplina intuitu eiiciendorum et recipiendorum mit der Zeit in Formam iudicii, da die Epiſcopi, als gewöhnlich, bey denen Cauſſis ciuilibus chriſtianorum, und arbitri iuris, ſich eine epiſcopalem Audientiam, noch ante tempora chriſtianorum imperatorum per conſuetudinem, anmaſſeten, in denen Delictis puniendis aber per receptam electionem, depoſitionem, poenitentiam, abſolutionem, die ganze Kirche, dirigente tamen epiſcopo, kognoſcirte, und in wichtigen Sachen in denen Synodis prouincialibus ſchon ein würkliches Iudicium ausübete. Im dritten Jahrhunderte aber, da man nach und nach erſt das Volk, nachhero aber auch die Presbyteros, anfieng, von denen Conciliis auszuſchlieſſen, die Biſchöffe die Cognitionem in Synodis allein übernahmen, ſo fiengen auch ſchon einige Epiſcopi hin und wieder an, ein ordentliches Iudicium und Poteſtatem iudiciariam priuatiue auszuüben, und zu deſſen Beſchönigung, da man im Anfange ſich dieſem Inſtituto widerſetzete, ſich auf die verdreheten Sprüche der Bibel beym Matth. XVIII, 15. Kap. XXVIII, 18. und Joh. XX, 22. zu beziehen. Da nun zu denen Zeiten Conſtantini Magni, und derer folgenden Kayſer, nicht nur, wie die verſchiedenen LL. Cod. de

episcopal. audient. zeigen, eine oder andere Art derer Negotiorum ciuilium bestimmeten, z. B. die Aufsicht über die Kaufleute, vi L. I. den Mißbrauch derer Appellationen, und der deßhalben an die Armen zu erlegenden Strafe, per L. II. C. eod. darinnen die Bischöffe die Cognitionem et nudam Notionem absque tamen imperio admixto haben sollten, sondern sogar auch per L. VII. C. eod. verstatteten, daß in allen Caussis ciuilibus die Partheyen, wenn sie wollten, mit Vorbeygehung derer Gerichte, auf die Bischöffe, als Schiedesrichter, kompromittiren könnten, so behielten auch die Bischöffe ihre episcopalem Audientiam, ausser denen Caussis criminalibus et publicis, nunmehro publica auctoritate bey, ohne aber doch noch eine vollständige Jurisdiktion, und noch weniger iudiciariam Potestatem, zu haben. Indessen aber gab dieses doch Gelegenheit, daß die Bischöffe nach und nach, unter dem Scheine dieser Episcopalis Audientiae, die Clericos denen weltlichen Gerichten in ihren gerichtlichen Sachen zu entziehen, versuchten, auch zu dem Ende verschiedene Priuilegia von denen Kayfern erhielten, Lib. XIII, 29. C. de episcopal. audient. L. LI. C. de episcop. et cleric. bis endlich das Ansehen und die Macht derer Bischöffe dahin stieg, daß, da man schon angefangen hatte, die Caussas ecclesiasticas von denen Caussis ciuilibus zu unterscheiden, und die Facultatem cognoscendi et decidendi caussas saeculares nomine imperatoris, et exsequendi sententias, dahero iurisdictionem saecularem die Duces und Comites, hingegen aber nomine imperatoris facultatem cognoscendi et decidendi caussas ecclesiasticas et

exse-

exſequendi ſententiam, daher iurisdictionem ecclesiasticam die Aduocati ecclesiae ausübeten, nunmehro die Bischöffe anfiengen, sich die Freyheit vom Kayser theils zu erkaufen, theils auf andere Art zu erwerben, daß sie sich selber Aduocatos ſetzen konnten, ja gar mit der Zeit selbsten vom Kayser mit der Iurisdictione ecclesiastica belehnet wurden, jedoch aber solche nur noch blos als Officiales imperatoris, eben so, wie die Duces in der Iurisdictione saeculari, verwalteten. Dabey denn zugleich, da die Iudicia synodalia publicam auctoritatem erhielten, die Episcopi aber bey der abnehmenden Macht derer Kayſer eben so gut, ja noch mehr, als die weltlichen Principes, Gelegenheit funden, sich dem Imperio imperatorum zu entziehen, nunmehro ihre bisherige demandatam Iurisdictionem proprio nomine zu verwalten, und unter ihrer selbst Hulden nicht nur Gerichte zu halten, sondern sogar sich in denen Conciliis pro exemtis ab omni potestate ciuili zu erklären, und daher die bisherige blos administratoriam Iurisdictionem in eine ordentliche Potestatem iudiciariam und imperium zu verwandeln. Ja, auch hieran begnügeten sich die Episcopi noch nicht, sondern zogen vielmehr sub variis praetextibus auch die würklichen Cauſſas ciuiles et Laicorum mit zu ihrer Gerichtsbarkeit, und wurden durch die Concilia hierinnen unterstützet. Conf. Bavdis de indole cauſſar. eccleſiaſt. in II. Diſſert. wo er weitläuftig davon gehandelt. Dieſe Iurisdictionem nun ecclesiasticam pro ipsa integra potestate ecclesiastica sumtam theilen sie in internam seu spiritualem et fori interni, quae in dirigendis iis ver-

ſatur et externam ſeu fori externi, quae in definiendis iis verſatur, quae cultum externum et eccleſiam, ideoque ſacra externa et eccleſiaſtica reſpiciunt, und begreiffen ſowohl die Iurisdictionem epiſcopalem in ſpecie ſic dictam darunter, vermöge welcher die Epiſcopi, ius dicant in cauſſis vere eccleſiaſticis et ciuilibus clericorum, die Delicta eccleſiaſtica beſtrafen, Buſſe auflegen, Redemtionem poenitentiae verſtatten, a Cenſura eccleſiaſtica abſolviren, Detruſionem in monaſteria erkennen, Diſpenſationes a poenis eccleſiaſticis ertheilen, und alles dasjenige verrichten, vbi ordine iuris ſeruato et praeſcripto proceſſu procedicur, ja auch ſich die Facultatem decidendi doctrinam anmaſſen, als das Ius dioeceſanum epiſcopi, dahin die Obedientia, ius in bona eccleſiae, prouiſio et inſpectio religioſarum domuum, ius conferendi gradus academicos, conuocandi ſynodos, condendi ſtatuta, und andere ad politiam eccleſiaſticam gehörige Iura, gerechnet werden.

Ja, daher iſt auch in dieſer Eccleſia romano-catholica der vorige Nexus confoederationis plurium eccleſiarum in eine würkliche Subordinationem verwandelt worden, denn ſo repräſentiret eigentlich der Pabſt, als oberſter Regente, integram Eccleſiam, deſſen ſalus wird pro ſalute eccleſiae genommen, er muß für die Wohlfahrt der ganzen Kirche ſorgen, kann allenthalben in der ganzen Kirche Geſetze geben, Cenſas und Decimas einſammeln, und Iura epiſcopalia exerciren, hat ſeine Reſeruata, u.ſ.w. Weilen es aber nicht eines Menſchen Sache, der ganzen Kirchen unmittelbar vorzuſtehen, ſo theilen ſie

daher

daher die Eccleſiam wieder in Dioeceſes, und Prouincias ſuis limitibus incluſas, denen, unter Aufſicht des Pabſtes, die Biſchöffe und Erzbiſchöffe vorgeſetzet, und daſelbſten einen Principem eccleſiaſticum pontifici ſubordinatum vorſtellen.

§. 31.

Selbſten aber auch in dieſer römiſchkatholiſchen Kirche unter ſich hat die abgezielte allgemeine Oberherrſchaft des Pabſtes Augen gemachet, und Streit erreget. Die Biſchöffe, inſonderheit Erzbiſchöffe und Metropoliten, ſo vorhero mit dem römiſchen Biſchoffe gleich, widerſetzten ſich an einigen Orten dieſer von dem Pabſte abgezielten Univerſalkirchenmonarchie, und räumeten dem Pabſte zwar principatum et praerogatiuam ordinis, aber nicht poteſtatis et imperii, ein, ſtatt, daß andere ihm poteſtatem et ordinis et imperii zugeſtunden.

Die Franzoſen ſind hauptſächlich diejenigen, ſo ſich das päbſtliche Joch nicht haben übern Hals werfen laſſen. Der Pabſt, Bonifacius VIII. zwar verſuchte es auf alle Weiſe bey dem Könige, Philippo dem Schönen, und der erſte Streit erhub ſich über die Frage, ob der König berechtiget, der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, ohne des Pabſtes Vorwiſſen, Schatzungen aufzulegen? Bonifacius berieff ſich darauf, daß die franzöſiſche Kirche viele Freyheiten habe, ſo aber der Pabſt bey wahrgenommenen Mißbräuchen ihnen wiedernehmen könne. Der König aber, nebſt der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, lachte über dieſen ſüſſen Traum, und blieben dabey, daß ihre Gerechtſame aus der Natur der Kirchen flöſſen, und gar nicht vom Pabſte abhiengen,

hiengen, auch ihnen daher nicht genommen werden könnten. Wie nun endlich diese Händel so weit giengen, daß der Pabst, da Philipp die an ihn dieserhalb ergangenen Bullen nicht nur aufs heftigste beantwortete, sondern zuletzt gar verbrennen ließ, mit dem Banne drohete, so berieff der König die Geistlichkeit zusammen, daß sie ihm ihre Meynung entdeckete, was er in diesem Stücke mit Recht thun könnte. Diese gab dem Pabste Unrecht, und beschuldigte selbigen hart. Nun vertheidigte sich zwar der Pabst in einigen Bullen, schoß aber dennoch den Bannstrahl würklich los; Der König aber fassete den Endschluß, sich der Person des Pabstes zu bemächtigen, und ihn abzusetzen. Wilhelm von Nogavet, ein berühmter französischer Jurist, vor Lutheri Zeiten der kühneste und beherzteste Feind des Pabstes, von dem die Benediktiner in der Histoire generale de Languedoc Tom. III. p. 114. et 117. ausführliche Nachricht gegeben, wurde deßwegen mit einigen andern nach Italien gesendet, und sie bemüheten sich zuförderst, dorten einigen Anhang zu machen. Alles gieng glücklich, und eben an dem Tage, da der Bannbrief öffentlich sollte angeschlagen werden, nahm Nogavet den Pabst gefangen. Der heilige Vater wurde zwar wieder befreyet, allein Schrecken und Aergerniß über den ungehorsamen Sohn zogen ihm ein hitziges Fieber zu, daran er starb. Conf. Acta inter Bonifacium VIII. Benedictum XI. Clementem V. et Philippum pulchrum, so PETER PVTEANVS 1638. in 8vo. ausführlich herausgegeben. Der folgende Pabst, Benedictus XI. widerrieff alles, darinnen sein Vorgänger es versehen hatte, und befreyete den König sowohl,

als

als die Geistlichkeit, so es mit dem Könige gehalten, vom Banne. Nach dieses Pabstes Tode wußte es der König dahin zu spielen, daß der neue Pabst durch seine Vermittelung zum Throne gelangete, und ihm vorhero alles versprechen mußte, was der König verlangete, dieser residirete in Frankreich, und mußte daher dem Könige zu Gefallen leben. Bey dieser Freyheit ist die französische Geistlichkeit nachhero beständig geblieben, und setzet den Hauptsatz darinnen, daß der Pabst, oder Bischoff zu Rom, nur der erste unter denen Brüdern, nicht ein allgemeiner, sondern ein Partikulairbischoff, sey. Der Grund der französischen Kirchenverfassung sind die Canones Conciliorum in Francia, so 1682. gemachet wurden, wie Ludouic. XIV. auf einem allgemeinen Nationalconcilio die Freyheit der französischen Geistlichkeit bestärken liesse. Und eben daher ist das duplex Systema hierarchiae ecclesiasticae, alterum papale, alterum episcopale in Ecclesia romano-catholica, entstanden.

Die Franzosen behaupten das Systema episcopale, und vorzüglich den Satz: Daß die Kirche eine Aristocratia limitata sub directione pontificis sey.

Sie nehmen dahero folgende Sätze an:

1) Der Pabst ist das Oberhaupt der Kirchen, nicht aber ein Caput Iurisdictionis, sondern Ordinis. Er hat keine Macht, der ganzen Kirchen Gesetze vorzuschreiben, sondern er ist nur der erste unter denen Bischöffen, so sonsten einander gleich.

2) Alle Bischöffe haben ihre geistliche Macht unmittelbar von Christo, nicht aber vom Pabste.

Ein jeder ist so gut, wie der Pabst selbst. Aus eben der Quelle, woraus der Pabst seine Macht hat, erhalten sie auch die übrigen Bischöffe, und sie haben, um selbige zu erlangen, des Pabstes ganz und gar nicht nöthig.

3) Die höchste Gewalt in geistlichen Dingen ist bey den gesammten Kirchen, und denen in einem Concilio versammelten Bischöffen.

4) Die Päbste selbst sind dem Concilio unterworfen, und dasselbe kann sie absetzen. Man kann also vom Pabste an das Concilium appelliren. Hieraus ist in denen neuern Zeiten die grösste Unruhe entstanden, da die Geistlichkeit sich weigerte, denen Appellanten das Abendmahl zu geben.

5) Die Geistlichkeit stehet in Ansehung ihrer Person und Güther unter dem Könige, in Kirchensachen aber unter dem Bischoffe.

6) Die Bischöffe selbsten stehen unter der weltlichen Obrigkeit, und denen Landgerichten, welches in denen Provinzen gehalten wird.

7) Wenn ja der Pabst Bullen und Reskripte ergehen läßt, so gelten diese in Frankreich nicht eher, als bis sie von der Kirchen angenommen worden.

Hieraus nun wird sich der vom Auctore von dem Systemate episcopali gegebene Begriff von selbsten erläutern. Nur, daß nur noch in Ansehung derer letztern Worte: Obseruantia, pactisue definita, zu bemerken bleibet, daß an einigen Orten, wie z. B. in Deutschland, das Systema episcopale zwar eigentlich obtiniret, dennoch aber dem Pabste, theils durch öffentliche Verträge, theils durch Gewohnheit, schon einige mehrere Rechte über die andern Bischöf-

se, und deren ihre Kirchensprengel, eingeräumet worden, so alsdenn nicht ex principiis vniuersalibus, sondern ex pactis et obseruantia, zu beurtheilen bleiben.

Das Systema papale hingegen ist von einer ganz andern Beschaffenheit. Es setzet eine würkliche Monarchiam in Ecclesia zum Grunde, darinnen die weltliche Obrigkeit alle Iura circa Sacra verlieret, ausser in so weit, wie der Pabst ihrer, oder die Bischöffe, zum Beystande, per brachium saeculare, etwa nöthig haben, und selbsten erfordern. Der Pabst ist oberster souverainer Regente, und die Bischöffe sind nichts weiter, als seine würkliche Officiales, so alles, was sie haben, nur ex plenitudine potestatis papalis besitzen, daher aber auch lediglich in allen Stücken, selbsten in ihrer eigenen Dioces, vom Pabste abhangen, und keine weitere Gerechtsame haben, als die der Pabst ihnen gelassen. Der Pabst hingegen hat seine Reseruata, eben wie der Kayser, deren kein Bischoff sich selbsten in seiner eigenen Dioces amassen kann, wo nicht etwa der Pabst ihm solche per priuilegium oder mandatum überlassen und übertragen. Sonsten hingegen hangen sie wenigstens quoad confirmationem vom Kayser ab.

In Deutschland nun fraget es sich, welches Systema hierarchiae denn bey denen Römischkatholischen vorwalte? Und da haben zwar SCHILTER in Tr. de libertate ecclesiarum Germaniae, Ien. 1683. in 4to. ingleichen AYRER in Diss. de pontificis Romani potestate circa exemtiones abbatum et monasteriorum Germaniae inprimis abbatiae seu recens nati episcopatus Fulden

denſis, Goetting. 1754. und STECK in progr. vindiciae libertatis eccleſiae Germanicae circa moliendas in hierarchia nouationes, Hal. 1755. pro libertate eccleſiarum Germaniae, geſchrieben.

Es kann auch nicht geleugnet werden, daß würklich die Concordata nationis Germanicae ein Groſſes darzu beytragen. Denn, ſo ſind ſelbige eigentlich der Vertrag, ſo im Jahre 1445. unter dem Kayſer, Friedrich dem dritten, und dem Pabſte, Nikolao dem fünften, de Poteſtate pontificis in eccleſia Germanica, gemachet worden, und der, obgleich im Anfange viele Status imperii, inſonderheit eccleſiaſtici, dagegen proteſtireten, dennoch per vſum approbiret, und in Capitulat. Caeſar. Art. XIV. §. 1. 2. 3. beſtätiget worden, davon CANISII notae in Concordata Germaniae, Ingolſtad. a. 1600. BRANDEN (presbyt. Eichſtad. et Canonici Auguſt.) Collectanea ſuper Concordatis inter ſanctam ſedem apoſtolicam et inclytam nationem Germanicam, Colon. 1600. et 1706. (qui tamen inquit auctor periculi iur. publ. eccleſiaſt. Catholic. p. 97. §. 13. patriae noſtrae iura minus doloſe propugnauit,) LINCK diſſ de Concordat. nat. Germ. Altdorff. 1680. ADAM CORTREII obſeruata ad concordata Frider. III. et Nicolai V. Magdeb. 1705. in 4to. HARTMANN diſſ. de concordat. nat. German. Marp. 1734. HVNOLD diſſ. de concordat. nat. Germ. Erf. 1737. BARTHEL diſſ. II. de concordat. nat. Germ. Wurceb. 1740. et 1743. BRVCKMANN diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa abrogationem tum expreſſam, quam

quam tacitam concordat. Germ. Erf. 1745. mit mehrerm nachzusehen.

Es sind aus diesen Concordatis vorzüglich diese IV. Capita zu bemerken, daß 1) Episcoparus aliaque beneficia ecclesiastica in curia Romana vacantia, a pontifice sint conferenda, 2) quod electio episcopi debeat fieri a capitulo, ita tamen, vt ordinatio et confirmatio ad pontificem pertineat, 3) quod alternatiua mensium sit stabilita, 4) quod ius annatarum, seu capiendi reditus primi anni sit stabilitum.

Indessen aber bleibet doch gleich anfangs zu bemerken, daß dieser Concordatorum Verbindlichkeit, in Ansehung derer protestantischen Richter, durch das I. P. Westph. art. 5. §. 19. et art. 17. §. 3. gänzlich aufgehoben worden, so auch nachhero in denen kayserlichen Wahlkapitulationen wiederholet, selbige dennoch auch bey denen Protestanten, wo der Princeps bey denen Mediatstiftern die Iura papalia ausübet, zur Anwendung kommen. Stryck in diss. de iure papali princip. euangel. Ludwig de iur. annator. princip. Euangelicor.

Ja, ferner haben die mehresten katholischen Stifter ihre besondere Concordata, Priuilegia, so unstreitig denen Concordat. nat. Germ. derogiren, conf. Wahlkapit. Franc. I. art. 14. §. 1. verb. wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, ꝛc.

Dennoch aber bleibet nicht zu leugnen, daß, im Allgemeinen betrachtet, die Potestas ecclesiastica, und die dahin gehörige Iurisdictio und Ius dioecesanum, in Deutschland in der römischkatholischen Kirche zwar in Potestate episcoporum sey, jedoch also, daß die

Subor-

Subordinatio submetropolitica archiepiscoporum, et suprema pontificis potestate, vorhanden, und dahero das würkliche Systema papale licet quodammodo limitatum sich in Deutschland befinde.

Diese ecclesiastica episcopalis vel archiepiscopalis Potestas nun aber ist in Deutschland mit der saeculari territoriali Potestate in statibus imperii ecclesiasticis catholicis verbunden, und sie haben dahero duplicem personam, so, daß auch ihre Officiales, oder Gerichtshalter, sowohl saecularem als ecclesiasticam Iurisdictionem ausüben, von denen in denen Causis saecularibus ad superiores saeculares Instantias derer Reichsgerichte, in ecclesiasticis aber an die geistlichen Obergerichte, und endlich an den Pabst, appelliret wird.

Im übrigen aber, und da in dieser Ecclesia catholica germanica der Kayser sowohl, als die übrigen katholischen Reichsstände, und deren gesammte Unterthanen, dieser Potestati ecclesiasticae episcopali et papali schlechterdings unterworfen, so können auch die weltlichen Regenten, und daher der Kayser, so wenig, als die Reichsstände, sich in denen Kirchengeschäfften das geringste herausnehmen, sondern alles hänget vom Pabste, und denen Bischöffen, ab.

Der Kayser zwar ist und führet vi capitulat. Caesar. art. I. §. 1. noch heutiges Tages den Namen eines Aduocati und obersten Schutzherrn des Stuhls zu Rom, und der ganzen Christenheit, sed parum aut nihil iuris inde ei supereſt, und, wenn wir die Freyheit der deutschen katholischen Kirche mit andern, insonderheit der französischen, zusammenhalten, siehet es schlecht damit aus. Selbsten die Concordata

werden

werden vom Pabſte nicht allezeit genau beobachtet, conf. Capitulat. Caeſar. Art. XIV. §. 1. 2. 3. und finden ſich dabey noch verſchiedene Grauamina, an deren ihrer Abſtellung man zwar ſchon 1530. gearbeitet, aber bishero vergeblich.

Inzwiſchen haben und üben die katholiſchen weltlichen Reichsſtände und Landesherren in ihren Ländern eben dieſelbe landesherrliche Aduocatiam eccleſiaſticam, ſo der Kayſer im ganzen Reiche hat, derer ihre Befugniſſe ordinair durch beſondere Indulte oder Concordata beſtimmet werden. Die päbſtliche Geiſtlichkeit, in ſo weit wie ſie weltliche Güther und Befugniſſe beſitzet, iſt der landesherrlichen Hoheit unterworfen, und wird als Unterthanen und Landſaſſen angeſehen, in denen Actionibus realibus, ja auch in denen Actionibus perſonalibus rei perſecutoriis, muß ſie die Landesgerichte als Fora competentia erkennen, und der Lex amotiſationis ſchränket hin und wieder die Befugniß, dererſelben Bona immobilia aufs neue zu adquiriren, verſchiedentlich ein.

Die Ausübung der oberſten Kirchenjurisdiktion in appellationis Inſtantia iſt in einigen Orten in Deutſchland denen apoſtoliſchen Legaten, ſo den Titul der Nuntiorum apoſtolicorum führen, und dererſelben Nuntiaturgerichten unterworfen. KEMMERICH de iudicio nunciaturae, quam vocant apoſtolicae in Germania, len. 1716. Damit aber denn doch nicht, bey Gelegenheit und durch Veranlaſſung ſolcher Nuntiaturgerichte, auch die weltlichen Civilgerichtsſachen mögen nach Rom, oder an ein ander geiſtliches Gericht, gezogen, und denen Reichsgerichten und deren Kognition ſelbige entzogen werden mögen, iſt

in

in der kayserlichen Wahlkapitulation Art. 14. §. 4. auf alle Art behutsam vorgebeuget worden, und dahero im Art. 14. §. 5. deutlich verordnet, daß die Cauſſae eccleſiaſticae von denen ciuilibus genau unterſchieden werden ſollen.

§. 32.

Wie nun dieſe Verfaſſung und innerliche Einrichtung der katholiſchen Kirche einmal eingeführet, und nach Gleichheit eines weltlichen Staats beſtimmet war, folglich dadurch die Macht und das Anſehen des Pabſtes, und derer Biſchöffe, ſo ſehr zugenommen hatte, ſuchten ſie ſich nunmehro vom Imperio ciuili gänzlich loszumachen. Die unruhigen Zeiten im Reiche gaben darzu den größten Anlaß, und das vom Auctore in nota a. angezogene Concordatum, davon ſchon ad §. 29. geredet, legte darzu den erſten Grund, da bishero alles blos nur noch auf Prätenſionen des Pabſtes gegründet war, die nun aber in denen Concordatis beſtätiget wurden, da ſonſten das Pactum inter imperatorem, Henricum V. et pontificem, Paſchalem II. de an. IIII. im Concilio Lateranenſi de an. IIII2. widerruffen war.

Indeſſen aber betraffen dieſe Concordata doch nur noch blos die Inueſtituram cum annulo et baculo, und gab dahero alſo dem Pabſte und Biſchöffen über die Geiſtlichen noch keine weitere Iurisdictionem, als in doctrinalibus et ceremonialibus. In ciuilibus hingegen blieben ſie doch noch dem Imperio ciuili unterworfen. Die nachherigen unruhigen Zeiten aber gaben Anlaß, dieſes immer weiter

ter auszudehnen, nnd daher hat der Auctor ganz recht, wenn er den wahren Ursprung und Gelegenheit dieser Exemtion, so Innocentius III. und Bonifacius VIII. zu Stande gebracht, in contentionibus politicis imperii derer damaligen Zeiten setzet.

Dadurch nun verlohren die Imperantes auch ihre Iura maiestatica circa Sacra, das Ius reformandi, supremam inspectionem ciuilem, aduocatiam ciuilem, und dominium eminens in bonis ecclesiae, und durften sich keines derselben absque praescitu et concessione pontificis anmassen. Zwar ließ man ihnen die Aduocatiam, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, aber mehr quoad titulum, als quoad ius, wo nicht die Ecclesia repraesentatiua es mit blindem Gehorsam forderte, oder, wie im §. praecedenti in fin. angeführet, ein oder anderer Dominus territorialis sich de facto in Possession erhielte.

Ja, man fieng sogar an, sich einer Oberherrschaft über die weltlichen Regenten, als Layen, anzumassen, und bedienete sich darzu, wie der Auctor in not. b. bereits angemerket, des Coloris iuris diuini et peccatorum. Denn, so rücket schon der Pabst, Innocentius III. in dem Cap. 34. X. de elect. mit der Sprache heraus: Quod electio imperatoris quidem spectat ad principes Germanos, tres praelatos et quatuor laicos, et electio facta per maiorem eorum partem, caeteris non contemtis teneat. Sed ad papam tamen pertineat electum examinare, adprobare vel reiicere, vt sacrilegum, excommunicatum etc. Immo electoribus nolentibus eligere papa suppleat, et data paritate votorum possit, gratificare, cui vult; Und be-

rieff ſich ſogar darauf, quod haec poteſtas eligendi ab apoſtolica ſede ad eos peruenerit, quae Romanum imperium in perſonam Magnifici Caroli a Graecis tranſtulit in Germanos. Eben ſo im Jahre 1200. in Cap. 13. X. de iudic. quod iudex eccleſiaſticus per viam denunciationis euangelicae ſeu iudicialis poſſit procedere contra quemlibet peccatorem etiam laicum, maxime ratione periurii, vel pacis fractae. So auch im Jahre 1204. da er im Cap. vn. §. 5. X. de ſacra vnctione, von dem Unterſcheide der Vnctionis regum et pontificis, handelt. Ja, der Pabſt, Bonifacius VIII. verordnete in extrau. comm. 1. de maiorit. et obed. im Jahre 1302. quod omnes fideles de neceſſitate ſaluris ſubſint Romano pontifici, qui vtrumque gladium habet, et omnes iudicat, a nomine autem iudicatur, jedoch noch den Regem Franciae ausnimmt, in ſo weit er nicht vorhero demſelben unterworfen. So aber auf ausdrükliches Verlangen des Königs in Frankreich, was Frankreich belanget, von dem Clemente V. in extrav. comm. 2. de priuileg. wieder mußte aufgehoben, und revociret werden. Ja, eben dieſer Clemens V. nennet in clement. vn. de iureiur. das Iuramentum, quod romanae eccleſiae praeſtant romani imperatores, ausdrücklich ein Iuramentum fidelitatis. Und im Jahre 1312. unternahm er ſich ſogar in der Clement. 2. de ſentent. et re iudic. die vom Kayſer Henrico gegen den Robertum, regem Siciliae, erkannte Citation, als contra citatum extra citantis territorium exiſtentem pro nulla zu deklariren, quia pontifici cura paſtoralis ſollicitudinis

tudinis diuinitus ſuper cunctos Chriſtiani populi nationes iniuncta. Und Iohannes XXII. wollte im Jahre 1316. in extrav. vn. ne ſede vacante ſich das Vicariat im Reiche ex capite deuolutionis priuatum zueignen. Und im Jahre 1318. in extrav. comm. vn. de conſuetud. die Conſuetudinem impedientem ne legati ſedis apoſtolicae admittantur.

Ob es nun gleich gewiß, daß a tempore reformationis an ſelbſten die Katholiken dieſe Conſtitutiones verlachen, ſo hatten ſie doch vormalen bey denen unruhigen Zeiten in Deutſchland einen gewaltigen Eindruck, und inſonderheit giengen endlich unter dem Ludovico Bavaro, Deutſchland, und denen deutſchen Reichsfürſten, die Augen auf. Dieſer, da er a. 1314. erwählet wurde, hatte er Herzog Friedrich von Oeſterreich zum Gegenkayſer, und in Italien war alles in voller Rebellion. Wie nun bey ſolchen Verwirrungen Iohannes XXII. auf den päbſtlichen Stuhl kam, richtete dieſer ſeine Augen gleich auf das beunruhigte Deutſchland, ſuchte beyde Kayſer zu vergleichen, und, wie ſolches nicht angehen wollte, erklärte er ſogar das Reich für erlediget. Der Pabſt beſtätigte den König Robert von Neapel in ſeinem angemaßten Vikariate über Hetrurien. Die Gibellinen ſelbſten waren getheilet, bis endlich 1322. Friedrich bey Mühldorff geſchlagen, und gefangen wurde. Da nun aber Ludouico alles nach Wunſche gieng, nahm er ſich vor, in Italien dem kayſerlichen Anſehen wieder aufzuhelfen, aber Iohannes XXII. bedrohete ihn mit dem Banne, wo er nicht binnen drey Monaten ſeine Trouppen abführete, und ſich al-

ler Reichsgeschäffte enthielte. Ludewig suchte ihn zwar durch Gesandten zu besänftigen, aber vergeblich, a. 1324. erfolgte der Bann zum Besten Frankreichs, und der Kayser appellirte ans Concilium, ließ endlich Friederichen los, empfieng, des Bannes ohnerachtet, 1327. die mayländische, und 1328. die römische, Krone von dem Senatore, Serra Colonna, setzete Johannem ab, mußte aber bald nach Deutschland wieder zurücke.

Der Pabst indessen suchte die Churfürsten zu einer neuen Wahl zu bereden, und würde es würklich dahin gebracht haben, wenn nicht Friedrich von Oesterreich es hintertrieben, und der Churfürst vom Maynz gestorben wäre.

Dieses alles beschleunigte den Rückweg des Kaysers nach Deutschland, und eben dadurch bekam die Sache des Kaysers in Italien eine elende Gestalt. So bald er den Rücken gewendet hatte, entfiel auch dem von ihm im Jahre 1328. gemachten neuen Pabste, Nicolao V. aller Muth. Selbiger erbote sich in einem demüthigen Schreiben, an Iohannem XXII. die päbstliche Würde niederzulegen, und wurde nach Avignon geschaffet, da er zwar vom Pabste die Absolution erhielte, aber doch bis an sein Ende, als ein Gefangener, leben mußte. Der Kayser suchte sich zwar auch mit dem Pabste auszusöhnen, es war aber vergeblich, und der böhmische König Johannes, ohnerachtet ihm der Kayser viele Gnade erwiesen, und zum Reichsvikario in Italien gemachet hatte, hieng sich an den Pabst, welcher endlich in diesen Zwistigkeiten starb. Sein Nachfolger, Benedictus XII. war zwar sehr geneiget, sich mit dem Kayser zu verglei-

gleichen; Aber der König von Frankreich, Neapel, und Böhmen, unterhielten die Feindschaft sorgfältig, und der letztere brachte sogar König Kasimir von Pohlen, und König Karolum von Ungarn, gegen den Kayser auf.

Bey so gestalten Sachen, da die Churfürsten wohl sahen, daß weder des Kayfers, noch ihr eigenes, Bemühen im Stande, die Absolution des Kayfers vom Pabste zu bewürken: so versammelten sie sich, den König Johannes von Böhmen ausgenommen, zu Rhense, schlossen untereinander einen Verein zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Wahlrechte, und thaten 1338. den Ausspruch, daß das Reich keinesweges vom Pabste abhange, sondern, daß derjenige, der durch die mehresten Stimmen derer Churfürsten erwählet worden, dasselbe besitze ohne päbstliche Bestätigung und Krönung. Welcher Schluß auf dem Reichstage zu Frankfurt bestätiget, und dem Pabste kund gemachet wurde.

Endlich vereinigte sich zwar der König von Frankreich, um dem engelländischen und spanischen Bündnisse zu widerstehen, mit dem Kayser, und dadurch würde auch die Aussöhnung des Kayfers mit dem Pabste geschehen seyn, wenn nicht 1342. der Pabst, Benedictus XII. gestorben. Dessen Nachfolger, Clemens VI. war viel verwegener, erneuerte nicht nur den Bann gegen den Kayser, sondern forderte auch zur Aussöhnung viel härtere Bedingungen, und bestrebete sich aufs äusserste, eine neue Kayserwahl zu Stande zu bringen. Er ließ den König von Böhmen zu sich nach Avignon kommen, und daselbsten wurde die Wahl des böhmischen Prinzens, Caroli IV.

verabredet, da es denn auch 1346. der Pabst durch seine Stärke dahin brachte. Indessen konnte Carolus IV. bey Ludovici Leben nicht aufkommen, wie aber dieser 1347. starb, wurde zwar erst Graf Günther von Schwarzburg ihm, als Gegenkayser, entgegen gesetzet, so aber bald starb. 1354. endlich gieng sein Römerzug vor sich, da er denn 1355. die mayländische und römische Krone erhielte. Der Kayser aber demüthigte sich auf dieser Reise dermassen gegen den Pabst, daß selbsten die Gibellinen ihren Widerwillen öffentlich an den Tag legeten, und den kayserlichen Pallast zu Pisa in Brand stecketen, so, daß Carolus IV. in aller Eile aus Italien weichen mußte. Der damalige Pabst, Vrbanus V. verlegete indessen seinen Sitz 1364. auf Anhalten des Kayserß, von Avignon nach Rom, mußte aber 1370. wieder nach Avignon zurücke. Wie nun nach Caroli V. Tode sein Sohn Wenzel die in der Kirchen entstandenen Spaltungen 1379. zu heben suchte, da Vrbanus VI. und Clemens VII. beyde den päbstlichen Stuhl zu behaupten sucheten, wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg, und nachherigem Konvente zu Frankfurt, Vrbanus VI. als Pabst erkannt, und der Kayser, und das Reich, nahm sich desselben an. Wie nun darauf Vrbanus VI. an. 1389. starb, nahm sich zwar Kayser Wenzel des neuerwählten Bonifacii IX. an, wurde aber bald selbsten von seinen eigenen Unterthanen gefangen genommen. Der Pabst, Clemens

VII.

VII. starb nun zwar 1395. dennoch aber setzete man dem Bonifacio X. den Benedictum XIII. entgegen. Der Kayser, und Frankreich, arbeiteten dahin, daß beyde Päbste gutwillig abdanken sollten. Benedictus war auch bereit; Bonifacius aber wollte nicht, und darüber wurde Kayser Wenzel an. 1400. gar abgesetzet, der aber doch noch einigen Anhang behielte. Rupertus III. wurde als Kayser erwählet, und die Wahl Bonifacio IX. kund gethan, und, obgleich Rupert nach Italien gieng, mußte er doch über Hals und Kopf wieder zurücke. Der Pabst, Bonifacius IX. starb 1404. da Innocentius VII. und nachher Gregorius IX. erwählet wurde. Dieser hielte sich zu Rom, sein Gegner aber, Benedictus XIII. zu Avignon, auf. Darauf kam 1409. das Concilium zu Pisa zu Stande, da man damit umgieng, beyde Päbste abzusetzen, und einen neuen zu erwählen. Rupertus billigte das Concilium nicht, wohl aber Wenzel. Und da fieng Huß in Böhmen an zu reformiren, nachdem Alexander V. zu Pisa erwählet war. Dieser starb aber 1410. und bald darauf Kayser Rupert, so es noch immer mit Gregorio IX. hielte. Endlich unter dem Kayser Sigismund kam 1414. das Concilium zu Kosnitz, und darauf 1431. das

baselische Concilium, zu Stande, so den Pabst demüthigte.

TIT. IV.

ORIGINES POLITIAE ECCLESIASTICAE EVANGELICAE.

§. 33.

So, wie wir nun bishero die Verfassung und innerliche Einrichtung der römisch katholischen Kirche kennen lernen, so müssen wir uns nun auch um die innerliche Verfassung und Einrichtung der evangelischen Kirche, und deren Politiam, bekümmern, und sehen, wie selbige eigentlich entstanden, und auf welche Grundsätze sie gebauet sey. Die Meisten, so hiervon geschrieben, stellen sich die Sache so vor, wie sie, ihrer Meynung nach, seyn könnte, und sollte, nicht aber, wie sie würklich ist, und daher kommen die vielen verschiedenen Meynungen, so wir bey der Abhandlung der innerlichen und äusserlichen Verfassung unserer Kirchen gemeiniglich antreffen. Soviel ist gewiß, da eben durch die Reformation sich viele Länder und Leute dem Gehorsame des Pabstes, und der römischkatholischen Kirchen, entzogen, eigene Kirchen errichteten: so mußte man auch nothwendig auf eine neue Einrichtung des Kirchenrechtes bedacht seyn. Ein vollständiges allgemeines Kirchenrecht der evangelischen Kirche ist nicht möglich, da kein Ius ecclesiasticum vniuersale unter ihnen angenommen worden, und

in

in der einen Kirche die Verfassung und Einrichtung ganz anders, wie in der andern. Am besten werden wir indessen thun, wenn wir, nach Anleitung des Auctoris, erst historice den Ursprung durchgehen, und nachhero daraus ein allgemeines System, soviel möglich, theils in Ansehung der Verhältniß gegen den Staat, theils der innerlichen Verfassung, zu formiren suchen.

Soviel bleibet gewiß, zwo Hauptursachen waren vorhanden, so die Reformation nothwendig machten, die schon lange vor Lutheri Zeiten ihre erste Wurzel fassete, aber erst durch Lutherum vollends zu Stande gebracht wurde.

Nämlich erstlich die gar offenbaren in der römischkatholischen Kirche angenommenen Satzungen derer Menschen, so gänzlich von denen Gründen der reinen Religion, und den grossen Wahrheiten im Worte GOttes, abgiengen: von dem Verdienste derer Werke, von dem Fegefeuer, Transsubstantiation und Fürbitte derer Heiligen; ferner die Mißbräuche in Ansehung der Messe, und Anbethung der konsekrirten Hostie. Diese Grundirrthümer waren schon lange vorher, unter der Anführung des Petri Abälardi, Arnold von Brixen, Bernhardi, des Abts zu Klairvaux, und Petri Waldi, so, als rechtschaffene Bekenner und Zeugen der Wahrheit, beflissen waren, die Lehre Christi, und derer Apostel, in ihrer Reinigkeit und Kraft zu erhalten. So sehr sich auch die Anzahl und Beschaffenheit derer guten Lehrer verminderte, so waren dennoch, von dem siebenden Jahrhunderte an bis auf das zehende, einige rechtschaffene Lehrer, die sich der anwachsenden Macht derer Bischöffe,

und weltlichen Macht des Pabstes, tapfer entgegen stelleten. Man kann zu selbigen, sowohl in- als ausserhalb Deutschland, den Gallum, Beda, Alkuinum, oder Flakkum Albinum, Bertramum, Rabanum Maurum von Fulda, Alfried, Roswitum, und Berengarium, rechnen, von denen HENR. STAEHELI Kirchenhistorie im 2ten B. p. 139. seqq. nachzusehen. Da aber der päbstliche Hof, und die ganze römische Klerisey, diese Lehrer, und ihre Anhänger, durch die Inquisition, und blutige Verfolgung, auszurotten suchten, so sahen sich diese rechtchristliche Gemeinden genöthiget, bey solchen Verfassungen, den reinen und wahren Gottesdienst in abgesonderten Versammlungen anzustellen, und die Verwaltung derer Kirchenrechte ihren sogenannten Barbis, oder Predigern, anzuvertrauen, und darinnen der apostolischen Kirchen, in Ansehung ihrer erlittenen Verfolgung, nachzuahmen. Unter diesen Predigern waren einige, die an Weisheit und Alter andere übertraffen, die deßwegen Praesides, oder Directores, genennet wurden, da denn die Regierung der Kirchen bey selbigen stunde, davon einer zu Mayland, der andere in Böhmen, und der dritte in Straßburg, seine Wohnung hatte, vid. STAEHEL l. c. p. 177. conf. quoque BASNAGE in seiner Kirchenhistorie Lib. XXIV. cap. 10. n. 18. p. 1440. und cap. 12. n. 3. p. 1458. Eben diese Directores stelleten Kirchenversammlungen an, hatten auf selbigen den Vorsitz, und besorgten, ohne sich einer Herrschaft anzumassen, die Rechte und Angelegenheiten der Kirchen. Diese bedrängeten Gemeinden haben sich nachhero usque ad Reformationem, unter dem Namen derer Waldenser, böhmi-

böhmischen und mehrischen Brüder, erhalten, da insonderheit die Letzterern mit denen Evangelischen in Deutschland, die Waldenser aber mit denen Reformirten in der Schweitz, vereiniget wurden.

Und zweytens machte die sogar stark anwachsende, und sich bis auf die Gewissen und grössesten Staatsgeschäffte sich erstreckende, Macht und Herrschaft des Stuhls zu Rom die Reformation nothwendig, und bahnete Luthero den Weg.

Schon nach dem Tode des Pabstes, Gregorii X. gieng in der Kirchen bey der päbstlichen Hierarchie das sogenannte abendländische Schisma an. Ein Pabst war in Rom, einer in Avignon, noch ein anderer anderswo. Diese verbanneten sich, führeten Kriege miteinander. Alle wollten Statthalter Christi seyn, und die Einfältigen, so da glaubeten, daß ihr Heil und Wohlfahrt vom Statthalter Christi abhienge, waren äusserst verlegen, welchen sie, als den rechten, annehmen, und gehorchen sollten. Indessen aber, da sich die Päbste durch ihre Unruhen selbst schwächeten, mußten sie denen Fürsten gute Worte geben, denen, da sie vorher Sklaven gewesen, nunmehro die Augen aufgiengen, daß die Kirche ohne weltliches Oberhaupt seyn könnte, und dadurch wieder Herren wurden.

Man suchte die Streitigkeiten derer Päbste auf denen Koncilien abzuthun und zu heben, es wurde das Kostnitzer und Baselische kurz nacheinander ausgeschrieben, welche beyde denn der Macht des Pabstes grossen Abbruch thaten. Man setzete auf selbigen den Satz feste, daß der Pabst dem Concilio unterworfen, und, nach Befinden, von selbigem abgesetzet

ßet werden könne. Denen Bischöffen wurde die Macht zugesprochen, ihre Länder selbst zu regieren, und man ordnere, daß sie nicht nöthig hätten, den Pabst als ihren Herrn und Richter zu erkennen. Der Pabst, Martinus V. so vom Concilio gesetzet wurde, mußte sich diese Schlüsse gefallen lassen, und solche genehmigen. Allein, die Päbste funden nachhero doch bald Mittel und Wege, solches über den Haufen zu werfen. Die Fürsten liessen sich dieses gefallen, und, wäre die Reformation nicht gekommen, würden die Päbste noch ärger geworden seyn, wie vorhero. Die Väter auf der Versammlung zu Kostnitz dachten nur an die Bischöffe, aber nicht an die Rechte derer Regenten, und des Volkes. Da die Kirche bishero eine Monarchie vorgestellet, so machte das Kostnitzer Concilium eine Aristokratie daraus, und die Kirche bekam die Gestalt des Königreichs Pohlen. Ihr Hauptfehler war, daß sie ein neues Kirchenrecht einführen wollten, und doch das alte, nach Anleitung des Iuris canonici, auf Universitäten docirt liessen.

Die Reformation aber machte eine Hauptänderung, verursachte, daß ein grosser Theil Europens sich gänzlich der päbstlichen Gewalt entzog, und Luther war so klug, daß er das päbstliche Recht verbrannte, und, ein ganz neues Kirchenrecht einzuführen, Anlaß gab.

Der unersättliche Geitz derer Päbste, welcher mit ihrer Herrschbegierde verknüpfet war, gieng in dem sechszehnten Jahrhunderte so weit, daß man nun die ganze christliche Kirche durch den Ablaßkrahm in eine unausstehliche Kontribution setzete. Tetzel, als Ablaßkrähmer, trieb solches aufs äusserste. Luther wi-

dersetzete sich ihm 1517. Er räumete damalen noch ein, daß der Pabst die Kirchenbusse erlassen könnte; Aber er leugnete, daß selbiger die göttlichen Strafen dieser und jener Welt tilgen könne. Dieses aber behauptete Tetzel, die Dominikaner hielten es mit diesem, und es traten verschiedene auf, die wider Lutherum disputirten. Leo X. forderte Lutherum nach Rom; allein, Fridericus sapiens, Churfürst zu Sachsen, sagete, Lutherus wäre ein Deutscher, und seine Sache müßte nach dem deutschen Kirchenrechte in Deutschland ausgemachet werden. Der Pabst ließ sich solches gefallen. Caietanus sollte Lutheri Lehre untersuchen, der, als ein eifriger Dominikaner, ein offenbarer Feind vom Luthero war, und am wenigsten sich darzu schickete, den Streit zwischen diesem und Tetzeln zu untersuchen. Lutherus unterredete sich zu Augspurg mit dem päbstlichen Gesandten, Caietano. Allein, dieser verfuhr mit ihm auf eine gebietherische Art, und verlangete auf die gröbste Weise, daß Lutherus sich dem Pabste unterwerfen, und dessen Ausprüchen unterziehen sollte. Der grösste Staatsfehler, den der Pabst in dieser Sache begieng, war, daß er eben diesen Caietanum, einen Dominikaner und eifrigsten Vertheidiger der päbstlichen Macht, darzu erwählete. Wie Lutherus dieses nun nicht thun wollte, endigte sich der Streit unter ihnen damit, daß Lutherus sagete, der Pabst sey von diesem Streite noch nicht völlig unterrichtet, könne also auch noch nicht darinnen sprechen. Der römische Hof sahe es nachhero selbsten ein, daß Caietanus nicht vorsichtig gnug in dieser Sache verfahren. Conf. BOERNER diss. de colloquio Lutheri cum Caietano, Lipſ. 1722. Aber dennoch

verfas-

verfassete, auf Caietani Anstiften, im Jahre 1518. der Pabst, Leo X. die Bulle, darinnen er seine Macht, die Sünden zu vergeben, und deren Strafe zu erlassen, behauptete.

Da nun Lutherus sahe, daß zu Rom nichts zu thun war, so verlangte er ein allgemeines Concilium, und gab dadurch nunmehro schon deutlich zu erkennen, daß das Concilium über den Pabst. So bald Luther diese Chorde rührete, deren Klang der römische Hof gar nicht vertragen konnte, man auch wohl einsehen konnte, daß es Luthern nicht an Anhängern fehlen würde, mußte Karl von Miltitz einen neuen Versuch machen, Lutherum zu gewinnen. Dieser brachte ihn auch würklich so weit, daß er zu schweigen versprach, wenn nur seine Feinde schweigen würden. Lutherus schrieb an den Pabst, und dieser an ihn, und man glaubete zu Rom, es würde nun alles ruhig werden. Conf. unschuldige Nachrichten d. a. 1742. p. 132.

Allein, der Hochmuth, und die Unvorsichtigkeit des römischen Stuhls, verdarb alles. Eckius forderte Lutherum zu einer öffentlichen Disputation nach Leipzig, und fassete einen solchen Haß gegen Lutherum, daß er nach Rom reisete, und es dahin brachte, daß Leo im Jahre 1520. 41 Sätze Lutheri, so er in Wittenberg öffentlich vertheidigte, verdammete, und ihm mit dem Banne drohete, wo er nicht widerruffen, und beym Pabste um Gnade bitten würde. Man sehe von diesem neuen Staatsfehler des Pabstes, den vernünftige Katholiken selbsten dafür erkennen, MAYER diss. de pontificiis Leonis X. processum contra Lutherum improbantibus, so ein Stück seines Bu-

ches de Ecclesia romana reformationis Lutheranae patrona et cliente, Hamb. 1696. in 4to.

Luther appellirete hier wieder an ein Concilium, da er aber vorher sahe, daß der römische Hof keinen Betracht darauf nehmen, sondern doch zum Banne schreiten würde, so sagete er sich selbsten von der römischen Kirchen los, gieng vor das Thor zu Wittenberg, und verbrannte die durch Ekkium gegen ihn ausgebrachte Bulle, zusammt denen Dekretalen, als das Gesetzbuch des Pabstes, mit denen Worten: quia tu, impie liber, conturbasti sanctum domini, ideo te conturbet ignis aeternus. Die Juristen zwar in Wittenberg, insonderheit Henning von Göden, und Hieronymus Schurff, welche beyde öffentliche Lehrer des päbstlichen Rechtes waren, und sich befürchteten, ihre Gewalt zu verliehren, waren hiermit übel zufrieden. Sie behaupteten, Lutherus hätte darinnen, was der Schrift zuwider, ausmerzen können, nun aber nannten sie es ein Crimen laesae maiestatis. Conf. Henning de interpretat. et auctoritate iuris cap. IX. und Kipping in apolog. pro Martino Luthero, combusti iuris canonici reo, so seinem prolusionib. iur. eccles. rite constituendi, Helmst. 1744. in 4to. beygefüget. Leo X. inzwischen verfuhr im Jahre 1521. im Monate Januarius gegen Lutherum, und alle seine Anhänger, mit dem würklichen Banne.

Da konnte es nun nicht anders seyn, als diese Excommunicati mußten, eben so, wie die ersten Christen bey der jüdischen Kirche, auf eine neue Kirchenverfassung unter sich gedenken, und Melanchthon hat ganz recht, wenn er eben darinnen gegen die vom Ekkio beschul-

beschuldigte Rebellion die Vertheidigung setzete. Lutherus beschloß dahero, ein ganz neues Kirchenrecht und Verfassung einzuführen, und drung auch, derer Juristen Widerstand ohnerachtet, damit durch.

§. 34.

Im Anfange wollte es wegen Furchtsamkeit des Friderici sapientis, Churfürstens in Sachsen, mit der neuen Kirchen Einrichtung nicht recht fort. Dieser Herr mißbilligte zwar Lutheri Meynung nicht; Weilen er sich aber vor dem Kayser fürchtete, und seine Tage gerne in Ruhe zubringen wollte, so unterstützete er Lutherum nicht mit nöthigem Ernste, sondern nur unter der Hand. So lange daher dieser Churfürst, Fridericus sapiens, lebete, behielten der Pabst, die Erzbischöffe, und Bischöffe, die geistliche Gerichtsbarkeit in Sachsen. Lutherus konnte dahero nicht handeln, wie er wollte. In der Stille verbesserte er Verschiedenes, z. B. das deutsche Lesen der Messe, deutsche Gesänge, u. s. f. weiter aber konnte er nicht kommen. Es war auch würklich gut, daß Luther im Anfange Widerstand fande, da er zu hitzig war, und im Anfange einige noch nicht gnug überlegte Grundsätze hatte. Er glaubte, z. B. das Lehramt wäre nicht nöthig, und ein jeder Christ habe die Freyheit; aber bey Gelegenheit des Bauernkrieges änderte er seine Meynung aus der Erfahrung. So blieben die Sachen bis an den Tod Friderici sapientis, und die intendirte neue Kirchenverfassung war blos nur eine Ecclesia priuata non recepta, und aufs höchste tolerata in quibusdam territoriis.

Wie aber der im Jahre 1525. nachfolgende Churfürst in Sachsen, Johannes, mehr Muth und

Herz

Herz hatte, und ein eifriger Verfechter der Religion war, sahe man die Nothwendigkeit der allgemeinen Kirchenreformation ein, zur Abschaffung derer im Kirchenwesen eingerissenen Mißbräuche. Eines Priuati Werk war dieses nicht, den Pabst, und die Bischöffe, agnoscirte Lutherer, und dessen Adhärenten, als Excluſi ab Eccleſia, nicht. Daher war kein anderer Weg, als die Landesfürsten mußten, theils vi iuris maieſtatici reformandi, theils ex iure reuolutionis hypothetico, nach Anleit. des §. 16. et 22. im Auctore, zutreten, und diese Reformationem selbst besorgen.

Den Anfang machte man in Sachsen, da im Jahre 1525. die erste Kirchenvisitation, auf Ordre des Churfürstens, unter der Direktion Lutheri, geschahe, und der Churfürst nahm sich nicht nur derer Ehesachen, sondern auch anderer Dinge, doch mit Zuziehung derer Landesstände, an, und übete das Ius circa Sacra et maieſtaticum et collegiale. Allein, er handelte auch dabey nicht blos für sich, sondern hörete die Vorsteher der Gemeinde dabey zugleich. Bald darauf im Jahre 1527. erfolgete auf eben die Art die zwote Kirchenvisitation, nachdem nunmehro schon im Jahre vorher 1526. verschiedene Reichsfürsten, zur Behauptung der Gewissensfreyheit, in ein öffentliches Bündniß zusammengetreten waren. Und darauf erfolgete mit Chursachsen 1528. die Ordinatio visitationis, als das erste Kirchengesetz.

Diesem Beyspiele folgeten nachhero auch andere Principes euangelici, wie die im Auctore in not. a. et b. angezogenen Beyspiele zeigen.

Was insonderheit Pommern betrifft, verdienet davon nachgesehen zu werden des vormaligen Landsyndici,

dici, Georg Adolph Caroc, Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publiken Abschaffung des päbstlichen Kirchenwesens eigentlich bewandt gewesen, so er jedoch, ohne seinen Namen vorzusetzen, bey Gelegenheit des in Pommern wegen der heilsamen Reformation angeordneten zweyten Jubelfestes, abgefasset, und 1717. in 4to. zu Greiffswaldte in Druck gegeben. Wir wollen das Vorzüglichste von selbigem hier anführen, und kürzlich berühren. Und da ist vorläufig nöthig, anzumerken, daß es in Pommern, nach eingeführtem Christenthume, mit dem Kirchenwesen seine gar eigene Bewandtniß gehabt habe, insonderheit mit dem Bischofthume, und der geistlichen Jurisdiktion. Das pommerische Bischofthum, so erstlich zu Julin gestiftet, hernach nach Kamin geleget worden, war zu päbstlichen Zeiten ein Episcopatus exemtus, und keinem Erzbischoffe, dergleichen jedoch fast alle andere Bischöffe über sich gehabt, unterworfen. Ohnerachtet des pommerischen Bischofthums, Diöces, nicht allein durch Vor- und Hinterpommern, bis an den Fluß Leba, sondern auch bis in die Neu- und Untermark, welche beyde vor diesem zu Pommern gehöret, ja gar bis in Mecklenburg hinein, das Thumkapitul zu Güstrow, und die ehemalige Abtey Dargun, unter sich begriffen, und erstrecket. Vielmehr sind die pommerischen Herzoge derer kaminischen Bischöffe Oberherren und Patronen auch im Pabstthume gewesen, und zwar dergestalt, daß mehrgedachte Bischöffe von beyden pommerischen Regierungen, der stettinischen und wolgastischen, zugleich ratione patronatus abgehangen; obgleich die eigentlichen

gentlichen bischöfflichen oder stiftischen Lande, so die Bischöffe besonders für sich gehabt, zu dem Hause Wolgast, oder zu Pommern, in specie so genannt, und zwar zu dieses Landes hinterm Theile, in denen alten fürstlichen Verträgen, geleget worden von dem Bogislao X. Soviel aber alle und jede geistliche Jurisdiktionen, so in Pommern vor der Reformation gewesen, betrifft, ist es andem, daß ganz Pommern, Rügen mit eingerechnet, in Kirchensachen nicht allein vom kaminischen Bischoffe Dependenz gehabt, sondern auch noch überdem von fünf ausländischen Stiftern, 1) vom rothschildischen Bischoffe, 2) vom schwerinischen Bischoffe, 3) vom Kloster zu St. Michael von Bamberg, allwo der pommerische Apostel Otto begraben lieget, 4) vom Johanniterorden, 5) vom pohlnischen Bischoffe zu Lisla, abgehangen. Der rothschildische Bischoff hatte die Jurisdiktion in Rügen, ausgenommen die Abtey auf Hiddensee, so zur kaminischen Dioeces gehörete. Da denn, nach Abgang derer rugianischen Fürsten, das Fürstenthum Rügen von denen pommerischen Herzogen, Wratislao IV. a. 1325. ein sehr stark klausulirtes Priuilegium erhalten, in specie unter andern auch dahin, daß es in Kirchen- und Klostersachen bey der alten Verfassung gelassen werden sollte. Des schwerinischen Bischoffes geistliche Jurisdiktion gieng über den barthischen, grimmischen, und tribeseischen Ort, auch über die Stadt Stralsund, und so weiter über die umliegenden Dörfer Reinberg, Gistow, Nienkirchen, bis nahe vor Greiffswaldt. Das unterm Bischoffe zu Bamberg stehende Kloster St. Michael war in Pommern bewidmet mit dem ansehnlichen Priorate zu St. Jakob

in Stettin. Denn der dortige Prior, auf den allda nicht wenig ankam, wurde vom gedachten Kloster bestellet, welches bis 1523. gedauert, wie Kanzow in der pommerischen Chronike berichtet. Der Johanniterorden hatte, mittelst der Direktion des Meisters zu Samen, oder Sonnenburg, unter sich die beyden pommerischen Komptureyen, Zachan und Wildenbruch. Ueberdem stunde ihm auch zu das Parronat zu Greiffenberg und Stargard. Des pohlnischen Bischoffes zu Lisla Jurisdiktion erstreckte sich bis in die pommerische Lande Lauenburg und Butow.

Diese Vielheit nun solcher mannigfaltigen ausländischen geistlichen Jurisdiktionen verursachte unter andern und machte, daß es mit der allgemeinen Abschaffung des päbstlichen Kirchenwesens in Pommern nicht so geschwinde zugehen können, und das Reformationswerk allererst 1534. förmlich durch landesfürstliche Auktorität angeordnet worden. Wobey man aber doch am besten thut, die pommerische Reformation in Glaubenssachen und Doctrinalibus zu unterscheiden von der publiken und solennen Einführung der Augspurgischen Konfeßion, womit auch die Veränderung des äusserlichen Kirchenwesens verknüpfet gewesen. Die Reformation in Glaubenssachen und Doctrinalibus hat unstreitig vor 1534. ihren Anfang genommen, und ist derselben ihr starker Lauf von denen beyden pommerischen Herzogen, Barnimo dem ältern, und Philippo I. schon vor 1534. gerne gelassen worden, obgleich des Philippi Vater, Georg, ein grosser Eyferer für das päbstliche Wesen gewesen. Sein Bruder, Herzog Barnim, hatte schon in seiner Jugend gute Zuneigung zur lutherischen Religion spühren

ren lassen. Zu Wittenberg, allwo das Licht des Evangelii zuerst hervorgebrochen, war Hochgedachter Herzog Rector Academiae gewesen. Allem Vermuthen nach hatte er allda die evangelische Religion wohl gefaßt und inne gehabt, indem er Lust bekam, der zu Leipzig zwischen Eccio und Carlstadio 1619. angestellten Disputation mit beyzuwohnen, wie auch geschehen, nachdem er vorhero Lutherum ermahnet und aufgemuntert hatte, vor der Disputation zu Leipzig eine Predigt in der Schloßkapelle zu halten. Wie a. 1530. der grosse Reichstag zu Augspurg gehalten, allwo die Augspurgische Konfeßion gemachet, und übergeben wurde, begab sich zwar Herzog Barnim sowohl, als Georg, mit einer ansehnlichen Hofstadt dahin; Es findet sich aber keine Nachricht, daß damalen Barnim der Augspurgischen Konfeßion sich öffentlich angenommen, gleichdenn auch unter denen protestantischen Theologen, welche zu Augspurg zugegen gewesen, sich eben wenig pommerische Theologi finden. Sonder Zweifel hat es der, der päbstlichen Religion so sehr ergebene, Herzog Georg verhindert, auf den das Meiste ankam, da er der älteste Bruder, welcher die der Zeit unter beyden Brüdern gemeinschaftliche Regierung größtentheils dirigirete. Es kann auch seyn, daß Herzog Georg auf dem augspurgischen Reichstage, wiewohl es abseiten Pommern mit der kayserlichen Belehnung noch nicht seine völlige Richtigkeit und Gewißheit hatte, seine Absicht mit darauf gerichtet, des Kayfers Gnade zu menagiren; gewiß ist es, daß die zu Augspurg anwesenden pommerischen Herzoge allererst, nachdem die Konfeßion von ihnen nicht unterschrieben, die kayserliche Investitur im Julio erhalten.

halten. Im folgenden Jahre starb Herzog Georg den 9. May 1531. Kurz darauf fassete Herzog Barnim, der ältere, den Schluß, sich in den der lutherischen Religion zur Güte getroffenen schmalkaldischen Bund zu begeben, worzu er auch bey dem Frankfurter Kongresse, allwo die schmalkaldischen Bundesgenossen beysammen waren, sich erbote. Jedoch mit der rechten und förmlichen Einrichtung des Kirchenwesens blieb es noch weiter bis 1534. ausgesetzet.

Hierüber darf man sich nicht wundern, der angezielete Verzug beruhete auf gar grossen Verhinderungen. Solche Hindernisse waren 1) theils die verschiedenen geistlichen Jurisdiktionen in Pommern; 2) die gemeinschaftliche Landesregierung, welche Herzog Barnim geführet, anfänglich mit dem so sehr päbstlich gesinneten Herzoge Georg, hernach mit Herzog Philipppen, womit jener allererst 1532. am Montage nach Gallen getheilet; 3) Weil Herzog Philipp nicht sogleich die Augspurgische Konfession angenommen, sondern darzu danächst erst durch Betrieb Herzog Barnims, und dessen wolgastischen Hauptmanns, Johann von Dewitzen, allmählich gebracht wurde; theils 4) die Nachbarschaft des zu der Zeit in Brandenburg regierenden Churfürstens Joachims, als welcher sich, wie reichskundig, der päbstlichen und kayserlichen Parthey aufs heftigste annahm, und selbige mit aller Macht schützete. Es ist wohl freylich sehr glaublich, daß die pommerischen Herzoge, darauf Reflexion zu nehmen, die größte Ursache gehabt. 5) Der verwirrete und gar ungewisse Zustand, darinnen sich die augspurgischen Konfessionsverwandten vor 1534. befunden. Die Parthey der kayserlichen und katholischen

lischen Ligae, welche auch damalen eine Armee in Böhmen hatte, war dergestalt mächtig, daß die der Augspurgischen Konfeßion zugethanen Stände in Religions- und Glaubenssachen, wegen eines Ueberfalls und Bekriegung, in Furcht und Sorgen stehen mußten. Hiermit aber gewann es a. 1534. ein anderes und besseres Ansehen. Es wurde in diesem Jahre zu Kadan in Böhmen um Johannis zwischen des Kaysers Caroli V. Bruder Ferdinando, und denen augspurgischen Konfeßionsverwandten, ein Vertrag getroffen, unter andern auch wegen der Reformation, des Innhalts, daß kein Reichsstand den andern in Religionssachen überziehen, vergewaltigen, oder Eingriff thun sollte, wodurch denn die evangelischen Stände mehr Luft und freyere Hände bekamen. Die kayserliche Ratifikation von diesem Vertrage erfolgete auch, und ohnedem war der Kayser damalen mit denen Türken verwickelt.

Man bedenke, daß, gleichwie die völlige und allgemeine Abschaffung des päbstlichen Kirchenwesens, in so weit es von der Reformation in Glaubenssachen unterschieden, größtentheils ein weltliches und das Publikum betreffendes Werk war, wovon des ganzen Landes Wohl und Weh dependirete. Bey solcher Bewandtniß nun war es eine rühmliche Vorsicht derer pommerischen Herzoge, daß sie mit Veränderung des Kirchenwesens ein rechtes Tempo, welches sich obbesagtermaassen 1534. zeigete, wahrnehmen wollten, um das Werk mit so viel mehrerm Nachdrucke und Effekte ausführen zu können, welches in denen vorigen Jahren nicht so gut gelungen und ausgeschlagen seyn würde.

Es bleibet dahero eine ruhmvolle Vorsichtigkeit derer pommerischen Herzoge, daß sie nicht eher, als 1534. und zwar mit dem Ende des Jahres, die neue und bessere Einrichtung des Kirchenwesens vorgenommen. Daß sie sich hierbey des Rathes und der Anleitung des Johannis Bugenhagens bedienet, der auch noch im Jahre 1535. die erste pommerische Kirchenordnung zu Wittenberg in 8vo drucken lassen, ist bekandt, welche aber sehr kurz, und in wenigen Bogen in 8vo bestehet: Wiewohl doch die Herzoge nicht in allem, insonderheit nicht, in Ansehung der Sekularisirung derer geistlichen Güther, des Bugenhagens Consiliis sogleich gefolget. Die Lebensbeschreibung dieses Bugenhagens findet man in declamat. Melanchthonis Tom. III. p. 772. Es ist auch der Mühe werth, dieses Bugenhagens verschiedene Aufsätze vom Reformationswerke, so bey dem Hortleder von denen Ursachen des deutschen Krieges Tom. II. Lib. II. cap. 1. 2. 3. 21. 22. 27. befindlich, nachzusehen. Man siehet daraus, daß Bugenhagen ein gescheuter Kopf gewesen, wiedenn solches unter andern zu erkennen aus desselben Berichte von der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg. Auf dem Landtage zu Treptow 1534. soll damalen in einem ordentlichen Landtagsabschiede von denen Ständen, und mit deren Einwilligung, das Reformationswerk feste gesetzet seyn. Allein, keiner kann diesen Landtagsabschied aufweisen, und aus der nachhero unten anzuführenden Deklaration derer pommerischen Landstände will es den Anschein haben, daß es mehr eine fürstliche Resolution, als ein würklicher Landtagsabschied, sey. Da die Einziehung derer Klöster-

güther

güther mit darinnen enthalten, appellireten die pommerischen Stände an das Kammergerichte, welches selbigen verwarf. Die kayserliche Kammer ließ Anno 1535. ein Mandat sub dato d. 10. Maji ergehen, worinnen befohlen wurde, solchen Landtagsschluß, bey Strafe 50 Mark Goldes, wieder aufzuheben, und mit der intendirten Veränderung stille zu stehen. Diesen kayserlichen sehr ernstlichen Befehl hatte insonderheit der Abt zu Kampen, jetzo Franzburg genannt, zuwege gebracht. Dieser Abt war zu päbstlichen Zeiten in Pommern allgemeiner Kirchenvisitator; Meynet also, daß es ihm zustünde und gebührete, vor allen Dingen insonderheit die Niederlegung derer Klöster zu hintertreiben. Er gieng so weit, obgedachten kayserlichen Kammerbefehl der Landschaft zu kommuniciren, und selbige in einer Mißive d. d. Campen, d. 8. Iun. 1535. dahin zu bringen, dem treptowischen Landtagsschlusse sich nicht zu unterwerfen; Welches ohnedem die Landschaft bedenklich hielte, und zwar absonderlich in Absicht auf die Einziehung derer Stifter und Feldklöster, deren Abgang dem Adel um soviel schmerzhafter, als selbiger bishero an Einkünften, Unterhalte, und Dignitäten, gar wohl bey Erhaltung solcher Stifter erfahren. Diesemnach hielte der gemeinde Adel derer Herzogthümer Stettin, Pommern, Wolgast, und Rugen, im Anfange des Augusts 1537. eine Zusammenkunft, und zwar in dem Städtlein Görmen, Jarmen. Von hieraus erließ der Adel an den Herzog Philipp ein kurzes, aber bewegliches Memorial, sub Dato Görmen, Sonntags vor Laurentii. Sie stelleten darinnen vor, daß sie zu dem treptowischen Landtagsschluß-

se, wegen Kürze der Zeit, und Schwierigkeit der Sachen, ihren Rath und Einwilligung nicht gegeben. Sie bathen demüthigst um anderweitige Berathschlagung und Einwilligung. Wo selbige nicht erfolgete, müßten sie sich an höhere Oerter wenden, aber, wie GOtt wüßte, ungerne. Ausserdem verfiel auch damalen der Adel mit dem fürstlichwolgastischen Kanzler, Niclas Brunn, in eine gar harte, und fast anzügliche, Korrespondenz. Die Herzoge unterliessen nicht, von dem angezogenen Reichskammergerichtsmandate an ein freyes allgemeines Concilium zu appelliren. Des Adels Memorial blieb zur Zeit unbeantwortet. Allein, damit war der Sachen noch nicht abgeholfen. An der Neigung, völlig in den schmalkaldischen Bund zu treten, und sich dadurch in mehrere Positur zu setzen, fehlete es nicht. Nur lebete zur Zeit noch der benachbarte grosse Patron der kayserlichen Parthey, der Churfürst in Brandenburg, Joachim. Es fügete sich aber, daß dieser Churfürst eben im Jahre 1535. starb. Sein Sohn und Nachfolger war besser für die lutherische Religion gesinnet. Bey solcher Veränderung säumeten die pommerischen Herzoge nicht, je eher je lieber die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund angelegentlichst zu suchen. Diesemnach wurde eine solenne pommerische Gesandtschaft, Jobst von Daritz, und Bartholomäus Schwabe, Herzog Barnims Kanzler, an den Churfürsten zu Sachsen, als Haupt des Bundes, in der Mitte des Augusts 1535. abgesendet. Der Churfürst empfieng die Gesandten mit vielen Freuden. Er bathe, die Herzoge möchten nur gutes Muths seyn, und die Appellation an ein freyes Concilium

nicht

nicht fahren lassen. Bishero hatte der pommerische Adel auf oberwähntes Memorial noch nicht Antwort erhalten. Da aber die fürstlichen pommerischen Gesandten bereits einige Zeit am churſächsischen Hofe negotiiret, und gute Vertröstungen erhalten hatten, ermangelte Herzog Philipp nicht, mit Ausgange des Septembers die lange verhoffte Resolution sub Dato Wolgast, Sonntags nach Matthäi, ganz ausführlich zu ertheilen, und zwar gar nicht in ungnädigen Terminis, sondern mittelst Vorstellung, daß weder das Gewissen, noch andere Umstände, leiden wollten, die einmal mit dem Reformationswerke angefangene Aenderung wieder aufzuheben. Der Churfürst in Sachsen brachte es dahin, daß die schmalkaldischen Bundesgenossen beschlossen, die pommerischen Herzoge in ihren Bund aufzunehmen; Welches der Churfürst im Monate Januar 1536. denen Herzogen von Pommern durch eine eigene Gesandtschaft kund machen ließ. Hierauf traten die Herzoge, Barnim und Philipp, beyderseits in den schmalkaldischen Bund, jedoch nur so, daß sie beyde nur eine Stimme erhielten, und der Zeit keinen gewissen Anschlag zur Geldbeysteuer übernahmen. Gewiß indessen bleibet es, daß die pommerischen Herzoge, auch nachdem sie schmalkaldische Bundesgenossen geworden, sehr moderate Consilia geführet, und auf die Ungewißheit des Erfolges klüglich und wohlbedächtlich Reflexion genommen. Anno 1538. kam unter denen schmalkaldischen Bundesgenossen der Punkt vor, ob die Jurisdiktion des kayserlichen Kammergerichts (als welches nicht ruhete, denen Evangelischen auf alle Art entgegen zu seyn,) schlechterdings

terdings und durchgehends zu rekusiren? Dieser Punkt war um soviel wichtiger, als die mißgebrauchte Gewalt des Kammergerichts beym Hortleder denen Ursachen des deutschen Krieges beygezählet wird. Allein, Pommern billigte dergleichen allgemeine Rekusation nicht; Vielmehr riethen sie, die Kammergerichtsjurisdiktion in weltlichen Sachen, nach, wie vor, zu erkennen, wie solches Bedenken bey dem HORTLEDER l. c. Lib. VII. cap. 9. zu finden. Hiernächst merketen die Herzoge wohl, daß die schmalkaldischen Bundesgenossen mit ihren Absichten zu weit giengen, dahero sie denn Anno 1541. darzu nichts kontribuiret, auch sich bey denen Konventen nicht eingefunden, vielweniger in den Krieg, so besagte Bundesgenossen mit Herzog Heinrich von Braunschweig anfiengen, mit gemischet. Ja, 1543. sageten sie den schmalkaldischen Bund, mittelst Protestation gegen alle Einwürfe, auf, obgleich, wie der schmalkaldische Krieg würklich angieng mit dem Kayser, dem Churfürsten zu Sachsen aus Pommern ein Fähnlein Reuter zugeführet worden. Hierauf, nach der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg, verfiel Pommern in des Kayserς schwere Ungnade, wovon es doch endlich durch sorgfältige Gesandtschaften befreyet wurde; Vornehmlich durch die vielgiltige Fürsprache des Königs von Pohlen, welcher sich darzu willig finden ließ.

Was Mecklenburg hierbey betrifft, so hatte schon vor Luthero im Jahre 1516. ein Priester, Namens Nikolaus Russe, in Rostock, dasjenige heimlich gelehret, was nachhero Luther 1517. öffentlich vortrug; Er wurde aber ausgekundschaftet, und darüber verjaget. Er kam zwar nach einiger Zeit wieder nach

Rostock,

Rostock, wurde aber wieder verjaget, und mußte nach Liefland flüchten. S. Beselius Auszüge beym Ungnaden in Amoenitat. Es war daher kein Wunder, daß kurz vor Lutheri Erscheinen im Jahre 1517. ein Student in Rostock, als ein Prophete, öffentlich herumgehen, und zur Ablegung derer Irrthümer ermahnen konnte, weilen der Fall des Antichristes nahe vor der Thüre.

In Rostock fande sich im Jahre 1523. der erste Evangelische Prediger ein, Jochim Schluter, aus Domitz, so zu Wittenberg unter Luthero studiret, und Prediger und Schulmeister zu Petri war. Ob aber derselbe vom Herzoge, Heinrich dem siebenden, dahin gesetzet worden, oder, ob er nur priuata auctoritate angefangen, evangelisch zu predigen, kann mit Gewißheit nicht behauptet werden. Siehe Grapii Evangelisches Rostock. Der Rath sowohl, als das damalige Thumkapitul zu Jakobi, und die Akademie, widersetzeten sich ihm auf das heftigste; bey der Gemeinde aber funde er Beyfall. Der Rath sogar verjagete ihn auf drey Vierteljahre; allein, der Herzog, Heinrich der siebende, setzete ihn wieder ein. Anno 1532. war auch schon der Rath mehrentheils evangelisch; Schluter aber wurde mit Gifte vergeben.

Zu gleicher Zeit soll auch in Rostock noch, nach dem Ronicker in diss. de Iohanne Kutzero, Domitzensi, Rostochiensi protoeuangelista, auch dieser schon bemühet gewesen seyn, die evangelische Lehre weiter auszubreiten.

In Parchim wurde, nachdem der Herzog, Heinrich der siebende, im Jahre 1526. mit in das Bünd-

niß

niß derer evangelischen Fürsten, zur Behauptung der Gewissensfreyheit, eingetreten, einer, Namens Georg Lönnies, auf Lutheri eigene Empfehlung, zum ersten evangelischen Prediger bestellet. CORDESII Chronicon Parchimense.

Nicht weniger erhielten in Schwerin, als der Residenz, in eben dem Jahre 1528. Aegidius Faber, ein Ungar von Gebuhrt, und Martin Sachse, auf Bitte der Bürgerschaft, vom Heinrich dem siebenden, den Beruff zur Predigt des Evangelii.

Es bewilligte daher Herzog Heinrich der siebende, theils nach seiner gewöhnlichen Gnade, die Reformation, theils ließ er sie stillschweigend zum Werke kommen, ob er gleich vor 1530. und der damaligen öffentlichen Verlesung der Augspurgischen Konfession, noch nicht gemeine Sache mit denen Evangelischen machte. Die wahre Ursache hiervon, ob er gleich schon lange vorher die Ungereimtheit des Pabsthums eingesehen, war eigentlich diese: Er wollte nicht unbedachtsam zufahren, sondern zuvor reiflich überlegen, ob die Glaubensbesserung so sehr nöthig, und ob sie das ausrichtete, was man sich von ihr versprach. Anno 1530. aber reisete er mit seinem Sohne, der schon in seiner Minderjährigkeit 1516. Bischoff zu Schwerin geworden, beyde in Person nach Augspurg, hörten dorten die Konfession verlesen, wurden von deren Wahrheit überführet, bekannten sich nunmehro beyde öffentlich darzu, und waren darauf bedacht, die Reformation auch in Mecklenburg einzuführen.

Herzog Heinrich fuhr dahero fort, die Kirchen des Landes mit evangelischen Predigern zu besetzen, sein Sohn Magnus, dem, als Bischoffen zu Schwerin,

rin, die mehresten Kirchen im Lande unterworfen, assisterete ihn getreulich darinnen; der Herzog Albrecht aber, so die kayserliche Ungnade fürchtete, war bey diesem Werke sehr wandelbar, bald förderlich, bald hinderlich. Schon 1536. wurde auf Lutheri Vorschlag Johann Riebling zum ersten Superintendenten zu Parchim beruffen, der hernach auch 1541. der ersten Kirchenvisitation mit beygewohnet. Ja, im Stifte Schwerin blieb kein katholischer Gottesdienst mehr, ausser im Thume zu Schwerin selbsten, da der Bischoff Magnus, vermöge seines Eydes, die katholische Religion unangefochten ließ. Insonderheit aber that Herzog Heinrich 1538. auf dem Landtage zu Parchim, im Beystande seines Sohnes, des Bischoffs Magni, den öffentlichen Antrag an die Stände, zur Reformation mit Hand anzulegen. Welches denn auch geschahe.

Die Veränderung der Religion erforderte auch nothwendig eine neue Kirchenverfassung. Schon im Jahre 1540. ist eine Art einer Kirchenordnung in niedersächsischer Sprache, so damalen noch bey denen Predigten gewöhnlich, herausgekommen, welche die Lehrsätze der Kirchen in Mecklenburg enthält, und einige andere Ceremonialsachen. Man will zwar behaupten, daß schon von 1534. eine dergleichen heraus seyn solle; Es ist aber sehr ungewiß, und wo ja eine von dem Jahre vorhanden, so ist es mehr eine Kirchenagende, denn eine Kirchenordnung. Selbsten von der platdeutschen Kirchenordnung d. an. 1540. behauptet der Herr von Behr in reb. Mecklenb. daß sie ohne öffentliche Auktorität erschienen, und der Verfasser unbekandt, daher sie auch als abgeschafft anzu:

anzusehen. Nun ist freylich das Letztere wegen der Abschaffung durch die nachherigen Kirchenordnungen wahr, daß sie aber ohne öffentliche Auktorität erschienen, und der Verfasser unbekandt, dahero ganz keine Verbindlichkeit solle gehabt haben, suchet Bucholtz in seinen Grundsätzen der Mecklenb. Historie daher zu widerlegen, weilen sich kein Priuatus würde unterstanden haben, dergleichen, als einen Legem, auszufertigen, auch niemand einem solchen Buche, absque omni auctoritate publica, gefolget seyn würde, wie doch wenigstens glaublich, daß es geschehen. Allein, wer nur die vom Auctore im §. 40. angezogenen Principia in Erwegung ziehet, wird leicht eines andern überführet werden. Es kann gar leichte seyn, daß bey denen damaligen Zeiten der parchimische Superintendens Riebling priuata auctoritate solches Werk entworfen, und die damalige Ecclesia adhuc plantanda, selbige aus Mangel einer andern, angenommen.

Indessen wollte doch dieses alles der damaligen so nothwendigen neuen Kirchenverfassung noch keine Gnüge thun, und der Herzog Heinrich brachte es dahin, daß 1541. durch den parchimischen Superintendenten Riebling, und zweene herzogliche Räthe, Konrad Pentzen, und Simon Lippolden, eine öffentliche Kirchenvisitation zu Stande kam. Es fande sich dabey, daß das Evangelium noch nicht ordentlich ausgearbeitet, wie Herzog Heinrich wünschete, Herzog Albrecht aber verhinderte. So lange, wie der Letztere lebete, nämlich bis 1547. wollte es auch nicht recht damit fort.

Bald

Bald aber nach dessen Tode wurden seine Prinzen auch in der evangelischen Religion erzogen, und sein Sohn, Johann Albrecht, bekannte sich alsobald öffentlich zur evangelischen Kirche, nahm auch Gebhard Ohmichen in Gustrow zum Probste zu Cöcilien und ersten Superintendenten an, der in der Stadt und auf dem Lande allenthalben die katholischen Prediger abschaffete, und evangelische bestellete.

Der Kayser, Carl V. nahm den Churfürsten zu Sachsen, Johannn Friedrich, und den Landgraf Philipp zu Hessen, gefangen, publicirte das sogenannte Interim, und that deßhalben 1549. bey den Herzogen zu Mecklenburg Anstellungen. Dieses gab Anlaß, daß 1550. ein Landtag zu Sternberg gehalten, und auf selbigem des Kayfers Antrag denen Landesständen zur Proposition gebracht wurde. Aber die Herzoge sowohl, als die Stände, verwarfen alle diese Anträge, und gaben denen beyden Superintendenten, zu Parchim und Gustrow, die Versicherung, daß sie bey der Augspurgischen Konfeßion zu leben und zu sterben gesonnen, ja, beschlossen, alles, was noch vom Pabstthume übrig wäre, abzuschaffen.

Vor Vollziehung dieses Landtagsschlusses starb Herzog Heinrich. Indessen ließ der Herzog, Johann Albrecht, eine neue Kirchenordnung durch Melanchthon verfertigen, stellete im Jahre 1553. eine abermalige Kirchenvisitation an, schaffete alle Klöster ab, und sein Bruder, Vlrich I. so 1550. nach Absterben Bischoffs Magni Bischoff geworden war, assistirte im Stifte getreulich. Und dadurch kam also auch die Reformation in Mecklenburg zu Stande,

von denen fernern Editionen der Kirchenordnungen aber wird unten mit mehrerm zu reden seyn.

§. 35.

Eine neue Kirche erfordert nothwendig ein neues Symbolum confessionis, ohne welches sie nicht bestehen kann, conf. §. 4. Da nun die Evangelischen sich damalen von der päbstlichen Kirche trenneten, war es auch nothwendig, daß sie auf ein solches öffentliches Symbolum confessionis Bedacht nehmen mußten, und dieses um so mehr, da ihnen allerhand Irrthümer zur Last geleget werden wollten. Solches Symbolum confessionis nun der evangelischen Kirche ist in der Augspurgischen, auf dem Reichstage daselbsten 1530. übergebenen, Konfeßion enthalten, so eben zu dem Ende von denen augspurgischen Konfeßionsverwandten entworfen, und dem Kayser und denen Reichsständen übergeben wurde, daß darinnen der Complexus doctrinarum fidei secundum sacram Scripturam, tanquam vnicam credendi normam, enthalten seyn, und als ein Symbolum publicum ecclesiae euangelicae dem Kayser und Reiche vorgeleget werden sollte.

Wir werden dieses zur Erläuterung nothwendig historisch betrachten müssen. Durch die Reformation Lutheri bewogen, giengen einem grossen Theile von Europa die Augen auf. Sehr viele Gemeinden entzogen sich der päbstlichen Gewalt, und dahero auch dem päbstlichen Kirchensymbolo, und dem päbstlichen Kirchenrechte. Man mußte dahero, bey Errichtung einer neuen Kirche, auch auf die Einrichtung, so, wie eines neuen Kirchenrechtes, auch auf eine neue Confessio-

fessionem fidei, bedacht seyn. Die Gemeinden aber, so sich einzeln dem Pabste entzogen, konnten sich im Anfange über beydes nicht vereinigen, und es walteten der Zeit vorzüglich drey Fragen unter ihnen ob: 1) Aus welchen Principiis, so, wie das neue Kirchenrecht, auch die neue Confessio fidei, hergeleitet werden solle? 2) Wer die höchste Gewalt in der Kirchen haben, und die Macht, Kirchengesetze zu geben, ausüben sollte? Und endlich, 3) wie weit sich die Macht desjenigen erstrecken solle, der die höchste Gewalt in der Kirchen auszuüben hätte?

Die beyden letztern Fragen werden uns jetzo hier noch nicht angehen, und es wird unten bey denen folgenden §§. davon noch mit mehrerm zu reden seyn.

Was die erste Frage betrifft, wegen des Grundes, daraus, so, wie das neue Kirchenrecht überhaupt, auch das neue Symbolum ecclesiae, hergeleitet werden solle: so dienete darzu im Pabstthume der Wille derer Päbste. Dieser war mit der päbstlichen Kirchen verworfen, man nahme daher an, und darinnen stimmeten alle diejenigen überein, so vom Pabste abgefallen, daß die Bibel der Hauptgrund der Religion, und also auch die Hauptquelle des Kirchenrechtes, sey. Man war ferner darinnen einig, daß die Natur der Religion, so, wie bey Verfassung des Kirchenrechtes, auch bey der Bestimmung des Symboli ecclesiae, mit zu Rathe gezogen, und die Kirchengesetze denen Grundsätzen der Religion gemäß seyn müßten. Allein, aus dem Alten Testamente, so eine Theocratiam zum Grunde legete, konnte solches nicht hergeleitet werden, da selbiges ganz andere Absichten, wie im Neuen Testamente, gehabt. In dem

Neuen Testamente stehen aber nur wenige Kirchengesetze, und von denen, so darinnen, sind verschiedene so beschaffen, daß sie nur auf die ersten Zeiten gerichtet, und daher jetzo keine Anwendung mehr haben. Da nun die Evangelischen dieses wohl einsahen, so sahen sie auch sämmtlich ein, daß, ausser der Bibel, noch ein anderer Grund angenommen werden müsse, daraus die Kirchengesetze zu bestimmen. Aber eben wegen dieses Principii subsidiarii, so ausser der Bibel zur Hülfe genommen werden sollte, theileten sie sich in verschiedene Meynungen.

Einige sageten, was nicht in der Bibel stehet, das muß der Wille des Landesherrn entscheiden, andere behaupteten, dieses müßte aus der Vernunft bestimmet werden. Noch andere traueten weder dem Landesherrn, noch der Vernunft, und wollten, man sollte die ersten Zeiten des Christenthums zum Grunde legen, und nach der damaligen Verfassung der Kirchen unsere heutige einrichten. Man sollte das Herkommen und die Observanz in kirchlichen Dingen reden lassen.

Die eigentlich sogenannte lutherische Kirche hat von allen diesen Dingen etwas angenommen, und ist noch unter allen Meynungen am glücklichsten verfahren. Wir haben dem Landesherrn sehr Vieles eingeräumet; aber dabey haben wir auch behauptet, daß die Kirche gewisse Rechte habe, und daß diese Rechte der Kirchen vom Landesherrn nicht dürften gekränket werden. Die alten Observanzen haben wir keinesweges verworfen. Wir haben etwas aus der ersten Kirchen angenommen, aber auch die Vernunft mit zur Richterinn in kirchlichen Sachen erkannt. Wir

haben

haben überhaupt das alte Ius canonicum in vielen Stücken beybehalten, aber es nur in so weit geändert, als es die Grundsätze der evangelischen Religion erforderten. Wir haben also einige Rechte der Kirchen wieder hergestellet. Anstatt derer Bischöffe haben wir den Landesherrn erwählet. Damit aber derselbe nicht etwa uneingeschränkt, als der Pabst und Bischöffe bishero regieret, handeln könnte, so haben wir den Willen des Landesherrn durch die Iura collegialia ecclesiae, durch alte und neue Observanzen, und durch die Vernunft, eingeschränket.

Da nun diejenigen, so dem Pabste den Gehorsam aufgesaget, in allen diesen Dingen streitig waren, so konnte es nicht fehlen, daß verschiedene Systemen des Kirchenrechts unter denen Evangelischen entstanden, daß verschiedene unbegründete Imputationes intuitu doctrinae et vitae gegen selbige obwalteten, so durch den Haß des Pabstes, derer Bischöffe, und der katholischen Geistlichkeit, immer vergrössert wurden, und daß daher der Kayser, und die katholischen Reichsstände, bewogen wurden, darüber von denen Evangelischen Rede und Antwort zu fordern.

Der Pabst, und die mehresten derer damalen es mit ihm haltenden Bischöffe in Deutschland, forderten von denen Evangelischen blinden Gehorsam, beschuldigten sie allerhand, auch selbsten zum Umsturze des Staats abzielende, Errores, in doctrina et vita, und wollten nicht einmal vom Concilio etwas wissen.

Die vom Pabste abgewichenen evangelischen Stände drungen seit 1520. zur Entscheidung aller dieser Streitigkeiten, auf ein freyes Concilium, so alles untersuchen sollte. Und des Kayfers, Maximiliani I.

Tod, machte in der Kirchenreformation einige Aenderungen. Die beyden Kandidaten zur Kayserkrone waren Franciscus I. aus Frankreich, und Carl V. aus Spanien und Neapolis. Der Pabst, Leo X. so es innerlich mit Francisko hielte, ließ doch durch seinen Legaten Karln, als König von Neapel, aus gewissen Staatsursachen, auf dem Wahltage denen deutschen Ständen empfehlen, und dieser wurde 1519. erwählet, und 1520. gekrönet.

Er hielte zu Worms 1520. seinen ersten Reichstag, auf selbigem wurde unter andern auch Luther, dessen Lehre, ohnerachtet des gegen ihn ergangenen Bannes, in Deutschland immer mehr und mehr überhand genommen, verhöret, und, da er sich zu keinem Widerrufe verstehen wollte, in die Acht erkläret. Der Churfürst Friedrich von Sachsen aber ließ ihn zur Sicherheit unterweges aufheben, und nach Wartenburg bringen.

Durch diese Achtserklärung Lutheri war der Pabst, Leo X. so es heimlich sonsten noch mit Frankreich gehalten, völlig auf des Kayfers Seite gebracht, und der Kayser vereinigte sich jetzo mit selbigem noch genauer. Bald darauf starb sogar Leo X. und des Kayfers alter Hofmeister Hadrianus stieg auf den päbstlichen Stuhl. Eben zu der Zeit nun hatten die Streitigkeiten des Freyherrn Franzisci von Sickingen mit dem Churfürsten von Trier im Jahre 1522. den Reichstag nach Nürnberg zuwege gebracht, auf welchem der miterschienene päbstliche Legatus darauf bestunde, daß gegen Lutherum das Wormser Edikt vollstrecket werden sollte.

Dieses

Dieses wurde nun zwar abgeschlagen, auch die Beschwerden wider den römischen Stuhl übergeben, und verlanget, daß ein freyes Concilium zusammenberuffen, und darauf die so lange gewünschte Reformation der Kirchen vorgenommen werden möchte. Zugleich aber ergieng wider Lutherum, seine Schriften, und Anhänger, ein hartes Edikt, gegen welches der Churfürst von Sachsen protestirete.

Der im Jahre 1525. in Deutschland entstandene Bauernkrieg nun wurde zwar, jedoch ohne Grund, dem Luthero zur Last geleget; aber dem ohngeachtet breitete sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweitz, Frankreich, und Preussen, die Reformation immer weiter aus.

Hingegen waren einige katholische Reichsfürsten eifrigst bemühet, selbige zu hemmen. Die Churfürsten von Maynz und Brandenburg, und die Herzoge von Braunschweig, kamen deßhalben zu Deßow zusammen. Der Churfürst von Sachsen aber, nebst dem Landgrafen von Hessen, und andere mehrere lutherische Stände, verbanden sich auch genauer, und, weilen der Kayser, in seinem Ausschreiben zu einem Reichstage nach Augspurg, sich einiger harten Ausdrücke, in Ansehung der lutherischen Lehre, bedienet hatte, trugen selbige Bedenken, dorten zu erscheinen. Man schob daher den Reichstag auf, und verlegte ihn nach Speyer. Bey Eröffnung desselben wurde durch die kayserlichen Gesandten Hoffnung zu einem freyen Concilio gemachet, worzu es sich doch übrigens schlecht anließ. Denn zu geschweigen, daß der Pabst überhaupt nicht pro Concilio, so setzete es wegen der vom Kayser prätendirten Konvokation und Direktion Streit.

Indessen war damalen der Kayser nicht ungeneiget, hierinnen dem Pabste nachzugeben, und der Pabst konnte sich dahero mit gutem Anstande nicht weiter entziehen.

Ein Nebenumstand aber veränderte die ganze Sache. Franciskus von Frankreich war seiner gefänglichen Haft vom Kayser erlassen. Anstatt aber, seine geleistete Versprechungen zu erfüllen, machte er mit denen Venetianern und dem Pabste, Clemente VII. welcher nach Hadriani Tode erwählet war, gegen den Kayser ein Bündniß, worzu nachhero noch die Florentiner, und der Herzog von Mayland, traten. Dieses veranlassete, daß alle Hoffnung zum Concilio verschwand. Ja, der Kayser, um sich an dem Pabste, der ihm soviel zu danken hatte, zu rächen, schaffte dessen Ansehen auf einige Zeit in Spanien ab, und gab dadurch selbst zu erkennen, daß kein Concilium zur Erhaltung der Kirchendisciplin nöthig sey. Gleichwohl aber ermahnete der Kayser die katholischen Reichsfürsten, des Lutheri Lehre fernerhin Widerstand zu thun.

Bey so gestalten Sachen nun schlossen der Churfürst, Johann, von Sachsen, und der Landgraf, Philipp, von Hessen, zu Torgau ein Bündniß zur Erhaltung und Beschützung der Gewissensfreyheit, in welches hernach zu Magdeburg die Herzoge von Mecklenburg und Lüneburg, der Fürst von Anhalt, die Grafen von Mannsfeld, und die Stadt Magdeburg, aufgenommen wurden. Weilen nun die Sachen anfiengen, sehr weitläuftig auszusehen, so wurde endlich zu Speyer beschlossen, daß, bis auf ein freyes Concilium, jeder in seinen Ländern, in Sachen, das Wormser Edikt betreffend, sich also verhalten sollte, wie

wie er es sich gegen GOtt, und den Kayser, zu verantworten getrauete.

Die evangelischen Fürsten in Deutschland setzeten dahero in ihren Ländern die angefangene Reformation immer fort. Im Jahre 1526. aber hätten die packischen Händel beynahe die Kriegsflamme losbrechen lassen. Denn Otto von Pack, derer Rechten Doktor, und Herzogs Georgii von Sachsen Rath, und Kanzleyverweser, überredete, in Hoffnung einer ansehnlichen Belohnung, den Landgrafen von Hessen, Philipp, als habe sein Herr mit dem römischen Könige Ferdinando, dem Churfürsten von Maynz, und Brandenburg, dem Herzoge von Bayern, Erzbischoffe von Salzburg, denen Bischöffen von Bamberg und Würzburg, zur Ausrottung der lutherischen Lehre, in Baslow ein Bündniß geschlossen. Ob nun zwar der Churfürst von Sachsen deßwegen keine Bewegung machete, so that es doch der Landgraf von Hessen, und eilete mit einem ansehnlichen Heere ins Feld. Aber der Herzog Georg von Sachsen, und die übrigen, welche im Bündnisse seyn sollten, leugneten es sämmtlich, und drungen auf Packens Auslieferung, der auch deßwegen flüchtig wurde, und nach einigen Jahren in denen Niederlanden seinen Kopf verlohr; Gleichwohl mußten Maynz, Bamberg, und Würzburg, dem Landgrafen die aufgewandten Kosten erstatten.

Es wurde hierauf im Jahre 1529. abermalen ein Reichstag nach Speyer ausgeschrieben, auf welchem sowohl wegen des Türkenkrieges, als denen Religionssachen, gehandelt werden sollte Weilen nun der Schluß dahin ausfiel, daß, wo bis dahin

das Wormser Edikt in Obacht genommen wäre, auch künftig niemanden frey stehen sollte, Lutheri Lehre anzunehmen; in denen Orten aber, wo sie bereits eingeführet worden, sie bis auf ein anzustellendes Concilium ferner geduldet werden sollte, doch also, daß der katholische Gottesdienst nirgends gehemmet würde: So verwahreten sich der Churfürst Johann von Sachsen, der Marggraf Georg von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig, der Landgraf von Hessen, der Fürst von Anhalt, und vierzehen Städte, darunter Stralsund, Nürnberg, und Ulm, die vornehmsten, mit einer Protestation, von welcher sie nachhero den Namen: Protestanten, bekommen. Nach geendigtem Reichstage kamen sie zu Nürnberg zusammen, beschlossen, eine Gesandtschaft an den Kayser zu senden, um die Protestation zu überreichen. Man wählete aber darzu solche Personen, die dem Kayser nicht gar zu angenehm waren, und daher kam es, daß nicht nur bey dem Abschiede es bewenden ließ, sondern sogar in Italien die Abgeordneten arretiret wurden, welches die Protestanten noch mehr aufbrachte.

Unterdessen erregeten die verschiedenen Meynungen vom Abendmahle bey denen Protestanten selbsten nicht geringe Bewegungen, weßwegen zu Marpurg eine Unterredung angestellet wurde, auf welcher von denen sächsischen Theologis: Luther, Melanchthon, und Jonas; von denen schweitzerischen: Zwinglius und Oekolampadius; von denen Straßburgern: Bucerus und Hedius, und von denen nürnbergischen: Osiander, erschien. Doch unterredeten sich blos Luther und Zwinglius, und die Versammlung

gieng

gieng auseinander, ohne einig zu werden. Gleichwohl verbunden sich bald darauf die nicht römischgesinneten Schweitzerkantons, zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, näher mit Straßburg.

Endlich ganz unvermuthet schrieb der Kayser, Karl der fünfte, im Jahre 1530. einen Reichstag nach Augspurg aus. Luther setzete dahero ein Bedenken auf, von denenjenigen Punkten, welche man protestantischer Seits auf dem Reichstage vortragen, und wie man sich darüber vereinigen wollte. Auf Befehl des Churfürstens von Sachsen, Iohannis Constantis, aber wurde durch Lutherum, Melanchthon, Doktor Pomeranum, und Doktor Jonam, das völlige protestantische Glaubensbekenntniß entworfen, von allen übrigen protestantischen Reichsständen, ausser denen vier Reichsstädten: Straßburg, Konstanz, Memmingen, und Lindow, als welche in der Lehre vom Abendmahle abwichen, auf dem Reichstage am 25. Jun. nicht nur übergeben, sondern auch öffentlich vorgelesen, davon das Original noch im maynzischen Archive aufgehoben wird, und den Namen der Augspurgischen Konfeßion, Augustanae Confessionis, bekam.

Auf Befehl des Kayfers aber wurde von denen Päbstlern eine Widerlegung aufgesetzet, und am 3. August gleichfalls öffentlich verlesen; hingegen das besondere Glaubensbekenntniß, so die oben erwähnten vier Reichsstädte aufgesetzet, sogleich verworfen, und gar nicht angenommen.

Ob nun gleich von der katholischen Widerlegung denen Evangelischen keine Abschrift ertheilet wurde, so hatten doch währender Verlesung verschiedene

dene das Nothwendigste daraus notiret, und dieses veranlassete den Melanchthon, die Apologie der Augspurgischen Konfeßion zu verfertigen. Beyde, sowohl die Apologie, als auch die Konfeßion selbsten, wurden noch in eben dem Jahre 1530. zu Wittenberg fünfmal im Deutschen, und zweymal im Lateinischen, abgedruckt; FEVERLEIN diss. de Confessione Augustana germanice et latine eodem, quo exhibita fuit anno 1530. septies impressa. Das erste deutsche Exemplar von diesen wird eigentlich für die ächte und beste gehalten. Doch aber hat man auch zwey noch andere Exemplaria, so ganz akkurat nach dem maynzischen Originale abgedruckt, als eines zu Frankfurt an der Oder, de an. 1571. und das andere zu Rostock 1576. Philipp Müller hat sie auch in lateinischer Sprache Anno 1700. ediret, da er aber kein ächtes Exemplar gehabt, gab Christian Reinekcius dieselbe vom Neuen heraus, und ließ den deutschen und lateinischen Text gegeneinander drucken.

Denen in der Not. a. angeführten Auctoribus, so hiervon nachzusehen, kann noch beygefüget werden WALCH in Introduct in libros eccles. symbol. Lib. I. cap. 3. §. 22. und in seiner Einleitung in die Religionsstreitigkeiten P. I. p. 28. und P. V. p. 39. Der Probst Reinbeck in Berlin fieng an, einen Commentarium darüber zu schreiben, davon der erste Theil 1740. in 4to herauskam, und nach seinem Tode haben es Prof. Kanz in Tübingen, und Prof. Ahlwardt zu Greiffswaldte, fortgesetzet.

Von der Zeit an nun, daß dieses allgemeine Symbolum ecclesiae euangelicae da war, können wir

wir uns auch allererſt eine würkliche, oder, wie unſer Auctor ſich ausdrücket, eine ſtabilem Eccleſiam euangelicam vorſtellen, ſo dahero illa eccleſia chriſtiana, quae de religione chriſtiana ſecundum Auguſtanam Confeſſionem ſub miniſterio paſtorum colenda conſociata eſt. Wir verſtehen aber in dieſem Begriffe eigentlich darunter eine ungeänderte Augſpurgiſche Konfeßion. Denn, was die veränderte betrifft, ſo unternahm ſich Melanchthon, jedoch ohne Vorbewußt Lutheri, und derer proteſtantiſchen Stände, Anno 1540. bey einer neuen Auflage der Augſpurgiſchen Konfeßion, unterſchiedene Veränderungen, ſonderlich im zehnten Artikul vom Abendmahle, denen Zwinglianern zu Gefallen, einzuſchalten, welche dahero dieſe auch annahmen, und ſich alſo auch, in Anſehung dieſer veränderten Konfeßion, Augſpurgiſche Konfeßionsverwandten nannten, welche Benennung ihnen indeſſen die lutheriſchen ſowohl, als katholiſchen Stände, bis auf den Weſtphäliſchen Frieden, noch immer ſtreitig zu machen ſucheten. Conf. infra §. 45. im Auctore.

Was nun endlich die verſchiedenen Benennungen der Kirchen betrifft, ſo erfordert freylich die allen drey Religionen im Inſtrumento Pacis Weſtphalicae zugeſtandene exacta Aequalitas, daß ſich auch die dieſen drey Religionen zugethane Mitglieder untereinander mit keinem verhaßten Namen belegen müſſen. Nur aber darf man nicht ſofort etliche Namen als Schimpfwörter anſehen, die zwar von einigen Leuten ungerne gehöret, aber von einigen Religionsverwandten oft von ſich ſelbſt gebrauchet werden. Indeſſen aber dürfen auch nicht allemal diejenigen

jenigen Benennungen, welche im gemeinen Leben, auf der Katheder, oder in Privatschriften, gebräuchlich seyn, in dem Kanzelleystyl und Actis publicis gebrauchet werden. Zum Kanzelleystyl, und denen Reichsgesetzen, sind die drey Benennungen: Protestanten, augspurgische Konfeßionsverwandten, und Evangelische, gebräuchlich.

Den Namen: Protestanten, haben sie, so, wie oben schon gesaget worden ist, wegen der Protestation gegen den speyerischen Reichsabschied, und den in gewisser Maasse darinnen erneuerten Wormser Edikt, erhalten; Er ist generell, und begreifft sowohl die Lutheraner, als Reformirten, unter sich, indem sie damalen noch nicht getrennet waren.

Augspurgische Konfeßionsverwandte hingegen sind in denen ältern Zeiten eigentlich nur die würklichen Lutheraner, als welche die im Jahre 1530. übergebene Konfeßion nur blos unterschrieben, und wurden selbige bis auf die Zeiten des Westphälischen Friedens eben durch diese Benennung von denen Katholischen sowohl, als Reformirten, unterschieden. Nachhero aber und im Westphälischen Frieden ist diese Benennung auch wegen derer Reformirten Konfeßion allgemein geworden.

Evangelische heissen sie, weilen sie doctrinas euangelii, purificatas a nugis humanis, lehren und bekennen, welche Benennung aber die katholischen Stände, und der Kayser, nicht gerne gebrauchen, sie, die Protestanten, aber unter sich in neuern Zeiten mit Fleisse adhibiren, und hingegen von der Benennung: Augustanae confessioni addictorum, soviel möglich, abstehen.

Weilen

Weilen indessen aber denn doch die, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, allgemein sogenannten augspurgischen Konfeßionsverwandten und Evangelischen unter sich wieder unterschieden, so gebrauchen sie auch unter sich, quatenus in duas partes abeunt, auch verschiedene Benennungen, und wird die evangelische Kirche wieder in die lutherische und reformirte eingetheilet.

Nun nennen zwar die Reichsgesetze und der Kanzleystyl die Protestirenden niemalen Lutheraner, oder Kalvinisten, und so ist es auch mit dem Namen derer Papisten, oder Römischkatholischen, im umgekehrten Falle beschaffen. Indessen laufen doch in Privatschriften diese Benennungen noch nicht wider die Reichsgesetze, weilen sie bey denen Religionsverwandten selbsten im Gebrauche. Zwar haben einige derer Lutheraner selbsten diesen Namen nicht gerne hören wollen, weilen er schiene, etwas Sektirerisches darzulegen. Nicht nur aber Mosheim l. c. sondern auch Walch in der Einleit. der theologischen Streitigkeiten der lutherischen Kirche P. IV. p. 1. seqq. haben hiervon das Gegentheil gezeiget, und dargethan, daß diese Benennung blos daher rühre, weilen die sich so nennenden Lutheraner die im Jahre 1530. vom Luthero vorzüglich entworfene unveränderte Augspurgische Konfeßion, nicht aber die vom Melanchthone im Jahre 1540. geänderte, annehmen.

Reformirte hingegen heissen von der Reformatione per Melanchthonem Augustanae Confessionis, so sie mit angenommen. Den Namen: Kalvinisten, hingegen wollen die Reformirten nicht gerne haben.

Wenn

Wenn aber BANNIZA in Würzburg sich nicht schämet, in seiner Diss. de subsidiar. interpret. doctrinal. pac. rel. Westphal. p. 19. die Protestanten acatholicos zu nennen, so ist solches um so weniger ihm zu verzeihen, als man es einem protestantischen Fürsten kaum vergeben würde, wenn er die Katholiken unevangelisch nennen wollte. Nach denen Grundsätzen des Staatsrechtes ist keiner ein Acatholicus, der einer von denen drey im Reiche tolerirten Religionen zugethan. Selbsten bey denen Reichsgerichten wird dieser Ausdruck nicht geduldet, dahero auch in denen gräflichwolfsteinischen Religionsgravaminibus mit enthalten, daß der Geistliche zu Ebenried akatholisch von denen Gegenseitigen, wider des Reichs Herkommen, genennet worden. Conf. elect. iur. publ. T. XV. p. 578. Wird das Wort: Catholicus, im eigentlichen theologischen Verstande genommen, so sind eben die Katholiken keine Catholici; nimmt man es aber im politischen Verstande, so sind die Protestanten mit gleichem Rechte so gut Catholici, als wie die Pontificii.

Man sehe hier nur das kayserliche Mandat wegen derer Schriften in Religionssachen a. 1715. im schmaußischen Corpore iur. publ. p. m. 1288. wie wenig aber die Römischkatholischen diesem kayserlichen Mandate nachgekommen, ist bey Gelegenheit eines Scripti, so unter dem Titul: Abbildung des lutherischen Glaubens, 1715. zu Augspurg herausgekommen, in denen unschuldigen Nachrichten d. a. 1715. p. 688. angemerket worden. Auf den Einwurf aber, daß die Protestanten selbsten die römische Kirche eine Babel, den Pabst den Antichrist, nennen, hat Pfaff

in

in seinen akademischen Reden am bemerkten Orte bereits geantwortet.

§. 36.

Hatte die nun aber gleich, die evangelische Kirche, durch diese augspurgische Konfeßion eine stabilem ecclesiae Formam bekommen, und war nunmehro als eine vnica, a pontificiis plane separata, Ecclesia anzusehen, so war sie dessenthalben doch noch keine Ecclesia recepta, die Ausübung ihrer Religion war ihr vom Kayser und Reiche noch nicht verstattet, und daher blieb sie auch nur noch als eine Ecclesia non recepta, solum modo tolerata, anzusehen, bis ihr durch die nachherigen Reichsgesetze das Exercitium religionis im Reiche öffentlich zugestanden worden, und davon werden wir, wann und wie es geschehen, etwas näher zu reden haben.

Selbsten auf dem Reichstage zu Augspurg Anno 1530. gieng, ohnerachtet der übergebenen Konfession, die Sache derer Protestanten nicht nach Wunsche, und es wurde, ohne Beystimmung und Unterschrift derer protestantischen Stände, ein Abschied publiciret, in welchem denen Lutheranern zwar erlaubet wurde, bis auf den 15. April 1531. bey ihren angenommenen Lehrsätzen zu bleiben, alsdenn aber sie sich erklären sollten, ob sie gesonnen, sich bis auf eine anzustellende öffentliche Kirchenversammlung mit der römischen Kirche zu vereinigen, oder nicht. Zugleich wurde der Druck aller weitern Religionsschriften untersaget, und, die Mönche und Pfaffen in ihrem Gottesdienste zu stöhren, verboten.

Die Protestanten merketen dahero die imminirende Gefahr mehr, als zu wohl, kamen zu Schmal-

kalden in demselben Jahre zusammen, und legeten den Grund zu einem Bündnisse, dessen Absicht war, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Zugleich schrieben sie an die Könige von Engelland und Frankreich, um die Beschuldigung, so ihre Feinde ausprengeten, zunichte zu machen. Zürch und Bern wollten auch mit zu diesem Bunde treten, wurden aber, wegen verschiedener Meynung vom Abendmahle, ausgeschlossen, und daher brach gegen diese beyde verlassene Kantons der Krieg los, darinnen Zwinglius umkam.

Inzwischen wurde im Jahre 1531. ohnerachtet der von Churſachsen geschehenen Protestation, Carl V. Bruder, Ferdinand, zum römischen Könige ernennet. Die Protestanten hielten darauf im Jahre 1532. abermalen eine Zusammenkunft zu Frankfurt, bey welcher die Anzahl ihrer Bundesgenossen vermehret wurde. Dieses nun, und die Gefahr des Türkenkrieges, machte, daß der Kayser gegen die Protestanten gelindere Sayten aufzog, und am 25. Jul. 1532. zu Nürnberg ein Vergleich zu Stande kam, so nachhero auf dem Reichstage öffentlich bestätiget wurde, vermöge dessen die Religionsfreyheit und gütliches Vernehmen bis auf ein öffentliches Concilium feste gesetzet wurde. Man zweifelte zwar anfangs protestantischer Seits, ob es angienge, mit denen Bischöffen einen würklichen Frieden einzugehen, und wie weit man evangelischer Seits ihnen nachgeben könne; und, wäre es nach Lutheri Rathe gegangen, würde dieser Vergleich niemalen zu Stande gekommen seyn. Melanchthons aufgesetztes Bedenken brachte die evangelischen Stände auf andere Gedanken. Dieses ist also eigentlich der erste Religionsfrieden, und der

Kayser

Kayser gieng darauf mit seinem Bruder nach Ungarn gegen die Türken.

Weilen aber der Kayser Frankreichs Absichten, bey Erregung derer italiänischen Unruhen, merkete, gieng er dahin, verband sich mit dem Pabste, und suchte dabey zugleich vorläufig, wegen einer anzustellenden Kirchenversammlung zu handeln. Die Bedingungen aber, unter welcher sie gehalten werden sollte, stunden denen Protestanten nicht an, und dem Pabste selbsten war es kein Ernst.

Carl V. gieng indessen nach Spanien, und von da nach Afrika. In seiner Abwesenheit war in Deutschland des Religionsfriedens ohnerachtet keine Ruhe. Das Verfahren des Kammergerichts gegen die Protestanten, die vom Landgrafen zu Hessen geschehene Zerstöhrung des schwäbischen Bundes, und Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrichs von Würtenberg, und endlich die Revolution derer Wiedertäuffer, vermehreten die Unruhe in denen Jahren 1533—1536. von Tage zu Tage. Darzu kam noch, daß der Herzog Franziskus Sfortia ohne Erben verstarb, und der König in Frankreich sich vergeblich bemühete, einem von seinen Söhnen das Herzogthum zu verschaffen. Dieses brachte daher den König in Frankreich dahin, sich um die Freundschaft derer schmalkaldischen Bundesgenossen, unter denen annehmlichsten Versprechungen, zu bewerben. Ein gleiches that auch König Heinrich VIII. in Engelland, so sich in seinem Reiche als das Oberhaupt der Kirchen hatte erklären lassen. Der Kayser war inzwischen wieder in Italien gekommen, und, weilen er an die Protestanten harte Schreiben ergehen ließ, so hielten selbige 1536. zu Frankfurt,

ohnerachtet des nürnbergischen Religionsfriedens, eine Zusammenkunft, bey welcher die Anzahl derer schmalkaldischen Bundesgenossen abermalen anwuchs, der Bund selbsten auf zehen Jahre verlängert, und der Churfürst von Sachsen, so, wie der Landgraf von Hessen, zu Oberhäuptern ernennet, zugleich aber auch beschlossen wurde, weder mit Frankreich, noch mit Engelland, Bündnisse einzugehen. Bald darauf hielten sie zu Schmalkalden eine Zusammenkunft, auf welche der Kayser selbst Matthiam Heldt sendete. Daselbsten liessen sie ihre Lehrsätze in gewisse Artikul bringen, welche von dem Orte: Arriculi Schmalcaldici, benennet, und denen Libris Symbolicis der evangelischen Kirche mit einverleibet sind. Die Hauptabsicht nämlich des Kayfers war, daß mit denen Protestanten wegen des Concilii, so der Pabst, Clemens VII. zu Mantua anstellen wollte, gehandelt und versuchet werden sollte, ob sie sich demselben nicht unterwerfen wollten. Daher mußte Lutherus diese Artikul entwerfen, so man, im Falle das Concilium zu Stande kommen sollte, übergeben wollte, und von gesammten gegenwärtigen Theologen unterschrieben wurden. Es sind selbige in drey Haupttheile eingetheilet. Doch ist der besondere Anhang von der Obrigkeit, und der Macht des Pabstes, nicht vom Luthero selbsten, gemachet, indem er Krankheitshalber von Schmalkalden weggehen mußte. Weilen aber aus dem Concilio zu Mantua nichts wurde, sind selbige auch nicht öffentlich übergeben worden. Indessen hat Lutherus solche zu Wittenberg 1538. zuerst ediret.

Man konnte sich aber wegen der Art und Weise, wie das Concilium gehalten werden sollte, nicht vereinigen,

einigen, und der Ort war denen Protestanten auch nicht gelegen, daher kam nichts zu Stande, und die schmalkaldischen Bundesgenossen verstärketen ihren Bund immer mehr und mehr. Hingegen schlossen einige katholische Reichsfürsten im Jahre 1535. zu Nürnberg den sogenannten heiligen Bund, oder heilige Ligam.

Der Pabst indessen versöhnete den Kayser und Frankreich, um mit vereinigten Kräften die Protestanten unterdrücken zu können, und, da insonderheit das Kammergericht sie nach, als vor, drückete, so fasseten sie den Endschluß, sich dessen Urtheilen mit Gewalt zu widersetzen, alles war daher zum Kriege gerüstet. Die Türkengefahr indessen machete, daß man zu Frankfurt im Jahre 1539. einen Stillstand auf 15 Monate schloß, und dabey verabredete, den Nürnberger Frieden aufrecht zu erhalten, daß die Kammerprocesse aufhören, und von beyden Seiten keine weitere Bundesgenossen angenommen werden sollten, welchem Vertrage aber doch, in Ansehung des Kammergerichts, nicht nachgelebet wurde.

Anno 1539. starb auch noch ein Todtfeind der protestantischen Sache, Herzog Georg von Sachsen, worauf dessen Bruder und Nachfolger, Herzog Heinrich, das Pabstthum in Meissen in wenig Wochen ganz abschaffete.

Es wurde darauf 1541. abermalen eine Unterredung wegen der Religion zu Worms angestellet, auf welcher von beyden Theilen die ansehnlichsten Theologen erschienen. Sie giengen aber auf erhaltenen kayserlichen Befehl, daß die Sache auf dem nähesten Reichstage zu Regenspurg vorgenommen werden sollte,

wieder auseinander, ohne etwas auszurichten. Nachdem nun der Reichstag zu Regenspurg eröffnet worden, so bemühete man sich zwar sehr, beyde Theile zu vereinigen; Es war aber wiederum vergeblich, und der Kayser versprach endlich im Reichsabschiede, den Pabst dahin zu bewegen, daß das anzustellende Concilium in Deutschland gehalten werden möchte. Im Falle aber dieses nicht geschehen würde, so sollte binnen 18 Monaten ein anderer Reichstag gehalten, und darauf die bisherigen Religionsstreitigkeiten beygeleget, bis dahin aber der nürnbergische Friede unverbrüchlich beobachtet werden.

Unterdessen geriethe der Herzog Mauritius von Sachsen, obgedachten Heinrichs Sohn und Nachfolger, mit dem Churfürsten, Johann Friedrich, von Sachsen, sowohl wegen derer pflugischen Händel, als auch wegen Ausschreiben der Türkensteuer in der Stadt Wurzen, in grosse Uneinigkeit. Und ob es gleich ohne Blutvergiessen abgieng, so blieb doch das Mißverständniß dieser beyden Vettern, und hatte in die folgende Umstände den stärkesten Einfluß. Auch verursachte im Jahre 1542. das Verfahren des Kammergerichts wegen der Stadt Goslar, welches sie in die Acht erklärete, daß die schmalkaldischen Bundesgenossen den Herzog Henrikum von Braunschweig, dem die Exekution gegen die Stadt aufgetragen, aus seinen Landen vertrieben.

Endlich wurde auch das so lange gehoffete Concilium nach Trident verleget, auch würklich eröffnet, obgleich kein einziger von denen protestantischen Theologen darauf erschien. Der Kayser aber, nachdem er 1543. mit Frankreich Friede gemachet, nahm sich

vor,

vor, die schmalkaldischen Bundesgenossen endlich mit einmal übern Haufen zu werfen, machete gewaltige Zurüstungen, und schloß deßwegen mit dem Herzoge Moritz von Sachsen, unter Versprechung der Churwürde, ein Bündniß. Lutherus, der beständig zum Frieden gerathen hatte, starb 1546. und die schmalkaldischen Bundesgenossen trugen billiges Bedenken, zu warten, bis die Truppen des Kaysers und Pabstes sie von allen Orten angriffen. Sie kamen daher dem Kayser zuvor, und in Schwaben brach der sogenannte schmalkaldische Krieg am ersten los, und hatten die Bundesgenossen im Anfange viel Glück. Der Kayser ließ hierauf die Achtserklärung gegen den Churfürsten von Sachsen, und Landgrafen von Hessen, ergehen, die ihm aber einen Fehdebrief zusendeten, darinnen sie ihn: Karln, der sich Kayser nennet, titulirten.

Die Feindseligkeiten nahmen darauf allenthalben ihren Anfang, aber die verschiedenen Meynungen derer Häupter des schmalkaldischen Bundes, so die schönste Gelegenheit aus denen Händen gelassen, und, den Kayser, da er noch nicht sonderlich mit Volke versehen war, anzugreiffen, unterlassen, verdarben alles. Unterdessen näherte sich der römische König denen sächsischen Gränzen durch Böhmen, Herzog Moritz erklärete sich öffentlich gegen den Churfürsten, und eroberte dessen ganzes Land, bis auf Wittenberg, Gotha, und Eisenach. Bey so gestalten Sachen eilete der Churfürst und Landgraf wieder nach Hause. Die schwäbischen und fränkischen Reichsstädte, welche mit in dem schmalkaldischen Bunde, ingleichen der Herzog von Würtenberg, unterwarfen sich; Hingegen

der Churfürst eroberte nicht allein das Verlohrne wieder, sondern auch Herzog Moritzens Länder, bis auf Leipzig, und Dreßden. Währender dieser Händel sturben die mächtigen Könige, Franz der erste von Frankreich, und Heinrich der achte von Engelland, so Macht und Willen hatten, sich dem Kayser in seinen Progressen zu widersetzen. Der Kayser hatte sich verstärket, und eilete nunmehro denen Häuptern derer schmalkaldischen Bundesgenossen schnell auf dem Fusse nach.

Er traff den allzusichern, und durch den Abmarsch seiner Völker nach Böhmen und Niedersachsen zu sehr gewagten, Churfürsten bey Mühlberg an. Es kam zum Treffen, darinnen der Churfürst gefangen wurde. Der Kayser ließ zum Scheine sogar in dem Lager vor Wittenberg das Todesurtheil über ihn sprechen, so aber in einen Vergleich verwandelt wurde, darinnen der Churfürst auf seine Länder und die Churwürde Verzicht thate. Der Kayser machte hierauf Anstalten, auch den Landgrafen von Hessen zu überziehen, der aber von dem Churfürsten von Brandenburg, und Moritzen von Sachsen, beredet wurde, sich vor dem Kayser in Halle zu gestellen, und um Gnade zu bitten, dennoch aber wider das Versprechen in Haft behalten wurde.

Der Kayser hielte darauf zu Augspurg einen Reichstag, weilen nun das Concilium von Trident, unter allerhand Vorwande, nach Bononien verleget war, und sich sehr sperrete, nach Trident wieder zurückzukommen, daher aber die in Deutschland, in Ansehung der Religion, gehoffte Ruhe noch sehr ferne war: so ließ der Kayser Anno 1550. durch Julium Pflug,

Michael

Michael Sidonium, und Johannem Agrikolam, auf diesen Reichstag einen Aufsatz derer wichtigsten Glaubenspunkte verfertigen, nach welchen man sich indessen, bis die Sache auf einem Concilio ausgemachet seyn würde, verhalten sollte. Es war aber diese Schrift, welche insgemein das Interim genennet wird, weder denen Protestanten, noch dem grössten Theile derer Katholiken, recht. Jenen wurde, ausser den beyden Punkten vom Abendmahle, und der Priesterehe, das Pabstthum darinnen aufs neue aufgedrungen; diese aber sahen es nicht gerne, daß der Kayser sich so sehr in Glaubenssachen mengete, besonders, da in diesem Interim zugleich denen geistlichen Fürsten vorgeschrieben, wie sie sich in ihren Stiftern bis auf das Concilium zu verhalten hätten. Und daher kam eben das Sprüchwort: Das Interim hat einen Schalk hinter ihm. Der Pabst selbsten widersetzete sich, und verboth dessen Annahme. Indessen geschahe auf diesem Reichstage die Belehnung des Churfürstens Moritz von Sachsen mit grossen Solennitäten.

Inzwischen machte das Interim im Reiche grosse Bewegungen, die beyden Städte: Kostnitz und Magdeburg, so sich dessen Annahme insonderheit widersetzeten, geriethen darüber in die Acht. Kostnitz wurde von Oesterreich mittelbar gemachet; Magdeburg aber setzete sich zur Wehre.

Endlich wurde auch das Concilium zu Trident mit vieler Mühe wieder hergestellet. Dem Churfürsten Moritz von Sachsen aber wurde, als Kreyßobersten, die Exekution der Achtserklärung wegen Magdeburg aufgetragen, der auch zwar davor rückete,

aber mit Fleisse die Belagerung verzögerte, um Zeit zu gewinnen, und sich, zur Ausführung seines Vorhabens, unter der Hand zu verstärken.

Denn, weilen weder seine, noch des Churfürstens von Brandenburg, noch des Königes von Dännemark, Vorstellungen vermögend waren, vom kayserlichen Hofe die Loslassung derer beyden gefangenen Reichsfürsten zu bewürken: so schloß er in aller Stille mit Henrico II. Könige in Frankreich, ein Bündniß, brachte auch den Markgrafen von Brandenburg, und Landgrafen Wilhelm von Hessen, auf seine Seite, und, nachdem er im Jahre 1551. der Stadt Magdeburg einen leidlichen Akkord gegeben, so legete er sein Vorhaben gegen den Kayser durch eine öffentliche Schrift an den Tag, fiel darauf mit 25000 Mann in Schwaben ein, eroberte Augspurg, und die Ehrenberger Klause, rückete an Inspruck, und machete, daß der Kayser, so sich eben mit dem römischen Könige Ferdinando dorten aufhielte, in der Nacht von da nach Villach flüchtete, da er zuvor den gefangenen Churfürsten losließ. Die Väter des Concilii zu Trident, allwo auch einige protestantische Theologen angekommen waren, stoben auf diese Nachricht sogleich auseinander. Der König in Frankreich eroberte Metz, Tull, und Verdün, und Markgraf Albrecht von Brandenburg brandschatzete die Nürnberger, und die Bischöffe von Bamberg, Würzburg, ingleichen Maynz.

Diese Umstände zusammengenommen, macheten, daß im Jahre 1552. vom römischen Könige Ferdinando, und dem Churfürsten Moritz von Sachsen, nebst einigen andern Fürsten, der passauische Vertrag geschlos-

geschlossen, und nachhero vom Kayser, und Reiche, vollkommen für genehm gehalten, und in dieser Absicht denen Reichsabschieden, und dem nachherigen westphälischen Friedensschlusse, beygefüget wurde. Nach selbigem sollte

1) der Landgraf sogleich in Freyheit gesetzet,
2) binnen sechs Monaten ein Reichstag angesetzet,
3) die Religionsstreitigkeiten beygeleget werden, und
4) inzwischen kein Theil dem andern der Religion-halber beschwerlich fallen.

Da also nun damalen alles in statu quo blieb, ist daher das Sprüchwort entstanden: Es bleibet bey dem Alten, wie nach dem passauischen Vertrage. Conf. KOEHLER comment. de prima pace religiosa Noribergensi. BEYER historia Augustanae Confessionis. KEMMERICH iur. publ. Lib.II. cap. 6. §. 5. HORTLEDER l. c. BESSELMEYER descriptio obsidionis Magdeburgi a Caesareanis factae 1552. Den Vertrag selbsten treffen wir per modum extractus beym SCHMAUSS in corp. iur. publ. acad. p.m.160. an.

Es enthält aber selbiger in Religionssachen folgende Punkte: Binnen einem halben Jahre sollte ein Reichstag gehalten, auf demselben alle Irrungen der Religion-halber aus dem Grunde gehoben, und in dieser Absicht von beyderseits Religionen friedfertigen und verständigen Männern die Sache untersuchet, bis dahin aber weder vom Kayser, noch sonsten jemanden, die Gewissen mit Zwange der Religion-halber angegriffen werden. Ferner sollten die protestantischen Fürsten und Stände den freyen Besitz derer geistli-

geistlichen Länder behalten, und endlich an das kayserliche Kammergerichte auch künftig protestantische Beysitzere beruffen werden.

Es ist dieser Vergleich, nebst dem Religionsfrieden, nachhero in dem Instrum. pacis Osnabrug. Art. V. §. 1. auf folgende nachdrückliche Art bestätiget worden: Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo Passauii inita: Et hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto subsecuta pax, prout eo anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augusta Vindelicorum, et post in diuersis Sacri Romani Imperii diuersis comitiis vniuersalibus confirmata fuit in omnibus suis capitulis, vnanimi imperatoris, et electorum principum et statuum vtriusque religionis consensu initis ac concluſis, rata habeatur sancteque et inuiolabiliter seruetur, quae vero de nonnullis articulis controuersa hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in iudiciis, quam alibi obseruanda habebuntur.

Indessen hielten doch die Unternehmungen derer Bischöffe von Bamberg und Würzburg, welche vom Kammergerichte unterstützet wurden, mit dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg; ferner die Ansprüche Johann Friedrichs zu Sachsen auf die Churwürde, und andere mehrere mit einschlagende Mißhelligkeiten, den im Passauer Vertrage versprochenen Reichstag bis in das Jahr 1555. auf, da er, weilen Kayser, Carolus V. bereits an der Niederlegung der Krone arbeitete, unter dem römischen

Köni-

Könige, und angehendem Kayser Ferdinando, erst nach Ulm ausgeschrieben, nachhero aber nach Augspurg verleget wurde. Weilen aber nachhero die bekandten grumbachischen Händel, die Bearbeitung wegen Wiederherstellung des tridentinischen Concilii, u. d. wieder neue Unruhen im Reiche, in Ansehung der Religion, verursacheten, obgleich noch im Jahre 1559. unter Ferdinandi Regierung, der Land- sowohl, als Religionsfrieden, bestätiget wurde, auch selbsten Ferdinand, um der Vereinigung der Kirchen aufzuhelfen, im Jahre 1564. vom Pabste, Pio IV. die Kommunion sub vtraque für die österreichischen Unterthanen erhielte: So wurde doch unter dem nachfolgenden Kayser, Maximiliano II. der Religionsfrieden nochmalen im Jahre 1566. in allen Klausuln konfirmiret, vermöge dessen die zwischen beyden, bey Religionsverwandten, wegen derer Kirchenrechte und Güther, entstandenen Streitigkeiten auf ewig beygeleget, und besonders der Landfriede auch auf die Protestanten in Religionssachen erstrecket worden.

Conf. SCHMAVSS in corp. iur. publ. acad. p. m. 166. 216. und 265. und ausser denen im Auctore in der Not. a. angeführten SCHILTER und LEHMANN, auch noch ADAM CORTREII obseruata ad pacem publ. religiosam ex actis publicis et archiuis. Höhns Historie des von denen evangelischen Ständen 1561. zu Naumburg gehaltenen Konvents, et Scriptores historiae Concilii Tridentini.

Nach diesem gedachten Friedensschlusse nun ist die völlige Sicherheit der protestantischen Religion feste

gesetzet,

gesetzet, und die Besitzung derer eingezogenen Kirchengüther bestätiget worden, P. Rel. §. 13. et 14. Der geistliche Gerichtszwang und die Jurisdiktion derer Bischöffe ist ausgesetzet geblieben in derer Protestanten Ländern, und denen Unterthanen, die eine fremde Religion annehmen würden, schlechterdings frey gestellet worden, nach Erlegung des gewöhnlichen Abzugsgeldes, sich an einen andern Ort zu begeben, §. 15. et 23. Ja, es ist auch in einem Nebenabschiede ein besonderer Vergleich, in Ansehung derer unter katholischen Landesherren stehenden protestantischen Unterthanen, getroffen worden. Nur fügte der Kayser, wider Willen derer Protestanten, eine Klausul bey, welche das Reseruatum ecclesiasticum genennet wird, nach welcher, wenn Bischöffe und Prälaten zur protestantischen Religion übertreten würden, selbige zwar nicht ihrer Ehre, aber doch ihrer geistlichen Beneficien, entsetzet werden sollten. Conf. OBRECHT de reseruato ecclesiastico.

Es ist die Verbindlichkeit dieses Religionsfriedens um so stärker, da derselbe in denen folgenden Reichsabschieden, und andern Reichsgesetzen, besonders in der kayserlichen Wahlkapitulation Art. I. §. 3. jederzeit bestätiget worden. Ja, in eben diesem Friedensschlusse ist, zu destobesserer Festhaltung sowohl des Landesfriedens, als des Religionsfriedens, eine Exekutionsordnung zwischen dem Kayser, und dem Reiche, gemacht worden, vermöge deren sich ein jeder Kreyß in die behörige Verfassung setzen, und Fried und Einigkeit, so, wie in ihrem Bezirke, auch im ganzen Reiche, erhalten könne, welche nachhero 1557. 1559. 1564. 1566. 1569. 1576. 1582. 1594. und 1654. ferner

ner in capit. Caesar. Art. 2. §. 3. und Art. 4. §. 3. bestätiget und verbessert worden.

Ob nun die Reformirten in diesem Religionsfrieden mit begriffen, ist im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte vielem Zweifel unterworfen gewesen. Man sehe nur die Vorstellung, so unter dem Titul: Argumenta und Rationes, daß unter dem Namen der augspurgischen Konfeßionsverwandten allemal die Reformirten mit begriffen werden, und also auch in denen wegen derer Evangelischen in Schlesien zwischen kayserlicher Majestät, und königlicher Majestät in Schweden, zu Alt-Ranstädt aufgerichteten Artikuln mit begriffen seyn, herausgekommen, und in FABRI Staatskanzelley Tom. XIII. p. 734. befindlich ist.

Alle diese Vergleiche und Friedensschlüsse aber hatten dem ohnerachtet nicht lange Bestand. Die Religionsirrungen 1) vom Passauer Vertrage bis auf das Jahr 1620. 2) die Händel mit Churfürst Gebhard von Köln wegen des geistlichen Vorbehalts, 3) die Unruhen im Bißthume Straßburg wegen Ausschliessung derer augspurgischen Konfeßionsverwandten von denen Kanonikaten, und der Bischoffswahl, 4) die Aachische Achtserklärung, 5) die Donauwertischen und Braunschweigischen Irrungen, 6) die Böhmischen Unruhen und unternommene neue Königswahl, nebst denen Händeln mit Churpfalz, brachten endlich den dreyßigjährigen Krieg zum Ausbruche, der durch den Prager Frieden nicht gehemmet, sondern nur mehr vermehret wurde. Alle diese Dinge hier durchzugehen, ist zu weitläuftig. Man sehe indessen auser dem vom Auctore angeführten PFANNER, ADAMI, und MAYERN, annoch den BAKISCH in obseru. histori-

historico-politicis ad Instrumentum pacis; des parisischen Jesuiten BOUGEANT histoires de guerre, et de negotiations, qui praecedent de traité de Westphalie composés sur les memoires du Comte d'Avaut Plenipotentiaire du Traité de Munster. Haag. 1725. und negotiations secretes touchant la paix de Munster et Osnabr. ou recueil generale des praeliminaires.

Endlich Anno 1641. sind, unter dänischer Vermittelung, die Präliminarien zu Hannover dahin geschlossen, daß zu Osnabrügg mit Schweden, zu Münster aber mit Frankreich, gehandelt werden sollte. Der Kongreß wurde von beyden Seiten eröffnet, und so vielen Anstand man auch wegen derer Präliminarien nahm, so kam doch endlich am 6. August 1648. der osnabrüggische Frieden mit Schweden, und mit Frankreich der münsterische, am 14. Oktober zu Stande, worauf denn am 15. Oktober die öffentliche Bekandtmachung geschahe. Conf. BOEHMER de controuersiis selectis circa tractatus pac. Westphal. und MOSERS Staatsrecht Lib. I. cap. 10. §. 15.

Der osnabrüggische Friede wurde eigentlich zwischen dem Kayser, und denen katholischen Ständen, an einem, der Krone Schweden aber, und denen mit selbiger verbundenen protestantischen Ständen, am andern Theile, geschlossen, und wird billig als die Grundfeste der ganzen evangelischen Kirche angesehen, daher man auch dieses Friedensinstrument: Sacrum libertatis Euangelicae Palladium, GOTTL. DANIEL HOFFMANN de voto Euangelicorum communi §. 8. Palladium reipublicae euangelicae, arcem inexpugnabilem, imperii columnam

et

et baſin, imperii vinculum et coagulum, murum aheneum; die Bibel derer Reichsſtände, conf. OLDENBVRGERS diſcours in inſtrument. pac. Osnabr. ſo PHIL. ANDR. BVRGOLDENSIS ediret, P.I. diſc. 2. n. 1. n. 14. auch RECHENBERG de pac. Osnabr. obligatione vniuerſali §. 8. nennet. Ja, man nennet es in dem neueſten Reichsabſchiede §. 6. ein gegebenes Fundamentalgeſetz, des heiligen römiſchen Reiches immerwährende Richtſchnur und Normam iudicandi.

Es enthält aber dieſer Friede, in ſoferne derſelbe die Religion betrifft, überhaupt folgende Punkte: Nach dem dritten Artikul ſoll jedermann wieder in ſeine verlohrne Güther und Rechte eingeſetzet werden. Der fünfte Artikel beſtätiget den Paſſauiſchen Vertrag und Religionsfrieden, nach denen hinzugefügten Erklärungen, ſetzet einen gewiſſen Terminum, nach welchem die Reſtitution in geiſtlichen Dingen geſchehen ſoll, eignet zugleich denen proteſtantiſchen Fürſten eine unumſchränkte Hoheit in geiſtlichen Dingen zu, und ſetzet überhaupt feſte, wie es inskünftige in Religionsſachen gehalten werden ſolle. Nach dem ſiebenden Artikul kommen denen Reformirten gleiche Rechte mit denen Proteſtanten zu, und wird beſonders im achten Artikul denen Reichsſtänden die Landeshoheit, nebſt denen übrigen hohen Gerechtſamen, beſtätiget. Man findet den vollſtändigen ganzen Inhalt, nach Ordnung aller Materieen eines jeden Artikuls, beym OLDENBVRGER l. c. p. 149. in gewiſſe lateiniſche Verſiculos memoriales gebracht.

An der allgemeinen und immerwährenden Verbindlichkeit des weſtphäliſchen Friedens, als eines

Fundamentalreichsgesetzes, haben wir um so weniger zu zweifeln, da derselbe nicht allein, nach der Absicht der hohen Pacisceuten selbst, als ein immerwährendes Gesetz und pragmatische Sanktion anzusehen. Daher nicht nur im Articulo 5. §. 50. denen Magistratibus vtriusque religionis aufgegeben wird, mit Ernste dahin zu sehen, damit nichts dagegen jemalen geschrieben, oder gelehret, noch selbiger auf irgend eine Art in Zweifel gezogen, oder contrariae Assertiones daher geleitet werden. Und im Articulo 17. §. 2. heißt es noch deutlicher, daß haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio in posterum legibus imperii sequentibus semper inferenda seyn, ja, absentes sowohl, als praesentes, auf eine solche Art verbinden solle, daß sie auch tribunalium omnium iudicibus et assessoribus tanquam regula, quam perpetuo sequantur, praescripta anzusehen bleibe, sondern es ist auch nachhero dieses Friedensinstrument durch das Exekutionsedikt Ferdinandi, und den arctiorem procedendi Modum ad Directores circulorum, welchen der Kayser im Jahre 1649. bekandt gemachet, vollkommen bestätiget worden. Ja, damit auch inskünftige das Ansehen und die Verbindlichkeit dieses Friedensinstruments unveränderlich seyn möchte, so ist dasselbe nicht nur dem neuesten Reichsabschiede vom Jahre 1654. nach dem §. 5. völlig eingerücket, sondern auch in der Wahlkapitulation nachhero im Art. 2. §. 3. und denen übrigen Pacificationen, besonders im Nimwegischen und Ryswickischen Frieden, dem Regenspurger Waffenstillstande, ferner in dem Utrechter und Baadenschen, ja, im Dreßdner und Aachener

Frieden,

Frieden, statt einer immerwährenden Richtschnur und Norm, zum Grunde geleget, und nachdrücklichst bestätiget worden. Wie es denn im Dreßdener Frieden Art. 8. heißt: „Die protestantische Religion soll“ in allen Staaten und Provinzen des Churfürstenthums Sachsen, die Ober- und Niederlaußitz mit“ darunter begriffen, eben sowohl, als in allen Staaten und Provinzen seiner Majestät des Königes von“ Preussen, nach Inhalte des westphälischen Friedens,“ beschützet und erhalten werden, ohne daß man darinnen die geringste Neuerung vornehmen könne.“ Und eben so heißt es im Aachener Frieden Art. 3: „Die“ Traktaten des westphälischen Friedens vom Jahre“ 1648. — dienen bey dem Generalfrieden und dem“ gegenwärtigen Traktate zur Basi und Grunde, und sie“ sind zu solchem Ende, als wenn sie hier vom Worte“ zu Worte eingerücket wären, erneuert, also, daß sie in“ Zukunft nach ihrem völligen Inhalte genau beobachtet,“ und allerseits erfüllet werden sollen, jedoch die“ Punkte ausgenommen, die durch den gegenwärtigen“ Traktat aufgehoben worden.“

So verbindlich nun aber auch nach denen angezogenen Gründen dieser Friedensschluß ist, so suchet man doch katholischer Seits denselben anzufechten. Man glaubet,

1) weilen die hohen Paciscenten Layen gewesen, die in Religionssachen nichts ordnen können, und der Friede in praeiudicium tertii, nämlich der römischen Kirche, geschlossen worden, so habe der Pabst zu Rom rechtmäßige Ursache gehabt, durch seine Protestation und Bulle das ganze Instrumentum zu zernichten und unkräftig zu machen. Daher nicht nur

sogleich, wie der westphälische Friede geschlossen wurde, der päbstliche Nuntius, Fabio Chigi, mit zwoen Protestationen am 14. und 26. Oktober 1648. zum Vorscheine kam, sondern auch der Pabst, Innocentius X. Anno 1651. den 3. Jan. mit einer Zernichtungsbulle hervorrückete. Conf. CONRING de pace ciuili p. 361. seqq. Ja, da

2) der Friede dem Kayser, und denen katholischen Ständen, mit Gewalt, und aus Furcht derer Waffen, aufgedrungen worden, und der Friede

3) überhaupt nach dem klaren Inhalte des Art. 5. §. 1. 14. 25. 29. 31. 48. nur auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden, indem es darinnen heißt, der Friede sollte gelten: donec per Dei gratiam de religione ipsa conuenerit — vsque dum de religionis dissidiis conuentio fuerit — donec controuersiae religionis amicabili partium compositione vniuersali definiantur — donec de religione christiana vel vniuersaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliquid erit conuentum, so sey es auch schlechterdinges unmöglich, eine allgemeine und immerwährende Verbindlichkeit demselben beyzulegen.

In Ansehung indessen des ersten Zweifels ist es falsch, daß denen Layen gar kein Recht zustehe, in Religions- und Kirchensachen etwas zu ordnen. Denn, so ist oben bereits erwiesen, daß es ein Theil der obrigkeitlichen Pflicht sey, alles und jedes aus dem Wege zu räumen, wodurch die gemeine Wohlfahrt gestöhret wird, und das Recht, zu reformiren, sowohl dem Landesherrn, als allen Mitgliedern der Kirche, zustehe, ausser diesen Gründen kann man noch das beyfügen,

fügen, daß vormalen die Kayser, Könige, und Fürsten, Concilia beruffen, Kirchengesetze gegeben, Bischöffe ein: und abgesetzet. Und daher kann unmöglich mit Bestande Rechtens behauptet werden, daß die Layen in Religions: und Kirchensachen nichts ordnen können.

Eben so wenig kann wider die Giltigkeit des Friedens eingewendet werden, daß derselbe zum größten Nachtheile der wahren Kirche geschlossen worden, zumalen wir keinen Richter auf Erden haben, der von der Wahrheit der Religion urtheilen kann. Die streitenden Partheyen dürfen einander nicht selbsten richten, und gesetzt, daß auch dieses Bündniß zum Nachtheile derer Römischkatholischen errichtet worden, so ist selbiges dennoch verbindlich, weilen anders die allgemeine Ruhe und Sicherheit, als der Hauptendzweck des gemeinen Wesens, auf keine Weise hergestellet werden könnte, und die Fortsetzung des dreyßigjährigen Krieges der römischkatholischen Kirche noch grösseren Schaden verursachen könne.

Den zweyten Einwurf zu beantworten, fällt um soviel leichter, da wir vor allen Dingen einen Unterscheid unter öffentlichen und Privatverträgen zu machen haben. Unter Privatpersonen ist die Einwilligung zur Kraft eines Vertrages unstreitig erforderlich, und daher sind bey selbigem alle und jede Verträge nicht verbindlich, sondern propter metum für nichtig und ungiltig zu achten. Allein, man darf von Privatverträgen auf Pacta publica nicht schlüssen. Die mehresten Friedensschlüsse werden durch Gewalt der Waffen, und Furcht, einen noch grössern Verlust zu leiden, erzwungen. Dennoch müssen diese gehalten werden, weilen sonsten die Ruhe des ganzen menschlichen

Geschlechts auf immer würde gestöhret werden. Und selbst der westphälische Friedensschluß darf ad pacta vi et metu extorta nicht einmal gezählet werden, da man bey Errichtung desselben so viele Jahre zur Ueberlegung hatte.

In Rücksicht des dritten Punkts ist nicht zu leugnen, daß selbiger nach denen bereits angeführten Stellen einige Wahrscheinlichkeit habe. Aber alles kommt auf eine begründete Erklärung des Friedensschlusses selbsten an. Und da bleibet selbsten denen Worten nach unstreitig, daß, so lange die amicabilis Compositio nicht erfolget, der Friede bis dahin dauerhaft und beständig sey, folglich dieser Begriff für immerwährend und ewig zu halten. Man sehe hier nur die Worte selbsten im Art. 5. §. 14. si vero, quod Deus etc. Denn mit denen mehresten Auslegern dieser Stelle dasjenige, als würklich unmöglich, zu behaupten, was die Reichsstände der Zeit gewünschet und gehoffet, würde wider den Wohlstand seyn.

Conf. RHETIVS de iure statuum circa sacra cap. 4. n. 2. ESTER delineat. iur. eccleſiaſt. in praefat. §. 3. von Balthasars Anmerk. über die pommerische Kirchenordnung P. I. p. 55. ad verba: bis zur künftigen christlichen Vereinigung. Diese Reichsgesetze nun, insbesondere aber der westphälische Friede, sind in allen Punkten nicht so vollkommen deutlich, daß man keine Erklärung dabey nöthig hätte. Gleichwie aber diese Gesetze von denen Kayſern, und denen Ständen des Reichs, errichtet worden, so kann auch niemand, als das ganze Reich, dieselben authentik erklären. Es ist dahero nicht ohne Ursache in dem Art. 5. §. 50. verordnet worden, daß man bey

zwei-

zweifelhaften Umständen sich auf denen Reichskonventen zwischen beyderseits Religionsständen anders nicht, als auf gütliche Weise, vergleichen müsse. Ja, selbsten die evangelischen Stände haben bereits zu Leopoldi Zeiten in ihren Monitis ad Art. 2. capitul. Caesar. erinnert, daß der zukünftige römische Kayser sich der Interpretation derer Reichssatzungen, und insonderheit des Instrumenti pacis, allein nicht anzumassen, sondern, daferne sich dubius intellectus ereäugnen sollte, mit gesammter Stände des Reiches Vorwissen, Rath, und Vergleichung, auf öffentlichem Reichstage damit zu verfahren, zuvor aber nichts darinnen zu verfügen oder ergehen zu lassen habe. Conf. von HEERDEN Grundfeste des heiligen römischen Reichs Part. III. cap. 3. p. 221.

§. 37.

In dieser nun einmal quoad exercitium religionis publice recipirten evangelischen Kirche bleibet die Frage, was einem Landesherrn in selbiger, nach ihrer Einrichtung sowohl, als denen Reichsgesetzen, für Gerechtsame zukommen?

Eo ipso, daß diese evangelische Kirche durch den Religions- und Westphälischen Frieden eine Ecclesia recepta geworden, folget auch von selbsten, daß so, wie nach denen im cap. 2. im Auctore angeführten allgemeinen Sätzen die Kirche per receptionem ihre Iura collegialia an sich nicht verliehret, wo sie sich derselben nicht von selbsten begiebet, hingegen auch dem Landesherrn die Iura maiestatica nicht streitig gemachet werden können, wo sich nicht der Landesherr dererselben in gewisser Maasse von selbsten begeben, sol-

ches auch auf die evangelische Kirche in Deutschland post Pacem Religiosam et Westphalicam seine Anwendung finde. Von denen Iuribus collegialibus und dem Exercitio potestatis ecclesiasticae wird im §. 38. seqq. noch mit mehrerm zu reden seyn. Hier müssen wir also erst von dem Iure maiestatico circa Sacra derer unmittelbaren evangelischen Reichsstände, in Ansehung der evangelischen Kirche in ihren Ländern, handeln.

Die Iura maiestatica circa Sacra, oder die aus dem obrigkeitlichen Amte fliessende, bey einer zur freyen Religionsübung angenommener Kirche vorwaltende, Befugniß kommen nicht nur der Obrigkeit und Landesherrn schlechterdings zu, §. 22. sondern sind auch ehedem von denen Landesherren, ehe sie vom Pabste, und denen Bischöffen, verdränget worden, würklich ausgeübet worden. Die unmittelbaren Reichsstände in Deutschland sind und waren schon vor denen Friedensschlüssen würkliche wahre, obgleich dem Reiche verbundene Landesherren, und übeten eine plenam Superioritatem territorialem aus, in so weit ihre Macht nicht durch ausdrückliche Reichsgesetze eingeschränket war, folglich können auch, wie ad §. 17. insonderheit quoad ius reformandi schon gezeiget worden, denen unmittelbaren Reichsständen und Landesherren in ihren Landen die Iura maiestatica circa Sacra schon vor dem Friedensschlusse nicht gestritten werden. Wenn das ganze Ius circa Sacra derer Principum imperii euangelicorum von einigen aus denen Friedensschlüssen hergeleitet werden will, so trit dieses dem Rechte derer Fürsten viel zu nahe, indem diese Iura maiestatica ihnen proprio iure zukom-

zukommen, und auch schon vor der Reformation von ihnen ausgeübet worden. Man sehe nur LVDEWIG diss. de principum S. R. I. potestate in sacris ante pacem religiosam. RHEINHARD meditatt. de Iure princip. Germanicor. cumprimis Saxoniae circa sacra ante tempora reformationis exercito. CRAMER de Iure circa Sacra §. 57.

Nur aber hatte sie theils ihre eigene Unaufmerksamkeit, theils die List und Macht derer Bischöffe und Päbste, um die Ausübung derselben gebracht, aber dennoch ihnen das Ius ipsum cum imperio ciuili indiuulso nexu cohaerens nicht ganz nehmen können. Conf. §. 17. 21. et 32. ibique dicta. Hingegen änderte sich auch selbst das Exercitium iurium maiestaticorum circa Sacra sogleich mit der Kirchenreformation, und, wie Lutherus die Unrechtmäßigkeit der päbstlichen und bischöfflichen Gewalt darthate, traten die evangelischen Landesherren in Deutschland zu, und nahmen das Exercitium iurium maiestaticorum aus eigener Macht, proprio iure, absque concessione ecclesiae ex iure territorii, seu imperii ciuilis in territorio, wieder an sich. Denn, da die Gemeinden nicht nur aus dem Unterrichte ihrer Lehrer, sondern auch selbsten die unrechtmäßige Gewalt der Klerisey, seit einigen Jahrhunderten, erfahren mußten, so waren sie freylich ex iure collegiali reformandi berechtiget, nach Vorschrift des göttlichen Wortes, und ihrer Lehrer, eine Reformation der Kirchen vorzunehmen, und sich in die Freyheit, und Gebrauch ihrer Kirchengerechtsame, zu setzen. Eben so aber blieben die evangeli-

schen Landesherren auch berechtiget, das ihnen widerrechtlich bishero entzogene Exercitium iurium maiestaticorum circa Sacra wieder an sich zu nehmen, und die reformirten evangelischen Gemeinden konnten auf diese ihnen niemalen zukommende Ausübung, so iure territorii et imperii ciuilis ad principem gehörete, keinen Anspruch machen. Aus diesem Grunde nun eben nahmen die evangelischen Landesherren, vi aduocatiae et tutelae publicae, die Lehrer der Kirchen, welche durch ihren Vortrag und Schriften das Werk der Reformation beförderten, nicht nur insonderheit Lutherum, Melanchthonem, und Zwinglium, sondern auch die aufs heftigste verfolgten Gemeinden selbsten, in ihren Schutz und Schirm. Vi iuris reformandi maiestatici suchten sie die, der natürlichen Religion widerstreitenden, ja, dem Staate höchstnachtheiligen, Mißbräuche und Irrthümer abzustellen; vi iurisdictionis et supremae inspectionis ciuilis die ihnen zukommenden, und von der Geistlichkeit bishero entrissenen Majestätsrechte wieder zu erhalten, und die unrechtmäßig der Kirchen entzogenen Güther wieder an selbige zu bringen.

Daß wir aber diesen Schluß, es komme das Ius circa Sacra maiestaticum denen Statibus imperii euangelicis nicht etwa blos ex concessione ecclesiae, et ex instrumento pacis, sondern vielmehr proprio et perpetuo iure superioritatis territorialis, als Obrigkeit, vi imperii, zu, und sey von ihnen, tempore reformationis, nicht als ein Ius de nouo concessum, sondern vielmehr statui imperii immediato ratione territorii in negotio

tio religionis competentis, angesehen, und gehandhabet worden, nicht blos aus allgemeinen Principiis herleiten, von denen noch etwa die Frage bleiben möchte, wie weit selbige auf die besondere Anwendung Deutschlandes eine Anwendung finde? sondern vielmehr die beständigen eigenen Erklärungen derer damaligen evangelischen Reichsstände, und der Inhalt derer Reichsgesetze, dieses bekräftigen, kann leichte erwiesen werden. Schon im Jahre 1526. da einige katholische Stände sich verbunden, die Reformation zu hindern, da der Kayser, Carl V. in denen Ausschreiben des Reichstages einige harte Ausdrücke gegen die Evangelischen äusserte, und deßhalben die Evangelischen, zur Beschützung der Gewissensfreyheit, sich näher verbunden, den Reichstag zu Augspurg nicht beziehen wollten, und selbiger nach Speyer verleget werden mußte, die Religionssachen dahero bereits anfiengen, sehr ernsthaft auszusehen, wurde in dem Reichsabschiede mit dürren Worten vom Kayser, und gesammten Reiche, bestimmet: „Daß bis“ auf ein freyes Concilium ein jeder Landesherr in“ seinen Ländern, in Sachen, das Wormser Edikt be:“ treffend, sich also verhalten sollte, wie er es sich ge:“ gen GOtt, und den Kayser, zu verantworten getraue:“ te.“ In dem 1541. von denen protestantischen Fürsten dem Kayser und Reiche übergebenen Responso de reformandis abusibus ecclesiasticis, welches Goldast in Constitut. Imp. Tom. II. p. 219. anführet, setzen sie mit ausdrücklichen Worten: „Fungatur status vero munere episcopi, seu vnus ali-“ quis certo loco, seu haec decaria iudicum. Ne-“ cesse enim est, in ecclesia esse aliquos Idoneos“

guber-

gubernatores doctrinae et ordinationis. Ne "
ceſſe eſt iudicia exerceri de doctrina, de con-"
trouerſiis ſponſaliorum, de diuortiis. Ne-"
ceſſe eſt reſtitui excommunicationem manda-"
tam in euangelio. Hanc epiſcopi vicarium,"
ſeu hanc decuriam iudicum tuetur ille, qui"
titulum tenet epiſcopi. Iam ſi collegia habe-"
rent viros doctos, pios et exercitatos, expeditiſſi-"
mum eſſet legere hos iudices ex collegiis. Sed"
addendi ſunt aliqui honeſti viri graues et do-"
cti laici." So ein deutlicher Beweis, daß eben ex ſuperioritate territoriali ſie begehret haben, die Laicos mit beyzufügen. Ja, in dem im Jahre 1555. errichteten Religionsfrieden §. 15. wird verſprochen: „Daß kein Katholiſcher einen Stand des Reiches," von wegen der Augſpurgiſchen Konfeßion, und derſel:"
bigen Lehren, Religion, und Glaubens halber, mit der"
That gewaltthätiger Weiſe überziehen, beſchädigen,"
vergewaltigen, oder in andere Wege, wider ſeine Kon:"
ſcienz, Wiſſen und Willen, von dieſer Augſpurgiſchen"
Konfeßionsreligion, Glauben, Kirchengebräuchen,"
Ordnungen, und Ceremonieen, ſo ſie aufgerichtet,"
oder nachmalen aufrichten würden, in ihren Lan:"
den, Herrſchaften, oder Fürſtenthümern, bringen wol:"
le." Eben daſſelbe ward im §. 20. wiederholet. Am deutlichſten aber ergiebet es ſich daraus, wenn die proteſtantiſchen Fürſten in ihren 1645. zu Osna:brügg beym Friedensſchluſſe übergebenen Religions:beſchwerden, ſo MEYER in Actis pac. Weſtphal. Tom. I. p. 817. anführet, im Art. 2. expreſſe ſe:tzen: „Daß die Beſtellung und Anordnung des"
publici Exercitii religionis, Kirchenordnungen,"

Cere:

Ceremonieen, und was dem ferner angehörig, im" mediate vom Iure territoriali dependire, vermö:" ge des Religionsfriedens 1555. ausdrücklich, und" habens Churfürsten und Stände ihnen allbereits" 1526. vorbehalten, in ihrem Lande es also zu ver:" ordnen, wie es gegen GOtt, und kayserliche Maje:" stät, zu verantworten ist," zu allem Ueberflusse 1541. mit gutem Wissen und Willen der Katholischen, vor Kayser, Carl V. eine absonderliche Deklaration über: geben, und 1544. denen Evangelischen, sowohl Stif: tern und Klöstern, als auch denen Katholischen, pro: vidiret worden, daß die Renten und Zinsen, so ihnen aus andern Ländern und Fürstenthümern gebühren, unweigerlich sollen gefolget werden, und, weilen die Evangelischen solchem ihren Iuri, bey der Schlüs: sung des Religionsfriedens, wie allerhöchste gemeldete kayserliche Majestät in Dero Resolution selbsten an: führen, eben dieses fundiret, daß die Iura religionis und derselben Bestellung dem Domino territorii gebühre, so kann ja niemand verleugnen, daß denen Evangelischen auch diese Stunde frey stehe, dasjeni: ge, was zur Bestellung des publici Exercitii reli- gionis gehörig, christlich zu disponiren, Kirchenord: nungen zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten, und in ihrem Lande gelegenen, Güthern solche Verfügung zu treffen.

Den nachdrücklichsten aber und unwidersprech: lichsten Beweis davon, daß denen protestirenden Fürsten und Ständen die Iura maiestatica circa Sacra in ihrem vollen Umfange, als ein Stück der landesherrlichen Hoheit, eingeräumet sey, giebet der westphälische, osnabrüggische Frieden selber, wenn

in

in dessen Art. 5. §. 30. in verbis: „Cum eius-„modi statibus immediatis — — ius reformandi „exercitium religionis competat," eingestanden wird, daß dergleichen unmittelbaren Reichsständen mit dem Rechte der Landeshoheit nach der gemeinen und im ganzen Reiche üblichen Praxi, auch das Recht, Exercitium religionis zu reformiren, zustehe, ferner in denen l. c. bald darauf folgenden Worten: Conuentum est, hoc idem porro, man habe sich verglichen, daß solches beyde Religionsverwandte beobachten sollten, und keinem unmittelbaren Stande in dem Rechte, welches ihm in Religionssachen, in Ansehung seines Landes und Hoheit, zustehet, jemanden hinderlich seyn solle. Ja, in dem Art. 8. §. 1. wird verordnet, daß alle Churfürsten, Fürsten, und Stände des H. R. R. in ihrem freyen Exercitio der landesherrlichen Hoheit, sowohl in geistlichen, als weltlichen Sachen, geschützet werden sollen, ita vt nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint, vel debeant.

Dieses nun kann uns, was bey der Verfassung und Einrichtung der evangelischen Kirche denen Landesherren evangelischer Religion zustehende Ius circa Sacra maiestaticum betrifft, gnügen. Die Specialia, und etwa bey selbigen in denen Reichsgesetzen befindlichen Einschränkungen, werden unten sich bequemer annoch anführen lassen. Gnug, diese Iura circa Sacra maiestatica haben sie als Landesherren. Die Kirche, als Kirche, hat ihnen selbige nicht gegeben, noch geben können, sie kann sie ihnen also auch nicht, wenn gleich ein regierender evangelischer Landesherr zur katholischen Kirche übertreten sollte,

wieder-

wiedernehmen. Sie üben selbige auch nicht nach Vorschrift der Kirchen, sondern, nachdem es die Ruhe und Sicherheit der Republik erfordert, und in so weit selbige nicht durch die Reichsgesetze und Verträge eingeschränket, nach Willkühre aus. Ganz anders aber verhält es sich nun

§. 38.

in Rücksicht derer Iurium collegialium ecclesiae euangelicae, davon wir jetzo werden weiter reden müssen. Eben so, wie eine jede Kirche überhaupt, konnte auch die evangelische Kirche, nachdem sie von der katholischen abgesondert war, und, nach Anleitung der Augspurgischen Konfeßion, ein stabile et perpetuum plane separatum ab ecclesia catholica Collegium ausmachte, fordern, daß die Iura collegialia, die innerliche Einrichtung des Gottesdienstes, derer Kirchengebräuche, Kirchendisciplin, Verwaltung derer Kirchengüther, Annahme derer Prediger, Verfertigung derer Symbolorum, u. s. w. von der ganzen Gemeinde, und singulis Membris coniunctim sumtis, abhiengen.

Dadurch, daß sie Ecclesia in imperio recepta wurde, und ihr nicht nur in Territoriis einiger Stände, sondern auch in gewisser Maasse im ganzen Reiche, ein freyes und öffentliches Exercitium religionis sie erlangete, wurden ihr die ihr von GOtt und Rechtswegen, als einem Collegio publico recepto, und zwar in corpore, zustehenden Iura collegialia nicht genommen.

Nur waren ihr in diesem Stücke die Iura papalia und episcopalia im Wege, welche sich der Pabst,

Pabst, und die Bischöffe, in Ansehung derer Iurium collegialium ecclesiae angemasset, und dem Exercitio horum iurium collegio ecclesiae competenti widersprachen, und, sich auf Possessionem berufend, die Ausübung derselben der evangelischen Kirche nicht einräumen wollten.

Oben haben wir schon gehöret, daß die Kirche zwar selbsten denen Bischöffen das Exercitium iurium collegialium ecclesiae eingeräumet, aber nur quoad exercitium, oder directionem, eigentlich als Vorsitzenden im Collegio presbyterorum. Denen Bischöffen kam also, consensu ecclesiae directio iurium collegialium, eorumque exercitii, dem Bischoffe, mit denen Presbyteris zusammengenommen, das Exercitium iurium collegialium selbsten, das Ius ipsum hingegen der ganzen Kirchen, clericis et laicis, zugleich zu. Diesem, da es in facto et iure richtig, konnte auch die evangelische Kirche nicht widersprechen. Dahin auch der Auctor abzielet, wenn er in der Not. a. setzet, daß die Evangelischen denen Bischöffen in ihrer Diöces die Potestatem ipsam nicht hätten, intuitu iurium episcopalium, absprechen können, und mögen, sondern nur eigentlich den Abusum iuris potestatis angefochten hätten.

Denn so bestunden die Iura episcopalia, deren sich die Bischöffe in ihren Diöcesen anmasseten, in folgenden vier Stücken:

1) In dem Iure status et dignitatis, der Hoheit, Rang und Ansehen, so denen Bischöffen, als Bischöffen, zukommt. Sie führen, als regierende Fürsten, den Titul: Von GOttes Gnaden; haben ihre besondere

sondere Insignia, sind in ihren Territoriis regierende Landesherren, fordern den Rang vor allen weltlichen Fürsten. Diese Iura status et dignitatis begehreten die Evangelischen denen Bischöffen nicht zu nehmen. Ferner

2) Iura ordinis, welches die sogenannten Actus ministeriales seyn, so denen Bischöffen zukommen, und die sie entweder mit andern Priestern gemein haben, oder die ihnen ganz allein zukommen, aber mehrentheils durch Vikarien und Weyhbischöffe verrichtet werden. Zu jenen gehören folgende Handlungen: Die Sakramenta auszutheilen, Beichte zu hören, Absolution, Predigen, Taufen, Lehren, Kopulationen, u. s. w. Zu dieser rechnet man die Ordination der Geistlichen, die Firmelung derer Getauften, Verfertigung des Chrismatis, Einweyhung derer zum Gottesdienste gehörigen Sachen. Auch diese suchten die Evangelischen eben wenig denen Bischöffen, als würklichen Priestern, streitig zu machen, da sie vielmehr selbige auch in ihrer eigenen Kirche denen Predigern priuatiue cum exclusione aliorum überliessen. Nur sageten sie, einige diese Stücke haben in unserer Kirche, nach unsern Lehrsätzen, keine Anwendung, z. B. die Verfertigung des Chrismatis, und die Einweyhung derer zum Gottesdienste gehörigen Sachen. Die andern aber können die Bischöffe zwar in denen in evangelischen Ländern, und unter evangelischen Landesherren, sich findenden katholischen Kirchen verrichten, aber nicht bey uns, da sie uns nicht als Membra ecclesiae annehmen wollen, sondern ausschlüssen, folglich müssen es unsere Prediger thun, nicht aber die katholischen Bischöffe.

3) Die Iurisdictio ecclesiastica, vermöge welcher ein Bischoff in seinem Kirchensprengel, nicht nur als Landesherr in seinem Territorio, sondern auch ausser demselben, so weit seine Diöces gehet, in allen nicht nur geistlichen, ecclesiasticis caussis, sondern auch, sogar unter mancherley Vorwande, in weltlichen, Saecularibus, Streitigkeiten, sich die Cognitionem, Decisionem per sententiam et executionem, anmasset, und sogar dieses auch auf die Sacra interna singulorum und Conscientias extendiren will. Und endlich

4) das Ius dioecesanum, Lex dioecesana. Dieses war zwar ehedem mit der Iurisdictione ecclesiastica et episcopali einerley, da eben die Iurisdictio ecclesiastica et episcopalis das ganze Ius circa Sacra in sich fassete, wie der c. 34. C. XV. qu. 1. deutlich zeiget, da noch BOEHMER im Iur. eccles. protest. die Worte: dioecesana lege, so erkläret, h.e. potestate sacra episcopali per totam dioecesin sese extendente, quae quaeuis iura episcopalia olim comprehendebat, a iurisdictione haut distincta. Allein, nachdem sich einige Klöster von der bischöfflichen Herrschaft und Gerichtsbarkeit befreyet hatten, so fieng man docente LYNCKERO de Iure episcopali cap. 7. und FLEISCHER im geistl. Rechte Lib. I. cap. 8. §. 21. seqq. an, einen Unterscheid inter legem dioecesanam et iurisdictionem zu machen, und behauptete, daß dergleichen eximirte Klöster zwar nicht zur Jurisdiktion des Bischoffes, aber doch ad legem dioecesanam, gehöreten. Dieses Ius dioecesanum begreifft dahero sehr Vieles in sich, die canonicam Obedientiam, Subiectionem,

et

et Reuerentiam, da sich ihm alle, sie mögen Geistliche oder Weltliche seyn, unterwerfen müssen. Ferner das Recht, die Kirchengüther zu verwalten, und über selbige zu disponiren. Die Oberaufsicht über die geistlichen Häuser, hohe und niedere Schulen, zu führen, Synodos anzustellen, Kirchenordnungen zu machen, in Ehesachen zu dispensiren, Visitationsgebühren zu fordern, das Cathedraticum oder Synodaticum einzutreiben, Executores testamenti zu seyn, wenn etwas ad pias causas vermacht, das Subsidium charitatiuum zu geniessen, mit dem Kirchenbanne zu belegen.

Diese beyden letzteren Stücke nun machten die Evangelischen denen Bischöffen zweifelhaft, und zwar propter abusum. Sie tadelten, daß die Bischöffe von diesen allen erst das Volk, nachhero auch die Presbyteros, ausgeschlossen, und in allem nach Willkühre verführen. Daß sie das Ius dirigendi concessum mit der Zeit in Exercitium iuris, ja gar Ius ipsum, verwandelt. Daß sie es auch quoad Sacra interna ausgedehnet, und die Grundirrthümer vom Verdienste derer Werke, dem Fegefeuer, Verkaufung der Erlassung der Sünden, Transsubstantiation, Fürbitte derer Heiligen, die Mißbräuche in Ansehung der Messe, und Anbethung der konsekrirten Hostie, des Bilderdienstes, Ohrenbeichte, u. s. w. eingeführet, ja, absolute Herren über das Gewissen seyn wollten.

Dem Pabste hingegen aber denegirten sie alles, da er seinen Dominat und Herrschaft durch unerlaubte Mittel und Wege im eilften und zwölften Jahrhunderte aufs höchste getrieben, und niemalen darzu den Consensum so wenig Ecclesiae, als Clericorum, darzu erhalten.

Nun möchte es zwar den Anschein haben, als ob sie hierinnen zwar in Ansehung des Pabstes, der alles durch Unrecht erhalten, Recht gehabt, in Ansehung aber derer Bischöffe, quia abusus non tollit vsum, zu weit gegangen. Sie berieffen sich aber auf die Necessitatem, und daß alle bishero versuchte gütliche Mittel fehlgeschlagen. Schon vom sievenden bis auf das zehende Jahrhundert fanden sich einige rechtschaffene Lehrer in der Kirchen, die sich dieser anwachsenden Macht derer Bischöffe, und der weltlichen Herrschaft des Pabstes, unerschrocken entgegen stelleten, wie STAEHLIVS in seiner Kirchenhistorie im zweyten Buche p. 139. seqq. anführet. Ja, noch vor der Ankunft derer Waldenser fehlete es im Jahre 1170. bis zur Reformation gar nicht an solchen Leuten. Hauptsächlich aber waren selbige unter der Anführung Petri Abelarti, Arnoldi von Brixen, Bernhardi, Abt zu Clairvaux, und Petri Waldi, bemühet, die Lehre Christi, und derer Apostel, in ihrer Reinigkeit und Kraft zu erhalten. Der päbstliche Hof, und die ganze römische Klerisey, suchten diese Lehrer und ihre Anhänger zu verfolgen, und STAEHLIVS l. c. wie auch BASNAGE in seiner Kirchenhistorie Lib. XXIV. cap. 10. et 12. zeigen, mit wie vieler Gefahr sich diese Kirchendiener in ihrem Amte verhalten, und bey der Gemeinde umhergezogen, durch diese Verfolgung wurden sie damalen schon, sich von der übrigen Kirche zu trennen, bewogen, ihre, obgleich heimliche, besondere Versammlungen anzustellen, und die Verwaltung ihrer Kollegialrechte ihren sogenannten Barbis, oder Predigern, anzuvertrauen. Unter selbigen waren einige Directores, davon einer zu Mayland,

land, einer in Böhmen, und der dritte in Strasburg, seine Wohnung hatte. Diese stelleten Kirchenversammlungen an, ohne sich einer Herrschaft anzumassen.

Diesen Gemeinden folgeten nachhero die Evangelischen, und es haben sich selbige bis auf die Zeiten der Reformation, unter dem Namen derer Waldenser, Albigenser, Pikarden, Wiklesiten, und Boheimer, erhalten, und insonderheit die leztzteren mit denen Evangelischen in Deutschland, die Waldenser aber mit denen Reformirten in der Schweitz, vereiniget.

Wie nun alle gütliche Verträge mit dem Pabste, und denen Bischöffen, tempore reformationis, nichts helfen wollten, und insonderheit wegen des Eydes, so die Bischöffe dem Pabste schwören mußten, so in dem pontificiali Romano sub Clemente VII. 1595. edito befindlich, man denen Bischöffen nicht trauen konnte. Conf. PFAFF in akadem. Reden über das Kirchenrecht P. II. p. 441. und BUDER de Iuramento principum ecclesiasticor. S R. I. Germ. so sahen sich auch die Evangelischen genöthiget, und berechtiget, dem Pabste sowohl, als denen Bischöffen, endlich in denen schmalkaldischen Artikuln alle Macht aufzusagen, die evangelischen Reichsstände und Landesherren, so theils wegen ihrer Iurium circa Sacra maiestaticorum selbsten darunter litten, und theils propter aduocatiam et tutelam publicam berechtiget waren, sich derer bedrängeten und in ihren Kollegialrechten bedrückten Gemeinden anzunehmen, stunden ihnen bey, und endlich wurde im Religions sowohl, als Westphälischen Frieden, diese omnis Potestas pontificis et episcoporum, tam iurisdictio, quam ius dioecesanum, in Ansehung derer evan-

gelischen Gemeinden, vsque ad sublatum dissidium religionis, suspendiret, da man keinen andern Weg des Auskommens finden konnte.

Die Worte des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 48. sind in diesem Stücke merklich, und verdienen eine weitere Erklärung in einigen Stücken.

Denn so ist die Frage, wie die Worte: contra protestantes — sublata esto? zu verstehen. HENNINGS in seinen Obseruat. ad pac. Osnabr. sowohl, als BOEHMER im Iur. ecclesiast. prot. Lib. I. tit. 31. §. 74. auch REVSCH de vsu ac praestantia ac forum pac. Westphal. erklären selbige dahin, daß, gleichwie die katholischen Bischöffe keine Jurisdiktion über die evangelischen Stände und Unterthanen ausüben könnten, auch dieses von denen protestantischen Bischöffen, in Ansehung derer katholischen Stände und Unterthanen, zu verstehen. Aber so haben a) die evangelischen Bischöffe kein Ius et Legem dioecesanam, davon hier die Rede, b) ferner stehen die Worte: contra protestantes, da, so, daß man es nicht anders, als von der katholischen Jurisdiktion, erklären kann, und hingegen geschiehet c) von denen protestantischen Bischöffen gar keine Erwähnung. Conf. PFAFF l. c. es soll also soviel heissen, daß derer katholischen Bischöffe Jurisdiktion gegen die Evangelischen aufgehoben seyn solle, ohne Unterscheid, die evangelischen Unterthanen mögen sich in pur katholischen Oertern, oder ciuitatibus mixtis, oder pur evangelischen Territoriis, befinden, und ohne Unterscheid, die Evangelischen mögen mit Evangelischen, oder mit Katholiken, zu thun haben.

Ferner soll sich das Ius dioecesanum et iurisdictio innerhalb denen Gränzen eines jeden Territorii halten, da denn das Wort: cuiusque, von niemanden anders, als denen katholischen Bischöffen, zu verstehen, der entweder ein eigenes Territorium, oder doch absque territorio sein Ius dioecesanum nur im Territorio catholici principis ausüben kann.

Eben so ist die Exkommunikation nach der dritten Denunciation nur von katholischen Unterthanen evangelischer Landesherren anzunehmen.

Der Einwurf derer Katholiken dagegen von der Suspensione ad certum tempus, da es eine unmögliche Bedingung, läßt sich leichtlich heben, und die Concordata nationis Germanicae sind im Pace Westphalica Art. 17 §. 3. in der Wahlkapitulation, Art. 14. §. 6. in Ansehung derer Evangelischen, annuliret.

Aus welchen Gründen denn auch von des Pabstes Vornehmen gegen die Protestanten zu urtheilen. Conf. GVADINI Tom. Concil. 9. p. 1488.

§. 39. et 40.

Da nun also des Pabstes und derer Bischöffe Gewalt in der evangelischen Kirche gänzlich und völlig wegfiel, die evangelische nunmehro im Reiche recipirte Kirche ein freyes Religionsexercitium, und die Iura collegii publice recepti, erhalten, folglich also auch die Iura collegialia wiederum in corpore hatte, so mußte man auch darauf bedacht seyn, die innerliche Einrichtung und Verfassung derselben auf einen gewissen allgemein bestimmten Fuß zu setzen.

Darinnen kam man in allen evangelischen Kirchen überein, es erforderte der Vortrag des göttlichen Wortes, und die Verwaltung derer von GOtt selbsten unmittelbar verordneten Sakramente, ingleichen die Seelensorge für die gesammten Mitglieder der Kirchen, oder die Cura pro sacris internis membrorum ecclesiae, so, wie nach Anleitung des §. 10. in einer jeden Kirche, ihrer Natur und Eigenschaft nach, auch in der evangelischen Kirche, die Erhaltung des wahren Endzwecks der Kirchen, nothwendig, daß diese Kirche, und deren Verwaltung, nicht allen und jeden promiscue überlassen wurde, sondern von der Gemeinde, zu destobesserer und genauern Wahrnehmung derselben, gewissen von der Gemeinde selbsten darzu erwählten und bestimmten Personen, als Kirchendienern und beruffenen Predigern, priuatiue, und mit Ausschliessung derer andern Mitglieder, allein überlassen wurden. Sie sahen weiter ein, daß diese Ministri ecclesiae, oder Pastores, diese ihnen aufliegende und zum Besten der Kirchen wahrzunehmende Pflichten nicht, so genau zu beobachten, im Stande seyn würden, wenn sie einzeln für sich blieben. Sie erkannten dahero, daß es auch in der evangelischen Kirche nöthig sey, daß diese Pastores, oder Ministri verbi diuini, sich in ein besonderes, zum Besten der ganzen Kirchen abzielendes, Collegium untereinander verbänden, und eben zu dem Ende diesem Collegio in der Kirchen gewisse, ihnen priuatiue zustehende, Gerechtsame und Befugnisse eingeräumet würden. Sie nahmen dahero, eben so, wie in der katholischen Kirche, ein Ministerium pastorum, Ministerium verbi diuini, an, wenigstens hypothetisch für noth-

nothwendig. Im Anfange zwar war selbsten Luthe-rus für ein solches Ministerium verbi diuini nicht portiret, er behauptete vielmehr den Satz, daß ein je-der Christ die Freyheit zu lehren habe. Nachhero aber, da er bey Gelegenheit des Bauernkrieges seinen Irrthum in diesem Stücke einsahe, änderte er seine Meynung, und behauptete die Necessitatem minis-terii verbi diuini. Wir finden dahero schon in der Augspurgischen Konfeßion l. c. ab Auctore, daß die Evangelischen auf diese Nothwendigkeit des Mi-nisterii ecclesiastici in der evangelischen Kirche ge-drungen, und sich darinnen in so weit mit der ka-tholischen Kirche vereinbaret. Eben dieses wieder-holten die protestantischen Stände in dem Responso de reformandis abusibus ecclesiae, so sie im Jah-re 1441. nach vorhergegangenem und abermalen ver-geblich versuchten Colloquio zu Worms, auf dem gleich darauf nach Regenspurg ausgeschriebenen Reichs-tage, dem Kayser, als von ihnen in Vorschlag ge-brachte Vergleichsanschläge, übergaben, und von dem GOLDASTO in constit. imper. Tom. II. p. 219. angeführet wird. Sie gestehen in selbigem, daß, nach aufzuhebender bischöfflichen Gewalt, darauf sie be-stunden, an des Bischoffs Stelle einer oder mehrere aus der Decuria iudicum, i. e. denen Geistlichen, so zur Aufsicht und Administration derer Sakramen-ten gesetzet, die Gubernirung der Kirchen übernehme. Diesen Vicarium episcopi, diese Decuriam iudi-cum, mußte derjenige, so den Titulum episcopi füh-rete, zu beschützen suchen. Hunc episcopi vicarium, heißt es daselbsten, hanc decuriam iudicum, tuea-tur ille, qui titulum tenet episcopi. Iam si col-

legia haberent viros doctos, pios et exercitatos, expeditissimum esset legere hosce iudices ex collegio, sed addendi sunt aliqui honesti graues viri laici. Ja, wie nachhero auf dem folgenden Reichstage im Jahre 1545. die evangelischen Reichsstände durch Lutherum, und denen ihm mit Zugeordneten von der Geistlichkeit und der Gemeinde, ihre Gedanken und Vorschläge de gubernatione Ecclesiae entwerfen liessen, selbige nachhero auf dem Reichstage übergaben, welche SECKENDORFF l. ab Auctore citato anführet, so finden wir unter denen darinnen angeführten Hauptumständen unter andern mit, daß die Kirche um einen Vortrag des göttlichen Wortes, und rechte Austheilung derer Sakramente bekümmert seyn müsse, und eben deßhalben die vernünftige Einrichtung der Kirchen nothwendig eine Conseruationem ministerii euangelici, und Obedientiam erga pastores ecclesiarum, erfordere. Daher nennet auch eben der Auctor im §. 35. die evangelische Kirche ein Collegium publicum, so sich ad colendam religionem secundum Augustanam Confessionem sub ministerio pastorum, verbunden und vereinbaret habe.

Nur nahmen sie diesem Ministerio verbi diuini, diesen ihren Predigern, Pastoribus ecclesiae, diejenigen Gerechtsame und Befugnisse, welche sich der römische Clerus widerrechtlich, und wider Willen der Gemeinde, de facto angemasset. Sie denegirten ihnen alles Imperium et Potestatem imperandi. Am wenigsten aber gestatteten sie ihnen ein Imperium internum in conscientias et sacra interna. Sie verstatteten ihnen nicht, die Negotia colle-

collegialia ecclesiae priuatiue, und, mit Ausschlüssung derer übrigen Mitglieder der Gemeinde, nach Willkühre einzurichten. Sie liessen ihnen blos das Officium doctorum, und die damit unzertrennlich verknüpften Befugnisse. Die übrigen aber dem Clero Romano zukommenden Befugnisse eigneten sie, wie billig, der ganzen Gemeinde, als einem Collegio, zu, obgleich auch die Clerici, als würkliche Membra ecclesiae, mit darzu gelassen wurden. Und dieses will eben der Auctor mit denen Worten haben, daß die evangelischen Gemeinden zwar das Ministerium ecclesiasticum als nothwendig, aber doch nur in so weit, angenommen, quatenus ex norma euangelii exercetur, und weiter nicht, conf. §. 9. et 10. im Auctore ibique dicta. Sie behaupteten zwar, wie der Auctor saget, eine Obedientiam erga pastores ecclesiae obseruandam, aber nur eine solche, wie Auditores gegen ihre Doctores schuldig, weiter nicht. Oder, wie der Herr Assessor von Balthasar in seinen Anmerkungen über die pommerische Kirchenordnung Tom. I. p. 253. ad verba: Dem Predigtamte im Gehorsame sich unterwirft; sich ausdrücket, nicht obedientiam absoluram, sondern nur in solchen Stücken, welche eigentlich dem Ministerio, als Doctoribus ecclesiae, beygeleget worden.

Vielmehr kommt, nach der Verfassung und Einrichtung der evangelischen Kirche, die Potestas ecclesiastica, oder, wie oben im §. 6. et 7. der Begriff davon feste gesetzet worden, die Befugniß, alles dasjenige, was zur Erhaltung und Beybehaltung des wahren Endzwecks der Kirchen erfordert wird, nach Willkühre und Gutdünken zu bestimmen, und daher

also die Iura collegialia ecclesiae, an und für sich selbst betrachtet, der ganzen Kirchen in corpore zu, nur, daß sie dabey, und in der Ausübung derselben, nach Erfordern der Wohlfahrt und Sicherheit des Landes und Reiches, der Oberaufsicht und dem öffentlichen Schutze und Gerichtsbarkeit des Landesherrn, bey sich ergebenden Streitigkeiten, unterworfen bleibet.

Wir werden, daß dieses würklich in der historischen Einrichtung der evangelischen Kirchen gegründet sey, aus dem historischen Zusammenhange etwas näher einzusehen, nöthig haben. Wie Lutherus die Irrthümer des bishero in der römischen Kirche zum Grunde liegenden kanonischen Rechtes erkannte, wie er, durch den päbstlichen Bann gezwungen, dem Pabste allen Gehorsam aufsagete, und zu dem Ende im Jahre 1520. das kanonische Recht zu Wittenberg verbrannte, hingegen nunmehro darauf bedacht war, eine eigene Kirche, als eine neue besondere Gesellschaft, aufzurichten, so sahe er auch zugleich die Nothwendigkeit ein, daß die neue Gesellschaft auch ein ganz neues Kirchenrecht, neue Gesetze, und Einrichtung derer Negotiorum collegialium, erfordere. Es fehlete ihm aber, ob er gleich an dem Entwurfe desselben unter der Hand arbeitete, als einer Privatperson, an Macht, solches einzuführen, und ins Werk zu richten. Selbsten die Wittenbergischen Juristen setzeten sich, wie oben schon gesaget, dem Luthero entgegen, und droheten, unter dem Vorwande eines Criminis laesae Maiestatis, mit dem Unwillen des Kayfers, und derer übrigen Reichsstände, als derer Gesetzgebere. Selbst der sächsische Churfürst

fürst, Fridericus Sapiens, so gerne er auch sonsten Lutherum zu unterstützen suchete, fürchtete sich doch vor dem Kayser, und that alles, was er that, nur unter der Hand. Der Pabst daher, die Erzbischöffe, und Bischöffe, behielten noch ihre völlige Potestatem ecclesialticam, und ihr völliges Ius sacrorum, dessen sie sich de facto angemasset, obgleich Lutherus in der sächsischen Kirche einige Kleinigkeiten reformirete. Wie aber nachhero im Jahre 1525. nach Friderici Sapientis Tode, dessen Sohn und Nachfolger, Johannes, mehr Muth und Herz hatte, so fieng selbiger, unter Lutheri Anleitung, nunmehro mit Ernste an, auf die Einführung eines neuen Kirchenrechts zu gedenken. Da nun aber wurden zu solcher Einführung klare und gnugsam bestimmte Grundsätze erfordert, daraus man weitere Schlüsse ziehen, und darnach die Reformation des Kirchenrechtes einrichten könnte. Soviel sahe man einstimmig ein, daß der Pabst, und die Bischöffe, das Ius sacrorum mit Unrechte an sich gerissen, und man also befuget bleibe, es ihnen wiederzunehmen. Aber dieses war noch nicht zureichend, sondern es wurden ferner bestimmte Principia erfordert, das dem Pabste, und denen Bischöffen, entzogene Ius sacrorum nunmehro ordentlich einzurichten. Lutherus nahm auch würklich hierinnen zwey ganz richtige Grundsätze an. Das Unglück aber war, daß er selbige nicht behörig und gnugsam bestimmete, und daher ist es eben gekommen, daß wir bey denen evangelischen Gemeinden nicht ein allenthalben übereinstimmendes Kirchenrecht erhalten haben, indem die eine Gemeinde diese Sätze so, die andere anders, erkläret.

Der

Der erste Grundsatz Lutheri war dieser: Der Kirchen, als Kirchen, müßten die vom Pabste und Bischöffen ihnen entzogene Rechte wieder eingeräumet werden; Er legete daher aus dem allgemeinen Begriffe der Kirchen den Satz zum Grunde, daß die Kirche, als Kirche, würkliche, ihr, als einem Collegio, zustehende und eigenthümlich gehührende, Rechte habe. Er zeigete aus der Kirchengeschichte, daß die Päbste und Bischöffe diese eigenthümliche Rechte der Kirchen auf eine unerlaubte Art weggenommen. Und behauptete also mit vollem Rechte, daß diese Rechte der Kirchen, als Kirchen, wieder müßten eingeräumet werden. Das Unglück aber bey diesem ganz richtigen Grundsatze war, daß nicht deutlich bestimmet wurde, was unter dem Namen der Kirchen verstanden werden sollte, ob es die ganze Gemeinde in corpore, oder, ob es die Ecclesia repraesentatiua, seyn sollte. Ferner wurde nicht deutlich bestimmet, was denn das für Rechte wären, so der Kirchen eigenthümlich, und vom Pabste und Bischöffen widerrechtlich entzogen worden.

Eben so aber war es mit dem andern Grundsatze beschaffen. Er war dieser: Der Obrigkeit müssen diejenigen Dinge in geistlichen Sachen wiedergegeben werden, die ihr vom Pabste, und denen Bischöffen, genommen worden. Auch der Satz war gut und richtig; Allein, es ist das Recht der Obrigkeit in Kirchensachen nicht deutlich bestimmet und erkläret. Lutherus bestimmete weder die Gröſſe, noch Gränzen, dieser Rechte. Man weiß nicht, ob er nur die Iura maiestatica, oder, ob er auch darunter gewisse Kollegialrechte mit begriffen gehabt, welche ehemalen

malen schon die Kayser und Fürsten in Deutschland ausgeübet gehabt. Man hat diese beyden Grundsätze Lutheri nachhero im siebenzehenden Jahrhunderte stets wiederholet, aber niemalen recht bestimmet. Daher haben wir ein sehr verschiedenes Kirchenrecht in unsern evangelischen Gemeinden bekommen. In einem Lande erkläret man diese allgemeine Grundsätze auf diese, in einem andern Lande auf eine andere Art. Man hat z. B. in Schweden ein ganz anderes Kirchenrecht, als in deutschen evangelischen Kirchen. Ja, in einigen Kirchen hat die Gemeinde das Recht, die Prediger zu setzen, in der andern aber nur zu wählen. Das rühret eben aus der nicht gnugsamen Bestimmung dieser Grundsätze her. Im Jahre 1527. reformirete zwar der Churfürst Johann von Sachsen die Kirche, aber dennoch wußte man bey der Uebergabe der Augspurgischen Konfeßion noch nicht, mit einer gewissen Einstimmung, welche Gerechtsame der Kirchen eigentlich gebühreten, oder nicht. Indessen ist doch durch Lutheri Bemühen einigermaassen eine Gleichheit bey denen evangelischen Gemeinden entstanden. Alle räumen der Obrigkeit das Exercitium iurium collegialium zwar ein, aber es ist doch in allen evangelischen Ländern wenigstens noch ein Schatten von der alten Art, das Kirchenrecht, Potestatem ecclesiasticam, auszuüben, übergeblieben. In dem einen Lande übet die Kirche in corpore selbsten mehrere, in dem andern wenigere, Rechte; allein, in keinem Lande ist die Kirche in corpore von allen Rechten ausgeschlossen. Durchgehends gelten die beyden Grundsätze:

ße: Der Landesherr hat eine Gewalt über die Kirche, und die Kirche hat auch eigenthümliche Rechte.

In denen churſächſiſchen Landen kam zuerſt vom Jahre 1526. an ein gewiſſes neues Kirchenrecht zu Stande, dem nachhero andere Länder nachgefolget. Vor dem Jahre 1526. wußte keiner, wer in geiſtlichen Dingen die Oberhand hätte. Man verhielte ſich bald auf dieſe, bald auf eine andere Weiſe. Im Anfange ahmeten die evangeliſchen Gemeinden in dieſem Stücke denen Waldenſern, Wikleſiten, und mähriſchen Brüdern, nach, welche in ihren, wegen der Verfolgung des Pabſtes, und derer Biſchöffe, von 1170—1516. zur Aufrechthaltung des reinen evangeliſchen Gottesdienſtes, abgeſonderten und heimlich angeſtelleten Kirchenverſammlungen die Verwaltung und Ausübung derer Kollegialrechte, nach dem Beyſpiele der apoſtoliſchen Kirche, in Anſehung ihrer erlittenen heydniſchen Verfolgungen, ihren Barbis, oder Predigern, übertrugen; jedoch alſo, daß ſelbige, mit Zuziehung derer Kirchenverſammlungen, blos die Direktion in der Ausübung derer Rechte und Angelegenheiten der Kirchen, ohne irgend eine Herrſchaft, hatten. Sie waren hierzu um ſoviel geneigter, da ſich nicht nur tempore reformationis die mähriſchen oder böhmiſchen Brüder mit denen evangeliſchen Kirchen in Deutſchland, und die Waldenſer mit denen reformirten Schweitzerkantons, vereinbareten und verbunden. Die Prediger dahero ordneten in denen einzelnen Gemeinden den äuſſerlichen Gottesdienſt, Kirchengebräuche, Kirchendiſciplin, Einſammlung und Austheilung derer Allmoſen, jedoch mit Zuziehung derer übrigen Mitglieder, nach eingeholtem Rathe

the Lutheri und Melanchthons, und nach Befinden einer jeden Gemeinde, in der Stille an. Die Gemeinden lieſſen durch eben dieſe ihre Prediger bey Luthero und Melanchthon anſuchen, ihnen mehrere Prediger und Kirchendiener zu ſenden, und nahmen ſolche mit Einwilligung und Nachſicht des Landesherrn an. Dieſes will eben der Auctor damit haben und anzeigen, wenn er im §. 40. ſaget, daß ante iudicia eccleſiaſtica conſtituta das Regimen eccleſiaſticum in dioeceſi, d. i. in denen einzelnen Gemeinden penes parochos geweſen, ſo es cum conſenſu eccleſiae per modum directionis ausgeübet. Auf dieſe Art verfuhr Schluter in Roſtock bey der petriniſchen Gemeinde, Lönnies zu Parchim, Aegidius Faber, und Martin Sachſe zu Schwerin, davon oben ad §. 34. ſchon mit mehrerm geredet worden.

Ja, wie nachhero an einem Orte, und in einem Lande, immer mehrere Gemeinden ſich zur evangeliſchen Religion zu bekennen anfiengen, die denn unter ſich eben ſo, wie die apoſtoliſchen Gemeinden bey der heydniſchen Verfolgung, und nachhero die Gemeinden derer Waldenſer, und mähriſchen Brüder, von 1170. bis 1516. unter ſich in einem Nexu confoederationis absque ſubordinatione ſtunden, ſo ahmeten auch dieſe konföderirte evangeliſche Gemeinden darinnen weiter denen mähriſchen und böhmiſchen mit ihnen verbundenen Brüdern nach, daß ſie einigen unter ihren Predigern, ſo an Wiſſenſchaft und Alter die andern übertraffen, als Praeſides und Directores in denen Kirchenverſammlungen, unter dem Namen derer Superintendenten und Praepoſitorum,

annahmen, denen die Beruffung derer Kirchenversammlungen, der Vorsitz und das Directorium, aufgetragen wurde. Diese nun, Superintendenten und Praepositi, besorgeten in denen Kirchenversammlungen, mit Zuziehung derer übrigen mit gegenwärtigen Predigern, und anderer Mitglieder der Gemeinde, diejenigen Kirchengeschäffte und Angelegenheiten, so alle Kirchen dieser Diöces angiengen, so, wie hingegen die Unterpastores solches bey denen Angelegenheiten derer einzelnen Kirchen thaten. Die Beyspiele in Mecklenburg, des Superintendenten Riebling zu Parchim, und des Gerhard Ohmichen in Gustrow, davon ad §. 34. schon geredet worden, können davon zeugen, als welche beyde dahero noch auf dem im Jahre 1550. zu Sternberg wegen des Interims gehaltenen Landtage waren, die Geschäffte der Kirchen dorten besorgeten, und durch ihr Zureden es dahin brachten, daß die Herzoge von Mecklenburg sowohl, als die Landesstände, mit der gänzlichen Verwerfung des Interims sich erkläreten, bey der reinen evangelischen Religion und Gottesdienste zu leben und zu sterben. Und dahero ist es also ganz richtig, was der Auctor im §. 40. saget, daß ante constituta Iudicia ecclesiastica, so, wie die Potestas ecclesiastica überhaupt bey der ganzen Gemeinde in corpore, auch das Regimen ecclesiasticum, oder Exercitium potestatis ecclesiasticae in dioecesi, was die Negotia singularum ecclesiarum betroffen, penes Pastores, hingegen derer communium Negotiorum penes Superintendentes iuncto collegio pastorum, gewesen.

Im Jahre 1526. aber ließ in Sachsen zuerst der Churfürst Johann alle seine Kirchen im Lande visiti-

visitiren, und übete daher ein unstreitiges Stück des Iuris circa Sacra aus. Je weniger sich aber aus denen vorigen Zeiten eine zuversichtliche Regul in dem Kirchenrechte machen ließ, da bald die weltliche Obrigkeit, bald die Geistlichkeit, diese oder jene Rechte geübet, bis endlich die geistliche Hierarchie die weltliche Macht ganz unterdrücket hatte. Mit destomehrerer Behutsamkeit unternahm der Churfürst diese Visitation, und zog die Stände und Geistlichkeit mit darzu. Er glaubte, daß er dieses für sich allein nicht thun könnte. Die Visitatores waren erstlich zwey Räthe, die den Churfürsten vorstelleten, zweytens einige Abgeordnete derer Landesstände, drittens einige Geistliche, unter welchen Melanchthon war. Man wußte also nicht, ob der Landesherr allein, oder in der Gesellschaft derer Stände, und der Geistlichkeit, das Ius circa Sacra, und die Potestatem ecclesiasticam, üben könnte. Soviel aber siehet man deutlich, daß damalen die Fürsten noch nicht geglaubet, daß sie so, wie Herren des Staats, auch Herren der Kirchen, wären.

Diese Kommißion nun visitirete alle Oerter. Sie setzete die untüchtigen Prediger ab. Sie schaffte bey dem Gottesdienste viele päbstliche Mißbräuche ab. Sie schrieb denen Kirchendienern gewisse Reguln vor, wie es beym Gottesdienste gehalten werden sollte. Melanchthon gab seinen Unterricht für die Visitatores heraus, damit sie wüßten, wie sie sich zu verhalten hätten, und man hat sich lange nach dieser Vorschrift gerichtet. Eben derselbe gab damalen sein Examen ordinandorum heraus. Vom Consisto-
rio wußte man der Zeit noch nichts, und, wenn ja

die Visitatores einer weitern Instruktion benöthiget, so rekurrireten sie an den Landesherren, der sich mit denen Ständen auf dem Landtage darüber vereinbarete.

So, wie es in Sachsen gieng, war es auch bey der ersten und folgenden Kirchenvisitation in Mecklenburg. Oben ad §. 34. ist bereits gezeiget worden, daß schon bey der ersten Kirchenvisitation 1541. Konrad von Penzen, und Simon von Lippold, als herzogliche Ministri, einige Deputirte derer Landstände, und der parchimische Superintendens Riebling, diese Kirchenvisitation gleichmäßig besorget haben. Noch 1550. auf dem Landtage zu Sternberg, da wegen des vom Kayser publicirten Interims die Rede, hielten die Landesherren, im Beyseyn der beyden Superintendenten aus Parchim und Gustrow, mit denen Landesständen darüber Rücksprache, und der Herzog sowohl, als Stände zusammen, und gemeinschaftlich gaben denen beyden Superintendenten die Versicherung, bey der unbefleckten evangelischen Lehre und Gottesdienste zu leben und zu sterben. Ja, noch im Jahre 1553. bey der damalen vom Herzoge, Johann Albrecht und Ulrich, abermalen angestellten Kirchenvisitation wurden die Deputirten derer Stände, und die Geistlichkeit, mit zugezogen.

Der Auctor hat dahero im §. 40. ganz recht, wenn er saget, daß damalen das Regimen Ecclesiae, so, wie bey Angelegenheiten einzelner Kirchen, blos bey denen Pastoribus, auch bey denen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gesammter Kirchen einer Dioces, bey denen Praepositis und Superintendenten, so in Prouinciis, d. i. bey denen Angelegenheiten aller Kirchen im ganzen Lande, bey denen Visitatoribus auf denen Visita-

Visitationssynodis, gewesen, wie SECKENDORF und RHEINHARD l. c. mit mehrerm zeigen, und siehet man ganz klar und deutlich, wie die protestantischen Fürsten selbsten es damalen erkannt, daß die Kirchenrechte sich nicht auf eine gebieterische Weise üben liessen, sondern die Potestas ecclesiastica, oder das Ius ea in ecclesia determinandi, quae ad ecclesiae finem obtinendum et conseruandum spectant, bey der Kirchen in corpore wäre. Wie z. B. das Interim vom Kayser wollte eingeführet werden, deliberirten in Mecklenburg die Herzoge mit denen Ständen darüber, unterm Beysitze derer Superintendenten, auf dem Landtage zu Sternberg, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg deklarireten, wie HORTLEDER l. c. Lib. 3. cap. 86. p. 702. noch die eigenen Worte derselben anführet, daß sie ihre Unterthanen vorhero fragen müßten.

Diese Vorsichtigkeit rührete aus folgenden Gründen her: 1) Die evangelischen Gemeinden waren noch nicht vom Kayser und Reiche für bürgerlich rechtmässig erkläret, und machten also noch nicht eine Ecclesiam in imperio receptam aus. Die katholische Religion, und deren Uebung, war einzig und allein bishero in denen Reichsgesetzen bestätiget gewesen, und, wer derselben Eintracht thun wollte, wurde nicht nur für einen Ketzer, sondern auch für einen Rebellen gegen den Kayser und Reich, gehalten. 2) Wußte man noch nicht, ob man die Bischöffe behalten wollte, oder nicht. Man konnte dahero auch noch nicht die Jurisdiktion derer Bischöffe gänzlich aufheben. Man mußte denenselben noch eine gewisse Gewalt und Ansehen lassen. 3) War die Sache der evangelischen Kir-

che noch sehr zweifelhaft. Man wußte noch nicht, ob die Kirche bleiben würde. Nach Uebergebung der Augspurgischen Konfeßion wurde im Jahre 1532. zu Nürnberg eine Art eines Religionsfriedens zu Stande gebracht, und die Sache etwas fester. Als aber der schmalkaldische Krieg erfolgete, das Interim und andere Dinge mehr darzu kamen, so kam unser evangelisches Kirchenrecht wieder in völlige Unordnung. Dieses dauerte fort bis auf den Religionsfrieden 1555. da in demselben die evangelische Gemeinde für eine rechtmäßige Kirche erkannt wurde, da sie von der päbstlichen Kirche abgesondert, und eine besondere im Reiche giltige Gesellschaft wurde, so brachten auch nunmehro die Fürsten das Kirchenrecht in ihren Landen in Ordnung, und von der Zeit an gehet auch das eigentliche Alter des evangelischen Kirchenrechts, und derer evangelischen Gemeinden, an, so vom Luthero abstammet.

Nachdem die evangelische Kirche in dem Religionsfrieden die bürgerliche Rechtmäßigkeit erhalten, so mußte der Kayser, die Bischöffe, und Geistlichen, auch eingestehen, daß sie eine freye Gesellschaft sey, und vom Pabste, und denen Bischöffen, gar nicht abhange. Es erhielte durch diesen Frieden die evangelische Gemeinde die volle Kirchenfreyheit von der bischöfflichen Gerichtsbarkeit, und dem Lege dioecesana, als welche suspendiret wurde. Der augspurgische Reichsabschied vom Jahre 1555. §. 30. zeiget dieses deutlich. Denn, obgleich daselbsten denen katholischen geistlichen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, Kollegien, Klöstern, ihre Renten, Gülte, Zinß und Zehenden, weltliche Lehnschaften, und andere Rechte

und

und Gerechtigkeiten, in deren Besitze sie sich befanden, vorbehalten wurden, ja, obgleich in andern Sachen und Fällen der augspurgischen Konfeßionsreligion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonieen, und Bestellung derer Ministerien, nicht anlangend, daher, in Ansehung derer katholischen Unterthanen, evangelische Landesherren verordnet wurden, daß die geistliche Jurisdiktion durch die Erzbischöffe, Bischöffe, und andere Prälaten, und deren Exercitium an einem jeden Orte hergebracht, und sie deren in Uebung, Gebrauche und Possession seyn, hinführo, wie bishero, unverhindert exerciret, geübet, und gebrauchet werden sollte: So wurde doch hingegen die ausdrückliche Vorsehung gemachet, daß die geistliche Jurisdiktion wider die augspurgische Konfessionsreligion, Glauben, Bestellung derer Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnung und Ceremonieen, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, bis zur endlichen Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebrauchet, oder geübet werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonieen, und Bestellung der Ministerien, ihr Gang gelassen, und keine Hinderniß oder Eintracht dadurch geschehen, und also hierauf, wie obgemeldet, bis zur endlichen christlichen Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiktion ruhen, eingestellet, und suspendiret seyn und bleiben solle. Es wurden dahero durch diese dürre Worte des Reichsgesetzes der evangelischen Kirche das völlige Ius collegiale, oder Potestas ecclesiastica, so die Bischöffe bishero gehabt, wieder hergestellet und eingeräumet. Zwar wollen eben aus diesen Worten einige die Kirchenrechte derer Lan-

desherren herleiten, und behaupten, daß denenselben dadurch die Potestas ecclesiastica, nicht aber der Gemeinde, eingeräumet worden. Es stehet aber kein Wort darinnen, daß denen Landesherren die Iura der Kirchen gehören, und wird vielmehr überhaupt denen Gemeinden das Ius circa Sacra collegiale eingeräumet.

Nur blos blieb die Frage bey dieser der Gemeinde eingeräumeten Potestate ecclesiastica, wie es mit der Ausübung derselben werden sollte, und wem dahero das eigentlich sogenannte Regimen ecclesiasticum einzuräumen? Der Gemeinde in corpore diese Ausübung zu lassen, sahe man wohl, daß es, nach Beschaffenheit derer Mitglieder, deren die wenigsten wußten, was gut und heilsam war, und nach der Grösse derer Gemeinden, nicht möglich. Denen Lehrern und Geistlichen diese Ausübung blos allein zu überlassen, hielte man, durch das Beyspiel derer vorigen Zeiten abgeschrecket, nicht für rathsam. Denen Landesherren dieses bishero von denen Bischöffen ausgeübete Ius circa Sacra zuzueignen, finden sich auch viele Hindernisse. Man wollte unter andern denen Römischkatholischen nicht gerne Gelegenheit zu spotten geben, daß die evangelische Kirche alle Hochachtung gegen die geistlichen Dinge abgeleget. Ueberdem war es in vielen Gemeinden schon eingeführet, daß sie diese oder jene Rechte selbsten übeten, oder in ihrem Namen durch andere üben liessen, bey welchen also die Landesherren nicht gerne eine Aenderung machen wollten. Ja, auch bey vielen Dingen waren die Grundsätze der evangelischen Religion dieser gar unbestimmten Uebertragung im Wege, welche lehre-

ten, daß keiner ein Recht über die Gewissen hätte. Und überdem blieb die Frage, wenn man dieses Ius circa Sacra, so, wie es die Bischöffe bishero geübet, denen Landesherren, als Landesherren, einräumete, wie es mit denen augspurgischen Konfeßionsverwandten, Unterthanen katholischer Landesherren, oder, wenn etwa ein evangelischer Landesherr zur katholischen Religion zurücketreten möchte, werden sollte?

Man erwählete dahero den Weg per delectos, durch einen Ausschuß von Geistlichen und Weltlichen, so zu dem Ende in der Gestalt und Form eines Collegii, oder geistlichen Gerichts, unter dem Namen eines Consistorii, bestellet wurden, in welchem sowohl geistliche, als weltliche Mitglieder angenommen wurden, und die geistlichen als Repräsentanten der Gemeinde, die weltlichen aber als Repräsentanten der Obrigkeit, angesehen wurden.

Wir können, daß dieses würklich damalen die Absicht derer Fürsten und Landesherren gewesen, diesen Weg per delectos et consistoria das Exercitium potestatis ecclesiasticae verwalten zu lassen, nicht aber sich selbsten diese Potestatem ecclesiasticam und Iura collegialia schlechthin, als Imperantes, anzumassen, nicht nur aus denen vom Auctore schon angezogenen Articulis Smalcaldicis in Tit. de iurisdict. episcopor. so Lutherus im Jahre 1538. damalen, mit Zuziehung einiger andern Geistlichen, auf Ordre derer schmalkaldischen Bundesgenossen, entwerfen mußte, um selbige, wenn es etwa mit dem intendirten allgemeinen Concilio zu Stande kommen sollte, daselbsten als eine Confessiouem fidei zu übergeben, deutlich sehen. Sondern noch deutlicher be-

stärket dieses die bereits im Jahre 1541. zuerst, und nachhero wiederholete im Jahre 1545. von denen evangelischen Reichsständen dem Kayser übergebene Deklaration de reformandis Abusibus, et Gubernatione ecclesiae, die im Auctore aus dem SECKENDORFF und HORTLEDER l. c. schon angezogen, und davon oben ad §. 37. aus des GOLDASTI constit. imp. die selbstigen Worte schon angeführet worden, darinnen diese Stände deutlich erklären, daß in der Kirchen schlechthin geschickte und tüchtige Gubernatores doctrinae et ordinationis erfordert würden, daß Iudicia publica de doctrina, controuersiis sponsalium et diuortiis, unumgänglich nothwendig, daß die im Evangelio contra immorigeros anbefohlene Exkommunikation müßte beybehalten werden, und daß eben, um diese Dinge alle zu beobachten, jemand nothwendig erfordert würde, der dieses an der Stelle derer abgehenden Bischöffe besorgete, zu dem Ende am bequemesten seyn würde, daß eine Decuria iudicum niedergesetzet, und darzu die Geschicktesten aus der Geistlichkeit ausgesuchet, aber auch denenselben docti, honesti atque graues viri laici adjungiret würden.

Diese geistlichen oder Kirchengerichte nun, und sogenannten Consistoria, richteten die Landesherren, als Stifter derer Gemeinden in ihren Ländern, ein, und ordneten selbige mit Einwilligung, wenigstens ohne Widerspruch derer Gemeinden an. Und da vom Kayser und Reiche zwar denen Bischöffen die Gewalt in denen evangelischen Gemeinden das Exercitium iuris et potestatis ecclesiasticae genommen, die Kirchengewalt denen Gemeinden überlassen,

dabey aber die Art und Weise nicht bestimmet wurde, wie dieses Kirchenrecht derer Protestanten sollte geübet werden, vielmehr man die Einrichtung selbsten denen Landesherren und Gemeinden, sich darüber zu vergleichen, überließ, so war und blieb es gar kein Wunder, daß die evangelischen Gemeinden, die ohnedem dem Werke, wenigstens die mehresten Mitglieder derselben, nicht gewachsen waren, denen Landesherren, so sie so lange in Schutz gegen die Katholiken genommen hatten, und als Stifter derer Gemeinden anzusehen blieben, die Direktion der ganzen Sache, und Anordnung aller, wenigstens derer meisten äusserlichen Kirchengeschäffte, willkührlich überliessen, zumalen, da sie versichert waren, daß sie sich, als Beschützer des Glaubens und der Gewissensfreyheit, keiner unerlaubten und die Gewissen beschwerender Wege und Mittel bedienen, sondern diese ihnen eingestandene Direktion und überlassene Ausübung der sonsten der ganzen Kirchen zustehenden Kirchengewalt nicht mißbrauchen, und zum Schaden der Kirchen, wider deren Absicht, anwenden würden.

Die evangelischen Fürsten dahero übertrugen diese ihnen von denen Gemeinden überlassene und verstattete Ausübung der Potestatis ecclesiasticae, und Iurium collegialium, lediglich und allein denen Consistoriis, oder anberahmten Kirchengerichten, trugen aber denenselben zugleich mit auf, daß sie die ihnen, als Landesherren, vi imperii ciuilis circa sacra, zustehende Iura maiestatica, die Inspectionem supremam ciuilem, die Tutelam et Aduocatiam publicam, und die daraus in caussis controuersis fliessende Iurisdictionem, auch verwalten

walten ſollten, welches eben der Auctor darunter verſtehet, wenn er im §. 39. ſetzet, daß denen eigentlich ad exercenda Iura collegialia aufgerichteten Conſiſtoriis auch zugleich die Partes fori eccleſiaſtici, quas hactenus exercuerunt epiſcopi, mit aufgetragen worden. Das Conſiſtorium verſahe dahero nicht nur die Majeſtätsrechte circa Sacra, ſondern auch die gemeinſamen und Kollegialrechte der Kirchen. Und da, was den Glauben ſelbſt und das Gewiſſen betrifft, kein Chriſt der Vorſchrift eines andern unterworfen iſt, ſo hat zwar 1) das Conſiſtorium in Glaubensſachen nichts zu befehlen; allein, es muß 2) dahin ſehen, daß a) in der Lehre, ſo, wie ſie durch die Reichsgeſetze, oder Bündniſſe mit denen Landesherren, beſtimmet iſt, welche die Fürſten mit ihren Unterthanen verrichtet haben, nichts geändert werde; daß b) in der Kirchenzucht keine unnöthige Aenderung gemachet, und entſtehende Streitigkeiten beyzeiten beygeleget werden. c) Wenn es nöthig, neue Kirchengeſetze zu geben, und, was nicht zum Weſen der Religion gehöret, zu beſtimmen; und endlich d) muß das Conſiſtorium darauf Acht haben, daß die Sakramente nach GOttes Worte, und der Obſervanz unſerer Kirchen, gehörig verwaltet werden.

Conf. CHRISTIAN WEBER de Conſiſtorio, h. e. de Iure et ratione Conſiſtoriorum. ERNEST GODOFRED NORIMBERG de Iure Conſiſtoriorum in eccleſia Auguſtanae Confeſſ. viſitatorum. THEODOR BOLZ in manipulo diſſertatt. de Conſiſtorio. CHRISTIAN WILDVOGEL de competentia Conſiſtorior. euangelicorum.

Und

Und würklich haben sich auch unsere evangelische Fürsten, in Ansehung dieser ihnen zukommenden Direktion und Ausübung der Kirchengewalt, auf alle nur mögliche Art gemäßiget, und traten blos an die Stelle derer katholischen Bischöffe, doch so, daß sie die von selbigen gemißbrauchte Gewalt auf alle nur mögliche Art vermieden. Wir werden solches am besten einsehen können, wenn wir, sowohl die Form, als das Objekt des denen evangelischen Fürsten zukommenden Kirchenrechtes, nur in einige Erwägung ziehen.

In Ansehung der äusserlichen Form erhielte von der Zeit der aufgerichteten Konsistorien das evangelische Kirchenrecht folgende Gestalt: Die Fürsten behielten die alte Einrichtung aus dem Pabstthume bey, und wir haben nur die Namen und die Personen geändert. In der römischen Kirche übet der Pabst, und die Bischöffe, das Kirchenrecht. In unserer Kirchen sind die evangelischen Fürsten an ihre Stelle getreten. Anstatt derer bischöfflichen Gerichte sind die Consistoria verordnet. Die Officialität bey denen Päbsten heißt bey uns das Consistorium. Die Officiales sind halb geistliche, halb weltliche Personen. Eben so ist es in unsern Consistoriis. Diese entscheiden alle geistliche Dinge, die Sachen der Geistlichkeit, und die Ehesachen, welches auch die Officiales thun. Die Officialität kann niemanden zum Tode verurtheilen, ecclesia non sitit sanguinem. Eben so verfahren unsere Consistoria. Sie haben Forum cognitionis, ist aber die Sache klar, und es soll etwas Peinliches erkannt werden, so gehöret es für die weltlichen Gerichte.

Von

Von der Officialität appelliret man an den Pabst, von unsern Consistoriis an den Fürsten, oder an dessen höchstes Appellationsgerichte, so den Fürsten vorstellet. Der ganze Unterscheid bestehet darinnen: In denen katholischen Officialitätsgerichten ist der Bischoff Praeses, und in unsern Consistoriis der Landesherr. In denen katholischen Kirchen hat ein jeder Bischoff Archidiaconos unter sich, das sind bey uns die Superintendenten. Unter denen Archidiakonen stehen in der römischen Kirche die Diaconi rurales, dieses sind bey uns die Praepositi. Es sind dahero unsere Landesherren an die Stelle derer Bischöffe getreten, nur mit dem Unterscheide, daß die Bischöffe einen Gewissenszwang üben, unsere Fürsten aber das Gewissen nicht beschweren, sondern die Rechte der Kirchen, nach der Natur unserer Religion, handhaben lassen.

Was das Objekt hingegen der Kirchengewalt und Kirchenrechts betrifft, so sind wir sehr weit von der römischen Kirchen abgegangen. Es behaupten einige, daß mit Aufrichtung derer Konsistorien unsere Fürsten alle Rechte der Kirchen an sich gezogen. Dieses ist aber falsch. Denn erstlich haben die Fürsten nicht einmal alle die Rechte an sich gezogen, die sie hätten an sich ziehen können, und ihnen natürlicher Weise zukommen. Sie hätten denen Geistlichen viele Stücke nehmen können; allein, sie haben ihnen solche gelassen. Ja, unsere Geistliche haben zum Theile mehrere und grössere Rechte, als sie in vielen andern Ländern haben. Unsere Fürsten hätten das Forum ecclesiasticum völlig abschaffen, und die Geistlichen unter die ordentliche Jurisdiktion

ziehen können. Ein Geistlicher bleibet allemal ein Unterthan, und, wenn ein Fürst will, so gehöret er unter die ordentliche Jurisdiktion. Allein, die Fürsten haben das geistliche Forum priuilegiatum gelassen. Unsere Fürsten hätten ferner die Geistlichen unter die Contributionem ordinariam ziehen können, sie haben es aber nicht gethan.

Selbsten aber auch, in Ansehung derer übrigen Kirchengerechtsame, sind einige veräusserliche, andere unveräusserliche. Die zwote Art derer Rechte der Kirchen ist stets von denen evangelischen Kirchen beybehalten worden, und niemalen haben die evangelischen Fürsten den Vorsatz gehabt, die Gewissen zu binden, und die Religion nach Gefallen einzurichten. In dem osnabrüggischen Frieden Art. V. werden denen Gemeinden ihre unveräusserliche Rechte ungehindert versprochen. Die veräusserlichen Rechte aber haben meistentheils die evangelischen Fürsten an sich genommen. Allein, von diesen veräussernden Rechten sind doch bey allen Gemeinden noch einige übergeblieben. Die meisten Gemeinden haben wenigstens ein Votum negatiuum, und werden bey Bestellungen derer Prediger, und andern Dingen, die in das Gewissen einschlagen können, gehöret, wenn sie begründete Beschwerden beybringen mögen. Kein Fürst zwinget die Gemeinde, einen Lehrer anzunehmen. Bey denen Kirchenrechnungen, bey gottesdienstlichen Gebräuchen, wird allezeit, wenn eine Aenderung vorgenommen werden soll, vorhero die Gemeinde unterrichtet, und sie darf ihr Gutachten äussern. Mosheim in seinen Anfangsgründen des protestantischen Kirchenrechts führet noch das Beyspiel

spiel aus Dännemark an, da, wie man den Exorcismum bey der Taufe abschaffen wollte, man erst die Vorstellung jeder Gemeinde gehöret; Sogar denen Gemeinden, die ihn gerne beybehalten wissen wollten, es nicht verwehret hat: Eben so, wenn neue Gesangbücher, Katechismi, u.s.w. gemachet werden sollen.

In Mecklenburg insonderheit, wie damalen die im Jahre 1552. gedruckte erste öffentliche Kirchenordnung, auf Befehl derer Herzoge, Johann Albrecht und Ulrich, durch den wismarischen Superintendenten, Frederum, mit Zusätzen vermehret, im Jahre 1557. wieder aufgeleget wurde, wurde darüber auch auf dem Landtage mit denen Ständen Rücksprache gehalten, wie aus denen Landtagsakten von 1555 — 1557. und dem wismarischen Vergleiche von 1555. zu sehen, welcher letztere in Gerdes Sammlungen P. III. p. 181. abgedrucket. Wie im Jahre 1570. das Consistorium in Rostock gemeinschaftlich unter Johann Albrecht und Ulrich gestiftet, und im Jahre 1571. dotiret wurde, wurde die im Jahre 1570. gedruckte Konsistorialordnung mit denen Ständen kommunicirt. Ja, es geschahe die Publikation derselben auf Anhalten derer Stände, vid. FORNOW de feud. Mekl. in praefat. p. 3. Eben so gieng es mit der im Jahre 1571. publicirten Superintendentenordnung. Wie darauf im Jahre 1602. die Kirchenordnung zum vierrenmale gedruckt, revidiret, und mit Zusätzen vom Chytrão, Backmeister, Fredero, Lobech, und Wigand, versehen wurde, so waren die Landstände mit denen Zusätzen nicht zufrieden, weilen ihnen nichts davon in conuentu prouinciali proponiret worden, und die vom Adel vermeyneten, daß die darinnen de-

nen

nen Predigern zugestandene Salaria zu ihrem und derer ihrigen Nachtheile zu sehr verhöhet, daher sie auf dem Sternberger Landtage dagegen gravaminirten, der Herzog Karl aber sich erklärete, wie seine Meynung nicht sey, durch diese Ordnung jemanden ein Präjudiz zuzufügen, welche Deklaration die Stände mit Danke annahmen, conf. Landtagsakta d. an. 1606. KLVVER Part. I. p. 15. add. TORNOW l. c. und waren wohl damit zufrieden, bis sie 1608. ein Gravamen übergaben, und bathen, daß die Wahl derer Prediger, ohne Beyseyn eines Superintendenten, der Gemeinde möchte gelassen werden; worauf aber der Herzog 1610. sich erklärete, daß denen Gemeinden keine Prediger, die sie vorhero nicht gehöret, oder qualificiret befunden, aufgedrungen, sondern solche ihrer freyen Wahl sollten überlassen werden. Conf. KLVVER l. c. p. 410. seqq. Wie der Herzog Adolph Friedrich I. im Jahre 1650. die eigentlich sogenannte revidirte Kirchenordnung herausgab, protestireten die Stände dagegen, und daher eben kommt es, daß sie nicht an allen Orten in Mecklenburg gilt.

Bey dem im Jahre 1669. zwischen beyden herzoglichen Häusern, Schwerin und Güstrow, wegen des Consistorii, und dessen Besetzung, errichteten Vergleiches, wurden zwar die Stände nicht zu Rathe gezogen, es wurde aber auch darinnen keine Aenderung des Gerichts gemachet, sondern nur feste gesetzet, welche Personen von diesem oder jenem Hause ernennet werden sollten. Eben so war es mit der im Jahre 1671. im Güstrowischen publicirten Präpositenordnung, so nur die Präpositituren, so im Schweriniſchen schon unter dem Namen derer Senioraten bekandt,

im Güstrowischen auf eben die Art einführete. Und die im Jahre 1681. erneuerte Superintendentenordnung enthält ebenmäßig nichts Neues.

Was es aber bey der im Jahre 1708. durch Superintendenten Grünberg entworfenen, und vom Herzoge, Friedrich Wilhelm, publicirten Erläuterung der Kirchenordnung für Lärm gesetzet, und wie die Stände selbige, weilen sie zu deren Publikation nicht mit zugezogen, per adpellationem ad Caesarem a viribus suspendiret haben, ist bekandt, und kann beym KLVVER l. c. Aepini Schreiben, unter dem Namen eines Berichts eines fürstl. Mecklenb. Theologi, von denen jetzo vorwaltenden Landesveränderungen 1738. mit mehrerm nachgesehen werden. Insonderheit aber verdienet hier noch der mecklenburgische landesgrundgesetzliche Erbvergleich d. a. 1755. Art. 23. §. 474—§ 10. ganz nachgesehen zu werden.

Was aber insonderheit Pommern betrifft, hat alles hier zu Merkende bereits der Herr Assessor von BALTHASAR in seinem Iur. Ecclesiast. Pastoral. Tom. I. im Vorberichte, und ad verba: Kirchenordnung im Lande zu Pommern, angeführet, so, daß es gnügen kann, sich darauf zum Nachlesen zu beziehen, ohne es hier wörtlich zu wiederholen.

Die Meynung also einiger, daß die Fürsten ein Ius absolutum circa Sacra hätten, widerleget sich aus Obigem von selbsten. Ja, unsere Fürsten räumen es durch ihr Betragen bey denen Kirchengeschäfften selbsten stillschweigend ein, wie es falsch sey, daß sie in denen Dingen, so nicht den Glauben, sondern die äusserlichen Geschäffte der Kirchen, externa Sacra, betreffen, nicht absolute verfahren können, und selbige

schlechthin, ohne irgend eine Rücksicht, nicht der Vorwurf ihrer gesetzgebenden Macht sey. Inzwischen kann nicht gänzlich geleugnet werden, daß an einigen Orten die Rechte der Kirchen, so ihr vi potestatis ecclesiasticae zukommen sollten, sehr eingegangen. Wenn indessen die Sachen nur noch so bleiben, wie sie seyn, so hat auch die Kirche noch eben keine Ursache, zu klagen. Wann eine Gemeinde zusammentrit, und ihre Sache gehörig vorträget, wird sie allemal gehöret.

Und hieraus werden wir also die noch weitern vom Auctore im

§. 40. et 41.

vorgetragenen übrigen Sätze von dem Iure principum euangelicorum circa Sacra beurtheilen müssen. Soviel ist unstreitig gewiß, daß die evangelischen Landesherren in der evangelischen Kirche ein Ius circa Sacra tempore reformationis, und nachhero tempore pacis Westphalicae, überkommen haben, noch jetzo iusto et summo titulo besitzen, und ausüben, und machet ihnen dieses kein Mensch streitig.

Nur bleibet die Frage, in wie weit ihnen dieses Ius circa Sacra in ecclesia euangelica zukomme, und aus was für einem Grunde dieses ihnen zukommende Ius hergeleitet werden müsse? Und da zweifele ich, ob wir mit Grunde Rechtens mit dem Auctore sagen können, daß ihnen eine würkliche Potestas ecclesiastica zukomme, und mit vollem Fuge behaupten können, daß ihnen selbige lediglich ex consensu ecclesiae zukomme. Selbsten unser Auctor, wenn wir es genau betrachten, widerspricht sich, wenn

er im Anfange des §. 41. zu behaupten suchet, daß das denen evangelischen Fürsten in der evangelischen Kirche zustehende Ius circa Sacra eine Potestas ecclesiastica sey, so ihnen ex consensu ecclesiae zukomme, und doch nachhero behauptet, daß sie es als ein Ius ecclesiae proprium a superioritate territoriali distinctum ausüben, auf mehr als einerley Art, und verwechselte Ausdrücke und Sachen miteinander, die himmelweit voneinander unterschieden.

Wir werden zur Beurtheilung dieser Sätze am besten thun, wenn wir den Grund des denen evangelischen Fürsten in der evangelischen Kirche zustehenden Iuris circa Sacra so, wie sie es jetzo würklich besitzen, zeigen, und zu dem Ende folgende drey Stücke durchgehen:

1) Die Frage, aus was für einem Grunde das Recht derer evangelischen Fürsten circa Sacra, so, wie sie es jetzo besitzen, herzuleiten bleibe?

2) Die verschiedenen Lehrgebäude, sowohl derer Theologen, als Rechtsgelehrten, in diesem Stücke erwägen; und endlich

3) den wahren Grund des Iuris principum circa Sacra zeigen. Und zwar werde ich in diesem Stücke abermalen dem Herrn von Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrechte derer Protestanten im 4ten Hauptst. §. 5. seqq. folgen.

Soviel dahero zuerst die Beschaffenheit der Frage, aus welchem Grunde das Ius circa Sacra principum euangelicorum, so, wie sie es jetzo besitzen, herzuleiten sey? überhaupt betrifft, und zu welchem Ende die Untersuchung dieser Frage nöthig: So bleibet nicht zu leugnen, daß unsere evangelische Fürsten

ein

ein Ius circa Sacra haben. Ein jeder Landesherr hat die Freyheit, zu bestimmen, welche Collegia und öffentliche Gesellschaften, und in wieferne sich selbige in seinem Lande aufhalten sollen. Er hat ferner die Oberaufsicht über alle Collegia und Gesellschaften, denen er die Erlaubniß ertheilet, sich in seinem Lande aufzuhalten, in so weit es die Ruhe und Sicherheit des Staats erfordert. Er ist befuget, die Streitigkeiten, so sich in diesen Collegiis erhoben, sowohl unter denen Mitgliedern selbsten, als mit andern, in soferne sie nicht in Güte beyzulegen seyn, zu untersuchen, und zu entscheiden, und sowohl die Collegia selbst, als auch die einzelnen Mitglieder, bey ihren angefochtenen Gerechtsamen zu schützen. Ja, er hat vi dominii eminentis das Recht, in casu extremae necessitatis publicae, über das Vermögen, so, wie derer Privatpersonen, auch derer in seinem Lande aufgenommenen Kollegien, zu disponiren. Nun sind unsere evangelische Fürsten in ihren Ländern würkliche wahre, obgleich nicht independente, sondern vom Kayser und Reiche in gewisser Maasse abhangende, Landesherren und Regenten, und die evangelische Kirche in ihren Ländern ist und bleibet ein in ihren Landen von ihnen, als Landesherren, aufgenommenes Collegium. Folglich hat auch der evangelische Landesherr über die in seinem Lande aufgenommene evangelische Kirche dieses Ius reformandi pro salute reipublicae, diese supremam Inspectionem ciuilem, diese Tutelam et Aduocatiam publicam, und die daraus fliessende Iurisdictionem, dieses Dominium eminens, ganz unstreitig. Alle diese bishero angeführte Iura circa Sacra aber sind würkliche Iura

maiestatica, und kommen denen evangelischen Fürsten vi imperii ciuilis zu. Wenn einige das ganze Ius circa Sacra principum euangelicorum blos aus dem Religions- und westphälischen Frieden herleiten wollen, so treten selbige dem Rechte derer evangelischen Fürsten sehr zu nahe. Denn diese Iura maiestatica circa Sacra kommen denen evangelischen Fürsten, da sie aus dem Imperio ciuili fliessen, nicht nur schlechterdinges zu, und gründen sich in keinen Friedensschlüssen, sondern sie sind auch schon vor der Reformation von denen Fürsten geübet worden. Man sehe nur LUDEWIGS diss. de Principum S. R. I. potestate in sacris ante pacem religionis. RHEINHARDTS meditat. de Iure principum Germaniae, inprimis Saxoniae circa Sacra ante tempora reformationis. CRAMER l. c. §. 57. und andere mehrere Schriften, die Pfaff in seinen Reden über das Kirchenrecht p. 29. und 271. angezogen.

Diese Iura maiestatica circa Sacra principum euangelicorum üben freylich die evangelischen Fürsten nicht blos quoad exercitium, sondern quoad ius ipsum, d. i. nach Willkühre, aus, so, wie sie es dem Staate und der Wohlfahrt der Republik zuträglich erachten, in soferne nämlich nicht die Reichsgesetze entweder, oder die Vergleiche und Landesgesetze, selbige einschränken. Denn, da sie selbsten die Principes mit ihrem Imperio ciuili von denen Reichsgesetzen, Landesfundamentalverordnungen und Verträgen mit ihren Unterthanen, oder andern, abhangen, so müssen auch die aus diesem Imperio ciuili fliessende Iura maiestatica circa Sacra denenselben Einschränkungen unterworfen seyn. Ob ihnen nun aber gleich solche salua

hac

hac limitatione quoad ipsum ius, nicht blos allein quoad exercitium, zukommen, so können wir solche doch nicht mit dem Namen einer Potestatis ecclesiasticae belegen. Denn die sogenannte Potestas ecclesiastica gehet nur auf das Ius determinandi ea, quae ad finem ecclesiae obtinendum et promouendum spectant, und nicht auf Salutem reipublicae obtinendam, wie die Iura maiestatica circa Sacra.

Diese Iura circa Sacra maiestatica haben auch ferner die evangelischen Fürsten nicht als ein Ius ecclesiae proprium ex consensu ecclesiae, sondern als ein Ius sibi ipsis proprium vi imperii ciuilis competens, und dahero kommen auch diese Iura maiestatica circa Sacra denen evangelischen lutherischen Fürsten nicht blos allein in denen evangelischen lutherischen Gemeinden zu, sondern sie üben sie auch unstreitig bey denen Gemeinden derer Katholiken, Reformirten, derer Quäcker, Anabaptisten, Mennonisten, Juden, ja, allen Gemeinden, so sie in ihren Landen aufgenommen, auf gleichen Fuß, in so weit nämlich ihnen die Reichsgesetze, oder Verträge, in diesen Stücken keine Gränzen setzen, auf gleiche Art.

Ja, eben aus diesem Grunde sehen auch die evangelischen Fürsten diese ihre Iura circa Sacra maiestatica nicht als eine Potestatem ex iure et superioritate territoriali distinctam an, sondern sie betrachten es vielmehr als einen Theil der Superioritatis territorialis mit ganz gutem Fuge, und so, wie sie ihre übrige Iura superioritatis territorialis ausüben, üben sie auch diese Iura circa Sacra maiestatica aus. Und in so weit, und in Rücksicht dieser

iurium circa Sacra maiestaticorum, haben Thomasius, und andere, ganz Recht, wenn sie das Ius circa Sacra principum euangelicorum ex superioritate territoriali et imperio ciuili herleiten wollen. Davon aber ist hier eigentlich die Frage nicht, und ist das Nöthige davon oben schon ad §. 34. berühret worden.

Hingegen bleibet die evangelische Kirche, ob ihr gleich durch den Religions- und westphälischen Frieden die freye Ausübung ihrer Religion verstattet worden, doch eine Kirche, und also eine im Reiche aufgenommene Gesellschaft. Nun haben alle Gesellschaften auch gewisse eigene Rechte, folglich hat auch die evangelische Kirche im Reiche ihre Iura socialia, oder collegialia, so sie unter sich bestimmen kann, und darüber ein Landesherr, als Landesherr, daher auch der evangelische Fürst, an und für sich, nichts zu sagen hat, wo es ihm nicht die Kirche freywillig überlassen und übertragen hat, oder, wie sich der Auctor im §. 41. ausdrücket, quae tanquam iura ecclesiae propria imperans sibi adserere non potest absque conuentione cum ipsa ecclesia. Und diese Iura collegialia ecclesiae machen eben die Potestatem ecclesiasticam aus, davon hier die Rede, ob, wie weit und woher sie denen evangelischen Landesherren zukomme, oder nicht?

Nun bleibet es nicht zu leugnen, und die oben angeführten historischen Begebenheiten zeigen deutlich, daß die evangelischen Landesherren nicht blos diejenigen Rechte, die ihnen als Landesherren zukommen, bey der Reformation dem Pabste, Bischöffen, und übrigem Clero, wieder abgenommen, sondern die evangeli-

 schen

schen Landesherren haben auch zur Zeit der Reformation bey denen evangelischen Kirchen die Iura collegialia und societatis, gleich vom Anfange der Reformation an bis auf unsere Zeiten, ausgeübet. Es fraget sich also, was unsere Vorfahren bewogen habe, diese Kollegialrechte denen evangelischen Fürsten zu überlassen, in wie weit, ob quoad ipsum ius, oder nur quoad exercitium, sie ihnen selbige überlassen, und quo titulo es die Fürsten erhalten haben? Man machet sehr viel aus dieser Frage, und es ist nicht nur vormalen heftig darüber gestritten worden, sondern dieser Streit dauert noch.

Man muß aber, um die Wichtigkeit der Frage zu beurtheilen, einen Unterscheid machen, ob man diese Frage in Rücksicht derer evangelischen Fürsten selbsten, oder in Absicht anderer katholischen und solcher Landesherren, aufwerfe, die gar keine Religion haben.

In Absicht derer evangelischen Fürsten selbsten ist es fast der Mühe nicht werth, darüber zu streiten; Gnug, unsere Fürsten haben einmal das Kollegialrecht, wenigstens die Ausübung desselbigen, durch den westphälischen Frieden erhalten. Nicht, als wenn sie erst in diesem Frieden dasselbe empfangen; Nein! sie hatten es schon vorhero, wenigstens von Zeiten des Religionsfriedens an, und vor Aufrichtung derer Konsistorien in der evangelischen Kirche. Aber durch den westphälischen Frieden wurde nur die ihnen einmal überlassene Direktion, oder Exercitium solcher Iurium collegialium, näher bestimmet. So, wie nämlich in dem im westphälischen Frieden angesetzten Anno decretorio, entweder die Gemeinde, oder die Fürsten, die Kirchenrechte geübet, so sollte

es bleiben. Daher kommt es eben, daß in manchen Ländern die Fürsten mehr, in manchen weniger, Kirchenrecht üben. Unsere Gemeinden, bey welchen die Obrigkeit entweder alle, oder einige, Kollegialrechte verwaltet, haben weder die Gewalt, noch den Willen, ihren Fürsten die Rechte, so im westphälischen Frieden feste gesetzet, zu nehmen. Es muß doch jemand da seyn, der die Kollegialrechte der Gemeinde verwalte, und unsere Gemeinden haben keine Ursache, warum sie diese Verwaltung, welche sich die Fürsten in dem Religions- und westphälischen Frieden vorbehalten, selbigen nicht gerne gönnen sollten. Und, wo ja einmal Streit darüber entstehet, läßt sich alles leichte aus dem bisherigen Besitze, und dem Statu anni decretorii, entscheiden, ohne deßhalben weitläuftig auf den ersten Ursprung zurückgehen zu dürfen. In Rücksicht dahero derer evangelischen Fürsten selber ist also an dieser Frage nichts gelegen.

Allein, in Betrachtung anderer Landesherren, die nicht zu unserer Kirchen gehören, ist und bleibet sie von Wichtigkeit, und ist nothwendig die Beantwortung so zu bestimmen, daß daraus, weder der evangelischen Kirchen, noch dem Christenthume überhaupt, Schaden erwachsen kann. Denn, wenn diese Frage nicht behörig aus Gründen bestimmet wird, so werden die, welche anders denken, unser System annehmen, und es zum Schaden und Nachtheile unserer Kirchen gebrauchen. Aus diesem Grunde wird die Frage, so auf der einen Seite nicht viel zu bedeuten hat, auf der andern von der größten Wichtigkeit.

Nachdem wir also die Wichtigkeit der Frage erwogen, so wollen wir

2) die unterschiedenen Systeme sehen, die man zur Entscheidung dieser Frage erdacht hat. Es giebet deren viele. Die eine Parthey will dieses Recht derer Fürsten aus der Bibel beweisen und bestimmen, eine andere aus der Vernunft, wieder eine andere aus denen Pflichten der Obrigkeit, und endlich wieder andere alles aus der Superioritate territoriali, herleiten. Conf. PFAFF in seinen akadem. Reden über das Kirchenrecht pag. 96. WERNSDORFF diss. de iure magistrat. circa vocationem ecclesiae ministrorum. WIESENHAVER de iure conuentionali conuentuum sacrorum dirigendi. von HOCKSDORFF gründl. Betrachtungen über PUFFENDORFF von der Verhältniß der christlichen Religion gegen den Staat, ausser denen in der Not. a. beym §. 41. im Auctore ad l. c. auctoribus.

Bey allen diesen Systemen aber bleibet etwas zu erinnern. Der näheste Grund, woraus das Kollegialrecht derer evangelischen Landesherren muß hergeleitet werden, ist ohnstreitig der Religionsfrieden. Denn darinnen sind unsere evangelische Landesherren in denen Rechten, welche sie sich genommen gehabt, bestätiget worden. Daher sind verschiedene, die bey der Beantwortung dieser Frage schlechthin bey dem Religionsfrieden stehen bleiben. Nun ist dieses zwar der näheste Grund; Allein, es ist nur ein sogenanntes Fundamentum politicum. Es muß daher noch ein anderer Grund da seyn, darauf diejenigen gebauet haben, welche zur Zeit des Religionsfriedens denen evangelischen Landesherren die Uebung sothaner Kollegialrechte zuerkannt. Der Kayser, und die katholischen Fürsten, konnten diese Rechte der Kirchen, so sie

selber

selber nicht hatten, nicht vergeben. Weder der Kayser, noch der römische König, Ferdinand, noch die katholischen Fürsten, hatten diese Rechte, die jetzo unsere evangelische Fürsten haben. Hatten sie die Bischöffe gleich vorhero gehabt, so hatten sie doch solche schon durch den Bann, in Ansehung derer Evangelischen, verlohren, und die evangelischen von ihm excommunicirten Kirchen räumeten ihnen solche nicht weiter ein.

Zudem gehet dieser Religionsfrieden nur auf unsere deutsche Fürsten. Es sind aber andere Landesherren, z. B. die nordischen Mächte, die keinen Antheil an dem Religionsfrieden haben. Aus welchem Grunde haben denn diese solche Iura collegialia bekommen? Man muß dahero weiter, als blos auf den Religions- und Westphälischen Frieden, gehen, und wir müssen einen andern Grund, remotius fundamentum, suchen. Theologi sowohl, als Juristen, haben selbigem nachgesuchet, sich aber sehr getheilet. Hauptsächlich sind vier Arten von Systematibus zu bemerken:

A) Die alten Gottesgelahrten erwiesen dieses Ius circa Sacra collegiale derer Landesherren aus der Bibel. Sie berieffen sich entweder auf die Israelitischen Könige, oder auf andere Stellen altes und neues Testaments. Man sehe nur IOHANNEM GERHARDVM de magistratu politico §. 165. MEISNER philosophiam sobriam Part. III. p. 400. und mehrere andere, auch zum Theile Rechtsgelahrten, die HVGO GROTIVS de imper. summa potestate circa Sacra cap I. §. 2. et 6. anführet; PFAFF aber in origin. iur. eccles. cap.

cap. IV. p. 194 und in seinen akadem. Reden über das Kirchenrecht p. 96. ingleichen HOECKDORFF l. c WIESENHAVER l. c. THOMASIVS im Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, im 5ten Satze p. 36. und in diss. de iure circa adiaphora, haben solches zur Gnüge widerleget. Man sagete: Die Könige von Juda und Israel haben die Iura circa Sacra collegialia gehabt, dahero auch unsere Landesherren; Aber von der damaligen Theokratie läßt sich auf die jetzigen Zeiten nicht schlüssen. Man führet Stellen aus der Schrift an, Es. XLIX, 23: Und die Könige sollen deine Pfleger, und die Fürsten deine Säugammen, seyn. Daraus folget Schutz, aber kein Ius collegiale. Conf. FABER de principe christiano ecclesiae nutricio. Ferner Psalm II, 12. Aber aus Ehrerbietung und Hochachtung folget keine Kirchengewalt. Endlich 1 Tim. II, 1. 2. Aber man kann für die Obrigkeit bethen, daher, daß sie die Kirchengewalt hat. Andere, von denen auch KEVFEL in iurispr. ecclesiast. vniuers. nicht abgeneigt, setzen daher den Grund

B) in denen Pflichten der Obrigkeit selbsten. Die Obrigkeit, saget man, hat das Recht, die zehen Gebote zu handhaben, oder, wie unsere Alten redeten, sie sind Custodes vtriusque tabulae. Also hat sie auch das Recht circa Sacra. Allein, in denen zehen Geboten stehet keine Sylbe, daß der Fürst ein Ius circa Sacra habe. Und dieses Argumentum beweiset dahero nichts. Noch andere dahero

C) nehmen das System an, daß man das Recht derer Fürsten aus der Landeshoheit, superioritate territo-

territoriali, ſelber herleiten müſſe. Conf. THOMASII cautel. circa praecognit. iurispr. eccleſiaſt. eben ſo deſſen hiſtoriam contentionis inter imperium et ſacerdotium, ingleichen diſſ. de iur. princip. circa adiaphora, und diſſ. de vindic. iur. maieſtat. princip. FLOERCKEN in praenot. iur. eccleſiaſt. In denen neuern Zeiten hat unter denen Gottesgelahrten der ſel. D. Baumgarten dieſes Syſtem angenommen, in denen Nachrichten von merkwürdigen Büchern P. XXII. n. 565. p. 349. in der Recenſion des trietleriſchen Buches: Unpartheyiſche Abhandl. von dem Rechte eines katholiſchen Landesherrn. Es hat ihn aber gründlich widerleget der Prof. in Jena, Johann Ernſt Schröter, dubia quadam contra iura eccleſiae collegialia recens prolata 1755. Thomaſius iſt der Urheber dieſes Syſtems, und die mehreſten Juriſten ſind vormalen ſeiner Meynung beygetreten. Man ſchlüſſet ſo: Der die Herrſchaft über das Land hat, der hat auch zugleich das Ius circa Sacra. Der Oberſatz muß aber erſt erwieſen werden. Der Landesherr hat freylich ein groſſes Recht in geiſtlichen Dingen, weilen er Landesherr iſt. Allein, daß er deſſentwegen auch die Geſellſchaftsrechte der Kirchen habe, iſt noch nicht erwieſen, und kann nicht bewieſen werden. Zwiſchen der Landeshoheit und Kirchenrechte iſt kein nothwendiger Zuſammenhang. Frankreich hat wohl die Landesheit im höchſten Grade; allein, es hat keine Kirchengewalt. Thomaſius hat es ſelbſten eingeſehen, daß, wenn die Kirche eine Geſellſchaft, dieſelbe auch gleich andern Geſellſchaften, die ſich in einem Staate befinden, ihre eigene

Rechte haben müsse. Daher fieng er an, zu leugnen, daß die Kirche, nachdem die Obrigkeit mit ihr einerley Glauben angenommen, noch eine besondere Societät sey. Die bürgerliche Gesellschaft, sagen die Thomasianer, soferne ihre Glieder einerley Religion haben, heißt die Kirche, und, da der Fürst das Haupt der bürgerlichen Gesellschaft sey, so sey er auch das Haupt der Kirche. So, wie er die bürgerliche Gewalt hat, so habe er auch die Kirchengewalt, und, wenn er nur die Grundstücke der Religion stehen lasse, so könne er im Uebrigen den Gottesdienst im ganzen Lande bestimmen, wie er wolle. Alle diese Annahmen aber werden von ihnen nicht bewiesen, und alle ihre Gründe mögen nicht darthun, daß aus der Landeshoheit das Recht, Lehrer zu setzen, die Liturgie einzurichten, und die andern Kollegialrechte, fliessen. Ja, soll dieser Thomasianische Grundsatz angenommen werden, so würde folgen, daß unsere protestantische Fürsten diese Kirchenrechte auch bey denen andern Glaubensverwandten, die sie in ihren Landen dulten, haben müßten. Allein, dieses leugnen alle unsere Fürsten selbsten, und sie mengen sich nicht in den Gottesdienst, Gebräuche, und Anstalten solcher Gemeinden. Es beweiset dahero dieses System mehr, wie es beweisen soll, und tauget dahero nicht. Und ausserdem, daß dieses System nicht bewiesen ist, nicht bewiesen werden kann, und die mehresten Fürsten selber in praxi dieses verwerfen, muß auch noch dieses bemerket werden, daß solches das Allergefährlichste von der Welt sey. Und eben dahero kommt es, daß unsere Juristen nach und nach solches verworfen haben. Die katholi-

schen Fürsten gebrauchen solches in Ansehung derer evangelischen Unterthanen in ihren Landen. Sie sagen: Wir haben die Superioritatem territorialem, und sind mithin nach ihren eigenen Grundsätzen Herren über die Kirchen in unsern Staaten. Nach diesem System können sie ihren evangelischen Unterthanen so viele Eingriffe thun, wie sie wollen. Ickstädt hat von denen protestantischen ICtis dieses System gelernet, und es sehr wohl begriffen, aber auch gegen die Protestanten angewendet, und suchet die Klagen derer Protestanten eben dadurch über den Haufen zu werfen. Man will zwar das System entschuldigen, und nur den Mißbrauch vorschützen, so die katholischen Landesherren daraus ziehen; allein, man kann noch nicht beweisen, daß diese Folgen, wenn das System gewiß, nicht begründet seyn sollten. Dieses ist auch eben die Ursache, warum man sich endlich,

D) um einen neuen Grund ausfindig zu machen, bemühet, und diese kirchlichen Rechte derer Landesherren aus dem Rechte der Natur, und der gesunden Vernunft, herleiten will, diejenigen aber, so dieser Meynung seyn, theilen sich wiederum in viele Theile. Es sind

1) einige, die da behaupten, die Fürsten hätten das Ius circa Sacra, als die fürnehmsten Glieder der Gemeinde. Conf. IAEGER de concord. sacerdot. et imper. cap. 4. und de fonte iur. summ: potest. circa sacra cap. 4. Sie schlüssen so: Der das fürnehmste Glied einer Gemeinde ist, muß das Ius circa Sacra haben. Der Obersatz aber kann eben wenig erwiesen werden. Die Kirche, als Kirche, weiß

von

von keinen vornehmeren und geringeren Gliedern, sie ist eine gleiche Gesellschaft. BOEHMER in iur. eccleſiaſt. Proteſt. Lib. I. tit. 31. §. 53. und im Iure parochiali S. I. cap. 2. §. 30. ingleichen ZIEGLER de iur. maieſtat. Lib. I. cap. 13. §. 29. haben diese Meynung schon widerleget. Andere

2) beruffen sich auf den Conſenſum eccleſiae expreſſum. Sie behaupten, die Kirche selbsten habe diese Iura collegialia eccleſiae ausdrücklich denen Landesherren übertragen, und zwar so, daß diese ausdrückliche Uebertragung allgemein in allen evangelischen Kirchen geschehen. Der vom Auctore ad §. 41. Not. a. angezogene CRAMER l. c. §. 67. behauptet dieſes, daß alle Iura collegialia principum euangelicorum ex pacto expreſſo cum ſubditis herzuleiten. Der Herr Kanzler Pfaff aber in dem vom Auctore ad §. 41. Not. a. angezogenen Orte, wie auch insonderheit in seinen akademischen Reden über das Kirchenrecht p. 31. hat schon den Ungrund dieser Meynung gezeiget. Wenn man auch alle die Stellen zusammennimmt, darauf man sich dieserhalben zum Beweise beziehen will, selbsten den Locum, den unser Auctor zu dem Ende ad §. 40. in Not. b. aus des Mauritii Verordnung in Sachsen d.a. 1543. anführet, wird man bald finden, daß man die Einwilligung derer Unterthanen in die Reformation der Kirchen mit der Uebertragung derer Kirchenrechte verwechsele. Es ist wahr, daß ad inſtantiam derer Unterthanen die Landesherren die damalige Kirchenreformation und Abstellung derer eingeriſſenen Mißbräuche übernommen; Allein, aus dem Verlangen des Volkes, daß die Fürsten reformiren möchten, flieſ-

set noch keinesweges, daß sie auch die Uebernehmung der Verwaltung derer Kirchenrechte ihnen aufgetragen haben sollten, da die Reformation die Uebung dieser Rechte noch nicht in sich schliest. Ferner, wenn die Zeugnisse, so für die ausdrückliche Uebertragung dieser Rechte angeführet werden wollen, auch eine expressam Concessionem erwiesen, so kann doch die Uebertragung in einer einzelnen Gemeinde nicht für eine allgemeine angenommen werden. Und ergeben dahero

3) auf einen Consensum tacitum, wie CANTZIVS de vocat. ministror. eccles. Puffendorff, Stryck, und mehrere andere, thun. Ja, wieder andere verbinden

4) beyde letztere Meynungen miteinander, wie auch unser Auctor im §. 40. thut, und der von ihm im §. 41. Not. a. angezogene Wiesenhaver und Pfaff, und sagen, einige Gemeinden haben die Verwaltung derer Kollegialrechte ausdrücklich, andere stillschweigend, der Landeshoheit anvertrauet. Von dem expresso Consensu darf hier nur wiederholet werden, was vorhero schon davon, daß man nämlich das Verlangen, die Kirchen zu reformiren, mit dem Auftrage derer Kollegialrechte verwechsele. Was aber den Consensum tacitum betrifft, wollen die Defensores dieser Meynung folgendermaassen schliessen: Zur Uebertragung meiner Gerechtsame an einen andern wird nicht allezeit ein ausdrückliches Pactum erfordert. Wenn ich darzu schweige, da der andere meine Rechte ausübet, so willige ich zwar nicht direkte, aber doch per indirectum, darein. Wie z. B. in der ersten Kirche die Gemeinde sahe, daß erst

gesamm-

gesammte Presbyteri, und nachhero die Bischöffe, mit Ausschliessung derer übrigen Mitglieder, sich des Exercitii potestatis ecclesiasticae anmasseten, und stille darzu schwiegen, übertrugen sie eo ipso erst denen Presbyteris, nachhero denen Episcopis, das Exercitium potestatis ecclesiasticae. Eben so, wie tempore Constantini M. die Bischöffe sahen, daß die Kayser die Kirchenrechte würklich ausübeten, und sich derselben anmasseten, aber nicht widersprachen, wurden denen Kayserrn von denen Bischöffen diese Gerechtsame würklich übertragen. So wäre es dahero auch tempore reformationis Lutheri gegangen, die Kirche bestunde aus der Geistlichkeit und dem Volke, beyde hätten, da sie nicht widersprochen, wie tempore reformationis die Fürsten die Iura collegialia ausgeübet, eingewilliget. Die Geistlichkeit, führen sie weiter an, wäre von denen Fürsten bey der Reformation allezeit gefraget worden, und daher wäre kein Zweifel, daß diese darein gewilliget, indem sie sich dieser Ausübung nicht widersetzet. Was das Volk aber betreffe, hätte selbiges gleichfalls nichts eingewendet, daß die Fürsten das Exercitium iurium collegialium nicht übernehmen sollen, und also noch stillschweigend eingewilliget, daß seine Rechte an den Landesherrn kämen.

So vielen Schein aber auch dieser Beweis hat, ist er doch würklich so stark nicht, als man insgemein glaubet. Die Bewilligung der Geistlichkeit ist noch nicht bewiesen, und wird nur vermuthet. Die evangelischen Fürsten fragten zwar stets die Geistlichkeit, ehe sie in Kirchensachen was unternahmen, und Melanchthon, mit mehrern andern, wurden alle-

zeit zu Rathe gezogen. Allein, diese sind die ganze Geistlichkeit nicht. Melanchthon ist niemalen ein Prediger gewesen, die andern vielleicht auch nicht. Und, wenn sie es gewesen, so fehlete ihnen doch der Auftrag und Vollmacht ihrer gesammten übrigen Amtsbrüder. In Schweden und Dännemark kann man die Einwilligung der Geistlichkeit gar nicht beweisen. Soll jemand stillschweigend einwilligen, so muß er einen Begriff von seinem Rechte haben, darein er williget. Er muß sein Recht verstehen, er muß wissen, daß er dasselbe habe. Er muß auch die Freyheit haben, wenn er will, auf sein Recht zu dringen. Wenn man sich die Uebung eines Rechtes, so ein anderer hat, zueignet, und der andere schweiget, so folget noch nicht, daß diese Handlung rechtmäßig, und der andere die Ausübung dieses Rechtes rechtmäßig besitze. Wie soll man also bey damaliger Beschaffenheit derer Gemeinden mit Grunde beweisen und darthun, daß sie stillschweigend darein gewilliget? Die Gemeinden kannten ihre Rechte der Zeit nicht, sondern so, wie man es macht, meyneten sie auch, daß es seyn müßte. Noch weniger hatten sie damalen die Freyheit, ihre Meynung herauszusagen. Es siehet dahero mit diesem Consensu tacito, wenn man die Sache scharf und allein nimmt, noch schlecht aus. Und es muß nothwendig noch ein anderer Grund mit zu Hülfe genommen werden, welcher das Factum derer Fürsten, in Zueignung dieser Kollegialrechte, als rechtmäßig darstellet. Wir schreiten dahero nunmehro

3) zur Beantwortung der letztern Frage: woher und aus welchem Grunde denn eigentlich dieses

Ius

Ius circa Sacra iurium collegialium principum euangelicorum eigentlich herzuleiten sey sowohl, als auch in wie weit es ihnen zukomme? Und da bleibet

a) darauf zu reflektiren. Ein jeder Landesherr, wenn er einer Kirchen in seinem Lande das freye Religionsexercitium einräumet, ist auch, in soferne er nur die würklichen Religionsgeschäffte und Sacra interna ungekränket läßt, berechtiget, die Art und Weise der Kirchen vorzuschreiben, wie sie ihre Sacra externa verrichten solle. Da nun die protestantischen evangelischen Fürsten und Reichsstände damalen gleichsam Stifter derer evangelischen Gemeinden waren, und denenselbigen, nach Anleitung des §. 34. zuerst in ihren Landen das freye Religionsexercitium verstatteten, so stunde selbigen auch schon aus diesem Grunde frey, wie sie diejenigen Dinge, so der Religion nach gleichgiltig seyn, anordnen wollten. Indessen aber, und obgleich die evangelischen Fürsten dieses nach Willkühre damalen thun konnten, so thaten sie es doch nicht für ihren Kopf, sondern zogen allezeit die Geistlichen, und übrigen Stände, mit zu Rathe. Sie eigneten sich dahero zwar, und das mit vollem Rechte, das Regimen ecclesiasticum, oder Exercitium iurium collegialium, aber nicht ipsam Potestatem ecclesiasticam, ipsum Ius collegiale, zu. Und dieses ist der erste Grund des Iuris circa Sacra collegialis principum euangelicorum, so aber kein katholischer oder anderer Landesherr, der kein Mitglied und Stifter der Kirchen ist, für sich anziehen kann. Und überdem war dieses nur ein Ius temporaneum, so nur die allererste Anordnung derer Kirchceremonieen und Liturgie, bey Stiftung der

Kirchen, betraff. Indessen aber, wenn die einmal gestiftete und eingerichtete Kirche, zur Verbesserung ihres innern Zustandes, nöthig findet, bey denen Sacris externis und Actibus liturgicis, Kirchendisciplin, und sonsten eine Aenderung, zu machen, blieb ihr, als einem Collegio semel recepto et publica auctoritate adprobato, dennoch dieses Recht, wenn sie nur nichts anordnet, das dem Staate zuwider, ohne daß deßhalben die Fürsten berechtiget bleiben, in diesem Stücke ein priuatiuum Exercitium, und Regimen ecclesiasticum, sich, excluſis caeteris membris ecclesiae in perpetuum, anzumassen. Aber da waren,

b) wenn auch die Gemeinden selbsten dieses Exercitium potestatis ecclesiasticae hätten an sich nehmen wollen, theils die Principes euangelici eben so gut Mitglieder der Gemeinde, wie die übrigen Mitglieder, und mußten eben so gut, wie die andern, um ihr Votum befraget werden. Da nun die noch eben nicht recht lange gestifteten Gemeinden es von ihrer ersten Stiftung an gewohnet waren, in diesen Berathschlagungen ihren Landesherren, als ihren Mitgliedern, die Haupteinleitung zu lassen, und sich nach deren Gutachten und Anordnungen zu bequemen, nur, daß sie nicht gänzlich übergangen, und mit zu Rathe gezogen wurden, so blieben sie bey dieser Gewohnheit, und überliessen denen Landesherren die Hauptanordnung, deren sie folgeten, und nur blos dann und wann ihr Gutachten dabey ertheileten. Theils aber, und hauptsächlich, blieb auch die evangelische Gemeinde, nicht nur bis auf die Zeiten des Religionsfriedens, sondern auch nachhero, ohnerachtet ihr in sothanem Religionsfrieden durch das ganze Reich das Exercitium

tium religionis war verstattet worden, in vollkommener Bedränguiß, und wurde behindert, diese Kollegialrechte selbsten in corpore zu verwalten. Theils waren ihnen die Bischöffe und Katholischen allenthalben im Wege, und suchten dem Exercitio iurium collegialium et religionis etwas in den Weg zu legen. Theils aber war die Anzahl derer Mitglieder der Kirchen selber zu groß, und hinderten, besonders da nunmehro in denen evangelischen Territoriis die Kirche mit dem Staate ein Corpus ausmachte, daß die Gemeinde in corpore diese Rechte nicht selbsten verwalten konnte. Sie waren und blieben dahero auch noch nach dem Religionsfrieden, und, nachdem die Gemeinde schon gestiftet war, dennoch wegen solcher Hinderungen genöthiget, einem Tertio, es mochte nun seyn, wer es wollte, dieses Exercitium potestatis ecclesiasticae, dieses Regimen ecclesiae, aufzutragen. Denen Lehrern und Geistlichen dieses, wie vormalen, allein zu überlassen, fiel, wie schon öfters gesaget, zu bedenklich. Durch einen Ausschuß und Delectos dieses zu thun, gieng zwar sonsten wohl an, so lange die Gemeinden noch nicht gar zu groß, wiedenn auch würklich die erwählten und gesetzten Consistoria solche Delecti, solche Decuria iudicum, waren. Ja, wir haben noch z. B. in Hamburg, und bey denen Reformirten, solche Gemeinden, die so regieret werden. Sind aber die Länder, wo sich eine solche Gemeinde befindet, groß und weitläuftig, so giebet es dennoch viele Unordnung und Zerrüttung. Bald können die Aufseher und Consistoriales unter sich nicht einig werden. Bald haben sie mit der Obrigkeit zu streiten, und es giebet Unordnung in der Kir-

chen sowohl, als im Staate. Und selbsten die Consistoria erfordern Aufsicht, Direktion, und Vorschriften. Wird hingegen dieses Exercitium potestatis ecclesiasticae, dieses Regimen ecclesiasticum, dem Landesherrn, so ohnedem ein Mitglied der Kirchen ist, und als ein Mitglied der Kirchen nicht nur eben so gut ein Votum hat, sondern auch noch überdem die Präsumtion für sich hat, daß er das wahre Wohl der Kirchen besorgen werde, aufgetragen, so fallen alle diese Unruhen und Unordnungen weg.

Nun haben wir oben ad §. 22. aus eben diesem Grunde schon gehöret, daß, positis ponendis, und wenn die Obrigkeit selbsten ein Mitglied der Gemeinde, die in ihrem Staate gedränget und behindert wird, ihr Kirchenrecht selbsten auszuüben, sie in solchem Nothfalle auch die Macht und Befugniß habe, in diesem Falle der Behinderniß und Bedrängniß zuzutreten, das Recht der Kirchen, daran sie mit Antheil hat, zu suchen, um gegen die Stöhrer und sich ergebende Hindernisse ex Iure deuolutionis zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Sie kann auch aus diesem Grunde, nicht weil sie Obrigkeit ist, sondern, weilen sie ein Mitglied ist, so ausser dem Willen, Macht, Kraft, und Mittel, in Händen hat, sich denen Stöhrern und Hindernissen zu widersetzen, das Recht der Verwaltung ex capite deuolutionis, nicht absolutae, sondern hypotheticae übernehmen, und hat die grösste Vermuthung für sich, daß die Gemeinde, so da ihre Rechte ohnehin noch durch andere muß verwalten lassen, einem solchen Mitgliede, das sich um die Erhaltung dieses Rechts, so der Kirchen behindert und abgestritten wird, verdienet macht, auch die Kir-

che am besten schützen kann, und wegen der Geschicklichkeit, welche es eben dadurch, daß in ihm die Person der Obrigkeit verbunden ist, besitzet, diese Rechte am besten, und zum wahren Wohl der Kirchen, zu üben, gerne überlassen werde. Hier und in solchem Falle besitzet die Obrigkeit ein solches Ius deuolutionis nicht als Princeps, Landesherr, sondern als das mächtigste und geschickteste Mitglied der Kirchen, und der Besitz gründet sich in der Geschicklichkeit und einem zu vermuthenden Beyfalle zugleich. Und da ist in solchem Falle, so lange selbiger währet, zu solchem Beyfalle schon gnug, wenn nur kein ander Mitglied der Kirchen dieser übernommenen Uebung widerspricht. Es kann zwar seyn, daß die übrigen Mitglieder eben zu der Zeit ihre Befugnisse und Gerechtsame nicht erkennen, wenn der Fürst, als ein Mitglied der Kirchen, welches die Rechte derselben ihr nicht will nehmen und behindern lassen, solche zu üben unternimmt. Allein, da doch die Sache so beschaffen, daß sich mit Grunde ihr Beyfall vermuthen läßt, wenn gleich die andern Mitglieder zur Einsicht ihrer Gerechtsame gelangen möchten, so ändert dieses die Sache nicht, und man kann also mit Grunde, wenigstens zu der Zeit, in so weit eine Beystimmung vermuthen, obgleich eigentlich kein Consensus tacitus in sensu rigoroso vorhanden.

Alle diese Umstände nun treffen auch bey denen damaligen Reformationszeiten, in Ansehung derer evangelischen Landesherren, als Mitglieder der Gemeinde, ein. Selbige übernahmen auch damalen, da die Kirche schon einigermassen in ihren Ländern eingerichtet und gestiftet, auch noch ferner, um alle Unordnung

zu vermeiden, das Recht, die Kirche zu regieren. Man siehet dieses deutlich aus denen Grauaminibus ecclesiasticis, so bey dem westphälischen Friedensschlusse von denen evangelischen Reichsständen übergeben worden, welche MEYER in act. pac. Westphal. T. I. p. 817. anführet, wenn es daselbst heisset: „Und haben es Ihnen, Churfürsten und Stände, allbereits Anno 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu „verordnen, wie es gegen GOtt, und gegen römisch-„kayserliche Majestät, zu verantworten," wo besonders, wenn man dabey zusammennimmt, was beym HORTLEDER Lib. I. cap. 8. p. 154. hinzugesetzet wird: „Um Abfall, Aufruhr, Unordnung, und „Empörung derer Unterthanen vorzukommen." Sie hatten auch um so mehr diesen Consensum praesumtum ecclesiae bey solchem Iure deuolutionis hypothetico für sich, als die evangelischen Landesherren das Ius collegiale circa Sacra nicht selbsten unmittelbar übeten, sondern denen Consistoriis, diese Rechte zu verwalten, übertrugen, darinnen auch Geistliche angenommen wurden, und zudem, wenn wichtige Dinge und Religionssachen vorkommen, kein evangelischer Herr despotisch verfähret, sondern sogar auch, bey Adiaphoris und Administration derer Kirchengüther von Wichtigkeit, die Membra ecclesiae mit zuziehet. Man sehe nur z. B. den Mecklenb. landesgrundgesetzlichen Erbvergleich.

Die protestantischen Landesherren sind dahero also auch noch nach der ersten Stiftung und Einrichtung der Kirchen, wegen des Nothstandes der Kirchen, der es nach der Religion gleich seyn kann, wer diese Kollegialrechte der Kirchen, zum Besten der Kirchen, ausübet,

übet, und doch nicht im Stande war, ihre Rechte in corpore selbsten so gut zu verwalten, es ihnen dahero, als denen geschicktesten Mitgliedern, am ersten gönnen konnte, iure deuolutionis in diesem Besitze der Ausübung derer Kollegialrechte geblieben, und man muß auch hier schon den Grund von dem ersten Empfange dieser Rechte von dem Grunde des fortgesetzten Besitzes unterscheiden. Dieses pflegen einige dererjenigen, so das System des Iuris collegialis ecclesiae annehmen, so, wie auch unser Auctor, einen Consensum tacitum zu nennen, und in dem Verstande kann man auch diese Benennung gelten lassen. Aber eine würkliche Uebertraguug kann man daraus noch eben nicht schliessen.

Denn so ist und bleibet das Ius deuolutionis hypothecicum, so die erste Fortsetzung des Besitzes rechtfertiget, nur in dem Nothfalle gegründet, da die Ruhe der Kirchen innerlich und äusserlich gestöhret wurde. Es giebet dahero dem Fürsten noch nicht die Kollegialrechte selbsten, sondern nur deren Uebung und Verwaltung auf eine Zeitlang, d. i. bis die Ruhe hergestellet, und die Gemeine solche zurück verlanget. Es ist dahero auch nur, quoad exercitium et regimen ecclesiasticum, ein Ius prouisionale temporarium an sich selbst, bis eine andere immerwährende Befestigung solcher Revolution hinzukommt, wie in dem westphälischen Frieden in Deutschland geschehen.

Es hindert auch hierbey der Einwurf nichts, daß auf solche Art unsere evangelische Fürsten das Ius circa Sacra collegiale nicht ursprünglich, sondern nur eigentlich aus Zulassung der Gemeinde, besitzen.

Denn

Denn man muß das Ius circa Sacra maiestaticum von dem Iure circa Sacra collegiali unterscheiden. Jenes haben sie nicht ex concessione ecclesiae, sondern als Landesherren ex imperio ciuili. Es kommt ihnen eigenthümlich, als Landesherren, nicht als Mitgliedern der Gemeinde, zu. Dieses aber haben sie ex concessione der Gemeinde, und ist ihnen solches in keine Wege schimpflich, da princeps verschiedenes ex concessione populi, quatenus concessum est, hat. Selbst Könige haben vieles aus fremder Völker Bewilligung, ohne daß es ihnen schimpflich.

Noch weniger will der andere Einwurf etwas sagen, daß auf solche Art die Gemeinde das Ius collegiale zurücknehmen könne, wenn der Landesherr, als Mitglied der Gemeinde, es mißbrauche. Denn zu geschweigen derer Beyspiele in Sachsen und Hessen, zu geschweigen, daß viele Gemeinden sich dieses vorbehalten, so bestärket dieses das Argumentum ex Art. V. §. 48. Pac. Westph. allwo die geistliche Gerichtsbarkeit nach denen Bekenntnissen derer Unterthanen eingeschränket, und denenselben eine völlige Gewissensfreyheit verstattet wird. Allein, es ist auch nicht zu besorgen, daß unsere evangelische Fürsten dieses Ius circa Sacra collegiale nicht wohl anwenden sollten; Das wäre ihrer eigenen Religion zuwider. Sollte es aber geschehen, so wird auch niemand leugnen, daß die Gemeinde das Ius retrahendi habe.

Ob aber nun gleich dieses denen Principibus euangelicis zukommende Ius circa Sacra collegiale ex capite deuolutionis competens atque in eos translatum ein Ius temporarium der Zeit war, so ist es doch nachhero, in so weit sich ein jeder Lan-

des-

desherr, tempore pacis Westphalicae, im Besitze desselben befindet, denenselben

c) eben in dem Pace Westphalica Osnabrugensi, quoad perpetuam possessionem, so lange, wie sie Mitglieder der evangelischen Kirche bleiben, und es nicht, zum Nachtheile der Kirchengebräuche, auf immer bestätiget worden.

Ich weiß zwar wohl, daß man sonsten gemeiniglich dieses schon aus dem Religionsfrieden d. an. 1555. herleiten will; Aber die Worte im §. 20. wenn da mit Aufhebung des Iuris episcopalis in denen protestantischen Landen die evangelischen Gemeinden bey ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Bestellung derer Ministerien, u. s. w. geschützet, und daß, die geistliche Jurisdiktion innerhalb denen Landen auszuüben, verordnet wird, gehen die ganze Gemeinde, als Gemeinde, nicht den Landesherrn insbesondere, an. Und der Schluß, daß zu diesen Ordnungen und Verfassungen der Kirchen auch ausser allem Zweifel die denen Landesherren übertragene Verwaltung derer Kirchenrechte zu zählen, und zu der geistlichen Jurisdiktion derer evangelischen Obrigkeiten nicht nur die eigentlichen Iura maiestatica, sondern auch die anvertrauete Kirchendirektion, gehören, wie WIESENHAVER l. c. Part. I. cap. V. § 12. not. i. schliessen will, enthält eine wah: Petitionem principii.

Daher kam es eben, daß die evangelischen Landesherren, auch noch nach denen Zeiten des Religionsfriedens, sich dieser bishero, iure deuolutionis hypothetico, auf sie gekommenen Iurium collegialium mit grosser Behutsamkeit gebraucheten.

Sie

Sie berieffen die Landesstände, und befrageten sie. Sie schlossen auch die Prediger nicht ganz aus, und glaubeten, daß man sie wenigstens um Rath fragen müßte, u. s. w.

Der westphälische Friede aber machte hierinnen eine ganze Aenderung, und befestigte das Kirchenkollegialrecht derer evangelischen Landesherren auf immer, und erweiterte dasselbe. Der Art. V. §. 33. setzet ausdrücklich feste, daß alle Verträge, Vergleiche, Bewilligungen, Herkommen und Gebräuche, so unter denen unmittelbaren Reichsständen, und ihren Landesständen, und Unterthanen, über das öffentliche und Privatexercitium der Religion, Einführung, Verstattung und Erhaltung derselben, hiebevor geschehen und getroffen worden, so weit bestätiget seyn sollten, als es der Observanz des Anni decretorii d. ao. 1624. nicht entgegen, und folglich also auch die evangelischen Fürsten und Stände bey ihren Rechten, (mithin als bey ihren Kollegialrechten,) so, wie sie selbige im Jahre 1624. gehabt und besessen, beständig gelassen werden sollten.

Ja, es ist in eben diesem Reichsgesetze Art. V. §. 26. die Kirchendirektion und Verwaltung derer Kirchenrechte denen Unterthanen römischkatholischer Stände, welche die freye Religionsübung im Anno decretorio gehabt, zugestanden worden. Und eben dahero ist auch um soviel weniger zu zweifeln, daß auch, kraft dieser Disposition, die Kollegialrechte derer evangelischen Landesherren, so, wie sie selbige vorhero ausgeübet, bestätiget worden. Nur, daß dabey der einzige Zweifel bleibet, ob denn auch hier auf das Jahr 1624. als den inter catholicos et euangelicos

licos eigentlich gesetzten Annum decretorium zu sehen bleibe, oder nicht vielmehr auf die Zeiten des westphälischen Friedens, daher 1648. davon unten, wenn wir auf den Annum decretorium selbsten kommen, noch mit mehrerm zu reden seyn wird.

Und endlich verdienet hier auch noch der Art. VII. §. 1. mit in Erwägung gezogen zu werden, wo abermalen alle Vergleiche, Verträge, Herkommen und Verfassungen derer evangelischen Landesherren mit ihren Unterthanen, aufs neue bestätiget worden.

Daraus nun fliesset der natürliche Schluß, daß in Beantwortung der Frage, woher und was einem evangelischen Landesherrn, als Mitgliede der Kirchen, für Iura collegialia in der evangelischen Kirche zukommen? nunmehro nach dem westphälischen Frieden lediglich und allein auf den Besitz zur Zeit des westphälischen Friedens zu sehen bleibe, und alle Iura collegialia ecclesiae euangelicae in der Maasse, wie es die evangelischen Landesherren, tempore pacis Westphalicae, im Besitze gehabt, auch heutiges Tages, so lange, wie sie der Religion zugethan, und ein Mitglied der Kirchen seyn, ihnen bleiben und zukommen müssen, es wäre denn, daß nachherige ausdrückliche Verträge und Besitze, so weit, wie sie rechtmäßig, und in denen Gesetzen begründet, eine Aenderung gemachet, und dem Landesherrn mehr oder weniger eingeräumet hätten.

Eben so aber folget auch weiter, daß einem katholischen, oder auch nur einem der andern evangelischen Religion zugethanenen Landesherrn dieses Ius collegiale circa Sacra in keine Wege in der Maasse zustehe, sondern alsdenn lediglich und allein auf den

Annum

Annum decretorium von 1624. und deſſen Beſitz, jedoch ſalua vbique libertate conſcientiae et principiorum religionis zu ſehen, ſonſten aber die Poteſtas eccleſiaſtica ſelbſten ſowohl, als das Exercitium derſelben, und daher Regimen eccleſiaſticum, bey der Kirchen ſelbſten, und dem von ihr angeordneten Conſiſtorio bleiben. Dahero alſo auch, wenn das evangeliſche Kirchenregiment unter katholiſcher Obrigkeit durch evangeliſche, geiſtliche und weltliche, das Conſiſtorium ausmachende Perſonen geführet wird, und, nach Inhalte des weſtphäliſchen Friedens, denen evangeliſchen Unterthanen ſchlechterdings zuſtehet, weilen ſie im Anno decretorio 1624. von der katholiſchen geiſtlichen Gerichtsbarkeit befreyet geweſen, dergleichen Conſiſtoria dem katholiſchen Landesherrn nicht dergeſtalt unterworfen, wie ſie dem evangeliſchen Landesherrn zu Gebote ſtehen müſſen. Man ſehe davon die gründliche Abhandlung des geheimen Juſtizraths Strubens vom Simultaneo, und dem Iure Conſiſtorii, evangeliſcher, unter katholiſcher Landesherrſchaft geſeſſenen, Unterthanen, §. 17. ſeqq. in dem 2ten Theile ſeiner Nebenſtunden p. 1. ſeqq. Zwar möchte hier, in Anſehung einer andern evangeliſchen Kirchen zugethanen Landesherrn, ein Zweifel entſtehen; Wenn aber das Inſtrumentum pac. Osnabrugg. Art. XVII. §. 1. dabey zum Grunde geleget wird, wird ſich leichtlich aller Zweifel heben laſſen.

Ja, bey dieſer zum Grunde gelegten allgemeinen Uebertragung nun ſolcher Kollegialrechte an die evangeliſchen Landesherren, als Mitglieder der Gemeinde, läßt ſich auch nunmehro die Macht derer evan-

evangelischen Fürsten in Religionssachen, in so weit keine besondere Landesgesetze, Verträge, und Priuilegia, an besondern Orten etwas ändern, mit leichter Mühe bestimmen.

Wir müssen hier nur die Majestätsrechte, so sie schlechterdings, vi superioritatis territorialis, haben, von denen Kollegialrechten derer evangelischen Landesherren genau unterscheiden. Zu jenen rechnen wir die geistliche Gerichtsbarkeit, nur, daß selbige, nach Anleitung des Art. V. im Pace Osnabr. bey katholischen Unterthanen evangelischer Landesherren, und so vice versa limitiret worden; Die Konfirmation derer von der Gemeinde erwählten und vocirten Prediger und Schulbedienten, die Errichtung derer Schulen und Akademieen, Beurtheilung derer Kirchengesetze, ob selbige dem Staate zuträglich, oder schädlich, und eben so die Beurtheilung derer von der Kirchen angenommenen symbolischen Bücher, Catechismorum, und Gesangbücher; Die zur Wohlfahrt des Staats erforderliche Mitaufsicht über die Kirchengüther, Konfirmation derer von der Kirchen vorzunehmenden Amortizationen und Säkularisationen: Nur, daß abermalen hier die Gränzen des Art. V. Pace Osnabr. genau wieder zu beobachten. Das Recht, bey denen mittelbaren Stiftern in denen päbstlichen Monaten Präbenden zu ertheilen, und Annaten, nach Anleitung des Besitzes tempore pacis Westphalicae, zu erheben. Eben so das Ius primariarum precum bey denenselben, u. d. g. m. davon unten ausführlicher wird gehandelt werden.

Hingegen vi iurium collegialium kommt ihnen das Recht zu, Kirchen und Schulbedienten, wo

nicht besondere Patronen sich ein Recht darzu erwerben, und also nur die Konfirmation erforderlich bleibet, oder auch die Gemeinde ein Wahlrecht im Besitze hat, zu nominiren, zu vociren, durch ihre Konsistorien und Superintendenten zu examiniren, ordiniren, der Gemeinde vorstellen zu lassen, ihnen, wenn sie es verlangen, Dimißion zu ertheilen, oder, wenn sie es verdienen, zu suspendiren und zu removiren. Ferner, das Recht, Kirchengesetze vorzuschreiben, und wie es in Schulen, Konsistorien, und Kirchen, gehalten werden solle, genau zu bestimmen. Dahero Feyer-, Fest-, Buß- und Bethtage, wie auch Danckfeste, anzuordnen, die Zeit des Gottesdienstes feste zu setzen, Kollekten, Gebethsformeln, Texte, vorzuschreiben, überhaupt Ceremonieen und Gebräuche des Gottesdienstes, salua religione, zu bestimmen, Kirchenvisitationen anzustellen, symbolische Bücher, Katechismos, Gesangbücher, verfertigen zu lassen, und Religionseyde zu fordern; Theologische Streitigkeiten untersuchen zu lassen, und beyzulegen, Koncilien und Synodos zu verordnen, das Obereigenthum und Verwaltung derer Kirchengüther, mit der davon abhangenden Amortization und Säkularisation selbsten; Auf die Kirchenzucht Acht haben zu lassen, u. s. w. davon gleichfalls unten specieller bey jedem Punkte zu handeln seyn wird.

Alle diese Iura collegialia ecclesiae nun aber haben die evangelischen Landesherren, und Mitglieder der Kirchen, nicht als eine Potestatem ipsam proprio iure sibi competentem, sondern sie haben selbige nur, als ein Ius ecclesiae proprium, und daher nur blos quoad exercitium, daher sie es auch allezeit als ein Ius sibi quidem quoad regimen com-

competens, aber doch a superioritate territoriali plane distinctum, angesehen haben, und noch ansehen. Nur werden wir diese etwas dunkele Ausdrücke des Auctoris etwas erläutern müssen.

Die Redensart: proprio iure eine Potestatem sibi competentem haben und besitzen, soll hier dem Auctori soviel anzeigen, als nach eigenem Gutdünken und Befinden diese Befugniß einrichten zu können, ohne sich darinnen im geringsten nach der Vorschrift und Bestimmung eines andern richten zu dürfen. Ein solches Ius proprium nun haben die Regenten bey allen in dem Imperio ciuili sich gründenden, und dahero unsern Reichsständen, auch denen evangelischen, vi superioritatis territorialis zukommenden Befugnissen; Wo nicht besondere Reichsgesetze ihnen Gränzen setzen, oder Verträge mit denen Unterthanen, oder andere Regenten ihnen die Hände binden. Sie sehen zwar freylich auf die Wohlfahrt des Staates, bestimmen aber doch nach Willkühre, was sie glauben, daß es dem Staate am besten ersprießlich. Eben so verhält es sich also auch mit denen Iuribus circa Sacra maiestaticis derer evangelischen Landesherren. In soferne ihnen nicht offenbare Verträge und Reichsgesetze entgegen stehen, verfähret ein evangelischer Landesherr selbsten in der evangelischen Kirche hierinnen nach Willkühre und seinem Gutachten, und so, wie sie ihre andere Iura maiestatica verrichten und ausüben lassen, in so weit lassen sie auch ihre Iura maiestatica circa Sacra verrichten und ausüben. Ein evangelischer Landesherr z. B. dem keine Verträge und Priuilegia seiner Unterthanen im Wege stehen, kann denen Katholiken und Reformirten in

seinem Lande ein öffentliches Religionsexercitium durch seine Regierung einräumen lassen, wenn sie gleich dergleichen im Anno decretorio nicht gehabt, er kann Juden aufnehmen, ihnen eine Synagoge einräumen, aber auch solche Gerechtsame wiedernehmen. Das Consistorium, als Consistorium, kann dieses nicht thun, denn das hat nicht alle Iura maiestatica circa Sacra auszuüben, sondern nur die ihnen aufgetragene Inspectionem ciuilem supremam, und tutelam et aduocatiam publicam, nicht aber das Ius reformandi. Eben so, ob ein evangelischer Landesherr das Ius dispensandi in Ehesachen blos allein dem Consistorio überlassen, oder auch andern Gerichten einräumen will, ob er die eigentliche contentiosam Iurisdictionem ecclesiasticam dem Consistorio priuatiue lassen, oder andern Gerichten, und in wie weit übertragen will, ob, wenn diese Jurisdiktion dem Consistorio allein bleiben soll, er zu deren Ausübung Geistliche, als Beystände, mit annehmen will, oder nicht, hänget lediglich ab arbitrio principis euangelici in ecclesia euangelica ab, da es ad tutelam et aduocatiam publicam, und also ad iura maiestatica circa Sacra gehöret, so er eben so, wie die andern a superioritate territoriali abhangende Befugnisse, nach Willkühre, ausüben lassen kann.

Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Iuribus collegialibus. Diese hat er nur als ein Ius in se ecclesiae proprium quoad exercitium et regimen. Er kann dahero dieselben nur blos in soferne ihm selbige von der Kirchen überlassen, und in der Maasse und Gränze, wie sie ihm

überlassen worden, zur Ausübung bringen. Er kann daher bey der Ausübung derselben nicht so, wie bey andern Iuribus superioritatis territorialis, nach Willkühre verfahren, sondern muß allezeit den bey der Uebertragung von der Kirchen intendirten Endzweck vor Augen haben, und muß die Kirche, und deren Mitglieder, hören, wenn sie mit Grunde und geziemender Bescheidenheit etwas zu erinnern haben, es mögen nun geistliche oder weltliche Mitglieder seyn. Wenn z. B. der Princeps auch bey denen Kirchen, so kein Ius eligendi sacerdotem haben, einen Priester setzet, so kann er doch bey der Vorstellung der Gemeinde das Votum negatiuum, wenn sie Gründe anführen, nicht nehmen. Sollen Kirchenceremonieen und Gebräuche geändert werden, so ziehet man die Mitglieder der Kirchen, besonders Geistliche, und andere vernünftige Männer, zu Rathe. Eben so bey Einführung derer Kollekten, Kirchengebethe, Gesangbücher, u. d. m. Daher werden wir also auch den Grund einsehen können, daß, obgleich sonsten die Iurisdictio ecclesiastica contentiosa dem Consistorio in Mecklenburg in denen neuern Zeiten genommen, und denen weltlichen Dikasterien beygeleget, dennoch in doctrinalibus et caeremonialibus eine Ausnahme gemachet worden: warum, wenn gleich sonsten beym Consistorio keine geistliche ordinarii Adsessores, dennoch in caeremonialibus et doctrinalibus selbige mit zugezogen werden, u. s. w. Und dieses will eben der Auctor damit haben, wenn er saget, daß die evangelischen Landesherren diese von ihnen, quoad exercitium et regimen übernommene Potestatem ecclesiasticam, als eine Potestatem a superioritate ter-

ritoriali plane distinctam, übernommen, und solche von jeher, quoad ipsam ius, als ein Ius ecclesiae proprium, angesehen hätten.

Ja, hieraus werden wir endlich, den Grund einzusehen, im Stande seyn, woher selbsten die evangelischen Landesherren in öffentlichen Schriften bey dieser ihnen zukommenden Kirchengewalt die Benennung nicht nur eines Iuris episcopalis selbsten beybehalten, sondern auch selber die Redensart gebrauchen, daß sie in dem Exercitio huius iuris personam summi episcopi vorstellen. Die Vertheidiger des thomasianischen Kirchensystems können diese Benennung nicht leiden. Und THOMASIVS in seiner vindic. iur. maiest. circa Sacra sowohl, als BOEHMER in diss. de Iure episcopal. princip. euangelicor. so nachhero seinem Iuri ecclesiast. protest. Lib. I. tit. 31. ganz eingerücket worden, eyfern stark dagegen, so, wie auch FLOERCKEN in praenot. und andere mehrere. Uns kann aber gnügen, daß wir diese Ausdrücke selbsten von Fürsten in öffentlichen Schriften gebrauchet finden, und, wenn es nur vernünftig erkläret wird, hat es nichts zu bedeuten. Man pfleget das Wort: Ius episcopale, im eigentlichen und uneigentlichen Verstande zu nehmen. Das wahre Bischoffsrecht ist, nach Vorschrift der Bibel, eine Befugniß, zu weyden die Heerde Christi, die Sakramenten auszutheilen, mächtig zu seyn, zu ermahnen, durch die heilsame Lehre, und überhaupt auf sich selbst, und die ganze Heerde, Acht zu geben. Im uneigentlichen Verstande aber nennet man es das Bischoffsrecht, welches die hohe Obrigkeit, theils als Obrigkeit, theils aber auch als ein Mitglied der Kirchen, in geistlichen Sachen

hat.

hat. Ja, man kann auch das Kollegialrecht der Kirchen, es mag selbiges die Kirche selber ausüben, oder einem andern aufgetragen haben, in diesem Verstande ein Bischoffsrecht nennen. Das römische Bischoffsrecht betreffend, so ist solches eine angemaßte unrechtmäßige Gewalt, wodurch die Bischöffe nicht allein die Kirche, sondern auch die hohe Landesobrigkeit, wider GOttes Ordnung, unter ihr Joch halten. Wir können dahero, nach der ersten und letzten Erklärung, denen evangelischen Fürsten freylich das Ius episcopale nicht beylegen. Nimmt man aber das bischöffliche Recht im uneigentlichen Verstande, so, wie es sehr oft in denen Reichsgesetzen genommen wird, so ist gar kein Zweifel, daß man insonderheit das a principibus übernommene Kollegialrecht ein Ius episcopale nennen könne.

§. 42.

Auf eben die Art aber nun, wie die evangelischen Landesherren das Exercitium iurium collegialium ecclesiae, und dahero ihr Ius circa Sacra collegiale consensu ecclesiae, bekommen haben, und ihnen übertragen worden, treffen wir selbiges auch bey der, der Augspurgischen Konfeßion zugethanen, unmittelbaren Reichsritterschaft in denen Kirchen ihrer unmittelbaren Rittergüther, ja, bey einigen Stadtobrigkeiten derer sonstigen landsäßigen Städte in Deutschland, an.

Was allererst die unmittelbare Reichsritterschaft betrifft, so ist gewiß, daß selbige, auch in ihren unmittelbaren Reichsrittergüthern, sich der evangelischen Gemeinden angenommen, selbige gestiftet, und sie

tempore reformationis, gegen das Andringen der katholischen Geistlichkeit und Bischöffe zu beschützen, gesuchet. Hatten nun gleich diese unmittelbare Reichsritter in ihren Güthern keine Superioritatem territorialem, daher auch keine Befugniß, eigentlich sich Iura maiestatica circa Sacra anzumassen, so konnte ihnen doch die Iurisdictio et Tutela atque Aduocatia publica nicht gewehret werden, vermöge dieser Aduocatiae konnte ihnen also auch schon die Schutz- und Schirmgerechtigkeit der Kirchen in ihren Güthern nicht gewehret werden. Vermöge derer ihnen in ihren Güthern zukommenden obrigkeitlichen Rechte und Jurisdiktion hatten sie auch, da sie, wenn sie der evangelischen Religion zugethan, als Mitglieder der Gemeinde, die Macht und Gewalt in Händen, die evangelische Kirche in ihren Güthern, bey denen derselben zustehenden Kollegialrechten, zu schützen, und, da die evangelischen Unterthanen solcher unmittelbaren Reichsritterschaft keine andere Landesherren, als den Kayser und Reich, hatten, diesen aber, als Mitgliedern der katholischen Kirche, die Iura collegialia quoad exercitium zu überlassen, bedenklich war, so blieb dahero kein Wunder, wenn sie denen unmittelbaren Reichsrittern, als ihrer Obrigkeit, consensu praesumto es verstatteten, daß selbige sich der Ausübung derer Iurium collegialium, auf eben die Art, wie die unmittelbaren Reichsfürsten in denen in ihren Territoriis befindlichen evangelischen Gemeinden, anmasseten, darzu sie denn auch, vi iurisdictionis competentis per ius deuolutionis, als Obrigkeit, so keinen andern Landesherrn über sich hatten, berechtiget blieben. Und dahero hier im Anfange

fange eben derselbe Consensus praesumtus, wie bey denen Principibus euangelicis, ex eodem iure et titulo, vorhanden war. Ja, in dem Instrumento Pacis Osnabrug. Art. V. §. 28. sind eben diese Gerechtsame der unmittelbaren Reichsritterschaft, ob sie gleich keine Reichsstände seyn, und keine Superioritatem territorialem haben, dennoch auf eben die Art, wie bey denen Principibus euangelicis bestätiget worden, in verbis: „Libera et immediata“ imperii nobilitas, omniaque et singula eius“ membra vna cum subditis et bonis suis feuda-“ libus, et allodialibus, nisi forte in quibusdam“ locis ratione bonorum et respectu territorii vel“ domicilii aliis statibus reperiantur subiecti, ri-“ gore pacis religiosae et praesentis conuentionis“ idem ius habeant, quod supra dictis electoribus,“ principibus, et statibus competit, nec in iis“ sub quocunque praetextu impediantur, aut tur-“ bentur, turbati vero omnes omnino in inte-“ grum restituantur.“ Ja, allenthalben im westphälischen Frieden, wo von den Religionsgerechtsamen derer unmittelbaren evangelischen Stände geredet wird, findet sich eben deßhalben, obgleich unter der Benennung derer Stände die unmittelbare Reichsritterschaft eigentlich nicht mit begriffen, dennoch die Klausul hinzugefüget: inclusa immediata imperii nobilitate.

Was hingegen die Municipalstädte anbetrifft, möchte es mehrerem Zweifel unterworfen bleiben, ob man behaupten könne, daß denen Magistratibus, da sie dem Landesherrn, und dessen Superioritati territoriali, unterworfen, ex consensu ecclesiae

dergleichen Ius circa Sacra collegiale übertragen werden können, und übertragen worden sey. Aber so sind verschiedene Municipalstädte mit besondern Priuilegiis versehen; Vermöge dieser Priuilegiorum dahero erstrecket sich auch die Jurisdiktion solcher Magistratuum municipalium schon weiter, als sonsten bey andern Magistratibus municipalibus, und eben daher rührete es, daß selbsten die evangelischen Landesherren solchen privilegirten Municipalobrigkeiten, tempore reformationis, für die Einrichtung derer evangelischen Kirchen in ihren Ringmauern zu sorgen, ohne sich, als Landesherren, darein zu mischen, und daher kam es, daß solche Magistratus municipales sich tempore reformationis sich das Exercitium iurium collegialium consentientibus et conniuentibus dominis territorialibus adquirireten, denen denn auch die tempore pacis Westphalicae einmal adquirireten Rechte, besonders, da selbige ihnen nachhero in denen Landesgesetzen korroboriret worden, nicht genommen werden können. Wir finden insonderheit hier die Stadt Stralsund, bey der noch eine oben schon berührete besondere Ursache hinzu kam. Denn zu denen katholischen Zeiten hatte der Bischoff zu Kamin in denen Ringmauern von Stralsund mit der geistlichen Jurisdiktion nichts zu thun, sondern selbige wurde in denen Ringmauern der Stadt lediglich und allein durch den Archidiaconum zu Tribesees, so als Officialis des Bischoffs zu Schwerin, der in Stralsund residirete, Namens des schwerinischen Bischoffs, allein ausgeübet. Wie nun die Herzoge von Pommern die Iurisdictionem des kanonischen Bischoffs an sich

nahmen,

nahmen, und ihr besonderes Consistorium, zur Ausübung ihrer Iurium circa Sacra, errichteten, war es leichtlich zu begreiffen, woher sich der Magistrat in Stralsund, welcher niemalen unter dem kaminischen Bischoffe gestanden hatte, dieser Konsistorialjurisdiktion, soviel ihre Stadt in ihren Ringmauern betraff, nicht unterwerfen wollte, sondern eigenes stralsundisches Consistorium errichteten, so auch nachhero in denen Landesrecessen und Verordnungen bestätiget worden, und noch bis auf den heutigen Tag im Gange ist. Eben so beynahe hänget es mit Stade, Lüneburg, u.s.w. zusammen, davon PVFFENDORFF l. c. nachzusehen. Ja, aus gleichem Grunde begehret auch die Stadt Rostock ein eigenes Consistorium zu haben, so aber ihr noch nicht von denen Landesherren schlechthin eingeräumet werden will, sondern, was die Iura consistorialia betrifft, in lite ist. Indessen ist nicht zu leugnen, daß der Magistrat in Rostock sich anmasset, auch in gewisser Maasse im Besitze ist, in denen Stadtkirchen Ordnungen zu machen. Und die Ehesachen derer Bürger gehen in Rostock nicht an das fürstliche Consistorium, sondern werden von einigen Deputirten des Raths, und denen vier Pastoribus der vier Hauptgemeinden in Rostock, untersuchet, und gehen alsdenn, wenn die Güte nicht Statt findet, an den Stadtmagistrat zur Entscheidung. Ja, sogar, wenn in tertio gradu lineae aequalis, da sonsten im Mecklenburgischen keine Dispensation nöthig ist, ein Bürger in Rostock heyrathen will, muß er bey dem Magistrate in Rostock Dispensation suchen, oder Fiscalis ciuitatis fänget an, gegen ihn zu agiren, und er wird gestrafet. Ja,

im akademischen Archivo in Rostock ist noch die Originalprotestation vorhanden, da, bey Einführung des fürstlichen Consistorii, die Akademie zu Rostock sich ihre Iura consistorialia vorbehalten, wie mir denn auch Beyspiele bekandt, daß, wenn ein Academicus sich absque proclamatione kündigen lassen wollen, deßhalben Dispensationes beym Rectore et Concilio gesuchet, und ertheilet worden. Die Prediger aber in Rostock, wenn sie produciret werden, wollen darauf nicht reflektiren, sondern bestehen doch auf einer Dispensation des fürstlichen Consistorii, so aber aus dem Fundamente herrühret, weilen die Prediger in Officialibus die Iurisdictionem Rectoris et Concilii nicht über sich erkennen wollen, davon jedoch im Archiuo academico zu Rostock Res iudicatae in contrarium vorhanden.

Diese Iura consistorialia indessen Magistratuum municipalium, und Iura circa Sacra derselben, erstrecken sich denn doch nicht weiter, als über ihre Bürger in ihren Ringmauern, und so weit, wie sie possessionem et obseruantiam beweisen können.

Was aber die Nobiles mediatos, oder die landsäßigen Aedelleute, betrifft, so gestehe ich gerne, daß mir dergleichen Beyspiele, da denenselben die Iura curae et potestatis ecclesiasticae per ecclesias suorum districtuum obuenerant, nicht bekandt seyn, zweifele auch sehr, ob davon ungestrittene Beyspiele dargeleget werden können, und wo ja einige dergleichen anscheinende Fälle vorhanden seyn sollten, bin ich doch noch allezeit der Meynung, daß dabey etwanige Iura patronatus mit der Cura et Potestate ecclesiastica verwechselt, und die Iura patronatus,

rus, ohne zulänglichen rechtlichen Grund, zu weit extendiret werden. Indem ich gerne gestehe, daß ich hier kein legitimum Fundamentum finde, woher landsäßige Adelleute berechtiget seyn sollten, sich in ecclesias suorum districtuum, dabey sie aufs höchste Patronen seyn können, ein Ius curae et potestatis ecclesiasticae anzumassen, eine etwanige via facti genommene Extensio iurium patronatus ihnen kein Ius et iustum Titulum geben mag.

§. 43.

Diese nun auf die Art gestiftete, und durch die oben angeführten Reichsgesetze öffentlich im Reiche recipirte, mit einem freyen Religionsexercitio versehene, und sub regimine ecclesiastico derer evangelischen Landesherren stehende, evangelische Kirche bestehet aus vielen besondern Coetibus, da nicht nur ein jeder Ort seine besondere Kirche hat, sondern auch bisweilen an einem Orte zwo, drey, ja, mehrere Gemeinden angetroffen werden, deren jede unter sich einen besondern Coetum, besondere Societatem, besonderes Collegium, machet. So ist z. B. hier in Greiffswaldte die Nikolaitanische, Marianische, Jakobitische Gemeinde. In Rostock sind vier Hauptgemeinden, ohne die Nebengemeinden bey Johannis und Katharinenkirche zu rechnen. Eine jede dieser Gemeinden nun, eine jede Ecclesia particularis, oder, deutlicher zu reden, singularis, machet einen besondern Coetum, besonderes Collegium, hat ihre eigene Prediger und Kirchenbediente, ihre Eingepfarrete, Kirchengüther, Aecker, Gelder, ihre besondere Verfassung, und eine hänget von der andern gar nicht ab. Sie

habe

haben zwar unter sich, nach dem Beyspiele der ersten christlichen Kirche, eine Art einer Konföderation, daher auch Iura communia, und in gewisser Maasse einen Nexum, gemeinschaftliche Kirchenordnung, Kirchengebräuche, Art des Gottesdienstes, u. s. w. Eine Subordination ist dem ohngeachtet doch nicht da, ein jeder Coetus bestehet für sich, und so, wie sie ihre Iura communia, Leges communes ex nexu confoederationis, haben, so hat auch hinwiederum eine jede Kirche ihre besondere Iura, besondere Bona et Res, besondere Gesetze und Verfassung.

Indessen aber bleiben denn doch diese singulae Ecclesiae in vno eodemque territorio vnius eiusdemque principis euangelici dem gemeinsamen Regimini ecclesiastico ihres evangelischen Landesherrn unterworfen. Dieser schreibet ihnen allen insgesammt, vermöge seines ihm in Ansehung aller evangelischen Kirchen in seinem Lande zukommenden Exercitii iurium collegialium und Regiminis ecclesiastici, Kirchengesetze und Verordnungen, so sie alle beobachten müssen, vor, bestimmet gemeinsame Buß-, Fast- und Bethtage, dirigiret die in allen Kirchen auf eine übereinstimmende Art zu beobachtende Liturgie, Kollekten, Gesänge, Kirchendisciplin, u. s. w. Vermöge dieses Regiminis ecclesiastici communis also ihres Landesherrn, darunter omnes atque singulae ecclesiae euangelicae in vno eodemque territorio eiusdem principis euangelici stehen, machen sie auch unter sich, obgleich unter ihnen selbsten keine Subordination vorhanden, wiederum einen vnicum, non solummodo confoederationis nexu inter se, sed et per subordinationem intuitu vnius regiminis

minis ecclesiastici, vnitum coetum, vnitum collegium, aus, und da ist alsdenn eben die Ecclesia euangelica particularis, z. B. die pommerische, die mecklenburgische Kirche.

Diese in besondern Territoriis derer evangelischen, auch zum Theil katholischen, Landesherren befindliche für sich bestehende Ecclesiae euangelicae particulares nun hängen zwar eine von der andern gar nicht ab, eine hat der andern gar nichts zu befehlen und vorzuschreiben, eine jede hat ihre besondere Verfassung, Einrichtungsgesetze und Verordnungen, Gebräuche, Ceremonieen, und Liturgie. Die Kirchengesetze und Verfassungen der pommerischen Kirche gehen die Mecklenburgischen, eben so die Mecklenburgischen die Pommerischen, Sächsischen, und Lüneburgischen, u. s. w. nichts an. Indessen aber haben sie doch alle unter sich vinculum vnionis fidei, wie der Auctor angiebet nicht nur, sondern es sind auch durch die Reichsgesetze, welche ihnen das Exercitium religionis im Reiche verstattet haben, ihnen gewisse gemeinsame Gerechtsame und Befugnisse zugestanden worden. Diese gemeinsame Befugnisse, oder, wie der Auctor sich ausdrücket, diese Iura per leges imperii fundamentales omnibus euangelicis ecclesiis adquisita zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, ist eine Confoederatio, eine Art der Verbindung, ein Nexus inter omnes ecclesias euangelicas per totum imperium, um so mehr nothwendig und unentbehrlich, je mehr die Katholischen sich offenbar und heimlich bemühen, diese Iura per leges imperii fundamentales adquisita denen singulis Ecclesiis sowohl, als auch particularibus Ec-

clesiis

cleſiis euangelicis, zu ſchmälern und einzuſchränken. Zu dem Ende finden wir alſo auch, daß alle dieſe particulares Eccleſiae euangelicae unter der Direktion ihrer Landesherren, obgleich absque omni ſubordinatione, dennoch eine Confoederationem aequalem, ad tuenda haec iura communia per leges imperii fundamentales adquiſita, et communibus viribus defendenda, von jeher gehabt, kultiviret, und deßhalben Zuſammenkünfte angeſtellet, und Bündniſſe gemachet haben. Die Kirchengeſchichte bezeuget dieſes offenbar, daß vom Jahre 1628. an die Evangeliſchen, unter Direktion ihrer Landesherren, an verſchiedenen Orten, inſonderheit zu Naumburg, GOLDAST in polit. Reichshand. P. XIII. p. 452. CYPRIANI in ſeiner Hiſtorie der Augſpurgiſchen Konfeßion cap. 13. p. 200—218. zu Altenburg, SLEIDANVS P. III. lib. 15. p. 388. zu Rotenburg, Id. pag. 1632. zu Nürnberg, ARTHVS. in mercurio Gallo — Belgico T. VII. Lib. III. pag. 475. zu Heilbrunn, LONDORP in act. publ. T. I. Lib. II. p. 338. und an ebendemſelben Orte nochmalen, Id. Tom. II. Lib. VI. und Leipzig, Id. T. IV. Lib. I. p. 179. zuſammengekommen, und ihre Berathſchlagungen in Religionsſachen angeſtellet haben. Ueberhaupt kann man hiervon PFEFFINGER ad Vitriar. Lib. III. p. 935. nachſehen, wo noch mehrere Oerter und Zuſammenkünfte angemerket ſeyn, und giebet das beſte Zeugniß davon das Schreiben des Königs, Friedrich Auguſt I. von Pohlen, als Churfürſtens zu Sachſen, d. d. Dreßden 1718. ſo Faber in der Staatskanzelley T. XXXI. p. 457. angeführet, mit denen Worten: „Welches“

Dire-

Directorium unsere Vorfahren an der Chur bey zweyhundert Jahren her geführet.“ Nachdem aber zu Regenspurg ein beständiger Reichstag gehalten worden, so haben die Evangelischen auch dorten beständig ihre besondere Versammlungen gehabt, so bald unter der Benennung derer Konvente, Versammlungen, Zusammenkünfte, LONDORP in Actis publ. Lib. II. cap. 19—44. bald des Religionsrathes, Religionstages, Zusammenbetagung mit denen evangelischen Reichsständen, Id. Tom. IV. pag. 139. bemerket worden.

Diese Verbindung nun, diese Vnio et Confoederatio omnium particularium ecclesiarum euangelicarum per totum imperium, ad tuenda et defendenda communia Iura, per leges imperii fundamentales ecclesiae euangelicae adquisita, die machet auch die Ecclesiam euangelicam Germanicam aus, und gründet sich eben in dem Bündnisse, so gesammte evangelische Reichsstände, unter dem Namen des Corporis euangelici, auf dem Reichstage errichtet.

Zwar waren diese von denen evangelischen Ständen, mit diesem Nexu confoederationis, zu Berathschlagung in Religionssachen, und Beschützung derselben, erst angestellete Zusammenkunft noch nicht beständig und immerwährend, und TREVER l. c. hat ganz recht, wenn er behauptet, daß diese Benennung eines Corporis euangelici jetzo etwa allererst seit hundert Jahren in denen Actis publicis gebräuchlich, und der Ursprung dieser Benennung aus dem Bündnisse zu suchen, welches die Evangelischen, nach Gustav Adolphs Tode, mit denen Schwe-

den errichtet. Denn so, wie LONDORP in Act. publ. Tom. IV. p. 302. dieses Bündniß anführet, hat der schwedische Großkanzler Oxenstiern sich damalen an. 1663. auf dem Konvente zu Heilbrunn gegen die Evangelischen folgender Ausdrücke bedienet: „Zwar hätten Ihro Königl. Majestät höchstseligsten „Andenkens nichts lieber gesehen, als daß sie unter „den Evangelischen eine allgemeine Hauptverfassung „machen und stiften, und sie unter ein Corpus hät„ten bringen mögen. Damit also inskünftige mit „Bequemlichkeit, und ohne Verlust der Zeit, alles zu „einem Scopo und Intention, ja, wo möglich, unter „einem Corpore dirigiret werden könnte, ꝛc. Nunmehro aber hat es mit diesem Corpore euangelico seine völlige unstreitige associirte Richtigkeit, und wird von dessen eigentlicher Verfassung unten im Auctore ad §. 190. noch ausführlicher zu reden seyn.

Soviel ist hier noch zu merken, der Kayser sowohl, als die katholischen Stände, haben sich bisweilen gegen diese Verbindung derer Evangelischen, und besonders gegen die Benennung eines Corporis euangelici, geregert. Sie haben sich darauf bezogen, daß das ganze Reich, Kayser, und alle Stände zusammengenommen, nur ein einziges Corpus ausmache, davon die evangelischen Stände eben so, wie die katholischen, nur als Partes integrantes zu betrachten, und daher unmöglich ein besonderes Corpus ausmachen könnten. Deßhalben denn auch noch der Kayser, Carolus VI. im Jahre 1720. wie die Evangelischen einige Religionsbeschwerden am kayserlichen Hofe schriftlich einreichten, um deren Abänderung batten, und sich mit dem Namen

eines

eines Corporis euangelici unterschrieben hatten, dieses mit einem besondern Schreiben zu ahnden sucheten, so Faber in der Staatskanzelley Tom. XXVI. p. 438. eingerücket. Aber die evangelischen Stände antworteten hierauf, und machten eine nachdrückliche Schutzschrift, unter dem Titul, bekandt: Allerunterthänigstes Vorstellungsschreiben, welches an Ihro Kayserl. Majestät, auf Dero über die Religionsgravamina derer augspurgischen Konfessionsverwandten den 2. April 1720. erfolgtes Kommißionsdekret, das Corpus Euangelicorum allergehorsamst abgelassen, welches Faber l. c. Tom. XXXVII. p. 648. mit eingerücket hat. Es ist auch nicht zu leugnen, daß, da die Religion im Reiche sich in die Römischkatholische und Evangelische theilet, auch daher eben die Reichsstände selbsten in die römischkatholischen und evangelischen Stände eingetheilet, und jene mit dem Namen derer römischkatholischen Stände, diese aber mit der Benennung derer evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände, selbst in denen Reichsgesetzen angeführet worden, eben so der Augspurgischen Konfession zugethanene Churfürsten, Fürsten, und Stände, diese aber von beyden Seiten zusammengenommen, nach dürrem wörtlichen Inhalte des westphälischen Friedens, in Betracht derer unterschiedenen Glaubensbekenntnisse, in Berathschlagung wegen Religionssachen, unmöglich eine Gesellschaft, ein Corpus, ausmachen können, so können also auch beyde Theile, wegen ihrer besondern Verbindung und Rechte, die ihnen, vermittelst derer Reichsgesetze, zukommen, ein jeder für sich allerdings, als ein moralischer Körper, angesehen werden, und machet also ein jeder Theil

eine besondere Gesellschaft, besonderes Corpus, aus, so, daß es demnach ein Corpus Romano-catholicum, und ein Corpus euangelicum, euangelicorum Statuum, giebet.

Diese Eintheilung und Benennung gründet sich auf den westphälischen Frieden selbsten, woselbsten im Art. V. §. 52. gesetzet wird, daß in Religionssachen, und allen andern Händeln, da die Stände nicht als ein Corpus können angesehen werden, wie auch, wenn die katholischen und augspurgischen Konfeßionsverwandten in zwey Theile sich scheiden, die gütliche Vergleichung allein Statt finden, und auf die mehresten Stimmen nicht gesehen werden solle. Eben so verordnet die kayserliche Wahlkapitulation Art. XIII. §. 10. daß inn- und ausserhalb derer Reichstage denen Reichs- und Kreyßständen unverwehret seyn solle, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter, oder sonsten ungehindert männiglich zusammenzukommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Die evangelischen Stände sind dahero freylich, in Ansehung des ganzen Reichs, als Partes integrantes, zu betrachten; allein, in soferne sie Religionsgeschäffte besorgen, und die nach dem westphälischen Frieden zukommenden Rechte zu erhalten suchen, machen sie eine besondere Gesellschaft aus. Und

da

da kann es endlich denen evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, gleichgiltig seyn, ob man sie pro corpore, societate, collegio, vniuersitate, oder einen Reichstheil, halten will. Indessen aber gründet sich denn doch die erste Benennung eines Corporis euangelici insonderheit auf die beständige Observanz, und haben katholische Fürsten selbsten denen Ständen der Augspurgischen Konfeßion, bey unterschiedenen Gelegenheiten, den Namen eines *Corporis*, *Corporis euangelici*, *Corporis Augustanae Confessionis*, *Corporis protestantium*, der Augspurgischen Konfeßionsverwandten Herren Stände, *Corporis* derer gesammten Augspurgischen Konfeßionsverwandten, beygeleget, wie Ester in delineat. iur. publ. eccleſiaſt. pag. 106. not. a. diese Loca anführet. Ja, nach dem Reichsstyle werden auch geringere Gesellschaften Corpora genennet, und dahero kann durch diese Benennung des Corporis euangelici dem Reiche um destoweniger Eintrag geschehen, als das Corpus euangelicum durch seine Zusammenkünfte keine besondere Regierungsform im Reiche aufzurichten suchet, wie sowohl Trever l. c. als Hoffmann de voto Euangelicorum communi, mit mehrerm gezeiget haben.

TIT. V.

DE NEXV RELIGIONIS CATHOLICAE ET EVANGELICAE PER GERMANIAM IN GENERE.

§. 44.

Da nun also, wie wir oben bereits wiederholet gehöret haben, durch den Religionsfrieden sowohl, als auch den westphälischen Frieden, so, wie der katholischen Religion das Exercitium religionis liberum durch das ganze Reich schon ohnedem zustunde, solches auch der evangelischen Religion zugestanden, und in diesen beyden Friedensschlüssen feste gesetzet und bestimmet wurde, wie weit, in welchen Ländern und Oertern, auf was für eine Art und Weise, und unter welchen Einschränkungen und Gränzen, sowohl der katholischen, als evangelischen Religion, das freye Religionsexercitium, und die Ausübung des öffentlichen und Privatgottesdienstes, im Reiche zugestanden werden sollte, und vorgeschrieben wurde, wie sich beyderseits Religionsverwandte gegeneinander im Reiche, sowohl in Negotiis ecclesiasticis, als ciuilibus, zu betragen und zu verhalten haben sollen, dahero also

beyde

beyde Reichsgesetze, der Religionsfriede sowohl, als der westphälische Friede, eigentlich die Reichsgesetze seyn, so da, sowohl in Ansehung der katholischen, als evangelischen Religion, bestimmen, wie weit die Gerechtsame und Befugnisse derer Landesherren und Regenten, in Ansehung beyderseitigen Kirchen im Reiche, theils in Ansehung derer Iurium maiestaticorum, theils in Ansehung derer Iurium collegialium, gehen sollen und mögen, und die Art und Weise bestimmen, wie weit ein Landesherr, diese seine Iura maiestatica und collegialia, in Rücksicht beyderseitigen katholischen und evangelischen Kirche, auszuüben, berechtiget seyn solle, solche Gesetze aber, nach Anleitung des §. 23. eben die Leges fundamentales circa Sacra seyn, so ein jeder Regente und Oberherr, in Ansehung seiner Iurium circa Sacra et maiestaticorum et collegialium, heilig und unverbrüchlich zu halten, schuldig: so ergiebet sich auch daraus von selbsten, daß im Reiche, in Ansehung beyderseitigen Religionen, sowohl der katholischen, als evangelischen, diese beyden Reichsgesetze die würklichen wahren Leges fundamentales circa Sacra seyn, die wir bey Bestimmung derer Gerechtsamen, sowohl beyderseitigen Kirchen, und deren Mitglieder gegeneinander, als auch derer katholischen Landesherren, in Ansehung derer in ihren Landen befindlichen evangelischen Kirchen, und evangelischer Landesherren, theils in Ansehung derer in ihren Landen vorhandenen katholischen, theils evangelischen Kirchen, stets und unverrückt beständig vor Augen haben, und daraus alle dabey sich ergebende Fragen auflösen und beurtheilen müssen. Eben daher werden im Instrumento pac.

Osnabrug. Art. V. §. 1. der paſſauiſche Vertrag ſowohl, als der Religionsfrieden, in allen ihren Capitulis, vnanimi imperatoris, electorum principum et ſtatuum vtriusque religionis conſenſu initis ac concluſis, nochmalen generaliter wiederholet und beſtätiget, ausgenommen in ſo weit, wie in dem weſtphäliſchen Frieden de nonnullis earum transactionum articulis controuerſis communi partium placito etwas anders beſtimmet, und feſte geſetzet worden, als in welchen Stücken und ausdrücklichen Aenderungen der weſtphäliſche Friede pro perpetua pacis Religionis declaratione anzunehmen. Ja, eben ſo wird im Art. XVII. §. 2. der weſtphäliſche Friede ein perpetua Lex, et pragmatica imperii Sanctio, genennet, ſo inskünftige eben ſo, als aliae imperii Leges fundamentales, ſowohl abſentes, als praeſentes, eccleſiaſticos, als politicos, ſie mögen ſtatus imperii ſeyn, oder nicht, verbinden, und als eine Regula praeſcripta, tam caeſaris procerumque conſiliariis, officialibus, quam tribunalium omnium iudicibus, et aſſeſſoribus, quam perpetuo ſequantur, angeſehen werden, und gelten ſolle.

Man würde ſich dahero ſehr irren, wenn man die allgemeinen Lehren von dem Kirchenrechte, ſo, wie ſelbige aus der Natur des Staats und der Kirchen vom Auctore oben im cap. 1. et 2. im Allgemeinen vorgetragen worden, auch auf Deutſchland ſchlechthin, und ohne alle Einſchränkung, anwenden wollte. Vielmehr hat in Deutſchland, und bey dem Kayſer ſowohl, als denen katholiſchen Reichsfürſten, der Religions- und weſtphäliſche Friede die ganze Verfaſſung des Kir-

Kirchenrechtes auf einen andern Fuß gesetzet, und wir müssen, in Beurtheilung der Kirchengewalt in Deutschland, auf diese Friedensschlüsse einzig und allein unser Absehen richten, und selbige zum Hauptaugenmerke, bey Anwendung derer oben vorgetragenen allgemeinen Principiorum, haben. Christian Gottfried Hoffmann schließt dahero auf eine bündige Art in seiner gründlichen Vorstellung derer Religionsbeschwerden p. 164. „Daß die Gedanken und“ Urtheile, welche man zur Zeit der Reformation von“ dem Iure circa Sacra geführet habe, nicht durchgehends bey gegenwärtiger Religionsverfassung in“ Deutschland Statt finden könnten, und es ein grosser“ Unterscheid derer Zeiten sey, da man sich von einem bishero getragenen Joche einer Religionsherrschaft befreyet hat, und mit einem Theile derer Reichsstände, welche diese Trennung nicht vertragen wollen,“ in Uneinigkeit gelebet, und da man diese Streitigkeiten durch so viele heilige Vergleiche und Transakte“ gehoben, als welche nunmehro die Regul sind, nach“ welcher man das Ius circa Sacra im Reiche aus“ zumessen hat, und sich also die alten generalen Lehren“ nicht darf irre machen lassen.“

Eben dahero aber wird nun auch nöthig seyn, daß wir uns die besondern Sätze des Religions- sowohl, als westphälischen Friedens, darinnen von diesem Iure circa Sacra, und der Verhältniß derer beyden Religionen gegeneinander, verordnet worden, etwas näher bekandt machen, und solche stückweise durchgehen, so eben die Absicht des Auctoris im gegenwärtigen fünften Titul ist.

Ueberhaupt bleibet soviel zu bemerken, die Verordnungen, sowohl des Religions- als westphälischen Friedens, von der Verhältniß derer beyden Kirchen gegeneinander, und dem Iure circa Sacra, sind allgemein, und verbinden alle und jede im Reiche, sie mögen vornehm, oder geringe, mittelbare, oder unmittelbare Reichsstände, oder Priuati und Unterthanen, Geistliche oder Weltliche, seyn. Die dürren Worte des westphälischen Friedens Art. XVII. §. 2. bestätigen dieses, wenn es heißt, es solle dieser Friedensschluß in omnibus atque singulis eius capitibus et pactis ohne Unterscheid eben so, und mit derselben Verbindlichkeit, wie die andern Reichsgesetze, absentes et praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, siue status imperii sint siue non, als ein perpetua Lex, obligiren.

So wenig dahero die katholischen Bischöffe, als die untere Klerisey, sie mögen seyn, wer sie wollen, eben so auch die evangelische Geistlichkeit, können sich unter keinem Vorwande, daß Layen ihnen nichts befehlen können, die weltlichen Gesetze sie nicht binden, in Kirchensachen die weltlichen Gesetze keine Vorschrift machten, u. s. w. von der Verbindlichkeit dieser Reichsgrundgesetze und Friedensschlüsse losmachen, ja, es gilt deren Vorschrift und Bestimmung nicht nur von weltlichen Dingen und Sachen, sondern auch von Kirchen- und Religionssachen, so weit deren öffentlichen Vortrag betrifft, sowohl unter Geistlichen mit Geistlichen, oder Geistlichen und Weltlichen, oder blos weltlichen Personen, unter Privatleuten unter sich, oder inter principes inter se, oder, wenn inter principem et eius subditos Streitigkeiten vorfallen, und müssen diese Friedensschlüsse in allen denen Fällen, ohne Unterscheid, die Decisionem an Hand geben.

Sofer-

Soferne aber gelten und verbinden auch diese in denen besagten Friedensschlüssen festgesetzete Verordnungen und verabredete Verträge, ohne daß dagegen irgend eine andere Verordnung anderer, sowohl geistlicher als weltlicher Rechte, besondere Landesverfassungen, vorhergegangene Verträge, Vergleiche, oder dergleichen, angezogen, und daraus Ausnahmen und Ausflüchte hergenommen werden können. Und zwar so, daß diese Verordnung, die hier verdienet, wörtlich nachgesehen zu werden, in allen und jeden Arten des Processes, nicht nur ordinario, sondern auch summario, ja, summariissimo und inhibitorio, gelten müssen, und beobachtet werden sollen. Man sahe nämlich wohl, wie sehr sich der Pabst, die Bischöffe, und übrige Klerisey, bemühet hatte, gegen den nürnbergischen Frieden, passowischen Vertrag, Religionsfrieden, anzugehen, und selbigen löcherhaft zu machen. Wie sie, wenn sie nicht anders gekonnt, auf verdrehete Stellen derer weltlichen Rechte entgegen stehende Verordnung des geistlichen Rechtes, auf vorhergehende Pacta und Verträge, Concordata nationis Germanicae, et singulorum Capitulorum, besondere Landesordnungen, vorhergehende oder nachhero erworbene Besitze, u. d. g. sich bezogen. Um also allen diesen Ausschweifungen vorzubeugen, und endlich einmal die Ruhe Deutschlandes auf einen festen Fuß zu setzen, wurde eben diese Klausul dem Friedensinstrumente mit einverleibet. Sogar, daß noch überdem im Articulo V. §. 33. alle Pacta, Transactiones, Conuentiones, Conceſſiones, so von denen Statibus imperii immediatis mit ihren Landständen und Unterthanen eingegangen, so weit selbige dem im

Pace

Pace Westphalica pro regula vniuersali et perpetua bestimmten Statui anni decretorii entgegen, und alle daher genommene diesem Statui anni decretorii kontraire Sententiae, Reuersales, Pacta, gänzlich annuliret und kaßiret werden, hingegen blos in so weit bestätiget seyn, quatenus obseruantiae dicti anni non aduersantur. Ja, in dem Art. VII. §. 1. nur blos denen Statibus immediatis, so mit ihren Unterthanen zugleich der Augspurgischen Konfeßion, und derselben Religion, zugethan, erlaubet und verstattet wird, solche religionem, eiusque exercitium angehende Verträge aufzurichten, folglich denen einer andern Religion zugethanen Principibus gänzlich untersaget wird.

Ja, da man ferner zum voraus sahe, daß der Pabst sowohl, als auch einige derer katholischen Stände, insonderheit von denen Bischöffen, Gelegenheit nehmen würden, aus verschiedenen Gründen, nach geschlossenem Frieden, z. B. ex capite metus, und unter dem Vorwande, daß die Reichsfürsten, und übrigen Paciscenten, als Layen de ecclesiasticis nicht, auch nicht die Bischöffe absque consensu pontificis, über ihre Länder und Kirchenrevenüen, ja, über Reseruata pontificis, paciscіren können, zu protestiren, sogar, daß damalen sogleich noch im Jahre 1648. unterm 14. und 26. Oktober der päbstliche Nuntius, Fabio Chigi, mit zwo Protestationen zum Vorscheine kam, so wurden alle dergleichen Contradictiones und Protestationes ein- für allemal verboten, und die vom Auctore aus dem Art. XVII. §. 3. angezogenen Worte mit eingerücket, und wurde Kayser und Reich allerdinges dazu, obgleich etwa lura quaesita alterius da-

durch

durch möchten lädiret werden, propter vrgentem publicam neceſſitatem berechtiget. Daher es lächerlich blieb, wie nicht deſtoweniger im Jahre 1651. der Pabſt, Innocentius X. mit der Annulationsbulle hervorrückete, und nachhero bey Gelegenheit von Schleſien im Jahre 1742. der Pabſt Benedikt abermalen eine Proteſtation verſuchte.

Da es aber bey denen damaligen Zeiten, und bey der Eyle, mit welcher am Ende das Friedensinſtrument zu Stande kam, ſo lange man auch vorhero gezögert hatte, nicht möglich blieb, die Worte dieſes Friedens ſo beſtimmt und deutlich zu faſſen, daß ſelbige nicht hin und wieder ſollten zweifelhaft geblieben ſeyn, und einer fernern Erklärung nöthig gehabt haben, theils aber die Natur eines Friedens in interpretatione vtriusque paciſcentis conſenſum erfordert, und theils man wohl zum voraus ſahe, wie ſchädlich es denen Evangeliſchen ſeyn würde, wenn man dem Kayſer und kayſerlichen Gerichten die einſeitige Erklärung erlauben würde, ſo wurde eben deßhalben in dem Friedensinſtrumente ſchon l. c. mit eingerücket, daß man bey zweifelhaften Umſtänden ſich auf denen Reichskonventen zwiſchen beyderſeits Religionsſtänden anders nicht, als auf gütliche Weiſe, über eine ſolche Erklärung vergleichen wolle.

Ja, da man beobachtete, wie man am kayſerlichen Hofe ſo wenig, als bey denen Reichsgerichten, hierauf achtete, ſondern eine willkührliche einſeitige Interpretation unternahm, ſo erinnerten bereits zu Kayſers Leopoldi Zeiten die Evangeliſchen in ihren Monitis ad Art. II. capitulat. Caeſar. daß der Kayſer ſich der Interpretation derer Reichsſatzungen,

und

und insonderheit des Instrumenti pacis, nicht anzumassen, sondern, daferne sich dubius intellectus ereäugnen sollte, mit gesammter Stände des Reiches Vorwissen, Rath, und Vergleichung, auf öffentlichen Reichstagen damit zu verfahren, zuvor aber darinnen nichts zu verfügen, oder ergehen zu lassen habe, wie von HEERDEN in seiner Grundfeste P. III. c. 3. p. 221. dieses anführet, daher denn auch die Klausul in die Wahlkapitulation Art. II. §. 5. eingerücket worden.

Und da man wohl weiter sahe, daß auch die Interpretatio doctrinalis von beyden Seiten hier Gelegenheit zu Weitläuftigkeiten geben würde, wurde in dem Art. V. §. 50. selbige eingeschränket, und solches mit Strafverordnungen in der Wahlkapitulation l. c. wiederholet.

§. 45.

In diesen Religionsfrieden nun bereits, so nachhero noch mehr durch den westphälischen Frieden bestätiget worden, wurde der evangelischen oder augspurgischen Konfessionsverwandten Religion im ganzen Reiche das freye ungehinderte Exercitium religionis, und der freye nach denen Grundsätzen ihrer Religion und Kirchengebräuche eingerichtete Gottesdienst, eben so gut, als der vormaligen so genannten alten katholischen Religion und Kirchen, zugestanden. Daher machen in dem Religionsfrieden §. 151. der Kayser, und katholischen Stände, sich anheischig, und versprechen, keinen Stand des Reiches von wegen der Augspurgischen Konfession, und derselbigen Lehre, Religion und Glaubens halber, mit der That gewaltsamer Weise zu überziehen, beschädigen, zu vergewaltigen, oder in andere Wege wider seine Konscienz,

Gewis-

Gewissen und Willen, von dieser augspurgischen Konfeßionsreligion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremonieen, so sie aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschaften, zu dringen, oder durch Mandata, oder irgend eine andere Gestalt, zu beschweren, oder zu verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonieen, auch ihrer Haabe, Güthern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben zu lassen, und zwar so, daß die streitige Religion nicht anders, denn durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstande und Vergleichung gebracht werde.

Auf gleiche Weise versprechen aber auch hinwiederum der augspurgischen Konfeßionsverwandten Stände im §. 16. dem Kayser, und katholischen Ständen, selbige, als der alten Religion anhängig, Geistliche und Weltliche, sammt und mit ihren Kapitteln, und andern geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob oder wohin sie ihre Residenz verrücket oder verwendet hätten, (doch, daß es mit Bestellung derer Ministerien gehalten werde, wie in einem besondern Artikul verordnet,) gleichergestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonieen, auch ihrer Haabe, Güthern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben, und sich derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, und unweigerlich folgen zu lassen, und getreulich darzu zu verhelfen, auch mit der

That,

That, oder sonst im Unguten, gegen dieselben nichts vorzunehmen, sondern sich an gebührlichen ordentlichen Rechten begnügen zu lassen.

Ja, sie versprechen sich im §. 25. mutuelle, daß, da eine Vergleichung derer Religionen und Glaubenssachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesuchet werden solle, dieser Friede in allen Artikuln, bis zur christlichen, freundlichen, und endlichen Vergleichung der Religions- und Glaubenssachen, stets fest und unverbrüchlich gehalten, und dawider nichts vorgenommen werden solle. Ja, wo auch solche Vergleichung durch die Wege des Generalkoncilii, Nationalversammlung, Kolloquien, oder Reichshandlungen, nicht erfolgen würde, solle doch alsdenn nichts destoweniger dieser Friede in allen Punkten und Artikuln bey Kräften, bis zur endlichen Vergleichung, bestehen bleiben.

Nur blos blieb nachhero noch die Frage, da in dem Religionsfrieden blos derer augspurgischen Konfessionsverwandten gedacht, die sogenannten Reformirten aber sich in Ansehung der Augspurgischen Konfession von denen Lutheranern getrennet, ob selbige unter dieser Benennung mit begriffen, und sie und ihre Religionsübung in diesem Frieden mit enthalten wären? In dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte, bis auf den westphälischen Frieden a. 1648. war diese Frage noch vielem Zweifel unterworfen, und setzete hin und wieder gewaltige Unruhen, wie man unter andern aus der Vorstellung, so unter dem Titul: Argumenta und Rationes, daß unter dem Namen derer augspurgischen Konfessionsverwandten allemal die Reformirten mit begriffen werden, und also auch in denen, wegen derer Evangelischen in

Schle-

Schlesien, zwischen kayserlicher Majestät, und königlicher Majestät in Schweden, zu Altranstädt aufgerichteten Artikuln begriffen seyn, herausgekommen, und vom Faber in der Staatskanzelley T. XIII. p. 734. angeführet wird, mit mehrerm zu ersehen. Nunmehro aber im westphälischen Frieden Art. VII. §. 1. wurde dieses völlig entschieden, und festgesetzet, daß alles, was in denen Reichsgesetzen dem Religions- und westphälischen Frieden, intuitu decisionis grauaminum, iuris et beneficii, von denen augspurgischen Konfessionsverwandten gesetzet, und angeführet worden, auch iis, qui inter illos reformati vocantur, zukommen solle.

Von der Zeit an ist dahero nicht zu leugnen, und die angezogenen Worte dieses Friedensschlusses geben es deutlich, daß die Religionsübung, und die Freyheit des äusserlichen Gottesdienstes, denen drey Religionen, der katholischen, der evangelischreformirten, und evangelischlutherischen, im ganzen Reiche auf eine vollkommene gleiche Art und Weise, und mit gleichvielen Freyheiten und Gränzen, zugestanden und eingeräumet worden, folglich alle diese drey Religionen eben durch dieses freye und öffentlich zugestandene Exercitium religionis im Reiche ecclesiae et aequaliter receptae geworden, und die eine vor der andern in diesem Stücke gar keine Vorzüge, auf irgend einigerley Art und Weise, habe, folglich also auch alle drey als Ecclesiae orthodoxae, ohne Unterscheid, anzusehen bleiben.

Nur bleibet noch die Frage, ob denn wohl ein Landesherr in seinem Lande einer andern von diesen drey noch unterschiedenen Kirchen, z. B. Jüden, In-

dependenten, Mennoniſten, u. ſ. f. auf: und annehmen, und ſelbigen ein freyes Religionsexercitium verſtatten könne? Die Worte, ſowohl des Religionsfriedens im §. 17. „doch ſollen alle andere, ſo obgemeldeten beyden Religionen nicht anhängig, in dieſem Frieden „nicht gemeynet, ſondern gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn,“ als auch im weſtphäliſchen Frieden, Art. VII. §. 2. inf. „ſed praeter religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro imperio Romano recipiatur vel „toleretur,“ ſcheinen hier gänzlich im Wege zu ſtehen, und es dem Landesherrn völlig zu verbieten, beſonders, wenn man darauf Rückſicht nimmt, daß nicht nur die Receptio, ſondern auch ausdrücklich die Tolerantia, verboten und unterſaget.

Indeſſen finden wir allenthalben Beyſpiele vom Gegentheile, und da bleibet die Frage, wie dieſes mit dem weſtphäliſchen Frieden zu vereinbaren?

Nun bleibet zwar freylich wahr, wie der Auctor in der Not. c. anführet, daß eine Receptio und Tolerantia religionis gewaltig unterſchieden. Tolerantiam koncediret ein Landesherr gewiſſen Religionsverwandten, wenn er ſie zwar als Bürger in ſeinem Staate aufnimmt, und ihnen erlaubet, in ſeinem Lande zu wohnen, und ihre Geſchäffte zu beſorgen, auch ihren Hausgottesdienſt, deuotionem domeſticam, zu treiben, jedoch ohne ihnen einen Gottesdienſt ſub miniſterio paſtorum, ſo wenig publicum, als priuatum, zu verſtatten. Und das kann ein Landesherr vi ſuperioritatis territorialis thun, und iſt ihm im Religions- ſo wenig, als weſtphäliſchen Frieden unterſaget. Aber receptio religionis et eccleſiae geſchiehet vom Landesherrn, wenn er andern Religionsver-

verwandten in seinem Lande erlaubet, ordentlich sub ministerio pastorum ihren Gottesdienst zu üben, und dieses verbieten die Friedensschlüsse.

Aber wir finden denn doch, daß selbsten denen Jüden, Mennoniſten, u. s. w. auch in denen Landen derer Reichsstände ein würkliches Exercitium religionis sub ministerio pastorum, und dahero mehr, als deuotio domestica, verstattet wird. Wir finden ferner, daß der westphälische Friede die Tolerantiam ausdrücklich von der Receptione unterscheide, und beyde untersage. Wie stimmet denn dieses mit solchen Principiis?

Den letzten Zweifel hat der Auctor selbsten schon durch die Distinktion inter tolerantiam necessariam et voluntariam gehoben. Die drey recipirten Religionen haben durch das ganze Reich das Recht, daß ein jeder Landesherr, es mag ihnen in seinem Lande ein Exercitium religionis verstattet werden, oder nicht, auch, wider seinen Willen, sie als Unterthanen dulten, und ihnen ihre ruhige Deuotionem domesticam verstatten, und verschaffen muß. Dieses Recht aber haben die andern nicht. Es dependiret sogar vom Landesherrn, ob er sie toleriren will, und daher ist nur die Tolerantia necessaria nicht voluntaria im Friedensinstrumente bestimmet.

Der erste Zweifel aber läßt sich auch gar leicht heben, wenn man nur Receptionem, quoad publicum religionis Exercitium, und quoad priuatum, unterscheidet. Die Receptio, quoad publicum exercitium, wird nur untersaget, die andere aber nicht, sondern dependiret vom Willkühre des Landesherrn,

wenn ihm nur keine Pacta mit seinen Unterthanen im Wege.

§. 46.

Diese nun durch den Religions- und westphälischen Frieden aequaliter im Reiche geschehene Reception aller drey genannten Religionen würket auch eine vollkommene Gleichheit aller drey Religionsverwandten, so, daß, was dem einen Rechtens und billig ist, auch dem andern einer andern Religion Zugethanem gleichmäßig recht und billig seyn muß, und die Katholiken nicht mehrere, nicht wenigere Gerechtsame und Befugnisse haben, als wie die Evangelischen, wo nicht eine besondere in der deutschen Reichsverfassung entweder an und für sich begründeter Unterscheid vorhanden, oder in denen Reichsgesetzen und Friedensschlüssen, mit ausdrücklichen Worten, eine Ausnahme, mit gemeinschaftlicher Bestimmung, gemachet worden.

Es äussert sich diese in Ansehung beyderseitigen Religionsverwandten obwaltende mutuelle und vollkommene Gleichheit derer Gerechtsame und Befugnisse, sowohl in Ansehung derer Statuum immediatorum und Principum selbsten, als auch in Ansehung derer Subditorum und Ciuium mediatorum, sowohl katholischer, als evangelischer Landesherren. In Ansehung derer unmittelbaren Reichsstände und Ordinum imperii haben wir hier die deutlichste Verordnung im pac. Westph. Art. V. §. 1. wenn es daselbsten heißt, daß zwar der passowische Vertrag, Religions- und westphälische Frieden, auch bey denen Reichsständen und Ordinibus imperii in allen seinen Klausuln und Punkten unverrückt aufrecht erhal-

ten

ten werden, und giltig bleiben solle. Alsdenn aber weiter die Worte folgen: „In reliquis omnibus“ autem inter vtriusque religionis electores, prin-“ cipes, status omnes et singulos sit aequalitas ex-“ acta, mutuaque quatenus formae reipublicae,“ constitutionibus imperii, et praesenti conuen-“ tioni conformis est, ita vt quod vni parti iu-“ stum est, alteri quoque iustum sit, violentia omni“ et via facti, vti alias, ita et hic inter vtramque“ partem perpetuo prohibita.“

Wenn wir diese Stelle in ihrem ganzen Zusammenhange analysiren, so heißt es soviel: So, wie denen evangelischen Reichsständen bereits in dem passowischen Vertrage und Religionsfrieden versprochen, daß die evangelische Kirchen, der sie zugethan, und davon sie Mitglieder, eben so gut im Reiche, als wie die katholische, ein freyes uneingeschränktes Religionsexercitium, und völlige Gewissensfreyheit, haben sollte, so sollte es auch jetzo bleiben, nur, daß einige, in Ansehung beyder Religionen, aber doch gleich in diesem Pace Westphalica um mehrerer Ruhe halben hinzugesetzete Einschränkungen, z. B. wegen des Anni decretorii, und derer reformirten Ausnahmen, dabey mit in Acht zu nehmen, und in so weit diese mit gemeinschaftlicher Einwilligung im westphälischen Frieden bestimmte Verträge, als eine perpetua Declaratio pacis Religiosae, anzusehen bleiben. In allen übrigen im Religions- und westphälischen Frieden nicht berührten Stücken sollten die Stände beyderseitiger Religionen in einer vollkommenen Gleichheit stehen, gleiche Gerechtsame und Befugnisse haben, so, daß, was dem einen Rechtens, auch dem an-

dern Rechtens, ohne allen Unterscheid und Vorzüge, seyn sollte.

Dahero nun haben, z.B. die evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände, eben den Rang, Vorzüge, Gerechtsame, Freyheiten, Würden, so die katholischen Churfürsten, Fürsten, und Stände, haben, und die evangelischen geistlichen Fürsten können dahero auch vor denen katholischen weltlichen den Vortritt nehmen, oder wenigstens die Alternation fordern, indem die weltlichen katholischen Fürsten dieses denen katholischen geistlichen Fürsten einräumen. Sie haben in ihren Bischoffthümern eben dieselbe Superioritatem und Regalia, wenn sie unmittelbar seyn, als wie die katholischen unmittelbaren Bischöffe. So, wie die katholischen Bischöffe bey denen unmittelbaren Stiftern die Prouisionem, Cathedraticum, u.s.w. fordern, muß es auch denen evangelischen Bischöffen eingeräumet werden. Vermöge dieser Gleichheit erwählen die Churfürsten aller drey Religionen den Kayser, als das Oberhaupt des Reiches, in egaler Maasse, und die Bischöffe, Prälaten, und Kapitul, sowohl evangelischer, als katholischer Religion, müssen, nebst denen weltlichen Fürsten, sowohl auf allgemeine, als absonderliche Deputations-, Visitations-, Revisions- und andere Reichskonvente schriftlich beruffen werden, und wird ihnen frey gestellet, welche Personen, und wie viele, sie zu dergleichen Konvente absenden wollen; Wie solches das Instrument. pac. Osnabrug. Art. V. §. 21. deutlich bestimmet. Die evangelischen Capitulares haben sede vacante die Oberlandesherrschaft, und alle Kapitulrechte. In Ansehung einer gleichmäßigen Justitz ist feste gesetzet wor-

worden, daß sowohl in Religions- und allen übrigen Sachen, da die Stände beyderseitiger Religionen in duas partes eunt, als auch in allen Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, nicht auf die Vielheit derer Stimmen die Absicht gerichtet werden solle, sondern blos eine gütliche Vergleichung Platz finden könne, wie solches der Art. V. §. 52. deutlich bestimmet. Gleichdenn auch eben dieses an einem andern Orte Art. V. §. 9. wiederholet wird, wenn es heißt: „Pluralitas voto-“ rum in causis religionem vel directe vel per in-“ directam concernentibus nequaquam attendatur.“ Selbst auch bey denen höchsten Reichsgerichten ist auch in dieser Absicht, nach Anleitung des Art. V. §. 53. eine gleiche Anzahl derer Assessorum beyder Religionsverwandten eingeführet worden, damit sowohl geistliche, als weltliche Sachen, wenn zwischen katholischer und augspurgischer Konfessionsverwandten Ständen, oder allein unter diesen letzteren, gestritten wird, mit Zuziehung derer Assessorum von beyden Religionen, in gleicher Anzahl, erörtert, und entschieden werden. Und da diese gleiche Anzahl derer Assessorum von beyderseitigen Religionen noch nicht beym Reichshofrathe vorhanden, theilet man die Parietatem votorum bey denen höchsten Reichsgerichten in veram und fictam. Jene findet beym Kammergerichte Statt, diese beym Reichshofrathe. Wenn dahero im Reichshofrathe die evangelischen Beysitzer, obgleich weniger an der Zahl, eben eine und dieselbe Meynung behaupten, und die katholischen Beysitzer gegenseitiger Meynung seyn, so sind gleiche Stimmen vorhanden. Wenn hingegen nur ein einziger evan-

gelischer Beysitzer der von denen Katholischen vertheidigten Meynung beytrit, so sind maiora Vota da. Bey dem kayserlichen Kammergerichte präsentiren die Evangelischen, nebst denen Katholischen, die Assessores auf gleiche Art; wiewohl dennoch die Gleichheit derer Stimmen in pleno Senatu nicht so genau beobachtet werden kann, da der Kayser zwey Beysitzer ernennet, und ausserdem der Kammerrichter und Fiskal katholisch. Selbst bey dem Reseruato ecclesiastico, davon beym folg. §. noch mit mehrerm zu reden seyn wird, ist im westphälischen Frieden diese Gleichheit eingeführet worden, u. s. w.

Bey solcher nun vollkommenen Gleichheit und Egalirung sollen beyderseitige Religionsverwandte, sowohl gerichtlich, als aussergerichtlich, geschützet werden, und so, wie alias, d. i. unter katholischen mit katholischen, oder evangelischen mit evangelischen Ständen obwaltenden Streitigkeiten, via facti et omnis violentia verboten, soll selbige auch hic inter vtramque partem, wenn diverser Religionsverwandten Stände unter sich zu thun haben, irgend und auf einigerley Weise violentia aut via facti Platz finden, sondern gänzlich verboten seyn. Es ist und bleibet dahero denen diversen Religionsverwandten, auch selbsten unmittelbaren Ständen, dieses sub poena fractae pacis publicae verboten, und bleibet hier vor andern zu merken, was in dem Religionsfrieden §. 15. et 16. insonderheit aber in dem §. 31. davon bestimmet worden, allwo versprochen, „daß kayserliche Ma„jestät, und kein Stand den andern, mit was gesuch„tem Scheine das geschehen möchte, mit der That, „oder sonst einigerley Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch“

durch uns selbst, oder andere, beschweren, überziehen," vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleidigen, oder" betrüben sollen und wollen. Und so auch einig" Theil, oder Stand, wider solchen aufgerichteten Frie:" den den andern (als doch nicht seyn soll,) jetzt, oder" künftiglich, mit thätlicher Handlung, die geschehen" heimlich, oder öffentlich, vergewaltigen oder bedrän:" gen würde, daß kayserliche Majestät, und Stände," auch ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht" allein denen Vergewaltigern, oder so thätliche Hand:" lung vorgenommen, oder vornehmen, keinen Rath" und Hülfe, oder Beystand, leisten, sondern auch dem" andern Theile, oder Stande, so wider diesen Frieden" vergewaltiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider" den Vergewaltiger, oder der sich thälicher Handlung" unternimmt, Hülfe und Beystand leisten sollen und" wollen."

Indessen aber soll denn doch diese vollkommene Gleichheit unter gesammte Stände beyderseitiger Re:ligionen nur in so weit gelten, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conuentioni conformis sit. Wir dürfen uns dahero die Gleichheit derer drey Religionsver:wandten nicht auf die Art vorstellen, als wenn in Ansehung derer Kirchengerechtsame gar kein Unter:scheid anzutreffen. In dem Instrumento pacis ist diese Klausul nicht ohne Ursache hinzugefüget wor:den. Die verschiedenen Religionssätze verursache:ten an und für sich selbst eine Ungleichheit in denen Kirchensachen und Rechten, und haben die prote:stantischen Stände deßhalben vor denen katholischen viel voraus, weilen bey diesen die geistliche Gerichts:

barkeit, nach Beschaffenheit derer Sachen, theils unmittelbar dem Pabste, oder dessen Nuntiis, theils aber, kraft des Iuris dioecesani, denen Bischöffen zuständig ist, die protestantischen Stände hingegen davon gänzlich abweichen, und die Iura circa Sacra selbsten ausüben. So ist z. B. aus dem Instrumento pac. Osnabrug. Art. V. §. 29. deutlich zu ersehen, daß das Ius circa Sacra allen und jeden Reichsständen, folglich auch denen katholischen, zustehe. Allein, die katholischen Stände haben sich des völligen Iuris circa Sacra in ihren Landen niemalen angemasset, sondern dem Pabste und Bischöffen, zu deren geistlichen Diöces ihre Lande sind gerechnet worden, die geistliche Oberherrschaft über ihre Unterthanen eingeräumet: daher denn in diesem Stücke die evangelischen Stände freylich einen grossen Vorzug vor denen katholischen haben. Conf. RECHENBERG diss. de praerogat. princip. imper. protestant. DE LVDEWIGS dissert. de praecipuo principis euangelici. Der Herr Hofrath Baniza in Würzburg in seiner Dissert. de subsid. interpretationis doctrinalis pac. relig. et Westph. hat folgende Sätze: Quicquid catholicis expresse non ademtum, id omne manet concessum. Quicquid Confessionistis expresse non concessum, id omne videri illis denegatum. Beyde Sätze sind höchstirrig, und wider die klaren Worte des Friedensinstruments. Und die Hoffnung des Herrn Hofraths ist ganz vergeblich, daß dieselben noch niemalen widerleget worden. Man brauchet keine andere Widerlegung, als derer Worte dieses §. 1:

In

In reliquis omnibus etc. Conf. Struben in seinen Nebenstunden, Tom. II. Abh. 6. p. 174. 182.

Ausserdem haben die Protestanten diesen Vorzug, daß die Katholischen, falls sie im Jahre 1624. in possessione vel quasi des Exercitii der geistlichen Gerichtsbarkeit in denen der Augspurgischen Konfeßion Ständen Territoriis gewesen, sie sich derselbigen nur in Ansehung derer Renten, Zinsen, Zehenden, und Pensionen, bedienen dürfen, und ist die Verordnung deßfalls sehr deutlich im Art. V. §. 48.

Ja, wir können unter die besondern Vorzüge auch dieses rechnen, daß die katholischen Unterthanen ihren evangelischen Landesherren in Kirchensachen völlig unterworfen, dahingegen bey denen evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren dieses nur in soferne gilt, in wie weit sie im Anno decretorio einem katholischen Bischoffe unterworfen gewesen, und übrigens in diesem letztern Falle ihnen nichts wider das Gewissen, und die Augspurgische Koufession, auferleget wird, Art. V. §. 48. in fine.

Eben so ist aber auch diese völlige Gleichheit, in Ansehung katholischer und evangelischer Unterthanen, da. Der Art. V. §. 35. I. P. O. eignet denen Subditis statuum, tam catholicis, quam A. C. paria iura cum conciuibus alterius religionis zu, und verspricht ihnen aequalem Iustitiam et Protectionem. Sie genüssen dahero gleich anfangs eine vollkommene Gewissensfreyheit, wenn sie auch gleich der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit einer katholischen Obrigkeit, und so v. v. unterworfen, und kann ihnen nichts zugemuthet werden, was wider die besondern Lehrsätze ihrer Religion ist, da-

hero auch nicht die katholischen Feyer- und Heiligentage zu feyern, bey der Herumtragung des Venerabile auf die Kniee zu fallen, sich in denen Kirchen mit denen Weyhwassern zu besprengen. Der Art. V. §. 48. I. P. O. wenn er verordnet, daß die evangelischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn, so im Jahre 1624. annoch die bischöffliche Iurisdictionem über sich erkannt, auch noch ferner in Ecclesiasticis der Gerichtsbarkeit des katholischen Landesherrn unterworfen seyn sollen, setzet dahero ausdrücklich hinzu, daß es nur seyn solle in illis caussis, quae A. C. nullatenus concernunt, et si modo illis occasione processus nihil iniungatur A. C. vel conscientiae repugnans.

Eben so setzet der §. 35. weiter, quod nullibi ob religionem despicatui haberi debeant, und daher die unterschiedenen Religionsverwandten sich einander so wenig in öffentlichen Schriften, als Privatunterredungen, oder Gesellschaften, mit verhaßten Schimpfwörtern belegen dürfen, vielmehr die Obrigkeit schuldig, unweigerlich dem Geschimpften, er sey auch von was Religion er wolle, gehörige Satisfaktion zu verschaffen, und ex officio dieses zu hindern, und zu bestrafen. Nur, daß man, wie oben schon erinnert worden, nicht sofort einige Benennungen, so diese oder jene Religionsverwandte zwar nicht gerne hören, aber doch sonsten in öffentlichen Schriften, und sonsten gewöhnlich, gebrauchet worden, als Schimpfwörter anzusehen hat.

Sie sollen ferner a mercatura, mercatorum opificum, aut tribuum communione, nicht ausgeschlossen seyn, alle Zünfte, und andere Handlungsgesell-

gesellschaften, stehen ihnen, ohne Rücksicht der Religion, welcher sie zugethan, in regula offen, und bleibet unter gesammten Religionsverwandten ein freyer Handel und Wandel. Jedoch aber bleibet der Obrigkeit unverwehret, nach denen besondern Rechten und Observanzen eines jeden Ortes, diesen oder jenen von dem Bürgerrechte auszuschliessen, oder sonsten in Ansehung derer Kommercien, und derselben Einschränkung, gewisse Ordnungen zu machen. Und, was insonderheit die Aufnahme in den Rathsstand betrifft, ist auf den §. 3—9. Rücksicht zu nehmen.

Sie sollen weiter von Haereditatibus und Legatis nicht ausgeschlossen seyn, und es haben dahero Aeltern auch keine Befugniß, die Kinder wegen geänderter Religion zu enterben. In Ansehung derer Legatorum scheinet die Frage etwas schwerer zu beantworten zu seyn: Ob unter der Bedingung, eine andere Religion anzunehmen, ein Legatum giltig sey? BOEHMER in diss. praeliminar. de iure circa libertatem conscientiae §. 49. im Tom. II. iur. eccles. protestant. leugnet die Giltigkeit derselben, und suchet den BACKISCH ad Instrumentum pac. Art. V. §. 35. obs. 279. zu widerlegen; Aber, der Natur nach, ist es nicht unmöglich, und selbsten die Reichsgesetze stehen nicht entgegen, da alle drey Religionen im Reiche auf gleiche Art gebilliget werden, conf. ESCHENBACH diss. de conditione impossibili non semper pro non adiecta habenda. WIESENHAVER in seinem öffentlichen protestantischen Kirchenrechte, Tom. II. cap. IV. §. 3. not. s. hat hier ein artiges Argumentum von dem Reseruato ecclesiastico hergenommen,

men, da ja dem Prälaten, sub ea conditione religionis, seine Stelle eingeräumet werde.

Sie sollen ferner von Hospitaliis, Leprosoriis und Eleemosynis nicht ausgeschlossen seyn; Noch weniger von denen Coemeteriis et honore sepulturae, als Ketzer, ausgeschlossen werden dürfen. Nach dem kanonischen Rechte cap. 8. X. de haeretic. und cap. 4. de haeretic. in 6to, wird nicht verstattet, daß ein Ketzer auf dem Kirchhofe, als einem geweyheten Orte, begraben werde. Die Katholiken aber können dieses auf die Evangelischen nicht anwenden. Ja, der Pfarrer kann von ihren Begräbnissen nicht mehr, als von andern, fordern, u. s. w.

§. 47.

Wir können noch ausser diesem eine andere Gleichheit derer drey Religionen, in Ansehung des Exercitii religionis, selbsten merken. Das Instrument. P. O. Art. V. §. 31. et 32. setzet ausdrücklich, daß eine jede derer drey Religionen, so im Jahre 1624. zu was für einer Zeit des Jahres es auch gewesen, das öffentliche oder Privatexercitium Religionis gehabt, solches auch in eben der Maasse hinführo behalten sollte. Die Worte: „Hoc tamen non obstante — — retineat id etiam in posterum," zeigen dieses deutlich, zumalen, wenn man damit die Worte des §. 32. Idemque obseruetur, bis zu Ende, damit zusammennimmt.

In diesem Besitze wird nicht nur, in Ansehung des Exercitii religionis, zum Grunde geleget, sondern auch, in Ansehung derer Annexorum religionis,

nis, in denen folgenden Worten des §. 31. „vna „cum annexis —— reditibus et acceſſionibus,“ da denn noch verſchiedene Beyſpiele ſolcher Annexorum ſtückweiſe, zu mehrerer Deutlichkeit, angeführet werden.

Ebendaſſelbe obtiniret in Anſehung derer geiſtlichen Güther, in deren Rückſicht nicht nur die Worte im §. 31: „Nec minus maneant in poſſeſſione,“ den Beweis geben, ſondern es iſt zu deſtomehrerer Bekräftigung deſſelben noch verſchiedentlich im §. 2. 14. 25. 26. ausdrücklich und beſonders verordnet, daß beyderſeitiger Religionen Unterthanen diejenigen geiſtlichen Güther auf ewig, mit allen Gerechtigkeiten und Freyheiten, behalten ſollen, wenn ſolche ein jeder Religionsverwandter im Jahre 1624. den 1. Januar im Beſitze gehabt, es mögen die Güther ſelbſten entweder mittelbar, oder unmittelbar, in dieſem oder jenem Territorio befindlich ſeyn.

Und ſo, wie in dem Art. V. §. 1. überhaupt unter geſammten beyderſeitigen Religionsverwandten omnis violentia et via facti in perpetuum verboten und unterſaget, ſo wird inſonderheit noch, in Anſehung des Religionsexercitii, und deſſen Annexorum ſowohl, als in Anſehung des Beſitzes derer Bonorum eccleſiaſticorum im §. 31. und 32. ausdrücklich verordnet, daß keiner darinnen ſolle a quocumque vlla ratione aut via darinnen turbiret, ſondern vielmehr die Turbati, aut quocunque modo deſtituti, ſogleich ſine vlla exceptione in eum ſtatum, in quo 1624. fuit, plenarie reſtituiret werden. Ja, inſonderheit verordnet, in Anſehung des Beſitzes derer Bonorum eccleſiaſticorum, der

§. 14. ausdrücklich, quod neutri parti liceat alteri seu in iudicio seu extra negotium facessere, multo minus turbas seu impedimentum aliquod inferre.

Es bleibet ferner einem jeden frey, zu einer von denen recipirten drey Religionen sich, nach Befinden seines Gewissens, ungehindert und ungezwungen zu bekennen, und, wenn auch gleich die Religion, zu der er sich bekennen will, an dem Orte, wo er lebet, und seine Wohnung hat, im obgedachten Jahre 1624. so wenig ein publicum, als priuatum religionis Exercitium gehabt, so soll er doch, nach Anleitung des §. 34. ruhig und ungestöhrt gedultet, und wider seinen Willen nicht gezwungen werden, wo er nur anders sein Officium cum debito obsequio et subiectione adimpleat, nullisque turbationibus ansam praebeat, ja, mit freyem Gewissen in seinem Hause, ohne Gefahr und Unruhe, ingeheim seine Hausandacht abwarten, und auf der Nachbarschaft dem Gottesdienste seiner Religion beywohnen, und daselbsten, entweder in öffentlichen Schulen, oder auch zu Hause durch Priuatinformatores, seine Kinder unterrichten lassen können.

Ja, eben dieses soll nicht nur in Ansehung derer obtiniren, so gleich vom Anfange an einer andern Religion zugethan gewesen, sondern auch dererjenigen, qui post pacem publicam deinceps futuro tempore diuersam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur. Es bleibet daherro auch einem jeden frey, und wenn er auch gleich sonsten per pactum, votum, oder gar iuramentum, sich der Religionsänderung begeben, dennoch, nach Befinden

finden seines Gewissens und seiner Ueberzeugung, seine Religion wieder zu ändern, ohne, daß er dadurch an seinem Ansehen, Ehre, Range, Vermögen, Güthern, und Einkünften, das Geringste, es mag Lehn oder allode seyn, verliehre.

Nur ist die einzige Ausnahme in diesem Stücke in dem Reseruato ecclesiastico, dessen das Instrum. pac. Art. V. §. 15. gedenket.

Der allererste Grund desselben ist in dem Religionsfrieden §. 18. zu suchen, allwo geordnet wird, daß, wenn ein Erzbischoff, oder Bischoff, oder ein geringerer katholischer Prälate, oder ein anderer Geistlicher, von der alten oder katholischen Religion abtreten würde, derselbe alsofort aufs Künftige seines Stiftes, Praelatur, Präbende, oder geistlicher Hebung, verlustig seyn, jedoch seinen Ehren und Ansehen unschädlich, und sogleich ein anderer von der alten Religion an seine Stelle angenommen werden solle.

Es können von diesem Reseruato ecclesiastico, oder Autonomia, wie es die Katholiken durchgehends nennen, nachgesehen werden STRAVCHIVS in diss. exoter. vlt. LEHMANN in act. pac. relig. LVNING in der Grundfeste europäischer Potentaten Gerechtsame P.I. cap.2. ADAM CORTREII obseru. ad pac. religios. VLR. OBRECHT de Reseruato ecclesiastico.

Diese Klausul, Vorbehalt und Reseruat, hatte der römische König Ferdinand, auf ausdrücklichen Befehl seines Bruders, des Kayfers Caroli V. hineingerücket, weßfalls sich auch die Protestanten von jeher heftig dawider gesetzet, dahingegen es die Katholiken mit eben solchem Eyfer, weilen selbiges ihnen sehr zu-

 träglich

träglich schiene, und dadurch allem Uebergange zur evangelischen Religion gleichsam ein Riegel vorgeschoben worden, zu behaupten gesuchet haben.

Endlich ist solche Klausul im Instrum. pac. O. in der angezogenen Stelle communi consensu feste gestellet, und insonderheit auch katholischer Seits zugestanden worden, daß, wenn ein reformirter oder lutherischer Geistlicher zur katholischen Religion treten würde, er ebenfalls, wie sonst ein katholischer, seines Stifts, oder Stelle, auf gleiche Art verlustig seyn solle, und also auch darinnen die Religionsgleichheit feste gesetzet worden.

Man kann dahero die Streitfrage leicht beurtheilen, ob dieses Reseruatum in dem westphälischen Frieden blos bestätiget, oder allererst feste gesetzet worden? Es ergiebet sich von selbsten, daß dieses Reseruatum sehr unterschieden von dem, so der Religionsfrieden zum Grunde setzet. In Absicht daher auf die Katholiken ist es im westphälischen Frieden konfirmiret, in Absicht aber auf die Evangelischen erst eingeführet worden.

Dieses aber, wenn man es genau beobachtet, waltet nicht blos beym Reseruato ecclesiastico vor, sondern vielmehr bey allen Güthern, so jemand sub conditione certae alicuius religionis besitzet, sie mögen Lehn, oder allode, ein Ius praesens, oder futurum, seyn.

Was der Auctor weiter im Compendio von der euitanda vi et metu, laesione et incommodo intuitu eius, qui religionem mutat, ingleichen davon, daß niemand contra suam conscientiam gezwungen werden könne, fliesset theils von selbsten aus

obigem,

obigem, theils aber ist es auch schon oben berühret worden.

Ja, damit diese in denen angezogenen Reichsgrundgesetzen verordnete Gleichheit beyderseitiger Religionen desto genauer beobachtet, und etwa die Katholischen, wegen Mehrheit derer Stimmen, offenbar den Evangelischen überlegen, nicht Anlaß geben möge, eben durch diese Mehrheit der Stimmen bey entstandenen Streitigkeiten wegen der Religion, sowohl auf dem Reichstage selbsten, als bey denen Reichsgerichten, die wenigen Stimmen derer Evangelischen zu drücken, ist verordnet worden, daß, obgleich sonsten im Reiche, wenn gesammte Stände beyderseitiger Religionen als ein Corpus angesehen werden mögen, und von Rebus communibus, so das gesammte Reich angehen, gehandelt wird, allezeit die Mehrheit derer Stimmen das Votum commune, sowohl auf dem Reichstage, als bey denen höchsten Reichsgerichten, ausmachet, dennoch in Religionssachen überhaupt, als auch alsdenn, wenn die evangelischen Stände, zur Beschützung ihrer Religionsgerechtsame, es für nöthig finden, in partes zu gehen, und ein gemeinsames Votum gegen die Katholischen abzulegen, weilen es wenigstens per indirectum die Religion, und deren Gerechtsame, betrifft, gar auf keine Pluralitatem votorum gesehen werden solle, sondern man sich bemühen wolle, entweder durch gütliche Vereinbarung von beyden Theilen sich zu vergleichen, oder, wo dieses nicht durchgehet, muß die Sache unentschieden bleiben.

Wie man es in diesem Stücke bey denen höchsten Reichsgerichten halte, und wie bey selbigen die

Paritas vororum, vel vera vel ficta, obwalte, ist oben ad §. 46. schon angeführet worden.

Hier bleibet dahero nur blos von denen Comiiis die Rede, daß in würklichen wahren Religionsstreitigkeiten, so die Religion selber unmittelbar, und daher entweder die Sacra interna selber, oder auch nur die Sacra externa, in so weit selbige mit denen Sacris internis indiuulso nexu kohäriren, und dahero mit ad interna gerechnet werden, betrifft, niemalen auf eine Pluralitatem vororum gesehen werde, sondern die amicabilis Compositio inter omnes catholicos ex vna, et omnes euangelicos ex altera parte, blos und allein die Sache schlichten müssen, ist ausser allem Streite. Denn da leidet die Religion, als Religion, die Sacra interna, nach Anleitung des §. 2. et 4. im Compendio gar keinen Zwang, kein Imperium. Und daher kommt es eben, daß der Auctor es ein Remedium componendi dissidia religionis vnicum, amicum, et christianum nennet.

Daher heißt es im Religionsfrieden §. 25. „daß „man eine christliche, freundliche und endliche Ver„einbarung der gespaltenen Religion, durch ziemliche „und gebührliche Wege, suchen wolle.“ Es heißt weiter im westphälischen Frieden Art. V. §. 14. daß man wolle, „de dissidiis religionis amicabiliter „conuenire.“ Eben so heißt es weiter im §. 25. die Controuersiae Religionis sollten amicabili partium conuentione vniuersali definiret werden. Noch ferner im §. 31. die dorten angeführte Verordnung, und festgesetzete Annus decretorius, sollte gelten. „Do„nec de religione christiana vel vniuersaliter vel

„in-

inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos“ mutuo conſenſu aliter erit conuentum.“ Ja, im §. 9. heißt es noch deutlicher: „pluralitas vororum“ in cauſſis religionem vel directe vel per indi-“ rectum concernentibus, nequaquam attendatur.“

Hauptſächlich aber verdienet hier der §. 52. als die Hauptſtelle, in Erwägung gezogen, und wörtlich nachgeſehen zu werden.

Ich will mich, zur Erläuterung dieſer ſo vielen Kontroverſieen unterworfenen Stelle, hier auf die Worte des Hrn. Hofrath Pütters in ſeinen Element. iur. publ. German. Lib. II. cap. 6. §. 262. ſeqq. beziehen, wenn er ſchreibet: Vnde clarum vtrique corpori eſt ius eundi in partes, ſiue ius declarandi ſententiam totius corporis, eo effectu, vt non attendi tunc vororum pluralitas, neque id, in quo diſſentit vnum corpus ab altero tunc aliter, quam ſola amicabili compoſitione dirimi poſſit. Quae ipſa declaratio, prouti ab vno, alteroue corpore fit, votum commune vocatur corporis. Pacis Weſtphalicae, hac de re, vt verus ſenſus intelligatur ſecundum clariſſima eius verba formanda his haut eſt quaeſtio: quando ſeu quibus in cauſſis ius eundi in partes locum habeat? ſed quando et quibus in cauſſis maiora ſtatuum ſuffragia vi obligandi deſtituantur? Quam poſteriorem ad quaeſtionem reſpondet pax Weſtphalica:

1) In cauſſis religionis,

2) omnibusque aliis negotiis, vbi ſtatus tanquam vnum corpus conſiderari nequeant,

3) catholicis aut Auguſt. Confeſſ. ſtatibus in duas partes euntibus adeoque manifeſte per interpretationem grammaticam et mere declaratiuam, quandocunque et quomodocumque vtriusque religionis ſtatus in duas partes eunt.

ſola amicabilis compoſitio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

Quemadmodum itaque in cauſſis religionis per ſe ceſſant maiora, ſiquidem nec ſummo imperanti vi iuris publici vniuerſalis in iis eſt imperium, nec ſimiliter maiora ſtringunt, ſi de iuribus ſingulorum agitur, ſeu in omnibus negotiis, vbi ſtatus tanquam vnum corpus conſiderari nequeunt: Ita quoque ſpeciatim vi pacis Weſtphalicae maiora ceſſant, quandocunque catholici, vel euangelici ſtatus in partes eunt, eoque ipſo hoc ius eundi in partes non tantum in cauſſis religionis, ſed omnino omnibus, et qualibuscunque in cauſſis locum habet. Quod quidem tanto magis pace Weſtphalica ſanciri neceſſarium erat, quanto facilius alias tunc, an et quaenam praeciſe ſit cauſſa religionis diſputari, tum cauſſa per ſe quidem politica, ſed influxu religionis haut deſtituta detrimento minoris partis per maiora decidi, adeoque non ius eundi tantum in partes, ſed quod primarium eius fundamentum eſt, exacta vtriusque religio-

religionis aequalitas, et vel ipsa partis nunc eo minoris securitas subuerti potuisset.

Sane verba ista si tantum de caussis religionis loqui statueris, perinde esset, ac si dixeris: in Turcis, omnibusque aliis Turcis, vt etiam Turcis, non est quaerenda fides. Quod ineptum dicendi genus auctoribus pacis Westphalicae imputare, quam iniquum sit, quilibet perspicit.

Sed vel omnis dubitatio cessat, modo inspexeris Acta pacis Westphalicae, eaque, quae ansam proprie huic passui praebuerunt, ea nempe, quae in grauaminibus politicis mense Nouembris 1645. monuerunt status euangelici, teste MEYERO in Actis pac. Westphal. Tom. I. p. 801—824. sequentem in modum, „daß nicht allein in Religionssachen, und denen Sachen, da die Stände vt singuli zu konsideriren, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darinnen die Römischkatholischen eine, und die Evangelischen die andere, Partey konstituiren, das Uberstimmen hinführo nicht mehr gelten solle.“

Idem vero iamdudum et obseruantia optima legum interpres, firmauit, qua vtriusque etiam, citra causas religionis, in quibuscunque aliis auss adhibitum fuit, inprimis ab ipsis catholicis in singulari casu, qui accidit anno 1672. cum nempe tunc ageretur in comitiis von Bestellung vier Generalmajors, atque euangelici cum consentientibus quibusdam catholicis maiores efficerent reliqui catholici auctoribus

Auſtriaco et Bauaro Legato d. 10. April. 1672. in partes iuerunt, ad obtinendam ſententiam, quod paritas religionis in delectu generalium belli officialium obſeruanda de qua caeterum non dubitabatur, praeciſe id requirat. Daß nicht zwey Generalmajors zu Fuſſe, katholiſch, und zwey Generalmajors zu Pferde, evangeliſch, ſondern nothwendig ein katholiſcher und ein evangeliſcher Generalmajor zu Pferde, und dann auch zu Fuſſe eben ſo, ſeyn müßte. Quo facto amicabili compoſitione declaratum im Projekte des Reichsgutachtens d. d. 10. Iun. 1672. Man habe ſich dahin verglichen, ſicque confectum tandem ipſum ſuffragium imperii d. 6. Nou. 1673.

Euangelici in partes iuerunt d. 22. Aug. 1712. in der Toggenburgiſchen Sache, den 15. Januar 1717. in der Kolviſchen Moderationsſache 1719. non quidem prolato, ſed praeparato tamen voto communi, in der Erzamtsſache, den 10. Oktober 1727. in der Zwingenbergiſchen Sache. Nouiſſimus caſus continetur in concluſo corporis euangelici, d. d. 29. Nou. 1758. wegen Aufrechthaltung des Articuli XX. kayſerlicher Wahlkapitulation, quo in euentum declarata itio in partes, ſi qua forte contrauentio iſtius articuli metuenda ſit.

Vnde vel noua acceſſit exactae aequalitatis ratio, vt tanto minus dubitari poſſit de modo, quo iam plus vice ſimplici idem ius exercuerant euangelici.

Ratione modi votum commune a) ferri poteſt in ſingulis collegiis et corporibus, b) non

opus

opus eſt, vt antea indicetur, c) per maiora exerceri poteſt, d) etiam poſt ſingulorum ſuffragia.

Effectus vero, a) vt agatur de corpore ad corpus, b) vt ſola amicabilis compoſitio litem dirimat, c) collegium nihil agitur.

§. 48.

Nun könnte und ſollte man bey ſo bewandten Umſtänden nicht unbillig ſchlüſſen, daß, wegen der unter allen drey Religionen im Reiche völlig eingeführten Gleichheit, die augſpurgiſchen Konfeßionsverwandten auch an allen Orten den öffentlichen Gottesdienſt haben könnten, wenn ſie wollten; Allein, ſo, wie der Herr von Hennings in ſeinen Gedanken ad Inſtrument. Pac. Art. V. §. 31. p. 535. ſeqq. bereits angemerket, ſo hat, nebſt andern Urſachen, der unbillige Religionseyfer ohne Zweifel Gelegenheit gegeben, daß in denen Reichsgeſetzen dieſe Ausübung des öffentlichen und Privatgottesdienſtes ſehr genau beſtimmet worden. Dahero denn die Religionsfreyheit im Reiche nur dahin das Abſehen hat, daß kein Evangeliſcher, in Anſehung ſeines Glaubens, gekränket werde, nicht aber, daß man in denen gebilligten drey Religionen GOtt allenthalben öffentlich dienen dürfe.

Denn ſo iſt, nach Anleitung des weſtphältſchen Friedens, ein jeder Landesherr nur verbunden, ſeine Lehnleute und Unterthanen von anderer Religion in demjenigen Beſitze des öffentlichen und Privat- auch häuslichen Religionsexercitii zu laſſen, ingleichen andern zu dem Religions- und Kirchenweſen gehörigen

Sachen, als Kirchen, Schulen, geistlichen Güthern und Einkünften, Konsistorien, ꝛc. zu lassen, worinnen, und soferne sie sich im Jahre 1624. in dem Besitze befunden haben; und sollen alle dawider vor dem westphälischen Frieden eingegangene Verträge, erlassene Urtheile und Gebote, ausgestellete Reverse, u.s.f. null und nichtig seyn, auch diejenigen, welche hernachmals von dem Besitze der nur besagten Jahre innegehabten Güther, Rechte, Religionsexercitii, u.d.g. abgekommen seyn, unverzüglich wieder hergestellet werden.

Die Hauptverfassung von allem diesen ist in dem Friedensinstrumente Pac. Osn. Art. V. §. 31. et 32. anzutreffen, und aus dem Zusammenhalte dieser Worte werden sich die Sätze des Auctoris von selbsten ergeben, daß 1) die Norma generalis aller zwischen beyderseitigen Religionen, intuitu exercitii, feste gesetzten Gerechtsamen einzig und allein von der actuali Possessione an jedem Orte abhange, daß 2) dieses, in Ansehung derer beyderseitigen Religionen, sowohl katholischer, als evangelischer, gelte; 3) daß es nicht nur, in Ansehung des Exercitii religionis publici et priuati selber, sondern auch derer Iurium annexorum, gelte; daß 4) eben dieser Besitz auch intuitu bonorum ecclesiasticorum, caeterorumque iurium, gelte, und pro regula zu beobachten.

Eben daher aber werden wir, auch die streitige Frage zu beantworten, gar leichte im Stande seyn: Ob in Deutschland das Ius reformandi des Landesherrn eine Regul sey, oder, ob der Status des Jahres 1624. statt einer Norm und Richtschnur

dienen

dienen müsse? Wir können nach denen Reichsgesetzen kein anderes Recht zu reformiren geben, ausser in soferne es mit der nach dem Entscheidungsjahre gesetzten Regul übereinkommt. So weit kann man sagen, daß es eine Regul, oder Assertio iuris, sey, statibus competere ius reformandi. Betrachtet man aber dieses Ius reformandi, ohne auf die Gränzen zu sehen, die demselben das westphälische Friedensinstrument gesetzet hat, so leidet es auch keinen Widerspruch, wenn wir behaupten, daß der Status, und der Besitz des Entscheidungsjahres, als die einzige Regul und Richtschnur anzunehmen. Und das ist eben der Grund, warum der Auctor in der Not. a. aus dem Instrument. P. O. Art. V. §. 33. et 35. die ipsissima Verba angeführet, da an dem ersten Orte die Obseruantia huius anni ausdrücklich eine Regula genennet wird, am letzteren Orte aber es heißt, daß dieses Jahr Fundamentum futurae restitutionis et obseruantiae seyn solle.

Warum man aber eben auf dieses Jahr 1624. verfallen, ist folgender historischer Grund: Die Protestanten haben sowohl bey dem Anfange der Reformation, als auch dem Religionsfrieden, das protestantische Religionsexercitium in vielen Ländern und Kirchen eingeführet, auch viele Bischofthümer, Klöster, und andere Kirchengüther, eingezogen; Allein, sie sind, sowohl vor, als in dem dreyßigjährigen Kriege, aus sehr vielen wieder vertrieben und verjaget worden. Dahero denn kein ruhiger Besitz derer geistlichen Güther, und anderer Gerechtsame, zu hoffen war, ausser, wenn eine gewisse Norm, oder Zeitpunkt, nach welchem man sich von beyden Seiten

ten gleich zu nehmen hätte, communi consensu feste gesetzet wurde. Bey Errichtung des westphälischen Friedens disputirete man, ob dieses Entscheidungsjahr auf 1618. oder 1627. in ecclesiasticis, und auf das Jahr 1630. in politicis, zu setzen sey? Die Evangelischen wünscheten, in den Stand gesetzet zu seyn, in dem sie vor denen böhmischen Unruhen, und denen damaligen Beeinträchtigungen, gewesen, und bestimmeten das Jahr 1618. Die Katholiken aber trugen Bedenken, dieses einzugehen, und suchten das Jahr 1630. zur Richtschnure zu bestimmen. Beyde Theile gaben einander nach, zumalen eine vollkommene Gleichheit in keinem Jahre zu erwarten, und setzeten unter beyden vorbenannten das Mittelsjahr, nämlich 1624. zum Grunde aller und jeden Restitutionen und Observanz. Doch sollte dieses Jahr denen, so ex capite amnestiae, oder aliunde, restituiret werden sollten, zu keinem Nachtheile gereichen. Man kann hiervon in Verbindung derer oben angezogenen Art. V. §. 31. et 32. nachsehen den §. 25.

Eben daher aber ist auch zu merken, daß diese Restitution nach dieser Norm nur auf diejenigen gehe, so ex capite grauaminum zu restituiren. Hingegen sind die übrigen, so ex capite amnestiae zu restituiren, in denjenigen Stand zu setzen, in welchem sie vor denen böhmischen Unruhen, ante motus Bohemicos, gewesen, nämlich 1618. Das Instrum. P.O. setzet dahero einen Unterscheid inter restituendos ex capite amnestiae et ex capite grauaminum im Art. III. IV. V. Eben daher soll die ganze Unterpfalz auf diese Art, mit allen und jeden geistlichen und weltlichen

lichen Güthern und Gerechtigkeiten, so vor denen böhmischen Unruhen dem Churfürsten, und Pfalzgrafen, zugestanden, wieder eingesetzet werden. Art. IV. § 6. et 13. Welche Veränderung denn nothwendig auf die Reformirten abzielet, zumalen aus dem §. 19. erhellet, daß die Protestanten daselbst, in Ansehung der Religionsübung, das 1624ste Jahr zur Richtschnure erhalten. Ferner sind der Pfalzgraf, Ludwig Philipp, die Herzoge von Würtenberg, der Markgraf Friedrich von Baaden, und die augspurgischen Konfeßionsverwandten in denen schlesischen Herzogthümern Brieg, Lignitz, Münsterberg, und Oels, wie auch in der Hauptstadt Breßlau, auf die Zeit vor denen böhmischen Unruhen in dem Art. IV. §. 22. 24. 26 et 38. verwiesen worden. Conf. DITHMARS Abhandl. de Anno decretorio § 13. seqq.

Die römischkatholischen ICti machen hier einige Schwierigkeiten in Ansehung der Zeit, so unter denen Worten: ante motus Bohemicos, zu verstehen. Sie rechnen hieher nicht das Jahr 1618. sondern gehen auch noch einige Jahre weiter zurücke. Man kann aber unmöglich unter diesen Worten ein anderes Jahr verstehen, als dasjenige, so unmittelbar vor denen böhmischen Unruhen vorhergegangen. Ja, man darf um so weniger an dieser Erklärung de anno 1618. zweifeln, da das Instrumentum pacis selbsten diese Worte: ante destiturionem; ante motus Bohemicos, im Art. IV. §. 50. erkläret, und das Jahr 1618. setzet.

Es sind aber auch Restituriones, die weder ex capite amnestiae, noch ex capite grauaminum, sondern aliunde, geschehen müssen, wenn man nämlich nicht aus Ursachen des geführten Krieges, oder der

Reli-

Religion, aus dem Besitze vertrieben worden. Da denn die Restitution, vermittelst richterlichen Untersuchung und Ausspruches, so geschehen muß, wie der Besitz vor der Beeinträchtigung gewesen.

Dieses Entscheidungsjahr nun, diese intuitu restitutionis ex capite grauaminum pro norma et regula bestimmte Zeit, wird der Terminus decretorius, directiuus, criticus, regulariuus, genennet, und ist, nachdem wir entweder auf den Besitz des ganzen Jahres, in qualibet anni parte, oder nur blos auf den Besitz am ersten Januarius dieses Jahres, zu sehen haben, der Annus, oder Dies decretorius, genennet.

Denn so scheinet in denen vom Auctore in der Not. b. angezogenen §§. des Art. V. ein offenbarer Widerspruch, in Ansehung der Norm und Observanz derer Kirchen- und Religionssachen, zu seyn. In dem §. 2. wird der erste Januar 1624. als der Dies decretorius genennet, nach welchem die Kirchensachen wieder in den vorigen Stand zu setzen, eben das geschiehet im §. 14. 20. 23. 26. dahingegen wird im §. 29. 31. und 32. das ganze Jahr 1624. und ein jeder Theil desselben, als der Annus decretorius genennet.

Viele glauben dahero, daß man zur Hebung dieses anscheinenden Widerspruches, unter denen Kirchengüthern, wo dies decretorius obtinire, und Religionsexercitio, da man auf annum decretorium zu sehen habe, einen Unterscheid machen müsse. Allein, diese Erklärung kann unmöglich Platz finden, da eben im §. 31. und 32. geordnet, daß auch die Kirchen,

Klöster,

Klöster, Hospitäler, secundum annum, nicht diem decretorium, im Besitze bleiben sollen.

Unser Auctor meynet dahero, daß auf singulos casus in singulis §§. zu sehen bleibe. Aber, wir kommen der Sache schon im Allgemeinen nahe, wenn man behauptet, daß in denen ersten §§. des Art. V. vsque ad §. 28. incl. von denen Rechten derer unmittelbaren Stände, vom 29sten §. an aber von der Wiederherstellung derer Unterthanen, so, wie sie überhaupt im ganzen Jahre 1624. et qualibet anni parte im Besitze sich befunden, die Rede sey.

§. 49.

Bey diesem Anno, oder Die decretorio, nun kommt es bey der Frage, sowohl wegen des Exercitii religionis publici aut priuati selber, als auch derer Iurium annexorum und bonorum et redituum, ob und in wie weit selbige an einem Orte entweder denen katholischen, oder evangelischen zustehen, oder nicht? lediglich auf den alleinigen und würklichen Besitz an, und dahero muß also z. B. denen Evangelischen an einem katholischen Orte der öffentliche Gottesdienst, das Recht, ein eigenes Consistorium zu haben, diejenigen Klöster und geistlichen Hebungen gelassen werden, so sie im Jahre 1624. zu einiger Zeit des Jahres gehabt, ohne Unterscheid, sie mögen diesen damaligen Besitz und Ausübung schon lange vorhero gehabt, oder damalen erst kürzlich erhalten haben, es mag ihnen dieser Besitz der Zeit vom Landesherrn durch einen Vertrag, Begnadigung, Revers, oder sonsten publica auctoritate, eingeräumet gewesen seyn, oder sie mögen sich auch nur priuata auctori-

ctoritate in den Besitz und Ausübung selbsten, wider Willen des Landesherrn, gesetzet gehabt haben. Den damaligen oder jetzigen Titulum possessionis also haben sie gar nicht nöthig, zu beweisen, oder anzugeben, sondern auf den blosen Gebrauch und Ausübung der damaligen Zeit, auf die blose Observanz dieses Termini decretorii, wird bey solcher Frage, ob und in wie weit denen Evangelischen dieses Recht zustehe? einzig und allein gesehen. Die Worte in dem Art. V. §. 31. bestimmen dieses deutlich, wenn es heißt, daß die Landsassii et subditi statuum catholicorum das publicum et priuatum religionis Exercitium, cum annexis bonis et reditibus, so haben und behalten sollen, wie sie es quacunque eius anni parte siue certo pacto aut priuilegio, siue longo vsu, siue sola obseruantia dicti anni habuerunt. Und eben so heißt es im §. 14. daß die Bona ecclesiastica immediata omnia et singula, nullo plane excepto eius religionis consortes tranquille possidere debeant, qui die Imo Ianuar. 1624. in reali eorum possessione fuerant.

Nur aber davon bleibet die Frage, wer denn diese Obseruantiam et Possessionem dicti anni et diei beweisen und darthun müsse, und ob dieser Beweis denen evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren, oder dem katholischen Landesherrn und Bischoffe, aufliege? In dem Friedensinstrumente selbsten ist dieses nicht gar zu deutlich bestimmet. In dem Art. V. §. 31. wird dieser Beweis denen evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren aufgeleget, in denen Worten: quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt;

rerunt; Hingegen will es aus dem §. 48. den Anschein haben, als ob denen Bischöffen und katholischen Landesherren dieser Beweis auferleget worden, wenn es daselbst heißt, daß die Katholischen die geistliche Jurisdiktion auch noch über die augspurgische Konfessionsverwandten ad consequendos reditus, census, decimas et pensiones, behalten sollen, vbi catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt. Und fernerhin auch hiernach die katholischen Unterthanen derer zur Augspurgischen Konfession gehörigen Landesherren beurtheilet werden sollen, so vt in hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, ius dioecesanum, *quatenus episcopi illud dicto anno quiete in illos exercuerunt.* Saluum esto.

Man kann sich aber wegen dieses ungewissen Oneris probandi helfen, wenn man einen Unterscheid machet, ob die Streitigkeit das Religionsexercitium cum iuribus annexis, oder die geistlichen Güther, betrifft.

Im erstern Falle müssen die evangelischen Unterthanen den Beweis führen, ausser, wenn sie nach dem Religionsfrieden sich im Besitze befunden haben, auf welchen Fall nämlich der katholische Landesherr, die Observanz des 1624sten Jahres zu erweisen, verbunden. In dubio, schreibet der Herr von HENNINGS in meditat. ad Instrum. pac. p. 545. onus probationis ad subditos spectat, nisi forte tempore conclusae pacis prohibiturus vel templum vindicaturus suam intentionem etiam probare debet, et ostendere, post annum demum vi-

gesimum quartum coepisse subditos exercere religionem, cum in possessione constituri praesumuntur semper fuisse, donec ab alio probetur, quo tempore initium fecerint sui exercitii. Im letztern Falle hingegen kommt der Beweis omni casu denen Protestirenden allein zu, weilen die Katholischen im Besitze derer geistlichen Einkünfte zuerst gewesen, folglich die Evangelischen wegen dieser Präsumtion, so wider sie ist, wenn sie sich gleich gegenwärtig in dem Besitze befinden, das Onus probandi übernehmen müssen.

Indessen aber bleiben denn doch diese angeführten Worte des westphälischen Friedens nicht so anzunehmen, als wenn die katholischen Landesherren von ihren Landständen und Unterthanen, so ungleicher Religion seyn, einen dergleichen Beweis auf ewig fordern dürften. Es kann genug seyn, wenn ein siebenzigjähriger Besitz für die Unterthanen streitet, und ist überhaupt dieser Beweis per tempus executionis pacis Westphalicae restringiret worden. Conf. Estor in delineat. iur. publ. eccles. Protestant. p. 175.

Ist nun aber der Besitz des Anni decretorii einmal gewiß und unstreitig, so haben auch die damalen im Besitze gewesene Religionsverwandten, es mögen katholische oder evangelische seyn, ein volles unstreitiges Ius quaesitum plenum et perfectum, das damalen im Besitze gehabte Exercitium religionis, es sey publicum, oder priuatum, in eben der Maasse und Einschränkung, so, wie sie es damalen gehabt, und also auch mit allen denen abhangenden und ausgeübten Iuribus annexis, ja, mit eben denen

bonis

bonis ecclesiasticis Redditibus, und sonsten, so sie damalen im Besitze gehabt, auch noch heutiges Tages, sie mögen sich jetzo im Besitze befinden, oder nicht, zu fordern, und sollen dagegen gar keine Ausflüchte und Ausnahmen, ex priuilegio, re iudicata transactione ante pacem Westphalicam inita, possessione contraria, oder sonsten, sie haben Namen, wie sie wollen, im geringsten Platz finden und haben; Vielmehr, wenn jemand selbige de facto aussergerichtlich darinnen stöhret, sie aus dem Besitze zu setzen suchet, oder gesetzet hat, soll die Landesobrigkeit, und wenn sie auch anderer Religion, die contra possessionem anni decretorii Bedrängete, sogleich in Schutz nehmen, und per mandata poenalia sine clausula contra turbantes ohne Anstand verfahren. Wenn aber auch contra possessionem et statum anni et diei decretorii jemand gerichtlich in Ansprache genommen werden möchte, so wenig gegen die unmittelbaren Stände, als mittelbaren Unterthanen, es werde auch unter einem Vorwande gesuchet, unter welchem es wolle, jemalen Mandata oder Citationes contra obseruantiam termini decretorii erkennen. Daher heißt es eben in dem vom Auctore in Not. b. adl. §. 14. daß allen und jeden Bona ecclesiastica immediata, ohne Unterscheid und Ausnahme, omniaque et singula, nullo excepto, Erzbischofthümer, Bischofthümer, Prälaturen, Abteyen, Baleyen, Präposituren, Kommenden, liberae fundationes saeculares, oder andere Güther, so, wie sie cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis, seu in vrbibus, seu ruri sitis, am 1. Januar 1624. in dem Besitze derer Katholischen, oder auspur-

giſchen Konfeßionsverwandten, ſich befunden, ſollen eius religionis conſortes, qui dicto tempore in reali poſſeſſione fuerunt, tranquille et impertur-bati poſſidere, neutrique parti licere alteri, ſeu in iudicio, ſeu extra negotium faceſſere, multo-que minus turbas ſeu impedimentum aliquid inferre. Und eben ſo heißt es im §. 25. von denen Bonis eccleſiaſticis mediatis, quaecunque mona-ſteria, collegia, balliuias, commendas, fundatio-nes, ſcholas, hoſpitalia, aliaque bona eccleſiaſtica mediata, vt et eorum reditus, quocunque nomi-no ea appellata fuerint, Auguſtanae Confeſſio-nis electores, principes, ſtatus anno 1624. die 1. Ianuar. poſſiderunt, eadem omnia et ſingula ſiue retenta ſemper ſiue reſtituta, ſiue vigore hu-ius transactionis reſtituenda, iidem poſſideant, non attentis exceptionibus ſiue ante, ſiue poſt transactionem Paſſauienſem, aut poſt pacem re-ligionis reformata et occupata, aut quod non de, vel in territorio A. C. ſtatuum, vel exemta, vel aliis ſtatibus iure ſuffraganeatos, diaconatus alia-ue quauis ratione obligata fuiſſe dicuntur. Viel-mehr ſollte vnicum ſolum huius transactionis, reſtitutionis obſeruantiaeque futurae fundamen-tum die Poſſeſſio d. 1. Ianuar. 1624. habita ſeyn, irritis prorſus exceptionibus, quae ex introdu-cto alicubi locorum exercitio interimiſtico, vel anterioribus, aut ſubſecutis pactis generalibus et ſpecialibus, transactionibus, vel litibus motis, cauſſisue deciſis, vel etiam decretis, mandatis, re-ſcriptis poſitoriis, reuerſalibus, litis pendentis, vel aliis quibuscunque praetextibus deſumi poſ-

ſent.

ſent. So, daß vbi ſupra dictorum omnium bonorum eorundem pertinentium, fructuumue A. C. ſtatibus aliquid quouis modo, aut praeretu, ſiue iudicialiter, ſiue extraiudicialiter a dicto tempore interuerſum, aut ademtum, omnino absque nexu et indiſtincte cum ſuis pertinentiis, reditibus et acceſſionibus vbicunque ſitis, vna cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur. Nec A. C. addicti poſt hac inhabita, vel recuperata poſſeſſione vllo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione iuris et facti perpetuo tuti ſint.

Ja, ſollte auch ein oder anderer Religionsverwandter in dieſem ſeinen Beſitze, wider Verhoffen, geſtöhret, oder herausgeſetzet werden, ſo ſoll ſelbiger ſogleich, ſtatim plenarie, reſtituiret, nicht nur, nach Anleitung des §. 32. ſondern auch ſogar ein jeder Turbans contra hanc poſſeſſionem, nach Inhalte des Art. XVII. §. 4. ohne Unterſcheid, er mag clericus oder laicus ſeyn, poenam fractae pacis ipſo iure et facto incurrere, contraque eum iuxta conſtitutiones imperii reſtitutio et praeſtatio cum pleno effectu, decerniret und demandiret werden.

Gleichdenn auch alle Verträge und Vergleiche, ſo vor dem weſtphäliſchen Frieden, es mag unter den unmittelbaren Ständen unter ſich, oder unter Landesherren und Unterthanen, oder blos unter Unterthanen ſeyn, ſo weit ſelbige dem Statui dieſes Termini decretorii entgegen, gänzlich verworfen, annuliret, und kaßiret werden, und ausdrücklich verordnet, daß ſelbige blos in ſo weit gelten ſollen, wie ſie dem Statui termini decretorii gemäß ſeyn.

Die hierher gehörigen Worte aus dem §. 25. sind oben schon angeführet, daß nämlich die der augspurg. Konfeßionsverwandten Stände die Monasteria, u. s. f. Bona mediata, so sie am 1. Januar im Besitze gehabt, mit allen ihren Einkünften und Pertinentien einzig und ungestöhret besitzen sollen, irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi — rationibus desumi possent. Und so heißt es noch deutlicher im §. 33: Pacta autem transactiones — partis quibuscunque transactionibus.

Nur bleibet die Frage, ob denn nicht diese Entscheidungstermine durch nachherige Verträge, mit Vorbewußt und Einwilligung derer Landesstände und Unterthanen einer andern Religion, geändert werden können? Wir haben bereits Beyspiele davon, da nicht allein in Jülich, Kleve, Bergen, Mark, und Ravensberg, statt 1624. das Jahr 1672. gesetzet worden, davon Moser in denen zufälligen Gedanken über das Simultaneum mit mehrerm nachzusehen. Ja, auch an vielen Orten haben die evangelischen Unterthanen mit denen Bischöffen besondere Reverse nachhero errichtet, welche mit allen und jeden Punkten des westphälischen Friedens nicht übereinkommen. Conf. Moser de pactis et priuileg. circa religionem.

Zwar will man hingegen einwenden, daß die Festhaltung einer ganzen Religion hiervon abhange, und Singuli dem ganzen Corpori nichts vergeben könnten.

Aber, so ist es im Instrum. pac. denen Landesherren nirgends verboten, ex post mit ihren einwilligenden Unterthanen besondere Verträge zu machen, et cum consensu statuum et subditorum von

denen

denen Terminis decretoriis abzuweichen; Vielmehr reden die Textus im Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31 et 33. blos von denen Pactis ante pacem initis. Ja, es bleibet ja einer ganzen Gemeinde verstattet, die ganze Religion zu ändern, folglich also auch die Endscheidungsjahre, so zu ihrem Vortheile bestimmet waren, anders zu bestimmen. Und so, wie es im Art. VII. §. 2. denen evangelischen Landesherren erlaubet worden, inter se, et cum subditis suis conuentionibus, pactis, priuilegiis, reuersalibus et dispositionibus aliis quibus de religione eiusque exercitio, et inde dependentibus statibus et subditis providere, so kann auch die denen katholischen nicht gewehret werden, wenn es nur mit freyer Einwilligung derer Unterthanen geschiehet.

Endlich bleibet noch die Frage, ob denn auch unter denen Protestirenden unter sich selbst dieses Jahr 1624. als der Annus decretorius anzunehmen bleibe? Es ist hierüber inter doctores iuris publici schon weydlich gestritten worden. Das kayserliche Kammergerichte hat in denen bekandten Streitigkeiten zwischen Hanau und Frankfurth nicht urtheilen wollen, sondern dafür gehalten, daß man eine Interpretationem authenticam deßhalben nöthig hätte. Dann, wie wegen derer von Hanau seit 1624. genossenen, und in dem hanauischen Territorio liegenden Gefälle des von Frankfurth säkularisirten weissen Frauenklosters gestritten wurde, erfolgete 1677. beym Kammergerichte das Urtheil folgenden Inhalts: „In“ Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurth, Klägere wider weyland Hrn. Philipp Ludewig,“ Grafen zu Hanau, Münzenbergs nachgelassener Kin:“

„der Vormünder, in Actis genannt, jetzo Herrn Phi-
„lipp Rheinhardts, Grafens zu Hanau, Beklagten ci-
„tationis, die weissen Frauenklostergefälle, in specie
„aus denen im Hanauischen Territorio gelegenen Gü-
„thern, betreffend, seyn D. Zellers und D. Gulckers ih-
„re resp. der Restitution und Absolution a citatio-
„ne halber geschehene Begehren noch zur Zeit abge-
„schlagen, sonsten ist dieser Sachen Beschaffenheit
„nach (jedoch der diesem K. K. G. aus denen Reichs-
„satzungen und sonsten zukommenden Interpretation
„Constitutionum ac Recessuum imperii public.
„in andern Fällen ohne Nachtheil,) hiermit der Be-
„scheid. Woferne Klägere, oder der Herr Beklagte, von
„der kayserlichen Majestät und des H. R. R. Stän-
„den gebührliche Erläuterung und Erklärung, daß
„dieser Specialcasus, unter der Disposition habitae
„possessionis vel quasi prim. Ianuar. 1624. im
„Instr. pac. Art. V. §. quaecunque monasteria 9.
„auch begriffen; und dieser §. auf die augspurgischen
„Konfessionsverwandten, auch auf diejenigen, so Refor-
„mirte genennet werden, unter sich selbsten gleichfalls
„zu erstrecken, und zu verstehen, also die derentwegen
„im Jahre 1600. zu Speyer angefangene Rechtfer-
„tigung und bisherige Litispendence erloschen sey,
„beybringen werden, daß alsdenn ferner ergehen sol-
„le, was Rechtens."

Da nun also in sothanem Urtheile diese Frage an kayserliche Majestät, und das Reich, zur Decision verwiesen, dieses aber, nach Inhalte des R. A. d. a. 1577. §. ferner das eigentliche und wahre Kennzeichen einer nicht ausgemachten, sondern zweifelhaften Sache, so stehet auch einem Priuato um so weniger zu, hierinnen etwas zu bestimmen, oder zu urtheilen.

Indes-

Indessen kann man seine Gedanken, ohne etwas darinnen feste zu setzen, mit Gründen eröffnen, und dahin gehet also auch nun des Auctoris Absicht in denen Worten: quod hicce terminus decretorius inter consortes eiusdem religionis regulam non constituat, der sich dabey auf die kramerische Abh. l. c. beziehet. Denn so zeiget 1) die ganze Geschichte des westphälischen Friedens, wie sehr die Evangelischen sämmtlich sich wider das 1624ste Jahr feyerlichst verwahret haben, und endlich, blos aus Liebe zum allgemeinen Ruhestande, auf Verlangen derer Katholischen, einzig und allein sich solches mit vieler Mühe gefallen lassen. Solche Dinge aber, die denen Evangelischen fast aufgedrungen, und von selbigen blos zum Vortheile derer Katholischen nur endlich genehmiget worden, leiden keine Interpretationem extensiuam, sondern bleiben omni casu zu restringiren. 2) Beweisen die Acta publica, daß die Protestanten nicht auf dem westphälischen Friedenskongresse, sondern die Evangelischen insgesammt an einem, und die Katholischen am andern, Theile Handlung gepflogen, folglich auch dasjenige, was in dem Friedensinstrumente beschlossen worden, nur allein auf die streitig gewesenen Theile gehe. Und endlich 3) wird in dem ganzen Art. V. selbsten derer evangelischen Lutherischen, und evangelischen Reformirten, nicht mit einem Worte gedacht, sondern im Anfange dieses Artikuls von denen Grauaminibus inter vtriusque religionis consortes gehandelt. Und dahero bleibet billig zu schliessen, daß durchgehends im Art. V. von Evangelischen und Katholischen, nicht aber von denen Evangelischen unter sich, die Rede sey. Viel-

mehr setzet 4) der Art. VII. §. 1. ausdrücklich, daß nicht nur Conuenta, Pacta, etc. statuum, qui protestantes dicuntur, inter se in saluo, seyn sollen, sondern es heißt auch noch weiter: Quoniam vero controuersiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed vlteriori compositione reseruatae, dieserhalb diese unter sich das Folgende im Art. VII. §. 1. et 2. feste gesetzet.

Nach diesen Gründen kann also auch die Verordnung des Art. V. und das daselbst bestimmte Jahr 1624. zu keiner Regul derer Evangelischen unter sich dienen, sondern vielmehr muß alles, was inter euangelicos in dem Art. VII. nicht ausgemachet worden, nach denen gemeinen Rechten beurtheilet werden.

Nur ist, wie die letztern in Auctore aus dem STRAVSS l. c. angeführten Worte zeigen, der Fall auszunehmen, wenn eine Religionsparthey derer evangelischen Lutheraner, oder Reformirten, in einem Lande bereits gegen die Katholischen, nach Anleitung des Anni decretorii, eine quietam possessionem iurium certorum erhalten, und diese ihnen nachhero von der andern evangelischen Parthey angefochten werden will. Es hätte z. B. ein evangelischer lutherischer Landesherr mit der lutherischen Kirche seines Landes von denen Katholischen ein priuatium Exercitium religionis erhalten, und nun änderte der Landesherr seine Religion, und trete zur reformirten Kirche, wollte darauf auch den reformirten Gottesdienst in seinem Lande einführen, oder die Reformirten zum Mitbesitze eines Klosters, oder Pfründe, ziehen, da gehet es nicht an, und entscheiden diese Worte im Art. VII.

§. 1.

§. 1. si aliquis princeps vel territorii dominus —— sine recusatione confirmandos, diesen Fall ausdrücklich.

§. 50.

So öfters wie nun von einem oder andern Religionstheile, entweder überhaupt, oder auch nur von einzelnen Mitgliedern derselben, zum Bedruck und Nachtheile derer andern Religionsverwandten, eine Handlung vorgenommen wird, so diesen Verordnungen und Bestimmungen des Religions- und westphälischen Friedens in Kirchensachen entgegen, und dadurch die durch sothane Reichsgesetze dem einen oder andern Theile erworbene Gerechtsame und Befugnisse gehindert, gekränket, gestöhret, oder gar genommen worden, so heißt ein solches Factum, so bald der andere Theil darüber Beschwerde führet, eine Religionsbeschwerde, grauamen religionis, es mag das Exercitium religionis selbsten, oder die Iura annexa desselben, oder die Possessionem bonorum et redituum ecclesiasticorum, betreffen.

Ueberhaupt und im allgemeinen Verstande entstehen Religionsbeschwerden aus solchen Beeinträchtigungen, die denen Religionsverwandten in denen Rechten und Befugnissen begegnen und zugefüget werden, die nach dem Natur- und Völkerrechte, wie nichtweniger nach denen allgemeinen Gesetzen des H. R. R. ihnen zukommen müssen, und in diesem allgemeinen Verstande kann man die Religionsbeschwerden, in Rücksicht der Materie, in Grauamina theologica und ciuilia eintheilen. Jene sind, die die Reformation der Kirchen in Dogmaticis, und in Ansehung des Gottesdienstes, bewürket haben;

diese

diese aber, so, in Ansehung der nach dem allgemeinen Natur und Völkerrechte, und Religionsfrieden bestätigten Gewissensfreyheit und Gerechtigkeiten, geführet worden.

Man kann sie aber auch in Rücksicht der Zeit eintheilen in diejenigen, so vor und nach der Reformation geführet worden. Jene begreiffen solche Grauamina in sich, so theils von der gesammten deutschen Nation wider den römischen Stuhl überhaupt geführet worden, theils aber auch die Reformation eigentlich bewürket haben; diese hingegen können sehr bequem vorgetragen werden, in soferne sie von der Reformation an bis auf den westphälischen Friedensschluß, und nürnbergischen Exekutionsreceß, und wiederum von dem westphälischen Frieden an bis auf unsere Zeiten, erfolget seyn.

Der Herr Hofrath B. G. Struve hat aus denen Actis publicis die Historie derer Religionsbeschwerden, welche vom Anfange der Reformation an bis auf neuere Zeiten geführet seyn, in zwey Theile zusammengefaßt, und mit Anmerkungen erläutert, zu Leipzig 1722. ediret. Ingleichen ist in der gründlichen Vorstellung derer Religionsbeschwerden Chr. Gottfr. Hoffmanns eine kurze Erzählung derer auf gegenwärtigem Reichstage von beyden Seiten geregten Grauaminum anzutreffen.

Hier im Auctore ist nur eigentlich von denen Grauaminibus religionis die Rede, so von Zeit des westphälischen Friedens an bis jetzo vorgefallen, und dahero nennet der Auctor selbige ganz recht Facta aduersus exercitium vtriusque religionis, iuraque eius intuitu ex pace Religiosa et Westphalica

lica competentia ſuſcepta, von denen wir dahero auch nur hier zu handeln haben werden.

Denn kaum war der weſtphäliſche Friede geſchloſſen, als man doch, wenigſtens evangeliſcher Seits, wieder anfangen möchte, zu bitten, klagen, und ſich zu beſchweren. So verbindlich der Friede auch errichtet wurde, ſo kam doch faſt alles auf die Exekution deſſelben an, welche ſowohl in dem Inſtrumento pacis, als dem nürnbergiſchen Exekutionsreceſſe, ſehr ſchön veranſtaltet, und nachhero in denen Wahlkapitulationen wiederholet worden. Es ſoll, nach Anleitung des Inſtrumenti pac. Art. V. §. 2. die Reſtitutio omnium ex capite grauaminum reſtituendorum ad ſtatum dicti anni et diei, *in omnibus plenarie et pure*, geſchehen, caſſatis omnibus interim et in eiuſmodi cauſſis latis, publicatis et inſtitutis ſententiis, decretis, transactionibus pactis, ſeu deditiis, ſeu aliis. Sie ſoll weiter, nach Anleitung des Art. V. §. 15. illico, tam in eccleſiaſticis, quam politicis, omnibus nouationibus abolitis, und eben ſo, nach Anleitung des Art. V. §. 25. und Art. XVI. §. 2. et 4. omnino absque mora et indiſtincte, cum ſuis pertinentiis, reditibus et acceſſionibus vbicunque ſitis, geſchehen, und absque mora exequiret werden, ſtatim geſchehen, et ſine tergiuerſatione et noxa intra tempus concluſae et ratificandae pacis. Sie ſoll, nach Anleitung des Art. V. §. 32. und des Art. XVI. §. 2. ſogleich ad requiſitionem reſtituendorum geſchehen. Sie ſoll, nach Anleitung des Art. XVI. §. 2. das kayſerliche Exekutionsedikt de a. 1648. des Arctioris modo exequendi d. d. 2. Martii 1649. von denen

kreyßausschreibenden Fürsten und Obersten, auch allenfalls, wenn diese in ihrem Circulo behindert würden, in vicino et alieno circulo, oder, nach Anleitung des Art. XVI. §. 3. und Exekutionsedikts de an. 1648. von kayserlichen Commissariis, wann die Grauitati es verlangen, welche dann sine mora gegeben werden, auch absque mora exequiren sollen. Und zwar nach Anleitung des Arctior. mod. exequ. d. d. 2. Martii 1649. wo das Instrumentum pacis specialiter disponiret, secundum litteram, im Uebrigen aber ex regulis generalioribus. Auch nach Anleitung des ersten Friedensexekutionsrecesses d. d. 21. Sept. 1649. nach dem bloßen Facto possessionis vsus, obseruantiae et exercitii. Im Falle aber super facto possessionis einige Dubia von Erheblichkeit vorfielen, sollen, nach Anleitung des Arctior. mod. exequendi d. d. 2. Martii 1649. und des Friedensexekutionsrecesses de an. 1649. §. 5. dieselben summariissime alsbalden in loco executionis erörtert werden. Ja, es soll, nach Anleitung des Exekutionsedikts de an. 1648. Arctior. mod. exequ. und Exekutionsrec. diese Exekution, wenn es nöthig, manu militari, und, nach Anleitung des Exekutionsedikts des Arctior. mod. exequendi, und Exekutionsrec. §. 3. sumtibus grauantis geschehen, auch allenfalls, nach Anleitung des Exekutionsrecesses §. 3. wenn die kreyßausschreibenden Fürsten, oder kayserlichen Commissarii, darunter ihr Amt nicht thun, von dem Grauato selbst, durch seine eigene oder andere Waffen, geschehen. Und endlich, nach Anleitung des Art. pac. XVII. §. 6. post triennium ab

omni-,

omnibus et singulis per arma geschehen. Welches alles denn in der Wahlkapitulation Art. I. §. 11. nochmalen korroboriret, und von kayserlicher Majestät wiederholt versprochen worden.

So gut, sicher und feste nun aber auch nach diesen Vorschriften die Hülfe aller Orten versprochen worden, erfolgete selbige doch nicht auf die erwünschte Art, dahero es nicht sehr zu bewundern, wenn man in denen Reichstagsakten findet, daß gleich nach errichtetem Frieden, ratione restituendorum, Beschwerden über Beschwerden geführet, an vielen Orten die Protestanten von ihren Kirchen, Kirchengefällen, und Religionsübung, abgebracht, oder wenigstens das Simultaneum religionis catholicae wider den Zustand und Observanz des 1624. Jahres eingeführet wurden.

Diese nun vom Tage zu Tage sich immer mehr häufende Grauamina, da die ordentlichen in denen Reichsgesetzen bestimmten Mittel mit der Kreyßhülfe und Exekution nicht geschiehet, nöthigen allerdings die Protestanten, auf die andern in denen Reichsgesetzen bestimmten ausserordentlichen Mittel zu gedenken, und da bleibet die Frage, worinnen denn selbige bestehen?

Und da ist also das erste Mittel die Aduocatia ecclesiastica Caesarea indeque dependens, ad tuenda iura ecclesiae euangelicae imperatori competens publica iurisdictio. Denn, so eignen, nach Anleitung des §. 20. im Auctore schon die allgemeinen Gründe des Natur- und Völkerrechts einer jeden Obrigkeit, und folglich also auch dem allerhöchsten Oberhaupte des Reiches, die Befugniß

vi imperii ciuilis zu, alle öffentlich recipirte Gesellschaften, daher auch die Kirche im Reiche, in soferne sie dem Staate nicht nachtheilich ist, zu beschützen, und bey ihren vermöge derer Gesetze zustehenden Gerechtsamen gegen alle Anfechtung zu vertheidigen. Dahero werden eben Ihro kayserliche Majestät in der A.B. cap. II. §. 3. 4. 5. Aduocatus vniuersalis, das oberste Haupt und Voigt der Christenheit, in dem Recess. Imp. d. a. 1518. §. erstlich der ganzen Christenheit Schutz- und Schirmherr, in dem Rec. Imp. d. a. 1529. §. und anfänglich „der oberste Voigt der Christenheit, welchem aus „auferlegtem kayserlichen Amte gebühret, — — den „heiligen christlichen Glauben, wie derselbe durch die „heilige gemeine christliche Kirche bisanhero üblich „und ehrlich gehalten und vollzogen, zu handhaben, „zu schützen und zu beschirmen," im Rec. Imp. d. a. 1543. §. Aber Churfürsten und Uns: „Aduocatus und Beschirmer der christlichen Kirche," im Rec. Imp. de an. 1530. §. Auf solche, als: Oberster Voigt der heiligen christlichen Kirche, genennet. Conf. RECHENBERG de aduocatis, et aduocatiis Germaniae §. 16.

Ob nun schon diese so allgemein, und in Ansehung der ganzen im Reiche recipirten christlichen Kirche, begründete Aduocatia indeque dependens Iurisdictio allgemein ist, und aber die evangelische Kirche gleichermaassen im Reiche eine Ecclesia christiana publice recepta ist, so kann und mag also auch die dem allerhöchsten Oberhaupte des Reiches, so, wie über die katholische Kirche, eben auch und in gleicher Maasse über die evangelische Kirche, zustehen-

stehende und aufliegende Schutz und Schirmgerechtigkeit nicht gestritten, und um so weniger in Zweifel gezogen werden, als selbige annoch in denen neuesten Reichsgesetzen, und zwar in der Wahlkapitulation Art. I. §. 10. in verbis: „Soviel aber in“ diesem Artikul —— gleicher Schutz geleistet werden soll,“ wiederholt bestätiget, und deutlich feste gesetzet, und versprochen worden.

Nur möchte es hier das Ansehen gewinnen, da der Kayser der katholischen Religion zugethan, und allemal bey der Krönung dem Pabste den Eyd der Treue abgeleget, ja, eine Obedienzgesandtschaft an denselben schicket, davon BUDER in diss. de legationibus obedientiae mit mehrerm nachzusehen, als ob auch diese Aduocatia caesarea über die protestantische Kirche entweder gar nicht Platz habe, oder doch wenigstens von geringer Würkung sey.

Allein, wir müssen uns den behörigen Begriff von der kayserlichen Schutzgerechtigkeit machen. Diese gehet nicht so weit, wie bey der Aduocatia ecclesiae catholicae, auf das Innere der Religion, sondern beobachtet die evangelische Kirche blos als eine Gesellschaft, die, nach Inhalte derer Reichsgesetze, verschiedene Gerechtsame und Vortheile zu genüssen hat, welche Rechte und Vortheile zu beschützen, das allerhöchste Oberhaupt, ohne der selbsterwählten Religion einen Eintrag zu thun, vollkommen vermögend ist. Man verstehet daher unter dieser Advokatie blos eine Aduocatiam ciuilem, da man von der Religion selbst abstrahiret, hingegen die evangelische Kirche als eine Societatem publicam, und ihre Membra als Ciues, betrachtet, und dahin zielet auch eben der

Auctor in der Not. b. mit denen Worten, daß diese Aduocatia ecclesiae euangelicae von der Aduocatia ecclesiae catholicae et sedis pontificiae annoch unterschieden, da letztere auch die Interna ecclesiae mit betrifft, erstere aber nicht, und die letztere gegen die erstere, und zum Nachtheile und Einschränkung derselben, vi capit. caesar. l. c. nicht angezogen werden darf. Conf. SLEVOGT de aduocatia imperatoris ecclesiastica, und MVLDENER de protectione ab imperatore ecclesiae vtriusque religionis debita.

Diese Aduocatia ciuilis ecclesiae euangelicae nun ist a tempore Ferdinandi imperatoris annoch in der Wahlkapitulation genauer bestimmet worden. Denn, da es in dem Instrum. pac. O. Art. V. §. 32. blos heißt: „Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine vlla exceptione in eum, „quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur," so wurde, um mehrerer Deutlichkeit halben, in der Ferdinandinischen Wahlkapitulation im Art. I. eingerücket: „Wir sollen und wollen — — „die güldene Bulle — — den Frieden in Religions- „und Profansachen, den Landfrieden — — sonderlich „aber obgedachten münsterischen und osnabruggischen „Friedensschlüsse — — stet, fest, und unverbrüchlich „halten, und unter keinerley Vorwande, er sey, wie „er wolle, — — daraus schreiten, sondern dasselbe „gebührend handhaben, und dawider niemand be- „schweren, auch nicht gestatten, daß in Religionssa- „chen jemand, dem Instrumento pacis, dem nürn- „bergischen Exekutionsrecesse, und denen mit andern „habenden Pactis, entgegen, vergewaltiget, graviret

oder

oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten," von welchem das Instrumentum pacis disponiret," in ecclesiasticis et politicis, sub quocunque prae-" textu, oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen" oder wider die im Reichsabschiede de an. 1555. ein-" verleibte Exekutionsordnung, directe vel indirecte," gehandelt werde." Welches denn nachhero, um noch mehrerer Deutlichkeit halben, in denen aller-neuesten Wahlkapitulationen, so, wie im Art. I. §. 8— 11. enthalten, eingerichtet worden.

Ebendieses wird noch in der Wahlkapitulation Art. IV. §. 13. deutlicher versprochen, ingleichen im Art. XIV. §. 6. und Art. XVI. §. 9. wiederholet.

Aus dieser so bestimmten Aduocatia Caesarea nun fließt die Befugniß des Kayserς, die Mißbräuche, so wider das Friedensinstrument eingeschlichen seyn, auf eine vorsichtige Art abzukehren. Der Kayser ist als Executor pacis Westphalicae anzusehen, und kann dahero alle und jede Dinge, so in Ansehung derer Kirchensachen wider den westphälischen Frieden, und die darinnen bestätigten Schlüsse, vorgenommen werden, aus dem Wege räumen.

Diese Aduocatiam nun, und die mit selbiger unmittelbar verknüpfte, und zur Ausübung derselben nothwendige, Jurisdiktion, exerciret der Kayser durch die höchsten Reichsgerichte, und dahero bleibet also das erstere Mittel in Ansehung derer Religionsbeschwerden, daß der beleidigte Theil, als in dessen Belieben es stehet, die Sache bey denen Reichsgerichten anhängig mache, und Mandata inhibitoria auswürke.

Zwar ist über die Frage, ob die höchsten Reichsgerichte in Religionssachen eine Gerichtsbarkeit ausüben können, oder nicht? zu allen Zeiten heftig gestritten worden, und ist bekandt, wie besonders die Evangelischen sehr viele Beschwerden, sowohl vor, als nach dem Religionsfrieden, gegen das Kammergerichte, und den Reichshofrath, geführet, und wie sie sich allemal gegen dererselben Aussprüche in Religionsstreitigkeiten verwahret haben. Conf. STRAVCH in diff. exoter. 13. und LYNCKER de grauamine extraiudiciali.

Gehen wir aber auf die eigenen Worte des westphälischen Friedens in diesem Stücke, so wird in selbigem von der Beurtheilung und Untersuchung derer Kirchensachen auf gar sehr verschiedene Art geordnet. In dem Art. V. §. 52. ist zuerst feste gesetzet, daß in Religionssachen die gütliche Vergleichung allein Statt finden, und auf die Mehrheit derer Stimmen nicht gesehen werden solle. In dem Art. XVII. §. 3. aber scheinet das Gegentheil behauptet zu werden, nämlich, daß, falls jemand wider den westphälischen Frieden, und folglich auch in Religionssachen, beleidiget würde, die Sache entweder gütlichem Vergleiche, oder rechtlicher Entscheidung, unterworfen sey. Ja, nun ist in dem Art. V. §. 53. verbis: „Caesarea maiestas mandabit —— etiam „in iudicio Aulico obseruetur.“ so gar ausdrücklich gesetzet, daß, sowohl beym Kammergerichte, als Reichshofrathe, geistliche und weltliche Sachen erörtert, und entschieden werden sollen.

Um nun diese anscheinende Streitigkeiten zu heben, müssen wir uns die Sache so vorstellen: Die

Natur

Natur der Religion leidet nicht, daß in solchen Dingen, die das Innere derselben betreffen, und wodurch die Gewissensfreyheit gekränket wird, eine weltliche Herrschaft etwas erörtern, und bestimmen könne. Man kann dahero sicher behaupten, daß in diesem Verstande; auch die höchsten Reichsgerichte von Religionssachen zu urtheilen, nicht vermögend seyn, sondern, wenn sich dergleichen Streitigkeiten ergeben, die Sache nach Vorschrift des Art. V. §. 52. auf eine gütliche Art beygeleget werden müsse. Allein, so, wie schon oben bereits angemerket, ist der Kayser Executor pacis Westphalicae, und bleibet verbunden, das ganze Reich bey denen Rechten, die, nach Inhalte des westphälischen Friedens, einem jeden zukommen, zu schützen. Es leidet auch die Religion dadurch gar nichts, wenn die höchsten Reichsgerichte in solchen Religionsstreitigkeiten, so offenbar wider die Reichsgesetze, und Religionsfrieden, laufen, sich eine Erkenntniß anmassen, und dem beleidigten Theile Recht zu verschaffen suchen. Zu denen Caussis ecclesiasticis, welche vor denen höchsten Reichsgerichten nach dem Art. V. §. 53. angebracht werden können, sind dahero ohne allen Zweifel die Caussae possessoriae bonorum et redituum ecclesiasticorum, desgleichen die Grauamina über Beeinträchtigungen wider den Religions- und westphälischen Frieden, zu rechnen. Welches denn die Worte des Rec. Imper. d. a. 1654. §. 193. noch destodeutlicher bestärken.

Hingegen bedienen sich diejenigen, so die Gerichtsbarkeit derer höchsten Reichsgerichte in caussis ecclesiasticis bezweifeln, folgender Gründe: Die geistliche Jurisdiktion sey nach denen Reichsgesetzen in

Transact. Passau. de an. 1552. §. 8. Pac. Relig. d. an. 1555. §. 20. Rec. Imper. d. an. 1566. §. 6. Instrum. pac. Osn. Art. V. §. 48. gänzlich aufgehoben, folglich könnten der Kayser, und die Reichsgerichte, so im Namen des Kayſers das Recht sprechen, sich keiner Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen anmassen. Der Kayser habe vor dem Religionsfrieden diese Jurisdiktion nicht ausgeübet, sondern der Pabst allein, durch den Religions- und westphälischen Frieden aber sey diese Gewalt auf den Kayser nicht transferiret worden. Und daraus schlüssen sie, das diejenige Gerichtsbarkeit, die der Pabst vormalen in denen protestantischen Ländern ausgeübet, völlig aufgehoben, und auf die protestantischen Stände gefallen. Conf. COCCEII in iur. publ. prud. cap. XXXII. §. 8. Man hätte auch nicht zu untersuchen, ob diese oder jene Sache, ihrer Natur nach, geistlich oder weltlich, es wäre zureichend, wenn sie nach der Hypothese des päbstlichen Rechtes unter die geistlichen zu rechnen, und der Kayser, nebst denen Reichsgerichten, sich vormalen keiner Gerichtsbarkeit darinnen angemasset. Endlich wäre, nach dem Friedensinstrumente, die vollkommene Gleichheit unter beyden Religionen eingeführet. Da also die katholischen Unterthanen dergleichen Dinge selbst nicht für gegründet hielten, so könnte man dieses auch denen Evangelischen aus gleichen Gründen unmöglich anmuthen.

Hier entgegen will der Herr Vicekanzler Estor in seiner Delineat. iur. eccleſiaſt. publ. cap. XI. §. 10. die geistliche Gerichtsbarkeit derer höchsten Reichsgerichte aus des Kayſers, Caroli V. Edikte

von

von Suspension derer Religionssachen d. an. 1541. §. 29. et 30. herleiten, indem es §. 11. heisse: „So“ haben wir aus oberzählten und andern trefflichen Ur:“ sachen, mit wohlbedachtem Muthe, gutem zeitlichen“ Rathe, und gnugsamen Berathe etlicher unsers des“ Reichs gehorsamen fürnehmlichen Fürsten, geistlichen“ und weltlichen Standes, auch rechtem Wissen, von“ wegen Römischkayserlichen Majestät, Macht und“ Vollkommenheit, alle Würkung der obangeregten“ Acht, so wider die Städte Goslar und Münden, als“ vorbemeldet ist, an unser kayserliches Kammerge=“ richte ergangen, desgleichen alle andere Processe,“ die Religionssachen belangend, oder unter dem“ Scheine der Religion, als davon herrührend,“ oder daraus fliessend, vor unserm kayserlichen“ Kammergerichte geschwebend, bis auf berührten an=“ gesetzten Reichstag, und so lange, bis ein anderes“ verordnet, suspendiret, und angestellet.“ Da er denn weiter schlüsset, daß so, wie der Kayser dieses ad tempus suspendiret habe, es auch ihm und seinen Nachfolgern frey stünde, diese Suspension und Verboth wieder aufzuheben. Die Observanz aber und Beyspiele wären Zeugnisse, daß solche Suspension, wo nicht expresse, doch wenigstens stillschweigend und tacite geschehen.

Daß es indessen zu weit gegangen sey, denen höchsten Reichsgerichten die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen völlig und gänzlich abzustreiten, kann man daraus abnehmen.

Man muß sich gleich anfangs einen wahren Begriff derer Caussarum ecclesiasticarum machen, und nicht so schlechterdings, ohne alle Ausnahme, be=

haupten, daß das Reichskammergerichte nach der Reformation eine begründete Jurisdiktion in allen und jeden Religions- und Kirchensachen habe. Io. MELCH. von LVDOLPH in comment. systemat. iur. cameral. Sect. I. §. 14. membr. 2. p. 222. urtheilet sehr gründlich hiervon, wenn er schreibet: Neque enim status quaestionis crude est accipiendus, an caussarum ecclesiasticarum inter protestantes ortarum cognitio ad Cameram spectet, vel quod idem est, an iurisdictio Camerae in caussis ecclesiasticis post reformata sacra inter protestantes sit fundata. Id enim nemo protestantium docuit vnquam vel est adfirmaturus simplicitur, et sine discrimine. Wir müssen daher zuerst bemerken, daß das Wort: caussa ecclesiastica, in sehr verschiedenem Verstande genommen werde, und die entstandenen Streitigkeiten nicht allemal ihrer Natur nach die Religion betreffen, sondern in Ansehung derer Personen, und des Ortes, oder eines andern Nebenpunktes wegen, unter die geistlichen Sachen gerechnet werde. Der Herr von LVDOLPH l. c. schreibet daher weiter: Vocabulum caussae ecclesiasticae, cum sit admodum ambiguum, ita, vt etiam a loco, puta Consistorio, seu personis iudicum, vel a personis litigantium, dicatur quandocunque ecclesiastica, non habita ratione rei ipsius, et naturae, quam ista caussa in se haber, tollenda est ante omnia denominationis ambiguitas, ita vt ecclesiastica caussa vera sit talis, non a loco, vel personis, vbi et per quas pertractatur, sed quae talis est, sua natura. Wir nehmen hier also bey dieser Frage den Begriff an,

den

den der Herr von Seckendorff im C.F.Staate P. II. cap. II. n. 2. von denen Cauſſis eccleſiaſticis beſtimmet, wenn er ſchreibet: „Wir verſtehen, unter dem Namen geiſtlicher Sachen, fürnehmlich die Religions- und Glaubensbekenntniſſe ſelbſt, ſodann derſelben anhängige Kirchengebräuche, Ordnungen, und Ceremonieen, wohlfolglich auch die äuſſerliche Zucht und Lebensart, nach Anleitung der Religion und Glaubenslehre. Hierzu werden noch ferner, um der wahren Verwandtniß willen, andere mehrere gezogen, welche die äuſſerlichen Mittel zur Unterhaltung der Kirchen, und ihrer Diener, betreffen, die Erkenntniß in Eheſachen, die Unterweiſung der Jugend in hohen und niedern Schulen, die Unterhaltung derer Armen in Hoſpitälern, u. d. m.“

Hiernächſt kann ferner nicht geſaget werden, daß des Kayſers und derer Reichsgerichte Jurisdiktion in dem Religionsfrieden aufgehoben worden, ſondern dieſes erſtrecket ſich nur auf die päbſtliche. Conf. LYNCK l. c. cap. 6. §. 27. et in reſponſ. Vol. I. reſp. 87. n. 31. Apolog. Auguſt. Confeſſ. Art. 9. in f. Und, wenn gleich die vormalige kayſerliche Gerichtsbarkeit, die von denen Päbſten okkupiret, nicht ausgeübet worden, auch keine Translation auf dieſelbe aus dem Friedensſchluſſe zu beweiſen, ſo kann gleichwohl nicht behauptet werden, daß die Jurisdiktion auch dem Kayſer, ſo, wie dem Pabſte, entnommen worden, zumalen ja die Stände ſelbſt das Ius ſuperioritatis vom Kayſer und Reiche haben. Der Herr von LUDOLPH l. c. p. 226. behauptet dieſes gar deutlich, wenn er ſchreibet: „Non obſtat, quod dicitur; imperatorem eas partes iuris-dictio-“

dictionis ante pacem religiosam non exercuis-“
se, neque per pacem in eum translatum esse.“
Respondetur: omne ius superioritatis habere“
status imperii ab imperatore et imperio de-“
pendenter, adeoque si non expresse translata fuit“
iurisdictio in imperatorem, certe ei, et imperio“
non potest dici ademta. Alias enim status im-“
perii singuli ferent independentes.“

Den letztern Einwurf betreffend, so gehet die in dem Friedensinstrumente bestimmte Religionsgleichheit auf die gleichmäßige Ausübung der Justiz nach der Forme, die sowohl der katholischen, als evangelischen Kirche eigen ist. Es kann also die Aequalitas religionis vollkommen bestehen, wenn gleich die Evangelischen, nach denen diversen Religionssätzen, auch des Kaysers und derer Reichsgerichten Urtheilen in causis ecclesiasticis unterworfen. Die Römischkatholischen behaupten selbsten diese Meynung: Causas ad forum saeculare deferri, si sint mixti fori, vbi agitur de possessione, de suspecto iudice, de facti quaestione, recursu ad supremum iudicem.

Gesetzt also auch, daß wir die Regul annehmen, die höchsten Reichsgerichte wären, in Religionssachen zu urtheilen, nicht vermögend, so müssen wir dennoch einige nothwendige Ausnahmen machen.

1) Wenn die Frage de facto, oder de possessione, vel quasi, ist, z. B. wenn gezweifelt wird, ob der Zehende entrichtet worden, oder nicht. Die Possession ist, nach denen Gründen des bürgerlichen Rechtes, ein bloses Factum, L. XIX. D. ex quib. causs. maior. und wird bey dem Iudicio possessorio kein Absehen auf die Beschaffenheit der Sache, ob sie

geistlich,

geistlich, oder weltlich, sey, gemachet. Es ist daherro kein Zweifel, und bezeuget es die beständige Erfahrung, daß beyde Reichsgerichte in dergleichen Dingen Mandata, Rescripta, und Appellationsprocesse, erkannt haben. So hat der Reichshofrath ohne Widerspruch geurtheilet, ob z. B. dieser oder jener das Ius patronatus et collaturae habe? ferner, ob eine Vikarie, die vor und nach dem Jahre 1624. einem evangelischen Prediger konferiret worden, auch einem reformirten gegeben werden könne? Conf. CRAMER de cauſſis conſiſtorial. p. 16. Noch neulich hat das K. K. Gericht in dergleichen Umständen, da ein protestantischer Unterthan in Hildesheim aus einem Mayerguthe, unter dem Vorwande, gejaget worden, daß es ein geistlich Guth, folglich von dem Clero könne eingezogen werden, wenn es auch gleich von undenklichen Jahren her vermeyert gewesen, Mandata caesarea erkannt, und zur würklichen Exekution gebracht. Conf. Select. iur. publ. Nach dem westphälischen Frieden, und der R. H. R. Ordnung, können

2) sich die Reichsgerichte der Dijudikatur anmassen, wenn unter zweyen unmittelbaren Reichsständen einige Religionszwistigkeiten entstanden, oder

3) der Beklagte unmittelbar dem Reiche unterworfen. Die R. H. R. Ordnung Tit. I. §. 2. disponiret darüber sehr deutlich. Nur bleibet insonderheit bey diesem dritten Punkte die Frage, ob nach solcher Verordnung auch die Reichsgerichte in matrimonialibus etwas zwischen augspurgischen Konfessionsverwandten entscheiden können? Einige sind hier zweifelhaft, und überlassen die Bestimmung dieser Frage denen Comitiis imperii. VALTERVS ad

L. I. C.

L. I. C. vbi senator. n. 49. BARDILI in diss. de diuortiis th. 20. SWEDER in introd. in ius publ. andere leugnen diese Gerichtsbarkeit gänzlich. Wenn die Sache aus wahren Gründen beurtheilet werden soll, scheinet es keinen Bestand zu haben, daß man denen höchsten Reichsgerichten in solchen Ehesachen die Gerichtsbarkeit streitig machen will. Die Causae matrimoniales sind ihrer Natur nach weltliche Sachen, und können im eigentlichen Verstande nicht einmal unter geistliche Sachen gerechnet werden. Allein, diesem ohnerachtet müssen wir doch der gegenseitigen Meynung beytreten, da nicht nur in dem Koncepte der Kammergerichtsordnung P. II. tit. 1. §. vlt. ausdrücklich bestimmet worden, „daß" das Kammergericht sich derer Ehesachen, und anderer, so an das Kammergericht nicht gehören, nicht" annehmen solle," sondern auch in dem Visitationsrecesse d. a. 1570. §. 3. et 4. eben dieses feste gesetzet worden, und machet Zwirnlein in seinen Anmerkungen zu diesem Koncepte l. c. noch die Anmerkung: „Die Protestanten nicht ausgenommen, wo nämlich von dem Wesen der Ehe, oder von einem geistlichen Umstande, nicht aber von einem blosen Facto," die Frage ist, oder es eine unheilbare Nöthigkeit" betrifft." Und eben daher sind die meisten Kameralisten und Rechtslehrer der Meynung, daß, wenn in solchen Proceßsachen nicht die Frage de vinculo matrimonii, sondern von Nebenpunkten, de facti quaestionibus, de possessione, nullitate vel vitiis processus, sey, dennoch die Reichsgerichte eine gnugsam begründete Gerichtsbarkeit für sich haben. Wenn aber de vinculo matrimonii die Rede, wird die Sache

che entweder selbsterwählten Kommissariis überlassen, oder man kompromittiret, wie in Sachen des Herzogs Kasimir zu Sachsen-Koburg mit seiner Gemahlinn Anna, und des Herzogs Karl Leopold zu Mecklenburg mit seiner Gemahlinn Sophien Hedwig. Es können ferner

4) die Reichsgerichte diejenigen Streitigkeiten untersuchen, die nicht eigentlich Konsistorialsachen seyn, wohl aber aus einer geistlichen Sache herrühren. Wenn dahero wegen der Ehescheidung ein Streit entstanden, und diese im Foro competendi nach Urthel und Rechte würklich erfolget ist, nunmehro aber de doris restitutione eiusque securitate die Frage, so kann von einem Urtheile, so in protestantischer Fürsten Iudiciis gesprochen, wo anders kein Priuilegium de non appellando im Wege, mit Rechte an die Reichsdikasteria appelliret werden. Ferner, wenn zu befürchten, daß aus einer geistlichen Kontroverse ein Aufruhr, oder eine andere Gefahr, im gemeinen Wesen entstehen möge, so können gleichfalls die Reichsgerichte sich durch ein Mandat ins Mittel schlagen. Endlich können auch,

5) wenigstens nach dem Urtheile derer bewährtesten Rechtslehrer, Uffenbach vom Reichshofrathe cap. 10. §. 2. Blohm in processu camerali tit. 43. §. 17. selbsten Konsistorialsachen, per modum querelae nullitatis, aut protractae et denegatae iustitiae, an die Reichsgerichte gebracht werden, obgleich dieses von sehr vielen geleugnet werden will.

In der Anwendung und Gebrauche aber, sowohl dieses, als derer übrigen Mittel, welche die Reichsgesetze und Gewohnheiten an die Hand geben, ist vorsich-

vorsichtig zu untersuchen, ob man dadurch bey gegenwärtigen Umständen seinen Endzweck erhalten werde, oder nicht. Letzternfalls ist es allerdings besser, ein geschwinderes und kräftigeres Mittel auf eine gesetzmäßige Art zur Hand zu nehmen. Es bleibet dahero wohl zu bemerken, daß die vorhergehenden, zum Vortheile derer Evangelischen gemachten, in dem Reichsabschiede von 1654. bestätigten, Verordnungen des Instrumenti pacis, Arctioris modi exsequendi, und Exekutionsrecesses, nicht aufgehoben, sondern vielmehr die Mittel des Friedens nur erweitert worden. Conf. die von denen evangelischen Gesandten 1720. publicirte Schrift: Modus procedendi in causis restitutionum ex instrumento pacis Westphalicae; so anzutreffen bey dem Hoffmann in seinen Erzählungen derer auf dem gegenwärtigen Reichstage gerügten Grauaminum, p. 373. §. 19.

In Ansehung besonders derer Reichsgerichte, ob man sich an selbige schlechterdings wenden, und, durch einen Proceß die Grauamina auszuführen, genöthiget sey, hat das Corpus euangelicum, wie HOFFMANN l. c. p. 359. erwiesen, folgendermaassen geurtheilet: „Wie wenig Trost und Hülfe die gedrückten Evangelischen von denen höchsten Reichsgerichten „in dergleichen Fällen sich zu getrösten haben, solches „hätte nicht allein bishero die 70jährige Erfahrung „mehr als zuviel an den Tag geleget, sondern es hätte auch der Fürst, Karl Dietrich Otto zu Solms, „weyland Kayfers Josephi G. A. gewesener Obristhofmeister, in einem Schreiben d. d. Wien den 23. „Dec. 1689. dem ganzen Corpori euangelico rund „heraus bekandt, daß man heutiges Tages von dem, leyder!

leyder! oftmals unkräftigen Justizwesen derer höch:“
sten Reichstribunalien, auch in denen billigsten Sa:“
chen, sich geringern Effekt promittiren dürfe.“ Es
können ferner

II. die Religionsgravamina, vermittelst derer Reichsdeputationen, abgemacht werden. Man hat geglaubet, daß bey allgemeinen Reichstägen, und der grossen Menge derer votirenden Stände, die wichtigsten Reichsgeschäffte entweder langsam, oder doch wenigstens nicht ohne Dissensu und Uneinigkeit, vonstatten gehen, hingegen unter wenigern Personen mit schleunigerm Fortgange und grösserer Einigkeit abgeholfen würden, daher man auch bey Abfassung des Religionsfriedens d. a. 1555. §. 65. auf diesen Vorschlag euentualiter, wenn die Kreyßhülfe nicht verfangen wollte, verfallen, und den Grund zu denen ordinairen Reichsdeputationen geleget hat. In dem Instrum. P. O. Art. V. §. 51. ist nachhero ferner feste gesetzet, wie die Einrichtung solcher Deputationen, insbesondere die gleiche Anzahl derer Deputirten, sowohl in denen ordentlichen, als ausserordentlichen Reichsdeputationskonventen, seyn soll, und die Vergleichung wegen derer Stimmen wurde darauf in dem Rec. Imp. d. a. 1654. §. 394. ausgemachet.

Aber auch dieses Mittel will nicht zuläßig seyn. Bey denen ordentlichen Deputationskonventen ereignen sich folgende Schwierigkeiten: Die Deputirten haben per Instrum. P. O. l. c. keine unumschränkte Macht, zu agiren, und die Sache zum Beschlusse zu bringen. Es kann dahero alle angewendete Mühe vergebens seyn, und ihre Concluſa, wenn sie ad comitia gebracht werden, leicht übern Haufen geworfen wer:

den. Hiernächst ist bekandt, was für Veränderung in Ansehung der Religion, und Vermehrung derselben, im Collegio electorum vorgegangen, und was man noch künftig für Abwechselungen bey erfolgten Todesfällen, und Aussterben hoher Häuser, zu gewärtigen habe. Bey denen ausserordentlichen Konventen aber findet sich, sowohl in Ansehung der Wahl derer Deputirten, als der Præeminenz und des Ranges, grosse Schwierigkeit. Die Katholiken haben die Wahl derer Deputirten zu einer allgemeinen Sache des Reichstages machen wollen; Die Evangelischen hingegen das Ius deputandi ex corpore behauptet. Den Vorzug betreffend, wünschen Electores diese Deputationes deßhalben nicht gerne, weilen sie ausser dem Range und Voto keinen Vorzug vor andern haben, und gemeiniglich wegen der grössern Anzahl derer übrigen überstimmet werden. Es bleibet daher in Ansehung derer Religionsgravaminum wenig Vertrauen auf diese Deputationen zu setzen. Wie dahero z. B. im Jahre 1653. wegen der Religionsbeschwerden eine eigene Deputation niedergesetzet wurde, so setzete es gleich anfangs wegen deren Sessionen allerhand Streit. Wie solche endlich reguliret waren, hatte die ganze Deputation nach einigen wenigen Sessionen ihr Ende, und erhellet ex Rec. Imp. d. a. 1654. §. 191. was man ausgerichtet. Bey dem darauf Anno 1655. aufs neue eröffneten Deputationskonvente war schon vor Kayfers Ferdinandi Tode gleich bey der ersten Zusammenkunft Streit, da sich einige Räthe unerfordert einfunden, und von andern nicht wollten zugelassen werden. Und nach Ferdinandi Tode entstunden wegen der Fortsetzung Zwistigkeiten. Electores

res

res vermeyneten, daß bey annahendem kayserlichen Wahltage der Deputationstag bis nach dessen Vollendung aufgeschoben werden müsse, hingegen bestunden die Fürstlichen auf der Kontinuation. Und, wie darauf der Kayser Leopold Anno 1662. einen allgemeinen Reichstag ausschrieb, gieng die ganze Deputation auseinander, ohne das Allergeringste in puncto restitutionis ex capite grauaminum gehoben zu haben.

Das Corpus euangelicum hat sich in dem dem kayserlichen Principalcommissario, wegen derer Religionssachen, schriftlich übergebenen pro Memoria, so Faber in der Staatskanzelley Tom. XXXVII. p. 555. anführet, in Ansehung derer Deputationen bey Religionsbeschwerden, auf folgende nachdrückliche Art erkläret: „Die Abthuung derer übrigen Gra-“ uaminum durch eine Reichsdeputation aber wä-“ re vielleicht insuperabeln Diffikultäten unterworfen,“ also, daß es eben soviel seyn würde, als daß solche“ Contrauentiones nimmer sollten abgethan werden.“ Reichsdeputationes wären gut, und würden ange-“ ordnet in Sachen, die das ganze Reich, ohne Un-“ terscheid derer Religionen, koncernireten, und darin-“ nen beyder Religionsverwandten Theile des Reiches“ miteinander konkurrireten. Ein ganz anderes wäre“ es, wenn einer von jetztbesagten Theilen gegen den“ andern im Opposito stünde, und agirte, wie in de-“ nen jetzigen Religionssachen geschähe, da könnten per“ rerum naturam keine Reichsdeputationen Statt ha-“ ben, sondern, da müßte de corpore ad corpus trakti-“ ret werden. Es wäre auch nicht leichte, einen an-“ dern Ort, als Regenspurg, zu denen anzustellenden“

„Religionstraktaten zu erwählen, es würde eine sehr „lange Zeit darzu erfordert werden, ehe man einen „solchen Konvent in loco tertio zum Gange brin„gen könnte, indem viele Stände die Kosten einer „so besondern Deputation scheuen würden.“

Es können weiter die Grauamina religionis

III. durch kayserliche ausserordentliche und Lokalkommißionen, theils

IV. auch durch eine unpartheyische und einstimmige Reichskomitialdecision, abgethan werden. Aber, es finden sich wieder in beyden Fällen einige unübersteigliche Schwierigkeiten. Die kayserlichen Kommißionen haben sehr vieles mit denen Reichsdeputationen gemein, und läßt sich von diesen vieles auf jene anwenden. In denen Comitiis imperii hingegen gilt, wie bekandt, das Ius eundi in partes, und daher die amicabilis Compositio. Das geringste Vorurtheil hindert daherο diese Art, denen Grauaminibus religionis abzuhelfen.

Der westphälische Friede hat in dem Art. XVII. §. 6. ein anderes und das

V. Mittel angegeben, dessen sich die Gravirten bedienen können. Es sollen nämlich, nach gewissen Umständen, alle und jede bey dem Frieden Intereßirte mit der gravirten Parthey sich vereinigen, und die Beschwerde zu verhindern suchen. So, wie nun diese Interceßion derer Guarants ihren guten Nutzen haben kann, so hat man doch zu untersuchen, ob auch selbsten die Guarants unpartheyisch gesinnet seyn, oder, ob sie nicht selbsten wider den westphälischen Frieden, entweder heimlich, oder öffentlich, etwas vorgenommen, wie z. B. die Evangelischen an der Krone Frank-

reich

reich bey der fatalen Klausul in dem ryswickischen Frieden ein Beyspiel haben.

Mit weit grösserm Nutzen können sich die Evangelischen

VI. in denen Religionsbeschwerden der Intercession des Corporis euangelici bedienen. Diese Versammlung hat die Hauptabsicht, durch ihre Intercessionalen und Beystand denen Religionsbeschwerden, entweder schriftlich, oder durch abgeordnete Gesandten, abzuhelfen. Sie hat auch den vollkommensten Willen, diejenigen Rechte zu erhalten, die denen Evangelischen, kraft des Religionsfriedens, und anderer Reichsgesetze, zukommen. Wenn es dahero an denen erforderlichen Kräften niemalen ermangelte, so würde bey denen Religionsgravaminibus die allergerechteste und schleunigste Hülfe erfolgen. Zwar hat man dem Corpori euangelico das Recht, Abgesandten zu senden, die für die evangelischen Bedrängten bey dem kayserlichen Hofe intercediren, abstreiten wollen, Gesandten sollen keine Gesandten senden können. Allein, da die Kommunikation mit denen hohen Reichsständen hierbey zuvor unumgänglich nöthig, so stehet auch dem Legato, wenn der Principal es genehmiget, das Recht zu, andere Mandatarios abzuordnen.

Nach der deutschen Reichsverfassung, und insonderheit nach dem Instrum. pac. Osnabr. Art. XVII. §. 6. und Instrum. pac. Monaster. Art. XVI. §. 116. ist es allerdings erlaubet, ja, zuweilen nothwendig, wider die Religionsbeschwerden

VII. Repressalien und Retorsionen contra grauentem, als ein Mittel, denen zu besorgenden härtern

Bedrängungen vorzubeugen, mit Vorsicht zu gebrauchen. Denn, obgleich sonsten bekandtlich Retorsionen und Repressalien sehr voneinander unterschieden, werden sie doch in denen Actis publicis sehr oft für eins genommen, wie WEINLAND in otio academico hyemali diss. I. de Iure retorsionis §. 17. seq. gezeiget hat. Denn, da in denen beyden angezogenen Stellen des osnabrüggischen und westphälischen Friedens allen und jeden Consortibus pacis, sogar ohne alle Ausschliessung, vis et arma ad repellendam iniuriam, zugestanden werden, so können noch vielmehr Repressalien, oder Retorsionen, als die leidlichste, gelindeste, und am ersten zu remedirende, und in effectu unschädlichste, Vis, erwählet werden. Ferner sind die Repressalien, sowohl in denen vorigen, als allerneuesten Wahlkapitulationen, in andern Gelegenheiten auktorisiret worden. Man sehe nur den Art. VIII. §. 16. und Art. XVI. §. 8. Und daher ist also gar kein Zweifel, daß, wenn die ordentlichen Mittel bey denen Religionsbeschwerden nicht zureichen, man zu solchen ausserordentlichen seine Zuflucht wohl nehmen könne. Ja, protestantischer Seits ist dieses verschiedenemalen mit gutem Nutzen versuchet, wie davon HOFFMANN l. c. p. 479. WEINLAND l. c. p. 45. Not. 4. STRVV. in Ref. Beschwerd. P. II. p. 627. 637. 638. die Beyspiele gesammlet haben.

Selbst von denen Katholischen sind solche Repressalien bey andern Gelegenheiten gebraucht, und wie das Erzstift Köln, oder die Jülich-Bergischen Lande, mit der Stadt Köln etwas zu demeliren hatten, wurden die Stadt-Kölnischen, in denen Jülich-Bergischen

schen Landen habenden, Revenüen und Renten sofort in Beschlag genommen, um die Stadt zur Vergleichung zu bringen. Ja, Churpfalz hat, als seibiges mit der Stadt Köln, in puncto iuris stapulae, in heftigen Streit gerathen, pro manutenentia et defensione liberi commercii, auch derer Repressalien und Arretirung der Stadt kölnischer Schiffe sich bedienet. Nichts destoweniger aber wollen doch die Katholiken gegen die Evangelischen hierinnen sehr viele Einwendung machen. Man wendet ein, die Repressalien gölten nur inter liberas gentes, die keinen Richter über sich erkenneten, nicht aber unter denen Reichsständen, die in denen Fundamentalgesetzen an die höchsten Reichsgerichte verwiesen, und denen im Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 5. et 7. alle Gewaltthätigkeit, ja, im Art. XVI. §. 10. ausdrücklich alle Repressalien verboten worden. Hiernächst wäre es sehr unbillig, an unschuldigen Personen dasjenige gleichsam zu rächen, was ein anderer verschuldet; zu geschweigen, daß die Repressalien gemeiniglich, als ein Vorspiel vom Kriege, dem gemeinen Wesen nicht anders, als nachtheilig, seyn könnten.

Wir können aber mit destomehrerer Sicherheit auf die vorstehenden Punkte antworten, da das gesammte Corpus euangelicum in dem allerunterthänigsten Vorstellungsschreiben an kayserliche Majestät vom 16. November 1727. bereits einige Gründe für die Repressalien angebracht. Zwar muß man diesen Weg nicht anders nehmen, als wenn kein ordentliches Mittel, denen Beschwerden abzuhelfen, mehr übrig und vorhanden. Denn, so sind die Reichsstände zwar in gewissen Sachen und Umständen an

die hohen Reichstribunale verwiesen. Allein, die Disposition des Instrum. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 5. et 7. gehet nur auf solche Zwistigkeiten, die nicht die Exekution des Friedens betreffen, und erhellet aus denen übrigen Stellen dieses Reichsgesetzes, daß die Worte im Art. XVI. §. 10. darinnen derer Repressalien ausdrücklich Erwähnung geschiehet, nicht allgemein zu nehmen, sondern von einem ganz speciellen Falle reden, zumalen man sonsten denen übrigen bereits angeführten Stellen des Instrum. pac. wie auch dem Exekutionsrecesse §. 3. und der Arctior. modo exequendi, verbis: „Wir geben auch Ew. A. und L.“ in welchen dergleichen harte Mittel gebilliget werden, offenbar widersprechen würde. Hiernächst ist gar nicht zu leugnen, daß die Repressalien unschuldige Personen treffen. Allein, die Natur dieses ausserordentlichen, in göttlichen und menschlichen Gesetzen gebilligten, Hülfsmittels bringet solches nicht anders mit sich. Und, wenn gleich Repressalien öfters Vorbothen des Krieges seyn, so hat man doch eben so wenig, wie in casu necessitatis, Kriege zu vermeiden, auch in dieser Absicht die Repressalien nicht, als unerlaubet, anzusehen.

Man kann aber auch die sich zu widersprechen anscheinenden Stellen des Instrumenti pacis gar leichte konciliiren. Man verwirft unter andern die Repressalien, weilen in dem Friedensschlusse an so vielen Orten geordnet wird, daß man keine Gewalt brauchen, vielweniger die Waffen ergreiffen, sondern alles, entweder auf eine gütliche Art beylegen, oder den Weg Rechtens bey denen höchsten Reichsgerichten suchen solle. Wir setzen zum voraus, daß die speciellen

ciellen Verordnungen die allgemeinen und generellen nicht entkräften können, und daß es ein unleugbarer Satz sey, daß sowohl das kayserliche Exekutionsedikt, als der Actior. mod. exequendi, ingleichen der Exekutionsreceß, dem westphälischen Friedensschlusse nicht widersprechen, sondern in allem gemäß syn müssen, wo wir anders von denen hohen Reichsständen auf geziemende Art urtheilen wollen. Diesemnach müssen wir, bey Erklärung solcher Stellen, diejenigen, so in caussis religionis et ecclesiasticis wider das Instrumentum pacis graviret worden, von solchen Personen wohl unterscheiden, die da die Beeinträchtigungen und Turbationen selbsten vornehmen, die Restituendi ex capite grauaminum werden plenarie et pure in statum anni 1618. et 1624. restituiret. Art. V. §. 2. 15. 25. et 32. Ferner, so ist ausser allem Zweifel, und beweiset das Instrum. puc. selbsten, daß wider alle diejenigen, die nach denen Annis decretoriis im Besitze seyn, oder die Possession wieder erlanget haben, kein Proceß Statt finden solle, Art. V. §. 14. et 25. welches an einem andern Orte Art. XVIII. §. 3. noch deutlicher verbothen wird. Wenn wir dahero die hohen Pacisceuten keines offenbaren Widerspruchs beschuldigen wollen, so sind die Stellen im Art. XVII. §. 4. 5. et 6. von denen Restituendis ex capite grauaminum auf keine Weise zu verstehen, noch zu erklären.

Was aber hiernächst die Grauantes, oder solche betrifft, die in caussis religionis et ecclesiasticis wider das Instrumentum pacis etwas vornehmen, so ist vielmehr von diesen dasjenige geordnet, was in dem Art. XVII. §. 4. gesetzet worden. Hieraus nun kann man auf

eine vernünftige Art keinen andern Verstand bringen, als „die Partes grauantes (nicht grauatae,) sollen, „anstatt, daß sie dem Frieden entgegen handeln, und „sich etwa widersetzen würden, ad processum verwiesen seyn, dahingegen müßte pro parte grauata die „Restitution und Prästation nach denen Reichskonstitutionen auf das vollkommenste contra grauantem beschlossen, und anbefohlen werden.“ Welche Reichskonstitutionen denn keine andere seyn können, als das Instrumentum pacis selbsten, insonderheit der so oft angeführte Art. XVII. §. 2. 3. 4. 5. wie auch das kayserliche Exekutionsedikt, Arctior modus exsequendi, und Exekutionsreceß §. 3. 5. 6. so als Erläuterungen des Friedens anzusehen.

Gleiches Inhalts ist die andere Stelle in Art. XVII. §. 5. so dahin zu erklären: „Der beleidigte „Theil soll den Grauantem erinnern, daß er die vorgenommene That ändere, und die Sache, entweder „gütlichem Vergleiche, oder rechtlichen Entscheidung, „unterwerfe.“ Denn die Jurisdecision referiret sich am angezogenen Orte nicht ad laesum, weilen dieser die Restitution nach der in dem Friedensinstrumente vorgeschriebenen Art sofort secundum litteram suchen kann, sondern ad laedentem, daß dieser nämlich via amicabili, vel iuris disceptatione, sein vermeyntes Recht suchen, und sich immittelst aller Turbation enthalten solle. In dieser Absicht hat auch der Kayser eine unpartheyische Justiz bey denen Reichsgerichten versprochen. In Ansehung der gravirten Person also bleibet es bey dem, was im Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. beschlossen ist, nämlich die Kreyßausschreibenden Fürsten, oder kayserlichen Executores, zu suchen,

und,

und, wenn nach versuchter Güte durch diesen Weg Rechtens, oder Executores, binnen drey Jahren keine Exekution erfolget, zu den Waffen zu greiffen. Wenn endlich die Religionsbeschwerden durch keine Art und Weise zu heben seyn, so erfordern

VIII. es die Umstände, daß die evangelischen Landesherren, vermittelst derer Waffen, und eines neuen Religionskrieges, selbigen abzuhelfen suchen, vermöge des I. P. Osnabr. Art. XVII. §. 6. und in der Maasse sind Religionskriege erlaubet.

§. 51.

Nach diesem Zustande nun der Religion im Anno decretorio werden auch Territoria in Deutschland, sowohl ecclesiastica, als saecularia, in Territoria catholica, euangelica, und mixta, eingetheilet.

Die mehreste Zeit will man sonsten diesen Unterscheid daher leiten, ob die mehresten Unterthanen in einem Lande dieser oder jener Religion zugethan? Auch wohl daher, ob der Landesherr katholisch, oder evangelisch, sey?

Beydes aber ist falsch, und müssen wir vielmehr auf den Zustand der Religionsübung im Anno decretorio, und auf die der Zeit dorten vorwaltende Receptionem religionis, sehen. Ist daher ein Land, Bischoffthum, Fürstenthum, Grafschaft, oder Stadt, ingleichen ein ganzer Kreyß des Reiches, da im Anno decretorio die lutherische oder reformirte Religion allein simpliciter recepta, also dominans Ecclesia, dominans Religio, gewesen, so ist und

bleibet es auch ein Territorium pure euangelicum, ohne Unterscheid, die Religion mag jetzo beschaffen seyn, wie sie will. Sogar, wenn auch schon im Anno decretorio die katholische Religion daselbsten entweder ein priuatum religionis exercitium, oder auch wohl gar publicum, aber nur per hypotheticam receptionem, limitatum intuitu temporis, loci aut personarum, gehabt haben sollte.

Und in eben der Maasse gehet es auch in einem Territorio pure catholico. Die Religion des Landesherrn mag seyn, wie sie will, indem dieses nichts ändert. So ist z.B. Osnabrüg ein katholisches Stift, ohne Unterscheid, es mag, nach Anleitung des westphälischen Friedens Art. XIII. §. 7. et 8. ein katholischer oder evangelischer Bischoff, in Ansehung der Alternation zur Regierung, seyn.

Hingegen werden, nach Anleitung des Art. V. §. 23. mixti episcopatus, folglich also auch mixta territoria, genennet, wo im Anno decretorio beyde Religionen simpliciter, et absque omni restrictione, recipiret gewesen, und ein publicum Exercitium religionis, nec intuitu loci, nec temporis, nec modi, nec personarum, restrictum, gehabt haben.

In allen diesen Territoriis nun, sowohl puris, als mixtis, muß der Zustand der Religion schlechthin so bleiben, wie er im Anno decretorio gewesen, und nicht ohne freywillige Einwilligung derer Unterthanen geändert werden. Ausser, was das Territorium oppignoratum betrifft, davon oben schon geredet worden.

TIT. VI.

DE

NOTITIA LEGVM ECCLESIASTICARVM.

§. 52.

Da wir also bishero uns die Kirche, als Kirche, sowohl überhaupt an und für sich betrachtet, als auch in ihrem Behältnisse gegen den Staat, theils überhaupt, und theils im deutschen Reiche, bekandt gemachet, und den Hauptsatz gesehen haben, daß die Kirche als eine öffentliche äusserliche im Reiche an- und aufgenommene Gesellschaft zu betrachten sey, dabey aber nun gewiß ist, daß eine jede äusserliche Gesellschaft nothwendig Gesetze, und verbindliche Handlungsvorschriften, erfordert, so als Mittel anzusehen bleiben, dasjenige aus dem Wege zu räumen, was dem Endzwecke der Gesellschaft entgegen, hingegen alles dasjenige zu befördern, so da die Erhaltung der gemeinsamen Absicht der Gesellschaft befördert: so folget auch von selbsten, daß auch in der Kirchen, als einer äusserlichen Gesellschaft, verschiedene Mitglieder, Gesetze, erfordert werden, und vorhanden seyn müssen, um deren ihre Beschaffenheit und Erkenntniß wir uns vorhero bekümmern müssen, bevor wir die daraus entspringenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten durchgehen können.

Dann

Dann ist es, und bleibet es gewiß, daß die Kirche eine äusserliche Gesellschaft mehrerer unter sich zum gemeinen Endzwecke verbundener Mitglieder ist: so muß es auch gewiß seyn, und bleiben, daß selbige, ohne Direktion derer äusserlichen Handlungen derer Mitglieder, und folglich ohne verbindende Handlungsvorschriften, nicht bestehen kann, so eben Gesetze seyn, und als Remedia societatis ecclesiasticae, ad omnia ea remouenda, quae fini ecclesiae aduersantur, et contra ea promouenda, quae ad obtinendum finem ecclesiae spectant, anzusehen bleiben, und eben daher Leges ecclesiasticae genennet werden.

Es hindert auch dabey der Einwurf nicht, daß die Ecclesia eine Societas aequalis et libera, so keinen Superiorem, und also auch keinen Legislatorem, erkenne, ohne welchen keine Gesetze, und folglich auch keine Leges ecclesiasticae, Platz haben mögen.

Denn, theils giebet es Leges conuentionales, so auch in Societate aequali Platz finden, theils sind eben die Directores ecclesiae, ob sie gleich keine Imperantes, doch schon befuget, in denen Sachen, so ihrer Direktion unterworfen, Bestimmungen zu machen, darnach die übrigen Dirigendi auch absque imperio ihre Handlungen einzurichten verbunden, welche denn ebenfalls Gesetze abgeben, und theils kann endlich in externis Sacris der Imperans in republica, so eine Kirche in seinem Lande recipiret, so weit es externa salus reipublicae nothwendig erfordert, ordentliche Gesetze in sensu stricto vorschreiben.

Eben so wenig will hier entgegen der Einwurf Platz finden, daß die Negotia ecclesiastica mit Rebus internis conscientiae et spiritualibus zu

thun

thun haben. Denn auch bey diesen internis Sacris äussern sich externae Actiones, so allerdings eine Directionem et Leges zulassen, und um so mehr erfordern, da auch in dieser ecclesiastica Societate peruersa membra sich finden, so dem Fini societatis absque legibus entgegen gehen, und überhaupt Ordo externus in societate absque legibus niemalen bestehen kann.

So bald dahero eine Gemeinde in der Christenheit war, so bald mußte sie auch mit gewissen Anstalten, Ordnungen, und Rechten, versehen werden. Wäre dieses nicht geschehen, so würden die kleinen Gemeinden bald wieder zerfallen seyn. Wir treffen dahero schon in der Gemeinde zu Jerusalem, so die allererste war, dieses, als in der Apostelgeschichte gegründet, an. Denn, so bald selbige nur angeleget, wurden schon Aeltesten, Allmosenpfleger, Tage zum Gottesdienste, u. s. w. bestimmet.

Zwar waren in der ersten apostolischen Kirche nicht viele Anstalten und Verordnungen. Die Christen regiereten sich damalen selbsten, und ein jeder war von selbsten eyferig, dasjenige zu thun, was das Beste der Gesellschaft erforderte, dasjenige aber zu lassen, was diesem hinderlich war. Sie hatten überdem nur wenige Ceremonieen und Ritus, und, die sie auch hatten, waren ohne alle äusserliche Pracht. Es irren dahero freylich alle diejenigen, welche die Liturgie derer nachherigen Zeiten schon in dem apostolischen Jahrhunderte suchen. Indessen aber kann doch nicht geleugnet werden, daß sie verbindliche Vorschriften ihrer äusserlichen Handlungen, und dahero Gesetze, gehabt haben.

Diese

Diese Leges nun primitiuae ecclesiae waren entweder Leges particulares, oder Leges communes. Particulares waren diejenigen verbindenden Handlungsvorschriften, welche nur in dieser oder jener besondern Gemeinde allein ihre verbindende Kraft hatten, und diese zusammen, oder in toto complexu genommen, machten auch das Ius particulare ecclesiae aus.

Ius commune ecclesiae primitiuae hingegen, oder Leges communes, golten in allen Gemeinden der ersten Christenheit, und hatten bey allen Kirchenversammlungen derer Christen eine verbindende Kraft. Diese nun will der Auctor in der allerersten apostolischen Kirche aus denen Praeceptis Apostolorum herleiten, erkennet aber eo ipso, wenn er setzet: Quod maxime Apostolorum praeceptis introductum sit hoc ius commune primitiuae ecclesiae christianae, und giebet selbsten zu, daß auch in primitiua ecclesia christiana allgemeine Kirchengesetze gewesen, so nicht Apostolorum praeceptis eingeführet worden, und doch allgemein gewesen.

Denn, so sind die Leges primitiuae ecclesiae christianae communes entweder voluntate Dei praescriptae, und also diuinae, oder ex arbitrio et voluntate hominis determinatae, und daher Leges humanae. Die Leges ecclesiae diuinae sind wiederum vel naturales vel positiuae diuinae. Leges naturales nämlich sind diejenigen, quae obligationem naturalem in ipsa natura fundatam habent, non autem in solo arbitrio Dei, die also dem Menschen per dictamen rectae rationis schon

bekandt,

bekandt, so da alles dasjenige befiehlet, was mit der menschlichen Natur nothwendig übereinkommt, und dasjenige verbiethet, was der Vernunft entgegen. Welche natürliche Gesetze, da sie überhaupt zur Direktion einer jeden Gesellschaft gehören, und zum Grunde liegen, auch bey der Kirchen allerdings, in so weit selbige nämlich eine ausserordentliche Gesellschaft ist, auch ihre Anwendung finden, und daher also auch bey der ersten christlichen Kirche Platz gefunden haben müssen. Man sehe hier nur des Herrn Abt von Mosheim allgemeines Kirchenrecht derer Protestanten, woselbsten er im dritten Hauptstücke von dem geistlichen oder Kirchenrechte nach der Vernunft weitläuftig, so, wie in dem zweyten Hauptstücke von dem geistlichen und Kirchenrechte nach der heiligen Schrift und Religion, gehandelt hat. Und hindert auch hierbey nichts, wenn gleich solches natürliches Gesetz nachhero in sacro Codice von GOtt und denen biblischen Schriftstellen wiederholet worden, wie in dem Decalogo geschehen, wenn wir den einzigen Fall vom Sabbathe, und daß darzu ein ganzer Tag genommen werden soll, ausnehmen. Denn, wenn gleich einige diese Leges, als Leges, diuinas positiuas morales eben propter reuelationem et repetitionem in sacro codice zu nennen suchen, so machet doch nicht die Promulgatio, sondern vielmehr Obligatio, und diuersa Species obligationis diuinae, necessariae aut arbitrariae, den eigentlichen Unterscheid inter leges diuinas naturales et positiuas aus.

Was nun aber die Leges diuinas positiuas betrifft, so gründen sich selbige in arbitrio Dei, und

und haben also eine Obligationem licet diuinam, doch nur mere arbitrariam. Dieses Arbitrium diuinum nun, und die daher rührende Obligatio diuina positiua, setzet allezeit Promulgationem in sacro codice factam zum voraus. Und daher bleibet also die Hauptfrage, ob überhaupt, und in wie weit das geistliche oder Kirchenrecht der christlichen Kirche aus der heiligen Schrift, und darinnen enthaltenen Grundsätzen der Religion, hergeleitet, erkannt, und erwiesen werden könne?

Und da müssen wir gleich anfangs merken, daß die Bibel, und die darinnen verordneten Vorschriften, entweder blose Lehr: und Glaubenssätze, oder Handlungs: und Lebensreguln, enthalten. So weit die Bibel blose Lehr: und Glaubenssätze enthält, gehet sie uns bey denen Kirchengesetzen, dem geistlichen oder Kirchenrechte, nichts an. In soferne aber in selbiger Lebens: oder Handlungsreguln, so, bey dem äusserlichen Gottesdienste zu beobachten, vorgeschrieben worden, in soferne können wir auch die allgemeinen Kirchengesetze der ganzen christlichen Kirche, und also auch der allerersten christlichen Kirche, mit aus der Bibel herleiten.

Aber auch in dieser Absicht kann doch die Schrift alten Testaments, und die jüdischen Kirchengesetze, in der christlichen Kirche gar nicht gebrauchet, und als Gesetze und verbindliche Vorschriften nicht angesehen werden. Die Leges diuinae positiuae vetteris testamenti sind alle particulares, solis Iudaeis latae, und die Leges diuinae positiuae vniuersales sind entweder non entia, oder es sind auch würkliche Leges naturales, in sacro Codice reperitae.

Diese

Diese Leges particulares nun a Deo solis Iudaeis latae gründen sich auf den Zustand der jüdischen Kirche und Republik, und haben also auf den Zustand der christlichen Kirche Neues Testaments gar keine Anwendung. In dem Alten Testamente war eine Theokratie, Staat und Religion war auf das genaueste verknüpfet, daß jener nicht ohne diese, und diese nicht ohne jenen, bestehen konnte. Die christliche Religion hat eine ganz andere Gestalt, als wie die jüdische. Jene beziehet sich auf alle Völker der Erden, sie stehet mit dem Staate, als Staate, in keiner untrennbaren Verbindung. Ueberdem waren die Priester Alten Testaments ganz andere Leute, als wie die heutigen Ministri verbi diuini in der christlichen Kirche.

Je mehr aber die Meynung, die Rechte und Gesetze der christlichen Kirche aus dem Alten Testamente herzuleiten, vordem gewöhnlich gewesen, und je öfter Gelegenheit zu gefährlichen Sätzen dieselbe gegeben, destosorgfältiger haben wir uns davor in Acht zu nehmen. Das ganze Regimen ecclesiasticum clericorum, und insonderheit die Iurisdictio et imperium in interna Sacra derer Katholiken, gründet sich eben in diesem Satze, den man unter dem Vorwande von der Continuatione templi Iudaici in Ecclesia christiana zu verstecken gesuchet. Die Katholiken, wenn sie von der Praerogatiua et imperio clericorum reden, suchen sich eben auf diese Sätze des Alten Testaments von dem Sacerdotio in ecclesia iudaica, et Iure sacerdotali, zu beziehen, und dahinter zu verstecken. Und, wenn sie den Pabst, und dessen Macht, unter andern beweisen wollen, schlüs-

sen sie so: Im alten Testamente war ein Hoher-priester, und andere Priester, daher auch im neuen, und das ist der Pabst. Dieser Hohepriester war Richter alles Volks, selbsten derer Fürsten; Daher auch der Pabst. Von jenem aber kann auf diesen propter plane mutatum Statum ecclesiae gar nicht geschlossen werden. Die kirchliche sowohl, als bürgerliche Verfassung Neuen Testaments, und in der christlichen Kirche, ist ganz anders, wie in der jüdischen Kirche. Eben so wegen derer Zehenden derer Geistlichen. Dieses zu beweisen, beruffen sie sich auf die Leviten in Ecclesia veteris testamenti, da doch das Verhältniß ganz anders. Aber selbsten noch in denen neuern Zeiten finden wir diese seichte Art des Beweises derer kirchlichen Veranstaltungen aus dem Alten Testamente. Des Landesherrn Recht, die Kirche zu regieren, und dessen uneingeschränktes Ius sacrorum, sollte aus der Schrift bewiesen werden. Im Neuen Testamente war nichts davon enthalten, deßhalben mußte der Schluß aus dem Alten Testamente herhalten. Jener. Musikus in Lübeck wollte sogar die Nothwendigkeit der Kirchenmusik aus dem Alten Testamente beweisen. Eben so, wenn von der Geistlichkeit, und deren Amte, geredet wird.

Zwar will Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrechte derer Protestanten hier eine Ausnahme machen bey denen gesetzlichen Verordnungen des Alten Testaments, darauf sich Christus, und seine Apostel, im Neuen Testamente expresse bezogen, und führet zu dem Ende noch das Beyspiel aus dem 1 Korinth. cap. V. von der Versorgung und Unterhaltung derer Geistlichen an. Aber, das ist iuris naturalis,

nicht

nicht positiui. Und eben dahin ist SCHILTERI in institut. iur. canon. Lib. I. tit. 2. §. 2. angezogener Satz auch zu rechnen, wenn er schreibet: Quod lex veteris testamenti inseruire possit instar exempli.

BOEHMER in Schiltero illustrato Lib. I. tit. 2. §. 3. ob er gleich sonsten auch der Meynung, quod ius Mosaicum plane non spectet ad nouum Testamentum, setzet dennoch die Worte hinzu: Interim tamen ad historiam iuris canonici ideo referri debet, quod primaeui christiani plura instituta traxerint ex moribus Iudaeorum, et synagoga veteri, vt Seldenus, de synedriis, et Campegius Vitringa de synag. veter. aliique ostenderunt. Aber zu geschweigen, was BOEHMER l. c. selbsten beyfüget: Quamuis ex mera libertate, vt ideoque etiam haec instituta ad ius Romanum referri debeant; so ist selbsten der von dem GROTIO ad Act. Apostolor. cap. II. §. 30. im Comment. in nouum Testamentum, zuerst vertheidigte, und von dem Vitringa et Seldeno weiter ausgeführte Satz, daß alle Gesetze, Verordnungen und Kirchenanstalten der ersten Kirche von der Synagoge derer Juden herzuleiten, unerwiesen und falsch. Man darf nur den Vitringa selbsten nachsehen, so wird man bald finden, wie er sich oft martere, alle Gesetze der ersten christlichen Kirche jüdisch zu machen. Bald siehet er sich vergebens nach Zeugnissen um. Bald schweiget er gar, und giebet zu erkennen, daß er nicht fortkommen könne. Bald bringet er Beweise derer neuern Zeiten vor, die darthun sollen, was unter denen Juden und Christen im ersten Jahr-

hunderte gebräuchlich gewesen. Z. B. sollen die Liebesmahle derer Christen von denen Opfermahlen derer Juden herrühren, da doch die Opfermahle im Tempel, und nicht in denen Synagogen, gehalten worden. Man kann nicht ganz leugnen, daß die ersten Christen in ihren Kirchenanstalten auf die jüdische Synagoge Rücksicht genommen haben. Vieles aber fliesset aus allgemeinen und natürlichen Grundsätzen der Religion her, ob es gleich eine Aehnlichkeit mit der jüdischen Synagoge zu haben scheinet. Conf. Mosheim l. c. Hauptst. 1. §. 2. p. 43. ibique von Windheim in not.

In dem Neuen Testamente hingegen treffen wir allerdings solche Leges ecclesiasticas communes divinas positiuas an. Die Verordnungen, nämlich Christi, und seiner Apostel, von denen Geschäfften, Verfassung und Ordnung der christlichen Kirche sind wahre göttliche Kirchengesetze, die uns zum Gehorsame verbinden, die wenigstens nicht vorsetzlich, muthwillig, und ohne Noth, müssen übertreten werden. Ich weiß zwar wohl, daß ich in Behauptung dieses Satzes denen Meisten, insonderheit alten Juristen, widerspreche, so Christum so wenig, als die Apostel, für keine Gesetzgeber in der Kirchen erkennen wollen. Herr von Mosheim aber in seinem allgemeinen Kirchenrechte derer Protestanten im Haupst. 2. §. 1. seqq. hat es gar zu deutlich und überführend bewiesen, denn daß man noch ferner daran zweifeln könnte, und die gefährlichen Folgen des Gegensatzes gar zu überführend dargethan.

Wenn die Verordnungen Christi, und derer Apostel, von denen Kirchengeschäfften Neues Testaments

keine

keine Gesetze seyn, so könnten wir auch aus denenselben in Kirchensachen nichts beweisen. Diejenigen, so dem Landesherrn ein unbedingtes Recht über die Kirche, ein illimitatum Ius sacrorum, aus der Landeshoheit einräumen wollen, sind es eben vorzüglich, die sich am ersten bemühet haben, zu leugnen, daß die Verordnungen Christi, und seiner Apostel, Gesetze wären, und die Kraft und Verbindlichkeit eines Gesetzes hätten. Denn, sind im Neuen Testamente keine Gesetze, so kann auch der Landesherr, wenn er souverän ist, durch die Bibel und Schrift nicht eingeschränket werden.

Man kann aber das Gegentheil leicht erweisen, und da wollen wir erst von denen Kirchenverordnungen reden, die Christus selbsten gegeben, daß, und warum, selbige, als wahre Gesetze, eine verbindende Kraft haben.

Ein Gesetz ist eine Regul, wodurch 1) der, welcher die Macht zu befehlen hat, 2) die freyen Handlungen seiner Unterthanen zu einem gewissen Zwecke bestimmet. Nun hat Christus viele Reguln hinterlassen, wodurch er die freyen Handlungen seiner Bekenner und Jünger bestimmet. Dieses leugnet niemand, und in so weit ist also der erste Charakter eines Gesetzes bey denen Kirchenverordnungen Christi unleugbar. Kein Christ wird aber ferner leugnen, daß Christus, unser Oberherr, Macht über uns habe. Daher treffen wir auch das zweyte Requisitum eines Gesetzes bey denen Kirchenverordnungen Christi an. Und also sind auch diese seine Reguln Gesetze.

Die Zweifel, so hiergegen gemachet werden wollen, sind folgende: Christus, so lange er auf Erden gelebet, habe nicht einmal einen besondern Coetum ecclesiasticum, eine besondere Ecclesiam, gestiftet; er habe sich vielmehr allezeit zu derer Jüden Synagoge und Tempel gehalten, ja, seine Jünger ermahnet, die Kirchengesetze derer Jüden zu beobachten, und sich denenselben zu konformiren: wie es denn möglich, daß er einer Kirchen, so noch nicht existiret habe, Gesetze und verbindende Vorschriften geben können. Er habe sich weiter niemalen als einen Regenten, Gesetzgeber und Oberherrn, sondern blos jederzeit als einen Lehrer, gezeiget, der, die Doctrinam religionis traditionibus humanis maculatam zu reinigen, und veram patriarchalem religionem typis et caeremoniis sublatis herzustellen, bemühet. BOEHMER in Schiltero illustrato, seu emendationib. et additament. ad Schilterum Lib. I. tit. 2. §. 2. setzet dahero: Praecepta Christi sunt longe alterius indolis, doctrinam de pietate et vitae sanctitate continent. Legislator Christus haut fuit sed doctor, et ita dogmata eius per modum legum haut sunt accipienda. Peccant in eo pontificii, qui ex dogmatibus Christi ius externum extraxerunt, et omnia in peruersum mutarunt sensum, vt doctrinae de redarguendo fratre, claue ligante et soluente, potestate apostolis propria remittendi, et retinendi peccata docent. Ja, eben das suchet auch HORNIVS in additam. ad Schilterum Lib. I. tit. 2. §. 1. ad verb. aucta quoque ab ipso zu behaupten, wenn er bey der Gelegenheit, da Schilter behauptet, Christus habe nicht nur die

Gesetze

Geſetze des Alten Teſtaments deutlich erkläret, ſondern auch neue Geſetze hinzugefüget, ſchreibet: Repugnat haec ſententia verbo diuino et dogmatibus noſtrae eccleſiae. Non enim Chriſtus, qui legem caeremonialem et forenſem aboleuit, legem moralem, quae in ſe per facta fuit, et ſi ſeruatur, vitam aeternam dare poteſt, auxit, nec legislator fuit, ſed legis interpres, et doctor eximius, quia a corruptelis Iudaeorum omnem legem vindicauit, immo etiam vt ſeruator generis humani impleuit, atque graruitam ſalutem annunciauit. Und FLOERCK in obſeruat. ſelect. ad Schilterum, wenn er auf dieſe Stelle kommt, ſchreibet gar Lib. I. tit. 2. §. 1. ad verb. nouum ius: Sequitur hic auctor ſententiam Socinianorum, Armenianorum, aliorumque, qui ſtatuunt, Chriſtum fuiſſe legislatorem, eamque leges Moſaicas non ſolum expoſuiſſe, ſedet nouas eis addidiſſe. Verum rectius ſtatuendum eſt, Chriſtum non fuiſſe legislatorem, ſed ſaltim doctorem veritatis, qui nullas nouas leges tulit, ſed ſaltim leges morales explicuit.

Nun iſt zwar freylich wahr, Chriſtus blieb in denen Tagen ſeines Fleiſches, nebſt ſeinen Apoſteln, Mitglieder der jüdiſchen Kirche. Er ließ ſich beſchneiden, gieng in den Tempel, hielte die ordentlichen Feſte, und feyerte den Sabbath, beobachtete überhaupt das moſaiſche Geſetz, theils aus Ehrfurcht gegen GOtt, theils aus Klugheit, damit er unter denen Jüden, denen er predigen wollte, gedultet würde. Inzwiſchen verkündigte doch Chriſtus ſchon den Untergang, ſowohl des jüdiſchen Staats, als Kirche, und

gab zu erkennen, wie er die Absicht hätte, eine neue Kirche zu errichten, darzu alle Völker gelassen werden sollten.

Aber, er verkündigte dieses nicht nur, sondern er leget auch würklich den Grund zu solcher sichtbaren Kirche, wählete zu dem Ende zwölf Apostel, und siebenzig Jünger, die an dem Baue dieser Gemeinde arbeiten, und die Menschen darzu einladen sollten. Er sonderte auch diejenigen, so zu dieser Gemeinde treten wollten, offenbar von der jüdischen Gemeinde durch ein öffentliches Zeichen ab. Denn diejenigen, die zu dieser neuen Gesellschaft traten, mußten JEsum für den Meßiam und Heiland der Welt öffentlich bekennen, und sich erklären, daß sie nach dessen Vorschrift leben wollten. Hobbesius und Thomasius, und alle die, so mit selbigen dem Landesherrn das ganze Ius sacrorum einräumen, bestreiten diesen Satz. Sie sehen wohl, daß, wenn sie selbigen zugeben wollten, sie auch einräumen müßten, daß die Kirche göttliche Rechte habe, und daß diejenigen aus der Kirchengesellschaft gestossen werden können, die sich nicht nach selbigen richten. Und da sie dieses leugnen wollen, müssen sie auch jenes leugnen.

Indessen bleibet es allezeit offenbar, daß unser Heiland eine neue Gesellschaft, oder Kirche, angeleget habe, wenn wir nur den Begriff einer Gesellschaft in Erwägung ziehen. Wo mehrere Personen seyn, die einerley Absicht haben, und sich gemeinschaftlich bearbeiten, diesen Endzweck zu erhalten, da ist, nach aller Menschen Begriffe, eine Gesellschaft. Nun bedarf es keines Beweises, daß sich alle Jünger JEsu mit ihm vereiniget haben, und daß sie alle den Zweck

gehabt

gehabt haben, die geistliche Glückseligkeit derer Menschen durch die Lehre JEsu zu befördern. Sie hatten alle die gemeinsamen Absichten, die auf das innere Wohl ihrer Gesellschaft giengen. Sie wollten in ihrem Glauben, und in der Liebe, bis an ihr Ende bleiben. Dieses ist alles aus so vielen Stellen des Neuen Testamentes klar. Ja, Christus hat nicht nur versprochen, und die Absicht gehabt, eine sichtbare Kirche anzulegen, sondern er hat auch selber würklich den Grund darzu geleget. Die Apostel führeten es nur aus. Unser Erlöser selbsten saget, daß er ein Reich des Himmels aufrichten wolle, darinnen er König sey. Das Wort: Reich, zeiget unstreitig eine sichtbare Gesellschaft an. Himmelreich ist dahero eine Gesellschaft, die von GOtt geordnet und gestiftet worden. Da nun JEsus zu diesem Reiche des Himmels einladen ließ, so richtete er auch eine Gesellschaft auf, die auf diese Art zu ihm traten, wurden seine Jünger genannt, welcher Name nicht nur von denen Aposteln, sondern von allen Nachfolgern Christi, in der Bibel gebrauchet wird.

Da nun unser Erlöser also unter denen Jüden eine neue Lehre predigte, da viele waren, die sich seine Jünger nannten, und dadurch von andern unterschieden wurden, da diejenigen, die Jünger werden wollten, unter selbige mit besondern Ceremonieen aufgenommen wurden, so ist es klar, daß eine sichtbare Gesellschaft, eine sichtbare Kirche, mitten unter denen Jüden von Christo selbsten errichtet worden. Wenn eine Gesellschaft sich zusammenthut, ihrer Seligkeit halber, aber ihren Glauben nicht öffentlich bekennet, und sich nicht durch besondere Gebräuche von andern

unterscheidet, so ist solche Kirche eine unsichtbare Kirche. Ganz anders verhält es sich mit der christlichen Kirche. Sie unterscheidet sich durch Lehren. Die Christen lehreten öffentlich, daß JEsus der Messias sey, und dieses leugneten die Jüden. Ferner, diejenigen, so Jünger Christi werden wollten, wurden getauft, und eben durch die Taufe von denen andern Jüden unterschieden. Daß JEsus seine Anhänger taufen lassen, ist aus dem Neuen Testamente klar. Da die Jünger Johannis sahen, daß JEsus taufete, giengen sie zu Johanni, und sageten es ihm. Daß die Taufe aber eine Ceremonie und Sinnbild gewesen, wodurch man in die Gesellschaft JEsu aufgenommen worden, ist aus dem Joh. IV, 2. et 3. deutlich. Der Evangelist saget mit dürren Worten, daß JEsus mehrere Jünger machte und taufete, als Johannes. Die Taufe war überhaupt unter denen Jüden eine symbolische Ceremonie der Aufnahme in die Kirchen, und JEsus lehrete also, indem er seine Jünger taufen ließ, daß er ebenfalls eine eben so verschiedene Religion einführen wollte, als die Religion anderer Völker von der Religion derer Jüden unterschieden war.

Eben aber durch diese Taufe, da ein Bekenntniß zum voraus gehen mußte, sehen wir ein deutliches Beyspiel, daß Christus seiner Kirchen Gesetze gegeben, und haben darinnen das allererste und älteste Gesetz der christlichen Kirche, oder Kirchengesetz, so allerdings göttlich ist.

Diejenigen, so Jünger JEsu werden wollten, mußten vorhero, ehe sie getaufet wurden, sich erklären, daß sie JEsum für den Meßiac erkenneten, und sich ihm unter-

unterwerfen wollten. Wenn dieses geschehen war, so wurden sie durch die Taufe in die Gemeinde JEsu aufgenommen. Da nun, JEsum zu bekennen, ein nothwendiges wesentliches Stück der Religion ist, so ist es auch ein ewiges göttliches Gesetz in der christlichen Kirche, daß, wer ein Christ seyn will, ein Glaubensbekenntniß abzulegen habe, und alsdenn sich taufen lassen müsse.

Zwar macht FLOERCKEN in annotatt. ad Schilterum Lib. I. tit. 2. ad verba de sacro baptismo hier ein Dubium aus dem Grunde: Die Sakramente Neues Testaments, Taufe und Abendmahl, wären keine Gesetze, sondern blose Institura diuina, dadurch denen Menschen ein Beneficium diuinum dargeboten würde. Da bliebe aber unter Leges und Institura ein grosser Unterscheid, indem, wie seine Worte lauten: Per institutum beneficium aliquod offertur illis, in quorum gratiam institutum est, sed lex directo eo non tendit, vt conferat beneficium, sed vt exigat obsequium. Interim quilibet ipso iure naturali ad sacramentorum vsum legitimum obligatus est, quippe quod praecipit, vt media nostram salutem promouendi a Deo praescripta, secundum eius voluntatem vsurpemus. Et hae leges, quae institutum aliquod praesupponant, hypotheticae vocantur.

Aber, laß es Leges hypotheticas seyn, so sind es doch Gesetze. Wer ein Mitglied der Kirchen seyn will, muß sich dem Modo hisce institutis praescripto akkommodiren, und in so weit verbinden sie

ihn

ihn, folglich sind es Gesetze, so als göttliche Gesetze in der Kirchen gelten.

Der weitere Einwurf, Christus habe die Leges morales nur erkläret, aber keine nouas Leges eingeführet, hat in gewissermaassen seinen Grund. Christus hat freylich keine neue moralische oder solche Gesetze gegeben, die auch in der Republik, als Republik, ausser der Kirchen, verbinden sollten, sondern, da hat er sich, was diese Leges morales diuinas betrifft, blos als einen Doctorem bewiesen, dieselbigen näher erläutert, eingeschärft, und von denen verkehrten Menschensatzungen und falchen Ausdeutungen geläutert, die Leges caeremoniales aber und forenses aufgehoben und gänzlich getilget. Das ist wahr. Daraus aber folget noch nicht, daß er auch nicht der Kirchen, der neuen von ihm gestifteten Versammlung und Kirchengesellschaft, Gesetze vorgeschrieben, so alle diejenigen verbinden, die Mitglieder dieser neuen Gesellschaft seyn wollten. Denn in Ansehung derselben war er ein Stifter, und also befuget, selbiger verbindende Vorschriften zu geben.

Und auf den weitern Einwurf, daß die Katholiken diesen Satz durch falsche Verdrehungen mißbrauchen, darf man nur antworten: Abusus non tollit vsum.

Bey denen Aposteln, und denen von selbigen vorgeschriebenen Verordnungen, ob selbige als verbindende, und insbesondere göttliche, Gesetze anzusehen, setzet es schon mehrern Zweifel. Bis zum vorigen Jahrhunderte hat keiner daran gezweifelt, daß die Apostel Gesetzgeber gewesen, und die Verordnungen, die sie im Namen GOttes, und nach dessen von Christo ihnen geoffenbaretem Willen, denen Kirchen vorgeschrie-

geschrieben, als würkliche, göttliche, unwandelbare Gesetze anzusehen bleiben. Der erste, so diesen Satz geleugnet, war Hobbesius, dem nachhero Thomasius, und die meisten ICti, ja, selbsten einige Theologen, gefolget seyn. Man sehe aber nur den ALBERTI zum FELDE in politica sacra T. II. so zu Lübeck 1720. in 8vo herausgekommen, wo diese Meynung schon widerleget worden.

Würklich läuft alles auf einen leeren Wortstreit aus. Nachdem man dem Worte: Gesetz, eine Bedeutung beyleget, nachdem kann man behaupten, daß im Neuen Testamente die Apostel Gesetze gegeben haben, oder nicht. Man saget: Die Apostel können keine Gesetze geben, da sie Diener Christi. Ein Herr könne Gesetze geben, weilen er ein Recht habe, seine Unterthanen zu nöthigen und zu zwingen; Dieses aber könne der Diener eines Herrn nicht. Nehmen wir nun die Gesetze als eine Vorschrift an, worinnen ein Oberherr seinen Unterthanen bey Strafe befiehlet, so können freylich die Verordnungen derer Apostel keine Gesetze seyn. Sie waren keine Oberherren und Regenten. Aber die Gesetze verbinden den Willen, und dürfen nicht vorsetzlich übertreten werden. Darinnen bestehet ihr Wesen, die Kraft derer Gesetze. Die Verordnungen also, welche den Willen des Menschen vollkommen binden, können allerdings Gesetze genennet werden. Und so verhält es sich mit denen Verordnungen derer Apostel. Sie haben eine Verbindlichkeit, und wir dürfen sie nicht muthwillig übertreten. Denn die Verordnungen, die sie gemachet, haben sie aus der Macht gemachet, welche sie von Christo selbsten erhalten hatten, und

sie

sie können nicht anders angesehen werden, als wenn sie von Christo selbsten wären gegeben worden. Wenn ein König einen Statthalter setzet, und ihm Gewalt ertheilet, das, was zum Besten des Reiches gehöret, zu verordnen, so haben die Verordnungen des Statthalters eben die Kraft, als wenn sie der Herr selbsten giebet. Warum sollten dieselben nicht Gesetze genennet werden? Daß aber die Apostel von Christo die Macht bekommen, seine Kirche mit Verordnungen zu versehen, kann nicht geleugnet werden, wo man nicht das ganze Neue Testament umstossen will.

Hierdurch fällt also zugleich der erste Grund über den Haufen, womit die Gegner ihre Meynung behaupten wollen. Sie schlüssen so: Diener und Knechte eines Herrn sind keine Gesetzgeber. Die Apostel nennen sich Diener und Knechte GOttes, folglich können sie keine Gesetzgeber seyn. Der Obersatz aber ist fehlerhaft. Diener eines Herrn können nicht aus eigener Macht gebieten. Die Apostel haben aber auch nicht aus eigener Macht Gesetze gegeben, sondern im Namen Christi. Derjenige, so auf Befehl des Oberherrn Gesetze machet, ist zugleich ein Diener, und ein Gesetzgeber, d. i. ein Mann, dessen Gebote befolget werden müssen. Die Gegner aber nehmen noch einen andern Grund ihrer Bezweifelung an. Die Apostel haben nicht geboten. Sie haben ermahnet, gewarnet, gefleht, gebethen. Folglich haben sie keine Gesetze gegeben. Wir leugnen aber die Folge. Sie haben nur ihren Verordnungen nicht durch angehängete Drohungen der Strafe, wie unsere Gesetzge-

setzgeber im bürgerlichen Regimente, Kraft gegeben. Sie haben nicht durch äusserliche Gewalt den Gehorsam erzwungen. Es kann aber jemand die Macht erhalten haben, Gesetze zu geben, und er kann dabey zugleich den Befehl haben, daß er nicht durch Drohungen denenselben Kraft geben, sondern nur durch Vorstellungen und Erinnerungen die Herzen derer Unterthanen lenken solle, denen Gesetzen einen freywilligen Gehorsam zu leisten. Das Reich Christi und die Kirche konnte ohne Gesetze nicht seyn; aber diesen Gesetzen durch äusserliche Zwangsmittel und Strafen Kraft zu geben, litte die Natur der Kirchen nicht.

Ihr dritter Grund ist folgender: Die Apostel haben in denen errichteten Gemeinden nichts aus eigener Macht gethan. Sie haben die Gemeinde selbst um Rath gefraget. Sie haben denenselben die Macht, sich selbsten zu regieren, überlassen. Sie haben sich selbst ihre Lehrer wählen lassen. Ueberdieß haben sie auch selbst diejenigen, die wider ihren Bund handelten, strafen lassen, folglich sind sie nicht Gesetzgeber. Hier ist Wahrheit und Irrthum vermischet. Es ist wahr, daß die Apostel in vielen Stücken nicht ohne Einstimmung der Gemeinde gehandelt haben. Ja, ich behaupte, daß sie in denen mehresten Stücken, wo es nur möglich war, mit Zuziehung der Gemeinde gehandelt. Allein, in vielen Stücken haben sie blos aus göttlicher Macht, ohne Zuziehung der Gemeinde, verordnet. Man sehe nur 1 Korinth. XI, 4. XIV, 34. 1 Timoth. I. 2. an welchem letztern Orte Paulus befiehlet, wie es mit Bestimmung derer Lehrer gehalten werden solle.

Die

Die ersten gesammelten Gemeinden hatten nicht die Geschicklichkeit, in allen Stücken zu urtheilen, und, wenn auch die Apostel sie in allen Stücken hätten fragen, und ihr Urtheil vernehmen wollen, so würden sie in vielen Stücken doch wider Willen der Gemeinde haben handeln müssen. Die Stellen daher des Neuen Testaments, da wir die Apostel für sich, ohne Zuziehung der Gemeinde, handeln sehen, stellen uns selbige als Gesetzgeber im Namen GOttes dar. Die andern Fälle aber, wo die Apostel mit der Gemeinde gemeinschaftlich zu Werke gegangen, sollten ein Muster abgeben, wie die Gemeinde künftig sollte regieret werden, wenn keine ausserordentliche Bothen GOttes mehr vorhanden.

Hobbesius, und seine getreueste Anhänger, leugnen den Satz, daß die Apostel Gesetzgeber gewesen, um die Macht der Obrigkeit über die Kirche vollends schrankenlos zu machen. Und diese Absicht ist offenbar nicht rein. Andere, so ihm gefolget, haben wenigstens aus einem vernünftigen Grunde diese Meynung ergriffen. Sie befürchten nämlich, es möchte auf diese Art die Kirche die Gestalt eines bürgerlichen Staats bekommen, und wir dürften denen Päbstlern dadurch einen Grund darreichen, wodurch sie ihre Irrthümer von der Natur der Kirchen unterstützeten. Aber auch diese Furcht ist vergeblich. Diejenigen, welche die Kirche deßhalben zu einem Staate zu machen suchen, gewinnen nichts. Man darf nur das Lehramt derer Apostel, und das unmittelbare Apostelamt, so aufgehöret hat, voneinander unterscheiden. Vermöge dieses, nicht jenes, waren die Apostel Gesetzgeber.

Wenn

Wenn wir aber die Verordnungen Christi, und derer Apostel, im Neuen Testamente, als göttliche Kirchengesetze, so ex voluntate Dei in der Kirchen verbinden, ansehen, müssen wir auch den weitern Satz dabey nicht ausser Acht lassen, daß nämlich die göttlichen Gesetze des Gottesdienstes im Neuen Testamente zweyfacher Art seyn. Einige sind Zeitgesetze, Leges temporariae, andere einige noch dauernde Gesetze, Leges perpetuae. Zeitgesetze, temporariae Leges, sind solche, die sich auf gewisse damalige Umstände der Kirchen gründen, die also von sich selbsten aufgehöret haben, nachdem sich die Gestalt der Kirchen verändert, und die Ursachen aufgehöret haben, weßwegen diese Gesetze gegeben worden. Einige Gesetze hingegen sind Leges perpetuae, die ihren Grund in der Natur der Religion haben. In der ersten Kirche z. B. taufete man diejenigen, die in der Gemeinde sollten aufgenommen werden, durch Eintauchung. In denen morgenländischen Gegenden ist das Wasser wärmer, und nicht schädlich; In unsern Gegenden hingegen würde diese Art zu taufen schädlich seyn. Wir finden also in dieser Gewohnheit nur ein Zeitgesetz, das sich nur in gewissen Ländern gebrauchen läßt. Eben so hatten die Liebesmahle in der ersten Kirchen zur Absicht, die Christen, die aus Heyden und Jüden bestunden, miteinander zu vereinigen, und den natürlichen Haß derer Jüden gegen die Heyden zu dämpfen. Diese Ursache aber fällt zu unsern Zeiten weg. Also sind die Liebesmahle auch nicht mehr nöthig. Paulus verordnet, daß die Weiber mit bedecktem Gesichte, und der Macht auf dem Haupte, in der Gemeinde

erscheinen sollen, weilen die Orientaler das andere für unanständig hielten. Bey uns Europäern ist dieses Gesetz nicht nöthig, da wir andere Sitten und Gewohnheiten haben. Der Apostel Jakobus giebet die Verordnung, daß die Aeltesten die Kranken salben, und über sie bethen sollten. Die Katholiken wollen daraus ihre letzte Oelung beweisen. Allein, wir sagen, daß dieses Gesetz ein Zeitgesetz sey. Die Ursache dieses Gesetzes ist die Genesung des Kranken, und Jakobus saget, das Gebeth des Glaubens wird den Kranken helfen. Diese Ursache hat aufgehöret, da die Wundergaben aufgehöret, und das Gebeth befreyet jetzo die Kranken nicht mehr von ihrer Krankheit, daher ist es auch nicht nöthig, beybehalten zu werden, und es würde lächerlich seyn, einen Gebrauch beyzubehalten, davon die Ursache aufhöret.

Dieser Satz, daß nicht alle Gesetze im Neuen Testamente ewige Gesetze, sondern einige Zeitgesetze seyn, muß wohl bemerket werden, da eben aus der Verwechselung, leyder! die mehresten Streitigkeiten zwischen den Theologen und Juristen entstanden. Wenn aber die ewigen und Zeitgesetze im Neuen Testamente sollen unterschieden werden, so muß auf die Ursache des Gesetzes gesehen werden. Wenn selbige beständig und immerwährend ist, sich bis auf unsere Zeiten erstrecket, so ist das Gesetz ein ewiges Gesetz, und verbindet auch anjetzo noch, als ein göttliches Kirchengesetz. Nach dieser Regul können alle dergleichen Kirchengesetze leicht geprüfet, und auseinander gesetzet werden, wenn wir nur auf die Ursache Acht haben, warum dieses Gesetz eingeführet worden.

Was

Was aber die Leges ecclesiasticas humanas primitiuae ecclesiae christianae betrifft, so sind dieses Gesetze, so durch die Mitglieder der Kirchen unter sich, wegen dererjenigen Geschäffte, so in denen göttlichen Kirchengesetzen nicht bestimmet waren, zur willkührlichen Richtschnure derer Handlungen bestimmet wurden. Diese nun waren eigentlich entweder allgemeine, communes regulae, oder particulares, so blos in einzelnen Gemeinden aufgerichtet waren, und also auch nur in selbigen eine Verbindlichkeit hatten. Und von diesen communibus Ecclesiae primitiuae Legibus humanis kann eigentlich nur der im Auctore bestimmte Satz gebrauchet werden: quod maxima ex parte ex praeceptis apostolorum enatae sint. Denn nicht allezeit bestimmeten die Apostel ihre Kirchenverordnungen, wie oben bereits schon angeführet worden, für sich, und ohne Zuziehung der Gemeinde. Sehr häufig vielmehr, ja, fast die mehreste Zeit, zogen sie die Gemeinde mit zu Rathe, vernahmen deren ihr Gutachten, und setzeten mit deren ihrer Beystimmung die künftige Richtschnur derer Kirchengeschäffte feste. So finden wir, daß sie, nach des Judas Tode, einen neuen Apostel, mit Zuziehung der Gemeinde, erwählet haben. Eben so bey Ernennung derer Aeltesten, derer Diakonen, der Allmosenaustheilung. Ja, wie der Streit in der Kirchen zu Antiochien entstunde, ob auch die Heyden, so zur christlichen Kirche traten, sollten der Beschneidung unterworfen seyn, so rieffen die Apostel die Gemeinde zusammen, und mit deren Beystimmung wurde, auf Anrathen derer Apostel, insonderheit Petri, der Gemeinde zu Antiochien geantwortet, daß GOtt ih-

nen keine Last der Beschneidung, oder sonsten, aufle-ge, denn, daß sie sich enthalten sollten von der Hu-rerey, dem Götzenopfer, und dem Blutessen. Theils nun bestimmeten die Apostel diese Verordnungen mit Zuziehung der Gemeinde zu Jerusalem, die, als die allererste apostolische Gemeinde, bey denen andern im Ansehen stunde; dahero die übrigen Gemeinden die-sen Verordnungen von selbsten folgeten, und solchen nachahmeten, so, daß sie mit der Zeit allgemeine, al-lenthalben verbindende, Gesetze wurden. Theils aber waren die Apostel wegen derer Wundergaben und Vorzüge, so Christus ihnen beygeleget, bey denen Ge-meinden im Ansehen, und sie nahmen dahero frey-willig ihre Consilia an, traten selbigen bey, und sie erhielten nach und nach ihre Verbindlichkeit in al-len Gemeinden, so, daß sie Leges communes totius ecclesiae wurden. Dahin rechnen wir z. B. des Pauli Worte von dem Coniugio cum infideli con-tinuando. Und sind überhaupt hierbey die Wor-te des Caesar. BARONII in annal. T. I. ad a. 51. §. 59. p. 394. zu merken, wenn er schreibet: Ex his cognoscas apostolicarum sanctionum diuer-sas fuisse rationes, ac illarum aliquas sic editas fuisse, vt ab omnibus Christi fidelibus pariter seruentur — alias vero pro ratione loci et tem-poris sic ab illis esse statutas, vt non omnes iis-dem legibus obligari voluerint, quas alicuius priuatae causae occasione certis locis prae-scripserint.

Diese apostolische Verordnungen nun aber, in so weit es willkührliche und menschliche Gesetze waren, erforderten bey veränderten Umständen der Gemein-

de

de bald eine Veränderung, bald eine Vermehrung. Wenn nun dergleichen sollten vorgenommen werden, so kam die ganze Gemeinde zusammen, und ordnete communi consensu, was nöthig war. Es folgeten darinnen die Antistites ecclesiarum und Presbyteri dem Vorspiele derer Apostel, ordneten nichts für ihren Kopf allein, sondern alles cum consensu ecclesiae, und das ganze Ius sacrorum war bey der ganzen Gemeinde. Wir haben den Beweis hiervon bereits oben ad §. 3. et 11. im Auctore gehöret, darauf man sich hier nur beziehen kann. Und daraus entstunden eben die Leges particulares ecclesiae primitiuae, die aber denen andern Gemeinden nichts angiengen, die nach Anleitung des §. 12. im Auctore eine über die andere nichts zu sagen hatte.

Wie nun aber nachhero, nach Anleitung des §. 24. im Auctore die Bischöffe aufkamen, und ihre Macht über die Gemeinde immer weiter und weiter ausdehneten, so fragten selbige zwar im Anfange das Volk noch, bey Abfassung derer Kirchenverordnungen und Gesetze, und dahin gehören die vom Auctore in der Not. a. angeführten Worte des Cyprians. Aber so, wie oben schon ad §. 24. im Auctore gesaget worden, dauerte dieses nicht lange. Schon im zweyten Jahrhunderte hatten die Bischöffe das Volk von dieser Potestate legislatoria mehrentheils vertrieben, und schlossen mit denen Presbyteris fast alles allein. Die Menge derer Kirchenmitglieder machete es beschwerlich, die Gemeinde viritim zu fragen. Wenn also eine Sache von Wichtigkeit abgehandelt werden sollte, so überlegte erst der Bischoff selbige mit denen Presbyteris, alsdenn, und wenn diese

unter sich einig, trug er es dem Volke vor; und, da sich die Bischöffe durch allerley Mittel in Ansehen zu setzen wußten, so sagete die Gemeinde mehrentheils aus Ehrerbietung blos ja, bisweilen widersprach wohl einer oder anderer, aber gemeiniglich fiel doch die Sache nach Wunsche des Bischoffes aus. Es blieben dahero, obgleich würklich durch den Bischoff und die Presbyteros diese Gesetze eigentlich vorgeschrieben wurden, dennoch durch Einwilligung des Volkes Leges conuentionales, waren indessen aber doch nur Leges particulares singularum ecclesiarum, keine Leges communes totius ecclesiae primitiuae.

Da nun aber der einzige und wahre Endzweck derer Christen, warum sie sich in eine äusserliche Kirche verbünden, nicht nur die wahre Tugend und Gottesfurcht, und deren Beförderung, war, folglich also auch unumgänglich erfordert wurde, daß die ungehorsamen, von der Tugend abweichenden, und ohne Hoffnung zur Besserung sich denen Lastern ergebenden Mitglieder von denen andern abgesondert würden; Sondern überdem noch die ersten Christen um so mehr darauf zu sehen hatten, daß von ihren Mitgliedern keine offenbare Laster begangen würden, da ohnedem schon die sie verfolgende Juden und Heyden, ihnen allerhand Verbrechen aufzubürden, beflissen waren: So blieb es auch bey dieser äusserlichen Gesellschaft eine unvermeidliche Sache, daß sie zur genauen und strengen Beobachtung der Tugend und Kirchengesetze eine Art eines äusserlichen Mittels festsetzeten, um dadurch alle Mitglieder in Ordnung zu halten, welches eben die Electio et Exclusio ex ecclesia intuitu inemendabilium, und die publica

Decla-

Declaratio poenitentiae, derer, so sich vergangen hatten, und bessern wollten, war, daher also BOEHMER in dissert. iur. eccleſiast. antiqu. diss. 3. de confoederat. christian. §. 2. ganz recht hat, wenn er schreibet: Daß in der christlichen Kirche diese Disciplina externa confoederatorum unvermeidlich gewesen, und in einem Officio pietatis firmato et stabilito per seueritatem quandam castigatricem receptam bestanden habe.

Da nun aber die christliche Kirche eine Societas aequalis war, in welcher alle Membra gleich, und einer über den andern nichts zu sagen hatte, so konnte auch diese Disciplina ecclesiastica nicht anders, als communi consensu, unter ihnen feste gesetzet werden, und eben dahero war eine Confoederatio ipsius ecclesiae, et omnium membrorum conuentionalis, nöthig, dadurch dieser Modus disciplinae feste gesetzet und bestimmet wurde, da denn die Baptizandi noch vor der Taufe sich per confessionem et contestationem solemnem zur künftigen Beobachtung dieser confoederatae Disciplinae anheischig machen mußten. Diese nun per confoederatam disciplinam obwaltende Electio sowohl, als auch die nachherige Receptio poenitentium, da sie das ganze Collegium angieng, und als ein commune Negotium anzusehen war, mußte auch pro natura collegii cum consensu omnium, und also nicht blos ex voluntate clericorum et episcopi, sondern vielmehr cum consensu plebis, geschehen, und, wenn Zweifel dabey vorfielen, mußte alles consensu totius ecclesiae et clericorum et plebis feste gesetzet und bestimmet werden. Der Episcopus

hingegen hat nichts weiter, als die bloſe Directionem.

Indeſſen aber konnte dieſe ſemel recepta et introducta Diſciplina eccleſiaſtica mutua confoederatione totius eccleſiae firmata nicht absque praeuia cauſſae cognitione geſchehen, damit nicht etwa Unſchuldige ausgeſchloſſen, und Unwürdige wieder angenommen würden; und durch dieſe cauſſae cognitionem praecedentem et poſtea ſubſecutam concluſionem communem entſtunde auch eine würkliche Art eines Iudicii eccleſiaſtici, obgleich conuentionale, ſo aus der ganzen Kirche, und geſammten Mitgliedern der Gemeinde, aus dem Clero ſowohl, als Plebe, beſtunde; und, da der Excludendus oder Recipiendus, entweder ad hoc iudicium conuentionale provocirete, oder auch die übrige geſammte Gemeinde, wenn ſie etwa ſahen, daß jemanden vom Epiſcopo, oder dem Collegio presbyterorum, zunahe geſchehen ſollte, der Epiſcopus alsdenn, vi directionis ſibi competentis, den Diem cognitionis anſetzete: ſo wurde, wenn alsdenn der Tag war, in conuentu totius eccleſiae der Inculpatus verhöret, und die Sache unterſuchet, nachhero aber per vota aut vnanimia, aut plura totius collegii, der Schluß genommen, und nomine eccleſiae von dem Epiſcopo, als dirigente, kund gemachet. Welches Iudicium denn von der Directione clericorum den Namen des Iudicii ſacerdotalis empfieng, ob es gleich ſonſten eben ſo gut conſenſu plebis, als clericorum, verwaltet wurde.

Wie nun aber die Macht derer Biſchöffe immer gröſſer wurde, und ſie im dritten Jahrhunderte die Gerecht-

Gerechtsame der Kirchen priuatiue an sich zogen, in der Kirchen allein Herr spieleten, und erst das Volk, nachhero aber auch die Presbyteros, unters Joch brachten, so zogen sie auch dieses Iudicium sacerdotale cum totali exclusione ecclesiae an sich, fiengen an, diese confoederatam Iurisdictionem per modum imperii, als eine sibi propriam auszuüben, daraus dann mit der Zeit die Iurisdictio episcopalis ad iudicia episcopalia entstanden.

Es sind hier die Worte des Böhmers in iur. eccles. antiqu. l. c. §. 6. gar merklich, da er von dem Bischoffe zu Antiochien dem Paulo Samosetano das Beyspiel anfüget, daß selbiger im dritten Jahrhunderte selbsten, noch bey der Verfolgung der Kirchen, schon ein solches independentes Gericht geübet habe, und zum Beweise sich auf den EVSEBIVM in histor. eccles. Lib. VII. cap. 3. p. 280. und VALESIVM in not. ad Eusebium l. c. beziehet, und aus selbigem darthut: Quod hicce Paulus Samosetanus iam Secretum quoddam, seu Secretarium habuisset, quod proprium erat magistratuum, et maiorum iudicum, locum scilicet interioris Praetorii, cancellis munitum, ac velis obpansis inclusum, in quo magistratus sedebant, dum reorum causas cognoscebant.

Da nun aber diejenigen, so da merketen, daß sie, wegen ihrer Lebensart, excludiret, und vor diese Iudicia ecclesiastica gezogen werden sollten, sehr häufig zuvorkamen, selbsten, als Deserrores, die Communionem ecclesiae auffageten, folglich alsdenn der confoederatae et conuentionali Disciplinae huius ecclesiae nicht weiter unterworfen waren, den-

noch aber alsdenn sich ad aliam ecclesiam wendeten, dorten aufgenommen wurden, und also dadurch theils die confoederatam Disciplinam eludireten, theils zu Streitigkeiten und Uneinigkeiten unter den verschiedenen Gemeinden Anlaß gaben: so funden eben, um dieses zu vermeiden, ganze Gemeinden nöthig, sich willkührlich untereinander zu verbinden, daß, wer in der einen Gemeinde ausgeschlossen war, auch in der andern, als ausgeschlossen, angesehen, und nicht aufgenommen werden sollte, und also durch würkliche Verträge unter sich eine communem, consentientem et aequalem confoederatam Disciplinam feste zu setzen. Und dahero entstunden eben die plures Ecclesiae vnius prouinciae confoederatae, derer unser Auctor in denen folgenden Worten gedenket, daß in dererselben Conuentibus die ferneren Leges communes primitiuae ecclesiae christianae und Iura communia feste gesetzet und verabredet worden, so praeter praecepta Apostolorum in gesammten Gemeinden zugleich gegolten haben.

Denn so erforderte diese Consociatio plurium ecclesiarum, et confoederata in illis communis Disciplina, nothwendige Zusammenkünfte derer confoederatarum Ecclesiarum, damit sie, de rebus et cauſſis publicam omnium confoederatarum ecclesiarum rem respicientibus, alles publicis et communibus omnium ecclesiarum Consiliis, feste setzen und bestimmen konnten, und daher entstunden die Synodi prouinciales, davon beym §. 25. im Auctore schon mit mehrerm geredet worden. Und, obgleich diese Synodi nicht blos im Anfange

wenig-

wenigstens nicht aus denen blosen Episcopis bestunden, sondern vielmehr auch Presbyteri, Diaconi, ja, einige Deputirte aus denen Laicis, mit dabey gegenwärtig waren, so war doch schon nicht möglich, daß die ganze Gemeinde gegenwärtig seyn konnte, und dahero wurden blos von der Gemeinde einige deputiret, wodurch aber eben nachhero sich die Episcopi immer grössere Prärogativen, Ansehen, Freyheiten, und Gewalt in Kirchensachen, anmasseten, so, daß zuletzt das ganze Negotium synodaticum beynahe von ihnen allein abhienge, und die Presbyteri und Diaconi praesentes sowohl, als die Deputati laicorum, mehr dicis caussa gegenwärtig waren, als daß sie was dabey hätten ausrichten können.

Es waren dahero auch schon in effectu zwey Iudicia ecclesiastica, eines, so denen singulis Ecclesiis proprium, und das andere, so omnibus confoederatis Ecclesiis commune. In jenem wurden die Caussae particulares singularum ecclesiarum blos erwogen, und die Verordnungen, so daselbsten per vota feste gesetzet wurden, waren auch nur Leges particulares primitiuae ecclesiae. In diesen hingegen kamen die benachbarten und unter sich konföderirten Episcopi zusammen, um die Negotia, so da communem Salutem omnium ecclesiarum confoederatarum, gemeinschaftlich zu überlegen, und zu bestimmen, und die Verordnungen, so in diesen Synodalconuentibus ecclesiarum confoederatarum bestimmet und feste gesetzet wurden, waren auch Leges communes omnium ecclesiarum confoederatarum, und machten also auch Ius commune ecclesiasticum derer konföderirten Kirchen aus.

Indessen

Indessen aber machten alle diese Leges ecclesiasticae, sowohl particulares, als communes, partim praeceptis Apostolorum introductae, partim in Synodis confoederatarum ecclesiarum determinatae, nur noch blos ein Ius non scriptum und Observantiam, hingegen, wenigstens in denen drey ersten Jahrhunderten, noch kein Ius scriptum, Leges scriptas ecclesiasticas, aus. Conf. Boehmer in diss. de observantiis ecclesiasticis, da er es mit mehrerm abgehandelt. Denn die Leges particulares wurden blos mündlich verabredet, und alsdenn zur Erfüllung gebracht. Und, wenn sie gleich per litteras synodicas, bisweilen auch denen andern confoederatis Ecclesiis, davon Nachricht ertheileten, selbige solche auch wohl freywillig zuweilen annahmen, so blieben es doch nur blose Gewohnheiten und Gebräuche. Und was die Concluſa synodalia, als Leges communes, betrifft, stattete der Bischoff, und Deputirte, wenn sie vom Synodo zurückekamen, der Gemeinde Nachricht ab, verzeichneten auch wohl diese Concluſa in denen Dyptichis, aber es blieben doch nur blose Gewohnheiten und Gebräuche, ohne, daß eine giltige und gemeinsame recipirte Sammlung derselben vorhanden war.

Bey diesen Synodis nun aber waren im Anfange noch nicht alle Kirchen der ganzen Provinz gegenwärtig, sondern nur blos diejenigen, so sich miteinander konföderiret hatten. Es war ferner keine Nothwendigkeit, daß die Gemeinde sich in solchen Synodum einließ, sondern alles dependirete von einem blosen Willkühre derer Gemeinden, ob sie sich mit denen andern konfö-

derir-

derirten Kirchen vereinbaren wollten, oder nicht. Endlich waren in denen Synodis nicht blose Bischöffe, so da berathschlageten, und das Concluſum feſt ſetzeten, ſondern die mitgeſendeten Deputirten derer Presbyterorum, Diaconorum, und Laicorum, hatten gleichviel, als die Bischöffe, dabey zu ſagen.

Da aber mit der Zeit die Bischöffe anfiengen, nicht nur immer mehrere Macht und Gewalt in der Kirchen ſich zuzueignen, da ſie anfiengen, eine Art eines Imperii in eccleſia zu exerciren, da ſie ſelbſten unter ſich eine Art der Subordination introducirten, Archiepiſcopos, Metrapolitanos, und Patriarchen, zu beſtimmen, ſo wieder über andere Bischöffe herrſcheten, und ſelbigen Befehle vorſchrieben, da ſie die Laicos vom Regimine eccleſiaſtico gänzlich ausſchloſſen, und ſelbſten die übrigen Presbyteros nur als Conſiliarios und Miniſter, hingegen die Diaconos als ihre Diener, anſahen, ſo verwandelten ſich auch die Synodi, wie dieſes alles ſchon oben ad §. 25. im Aucrore angeführet worden, in Concilia, und der angenommene Grundſatz von der Eccleſia repraeſentatiua führete, ſtatt derer willkührlichen Conuentuum ſingularum eccleſiarum confoederatarum per epiſcopos, prebyteros, et laicos, welches eben die Synodi waren, jetzo die Conventus deputatorum epiſcopalium eccleſiarum eodem regimine vnitarum de cauſſis regiminis eccleſiaſtici communi ſtudio tractandis et per modum imperii a ſuperiore epiſcopo indictos ein, ſo unter dem Namen derer Conciliorum bekandt ſind. Und zwar fiengen zuerſt die Archiepiſcopi in prouïncia an, die Concilia zu beruffen, denen nachhero die Metropolitani

folge:

folgeten, und die Concilia nationalia konvocirten, bis endlich unter dem Vorsitze einer derer Patriarcharum die Concilia oecumenica aufkamen.

Von diesen allen sind die Historica gewiß oben bey dem §. 25. et 26. im Auctore schon durchgegangen, die wir hier nur wiederholen dürfen. Und da nun der Endzweck dieser Conciliorum oder Conuentuum ecclesiasticorum war, daß die Caussae regiminis ecclesiastici darauf communi studio communibus consiliis deputatorum ecclesiae abgehandelt werden sollten, ad caussas ecclesiastici regiminis aber theils doctrinarum fidei, seu dogmatum in ecclesia proponendorum determinatio, theils cognitio et decisio controuersiarum et litium, und theils regulae morum et vitae a membris ecclesiae in posterum obseruandae, hin gehöreten, so waren auch diese drey Stücke das Obiectum, damit sich die Concilia beschäfftigten, daher auch ENGAV in element. iur. eccles. in proleg. §. 84. ganz recht hat, wenn er setzet, Concilia wären Comitia episcoporum et praelatorum, quibus de fide et disciplina ecclesiastica disponitur, et caussae controuersae dirimuntur.

Die Concluſa conciliorum nun, darinnen und dadurch Facta praeuia caussae cognitione controuersiarum earum diremtio fiebat, wurden Decreta oder Sententiae genennet. Die andern Concluſa aber, so da Dogmata fidei, wie selbige in der Kirchen gelehret und öffentlich vorgetragen werden sollten, bestimmet wurden, hiessen Symbola. Daher denn in dem cap. 1. D. XV. noch gesaget wird: „Daß die sancti Patres in Concilio Nicaeno de“

omni

omni orbe terrarum conuenientes, iuxta fidem“ euangelicam et apoſtolicam ſecundum poſt“ Apoſtolos *Symbolum* tradiderunt.“ Da denn von dem Urſprunge dieſes Namens ſchon oben ad §. 4. im Auctore zur Gnüge geredet worden. Wiewohl ſelbige auch bisweilen Dogmata oder Decreta genennet werden, wie ſolches der MASTRICH in hiſtor. iur. eccleſiaſt. N. 16. et 17. ſchon aus der Nov. 131. bewieſen hat, woſelbſten im Anfange geſaget wird, daß die Regulae ſanctae eccleſiaſticae a ſanctis quatuor conciliis expoſitae ſollten vices legem obtinere, und darauf weiter hinzugeſetzet wird: praedictarum enim quatuor ſynodorum dogmata, ſicut ſanctas ſcripturas accipimus, et regulas ſicut leges obſeruamus; folglich alſo die Regulae caeterae noch von denen Dogmatibus unterſchieden werden, da denn Maſtrich noch erinnert, daß das griechiſche Wort: δόγματα, eigentlich durch Decreta zu überſetzen bleibe.

Dieſer Symbolorum nun eccleſiaſticorum, in ſo weit ſie als communia totius eccleſiae chriſtianae Symbola in conciliis determinata zu conſideriren, haben wir eigentlich drey: Das Apoſtolicum, Nicaenum, und Athanaſianum.

Das Symbolum Apoſtolicum, wie es genannt wird, iſt das chriſtliche Glaubensbekenntniß, ſo unter dem Namen des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes in Lutheri kleinem Katechiſmo, mit deſſen Auslegung, anzutreffen iſt. Von denen Päbſtlern wird vorgegeben, als ob die Apoſtel, bevor ſie von Jeruſalem in alle Welt ausgegangen, auf dem Concilio oder Synodo zu Jeruſalem, davon in Act. Apoſtol. cap. VI, 2.

oder cap. XV, 6. gedacht wird, sich wegen dieses allgemeinen Glaubensbekenntnisses vereinbaret, und solches schriftlich aufgesetzet hätten. Wiedenn einige z. B. RVFFINVS in praefat. ad exposit. symb. Apostol. und aus denselben BARONIVS in Tom. I. annal. ad a. 44. N. 16. seqq. sogar die Worte angeben wollen, so jeder Apostel hinzusetzet, als nämlich Petrus: Ich glaube an GOtt den Vater, den allmächtigen; Johannes: Schöpfer Himmels und der Erden, ꝛc. gleichdenn auch unter denen evangelischen, wenigstens alten, Theologen verschiedene, die zu behaupten suchen, daß es würklich von denen Aposteln selbsten entworfen worden, wie der Herr Generalsuperint. von Balthasar in der 1sten Sammlung p. 92. die Loca dererselben anführet.

Allein, zu geschweigen, daß alles, was von diesem Concilio Hierosolymitano angeführet werden will, nach Anleitung dessen, was oben schon ad §. 25. im Auctore davon gesaget worden, auf nichts auslauft: so würde auch, wenn diese Abfassung würklich von denen Aposteln der Zeit geschehen, Lukas in der Apostelgeschichte nicht unterlassen haben, dieses merklichen Umstandes zu gedenken, da doch nicht ein Wort davon gedacht ist. Zudem so sind die Apostel noch zwölf Jahre nach der Himmelfahrt Christi zu Jerusalem geblieben; aber nach Verfertigung der ganzen heiligen Schrift niemalen wieder zusammengekommen. Ja, es waren einige derselben bereits verstorben, bevor die letzteren Worte zum Canone geschrieben worden, und wurde endlich Cyrillus, der in der Mitte des vierten Jahrhunderts Bischoff zu Jerusalem gewesen, und dieses Symbolum fleißig getrieben, auch

gar

gar wohl die Vorzüge seiner Kirchen herauszustreichen gewußt, wohl einmal in seinen Schriften erwähnet haben, daß es unmittelbar von denen Aposteln in Synodo Hierosolymitano gemachet worden. Man sehe hiervon IOHANNEM LAVNOIVM, einen parisischen Theologum, so in einem eigenen hiervon geschriebenen Traktate diese Meynung widerleget, VOSSIVM de tribus symbolis diss. I. BASNAGE Tom. I. f. 527. et 532. RECHENBERG in append. ad libros symbol. cap. VIII. §. 2. von BALTHASAR in Anmerk. über die P. K. O. Tom. I. p. 174. et 175.

Es heißt aber das apostolische Symbolum, weilen es ex doctrina et scriptis Apostolorum conceptum, oder glaublicher, weilen es a viris apostolicis zusammengetragen worden, als mit welchem Namen die ältesten Kirchenväter, so nächst nach derer Apostel Zeiten, und ante Concilium Nicaenum, gelebet, in der Kirchenhistorie gewöhnlich beleget werden. Daher denn einige behaupten wollen, daß es vom Cyrillo, Patriarcha Hierosolymitano, welcher zugleich mit dem Timotheo, Patriarcha Alexandrino, dem Concilio Constantinopolitano vorgestanden, Anno 1350. gemachet worden, und es dahero auch Hierosolymitanum, oder Cyrillianum Symbolum, nennen. Ob es nun freylich muthmaßlich im Anfange kein allgemeines, sondern besonderes Symbolum der Kirchen zu Jerusalem gewesen, maassen in denen ersten Jahrhunderten fast eine jede Kirche ihr eigenes Symbolum gehabt, nachhero aber erst von denen Kirchen willkührlich angenommen worden, dahero nicht unrecht Hierosolymitanum genennet

nennet wird; so ist doch der Satz wohl irrig, daß Cyrillus es erst Anno 1350. sollte gemacher haben, da er schon, als ein Presbyrer, solches erkläret hat, ihm aber, als Presbyrer, nicht frey stunde, Symbola zu machen. Muthmaßlich ist es schon ante concilium Nicaenum, so Anno 325. gehalten worden, und also in denen ersten Jahren des vierten Jahrhunderts, entworfen, wie Vossivs l. c. behauptet.

Die erste Grundsprache, darinnen es abgefasset, ist die griechische. Nachhero aber ist solches in die lateinische Sprache übersetzet, und mit Ausbreitung der christlichen Religion auch in hiesigen Landen bekandt geworden, da es denn unsere Vorfahren *Werfft* a coniiciendo, quod illi articuli conjecti et conscripti ab Apostolis crederentur, auch *Chry* von Kry, Krey, Geschrey, tessera, genennet; die eine deutsche Uebersetzung haben wir Luthero zu danken, der es seinem Katechismo mit einverleibet.

Der Augenschein aber ergiebet, daß verschiedene Hauptstücke der christlichen Kirche darinnen ausgelassen, und hingegen andere Nebensätze, so zum Grunde des Glaubens nichts beytragen, darinnen eingerücket worden, z. B. daß Christus unter Pontio Pilato gekreutziget.

Vordem mußten diejenigen, so getaufet werden wollten, wenn sie am Die Dominica palmarum ihre Namen, auf einem Zettul geschrieben, einreicheten, (daher eben dieser Sonntag auch Dominica competentium genennet wird,) und ihnen alsdenn, als Initiatis, in der Kirchen dieses Symbolum erkläret worden, cap. 56. D. IV. nach Anleitung des cap. 61. D. IV. die fidei Professionem am grü-

nen

nen Donnerstage ablegen, und, auf Befragen, bey jedem Artikul denselben öffentlich herbethen, auch in tabulis subskribiren, die dahero Tabulae professionis genennet worden. Das Vorsingen desselben aber hat der Bischoff Timotheus zuerst auf dem Concilio zu Konstantinopel, bey Verrichtung des Abendmahls, eingeführet; In der römischen Kirche hingegen ist es allererst zu denen Zeiten des Kaysers Heinrichs an. 1014. auf dessen Verlangen, in denen Kirchen zu singen, eingeführet und geordnet worden, und wurde das Credo in Deum, oder Patrem, genennet, weilen der Pastor intonirete: Credo in vnum Deum, und der Chorus weiter antwortete: Patrem omnipotentem etc.

Das Symbolum Nicaenum wurde auf dem allgemeinen Concilio zu Nicäa, durch Anordnung des Kaysers Constantini Magni, an. 325. sowohl wider die alten Ketzer, als auch besonders wider die Ketzerey des Arii wegen der Gottheit Christi, errichtet. Es ist der Grundtext ebenfalls griechisch, nachhero aber ins Lateinische und Deutsche übersetzet worden, und wird, weilen darinnen das Symbolum Apostolicum wörtlich, jedoch mit einigen wenigen Zusätzen, wiederholet worden, und ebenmäßig die apostolischen Lehrsätze in der Kürze mit darinnen enthalten, auch das Apostolicum zuweilen genennet. Es wurde dahero auch vormalen, gleich jenem, in der Gemeinde, bey Verrichtung des Abendmahls, mitgesungen, und von denen Initiatis in professione publica mit recitiret, ist auch mit dem Symbolo Apostolico zugleich in der deutschen Kirche recipiret; Nachhero im Concilio Constantinopolitano, so

vom Kayser Theodosio M. an. 381. wider die Macedonianos, die die Gottheit des heiligen Geistes leugneten, ausgeschrieben, in einigen Stücken, insonderheit in Absicht dieses Punkts, vermehret worden. Wenn es also in unsern Libris Symbolicis das Symbolum Nicaenum genennet wird, so bestehet dennoch selbiges auch aus den Zusätzen des Concilii Constantinopolitani, dahero einige solches akkurater Symbolum Nicaenoconstantinopolitanum nennen. Jedoch ist der Zusatz: Filium, daß der heilige Geist auch vom Sohne ausgehe, vom Kayser, Carolo M. allererst mit eingerücket worden.

Das Symbolum Athanasianum geben die Päbstler gleichfalls für des alten Kirchenlehrers Athanasii, vormaligen Diaconi, nachhero Bischoffs zu Alexandrien in Afrika, eines eyferigen Vertheidigers der Gottheit Christi, Arbeit aus, der es um das Jahr 333. oder im Ausgange des vierten Jahrhunderts, soll verfasset haben, theils, weilen es im Officio Romano demselben zugeschrieben wird, theils, weilen sie meynen, darinnen ein Praesidium für die päbstliche Hoheit gefunden zu haben: welcher Meynung, jedoch aus andern Ursachen, auch einige protestantische Theologi zugethan, wie AEFELMANN, DANNHAVER, BEBELIVS in synopsi histor. et doctrin. symbolor. antiquor. et recent. p. 79. und von denen Katholischen selbsten DV PIN in biblioth. auctor. ecclesiast. Tom. I. p. 18. dargethan. Es ist aber sowohl der Auctor, als die eigentliche Zeit, da es gemachet worden, ungewiß. Indessen ist selbiges post Symbolum Apostolorum et Nicaenum im fünften oder sechsten Jahrhunderte

te verfertiget, und wird dahero Athanasianum genennet, von der Materie, und weilen es aus Athanasii Schriften und Sätzen genommen.

Es ist solches zuerst griechisch abgefasset, nachhero aber ins Lateinische übersetzet worden, und fänget sich mit denen Worten: Quicunque vult saluus esset, an, dahero es auch von dem Anfangsworte sonsten das Symbolum quicunque genennet wird. Es ist aber von jeher in der deutschen Kirche angenommen worden, welches ex concilio Arelatensi quarto, ohngefehr Anno 495. oder 475. so ex Tom. III. Concilior. VRSINVS in Tract. de eccles. Germ. origine et progressu p. 121. anführet, erhellet, so in denen meisten Stücken mit diesem Symbolo einstimmig. In unsern Kirchen ist es auch noch nach der Reformation, als ein Symbolum vniuersale ecclesiae, beständig beybehalten, und eben dem Luthero haben wir die reine deutsche Uebersetzung zu danken.

Diesen dreyen Symbolis nun aber fügen einige noch das quartum Oecumenicum, oder allgemeine, bey, nämlich des Ambrosii und Augustini Lobgesang, welches seine Benennung des Ambrosianischen Lobgesanges der Legende zu danken hat, daß Ambrosius, wie er zu Mayland den Augustinum getaufet, in Gegenwart vieler Menschen, mit lauter Stimme ausgeruffen: Te Deum laudamus! worauf Augustinus des Geistes voll geantwortet: Te Dominum profitemur! sodann Ambrosius fortgefahren: Te aeternum Patrem omnis terra veneratur! und Augustinus: Tibi omnes Angeli etc. bis zum Schlusse, alles aus unmittelbarer

Eingebung, hergesaget. Dahero es denn bey dem LAMBEGIO Lib. II. Comment. p. 294. in Appendice Psalterii Caroli M. heisset: Hymnus, quem sanctus Ambrosius et Augustinus inuicem condiderunt. Ob nun gleich diese Fabel offenbar, so ist dennoch dieses Symbolum schon im sechsten Jahrhunderte in der Kirche im Gebrauche gewesen, und, obgleich der eigentliche Auctor desselben unbekandt, haben doch Luther, und die andern Reformatores ecclesiae, diese Benennung beybehalten.

Die Decreta und Concluſa conciliorum endlich, quae ad ordinem et disciplinam faciebant, wurden insonderheit Canones genennet, weilen sie Normam, Regulam viuendi, enthielten, obgleich nicht zu leugnen, daß eigentlich das Wort: Canon, in sensu generaliori alle Concluſa conciliorum anzeigete, und dahero Sententias und Symbola mit unter sich begriff.

Diese Canones conciliorum nun, da sie eigentlich nur von denen Episcopis in conciliis congregatis gemachet wurden, die zwar die übrigen Deputatos presbyterorum noch bey sich hatten, und deßhalben eben der Auctor saget, daß sie ab Episcopis et Presbyteris wären gemachet worden, da sonsten die Episcopi mit ihren Votis die Sache allein ausmacheten, waren also auch eigentlich in sensu stricto keine Leges, sondern Iura per plurima vota aequalium episcoporum, hinc per conuentionem determinata, folglich Leges conuentionales, so dahero auch nur vim iuris conuentionalis, legum conuentionalium, hatten, dahero sie denn auch nur Canones, nicht Leges, genennet wurden.

wurden. Und selbsten in Rücksicht derer übrigen Presbyterorum, so nicht im Concilio gegenwärtig waren, und derer Laicorum, hatten sie im Anfange blos per modum consilii eine Verbindlichkeit, und in so weit, wie die Gemeinde bey Rückkunft derer Episcoporum ex concilio, und abgestattetem Berichte, sich solche Concluſa conciliorum gefallen liessen, daherο sie denn, in Ansehung derer Laicorum, um so mehr blos vim iuris conuentionalis, aber noch nicht simplicirer vim obligandi, hatten, und alsdenn in die Dypticha ecclesiastica verzeichnet wurden. Wie aber nachhero die Bischöffe durch das Stillschweigen derer Gemeinden, die doch sahen, daß die Episcopi omne ius collegiale an sich zogen, und die völlige Potestatem ecclesiasticam erhielten, so frageten auch die Bischöffe die Gemeinden nicht mehr, ob sie die Canones conciliorum annehmen wollten, oder nicht? sondern die Gemeinden mußten vielmehr sich die Concluſa ab episcopis, nomine ecclesiae, et titulo repraesentatiuo ecclesiae vi iuris collegialis tacito pacto translati, facta, diese Canones ab ipsis rogatos, gefallen lassen, sie mochten wollen, oder nicht. Ratione derer Gemeinden wurden es daherο würkliche Leges, obgleich der Name derer Canonum beybehalten wurde; ratione derer Episcoporum blieben es doch Iura vi conuentionis obligatoria, und daherο Iura conuentionalia. Und da selbige in denen Conciliis consensu omnium episcoporum feste gesetzet wurden, so waren es daherο auch Leges communes omnium ecclesiarum, aut prouinciae, aut totius nationis; In-

deſſen aber doch nur noch Leges non ſcriptae, ſolae obſeruantiae, et ius traditum, ohne, daß man deßhalben geſchriebene Kirchengeſetze hatte.

Eben daraus aber erhellet auch von ſelbſten, daß die ſogenannten Canones Apoſtolorum ein würklich untergeſchobenes Werk. Wir finden ſelbige nicht nur in dem Corpore iuris canonici beygedruckt, ſondern LABBEVS hat ſie auch in ſeiner Collectione conciliorum mit beygefüget. ELIAS EHINGER in ſeinen Decretis Apoſtolorum et SS. Conciliorum. Ja, ſelbſten in dem Corpore iuris ciuilis treffen wir ſelbige mit beygefüget an. Man kann weitläuftiger darinnen ſehen den MASTRICH in hiſtor. iur. eccleſiaſt. n. 122. ſeqq.

TVRRIANVS zwar, im cap. I. pro canonibus Apoſtolicis contra Magdeburgenſes, ſuchet den Satz ſtrenge zu behaupten, daß ſolche würklich von denen Apoſteln abgefaſſet worden, dem auch nachhero ſehr viele von denen katholiſchen Skribenten gefolget ſeyn. Welches denn kein Wunder iſt, indem, obgleich einige genuina Inſtituta primitiuae eccleſiae darinnen enthalten, dennoch ſehr viele Lehrſätze der nachhero ſchon deprauatae eccleſiae mit eingemiſchet, ſo die Päbſtler, unter dem Scheine, daß dieſe Canones von denen Apoſteln ſelbſten gegeben und verfaſſet worden, aus dieſen Canonibus ſuppoſitis zu defendiren ſuchen. So wollen ſie z. B. die Ordines eccleſiaſticos, das Votum continentiae obligatorium, die Orationem pro mortuis, Aquam luſtralem, u. ſ. w. aus ſelbigen beweiſen.

Zu geſchweigen aber, daß bereits in dem Anno 493. gehaltenen Concilio in dem c. 1. D. XV. §. 27. et 64.

et 64. und ferner Anno 1700. in c. 1. D. XVI. selbige selbsten in Corpore iuris canonici, et Decreto Gratiani, denen Libris apogryphis et haereticis beygezählet werden, so sind sie auch nicht einmal in der Anzahl derselben einig. Einige zählen derselben blos funfzig, so sie als genuin annehmen, wie im c. 2. D. XVI. andere sechszig, wie im c. 4. D. XVI. andere achtzig, fünf und achtzig, noch andere neunzig. Glaublich bleibet hierbey, daß im Anfange blos funfzig dererselben gewesen, nachhero aber immer mehrere derselben hinzu gesetzet worden, bis endlich die Anzahl auf fünf und achtzig bis neunzig angewachsen. Dahero auch vernünftige Katholiken selbsten dieses einräumen, daß sie von denen Aposteln selbsten ihren Ursprung nicht haben.

Indessen suchet doch nicht nur der vom Auctore in der Not. b. ad l. DOVIATIVS l. c. nebst dem ANTONIO PAGIO in Crit. ad Baronii annal. ad an. 100. n. 10. DV PIN in biblioth. scriptorum ecclesiast. Tom. I. p. 24. und insonderheit BEVEREGIVS, ein Presbyter der englischen Kirche, so zu London 1678. einen Commentarium über diese Canones geschrieben, unter dem Titul: Codex canonum ecclesiae primitiuae vindicatus et illustratus, zu behaupten, daß selbige im Anfange des dritten Jahrhunderts in denen erstern Conciliis ex traditione apostolica, und insonderheit vom Clemente Alexandrino, der am Ende des zweyten, und im Anfange des dritten Jahrhunderts gelebet, zusammengetragen worden. Sie beruffen sich hier

a) auf das Concilium Nicaenum, woselbsten im c 1. 2. 15. und mehrern Oertern, auf Canones ecclesiae provociret wird, da doch damalen noch keine andere Collectio canonum ecclesiae gewesen. Ferner

b) auf die Nou. 6. in praefat. et cap. fin. da in der Präfation von dem Kayser Iustiniano die Worte angeführet werden: Si sacrarum regularum obseruatio custodiatur, quam iusti, et laudandi, et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt apostoli, et sancti patres custodierunt, et explanarunt; In dem Epilogo aber der Kayser saget, daß er die Dispositiones dieser Novelle secundum sacrarum regularum explanationem, apostolicamque traditionem, gemachet habe. Und endlich

c) auf das zu Konstantinopel im Jahre 680. und 681. unter dem Kayser Constantino Pogonato gehaltene sechste Concilium der Kirchen, so sonsten auch das Concilium Constantinopolitanum III. oder Trullanum, genennet wird, und zwar dieses letztere von dem Orte, da es gehalten worden. Denn so heißt Trullus eigentlich, restante Dv Fresne in glossar. h. v. ein Aedificium rotundum et concameratum in formam oui, zeigete aber insbesondere das innere und größte Audienzzimmer im Palatio Constantinopolitano an, so sonsten auch im Codice Theodosiano secretum, oder secretarium, genennet wurde. In welchem Concilio Trullano, und zwar c. 2. diese Canones apostolici, reiectis constitutionibus apostolicis, angenommen und konfirmiret worden.

Hinge-

Hingegen haben nicht nur die Centuriatores Magdeburgenſes Cent. I. Lib. 2. cap. 7. und beſonders Io. Dallaevs in pſeudepigraph. Apoſtolor. viel wahrſcheinlicher dargethan, daß noch nicht einmal im dritten Jahrhunderte, ſondern vielmehr erſt im fünften Jahrhunderte, dieſe Canones apoſtolici von einem unbekandten Betrüger, zur Erhöhung der päbſtlichen Macht, aus verſchiedenen Conciliis, Moribus, und Ritibus verſchiedener Kirchen zuſammengeraffet, und von ſelbigem mit Fleiſſe, um ihnen ein Anſehen zu geben, denen Apoſteln zugeſchrieben worden. Zwar hat in dieſem Stücke Beveregivs l. c. den Dallaeum, und Turrianvs l. c. die Centuriatores Magdeburgenſes, zu widerlegen geſuchet; Aber Basnage in annal. Tom. II. ad an. 300. §. 16. hat beyder ihre Gründe deutlich aus dem Wege geräumet, indem er quoad

a et b) gezeiget, daß, wie inſonderheit Boehmer in diſſ. de obſeruant. eccleſiaſt. cap. 2. §. 2. mit mehrerm gezeiget, auch die Mores eccleſiaſtici unter dem Namen derer Canonum zu denen damaligen Zeiten vorkämen, und alſo ſowohl, wenn im Concilio Nicaeno, alſo auch der Kayſer Iuſtinianus in Nou. 6. adl. wenn man ſich auf ſelbige bezöge, blos die Obſeruantias et Mores eccleſiae ex traditionibus virorum apoſtolicorum, i. e. patrum eccleſiae ante Concilium Nicaenum viuentium collectos et deductos, darunter verſtanden, nicht aber dieſe Collectionem derer Canonum apoſtolicorum, ſo damalen noch nicht exiſtiret.

Ja, quoad c) bliebe noch erſt die Frage, ob dieſer Canon concilii Trullani würklich jemalen im

selbigen verabredet, oder, ob es nicht vielmehr erstlich ein Werk des im Jahre 692. von dem Kayser Iustiniano II. abermalen in Trullo gehaltenen Concilii sey, so sonsten Synodus quinisexta, und zwar deßhalben genennet werde, weilen in selbigem eigentlich ein Supplementum des Concilii quinti, oder Constantinopolitani III. anno 680 a Constantino Pogonato enthalten, und einige Canones de disciplina ecclesiastica, so in denen vorigen verabredet, deutlicher auseinander gesetzet worden. Welches Concilium quinisextum aber doch die katholischen Schreibenten selber, als BARONIVS ad c. 692. und SEVERINVS BINIVS Tom. VI. concilior. p. 1316. gänzlich verwerfen. Worzu denn noch

d) komme, daß, wenn die Patres Concilii Nicaeni diese Apostolicos Canones würklich als avthentik angenommen hätten, solche auch wohl dem nachherigen Codici viniuersae ecclesiae würden mit einverleibet seyn, so aber doch nicht geschehen. Conf. MASTRICH l. c.

Am allerwenigsten aber können die Constitutiones apostolicae als avthentik angesehen werden, und dienen hier nicht nur dieselben Gründe, so bey denen Canonibus apostolicis angeführet worden, sondern auch überdem noch, daß gar viele Materieen in selbigen vorkommen, darinnen theils ratio temporis, theils testimonia veterum, diesen Constitutionibus schnurstracks entgegen, und offenbar zeigen, daß es ein untergeschobenes Werk. Da denn noch ausser denen oben bey denen Canonibus apostolicis angeführten Auctoribus nachzulesen PEZOLD in 2. dissert. de constitut. apostolic. und WERNS-

DORFF in diss. histor. crit. de constit. apostol. origine.

Indessen aber bleibet denn doch auch hier noch alles Kirchenrecht ein bloses Ius non scriptum et obseruantiae. Conf. BOEHMER diss. cit.

§. 53.

Wie nun darauf im vierten Jahrhunderte Constantinus M. als römischer Kayser, selbsten ein Christ wurde, kontinuirten nicht nur diese Concilia prouincialia und nationalia, sondern es entstunden auch die Concilia oecumenica, so allesammt denn die Anzahl derer Canonum, und also Legum ecclesiasticarum, vom Jahre zu Jahre vermehreten. So treffen wir z. B. was die Concilia prouincialia und nationalia betrifft, an die Canones concilii Eliberitini, so im Jahre 305. zu Granada in Spanien gehalten worden; Ferner Arelatenses in Frankreich anno 314. Ancyranos in Galatia anno 314. und Neocaesarienses auch im Jahre 314.

Was aber die Concilia oecumenica betrifft, so wurden selbige, unter Aufsicht derer Kayser, nunmehro von denen Patriarchen aus denen Kirchen der im ganzen Reiche, und allen Nationen befindlichen Kirchen, publica auctoritate beruffen. Denn, obgleich eben nicht behauptet werden kann, daß jemalen ein Concilium oecumenicum in dem Verstande gewesen, daß auf selbigem würklich sich Legati omnium ecclesiarum per totum mundum eingefunden, so hiessen doch diese Concilia oecumenica, wie RECHENBERG in notit. Concilior. cap. I. gezeiget, theils, weilen sie publica auctoritate imperatoris gehal-

ten

ten wurden, theils, weilen der Imperans episcopus plurium nationum seu patriarcha sie berieff, und theils, weiln es allen Episcopis und Nuntiis omnium ecclesiarum per totum imperium Romanum erlaubet, selbigen, wenn sie wollten, beyzuwohnen.

Solcher unstreitigen Conciliorum oecumenicorum, die unstreitig dafür angenommen werden, haben wir eigentlich viere: Das Concilium Nicaenum, so vom Constantino M. an. 325. um der arrianischen Ketzerey halber verordnet; das Constantinopolitanum I. so unter Theodosio M. an. 381. das Ephesinum, so unter Theodosio II. anno 434. wegen derer Pelagianer, konvociret worden; und endlich das Chalcedonense, so unter dem Kayser Marciano anno 451. gehalten worden.

Diese Canones nun unterscheiden sich bereits darinnen von denen vorigen, daß sie 1) in allen und gesammten Kirchen gelten, da die vorigen nur in ecclesiis prouinciae, oder aufs höchste, totius nationis galten, 2) daß sie publica auctoritate imperatorum korroboriret wurden, als von welcher Confirmatione imperatoria damalen alle Vis canonum ecclesiasticorum abhieng. Daher auch SCHILTER in instit. iur. canon. ganz recht hat, wenn er diese damaligen Canones conciliorum mit den Senatusconsultis Romanorum vergleichet. Wir können dieses deutlich an dem Beyspiele des Kayserς Iustiniani sehen, der in der Nov. 6. cap. 1. §. 8. denen Canonibus quatuor conciliorum oecumenicorum die Vim legis beyleget, und nachhero in der Nov. 131. cap. 1. nicht nur dieses wiederholet, sondern auch die Canones constitutos et confirma-

tos

tos unterscheidet, da er denn durch die Constitutos die Canones dieser vier Conciliorum oecumenicorum, durch die Confirmatos aber die Canones priorum conciliorum ante concilium Nicaenum, verstehet, und denenselben auch vim legis beyleget, wie BALSAMVS ad nomocanonem PHOTII tit. I. cap. 2. diese Novelle ganz recht erkläret. Indessen aber redet doch auch der Auctor nicht unrecht, wenn er nichts destoweniger diese Canones leges conuentionales nennet.

Die griechische Kirche aber setzet und rechnet diesen Conciliis oecumenicis noch bey das fünfte, nämlich Constantinopolitanum II. so Anno 553. unter Iustiniano, das sechste Constantinopolitanum III. so unter Constantino Pogonato Anno 680. zusammenberuffen, nachhero aber vom Iustiniano II. Anno 692. in Trullo fortgesetzet wurde, oder quinisextum, Synodus quinisexta, genennet wird, ingleichen Trullanum. Das siebende das Concilium Nicaenum II. unter Constantino III. und dessen Mutter Irene, im Jahre 787. gegen den Bilderdienst, so aber in der Ecclesia occidentali unter Carolo Magno im Concilio Francofurtensi gänzlich verworfen, und der Bilderdienst beybehalten wurde. Das achte Constantinopolitanum IV. unterm Basilio anno 869.

Die römische Kirche hingegen rechnet noch ad concilia generalia einige Lateranensia und Lugdunensia, das wienerische Concilium, ingleichen Florentinische und Tridentinische, so aber doch allesammt schon die Hoheit des Pabstes unterstützen, und dahero

hero einige in Deutschland niemalen agnosciret, andere hingegen gänzlich verworfen worden.

Was aber nun die evangelische Kirche betrifft, so verwerfen sie zwar alle Concilia, so post reformationem gehalten worden, z.B. das Tridentinische; Hingegen eignen sie denen vorhergehenden gar keine Infallibilität zu, nehmen sie indessen doch so weit an, wie sie mit der Bibel übereinkommen, insonderheit das Konstanzer, so anno 1415. und Baselische, so anno 1431. gehalten worden.

Conf. BALVZII collectio Concil. Par. 1683. LABBAEI Tom. Concilior. Par. 1672. HARTMANNI illustrat. concilior. Norib. 1675. HILDEBRANDI histor. concilior. Helmst. 1665. et 1715.

Es begnügeten sich aber die Kayser daran nicht, daß nunmehro die Concilia einigermaassen von ihnen abhiengen, ohne ihr Vorwissen nicht durften berufen werden, die auf selbigem gemachte Canones von ihrer Konfirmation dependirten, und sie also die würklichen Iura maiestatica in Ecclesia, wie billig, ausübeten, sondern so, wie bereits ad §. 27. im Auct. gesaget worden, obgleich der Kayser Constantinus M. nichts mehr als die würkliche ihm zustehende Iura maiestatis forderte, giengen doch die folgenden Kayser immer weiter, eigneten sich immer mehrere Iura in Ecclesia zu, fiengen an, auch in die Iura collegialia ecclesiae sich zu mischen, und de personis sowohl, als rebus, et negotiis collegialibus ecclesiasticis, ohne Zuziehung derer Episcoporum, und ohne mit selbigen in Conciliis Rücksprache zu halten, aus eigenem Willkühre Gesetze zu geben. Wir

dürfen

dürfen hier nur die Leges, sowohl des Codicis Theodosiani, als repetitae Praelectionis, in dem Corpore iuris Romani Iustinianei nachsehen, wie auch die Novellen im Corpore Iuris, insonderheit die ersten Titul des Codicis repetitae praelectionis, wenn wir davon die Beweise haben wollen. Es kam dahero um diese Zeit derer christlichen Kayser die zwote Species derer Legum ecclesiasticarum auf, die Constitutiones derer Imperatorum, und das daraus erwachsene Ius ecclesiasticum imperiale, so ausser dem Iure ecclesiastico conuentionali in conciliis rogato in denen Kirchengeschäfften eine verbindliche Kraft hatte. Und von der Zeit an fänget sich erst das Ius scriptum ecclesiasticum an, da bishero alles im Iure ecclesiastico auf bloße Gebräuche sich begründete, dieses aber würkliche Leges publice promulgatae waren.

Indessen so waren doch auch schon damalen die Canones conciliorum zu einer gar grossen Anzahl gestiegen, und hatten bereits durch die erfolgete kayserliche Konfirmation eine vollkommene verbindliche Kraft. Eine Menge derer gesetzlichen Verordnungen, besonders, wenn es blos durch die Gewohnheit und den Gebrauch bekandte Gesetze seyn, verursachen eine Verwirrung, und machen eine Ungewißheit in der Bestimmung derer Handlungen, wo sie nicht gesammelt, und eben durch diese publica auctoritate geschehene Zusammentragung in eine Gewißheit gesetzet worden, besonders, da leicht jemand Gelegenheit nehmen kann, würkliche falsas et non fundatas Consuetudines vorzugeben, und sich auf einige, auch nur verdrehete, Beyspiele zum Beweise zu beruffen.

Dieſes war dahero, wie MASTRICH in hiſtor. iur. eccleſiaſt. n. 48. bereits angemerket, der erſte Grund, warum man in der Kirchen auf die Gedanken kam, an eine Sammlung derer Canonum eccleſiae zu gedenken, ſo bishero nur einzeln denen Dyptichis eccleſiaſticis, nach Willkühre derer Epiſcoporum, einverleibet worden. Es kam noch darzu, daß ſich fände, wie in einigen Dyptichis eccleſiaſticis der Inhalt derer Canonum conciliorum nicht ordentlich, vollſtändig, ja, bisweilen wohl gar falſch, verzeichnet worden, und auf die Art in ſtreitigen Fällen aus denen Dyptichis ſingularum eccleſiarum angeführet wurden. Ja, THOMASIVS in praecognit. iur. eccleſiaſt. cap. XVII. §. 2. füget noch den dritten Grund hinzu, wodurch man der Zeit auf eine öffentliche Sammlung ſothaner Canonum verfallen, weilen nämlich poſt concilium Nicaenum die überhandnehmenden Arianer angefangen, ihre beſondere Concilia zu halten, und auch in ſelbigen Canones zu verabreden, daher nothwendig war, daß die Eccleſia orthodoxa, und deren ihre Canones, von der Eccleſia heterodoxa eiusque canonibus unterſchieden wurden. Und endlich hat FLOERCKEN in annotat. ad Schilter. iur. canon. Lib. I. tit. 2. §. 5. ad verb. concinnauit. noch den vierten, und am meiſten wahrſcheinlichen, Grund angegeben, weilen man nämlich damalen ſchon angefangen, die Conſtituriones imperatorum zu kolligiren, und die Epiſcopi ſich befürchteten, daß, da überdem ſchon die Conſtituriones imperiales de Negotiis eccleſiaſticis Ueberhand genommen, ſelbige die Canones gerne verdringen möchten,

möchten, und also die Episcopi und Patres ecclesiae per aemulationem dahin gebracht worden, die Canones conciliorum auf eben die Art in vnum Codicem zusammenzutragen.

Nur bleibet die Frage, wann denn eigentlich, und von wem, die erste Compilatio codicis canonum geschehen sey? Die Meisten verfallen mit dem Iustello in der Vorrede zu seiner Edition von diesem Codice canonum darauf, daß diese Sammlung allererst post concilium Constantinopolitanum I. sub Theodosio M. an. 381. habitum, und ante concilium Chalcedonense sub Marciano imperatore an. 451. habitum, und zwar vom Stephano Ephesino, einem Bischoffe zu Ephesus, aus denen Canonibus concilii Nicaeni, Ancyrani, Neocaesarienſis, Gangrenſis, Antiocheni, et Laodicenſis, gemachet, nachhero aber durch die Canones concilii Ephesini et Chalcedonenſis vermehret, und so, unter dem Namen des Codicis canonum ecclesiae vniuersae publici iuris, geworden sey.

Soviel ist gewiß, daß dieser Codex schon ante concilium Chalcedonense gewesen seyn müsse, da die Patres concilii Chalcedonenſis schon auf diesen Codicem provociren. Es hat aber MASTRICH in histor. iur. eccleſiaſt. n. 34. 37. et 60. seqq. schon die Gründe angeführet, woraus wenigstens höchstwahrscheinlich wird, daß dieser Codex schon ante concilium Constantinopolitanum I. und also noch vor Anno 381. zusammengetragen worden, und vermuthlich sogleich post concilium Nicaenum, so im Jahre 325. gehalten worden. Es wird auch dieses um soviel wahrscheinlicher, da die Canones

concilii Nicaeni voran stehen, ob sie gleich jünger, nachhero aber erst die Canones Ancyrani, Neocaesarienses, u. s. w. ob sie gleich älter, hintenan gesetzet worden. Es hindert auch nicht, daß doch in einigen Editionibus dieses Codicis der Name des Stephani Ephesini vorgesetzet. Denn, da eben dieser Stephanus diesen Codicem fortsetzete, und mit denen Canonibus concilii Constantinopolitani et Ephesini vermehrete, ist daher bey dieser vermehrten Sammlung sein Name vorgesetzet worden. Dieser Codex canonum vniuersae ecclesiae nun ist die allererste Grundlage des ganzen Iuris canonici, und hat Christophorus Iustellus selbigen zu Paris Anno 1610. zuerst drucken lassen, da nachhero dessen Sohn, Henricus Iustellus, und Wilhelm Voellius, ihn ihrer Bibliothecae Iuris canonici 1661. mit einverleibet. Er ist auch vom Georg Theodoro Meyer zu Helmstädt 1663. ediret. Den Namen aber Codex canonum ecclesiae vniuersae hat er, wie Iustellus und Voellius in Praefatione Bibliothecae anführen, nicht daher, quod in eo adsint omnium conciliorum canones a singulis ecclesiis recepti et editi, sed quod primis ecclesiae temporibus, quibus editus hicce codex illo solo, nec alio vteretur ecclesia vniuersa. Da man denn noch die weitere Raison hinzusetzen kann, weilen er im Concilio Chalcedonensi, als oecumenico vniuersae ecclesiae, eben dadurch schon konfirmiret worden, daß man auf selbigen provociret hat.

Ja, das Ansehen, was ihm noch mangelte, ist ihm nachhero von dem Kayser Iustiniano völlig beygeleget worden, da nicht nur in der Nou. 6. sondern

auch

auch insonderheit in der Nou. 131. cap. 1. selbiger konfirmiret, und denen in selbigem vorhandenen Canonibus die völlige rechte Kraft beygeleget worden, als woselbsten durch die Canones constituros die in denen vier Conciliis oecumenicis bestimmte Canones huic codici inserti, durch die Confirmatos aber die Canones antiquiores in hunc codicem relati, verstanden werden, woher es denn auch gekommen, daß eben wegen dieser Konfirmation diese ganze Novelle nachhero diesem Codici beygefüget worden.

Weilen aber dieses Werk weitläuftig war, gab solches Anlaß, daß man nachhero auf Summaria, oder Excerpta, bedacht war, da denn im sechsten Jahrhunderte Fulgentius Ferrandus, ein Diaconus zu Karthago, der Erste war, der eine Breuiationem canonum aus diesem Codice machete, und darinnen in 232. Capitibus, nach einer gewissen Ordnung derer Materieen, die Canones ad summam excerptos brachte, welches Werk nachhero Petrus Pithoeus im Jahre 1588. zuerst gedruckt, und nachhero im Jahre 1618. vom Chifflerio zu Paris, editum Codice ecclesiae Romanae, wieder aufgeleget, und endlich des Iustelli et Voellii Bibliothecae iuris canonici mit einverleibet worden, dem denn im siebenden Jahrhunderte Cresconius, ein Bischoff in Afrika, folgete, da er ein Breuiarium canonum, unter dem Titul: Concordia canonum, edirte, davon die vom Auctore in Not. adl. Auctores nachzusehen.

Ja, da nicht nur dieser Codex canonum ecclesiae vniuersae die Kirchengesetze enthielte, sondern auch die imperiales Institutiones, als Leges ciuiles, von denen Negotiis ecclesiasticis disponireten,

ten, so war man darauf bedacht, aus beyden zugleich nunmehro eine Anleitung zum Kirchenrechte zu machen. Und da war der Erste, so sich hiermit beschäfftigte, der von dem Auctore in der Not. d. angeführte Iohannes Scholasticus, ein Presbyter zu Konstantinopel, so etwa um das Jahr 570. in funfzig Tituln einen sogenannten Nomocanonem herausgab, der theils aus denen Legibus imperatorum, insonderheit denen Novellen des Kayfers Iustiniani, und theils denen Canonibus des Codicis ecclesiae vniuersae, die übereinstimmenden Kirchengesetze zusammensammelte. Man kann, ausser der angezogenen Bibliothecae iuris canonici, davon nachsehen STRAVCH in amoenitat. iuris canon. eccles. I. cap. 3. p. 6. und ZIEGLER in diss. de orig. iur. canon. §. 19. Indessen bleibet doch noch ungewiß, ob dieser Iohannes Scholasticus würklich der Presbyter Antiochenus et apocrisiarius, oder nicht vielmehr Iohannes Scholasticus, Patriarcha Constantinopolitanus, gewesen, wenn wir CAVEO in histor. litter. scriptorum ecclesiast. trauen sollen. Wenigstens hat dieser Iohannes Patriarcha um eben die Zeit eine Synagogam canonum herausgegeben, darinnen er die Canones secundum aptam rerum seriem in funfzig Titul gebracht, und zwar so, daß er die 85. Canones Apostolicos, 20. aus dem Concilio Nicaeno, 25. aus dem Concilio Antiocheno, 59. aus dem Concilio Laodicensi, und 21. aus dem Concilio Sardicensi, mit inseriret hat, und sich dabey dahin bemühet, die Canones sibi inuicem repugnan-

pugnantes zu konciliiren, dahero auch dieses Werk Concordia canonum genennet worden.

Diesen folgete zu denen Zeiten des Käysers Basilii Photius, ein Partriarche zu Konstantinopel, so etwa um das Jahr 883. gleichmäßig einen Nomocanonem machte, um darinnen eine Anleitung und Auszug aus denen Canonibus, sowohl aus denen Legibus imperatorum, insonderheit denen Basilicis, lieferte. Ueber diesen Nomocanonem des Photii nun hat schon um das Jahr 1118. Johannes Zonaras, ein griechischer Mönch, einen Commentarium geschrieben, dem nachhero um das Jahr 1190. Theodor Balsamon, ein Patriarche zu Antiochien, gefolget, und gleichmäßig diesen Nomocanonem Photii mit Scholiis und einer Commentatione versehen.

Ueberhaupt hat die orientalische Kirche aus diesem Nomocanone sehr vieles gemacht, sogar, daß sie selbigen allen Collectionibus, selbsten dem Codici canonum, vorgezogen. Iustellus hat l. c. selbigen mit denen Notis Balsamonis einverleibet, und kann auch ZIEGLER in diss. de orig. iur. canon. §. 19. ingleichen STRVV. in histor. iur. canon. §. 9. davon nachgesehen werden.

Im zwölften Jahrhunderte hat Harmenopolus, ein Richter zu Thessalonich, aus diesem Nomocanone Photii ein Epitome gemachet, so LEVNCLAVIVS in Tom. I. iur: Graec. Roman. canon. et ciuil. mit anführet.

§. 54.

Von diesem antiquissimo Codice canonum ecclesiae vniuersae nun suchet SCHILTER in instit. iur. canon. Lib. I. tit. II. §. 6. zu behaupten,

daß er auch schon bey denen Franken in Ecclesia occidentali bekandt gewesen, und recipiret worden. Er beziehet sich zu dem Ende auf GREGORIVM TVRONENSEM Lib. V. cap. 18. der von dem Könige Chilperico schreibe: „Transmittens li„brum canonum, in quo erat quaternio nouos „annexos habens canones quasi apostolicos, con„tinens haec: Episcopus in homicidio, adul„tero, et periurio deprehensus a sacerdotio di„uellatur.“

Aber, es bleibet noch die Frage, ob dadurch würklich der Codex canonum ecclesiae vniuersae antiquissimus verstanden werde? Vielmehr wurde in dem Concilio Trullano, oder Constantinopolitano III. unter dem Kayser Constantino Pogonato im Jahre 680. eine neue Sammlung, oder eine neue Auflage, des Codicis ecclesiae vniuersae gemachet, und in selbigem die Canones concilii Sardicensis et Carthaginensis mit angefüget, ja, sogar schon einige Decreta derer Episcoporum, die aus eigenem Betriebe dieselben gemachet, und niemalen in Conciliis verabredet waren. Dieser Codex nouus nun, da er eben so wenig, als wie das ganze Concilium Trullanum, jemalen von der Ecclesia occidentali agnosciret worden, wurde eben daher der Codex ecclesiae orientalis genennet, um ihn von dem Codice ecclesiae vniuersae zu unterscheiden. PFAFFIVS zwar in seinen Origin. iur. ecclesiast. p. 170. suchet zu behaupten, daß dieser Codex ecclesiae orientalis wenig, oder fast gar nicht, von dem Codice ecclesiae vniuersae unterschieden gewesen. IVSTELLVS aber hat in

praefat.

praefat. ad Bibliothec. iur. canon. gezeiget, daß würklich ein gar grosser Unterscheid unter beyden vorhanden. Und von diesem Codice ecclesiae orientalis scheinet auch Gregorius Turonensis zu reden, da er derer adiectorum Canonum quasi apostolicorum gedenket, die eben in dem Concilio Trullano angenommen wurden; Folglich fliesset der zu beweisende Satz daraus noch nicht, daß würklich schon der Codex canonum ecclesiae vniuersae denen Franken bekandt gewesen.

Vielmehr haben in der okcidentalischen Kirche im Anfange blos die Canones Nicaeni gegolten, ohne, daß sie sich an den Codicem ecclesiae vniuersae gekehret. Indessen aber waren denn doch die Patres ecclesiae occidentalis eben so gut, wie in der orientalischen Kirche, auf fernere öffentliche Sammlungen derer Canonum bedacht. Dahero kam es, daß schon im Jahre 417. Zosimus, ein Bischoff und Patriarche zu Rom, eine Sammlung derer Canonum concilii Nicaeni machen, und zur Beförderung des Ansehens, und Oberherrschaft derer römischen Patriarchen, insonderheit, um die Appellationes nach Rom zu vertheidigen und zu unterstützen, selbigen die Canones Africanos, concilii Sardicensis et Carthaginensis, unter dem Namen derer Canonum Nicaenorum, mit beyfügen ließ, daher es denn gekommen, daß einige zwanzig Canones Nicaenos zählen, so avthentik, andere hingegen dererselben achtzig annehmen. Und diese noua Collectio canonum Nicaenorum des Zosimi wurde von denen Bischöffen zu Rom, als das einzige avthentike Gesetzbuch, zum Grunde geleget. Indes-

sen bleibet doch auch unleugbar, daß würklich auch der Codex canonum ecclesiae vniuersae aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzet worden, und in Italien, Frankreich, Spanien, und Engelland, gegolten habe, nur, daß ihn die römische Kirche, oder vielmehr die Bischöffe zu Rom, nicht angenommen, da Vieles darinnen, so der Hoheit derer römischen Patriarchen, und nachherigen Päbste, entgegen. Iustellus hat in dem vom Auctore in der Not. a. angezogenen Orte denselben mit eingerücket, und kann noch überdem MASTRICH l. c. auch ZIEGLER cit. diss. §. 17. davon nachgesehen werden.

Weilen aber die römischen Bischöffe diese Uebersetzung nicht angenommen, kommt es daher, daß ESPEN de canon. Part. II. cap. 2. §. 3. zu behaupten suchet, wie diese Uebersetzung nicht authentik, gleich selbiger denn auch dieses von dem Codice Quenelliano behauptet, den Paschalis Quenellius unter dem Titul herausgegeben: Codex canonum ecclesiasticorum et constitutorum sanctae sedis apostolicae omnium, qui hucusque prodierunt, verustissimus et amplissimus, qui quidem in vsu fuit in ecclesia Romana sub Innocentio I. Zosimo ac Leone I. pontificibus.

Von denen verschiedenen Zusätzen, so diese lateinische Uebersetzung in Italien, Frankreich, und Engelland, erhalten hat, hat MASTRICH l. c. n. 80. seqq. gehandelt. Insonderheit aber hat im sechsten Jahrhunderte Martinus, Bracarensis Episcopus, etwa um das Jahr 572. zum Nutzen und Gebrauche der spanischen Kirche, eine neue Kollektion und Edition dieser lateinischen alten Version besorget,

get, davon nicht nur die in der Not. b. Auctoris Voellius und Iuſtellus, ſondern auch Gregorius Turonenſis, in hiſtor. Lib. V. cap. 37. nachzuſehen, welcher Codex Hiſpanicus um ſoviel mehr zu bemerken, daß, obgleich ſelbiger kurz nach des Dionyſii Edition und Verſion gemachet, dennoch die Canones Apoſtolici in ſelbigem nicht zu befinden.

Indeſſen aber, da denen römiſchen Biſchöffen dieſe alte lateiniſche Ueberſetzung des Codicis eccleſiae vniuerſae, ob ſelbige gleich in denen mehreſten Provinzen der okcidentaliſchen Kirche angenommen wurde, dennoch ein Stachel im Auge blieb, weilen daraus offenbar die Aequalitas patriarcharum erhellete, folglich dem intendirten Anſehen und Vorzuge derer römiſchen Biſchöffe im Wege war, und inſonderheit denen Appellationibus nach Rom hinderlich, ſo mußte Dionyſius Exiguus im ſechſten Jahrhunderte, zu denen Zeiten des Kayſers Iuſtiniani anno 527. eine neue Ueberſetzung des griechiſchen Codicis eccleſiae vniuerſae entriren, unter dem Vorwande, als ob die ehemalige alte Verſion nicht richtig, ſondern vitiös ſey, da doch eigentlich die wahre Abſicht zur Aufnahme des Anſehens des römiſchen Stuhls gerichtet blieb.

Es war dieſer Dionyſius, der von Gebuhrt ein Scythe, und eben derſelbe, ſo die Zählung derer Jahre von Chriſti Gebuhrt an, aeram chriſtianam, eingeführet, ein in der römiſchen Kirche lebender Mönch, ſo ſich, als Abt, zu Rom aufhielte, und von deſſen Lobe Bellarminus, Caſſiodorus, und andere Skribenten der römiſchen Kirche, voll, ſo den Namen Exiguus aus einer affektirten Demuth und Heiligkeit

angenommen. Um zu seiner eigentlichen Absicht dieser neuen Version zu gelangen, sammelte er mit Fleisse, aus denen verschiedenen Synodis et Conciliis prouincialibus et nationalibus, die zerstreueten und ihm anständigen Decreta ecclesiae occidentalis mit vieler Mühe zusammen, rückte selbige, als ob sie mit ad codicem ecclesiae vniuersae gehöreten, in seine Version mit ein; Ließ im Gegentheile diejenigen Canones, so dem päbstlichen Ansehen entgegen, entweder gar weg, oder er übersetzete sie auch peruerse, und in commodum ecclesiae Romanae, fügete überdem noch verschiedene Canones concilii Sardicensis et Africanorum, so für den römischen Stuhl portiret, und von der grieschischen Kirche nicht angenommen wurden, ingleichen die 50. Canones apostolicos ins Lateinische übersetzet, hinzu, und machte dahero eine würklich gantz verkehrte und verderbte Version.

Man kann von dieser Versione Dionysii Exigui, so bald unter dem Namen: Codex canonum ecclesiasticorum; Codex canonum vetus ecclesiae Romanae, bald blos Codex canonum, genennet wird, noch nachlesen MASTRICH und ZIEGLER l. c. insonderheit FRANC. FLORENS. diss. de orig. iur. canon. den Namen aber: Codex canonum ecclesiae Romanae, bekam diese Version, da die Griechen an. 680. in concilio Constantinopolitano III. den Codicem canonum ecclesiae orientalis verfertigen liessen.

§. 55.

Ja, es begnügete sich Dionysius Exiguus, als eine Kreatur des römischen Hofes, daran noch nicht, daß

daß er die Canones conciliorum in seiner Uebersetzung, zum Vortheile des römischen Stuhls, verdrehete; Er suchte vielmehr auch dadurch das Ansehen des päbstlichen oder römischen Hofes zu befördern, daß er die Decreta derer römischen Bischöffe sammelte und zusammenbrachte.

Es hatten nämlich die Bischöffe zu Rom dasselbige Ansehen unstreitig, so die übrigen Bischöffe hatten. Sie übeten daherο in ihrer Diöces eine damalen schon unstreitige Gerichtsbarkeit, und daherο ertheileten sie ihren Clericis subiectis, bey schweren und streitigen Fällen, Responsa und Resolutiones, so freylich in dioecesi Romana intuitu ecclesiarum sibi subiectarum eine verbindende Kraft hatten. Aber andere Clerici episcopo Romano non subiecti, andere Ecclesiae, vielweniger andere Episcopi, wurden dadurch noch gar nicht verbunden, und dahin zielet eben der Auctor, wenn er saget, daß die Responsa episcoporum Romanorum, oder nachheriger pontificum perinde, ac aliorum doctorum ecclesiae scripta propter cap. 3. D. XV. §. 1. et 16. honorem gehabt, in honore gewesen, ob sie gleich, in Ansehung derer Ecclesiarum suae dioecesi subiectarum, würkliche Decreta waren, und eine Vim obligatoriam hatten.

Indessen aber, und obgleich diese Responsa episcoporum Romanorum, in Rücksicht derer ihrem Iuri dioecesano nicht unterworfenen Clericorum et Ecclesiarum keine Efficaciam obligandi hatten, so war doch die Ecclesia Romana eine Ecclesia apostolica, und daher im Ansehen, so, daß man gewohnet war, solche in zweifelhaften Fällen

zu

zu Rathe zu ziehen, und sich nach ihren, in ihren Epistolis ertheilten, Conciliis freywillig zu richten. Und auch daher erhielten die Epistolae episcoporum Romanorum in andern Bischoffthümern, Kirchen und Diöcesen, das Ansehen, eben wie die Schriften derer übrigen Patrum et Doctorum ecclesiae. Ja, man war gewohnet, wegen des Zutrauens in die römische Kirche, auf den Ausspruch derer Episcoporum Romanorum in streitigen Fällen zu kompromittiren, und auch daher bekamen die per modum laudi andern Kirchen publicirten Responsa episcoporum Romanorum, postea pontificum, auch in aliis Dioecesibus et Ecclesiis, eine Vim obligandi.

Diese, theils per modum simplicis consilii, theils per modum laudi, theils per modum sententiae, in ihrer eigenen Diöces publicirten Responsa et Epistolae decretales pontificum et episcoporum Romanorum waren damalen nur noch blos einzeln vorhanden, und konnten daher zwar in singulis casibus ein Ius machen, hingegen die Vim vniuersaliter per modum legis ad instar canonum conciliorum obligandi hatten sie keinesweges.

Dionysius Exiguus aber fieng an, dieselben zusammenzutragen, und aus einzelnen Fällen zu sammeln, so doch blos nur, wie der Auctor ganz recht bemerket, suasu priuatorum geschahe, und zwar die Epistolas und Responsa, so a tempore Siricii vsque ad Athanasium ertheilet waren, und treffen wir in dieser Sammlung keine ältere decretales Epistolas, oder Responsa episcoporum Romano-

manorum, an, als von denen Zeiten des Siricii, woraus denn deutlich erhellet, daß die nachhero von dem Isidoro publicirten und zusammengerafften, noch ad tempora ante Siricium gehörigen, Epistolae decretales pontificum offenbar Operae suppositiae seyn.

Indessen bleibet noch ungewiß, ob Dionysius blos die Decretales gesammelt, oder, ob er auch selber solche schon seinem Codici canonum, als den zweyten Theil, angefüget, und dahero dem Dionysio der erste Ursprung des Unterscheides inter Decretum et Decretales, und des daher rührenden Iuris pontificii a Iure ecclesiastico consiliorum diuersi, beyzulegen, oder nicht? Soviel ist gewiß, daß wenigstens kurz post tempora Dionysii dieses geschehen, und die andern folgenden Collectores canonum darinnen nachgeahmet, folglich mit der Zeit daraus dieser Umstand erwachsen. Hingegen hat auch PETRVS DE MARCA in Tr. de veteri collect. canon. cap. II. bereits angemerket, daß bald nach dem Concilio Chalcedonensi etwa schon sechszig Jahre vor dem Codice Dionysiano eine andere Edition des Codicis ecclesiae vniuersae gewesen, darinnen bereits nicht nur schon die Canones Carthaginenses hinzugefüget, sondern auch schon die Decreta derer Praesulum Romanorum, und beziehet er sich auf zwey Codices manuscr. so er gesehen, die nachhero zu Maynz 1527. zu Paris 1609. und endlich vom Pithoeo ebenmäßig zu Paris 1687. in Fol. ediret worden. Und dahero kann man auch noch nicht mit Gewißheit sagen, daß Dionysius der erste Urheber und Anfänger davon, daß die Decretales denen

Cano-

Canonibus beygefüget, und dadurch der Unterſcheid im Iure canonico inter decretum et decretales geleget worden.

Dem ſey aber nun, wie ihm wolle, ſo bleibet doch eben daher gar begreifflich, woher es gekommen, daß dieſe beyde Sammlungen des Dionyſii Exigui, ſowohl derer Canonum, als Decretalium, in der ganzen römiſchen Diöces mit beyden Händen aufgenommen, und, als eine verbindende Sammlung, eingeführet, und, nach Anleitung des cap. I. D. XIX. mit dem allgemeinen Namen des Corporis canonum beleget worden. Conf. ANTON. PAGI in critic. in vniuerſos annales eccleſiaſt. Baronii ad an. 522. n. II. Ja, der Pabſt, Hadrianus I. begnügete ſich daran nicht, ſondern bemühete ſich auch, bey denen übrigen okcidentaliſchen Kirchen eben daſſelbe Corpus canonum, als giltig und allein verbindend, einzuführen. Ja, er ſendete eben zu dem Ende in denen Jahren 774. oder 781. oder endlich, welches dem MASTRICH l. c. am wahrſcheinlichſten vorkommt, 787. Carolo M. dieſes Corpus canonum zu, um es in der franzöſiſchen Kirche einzuführen, wie die Epiſtola Hadriani ad Carolum Regem, ſo denen meiſten Manuſcriptis dieſes Codicis in Frankreich beygefüget, zu erkennen giebet, die nicht nur der vom Auctore in Not. c. angeführte Konſtantius, ſondern auch Maſtrich l. c. n. 78. Juſtellus l. c. p. 101. und Firmond Tom. II. concilior. Galliae, mit beydrucken laſſen. Eigentlich aber war dieſer Codex, den Hadrianus an Carolum ſendete, auch nicht einmal mehr der aufrichtige Codex Dionyſii, ſondern eine im Jahre

781.

781. schon vom Ingelramo, einem Bischoffe zu Metz, ex variis suppositiitiis quorundam pontificum epistolis, interpolirte Auflage, wie BALVZIVS ad Agobard. p. 50. et 94. und in praefat. ad Reginonem de disciplina ecclesiast. §. 3. insonderheit CLAVDIVS FLEVRY in histor. ecclesiast. Lib. XLIV. n. 22. et in institut. iur. ecclesiast. Part. I. cap. I. n. 8. gezeiget hat.

So viel Mühe sich aber auch die Päbste gaben, dieser Sammlung des Dionysii ein allgemeines Ansehen zu verschaffen, so hielte es doch im Anfange, wegen derer vielen Epistolarum pontificalium cum pristina disciplina admodum pugnantium, testante BALVZIO in praefat. cit. ad Reginonem, gar schwer. Dahero denn auch MASTRICH l. c. n. 191. und BOEHMER in iur. ecclesiast. protestant. Tom. I. Lib. I. tit. 2. §. 9. behaupten, daß, so viele Mühe sich auch Bonifacius, Apostolus papalis in Germania, gegeben, diesen Codicem Dionysianum in Deutschland gleichmäßig einzuführen, es ihm doch propter auctoritatem antiquioris recensionis nicht gelingen wollen.

§. 56.

Was nun in dieser Collectione Dionysii noch einiges Gute, hat im neunten Jahrhunderte gänzlich verdorben, und den völligen Grund zur Monarchie des Stuhls zu Rom geleget, Isidorus, so etwa um das Jahr 836. eine ganz neue, aber auch mit denen Quisquiliis pontificum Romanorum völlig verhudelte, Kollektion derer Canonum, oder Decreto-

rum concilii sowohl, als derer Decretalium pontificum, zu Stande brachte.

Es haben zwar einige zu behaupten gesuchet, daß diese Sammlung Isidorum Hispalensem zum Urheber habe, und nachhero aus Spanien in die andern Provinzen derer okcidentalischen Kirchen gekommen. Soviel ist auch gewiß, daß, obgleich in Spanien die alte Version des Codicis vniuersae ecclesiae, oder vielmehr Martini Bracarensis Collectio, im Ansehen gewesen, dennoch auch aus denen Conciliis Hispanorum um das Jahr, oder kurz nach dem Jahre 633. folglich im siebenden Jahrhunderte, eine neue Collectio canonum gemachet worden; davon ausser denen vom Auctore in Not. a. angeführtem CONSTANTIO und BOEHMERO auch MASTRICH l. c. n. 88. verdienet, nachgesehen zu werden. Es kann auch seyn, daß dieser Isidorus impostor, dessen seine Kollektion im neunten Jahrhunderte unbekandt geworden, würklich in dem ersten Theile seiner Sammlung selbige, wie der Auctor anführet, zum Grunde geleget, und eben daher Gelegenheit genommen hat, um sich ein Ansehen zu erwerben, seine Sammlung für Isidori Hispalensis seine auszugeben, wie der Beyname: Peccator, fast muthmassen läßt; Indem, wie MASTRICH l. c. und ANT. AVGVSTINVS in Dial. VI. de emendatione Gratiani, aus dem Concilio III. Parisino, und andern alten Dokumenten, gezeiget, es vordem denen Bischöffen etwas Gewöhnliches war, sich, zum Zeichen der Demuth, diesen Titul beyzulegen, so nachhero ex ignorantia in Mercator verwandelt worden.

Aber,

Aber, theils war Spanien schon im neunten Jahrhunderte von denen Mauris gänzlich überschwemmet, und theils war, docente MASTRICH, Isidorus Hispalensis im Jahre 647. wo nicht gar schon im Jahre 643. verstorben, und doch werden in dieser Kollektion die Epistolae decretales derer Päbste, Gregorii II. und III. Zachariae, angeführet, die allesammt erst nach Anno 1700. und dahero post Synodum Hispalensem II. folglich lange nach Isidori Hispalensis Tode, gelebet haben. So, wie nun überhaupt diese ganze Sammlung nach dem Geschmacke des römischen Hofes eingerichtet, und verdrehet war, so machte der Collector es darinnen am gröbsten, daß er in dem zweyten Theile seiner Sammlung nicht nur die Epistolas decretales derer römischen Bischöffe, vom Siricio an, anführete, daran sich denn doch noch Dionysius Exiguus gnügen lassen, sondern sogar sich schon unternahm, von denen allerersten Bischöffen zu Rom, vom Clemente an bis auf Siricium, Epistolas decretales zu fingiren, und selbige als authentik anzugeben, so eben der Auctor durch die Decreta maximam partem imprudenter conficta verstehet; gleich er denn denen andern vom Dionysio, a tempore Siricii an, angezogenen Decretalibus verschiedene spuria Additamenta, zum Vortheile des römischen Hofes, hinzu setzete, und sie verfälschete, daher allerdings diese Kollektion verdienet, eine Congeries suppositiitiorum interpolatorumque Decretorum genennet zu werden.

Die Centuriatores Magdeburgenses sind die Ersten, so diesen offenbaren Betrug entdecket, und

deutlich dargeleget haben, ob sich ihnen gleich nachhero Turrianus, ein Jesuite, mit vieler Mühe und Belesenheit zu widersetzen gesuchet, welchen jedoch der vom Auctore in der Not. b. angezogene BLONDELL zulänglich widerleget, dem noch beyzufügen MASTRICH l. c. n. 220—238. ZIEGLER cit. diss. n. 26. THOMAS ITTIGIVS in diss. de patribus apostolicis, und HEIDEGGER in historia papali P. I. §. 10. Selbsten unter denen Katholischen finden wir schon Verschiedene, die dieses endlich auch erkannt. Conf. PETRVS DE MARCA de concord. sacerdot. et imper. Lib. III cap. 5. und der vom Auctore in der Not. b. angezogene ESPEN. l. c.

Indessen hat doch diese falsche Collectio Isidori eben durch den römischen Hof, und dessen Anhänger, ihre Unterstützung erhalten, und ist durch Hülfe des Riculphi, Erzbischoffs zu Maynz, eine Kreatur des römischen Hofes, eben zu dem Ende in Frankreich zum Gebrauche eingeführet worden, damit er dadurch das in Frankreich abnehmende Ansehen des römischen Stuhls unterstützete, wie PETRVS DE MARCA l. c. weitläuftig gezeiget. Ja, eben so hat dieser Riculfus in Deutschland, und denen deutschen Kirchen, selbige eingeführet, so aus dem Gezeugnisse HINCMARI in Opuscul. LV. cap. 24. deutlich erhellet. Und der Pabst, Nicolaus I. in cap. cit. leget selbiger eine vniuersalem Obligationem, zur Unterstützung der Macht des römischen Stuhles, bey.

§. 57.

§. 57.

Im zehnten Jahrhunderte, und zwar Anno 906. fieng darauf Regino, Abbas Prumienſis, an, durch Handanlegung Rathbodi, Erzbiſchoffs zu Trier, auf eine neue Sammlung zu gedenken, dabey die Abſicht vorzüglich auf die deutſche Kirche gerichtet blieb. Wir dürfen nur TRITHEMIVM in Catalogo illuſtr. Scriptorum eccleſiaſt. nachſehen, wo er, nachdem er vorhero geſaget: Quod hicce Regino facile obtinuerit principatum inter Germaniae et Galliae doctores ſuo tempore, darauf hinzufüget: Scripſit opus, quo praenotatur de eccleſiaſtica diſciplina et religione chriſtiana, iubente Rathbodo, Archiepiſcopo Treuirorum, quod ex decretis ſanctorum patrum, et generalium conciliorum, duobus libris comportauit, et in nongenta ferme capitula per rubricas ex more diligenter diſtinxit.

Der vom Auctore in Not. a. angezogene Hildebrand hat dieſes Werk zuerſt ediret, nachhero aber viel akkurater Baluzius, deſſen ſeine Edition, ſowohl ſeiner Noten wegen, als auch inſonderheit der Vorrede wegen, vorzuziehen, darinnen er von dem Inſtituto Reginonis weitläuftig gehandelt.

Es verdienet aber dieſes Werk um ſo mehr bemerket zu werden, da, obgleich hin und wieder etwas aus denen vom Iſidoro fingirten Pſeudepigraphis eingefloſſen, er ſich doch befliſſen, die genuinas epiſtolas pontificum, ſoviel möglich, auszuſuchen, und daraus das ſeinige zu nehmen, auch auſſer denen Canonibus Orientis, Italiae, Galliae, Hiſpaniae, inſonderheit die Concilia germanica, mit gebrauchet, weiter denen

Canonibus ecclesiae die Sententias patrum, Leges codicis Theodosiani, capitularia Caroli M. mit beygefüget, und also eine Speciem nomocanonis daraus gemachet, und komplet geliefert, endlich es nach der Ordnung derer Materieen scientifice zusammengetragen, welcher Gewohnheit von der Zeit an alle Uebrige gefolget.

Ob dieses Werk gleich priuata aucroritate gemachet worden, und eben daher die wenigsten Scriptores desselben gedenken, so hat es doch in denen deutschen Kirchen mit der Zeit vorzüglich ein Ansehen bekommen, theils durch die Unterstützung Rathbonis, dem es dediciret war, theils, weilen es hauptsächlich für Deutschland eingerichtet.

Diesem Beyspiele Reginonis folgete im eilften Jahrhunderte, um das Jahr 1008. Burchardus, Bischoff zu Worms, so im cap. 2. X. de Sponsal. duor. Brochardus genennet wird. Wir treffen den Lebenslauf dieses Burchardi in der Vorrede der kölnischen Edition dieses Werkes an, sonsten aber ist noch eine andere Edition unter eben dem Titul zu Paris 1549. in 8vo herausgekommen.

Den Endzweck dieser Sammlung giebet Burchardus in seiner eigenen Vorrede dahin zu erkennen, um der damaligen labenti Disciplinae ecclesiasticae et crassissimae iuris ecclesiastici ignorantiae in Germania dadurch zu Hülfe zu kommen, daher er denn auch von denen Schriftstellern seiner Zeit Restaurator iuris canonici genennet wird. Er giebet ferner selbsten an, daß er diese seine zwanzig Libros decretorum, darein er sein Werk abgetheilet, ex bibliis, libris S. Gregorii, Hieronymi, Augustini,

Ambro-

Ambrosii, Benedicti, Basilii M. Isidori, ex poenitentiali Romano, poenitentialibus Theodori, poenitentiali Bedae, conciliorum canonibus, atque in primis pontificum decretalibus, hergenommen.

Eben daraus aber erhellet auch schon, daß nicht alles, was Burchardus in diesem seinen Volumine canonum angeführet, würklich authentike Canones conciliorum gewesen, sondern schon viel Untergeschobenes mit eingemenget. Indessen ist nicht zu leugnen, hat auch schon STEPH. BALVZIVS in praefat. ad Reginonem angemerket, daß, obgleich dieser Burchardus Reginonem nirgends anführet, er doch würklich selbigen am meisten gebrauchet, wiedem Baluzius vom Canone zu Canone zeiget, wie Burchardus den Reginonem vom Worte zu Worte abgeschrieben. Der Grund aber, warum er dem ohngeachtet den Reginonem nicht anführet, ist vermuthlich dieser, weilen Burchardus nicht allenthalben beym Regione geblieben, sondern mit Fleisse aus denen Decretalibus pontificum, und dem Isidoro, vieles umgeändert, und dahero schon mehr, als Regino, aus denen corruptis et suppositiiis Scriptis ecclesiae genommen, wie ANTON. AVGVSTINVS in emendat. Gratiani, CAVE in scriptor. ecclesiasticor. histor. litter. BLONDELL in prolegom. ad Pseudoisidorum, und MASTRICH in histor. eccles. ausführlich gezeiget haben.

Weilen aber dieser Burchardus, oder Brochardus, dem Beyspiele Reginonis gefolget, und nicht seine Sammlung secundum ordinem chronologicum canonum gemacht, sondern den Inhalt der-

rerselben secundum seriem titulorum in kurze Reguln gebracht, so ist es dahero gekommen, daß man die Regulas iuris im Iure canonico nachhero brocurdica genennet, statt, daß sie im Iure canonico regulae iuris, und im Iure Germanico paroeemia, heissen.

Daß aber diese Sammlung Burchardi nachhero in Deutschland in solches Ansehen gekommen rühret daher, weilen er, da er Reginonem ausgeschrieben, von denen Conciliis Germanorum nationalibus Verschiedenes mit einfliessen lassen. Und, daß sie auch in Gallia im Ansehen gewesen, zeiget die am Ende des eilften, und Anfange des zwölften, Jahrhunderts dem Burchardo nachahmende Collectio Ironis.

Dieser Iuo, Episcopus Carnutensis, lebete am Ende des eilften Jahrhunderts, und im Anfange des zwölften Jahrhunderts. Denn, so schreibet Albericus Monachus, ein Schriftsteller des dreyzehenden Jahrhunderts, welchen LEIBNITZ in Accessionibus historicis mit beydrucken lassen, in seinem Chron. ad an. 1116: Obiit Iro Carnutensis episcopus, vir multarum virtutum, vt dicit Elinundus, similiter et litterarum, qui decreta abbreuiauit, et multa alia vtiliter scripsit. Wir treffen seinen Lebenslauf in denen Actis Sanctorum Tom. V. nach der antwerpischen Edition von Anno 1685. an.

Die Absicht Iuonis war, Burchardo Wormatiensi nachzuahmen, und so, wie dieser in Deutschland, auch jetzo in Frankreich, eine neue Kollektion Decretorum zu machen, daher er denn auch Burchar-

chardum Wormatienſem beynahe vom Worte zu Worte abgeſchrieben hat, nur, daß er eben ſo, wie Regino, Verſchiedenes aus dem Codice Theodoſiano, und denen Capitularibus Caroli M. er auch jetzo Verſchiedenes aus denen Legibus ciuilibus ſui temporis, denen Digeſtis, Codice, und Nouellis Iuſtiniani, mit eingerücket hat, ſo dahero eben die Benennung derer Legum canoniſatarum zuwege gebracht.

Er nannte dieſe ſeine Sammlung: Decretum in XVII. partes diſtributum, und finden wir, daß nicht nur ESPEN l. c. ab Auctore in Not. c. und andere, deſſelben gedenken, ſondern es hat auch Molinaeus beſorget, daß dieſes Decretum Iuonis zu Lowen 1561. herausgekommen. Die wahre Abſicht Iuonis aber gieng, wie BOEHMER im Iure eccleſiaſt. Proteſt. Tom. I. Lib. I. tit. 2. §. 13. et 14. angemerket, und ſich deßhalben auf die Epiſtolam Iuonis ad Henricum I. regem Galliae beziehet, die BARONIVS in Annal. ad an. 1100. und MICH. ALFORTIVS in Annal. eccleſiaſt. Brittan. Tom. IV. ad an. 1100. n. 30. anführen, dahin, vt ſuppreſſa ſummorum principum poteſtate regnum clericale euehere, eiusque iura putatiua quouis modo ſerta tecta conſeruare poſſet.

Auſſer dieſem Decreto canonum nun ſoll dieſer Iuo noch eine Pannoniam, oder Pannormiam, wie nachhero der Name verdrehet worden, verfertiget haben, ſo als ein Compendium decreti anzuſehen. Wenigſtens ſuchen dieſes STEPH. BALVZIVS in praefat. ad Ant. Auguſtinum de emendatione

Gratiani, und MASTRICH in hiſtor. iuris eccleſ. n. 263—272. zu behaupten. Auch ALBERT. FABRICIVS in biblioth. Graeca Lib. VI. cap. I. §. 20. Sie ſuchen ſich in dieſem Stücke hauptſächlich auf den oben ſchon angezogenen Alberrum Monachum in chron. ad an. 1115. zu beziehen, wo ſelbiger vom Haymone Archidiacono anführet: Is fecerit enchiridion in decretis ſecundum Pannormiam Iuonis Carnurenſis. Dem allen ohnerachtet erinnert der vom Auctore in Not. c. angezogene BRANDT l. c. daß eigentlich nicht dieſer Iuo Carnutenſis, ſondern einer, mit Namen Hugo Catalonus, oder ſonſten jemand, dieſe Pannormiam gemachet, und ſie blos deßhalben dem Iuoni zugeſchrieben werde, weilen ſie mehrentheils ex decreto Iuonis genommen, eben ſo, wie der Codex Aluricianus, oder Arianus, den Namen des Codicis Theodoſiani führe, indem einige Decreta pontificum darinnen mit enthalten, ſo erſt poſt tempora Iuonis herausgekommen.

§. 58.

Es ſind noch verſchiedene andere Collectiones ſolcher Canonum conciliorum, als auch derer Decretalium Pontificum Romanorum, bekandt, z. B. des Anſelmi, und meherer anderer, die aber hier insbeſondere zu berühren, um ſo weniger nöthig ſeyn wird, da theils ſolche nicht insbeſondere Deutſchland angehen, theils aber auch ſie das Anſehen in denen okcidentaliſchen Kirchen nicht erhalten, daß dadurch Gratianus nachhero im zwölften Jahrhunderte bewo-

gen

gen seyn sollte, seine nachfolgende im gegenwärtigen §. berührte Kollektion aus selbigen zusammenzutragen.

In diesem zwölften Jahrhunderte aber legete Gratianus, ein Benediktiner Mönch, in dem Kloster des St. Felicii zu Bononien, durch seine Sammlung derer Decretorum, oder Canonum concilio-rum, den ersten Grund zu dem nachherigen Corpore iuris canonici.

Man erzählet von diesem Gratiano, daß er ein Spurius gewesen, und zwar mit Petro Lombardo, und Petro Comestore, aus einem adulterio zugleich gebohren seyn solle. Ob nun aber dieses gleich eine offenbare Fabel, wie PANCIROLLVS de clar. leg. interpret. Lib. III. cap. 2. deutlich gezeiget, da man nicht einmal im Vaterlande derselben einig, indessen aber doch ZIEGLER diss. de orig. iur. canon. §. 37. in so weit Recht hat, wenn er dagegen einwendet, daß doch eben dieselbe Mutter an diversen Oertern mit diversen Personen Ehebruch habe begehen können: so siehet man doch wohl, daß alles auf ein nichts relevirendes Figmentum auslaufe.

Soviel ist gewiß, daß dieser Gratianus im zwölften Jahrhunderte eine neue Sammlung derer Canonum, unter dem Namen: Concordiae discordantium canonum, zu Stande gebracht, so nachhero das Decretum Gratiani genennet worden, um es von denen Decretalibus derer Päbste zu unterscheiden, welches nachhero den ersten Theil des Corporis iuris canonici ausgemachet.

In der Jahrzahl, wann diese Kollektion eigentlich gemachet worden, ist man nicht völlig einig, da die mehreste Zeit das Jahr 1162. angegeben wird,

andere

andere aber zu behaupten suchen, daß der Anfang dieser Sammlung im Jahre 1127. gemachet, und 1152. vollendet worden. Man kann aber leicht herauskommen, wenn man tempus confectionis et introductionis in academiis unterscheidet. Conf. STRAVCH in amoenitat. iur. canon. Ecl. I. cap. 7. et MASTRICH l. c. n. 304.

Es bestehet diese Sammlung eigentlich 1) aus denen Canonibus conciliorum, 2) Dictis patrum, 3) pontificum Decretis, denen 4) einige Sprüche der Bibel dazwischen gemenget, wie auch einige Leges ciuiles canonisatae, so er aus dem Codice Ariano genommen, der unter dem Namen des Codicis Theodosiani angeführet wird, und endlich 5) einige eigene Worte des Gratiani. Er hat sich bey dieser Arbeit, wie STEPH. BALVZIVS ad Reginonem, und MASTRICH l. c. schon angemerket, derer Arbeiten des Isidori, Burchardi, Iuonis, ja, auch des Reginonis, bedienet, ob es gleich wegen des letzteren noch einigermaassen zweifelhaft.

Er nennet es Concordiam canonum, nicht in dem Verstande, wie die vorigen dieses Wort gebrauchet, da es blos eine Collectionem similium sententiarum anzeigete, sondern, weilen er würklich die Canones discrepantes sua epicrisi et responsione zu vereinigen gesuchet.

Die Iudicia von dieser neuen Kollektion des Gratiani hat MASTRICH l. c. p. 318. seqq und STRVV. in histor. iur. canon. § 20. zusammengetragen. Gratianus irret sehr oft in denen Namen derer Personen, Städte, Provinzen, und Kirchenversamm-

sammlungen. Die Ueberschriften derer Texte, so da anzeigen sollen, wo er jedes hergenommen, sind falsch. Was im Concilio beschlossen worden, wird oft einem Pabste, und, was ein bloser Bischoff für sich verordnet, einem Pabste, oder Concilio, zugeschrieben. Wenn man die Patres nachschläget, so findet sich oft an denen angezogenen Stellen kein Wort davon. Und, wo er noch recht allegiret, stehet oft das Gegentheil. Was er aus griechischen Schriftstellern genommen, ist blos aus Uebersetzungen angeführet, so etwas ganz anders enthalten, als im griechischen Texte stehet. Soviel bleibet gewiß, daß, da Gratianus sich lauter schon verfälschten Kollektionen bedienet, und die Fontes nicht zu Rathe gezogen, er auch die Errores nicht vermeiden können, welche daher ANT. AVGVSTINVS, Episcopus Tarragonensis, in seinem Tract. de emendatione Gratiani zusammengetragen, dessen neue Auflage Mastrich mit seinen und Steph. Baluzii Noten zu Arnheim 1678. in 8vo besorget. Selbsten die Protestanten finden in dieser Kollektion sehr Vieles, so gegen die päbstliche Hoheit. Conf. Flörkens Gedanken von der Nothwendigkeit und Nutzen des sowohl kanonischen päbstlichen, als protestantischen Kirchenrechts, für einen Studiosum Theolog. it. STRYCK in diss. de praesidio veritatis euangelicae in iure canonico; SPENER in seinem Bedenken P. I. cap. 1. sect. 14. p. 89.

Aus dieser Concordia canonum ist nachhero der erste Theil des Corporis iuris canonici geworden, und unter dem Namen des Decreti bekandt. Die rechte wahre Absicht des Gratiani blieb eigentlich dahin gerichtet:

richtet: Man fieng damalen schon an, auf denen italiänischen Universitäten, insonderheit zu Bononien, über das Ius ciuile Romanum Iustinianeum zu lesen. Dem Pabste, der wohl sahe, daß dadurch die Auctoritas imperatoris immer grösser werden würde, stunde dieses nicht an, und wollte diesem Dinge vorbeugen; Zu dem Ende war er auf Mittel und Wege bedacht, das päbstliche Ansehen gegen den Kayser zu unterstützen. Er sahe wohl, daß dieses ohne eine öffentliche Sammlung derer Canonum, darüber eben so, wie über das Ius ciuile Romanum auf Universitäten gelesen würd, nicht möglich, und eben dahero mußte Gratianus würklich, auf heimlichen Antrieb des Pabstes, dieses Decretum verfertigen.

Denn, obgleich gewiß, daß dieses Decretum niemalen vom päbstlichen Hofe publice expresse konfirmiret worden, und zwar ex ratione valde politica, weilen nämlich sehr Vieles darinnen, so der Prärogativ des Pabstes vor andern Bischöffen gerade entgegen, und insonderheit Petrus de Marca bereits gezeiget hat, daß eben die frantzösische Kirche in ihrem Streite mit dem Pabste sich dieses Decreti Gratiani zum Beweise gegen den Pabst bedienet, wenigstens man diese expressam Confirmationem des Pabstes nicht erweisen kann: So haben sich doch die Päbste unter der Hand bemühet, es dahin zu bringen, daß über dieses Buch auf Akademieen gelesen werden sollte. Man mußte, auf würkliches Anstiften des römischen Hofes, von Bononien aus diese Concordiam canonum an den Pabst senden, und um Erlaubniß anhalten, öffentlich zu Bononien darüber zu dociren, so denn auch vom Pabste, Eugenio III. zugestanden,

und

und dadurch diese Concordia canonum tacite approbiret worden. Böhmer hat in dem vom Aucrore in Not. a. angezogenen Orte davon den Beweis beygebracht. Von der Zeit an also auch schon kamen die sogenanten Dekretisten auf, so denen Legisten entgegen gesetzet wurden, besonders, da man diesem Beyspiele von Bononien zu Paris, und auf andern Akademieen, folgete. Wiedenn insonderheit ARNOLDVS LVBECENSIS Lib. III. cap. 16. anführet, daß, wie Anno 1185. Volckmarus und Rudolph, beyde als Bischöffe zu Trier, erwählet worden, und Volckmar auf den Pabst, Rudolph aber auf den Kayser, sich beruffen, der Pabst darauf den Rudolph zur Entscheidung nach Rom citiret, der Käyser zwar hierauf übel zu sprechen gewesen, indessen aber doch den Rudolph, damit nichts in contumaciam gegen ihn ergehen möge, ermahnet, nach Rom zu reisen, und duos Decretistas, vt ab eius parte staret iustitia canonum, und Legistas, vt starent pro sua parte iura legum, mitgegeben, folglich also damalen schon im zwölften Jahrhunderte ein Confluxus Decretistarum et Legistarum am kayserlichen Hofe gewesen, deren ihrer Consiliorum sich der Kayser in arduis caussis bedienet, und so, wie die Legisten das Ius Romanum, die Dekretisten das Decretum Gratiani, in praxin deduciret. Ja, wie der bey dem Lindenbrog befindliche Auctor anonymus historiae Archiepiscopatus Bremensis anführet, so wurde schon um das Jahr 1179. der zu Bremen, als Erzbischoff, erwählete Bartoldus dem Pabste wegen seiner Decretorum et Legum peritia empfohlen.

Ohner-

Ohnerachtet nun diese Concordia canonum des Gratiani ein würkliches Privatwerk, und voller Fehler war; so war es doch, und kam in die gröβste Achtung und Ansehen. Man nennete Gratianum Enucleatorem prope diuinum, und sein Werk Opus decretorum absolutissimum, und was dergleichen Lobsprüche mehr, so PANCIROLLVS de clara leg. interpret. Lib. III. cap. 2. zusammengetragen. Die Gründe darzu waren folgende:

1) Gratianus hatte in seiner Sammlung, und zwar mehr, als wie Regino, Burchardus, und Iuo Carnutensis, die spuria Decreta aus der Collectione Pseudoisidori beybehalten, sich also dadurch bey dem päbstlichen Hofe sowohl, als denen Anhängern des Pabstes, beliebt gemachet, die dessen Ansehen zu unterstützen sucheten.

2) Die Methode, so er gebrauchet, machte das Buch beliebt, da er nicht nur, die sich zu widersprechen anscheinenden Canones zu vereinigen, sich angelegen seyn lassen, welches seine Anhänger nicht gethan; sondern auch viele Stücke aus dem römischen Rechte erklärete, das zu seiner Zeit, da man anfieng, die römische Rechtsgelahrheit zu treiben, sehr im Werthe war.

3) Der Ruhm der Akademie zu Bononien, wo zuerst über den Gratianum gelesen wurde, so damalen im Ruffe war, daß aus der ganzen Welt sich junge Leute daselbst einfunden. Und endlich

4) trugen auch die damalige Unwissenheit, und schlechter Geschmack in denen Wissenschaften, sehr Vieles darzu bey, indem man alles hoch schätzete, was nur einigermaassen, als gelehrt, aussahe.

Zu

Zu Maynz kam 1472. des Gratiani Arbeit zum erstenmale heraus, worauf sieben Jahre nachhero zu Venedig die zwote Ausgabe erfolgete; sein Name aber wurde erst der dritten Edition zu Paris 1608. vorgesetzet.

Durch den ersten Gebrauch nun auf Akademieen, und, weilen über dieses Buch auf selbigen gelesen wurde, hat es mit der Zeit auch einen Vsum forensem bekommen, so, daß nach selbigem die in denen, besonders bischöfflichen, Gerichten vorkommenden Streitigkeiten entschieden wurden. Denn, da die sogenannten Dekretisten eben so gut, wie die Legisten, bey Hofe sowohl, als in Gerichten, theils als Iudices, theils als Aduocati, gebrauchet wurden, diese aber alles, was sie wußten, aus dem Gratiano hatten, so war es auch kein Wunder, wenn sie alle ihnen vorkommende Fälle nach diesem Gratiano, und dessen seiner Sammlung derer Decretorum, entschieden.

Wir können dieses beweisen a) aus denen Testimoniis derer Kanonisten. Denn, so schreibet PETRVS LAGMANNVS Lib. I. Theol. moralis Tract. IV. cap. 6. §. 1. Dicta vero sanctorum patrum, ipsiusque Gratiani, ac Palea, quae ecclesiasticis regulis, bonisque moribus non repugnant, licet per se nullam iuris auctoritatem habeant, cum in iure condendo, causisque definiendis non sola scientia, sed magis etiam potestas sit necessaria iuxta cap. 1. D. XX. nihilominus consuetudo obtinuit, vt in externo foro etiam illa ad causarum decisionem inseruiant. Ja, selbsten ESPEN in Tract. histor.

canon. Part. VI. cap. 3. ob er gleich im Anfange diesem Decreto Gratiani alle Auctoritatem iuris abspricht, muß doch im §. 5. soviel einräumen, daß selbiges non minimam auctoritatem vsu et receptione erhalten, wenn er schreibet: Tametsi communi tam theologorum, quum canonistarum consensu decreto Gratiani, etiam post emendationem Romanam iuris auctoritas negetur; quia tamen a plurimis iam saeculis publice, tanquam pars corporis iuris canonici in scholis praelegitur, commentariis illustratur atque ad controuersiarum decisionem ex illo tanquam canonum codice canones adlegari atque citari a canonistis consueuerunt, non dubium, quin vel ex receptione aliquid saltim auctoritatis canonibus illis, siue figmentis a Gratiano velatis accedat, praesertim cum per quatuor facile saecula Theologi atque Canonistae tanquam ad canonum ecclesiasticorum codicem ad illud communiter recurrerint. Ja, CONRING de orig. iur. can. cap. XXVI. beziehet sich auf das Zeugniß des Kardinals TVSCHII, der im Tom. II. litt. D. concl. 110. n. 1. so schreibet: Hodie sine dubio probat hoc Decretum, quia Gregorius XII. adprobauit, dum in bulla sua impressoribus concessa illud cum decretalibus, sexto, et clementinis appellat corpus iuris canonici. Wir können es weiter beweisen

b) aus denen Beyspielen derer Päbste selbsten, die in ihren Decisionibus auf dieses Decretum provociret, seibiges gebraucht, und sogar durch den Gratianum sich auf wahre Irrthümer bringen lassen.

sen. So ist z. B. das cap. 11. X. de translat. aus dem cap. 45. C. VII. qu. 1. wo das Concilium Constantinopolitanum, sub Photio celebratum, angeführet wird, welches doch sonsten die römische Kirche nicht annimmt, folglich hier Innocentius III. durch den Gratianum verführet worden. Eben so im cap. 13. X. de iudic. wo der Lex Theodosii angeführet wird, den auch Gratianus im cap. 35. C. XI. qu. 1. dem Theodosio zuschreibet, da er doch, testante Lib. I. C. Th. de episcop. iudic. vom Constantino gegeben worden.

c) Aus denen Chirographis und Documentis priuatis, darinnen des Iuris canonici auch zu denen Zeiten Erwähnung geschiehet, da die Decretales entweder gar nicht publiciret waren, oder doch unter der Benennung des Iuris canonici mit dem Decreto zugleich begriffen wurden. Denn, so führet MATTHAEVS PARISIENS. in histor. Angl. sub Henrico III. p. 353. um das Jahr 1235. eine Formulam chirographi an, dadurch die Creditores vsurarii, so Caursini genennet werden, ihre Debitores zu fesseln pflegeten: „Et vo-“ lumus super omnibus antedictis vbique et in“ omni foro conueniri, renunciando pro omni-“ bus antedictis pro nobis et successoribus no-“ stris, omni iuris auxilio, *canonici et ciuilis*, pri-“ uilegio clericatus, et fori, epistolae D. Hadiani,“ indem die Decretales, so erst 1230. publiciret, der Zeit noch nicht in Engelland bekandt. Ja, auch

d) in denen Diplomatibus publicis kommen solche Stellen vor, wie HERT de consult. LL.

et iudic. in ſpecial. R. G. imperii rebuspubl. §. 14. die Beyſpiele larga manu anführet.

Ja, es wurde die Auctoritas Decreti Gratiani gröſſer, da man anfieng, eben ſo, wie über das Corpus iuris ciuilis, auch über dieſes Decretum Gloſſas zu verfertigen. MASTRICH in hiſtor. iur. canon. n. 334. hat die hauptſächlichſten Gloſſatores des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts über dieſes Decretum angeführet, als nämlich Laurentium Cremenſem, Vincentium Caſtellioneum, ſo insgemein Mediolanenſis ſummus Canoniſta genennet wird, Hugotium, oder Hugo Varcellis, wie er von andern genennet wird. Und endlich den vor allen in Deutſchland zu merkenden Iohannem Seneca, ſo um das Jahr 1240. Praepoſitus zu Halberſtadt geweſen, und Teutonicus Magiſter et Doctor Decretorum, ingleichen auf ſeinem zu Halberſtadt in der Kathedralkirchen befindlichen Epitaphio Lux Decretorum, Doctor doctorum, Via morum, genennet wird.

Inſonderheit aber ſind die Emendationes und Correctiones, ſo man über dieſes Decretum Gratiani gemachet, die Haupturſache mit, daß dieſes Decretum in ein ſolches Anſehen gekommen, und Auctoritatem iuris erhalten. Im Anfange zwar geſchahe dieſes nur priuata auctoritate, und ſind ANTONIVS MARCHVS und ANT. CONTIVS die Erſten geweſen, die im ſechszehnten Jahrhunderte ſich in Frankreich mit denen Verbeſſerungen des Gratiani beſchäfftiget; Nachhero aber haben ſich der Pabſt, Pius IV. Pius V. und Gregorius XIII. hauptſächlich darum bemühet, dieſes Decretum durch

verſchie-

verschiedene doctos Viros von seinen Fehlern zu verbessern, und zu dem Ende mit Anmerkungen zu versehen, bis endlich unter dem Letztern es zu Stande gekommen, und darauf 1580. unter Genehmigung dieses Pabstes, Gregorii XIII. zu Rom mit dem Verbote erschienen, es auf eine andere Art, als nach dem römischen Exemplare, ferner abzudrucken, oder zu allegiren, da denn nachhero, nach diesem römischen Exemplare, unzählige Ausgaben an verschiedenen Orten erfolget. Diese Anmerkungen aber sind so stark geworden, daß man fast die Sammlung des Gratiani gar nicht mehr, sondern vielmehr blos eine römische, nach Gratiani Ordnung, hat. Und eben daher treffen wir die Correctiones und Emendationes im Decreto an, davon MASTRICH Worte l. c. p. 324. am besten zu merken: Praeter haec obseruandum occurrere in editione decreti *notas emendatorum Romanorum*, qui iussu Gregorii XIII. decretum repurgarunt, quae singulis capitulis solent subiici. Deinde addictae sunt ab iisdem *reiectiones*, quibus docent, apud quos collectores canonum anteriores, idem canon inueniatur, quae reiectiones in editione Romana, et corpore iuris canonici glossato in margine leguntur, in aliis editionibus in fine paginae sunt reiectae. Ab his notis, quae subiiciuntur canonibus, distinguenda sunt *verba Gratiani*, post canones itidem posita, quae per partes, quas alii paragraphos vocant, ille distinxit, addito parti cuique numero, quas partes continuat saepe, donec alio quaestio, aut articulus occurrat. Sunt autem in nouis exemplaribus alio caractere, ab ipsis ca-

nonibus distinctae, in antiquis, quia illud artificium erat ignoram, id non inuenitur. Cuius rei vnicum exemplum adferremus, vt sciant studiosi, quae sint annotationes collectorum Romanorum, quae sint eorum reiectiones, quae sint partes Gratiani, et quae sit continuatio, in c. 35. C. XVI. qu. 7. subiicitur haec annotatio correctorum. In capitularibus et legibus Longobardicis etc. Reiectionem in illo capitulo indicat litt. f. Reiectio autem haec est: Lib. V. cap. 44 — Iuo part. 3. c. 45. Qua indicant illud capitulum inueniri in Libris capitular. Caroli M. cap. 44. et in Lib. III. de episcop. et clericis legum Longobardicarum. Item apud ANSELMVM Lib. I. cap. 8. BVRCHARDVM Lib. III. cap. 41. et IVONEM Part. III. cap. 45. in sequenti cap. 36. C. XVI. qu. 7. inuenitur distinctio Gratiani. Post canonem enim haec leguntur: *4. Pars Gratiani: Vt ergo ex his auctoritatibus etc.* Quae distinctio Gratiani continuatur post c. 38. idque absque numero nouo, aut etiam nota hac §. cuius supra memini sunt hac: *Sicuti ergo auctoritate etc.* GVIDO PANCIROLL Lib. III. declar. Leg. interpret. cap. 2. in vita Gratiani testatur, Gratiani verba duplici cruce, aut §. (potius partis, ita enim appellant, quamuis in vetustis hoc non addatur exemplaribus,) caractere at aliis esse distincta.

Numeri autem et summaria, quae singulis capitulis praemittantur non sunt ab ipso Gratiano: Quin immo post Gratianum demum ab Antonio Contio, teste Augustino supra adducto,

ducto, numeri sunt adiecti, ab eius editione per numeros coeperunt adlegari capitula. Quando, et a quibus summaria addicta sint, non satis compertum habeo. In meo Exemplari manuscripto in membranis nitidissimis et subtilissimis decretalium cum glossa non inuenio vlla capitulatorum summaria. In antiquissimis tamen editionibus corporis glossati veluti ea, quae Parisiis prodiit a. 1505. inueniuntur, et quidem, vt in omnibus rubro nigris editionibus colore rubro distincta ab ipso textu. Ab ipsis glossatoribus non esse, quod in manuscriptis Exemplaribus saltim in meo non inueniantur, in quo tamen glossae habentur. Probabile est, addita esse ab iis, qui additiones glossarum scripserunt, aut qui additiones primas procurarunt, vti etiam factum in corpore iuris ciuilis. A quibus forte etiam additae in minoribus editionibus inscriptiones distinctionum, et quaestionum, quae in principio cuiusque paginae comparent, vt indicent materiam, de qua distinctio aut quaestio agit, ad exemplum rubricarum in frontispicio paginarum corporis iuris ciuilis solent praemitti, quod in corpore iuris canonici glossato non est obseruatum, sed in eo praemitti solent principio decreti.

Finem minutiarum faciemus, si illud tantum verbo addiderimus, quod in veterum, Alani, Vincentii, adlegationibus capitulorum Gratiani vox *supra* designet. Addita illa est citationibus, vt indicet esse in collectione antiquiori, quam sunt decretales, capitulum, eorum quippe

collectiones sunt recentiores opere Gratiani. Quare in citationibus capitum Gratiani vocem *supra* addebant, vt indicarent, esse decretum supra decretales, quemadmodum in decretalium citatione addebant vocem *extra*, qua denotabant, capitulum esse extra decretum Gratiani.

Sed praeterea quidam canones *Palea* inscripti sunt: Aliqui hanc vocem proprie explicant, pro re quadam minimi momenti, Spreu, quod illi canones, hac voce signati, exiguam immo nullam habeant vtilitatem, alii vero a graeca voce τα παλειαι deriuant, quasi sint canones antiquati, eo, quod post compilationem Gratiani hoc decretum pontifici exhibitum, qui illos canones, tamquam minus authenticos nomine Paleae notasse dicitur. Sed probabiliorem dicere volunt sententiam, quae Paleam Gratiani discipulum fuisse dicit, qui decretis alias sacras constitutiones, a Gratiano omissas, superaddidit. A qua parum abludunt, quae habet Contius, post Gratiani collectionem a priuato quodam haec capitula margini adscripta, quod probat ex antiquo Gratiani exemplari, in quo pleraequae Paleae desunt. Vel vt existimat Iason, fuisse aliquem Cardinalem nomine Protopaleum, qui talia capitula Gratiani collectioni superaddidit. Ad minimum inde manifestum, tales canones hac inscriptione indigitari, qui post Gratianum additi.

Hactenus MASTRICH l. c. Ad auctoritatem palearum quod attinet communis sententia est, nullam esse. Sic tamen agi solet, vt si palea

lea quaedam Romanae eccleſiae proficua contineat, eam negligere non ſoleant, v. c. c. 4. D. XCXI. vbi donatio Conſtantini Magni. Conf. Hopp. praecogn. iur. vniu. cap. 3. §. 18.

De diſtinctione ſeu diuiſione decreti Gratiani in partes, diſtinctiones, cauſſas et quaeſtiones, vid. in auctore et notentur vulgares verſiculi memoriales:

Vna cum *centum* Diſtinctio ſit tibi prima.
Sex ac *triginta* cauſſae ſunt parte ſecunda.
Tertia conſecrat, ac finit Diſtinctio quinta.

De adlegatione conf. Floercken in praenot. §. 22.

§. 59.

Den zweyten Theil des Corporis iuris canonici machen endlich die Decretales pontificum aus, ad imitationem derer Imperatorum, die den zweyten Theil des Corporis iuris ciuilis, darinnen die Conſtitutiones imperatorum enthalten, Codicem genennet.

Dieſe Decretales nun, ſaget der Auctor, daß ſie ex conſtitutionibus et decretis pontificum, partim in conciliis, partim extra concilia latis beſtehen. Denn, ſo waren die römiſchen Päbſte würkliche unſtreitige Biſchöffe zu Rom, ſie hatten dahero auch, als Biſchöffe, die Freyheit und Befugniſſe, in dem römiſchen Kirchenſprengel, oder Diöces, Verordnungen zu machen, welche denen ihnen unterworfenen Geiſtlichen eine Verbindlichkeit auflegeten, und dieſe verſtehet der Auctor per conſtitutiones et decreta extra concilium lata, nachdem,

dem, wie sie diese Verordnungen entweder proprio motu, als Constitutiones publicirten, oder bey denen Streitigkeiten der ihnen unterworfenen Geistlichkeit per modum sententiae et decreti erkannten. Sie waren aber auch zugleich Metropolitani et Patriarchae. Die Verordnungen nun, so sie, als Patriarchen, in denen Conciliis oecumenicis per vota episcoporum machten, waren würklich Canones conciliorum. Was aber hingegen die Concilia prouincialia betraff, die sie, als Archiepiscopi Romani, zusammenberieffen, und die Verordnungen, so darauf gemachet wurden, ingleichen die Concilia nationalia, die sie, als Metropolitani, in Italien berieffen, und die darauf feste gesetzeten Schlüsse, ingleichen die Concilia, so sie, als Patriarchen, im Occidente berieffen, von der orientalischen hingegen und afrikanischen Kirche nicht angenommen wurden, so verbunden selbige die übrigen Kirchen nicht, und diese verstehet daher der Auctor per constitutiones et decreta in concilio lata.

Ueberdem aber können auch noch hierher gerechnet werden die Epistolae derer Pontificum Romanorum, darinnen sie denenjenigen antworteten, die sich bey ihnen Raths erholeten. Denn, da die römischen Bischöffe, theils wegen des Ansehens der apostolischen Kirche, theils wegen derer Vorzüge des Orts, theils wegen des Alters der römischen Kirche, in dem größten Ansehen, so war man auch gewohnet, sich in verwirreten Fällen an den Bischoff in Rom zu wenden, sich bey demselben Raths zu erholen, und diese reskribireten alsdenn per modum epistolarum. Es war dieses auch sogar bey andern

Bischöf-

Bischöffen, sowohl in der orientalischen, als okciden-talischen Kirche nichts Ungewöhnliches, nur, daß sol-che Epistolae bey denen andern Bischöffen nicht auf-bewahret und gesammelt wurden, wie bey denen rö-mischen, welche letzteren ihre besondere Regesta hiel-ten, und alles aufbewahreten. Indessen waren die-se Rescripta und Epistolae derer Episcoporum und Metropolitanorum im Anfange nichts weiter, als blose Consilia, und hatten gar keine verbindliche Kraft. Mit der Zeit aber wurden sie, besonders in der römischen Kirche, schon mit inter Scripta pa-trum ecclesiae, und zwar vorzüglich am Ende des fünften Jahrhunderts, gerechnet. Wir finden im Synodo Romana sub Gelasio, so an. 494. gehalten worden, daß da, wie im C. Sancta Romana D. XV. angeführet wird, schon die Worte vorkommen, so dieses bestärken. Dennoch aber hatten sie doch dadurch noch nicht Auctoritatem canonum, sondern der Endzweck gehet blos dahin, daß sie, als Libri approbati, in ecclesia absque haeresi, gelesen wer-den konnten. Die Konnexion dieses Canonis zei-get solches deutlich, wo diese Decretales post opu-scula patrum, quae in ecclesia recipiuntur ante martyrum monumenta recensiret werden.

Da aber die Päbste mit der Collectione cano-num, um ihre Grösse zu befördern, nicht zufrieden waren, so waren sie auch bedacht, es gleichmäßig in die Wege zu richten, daß diese ihre Decreta und Decretales gleichmäßig zusammengetragen würden. Man giebet die mehreste Zeit Dionysium Exiguum, als den Ersten, an, der dieses gethan, der aber denn doch noch so bescheiden war, daß er theils nicht hö-

her,

her, als bis auf die Zeiten Siricii hinan stieg, theils aber sie auch nicht als Canones ausgab, sondern in einem besondern Buche zusammentrug. Der Erste aber, so sie mit inter Canones referirete, und mit selbigen promiscue anführete, war Cresconius. Und der Pseudoisidorus gieng hierinnen am weitesten, da er sie völlig mit als Canones ansahe, und sogar die Spurias ante tempora Siricii mit einrückete. Da nun Gratianus diesen Pseudoisidorum vorzüglich bey der Kollektion seines Decreti mit gebrauchete, so ist es kein Wunder, daß selbiger in dieser seiner Collectione sie gleichmäßig mit inter Canones nicht nur angeführet, sondern auch sogar Spurias, vom Clemente an bis auf Siricium, mit beybehalten hat, ohnerachtet theils aus denen Barbarismis, so in selbigen vorkommen, theils aus der Aehnlichkeit des Styls, in allen diesen Decretalibus, da sie doch von verschiedenen Personen seyn sollen, theils aber aus denen in selbigen vorkommenden Sätzen, deutlich vor Augen lieget, daß alles untergeschoben und falsch, da zur Zeit dieser angeblichen römischen Bischöffe die Kirche von solchen Sätzen noch nichts wußte. C. sacerdotum D. II. de consecrat. ex Clemente. C. sufficit D. I. de consecrat. ex Alexandro. C. sancti D. I. de consecrat. ex Thelesphoro.

Ob nun gleich in Rücksicht derer alten Decretalium, so ante collectionem decreti waren gegeben worden, sich die Päbste post correctionem mit dieser Collectione Gratiani niedergaben, so liessen sie es doch wegen derer nachfolgenden nicht ermangeln, auch wegen selbiger, daß sie ferner gesammelt

sammelt würden, Anstalten, theils heimlich, theils öffentlich, vorzukehren. Und von der Zeit an kamen die besondern Collectiones decretalium pontificum Romanorum in Gang.

Der Erstere, der da, obgleich nur priuata auctoritate, eine solche Sammlung vornahm, war Bernhardus Circa, ein Praepositus papiensis, der diese neue Constitutiones und Decretales pontificum Romanorum bis auf die Zeiten Coelestini III. exclusiue machete, und schon eben die Ordnung beobachtete, die noch heutiges Tages in Decretalibus Gregorii IX. zu finden. Weilen nun in dieser Kollektion die Canones concilii Lateranensis III. de an. 1179. ingleichen die Decretales des Pabstes Lucii III. mit anzutreffen, der 1181. Pabst wurde, hingegen vom Coelestino III. nichts darinnen zu finden, der 1191. Pabst geworden, so bleibet auch glaublich, daß diese Kollektion ohngefehr in denen Jahren 1190. oder 1191. gemachet worden. Augustinus loco ab Auctore in Not. a. cit. hat diese Edition, mit seinen Noten versehen, ediret.

Im dreyzehnten Jahrhunderte treffen wir die zwote Kollektion derer Decretalium an, davon drey Auctores nahmhaft gemachet werden, als nämlich Gilberrus und Alanus, Episcopus Antisiodorensis, welche die Decretales zusammengetragen, die post Bernhardum Circa gelebet. Iohannes Vallensis, oder Gallensis, aber lief selbigen den Rang ab, so aus Gilberti und Alani Kollektion abschrieb, aber die in solchen mangelnden Decretales Coelestini III. mit beyfügete, und mit seinen Scholiis erläuterte,

denen

denen nachhero noch Hugo Terranienſis, Epiſcopus, ab Innocentio III. ſaepe relatus, und Bernhardus maior Compoſtellanus, Archidiaconus, ihre Interpretationes beyfügeten; Welche Kollektion AVGVSTINVS l. c. ebenfalls mit anführet.

Die dritte Kollektion brachte eben dieſer Bernhardus Compoſtellanus aus denen Regeſtis Innocentii III. Papae, zu Stande, ſo auch ſonſten die Collectio Romana genennet wird. Weilen aber ſolche nicht nach Wunſche derer Römer in denen Gerichten durchdringen wollte, brachten ſie es bey dem Pabſte, Innocentio III. zuwege, daß eine neue Kollektion publica pontificis auctoritate gemachet wurde, da denn beſagter Pabſt ſeinem Notario, Petro Beneuentano, im Jahre 1210. dieſes auftrug. Auch dieſe treffen wir bey dem AVGVSTINO l. c. an.

Fünf Jahre nachhero, und alſo eigentlich 1215. kam unter eben dieſem Innocentio III. die vierte Kollektion zu Stande, darzu das Concilium Lateranenſe IV. Gelegenheit gab, und in welcher, auſſer denen 71. Capitibus Concilii Lateranenſis, noch die übrigen Decretales und Reſcripta des Innocentii beygefüget worden. Eigentlich aber ſind zwo Editionen hiervon, deren die erſte blos die 71. Canones Concilii Lateranenſis enthält, die zwote aber, ſo 1216. herauskam, auch die übrigen Reſcripta, und dieſe letztere hat AVGVSTINVS l. c. angeführet.

Die fünfte Kollektion endlich hat Tankredus, ein Archidiakonus zu Bononien, gemachet, darinnen die Conſtitutiones Honorii III. angeführet, unter deſſen Namen ſie auch publici iuris geworden. Sie iſt praeter propter a. 1227. herausgekommen, da

Hono-

Honorius gestorben, die Innocentius Cironius ex bibliotheca Albiensi ediret, da sie vorhero rar, indem Gregorius auf eine neue Edition gedachte, und dahero auch vom Augustino nicht mit angeführet wird.

Um endlich diesen Endzweck völlig zu Stande zu bringen, ließ der Nachfolger des Honorii, der Pabst Gregorius IX. durch Raymundum de Penna Forte um das Jahr 1230. eine neue Sammlung machen, so die sechste, von einigen aber, so des Gibellini und Alani Kollektion besonders rechnen, die siebende genennet wird. Wer dieser Raymundus vorhero gewesen, kann man so eigentlich nicht mit Gewißheit bestimmen. Zur Belohnung dieser Kollektion aber wurde er des Pabstes Kapellan und Pönitentiarius an desselben Hofe, ja, 1338. Direktor und Präses des Predigerordens. Conf. MARCI MANTVAE epitome virorum illustrium, qui vel scripserunt vel docuerunt iurisprudentiam in scholis n. 222. so Christian Gottfried Hofmann zu Leipzig 1721. ediret. Im Jahre 1601. wurde er vom Pabste, Clemente VIII. in Numerum Sanctorum aufgenommen, wie die Acta Sanctorum T. I. den Actum canonisationis weitläuftig enthalten, und CHIFLETIVS in apologet. diss. de vtriusque iuris architectis cap. 6. §. 1. erzählet, daß dieser Pabst ein eigenes Gebeth entworfen für diesen Raymundum, dessen sich die Praedicatores im Officio diuino bedienen müssen.

Es kam noch bey dieser Edition und Kollektion das Vorzügliche hinzu, daß Gregorius IX. unternahm, proprio motu verschiedene Constitutiones vniuer-

sales

sales zu publiciren, und selbige dieser Kollektion mit einverleiben ließ. Und damit durch diese Sammlung der intendirte Endzweck, das Ansehen des päbstlichen Hofes zu befördern, destogewisser erhalten würde, verbote er nicht nur anderweitige Sammlungen, sondern er sendete auch, testante Raynaldo ab Auctore in Not.b. cit. im Jahre 1234. diese Kollektion nach Bononien und Paris, mit dem Verbote, daß keine andere, als diese Kollektion, sowohl auf Akademieen, als andern Schulen, gebrauchet werden sollte, und brachte dadurch das grösste Ansehen derselben zuwege, und daß selbige eben auf die Art, wie das Decretum Gratiani, eine Auctoritatem forensem erhielte.

Es machet selbige das erste Stück des zweyten Theils des Corporis iuris canonici aus, und ist bekandtlich in fünf Bücher eingetheilet, deren ihr Inhalt und Ordnung nachstehender Versiculus enthält:

Iudex, Iudicium, Clerus, Sponsalia, Crimen.

Den Modum adlegandi s. in FLOERCKENS praenot. §. 22.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß in dieser Sammlung sehr viele Leges ciuiles, misere tamen detortae, mit enthalten, wie insonderheit DVARENVS in praefat. ad librum de sacris ecclesiae ministr. et benef. gezeiget hat. Ja, selbsten aus denen alten Constitutionibus ist Verschiedenes weggelassen, und umgeändert, wie die Katholiken selber, insonderheit THOMAS MORTONVS in apolog. catholica P. II. Lib. III. cap. 24. nicht zu leugnen begehren, und daher eben ist es gekommen, daß nachhero die Censores Romani diese Decretales mit denen

Fonti-

Fontibus, Regeſtis pontificum, und denen alten Editionibus, konferiret, und dasjenige, ohne welches die Decretales nicht verſtanden werden konnten, ſuppliret haben, welche Emendationes mit andern Litteris beygedruckt ſeyn. Vid. MASTRICH l. c. p. 364. der auch in denen vorhergehenden Numeris die Gloſſatores in decretales mit anführet, durch deren ihre Beyhülfe eben dieſe Decretales den Vſum forenſem mit empfangen.

§. 60.

Indeſſen aber gieng doch dieſes Verboth des Pabſtes, Gregorii IX. keine neuere und andere Sammlungen zu machen, blos auf die damalen ſchon emanirten Conſtitutiones pontificum. Wie nun aber nachhero die beyden Concilia Lugdunenſia, das erſte unter dem Pabſte Innocentio IV. an. 1245. und das zweyte unter Gregorio X. an. 1274. gehalten, und in ſelbigen die Canones ſchon nach der Ordnung und Serie titulorum in denen Decretalibus Gregorii IX. rangiret waren, wie dieſelbigen von dem alten geheimden Rathe BOEHMER l. c. ab Auctore in Not. a. angeführet werden, und überdem auch noch die Gregorio IX. folgenden Päbſte, Innocentius IV. Alexander VI. Vrbanus IV. Clemens IV. Gregorius X. Nicolaus III. dem Beyſpiele Gregorii IX. darinnen gefolget waren, daß ſie proprio motu verſchiedene Conſtitutiones publiciret, ſogar dieſes eben Bonifacio VIII. einem ohnedem hochmüthigen, und zu allen Neuerungen und Unterdrückungen derer weltlichen Regenten aufgelegten Herrn, Anlaß gab, daß er, reſtante Ricobaldo ab Auctore in Not. b. cit. im vierten Jahre ſeines päbſtlichen Re-

giments, und dahero am Ende des dreyzehenden Jahrhunderts um das Jahr 1298. auf eine neue Sammlung solcher Decretalium gedachte, und denenselbigen seine eigene, währender seiner vierjährigen Regierung, emanirte Constitutiones mit beyfügen liesse.

Es wird diese Sammlung der Liber sextus Decretalium genennet, da er als ein Additamentum ad V. Libros decretalium Gregorii hinzu gekommen; wird sonsten aber nach eben der Ordnung derer Hauptmaterieen, und nach dem angezogenen Versiculo, in fünf besondere Bücher, und jedes wieder in Titul, der Titulus aber in Capitula, eingetheilet. Von dem Modo adlegandi conf. FLOERCKEN in praenot. §. 22. Und kann von dem Umstande, daß er, und warum er allein, nach Bononien, nicht aber nach Paris, zum Grunde derer Vorlesungen gesendet worden, nachgesehen werden CONRING de orig. iur. Germ. cap. 26.

In Frankreich aber hat diese Kollektion niemalen eine Auctoritatem erhalten. Denn, da dieser Pabst, Bonifacius VIII. mit dem damaligen Könige in Frankreich, Philippo Pulchro, wegen Kontribution der Geistlichkeit, in einem beständigen heftigen Streite lebete, und der König wohl merkete, daß die meiste Absicht dieser Sammlung zur Aufnahme der päbstlichen Auktorität, hingegen um die Herrschaft derer weltlichen Regenten zu unterdrücken, abzielete, so widersetzete sich der König, so damalen schon die Geistlichkeit auf seiner Seite hatte, dieser Einführung, ja, ließ sogar durch den Scharfrichter diese Kollektion öffentlich verbrennen. Conf. PEER DANIEL in histoire de France T. II. p. 504. BARTH. GRA-

MON-

MONDVS in hiſtor. Galliae Lib. XV. p. 676. und ESPEN l. c. ab Auctore in Not. c.

§. 61.

Wie nun darauf im Jahre 1311. das Concilium Viennenſe, unter dem Vorſitze des Pabſtes, Clementis V. gehalten wurde, gab dieſes eben dieſem Pabſte Anlaß, mit Hinzufügung ſeiner eigenen, proprio motu, emanirten Konſtitutionen, eine neue Sammlung machen zu laſſen, die er, damit ſie deſtomehreres Anſehen bekommen möchte, im Jahre 1313. der Verſammlung derer Kardinäle vortrug, und mit deren Einwilligung, nach dem Beyſpiele derer vorigen Päbſte, noch in demſelben Jahre ad Academiam Aurelianenſem, zur Grundlegung bey denen öffentlichen Vorleſungen, ſendete, wie der Auctor in der Not. a. bewieſen.

Nun will zwar AVENTINVS in Annalibus Lib. VII. cap. 15. zu behaupten ſuchen, daß, weilen der Pabſt, Clemens V. ſelbſten nachhero eingeſehen, daß die päbſtliche Macht gar zu unbillig weit darinnen getrieben worden, von ſelbſten in ſich geſchlagen, ſein Unrecht erkannt, ſie deßhalben nicht ad Academiam Bononienſem geſendet, und daher es gekommen, daß ſie bey ſeinem Leben noch nicht vollkommen publici iuris geworden. Glaublich aber bleibet es, daß er von ſeinem Tode übereilet worden, und daher vielmehr es gekommen, daß allererſt im Jahre 1317. ſein Nachfolger, Iohannes XXII. ſie ad Academiam Bononienſem überſendet. Conf. STRAVCH in amoenitat. iur. canon. Ecl. I. cap. 5.

ALTESERRA hat zu Paris an. 168. in 4to einen Commentarium darüber geschrieben; die Eintheilung aber und Allegation kann man in FLOERCKENS praenot. §. 22. sehen.

§. 62.

Es folgen nach diesen Clementinis noch weiter im Corpore iuris canonici die Extrauagantes. Sie sind zwar würkliche Constitutiones, oder Decretales derer Pontificum Romanorum, wenigstens eben so gut, als die andern, so in denen Decretalibus Gregorii IX. Bonifacii, und denen Clementinis, angetroffen werden. Weilen sie aber, theils turbata ac peruersa serie, et interrupto tenore materiarum in illis propositarum, vorgetragen worden, theils aber auch niemalen auf Ordre derer Päbste selber, wie die andern Collectiones Decretalium, zusammengetragen worden, sondern blos priuata auctoritate, also vagantes extra decretum et decretales seyn, sind daher eben Extrauagantes genennet worden. Zwar will SCHILTER in instit. iur. canon. Lib. I. tit. 2. §. 12. behaupten, daß der Pabst, Iohannes XXII. sie habe sammeln lassen, führet aber keinen Beweis an; Vielmehr theilen sich diese Extrauagantes in Extrauagantes Iohannis und Extrauagantes communes ein. Die Extrauagantes communes sind offenbar lange nach dem Absterben Iohannis XXII. erst gemachet, und können also unmöglich auf dessen Ordre gesammelt seyn.

Was aber auch die Extrauagantes Iohannis betrifft, so zeiget der vom Auctore in der Not. a. angeführte DOVIATIVS l. c. daß selbige von einem unge-

ungenannten Priuato allererſt um das Jahr 1340. zuſammengetragen worden, da Iohannes XXII. ebenmäßig ſchon todt war. Sie heiſſen aber doch Extrauagantes Iohannis, weilen von keinem andern Pabſte, ſondern blos deſſelben Conſtitutiones, und zwar nicht einmal alle, ſondern nur zwanzig Stücke davon, ſo damalen zerſtreuet, darinnen zuſammengetragen worden.

Die Extrauagantes hingegen communes haben ihren Beynamen daher, weilen nicht blos von einem Pabſte allein, ſondern von verſchiedenen Päbſten, die Conſtitutiones darinnen zuſammengetragen worden. Denn, ſo treffen wir welche vom Iohanne XXII. und ſeiner Anreceſſorum Conſtitutionibus darinnen an, aber auch von denen nach ihm folgenden Päbſten, Eugenio IV. Calixto III. Paulo II. Sixto IV. Dieſer Sixtus IV. aber iſt der Letztere, deſſen Conſtitutiones darinnen angetroffen werden, und, da dieſer im Jahre 1483. geſtorben, ſo ſchlieſſt man eben daher, daß um das Jahr 1484. dieſe Kollektion gemachet worden.

Beyde Collectiones ſind, da es bloſe Privatſammlungen, und ſelbige niemalen von einem Pabſte ritu legum vniuerſalium beſtätiget worden, im Anfange gar nicht im Anſehen geweſen, ja, von einigen ſogar als Ketzerey verworfen worden. Aber, beyde ſind nachhero von einigen zur nähern Erläuterung derer andern Bücher ihren Exemplaren des Corporis iuris beygeſchrieben, und dadurch haben ſie erſt Vſum doctrinalem in ſcholis et academiis, mit der Zeit aber auch dadurch per receptionem in foro auch Vſum legalem ſeu forenſem bekommen, und mas-

chen nunmehro einen unstreitigen Theil des in subsidium recipirten Corporis iuris canonici aus. Conf. Constitut. Gregorii XIII. de emendatione decreti et decretalium de an. 1580. praemiss. Corpori iuris canonici.

Da nun aber die Absicht derer Päbste bey der Verfertigung des Corporis iuris canonici die Nachahmung des Corporis iuris ciuilis Romani war, in diesem letzteren aber, ausser denen Pandekten, Decreto, Codice, Decretalibus, Novellen, Extrauagantibus, auch noch Elementa, oder Institutiones, vorhanden waren, so mußte auch Iohannes Paulus Lancelottus, ein ICtus Perusiensis, etwa um das Jahr 1563. Institutiones iuris canonici entwerfen. Der Auctor setzet zwar, daß dieses noch vor dem Concilio Tridentino geschehen; Allein, da er im folgenden §. 64. selbsten anführet, daß das Concilium Tridentinum an. 1545. angegangen, und 1562. schon geendiget, so ergiebet sich auch daraus von selbsten, daß es vielmehr erst kurz post Concilium Tridentinum geschehen.

Diese Institutiones nun wurden zwar dem Pabste zur Konfirmation offeriret, auch auf Ordre des Pabstes eine eigene Deputation zur Prüfung derselben niedergesetzet; Da aber diese Deputation solche nur ex maxima parte approbirte, konnte auch Lancellottus seinen Endzweck, wegen einer in vsum legis öffentlich zu ertheilenden Konfirmation, nicht erhalten, sondern alles war, daß ihm verstattet wurde, solche dem Corpori iuris canonici doctrinae causa mit beyzufügen. Ziegler und Thomasius haben beyde darüber kommentiret, jener mehr iuridice, dieser

dieſer hiſtorice. Die Allegation geſchiehet per numerum libri et tituli.

Endlich aber ſammelte Anton. Matthäi, ein ICtus Lugdunenſis, im Jahre 1598. die ferneren Conſtitutiones derer poſt Sixtum IV. folgenden Päbſte, da aber dieſes ohne Auftrag und Konfirmation des Pabſtes geſchahe, hat auch dieſer Liber ſeptimus decretalium niemalen Auctoritatem erhalten, und wird ſecundum numerum libri et tituli allegiret.

Aus dieſen Theilen nun beſtehet das Corpus iuris canonici, ſo dieſen Namen daher bekommen, daß, obgleich ſonſten das Ius canonicum und Ius pontificium vom Iure weit unterſchieden, dennoch nicht nur dieſe beyden Dinge vom Gratiano in ſeinem Decrero miteinander verwechſelt worden, wie er cap. 2. D. III. deutlich zeiget, ſondern auch, reſtante ZIEGLERO in notis ad Lancellottum, die Päbſtler den Begriff des Iuris canonici dahin einrichten, daß ſie darunter alle Leges a pontificibus Romanis vel ſancitas vel approbatas, quibus actiones chriſtianorum ſpeciatim eae, quae ad cultum Dei ſpectant ita diriguntur, vt ad vitam aeternam adſpirare queant, verſtehen und begreiffen, daher es auch das Ius ſacrum, Ius diuinum, nennen. Dieſes Corpus iuris canonici nun wird darinnen mit dem Corpore iuris ciuilis äquipariret, daß das Decretum Gratiani die Pandekten, die Decretales oder quinque Libri decretalium Gregorii den Codicem repetitae praelectionis, der Liber ſextus decretalium Conſtantinae und Extrauagantes die Novellen, der Li-

ber septimus decretalium endlich die Nouellas Leonis, vorstellen.

Von diesem Corpore iuris canonici nun haben wir verschiedene Editiones, unter welchen allen Petri und Franciſci Pithoeorum ihre die beste, so erst zu Paris 1687. in Fol. nachhero zu Leipzig 1695. und 1705. in Fol. herausgekommen, der man noch des alten geheimbden Raths und Kanzlers Böhmers Ausgabe beyfügen kann. Und ist von dem Corpore iuris canonici glossato eben dasselbe zu bemerken, was von dem Corpore iuris ciuilis glossato bekandt.

Und dieses Corpus iuris canonici hat auch in Deutschland nicht nur überhaupt, sondern auch selbsten bey denen Evangelischen, seine Auctoritatem, davon bey denen folgenden §§. noch mit mehrerm zu reden seyn wird.

Was aber hingegen die neueren Canones und Constitutiones betrifft, so da post reformationem allererst entstanden, so gelten selbige bey denen Evangelischen gar nicht, und selbsten bey denen Katholischen in Deutschland haben sie auch nur in so weit eine Verbindlichkeit, als die Bischöffe und Stifter in Deutschland selbige recipiret haben. Denn, obgleich die Protestanten im Anfange der Reformation stark auf ein Concilium provocireten, so wollten sie doch dem Pabste die Direktion nicht einräumen, und ihn daher nicht zugleich als Reum und Iudicem agnosciren. Und eben daher kommt es, daß die Evangelischen so wenig das Concilium Florentinum Lateranense, als eben so wenig selbsten das Tridentinum, annehmen, auch nicht einmal in denen

Stücken,

Stücken, darinnen doch würklich dieses Concilium das Ius canonicum emendiret, oder in andern arbiträren Sätzen, sondern beständig dagegen protestiret haben, wie ad §. 64. sich mit mehrerm ergeben wird.

Vielweniger hat das Bullarium magnum, so die beyden vom Auctore in Not. a. angezogenen Cherubini de Neursia zu Rom 1588. in XV. Tomis ediret, bey denen Evangelischen eine Verbindlichkeit. Es wird dieses Bullarium von denen Bullis, oder Constitutionibus pontificum nouoribus, Bullis, seu Sigillis, quae formam Bullae referunt, munitis, so genennet, so darinnen zusammengetragen, und aus denen Regestis, oder Registern, derer Päbste, in quibus integrae scribuntur decretales, genommen worden, so in denen Bullariis abgekürzet. Conf. MASTRICH l. c. n. 398. Denn, da dieses Bullarium von keinem Pabste jemalen bestätiget worden, und überdem noch die Frage, ob die in diesem Bullario angeführten Bullen würklich jemalen alle rite promulgiret worden, oder mit ihren Originalien einstimmen? so gelten auch diese Bullaria selbsten nicht einmal bey denen Katholiken, wo nicht die Bullen in forma authentica produciret werden. Conf. HVNOLD PLETTENBERG in introduct. ad ius canonic. p. 351.

Indessen sind von denen Bullen noch die Breuia papalia unterschieden, 1) intuitu obiecti, 2) diuersitate sigilli, bulla sigillo plumbeo pendente quidem ex chordis fericis, sistit bulla gratiosa, si vero iustitiae ex filo cannabis. Breue vero sub annulo piscatoris expeditur, 3) ra-

tione membranorum, 4) diuersitate characteris. Conf. von ESPEN iuris ecclesiast. P. I. tit. 23. cap. 4. n. 8.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit denen Regulis cancellariae apostolicae, so da Constitutiones pontificum circa processum iudicii, seu Rotae Romanae, maxime in causis beneficialibus. Sie hören mit jedem Pabste auf, gelten sede vacante nicht, werden aber doch von dem folgenden Pabste ordinär paucis mutatis wiederholet, daßero man sie mit denen Edictis praetorum zu vergleichen pfleget. Man giebet den Pabst, Iohannem XXII. als den ersten Urheber derselben an. Es sind und bleiben aber doch nur Leges particulares ecclesiae Romanae, und gelten ausser derselben nicht. Conf. ALBERT GENTILIS de Libr. iur. canonic. cap. 3. Iohannes a Chockier hat sie mit einem besondern Commentario erläutert.

Ferner gehören hier noch her Declarationes Cardinalium, Decisiones Rotae Romanae und Stylus Datariae. Conf. AVG. BARBOSA iur. ecclesiast. vniuers. Lib. I. cap. 4. n. 81. LVDW. ENGEL colleg. iur. canon. vniuers. in prooem. n. 15. SANNIVS in schola canon. tit. VII. cap. 7. AMYDENII Tract. de officio et iurisdictione Datarii, nec non de stylo Datariae.

§. 63.

Von diesem Corpore iuris canonici nun, und denen in selbigem enthaltenen Büchern, bleibet die Frage, ob, wodurch, an welchen Orten, und in wie

wie weit, es einen Vſum legalem, vim atque auctoritatem obligandi, bekommen habe?

SCHILTER in inſtit. iur. canon. Lib. I. tit. 2. §. 13. zwar ſuchet zu behaupten, daß, in ſo weit ſelbiges würkliche wahre und avthentike Sätze aus denen Canonibus conciliorum oecumenicorum enthalte, es auch als ein Ius humanum eccleſiam per ſe obligans anzuſehen bleibe, ohne, daß man nöthig habe, dieſerhalben auf eine Receptionem zurückezuſehen, und ſelbige zu beweiſen.

Aber, zu geſchweigen, daß nicht alles, was wir in dieſen Büchern des Corporis iuris canonici antreffen, aus unverfälſchten avthentiken Canonibus conciliorum oecumenicorum hergenommen, ſo können auch überdem dieſe Excerpta canonum keine mehrere Auctoritatem, wenn ſie auch avthentik ſeyn, haben, als wie die Fontes ſelbſten gehabt, daraus ſie hergenommen worden, zumalen das Decretum Gratiani niemalen publica auctoritate ſelbſten directo konfirmiret worden. Nun aber binden ſelbſten die Canones conciliorum oecumenicorum nicht anders, als in ſo weit, wie ſie entweder ab imperante konfirmiret, oder per receptionem in dieſer oder jener Kirchen willkührlich, als verbindende Geſetze, angenommen worden. Gehen wir nun auf die Confirmationem zurücke, ſo iſt zwar wahr, daß die Canones derer unſtreitigen vier Conciliorum oecumenicorum Nicaeni, Conſtantinopolitani I. Epheſini, und Chalcedonenſis, von denen Kayſern beſtätiget, und inſonderheit ſelbigen vom Kayſer Iuſtiniano efficacia atque auctoritas legum beygeleget worden. Und es möchte daherο den Anſchein gewinnen

winnen, als ob das Decretum Gratiani, in so weit es mit denen Canonibus dieser vier Conciliorum übereinstimme, auch an und für sich eine Vim obligandi haben müsse.

Aber, theils hatte diese Confirmatio auch nicht weiter ihre Würkung, als in Ansehung derer Kirchen, so der Oberherrschaft dieser Kayser unterworfen waren. Und dieses kann man von denen wenigsten Kirchen im Occidente, insonderheit aber in Deutschland, darthun. Und theils ist noch nicht alles, was im Decreto Gratiani enthalten, aus denen Canonibus dieser vier Koncilien, sondern nur das Wenigste, und die Decretales pontificum gar nicht, hergenommen. Folglich lauft es aus diesem Gesichtspunkte mit der Vi obligandi Corporis iuris canonici auf nichts aus.

Daher muß also unstreitig alle Vis obligandi des ganzen Corporis iuris canonici lediglich ex receptione hergeleitet werden. Und da bleibet die Frage, wann, wodurch, und in wie weit, solche Receptio geschehen? Und da werden wir am besten thun, wenn wir Receptionem decreti, und Receptionem decretalium, voneinander unterscheiden.

Soviel ist gewiß, und oben schon oft angemerket worden: Die Hauptmaxime, deren sich die Päbste bedieneten, diese Art der intendirten Gesetzbücher bekandt zu machen, war diese, daß sie selbige ad Academias, hauptsächlich Bononiensem et Parisiensem, sendeten, damit dorten darüber eben sowohl, als über die Libros Corporis iuris ciuilis, gelesen, und denen Studirenden der Inhalt dererselben dadurch bekandt gemachet werden möchte. Dieser

Maxime

Maxime bedieneten sie sich also auch bey dem Decreto Gratiani. Es wurde selbiges, da es kaum entworfen, schon im Jahre 1152. nach Anleitung des §. 58. unter dem Pabste, Eugenio III. nach Bononien gesendet, und die in selbigem und nach selbigem unterrichteten Dekretisten suchten, wenn sie nachhero in Aula, oder Iudiciis, theils als Richter, theils als Aduocati, adhibiret wurden, alle ihnen vorkommende Fälle darnach zu entscheiden, und dahero bestätigte und machte also der Vsus academicus et scholaris ganz natürlich den Vsum forensem et legalem. Da nun zu Bononien junge Leute aus allen Ländern des Okcidents sich Studirens halber aufhielten, breiteten sich auch diese Dekretisten, und mit selbigen der Vsus forensis Decreti Gratiani, in allen Ländern der okcidentalischen Kirche aus.

Insonderheit hat der vom Auctore in der Not. a. angezogene alte geheimde Rath BOEHMER l. adl. dieses in Ansehung Deutschlandes bewiesen, 1) weilen zu Bononien sehr viele Deutsche studiret, da er denn noch aus dem HOFFMANN in dedicar. ad Commentar. Instit. die Worte des Godofredi anziehet, daß tempore Azonis, folglich am Ende des zwölften Jahrhunderts, zu Bononien 10000. Studenten gewesen, quorum magna pars Germanica iuuentute constabat, die denn sowohl Legistae, als Decretistae, an den kayserlichen Hof häufig gezogen, und in denen schwersten Fällen zu Rathe gezogen wurden. Ja, da zu Paris schon im Jahre 1150. das Studium iuris ciuilis et decetorum florirete, und noch mehr im Jahre 1209. Quaestiones iuris ciuilis et canonici getrieben wurden, wie die Auctores a

BOEH-

BOEHMERO l. c. adlegati bestärken, dahin aber, testante ARNODO LVBECENSI Lib. III. chron. Slauor. cap. 5. die Deutschen noch häufiger reiseten, so wuchse auch dadurch die Anzahl derer Legisten und Dekretisten an denen deutschen Höfen immer stärker an. Selbsten von dem Kayser, Heinrich VI. lieset man, daß er dem Studio iuris canonici et ciuilis ergeben gewesen, da sein Vater, Fridericus Barbarossa, beständig Legistas et Decretistas in seinem Gefolge gehabt. Denn, so schreibet von diesem Henrico VI. ALBERICVS MONACHVS in chron. ad an. 1185. Quod fuerit dotibus insignibus scientiae litteralis, et floribus eloquentiae redimitus, et eruditus *apostolicis institutis*, et legibus imperatoriae maiestatis. 2) Weilen die Bischöffe und Erzbischöffe in Deutschland, insonderheit an ihren Höfen, sich mehr derer Dekretisten, als Legisten, bedienet, und schon im Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts Iohannes Seneca zu Bremen Glossas in Decretum geschrieben, der circa an. 1240. schon Praepositus Halberstadiensis geworden. 3) Weilen dieses Decretum Gratiani aus dem Iuone Carnotensi, und Burchardo Wormatiensi, auch Reginone, gesammelt, welche beyde letztere Auctores eben in vsum ecclesiarum Germanicarum ihre Collectiones gemachet hatten. 4) Ex constitutionibus imperatorum consensu statuum latorum. Denn so heißt es an. 1236. in der unter Friderico II. publicirten Konstitution, so GOLDAST Part. II. derer Reichssatzungen cap. 15. anführet: „Wir gebiethen auch vestiglich, daß man in allem „römischen Reiche an geistlichen Dingen nach Ge-

both und Rath derer Erzbischöffe sich halte, und, wel-" cher Bischoff, oder Erzbischoff, nach geistlichen" Rechten richte." Da denn nothwendig das Decretum darunter zu verstehen, indem die Decretales damalen erst zwey Jahre heraus, folglich noch nicht in Deutschland so bekandt. Eben so heißt es in der vom Kayser Rudolph Anno 1281. publicirten Konstitution, die LEHMANN in chron. Spir. Lib. V. cap. 108. anführet: „Wir gebiethen auch" vlißiclich, daß man in allem Römischen Reiche an" geistlichen Dingen nach Gebothe und Rathe de-" rer Erzbischöffe sich habe, und der Bischoff und Erz-" bischoff nach geistlichem Rechte ꝛc." Ja, im Spec. Sueu. cap. V. heißt es vom Decreto, und denen Decretalibus: „Uß den zweyen Büchern nimmt" man all die recht der geistlichen und weltlichen" Gerichte bedarf." 5) Aus denen Documentis priuatis et publicis derer damaligen Zeiten, so oben ad §. 38. schon angeführet.

Was nun die Decretales betrifft, so ist deren Ansehen, und vniuersalis receptio obstetricantibus Decretistis, um soviel weniger zu bewundern, als theils die älteren Decretales, so schon per collectionem Burchardi mehrentheils in Deutschland bekandt und giltig, theils das Ansehen des Pabstes, und die Meynung derer damaligen Zeiten, hinzu trat, vermöge welcher man dem Pabste die Potestatem, leges vniuersales ferendi in ecclesia, zueignete, und Gregorius IX. denenselbigen öffentlich vim legis beylegete, theils die Bischöffe und geistlichen Gerichte sich dahin bearbeiteten, auch diesen Decretalibus das Ansehen zu verschaffen, da die an.

1236. de auctoritate iuris ecclesiastici promanirte Konstitution des Kayſers, Friderici II. ſo nur noch auf das Decretum allein gieng, eben durch das Anfordern der Biſchöffe im Jahre 1281. unter dem Kayſer Rudolph würklich wiederholet, und alſo per indirectum dadurch auf die Decretales mit extendiret wurde. Ja, obgleich die Kayſer ſich denen Conatibus papalibus mit Ernſte zu widerſetzen ſucheten, ſo nahmen doch die Schriftſteller, ſo für den Kayſer arbeiteten, ſelbſten ihre Gründe ex iure canonico her, wie aus dem Decreto comitiorum Remenſium ſub Ludouico Bauaro an. 1338. deutlich erhellet, welches, ob es gleich pro imperatoria maieſtate contra machinationes papales publiciret, dennoch mit folgendem Argumento beſtärket wurde: „Haec veriſſima „eſſe, conuenit inter omnes annalium, rerum di„uinarum humanarumque peritos atque iam ſae„pius vtriusque iuris, caeſarei ac pontificii coe„leſtes theſauri reſtimoniis comprobatum eſt.“ Und ſo, wie überhaupt die Poteſtas ſaecularis, nach denen Principiis derer damaligen Zeiten, der Poteſtati eccleſiaſticae unterworfen war, ſo wurde auch ſogar dem Iuri canonico prae iure ciuili eine Auctoritas et Praerogatiua eingeräumet, welches letztere man folgenden Gründen zuzuſchreiben hat: a) Der praeſumtae pietati iuris canonici, quod pro ſalute animarum, et euitandis peccatis laborabat, b) ob imaginariam aequitatem, ſtatt, daß das Ius ciuile ſubtilitatibus et apicibus iuris repletum, c) ob gloſſatorum auctoritatem, da die Decretales häufig aus denen Gloſſis ausgeſchrieben, d) ob combi-

combinationem iuris canonici et ciuilis, da beyes denen ICtis anvertrauet wurde.

Aus allen diesen nun erhellet zur Gnüge, daß in Ecclesiasticis die Decretales mit dem Decreto eine aequalem auctoritatem erhalten, nur, daß diese Decretales in dioecesibus episcoporum et archiepiscoporum Germaniae, auch in caussis ecclesiasticis selbsten, niemalen aber late et simplicirer, angenommen, sondern die mehresten Bischöffe solche nur in subsidium admittiret, und pro salute suae dioeceseos selber Constitutiones publiciret, und in vnum corpus tragen lassen, wie von dem Erzbischoffe Petro zu Maynz, der in denen Jahren 1304. bis 1320. dorten gewesen, Johannes Andreas Schmidt, ein Abt zu Mariencelle, in recensione ord. ecclesiast. Brunsuic. Guelpherbyt. und aus dem Jahre 1327. vom Matthia, Erzbischoffe zu Maynz, SCHANNAT in annal. Paderbornens. Lib. XIII. anführet.

Was hingegen aber die Caussas ciuiles betrifft, so muß man in der Frage, de praxi iuris canonici et decretalium in illis, die Praxin vniuersalem, quae vbiuis per Germaniam valorem habuit, von der Praxi particulari, quam in nonnullis Germaniae foris obtinuit, wohl unterscheiden. Eine Praxin vniuersalem decretalium in negotiis ciuilibus kann man aus denen damaligen Zeiten schwerlich behaupten. In denen mehresten Foris praelatorum aber bleibet es um so weniger zu bewundern, daß auch in ciuilibus Negotiis die Decretales eine Vim decisiuam erhalten, da die sämmtliche Iurisdictio et ecclesiastica et ciuilis denen Of-

ficialibus solis anvertrauet war. die also, als bloße Dekretisten, um soviel mehr bemühet blieben, die Dispositiones decretalium zur Anwendung zu bringen, da a) überhaupt schon das Studium iuris canonici et ciuilis miteinander verbunden war, b) die Decretales Verschiedenes de Negotiis ciuilibus enthielten, c) die Glossatores ad tuendam auctoritatem glossae die Decretales zu erheben suchten. Und daher bleibet es also kein Wunder, daß wir schon im dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderte in denen Documentis et Tabulis publicis mentionem vtriusque iuris antreffen, obgleich vniuersalis praxis iuris canonici in negotiis saecularibus noch eben nicht obtinirete. Gleichdenn auch nicht zu leugnen, daß in cauſſis publicis damalen schon das Ius canonicum simul cum iure Romano gebrauchet worden.

In denen Cauſſis priuatorum hingegen, und denen Foris oppidanis, ward damalen praxis vtriusque iuris noch unbekandt. Die Fora saecularia blieben bey denen antiquis et patriis Moribus, und admittireten den Processum decretalium der Zeit noch nicht. Und erhellet dieses unter andern daraus deutlich, daß in der Mitte des funfzehenden Jahrhunderts die Stände des Reiches sich beschwereten, wie seit 50. Jahren die Doctores iuris vtriusque loco simpliciratis Germanicae argutias iuris vtriusque eingeführet. Denn, nachdem im funfzehenden Jahrhunderte die Akademieen in Deutschland eingeführet wurden, entstunde auch allererst diese Praxis vniuersalis, darüber sich damalen die Stände des Reichs beschwereten.

Zwar

Zwar möchten hier die Worte des SPEC. SVEVIC. Lib. I. cap. 5. entgegen zu stehen scheinen: „Aus de:“ nen zweyen Büchern (Decreto und Decretales,)“ nimmt man alle die Rechte, der geistliche und“ weltliche Gerichte bedarf.“ Aber selbsten der Compilator, wenn er von Materiis ciuilibus et forensibus handelt, leitet doch seine Sätze nicht aus denen Decretalibus, sondern entweder dem Iure Romano, oder denen antiquis Moribus Germanorum, her. Und im Spec. Saxon. wird in ecclesiasticis Negotiis zwar denen Decretalibus stricte gefolget, in Materiis ciuilibus hingegen die meiste Zeit von denen Dispositionibus decretalium abgewichen.

Ja, es erhellet dieses noch deutlicher aus denen oben angezogenen Constitutionibus Friderici II. et Rudolphi: „Man soll auch die weltlichen Ge:“ richte an ihrem Rechte behalten,“ und noch deutlicher in der letztern: „Man soll auch die weltlichen“ Grichte an ihrem Rechte behalten.“ Ja, es wird in denen vorhergehenden Worten der Vsus iuris canonici auf die geistlichen Dinge eingeschränket.

Aus diesem allen zusammengenommen nun fliessen folgende Sätze von selbsten:

1) Saeculo XIII. Ius canonicum, quidem in Germania obtinuit, magis tamen in causis et foris ecclesiasticis, in causis et foris saecularibus ius antiquum Germaniae viguit.

2) Saeculo XIV. decretales quoque passim praesertim in ditionibus episcoporum et abba-

tum, immo et imperatorum palatiis, inualuit, quoad cauſſas ſaeculares, ita tamen, vt ſimul ad ius Romanum prouocaretur, et iuri canonico relinqueretur praerogatiua.

3) Licet corpora vtriusque iuris ſimul recepta, tamen variis ex cauſſis ius canonicum praerogatiuam tunc accepit prae iure Romano.

Im funfzehenden Jahrhunderte aber hat dieſe Praxis vniuerſalis vtriusque iuris ſo Ueberhand genommen, daß man auch ſchon im Jahre 1443. unter dem Kayſer, Friedrich III. darauf Bedacht nahm, in der Reformatione iudiciorum die Abolitionem vtriusque iuris in foris et cauſſis ſaecularibus zu beſorgen, indem es daſelbſten Art. V. heißt: „Alle DD. ſie ſeyn geiſtlich oder weltlich, in „H. R. R. deutſcher Nation, ſollen, nach Laut der „vorgenommenen Reformation, an kein Gericht bey „keinen Rechten, auch in keines Fürſten, oder anderer „Rath, mehr gelitten werden, ſondern gänzlich abge„than werden. Sie ſollen auch für baßhin vor Ge„richte oder Recht nicht weiter reden, ſchreiben, oder „Rath geben.“ Da denn in denen weitern angehängten Declarationibus die Gründe darzu angeführet werden, da unter andern die tertia Declaratio merklich: „Darum, daß ſie Stiefväter, und „nicht die rechten Erben des Rechts, ſeyn. Denn „ſie nehmen ihm den rechten Grund der Wahrheit,

und

und bringen durch ihren unordentlichen Geitz das“
Recht zu einem solchen Unglauben, daß kein seiner“
Mann sein Vertrauen darinnen mehr setzen mag :“
Das hat eure verkehrte Lehre innerhalb funfzig Jah-“
ren zuwege gebracht.“ Eben so heißt es weiter im“
Art. VI. daß die Geistlichen, oder Clerici, nicht“
weiter in weltlichen Gerichten seyn sollen : „Denn“
ihnen in weltlichen Dingen nicht gebühren will, zu“
handeln, wiewohl sie sich darinnen zeigen wollen, um“
merklich grosser Ursachen willen, die hier nicht alle“
noth sind, zu erzählen.“ Und in der Deklaration der
Grund angeführet wird : „Denn, was ihnen Sün-“
de ist, ist uns Recht, und, was ihnen Recht ist, ist“
uns Sünde.“ Endlich wird im Articulo VII. ge-
setzet, quatenus iura Romana, seu Caesarea, ob-
tinere debeant, „so durch die Rechtsverständigen“
mit lauterem Grunde klarer Wahrheit ohne Arge-“
list rechtlich erkannt sind,“ quo ipso tamen non
satis definitum, quousque ius Caesareum obti-
nere debeat. Verum haec reformatio caruit
effectu, dum necessaria reformatio in acade-
miis neglecta, et praeterea ius canonicum iu-
ri ciuili iam ita admixtum, vt ab eo se-
paraui amplius haut potuerit.

TIT. VII.

DE IVRE ET IVRISPRVDENTIA ECCLESIASTICA.

§. 68.

Die Gesetze nun, welche die Gerechtsame und Verbindlichkeiten bestimmen, die bey der äusserlichen Religionsübung und in Kirchengeschäfften vorwalten sollen, werden Kirchengesetze, Leges ecclesiasticae ab obiecto, genennet. Und der Inbegriff, der Complexus dieser Legum ecclesiasticarum zusammengenommen, machen das Kirchenrecht, Ius ecclesiasticum, aus, in soferne, wie das Wort: Ius pro complexu legum vnius generis, genommen wird. Da sonsten auch die Befugniß, so in Kirchengeschäfften, facultas moralis in negotiis ecclesiasticis comperens, ein Ius ecclesiasticum, und so auch Obligatio ecclesiastica, die in Kirchengeschäfften obliegende Verbindlichkeit, genennet wird. Wenn aber nun weiter der Auctor die Iurisprudentiam ecclesiasticam eine Scientiam iuris ecclesiastici coniunctam cum habitu leges ecclesiasticas ad facta applicandi nennet, so folget er darinnen zwar dem allgemeinen gewöhnlichen Begriffe

griffe einer Iurisprudentiae, verwechselt aber dabey die Media ad adquirendam iurisprudentiam eccleſiaſticam mit dem Definito ipſo. Es iſt wahr, ohne, daß jemand eine Scientiam, deutliche und gründliche Erkenntniß und Einſicht derer Legum eccleſiaſticarum, hat, und ohne, daß er ſich eine Fertigkeit erworben, einen Habitum, dieſe erkannte und eingeſehene Leges eccleſiaſticas ad facta obuia, ſich erworben, kann er auch die, nach Vorſchrift derer Kirchengeſetze, bey denen Kirchengeſchäfften obwaltende Gerechtſame und Verbindlichkeit nicht deutlich und gründlich einſehen, aber deßhalben iſt doch die Scientia derer Legum eccleſiaſticarum, und der Habitus, leges eccleſiaſticas ad obuia facta rite applicandi, noch nicht die Scientia iurium eccleſiaſticorum et obligationum eccleſiaſticarum in obuiis negotiis ſelbſten, ſondern nur ein Mittel, dieſe zu erlangen, und die deutliche und gründliche Einſicht und Erkenntniß derer bey vorkommenden Kirchengeſchäfften, nach Vorſchrift derer Kirchengeſetze, obwaltenden Gerechtſame und Verbindlichkeiten, die Scientia iurium eccleſiaſticorum, et obligationum eccleſiaſticarum in obuiis negotiis eccleſiaſticis, machet eben die Iurisprudentiam eccleſiaſticam eigentlich aus, ſo aber absque ſcientia legum eccleſiaſticarum, ſeu ſcientifica cognitione earum coniuncta cum habitu leges eccleſiaſticas ad facta applicandi, nicht erhalten werden kann. Indeſſen müſſen die Media ad obtinendam ſcientiam in der Definition der Iurisprudentiae, wenn ich ſecundum regulas logicas verfahren, und den Begriff einrichten will,

nicht mit einfliessen, sondern die Definition muß blos das Definitum selbsten, nicht aber die Media adquisitionis, enthalten.

§. 69.

Dieses Ius ecclesiasticum nun, dieser Complexus legum ecclesiasticarum, enthält entweder blos allein

diejenigen Leges ecclesiasticas, so da ex natura et indole religionis et ecclesiae von selbsten herfliessen, sich darinnen gründen, und daraus erkannt werden können, ohne, daß man nöthig hat, dabey auf den Willkühr eines Gesetzgebers zurückzusehen,

Ius ecclesiasticum naturale, seu vniuersale,
wovon hauptsächlich KEVFFEL l. c. nachzusehen.

oder solche Kirchengesetze, welche ihren Grund nicht in der Natur und Eigenschaft der Kirchen, sondern in dem Willkühre, voluntate tertii, haben,

Ius ecclesiasticum, und zwar entweder in voluntate,

Dei promulgata	oder hominum,
in sacro codice, ius ecclesiasticum positiuum diuinum,	Ius ecclesiasticum positiuum humanum.

§. 70.

Eben so wird das Ius ecclesiasticum ratione obiecti eingetheilet, nachdem die Leges ecclesiasticae, daraus es bestehet,

die

die Iura und Obligationes bestimmen, so inter superiorem, qui ecclesiasticam potestatem exercet, et caetera membra ecclesiae, obwalten,

| Ius ecclesiasticum publicum,

oder die Iura und Obligationes; so inter membra ecclesiae inter se vorwalten,

| Ius ecclesiasticum priuatum,

eingetheilet, da insonderheit von dem Iure ecclesiastico publico protestantium des Wiesenhavers in der Not. vom Auctore angezogenen Grundsätze zu bemerken und nachzusehen seyn.

§. 71.

In Ansehung aber derer in Deutschland recipirten Kirchen enthält das Ius ecclesiasticum, entweder die Gesetze,

---

so in der katholischen Kirche gelten, und ihre Anwendung haben,

| Ius ecclesiasticum catholicorum,

oder in der evangelischen Kirche,

| Ius ecclesiasticum euangelicorum, seu protestantium.

Beyde können wiederum in Ius publicum, oder priuatum, eingetheilet werden, nachdem, wie darin-

nen die Iura et Obligationes eius, qui exercet potestatem ecclesiasticam, oder derer Membrorum ecclesiae priuatorum, bestätiget werden.

§. 72.

So, wie nun aber sich die Hierarchia papalis, und Potestas ecclesiastica, in der katholischen Kirche nicht blos allein ad Sacra externa einschränket, sondern sich auch in Sociis internis, unter dem Vorwande und Deckmantel, daß man denen Peccatis dadurch vorbeugen wolle, Gesetze und verbindliche Regeln durch das sogenannte Forum poenitentiale vorschreibet, so, wie auch das Ius ecclesiasticum catholicorum, nachdem, wie die Gesetze bestimmen, was

blos die Sacra externa, et negotia ecclesiastica, angehet,		oder, was die Sacra interna, und das Forum poenitentiale, angehet,
Ius ecclesiasticum externum,	in	Ius ecclesiasticum internum,

eingetheilet. Da aber in der Ecclesia euangelica die Sacra interna nicht durch Zwangsgesetze bestimmet, sondern der Gewissensfreyheit eines jeden, und der ermahnenden und warnenden Fürsorge derer Prediger, überlassen werden, hingegen keine Iurisdictio und Gerichtsbarkeit, dahero auch keine gesetzgebende

Gewalt,

Gewalt, sich dabey auf einige Art, wo man nicht einen Gewissenszwang contra principia religionis euangelicae einführen wollte, so fällt auch mit dem Foro poenitentiali, davon die Ecclesia euangelica nichts weiß, auch nach denen Grundsätzen unserer Religion nichts wissen kann, das Ius ecclesiasticum internum in ecclesia euangelica gänzlich weg, und bleibet blos allein das Ius ecclesiasticum externum über.

§. 73.

Das Ius ecclesiasticum externum nun catholicorum und euangelicorum kann gar füglich zugleich abgehandelt und vorgetragen werden, theils, weilen beyde Kirchen größtentheils einerley Fontes, nämlich die Bibel, und die Natur und Eigenschaft einer Kirchen, haben, daraus die darinnen vorkommenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten hergeleitet werden, theils das Obiectum, die Kirchengeschäffte, davon diese Leges ecclesiasticae des Iuris ecclesiastici externi disponiren, in beyden Kirchen sehr häufig ebendieselben Geschäffte. Z. B. der äusserliche Gottesdienst, Predigten, Taufe, Abendmahl, und dasjenige, was hier in beyden Kirchenversammlungen, der Katholischen und Evangelischen, bey diesen Kirchengeschäfften verschiedene Gerechtsame und Verbindlichkeiten hervorbringet, gar leichte im Vortrage und Unterrichte bemerket und angezeiget werden kann, wenn man nur

bey

bey dem Vortrage allezeit die unterschiedenen Grundsätze beyder Religionen, und den daraus herfliessenden Unterscheid des äusserlichen Kirchenregiments, vor Augen nimmt. Insonderheit, da beyde Religionen nach denen Reichsgrundgesetzen Deutschlandes in der genauesten Verbindung und Einigkeit stehen, und dasjenige, was die Grundgesetze Deutschlandes in Kirchensachen bestimmen, bey der einen sowohl, als der andern Religion, Rechtens, quod vni iustum alteri, quoque iustum esse debeat. Dahero denn also auch im Beyhalte desjenigen, was oben schon ad §. 68. von dem Begriffe der Iurisprudentiae ecclesiasticae gesaget worden. Die Iurisprudentia ecclesiastica germanica, wenn selbige subiectiue beschrieben werden soll, in einer deutlichen, gründlichen, und überführenden Erkenntniß und Einsicht derer in Deutschland bey denen Kirchengeschäfften, sowohl der katholischen, als evangelischen Kirche, nach denen Gesetzen obwaltenden Gerechtsamen und Verbindlichkeiten, scientia iurium et obligationum in negotiis ecclesiasticis vtriusque ecclesiae secundum leges ecclesiasticas Germanicas obtinentium, bestehet, so eben per scientiam legum ecclesiasticarum Germaniae intuitu sacrorum externorum praescriptorum, coniunctam cum habitu leges ecclesiasticas ad negotia circa sacra externa vtriusque ecclesiae obuenientia adplicandi, erhalten und erlanget wird.

§. 74.

Da nun die Fontes vtriusque iuris ecclesiastici, tam catholici, quam euangelici, communes,

nes, die Hauptquellen sind, woraus die Wahrheiten, so sowohl in der katholischen Kirchenrechtsgelahrheit, als evangelischen, angeführet werden, hergeleitet, darnach beurtheilet, begründet, und daraus erwiesen werden müssen, theils das Ius diuinum in sacro codice propositum, die Sätze der Bibel, in soferne selbige nämlich Normam agendorum, nicht Glaubens- und Lehrsätze, sondern Lebensreguln, enthalten, welche nicht in dem Statu ecclesiae atque templi, et reipublicae iudaicae, enthalten, auch keine blose Zeitsondern ewige Gesetze seyn, wie davon oben schon ad §. 52. aus dem MOSHEIM loco ab auctore in Not. adl. mit mehrerem geredet worden. Ferner das Ius canonicum sey Corporis iuris canonici, in soferne es in Deutschland recipiret worden, davon bereits mit mehrerm gehandelt worden, die Reichsgesetze, insonderheit der Religions- und westphälische Frieden, und endlich in subsidium das Römischjustinianeische Corpus iuris. Die Fontes proprii, sowohl iuris ecclesiastici catholicorum, als euangelicorum, ergeben sich schon aus demjenigen zur Gnüge, was hin und wieder angeführet worden.

§. 75.

Es giebet aber auch in jeder Wissenschaft Hülfsmittel, studia subsidiaria, so zwar nicht eigentlich die Wahrheiten, so zu dieser Wissenschaft gehören, an die Hand geben, wie die Quellen, aber doch solche Wahrheiten enthalten, die in weiterer Bearbeitung und Auseinandersetzung derer in dieser Wissenschaft vorkommenden Wahrheiten an Hand gehen, erleichtern, und Nutzen schaffen können. Und dahin gehöret bey

der

der Iurisprudentia ecclesiastica die Kirchenhistorie, so uns eben die Gelegenheit an die Hand giebet, die da Anlaß gegeben, daß dieses oder jenes Kirchengesetz gemachet worden, darinnen des MOSHEIM institutiones historiae ecclesiasticae uns die besten Dienste leisten können. Vornehmlich aber die deutsche Kirchenhistorie, dabey SCHILTER in Not. a. adl. am besten zu gebrauchen, die Notitia derer Antiquitatum ecclesiasticarum conf. auctores in Not. b. adl. insonderheit BINGHAM. Die Historia iuris canonici, darinnen MASTRICH in Tract. saepius adl. die besten Dienste einem Studioso iuris leisten kann, endlich das Studium conciliorum, davon auser denen oben schon angeführten der in der Not. c. angeführte Salmon nachzusehen, und endlich Notitia litteraria scriptorum ecclesiasticorum. Da denn denen in der Not. d. allegirten Auctoribus noch beyzufügen die Bibliotheca Lippenio-leni-chiana, insonderheit, was die Dissertationes, so ins Ius ecclesiasticum einschlagen, betrifft.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Becker, Hermann

Gedanken und Erläuterung über das Kirchenrecht

Lützow u.a. 1772

J.can.u. 16 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547628-2
VD18 14643499-001